Digitized by Google

R 23/5/18

Digitized by Google

Die

Schicksale der Frauen

und die

Prostitution

im

Verhältniß mit dem Princip der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe, besonders der österreichischen Gesetzgebung

und

Philosophie des Zeitalters.

Valerian Hoffinger,
Mitglied der Société de Géographie

Digitized by Google

Die

Schicksale der Frauen

und die

Prostitution

im

Zusammenhange mit dem Princip der Unauflösbarkeit der katholischen Ehe und besonders der österreichischen Gesetzgebung

und

der Philosophie des Zeitalters.

Von

Dr. Ant. J. Graf-Hoffinger,

Mitglied der historischen Gesellschaft in Freiburg, der Societé de Geographie in Paris und a. g. G.

Leipzig,

Fest'sche Verlagsbuchhandlung.

1847.

Digitized by Google

HQ 111
G 76

Digitized by Google

Das Weib,

die Sklavin der Civiliſation.

Die Humanität, der Geiſt der Milde und des Erbarmens, welcher unſere Zeiten zu charakteriſiren ſcheint, hat ſich ſogar bis auf die Thiere und ihr Schickſal erſtreckt. Es ſind die rührendſten Reden gehalten worden über die Grauſamkeit gewiſſer Methoden, Thiere zu ſchlachten, man will dem Schlachtvieh ſeinen nothwendigen Tod auf jede Weiſe erleichtern und ſich nicht genug entſetzen über unſere Metzger, welche ſo wenig Rückſicht nehmen auf die Leiden des Rindviehes. Dieſe Affectation des zarteſten und gerechteſten Mitleids — in welchem Lichte muß ſie erſcheinen — wie verruchtund nichtswürdig, heuchleriſch und ſchändlich, wenn man auch nur oberflächlich nachdenkt über die Behandlung und die Schickſale der größeren, ſchöneren und edleren Hälfte des Menſchengeſchlechtes — der Weiber.

Es iſt hier nicht unſere Aufgabe, das ganze Elend der heutigen Menſchheit zu ſchildern und die Urſachen derſelben zu ergründen, wir können uns hier nur derjenigen Hälfte erbarmen, gegen welche die weiſe Natur in uns eine ſo große Zärtlichkeit gelegt hat, daß es nur durch Krankheit, Verwilderung und Wahnſinn erklärt werden kann, daß das männliche Geſchlecht daſſelbe ſo grauſamen Schickſalen, ſo unermeßlichem Elend, ſo ſchändlicher Verlaſſenheit preisgegeben hat.

Aber ſelbſt dieſes ſchriftliche Mitleid, welches oft der elendeſte Egoismus erheuchelt, iſt von wenig Werth, wenn es nicht von Gerechtigkeit und aufrichtigem Wunſch, Hilfe vorzubereiten, geleitet wird, wenn es nur dazu mißbraucht wird, dankbarer Parteiſucht gegen die Macht zu dienen, wenn es dahin führen ſollte — wie leider aller Oppoſitionsgeiſt des Jahrhunderts — bloß einer blinden Wuth gegen die Regierungen zu dienen und die Leidenſchaften gegen Gewalten zu erregen, welche nur einen kleinen Theil jener unverantwortlichen Schuld tragen, die dem ganzen Geſchlechte aufgebürdet werden muß. Dieſe erlogene Begeiſterung vieler unſerer Wortführer für die Sache der Menſchheit, für die Leiden der Proletarier und den Jammer des weiblichen Geſchlechtes iſt eine doppelte Verruchtheit, weil ſie nicht bloß eine

Digitized by Google

Ungerechtigkeit gegen bloße Theilnahme an der Schuld in sich schließt, sondern weil sie der Sache schädlich ist, welche sie zu vertreten, für welche sie ihre heiligen Flammen leuchten zu lassen sich heuchlerisch anstellt.

Es ist kein Zweifel — die Macht, wenn sie sorglos die Hände in den Schooß legt, wenn sie gleichgültig am Gewohnten hängt und keine Anstalten macht gegen hereingebrochenes Unheil, sie verdient strengen Tadel; man muß sie aufrütteln aus ihrer moralischen Schlaffsucht, man muß sie nach dem biblischen Ausdrucke „strafen" um sie zu bessern, aber man muß sie auch schützen wo sie Recht hat, wo sie nicht mächtig ist, man muß sie befreien, wo ihr die Hände gebunden sind durch unsinnige Vorurtheile und niederträchtigen Eigennutz, welcher ihnen eine Schutzwehr gewährt, man muß der Macht, wo sie vielleicht das Gute begreift, ohne es vollbringen zu können; zu Hilfe kommen gegen eine im Argen liegende Welt, welche Alles anklagt, nur niemals sich selbst, und welche von Jedermann Einsichten, Kraft und edlen Willen verlangt, ohne sie selbst zu besitzen. Man hat es erlebt, daß die feurigsten Eiferer für das Wohl der Menschheit, die wüthendsten Tadler der Macht über ihre Arglosigkeit gegen Armuth und Elend des Volkes, da wo sie persönlich helfen könnten und sollten, immer die letzten waren, welche es thaten; man hat von großen Volksfreunden gelesen, welche auf ihren eigenen Besitzungen das Volk geschunden haben und von Freiheitsmännern, welche ihre Bedienten wie Sklaven behandelten. Solche Ereiferung nützt Niemand und bestärkt jede Macht in ihren Irrthümern; denn da man sieht, daß die Begeisterung erheuchelt und die zur Schau gestellte Stimmung unaufrichtig ist, so glaubt man Grund zu haben, auch die Veranlassung für eine Unwahrheit und die Darstellungen fremden Elends für Uebertreibung zu halten. Daher denn in diesem glorreichen Jahrhunderte viel gesprochen worden und nichts geschehen ist, daher wir durch einen nunmehr fünfzigjährigen politischen Kampf nichts gewonnen haben als Rechte, welche fast niemals etwas nützen, wenn sie nicht mit Macht und Reichthum verbunden sind, so zu sagen einen leeren Topf — für Speisen, welche wir wünschen, aber niemals genießen können.

Ueber nichts ist seit 30 Jahren in Frankreich mehr geschrieben worden, als über die Schicksale des weiblichen Geschlechts, über Prostitution und Syphilis — und gegen kein Gebrechen und gegen kein Unglück ist dennoch so wenig geschehen, wie gegen diese Schrecknisse, welche man durchschaut haben muß, um nie ohne Schaudern daran zu denken. Anstatt etwas Gründliches zu thun für die Schicksale des weiblichen Geschlechtes glauben die Apostel der Aufklärung, welche nichts ist als ein ganzes Heer von neuen Thorheiten und Vorurtheilen, wodurch die alten verdrängt werden, genug gethan zu haben, wenn sie mit großem

Digitized by Google

Geschrei die Freiheit des weiblichen Geschlechts in Schutz genommen, wenn sie dem schwachen, hilflosen Theil des menschlichen Geschlechts zugerufen haben: sei frei und hilf dir selbst! — ungefähr so wie man einem lästig gewordenen Thiere — welches, an menschliche Pflege gewöhnt und für den Menschen lebend, in der ganzen Schöpfung keine Zuflucht findet als bei Menschen, die Freiheit giebt, um es nicht mehr ernähren zu dürfen.

Diese sogenannten Bestrebungen der Emancipation sind die Summe aller Wohlthaten, welche das in Masse heuchlerische, unmoralische und grausame Männergeschlecht des Zeitalters dem weiblichen Geschlechte erwiesen. Man hat den Weibern, nachdem man sie verstoßen und auf sich selbst angewiesen, alle erdenkliche Freiheit gestattet: sich bei dem Reste männlich denkender Männer verächtlich zu machen. Man würde nichts dagegen haben, die Emancipation vollständig zu machen, indem man ihnen Aemter und Würden verliehe, und die Gouvernements, welche im Geiste der englischen Industrie regieren, werden schwerlich etwas dagegen haben, weil sie dann gewiß um viel wohlfeiler gewisse Aemter besetzen und erhalten würden, so wie schon jetzt die Schneider sehr erfreut sind über den Fortschritt der Emancipation, weil schon so weit vorgerückt ist, daß die armen Mädchen Beinkleider für die Herren „ihre guten Brüder" um das halbe Geld fabriciren. Denn da nur ein männlicher Arbeiter das Recht zu haben scheint, sich satt zu essen, da man das weibliche Geschlecht schon in allen seinen Ansprüchen auf ein Maß reducirt hat, welche es dahin bringt zu glauben, sie hätten kein Recht zu leben und empfingen Alles nur als ein Geschenk von uns, da diese Emancipation nichts in diesem traurigen Verhältniß ändert, so haben sich diese Unglücklichen schon daran gewöhnt, nie auf mehr Lohn zu rechnen, als eben hinreicht, um sie nicht schnell sterben zu lassen.

Das Unglück des weiblichen Geschlechts rührt nicht von ihren beschränkten Rechten her. Wir werden die speciellen Ursachen zu erforschen suchen, aber die natürlichste, einfachste und geradeste Ansicht darüber ist die im Allgemeinen noch beiden Geschlechtern am meisten zur Entschuldigung gereichende Annahme, daß, nachdem der größte Theil aller lebenden Menschen in einer unnatürlichen Armuth und Noth lebt, der schwächere Theil natürlich zuerst dem grausamen Verhängniß verfällt. Allein dadurch ist noch keineswegs die nichtswürdige Rohheit jener Männer gerechtfertigt, welche — gar nicht in die Alternative gestellt, die den Proletarier den grausamsten Nothwendigkeiten aussetzen — ein Weib bloß als ein Spielzeug ihrer Launen betrachten. Die sogenannten gebildeten Männer aus der wohlhabenden Classe sind es, welche das Weib am tiefsten herabwürdigen, obgleich sie gerade die Idee der Frauenemancipation begünstigen. Man sieht mit cannibalischem Vergnügen dem

Digitized by Google

Zeitalter entgegen, wo die Weiber, durch die Emancipation des letzten Schutzmittels — Schamhaftigkeit und weibliche Sitte — beraubt, in allen Standeskategorien nichts mehr sein werden als das, was sie jetzt bloß in der Classe der Prostituirten sind, eine Waare, welche man kauft, ein Thier, bestimmt für das Vergnügen der Männer, welches so viel Vernunft und Freiheit hat, sich selbst zu verkaufen. Man lechzt mit faunenhaftem Lächeln dem Zeitpunkte entgegen, wo alle die Mühseligkeiten, welche jetzt noch in den bessern Ständen bei allen Liebesbewerbungen statt finden und welche allein eine kleine Anzahl wohlerzogener und von einem strengen Mutterauge bewachter Mädchen vor dem Aeußersten schützen, verschwinden werden, wo kein Vater das Recht haben wird, sein Kind von dem Abgrunde sodomitischer Sittenverwilderung zurückzureißen und es jeder Frau freistehen wird, Jedem, der Gnade vor ihren Augen findet, mit eben solcher Brunst und Unverdecktheit der Gefühle entgegenzukommen, wie man bisher nur dem Weibe entgegengekommen ist. Man will die Natur umkehren, und obgleich selbst unter den Thieren das weibliche Geschlecht fast niemals auffordernd auftritt, will man ihr unter den Menschen das Privilegium gewähren, sich herabzuwürdigen. Das ist der Sinn und Gedanke der Emancipation — und wenn es auch nicht von allen Freunden derselben beabsichtigt worden ist, daß so und nicht anders geschehen solle, so würde es doch gewiß so und nicht anders geschehen.

Wenn ein weiblicher Richter in dem goldenen Zeitalter der Frauenemancipation einem jungen wohlgemachten Delinquenten gegenüber steht, wird sich vielleicht folgendes Gespräch entspinnen:

Junger Mann, Sie gefallen mir.

O Sie sind sehr gütig.

In der That, Sie sind ein schöner Mann; diese herrliche Stirne, diese feurigen Augen — ich liebe Sie zum Rasendwerden!

O Sie machen mich schaamroth — Sie sind eine Schmeichlerin.

Und Sie sollte ich bestrafen — verzeihen Sie, nein, ich werde Sie zu mir nehmen, ich werde Sie in der Moral unterrichten — denn ein Mann wie Sie kann nicht verdorben sein.

Wenn eine Advocatin gegen eine Nebenbuhlerin einen Rechtsstreit hat, werden die Rivalinnen in folgenden Streit gerathen:

Wie, meine Gute, Sie lieben also Karl?

Aber mein Himmel, das gehört ja nicht zur Sache.

Nicht zur Sache? Nun wir wollen sehen, mein Engel; Sie sind viel zu schön, um Ihre Sache zu gewinnen; ich will Sie um Ihr ganzes Erbe bringen; Sie sollen nichts behalten, Mademoiselle, als Ihr Hemd; dann wollen wir sehen, ob Ihre Einladungen noch eben so zahlreich sien werden wie jetzt.

Und in den Kammern, wo die Frauen Sitz und Stimme haben werden,

Digitized by Google

welch' ein Schauspiel! Welche Ausstellung von Pariser Hüten, Frisuren, entblößten Brüsten, welch' ein Duft von Parfums, welch' ein Geschnatter!

Man wird von der Rechten auf die Linke, von der Linken auf die Rechte sich verständigen — Liaisons schließen — es wird vielleicht eine schöne Eintracht geben!

Die Sitzungen und Berathungen bei verschlossenen Thüren werden sehr beliebt sein, es wird keine Opposition mehr geben. Es wird nicht viel gesprochen werden und noch weniger gedruckt, denn die alten Frauen wird man nicht in dieser ehrwürdigen Versammlung der Väter und Mütter des Vaterlandes zulassen. Das wird sein Gutes haben, es wird den Hochmuth manches Parteigängers niederbeugen, denn mit dem sanften Blick ihrer blauen Augen wird ein siebzehnjähriges Mädchen alle Redekunst eines Demosthenes der politischen Bühne zu Boden schmettern. Man könnte das Bild dieser glückseligen Zeit der Frauenemancipation bis in die kleinsten Details ergötzlich vollenden, aber es wäre schade, den Einfaltspinseln unserer Presse, welche unter der Fahne dieser Sache dienen und die Welt mit ihren Ideen beglücken, das Handwerk, diejenigen zu belustigen, welche nicht über sie weinen können, zu verderben. Die Gemälde des Zustandes, welche sie uns entwerfen, sind so vollkommen unnachahmlich hinsichtlich ihres belustigenden Charakters, daß es vermessen wäre, ohne den Glauben zu haben, der sie stark macht, ihnen nachzustreben.

Es giebt wahrlich nichts Schlimmeres auf Gottes Erdboden — die Regierungen haben ganz Recht — als die „Schriftsteller." Sie sind in großen Massen sehr ähnlich dem Heere von Krämern und Ladendienern, welche, wegen ihrer Ueberzahl in der Regel unbeschäftigt, über ihr Schicksal eben so oft gähnen als fluchen, aus einer Ecke in die andere lehnen, hier und da verkaufen, was man zur Noth braucht und wobei nicht viel zu verdienen ist, welche aber, sobald irgend ein neues Schauspiel, ein Paar seltener Tänzerbeine oder ein „Attentat" oder eine Gattenvergiftung die Gemüther elektrisirt, schreiend und erhitzt durcheinander rennen und ihre Antigone-Foulards, Elßler-Handschuhe, Fieschi-Hüte und Laffarge-Kleider ausbieten. Diese Kaufleute erheucheln allen Enthusiasmus der Thorheit; sie sind begeistert für Alles was dem Publicum eben gefällt, heute für die Polen, morgen für Jenny Lind; sie haben Gefühle von allen Sorten ganz nach dem Geschmack der Mode vorräthig in schönster Auswahl; sie beten, fluchen, singen, Alles auf Bestellung, zu fixen Preisen — aber sind es denn diese armen harmlosen Geschöpfe, welche heute den Ehrennamen des Schriftstellers, welcher die Bedeutung hat: Lehrer des Volks, für sich usurpiren, ungefähr wie sich die Budenkrämer Kaufleute nennen? Sind es denn diese Gedanken- und Gefühlscopisten, welche immer nach Mustern arbeiten, die das Schicksal der Welt entscheiden? Welche Verblendung, welche

Digitized by Google

Thorheit! Sie sind ja nur das Echo der Volksstimmung, sie sind nur Stimmen des Publicums — als solche freilich wohl sehr zu beachten, denn sie sind die vox populi und folglich vox Dei.

Diese vox Dei warnt und macht aufmerksam auf alle Bewegungen, welche man nicht übersehen darf, deren Nichtbeachtung sich rächt — aber diese Schriftsteller sind es nicht, welche Zustände und Ereignisse herbeiführen. Je mehr Freiheit sie haben, je mehr werden sie der Intelligenz nützen, welche stark genug ist zu regieren. Nichts bezeichnet aber mehr die Schwäche mancher regierenden Gewalt, als daß sie in dem Irrthume lebt, man dürfe nur diese Stimmen des Volks zum Schweigen bringen, um aller Noth enthoben zu sein, daß man mit ihnen auch die Stimmen derjenigen zusammenwirft, welche ihren Beruf zu belehren in Erfüllung bringen, daß man auch dieser Wenigen Einsichten mißtraut und ihren menschenfreundlichen Willen entweder verkennt oder damit nicht zu sympathisiren im Stande ist. Seit fünfzig und mehr Jahren sind in Europa viele solcher Manner erstanden — denn jede Zeit hat neben ihren Krankheiten die entsprechenden Heilkräfte — aber in England, Frankreich, Deutschland hat man sie wohl vielfältig gehört, gelesen, zum Theil beklatscht und nach ihrem Tode mit Leichensteinen belohnt — aber niemals ihre Rathschläge befolgt. Diese Schriftsteller im wahren Sinne des Wortes waren es, welche ihre Stimmen erhoben haben über das Unglück, welches die europäische Menschheit betroffen, aber es geschah ihnen wie den begeisterten Predigern, welche die Laster der Welt geißeln; man hörte sie, man vergoß Thränen bei ihren Klagen und Ermahnungen und kehrte sich nicht an ihre Lehren. Besonders waren es einige französische Schriftsteller, welche sich das Unglück des weiblichen Geschlechtes zu Herzen nahmen; sie schrieben gründliche und erschöpfende Werke über die Prostitution und ihre furchtbare Gefährtin, die Syphillis, diese Schriften wurden verschlungen, aber die Regierung that so gut als nichts, dem Uebel zu steuern durch sociale Reformen, welche allein zum Heile führen können. In England kam das Schicksal der Arbeiterinnen, der Nähmädchen und Putzmacherinnen im Parlament zur Sprache, aber die Sache fand wenig Anklang bei den politischen Parteien, es war nichts zu gewinnen dabei, denn die Putzarbeiterinnen haben nicht ein Mal bei den Wahlumtrieben einigen Einfluß, sie können keine Meetings veranstalten, sie können ihre Protectoren nicht bezahlen, sie können nicht zu ihren Gunsten Demonstrationen machen und durch Volksaufstände imponiren, man ließ die Sache fallen und es geschah nichts. Das Meiste geschah noch in England von den philanthropischen Vereinen. Diese Nation, welche in Allem groß ist, in ihren Lastern und Tugenden, besitzt unstreitig die großartigsten Anstalten für die leidende Menschheit, und demungeachtet ist nirgends größeres Elend zu finden, nirgends ist das weibliche Geschlecht einem traurigeren Loose verfallen

Digitized by Google

wie in England — ein Zeichen von der monströsen Ausdehnung des Unglücks, von dessen Unheilbarkeit durch Anstalten der Menschenliebe allein, welche nicht mit socialen Umwälzungen Hand in Hand gehen.

In den rein monarchischen Staaten waren die Unternehmungen der Humanität in den Händen der Aristokraten und des Priesterstandes. Es bildeten sich Vereine wohlthätiger Frauen, und eine der segensreichsten Anstalten dieser Art ist der Verein adeliger Frauen in Wien, welcher einer großen Anzahl armer Mädchen Beschäftigung giebt. Allein die moralischen Grundsätze dieses Vereins — so widersprechend dieß scheinen mag — vereitelten den Hauptzweck des Vereins. Abgesehen davon, daß sich die Mittel des Vereins völlig unzulänglich erwiesen, beschränkte die Strenge, womit man bei Auswahl der zu Unterstützenden zu Werke ging, die Wohlthaten des Vereins. Nur Mädchen und Frauen von untadelhaften Sitten, welchen die Polizei und Privatpersonen glänzende Zeugnisse geben konnten oder wollten, wurden der Wohlthaten des Vereines theilhaftig — folglich waren alle Prostituirten von ihnen ausgeschlossen, mit welchen auch nur in der entferntesten Berührung zu stehen das Anstandsgefühl der adeligen Damen verletzen würde. Zudem hatte sich dieser Verein zur Aufgabe gemacht, Unglücklichen beider Geschlechter beizuspringen, wodurch seine Wirksamkeit noch mehr zersplittert, seine Wohlthaten noch mehr beschränkt wurden. In der Regel scheitert der Plan solcher Vereine immer an seiner zu großen mit den Mitteln in keinem Verhältnisse stehenden Ausdehnung. Hätte man sich nur darauf beschränkt, z. B. arbeitslose Mädchen ohne Rücksicht auf ihre Moralität zu unterstützen, hätte man nicht Bedingungen gestellt, welche dem Elende zu erfüllen unmöglich ist, hätte man sich anfangs an ein kleines Stadtviertel oder an eine bestimmte Classe der weiblichen Bevölkerung gehalten und allmälich nur den Wirkungskreis nach Maßgabe der Mittel ausgedehnt, man würde bestimmte Erfolge erreicht haben.

Der Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge ist eine sehr gute Anstalt, aber dringender nöthig war gewiß ein Verein zum Schutze derjenigen, welche durch Elend in Gefahr sind, Sträflinge zu werden.

Endlich haben die Ligourianer(!) in Wien eine Anstalt für Büßerinnen, für reuige Freudenmädchen errichtet, wo sie eine Zuflucht gegen die sündhafte Welt finden sollten! Aber es handelt sich nicht so sehr um die moralische und religiöse Besserung der Unglücklichen zunächst als um Brot — nicht um Pönitenz und Bekehrung, sondern um Vorbeugung jener Sündhaftigkeit, welche nur eine Folge der bittersten Armuth ist.

Alle diese Anstrengungen also, dem weiblichen Geschlechte zu Hilfe zu kommen, waren vollkommen vergeblich. Um die Prostitution zu vernichten, müßte man übrigens dem ganzen Geschlechte zu Hilfe kommen. Nicht nur den Mädchen müßte man zu helfen suchen, welche aus Noth

Digitized by Google

dem Laster anheim fallen, sondern dem Weibe in seiner ganzen bürgerlichen und socialen Stellung, den unglücklichen Ehefrauen so gut wie den Witwen und Waisen, denn das ganze Geschlecht in seinen legalen und illegalen Verhältnissen ist elend, befindet sich in einem Zustande der tiefsten moralischen und physischen Herabwürdigung. Das Eheweib, welches von dem Gemahl nur als ein Werkzeug der Lust behandelt wird, das er wegwirft, wenn es zum Vergnügen untauglich geworden, verdient so gut unser Mitleid, wie das unglückliche Mädchen, welches ihre Haut zu Markte tragen muß, um nicht zu verhungern. Das Elend jener armen alten Witwen, welche die Verzweiflung, die Hilflosigkeit der Kinder zu Kupplerinnen macht, muß so gut unsere Theilnahme erregen wie die Verlassenheit eines Findelkindes, welches im zartesten Alter der Wollust geopfert wird. Nur ein Weg ist der rechte. Man muß in den Familien unter den Vätern und Müttern dieser Zeit, in allen Standesclassen ein Gefühl für das Allgemeine wecken. Man muß sie, statt ihnen bloß Familienpflichten einzuprägen, begreiflich machen, daß sie die letztern nur durch Zusammenwirken für einen gemeinsamen Zweck erreichen können. Man muß ihnen begreiflich machen, daß Alle zu Grunde gehen müssen, wenn sie nur sich zu retten suchen. Die kleinen Inseln der Wohlfahrt im Meere des Elends haben nicht Raum für Alle, daher jede Familie, welche durch Egoismus für einen Augenblick trocknen Boden gewinnt, im nächsten von Anderen aus ihrem Neste vertrieben wird. Man muß den Männern zurufen: Erbarmt euch eurer Weiber, Kinder, Kindeskinder und Schwestern, der Herr straft euren Egoismus bis in's dritte, vierte Glied. Der Egoismus schwimmt auf einem elenden Balken — er muß untergehen im allgemeinen Jammer. Ein solcher Balken ist mühselig errungenes, oft nur durch Laster und Schandthaten erworbenes Vermögen. Damit ist es nicht gethan — ihr könnt und müßt im Kampfe es wieder verlieren, ein Zufall verschlingt das Erbe eurer Kinder, und indem ihr sie gegen das Unglück zu bewahren sucht, gebt ihr sie der Schande, der Verzweiflung preis. Das Heirathsgut eurer Töchter wird vergeudet von einem sittenlosen Wüstling, euer Kind wird geopfert. Euer Vermögen zersplittert sich und da das Allgemeine keine Zuflucht bietet, verfallt ihr dem allgemeinen Elende. Die Witwe eines Feldmarschalls kann eine Kupplerin werden, die Tochter eines Ministers eine Hure. Es schützt nichts mehr gegen den Orkan des Verderbens, welcher die Menschheit hin und her wirft, weder Rang, der mit dir stirbt, noch Geburt, welche ohne Geld keinen Werth hat, noch Geld, welches verloren gehen kann. Es ist eine bekannte Wahrheit: Erhalten ist schwerer als Erwerben. Und doch haben nur sehr Wenige die Gabe des Erwerbens; unter tausend Erbschaften aber gehen 900 den Erben verloren durch Unverstand, Betrug, Neid, durch Verfolgung. Auf eurem Sterbebette müßt ihr

Digitized by Google

euch erinnern, daß eure leiblichen Töchter in das Verderbniß des allgemeinen Zustandes gerissen werden können und oft müssen. Nur indem Alle sich vereinigen, dem Allgemeinen abzuhelfen, könnt ihr gründlich verhindern, daß nicht die Wechselfälle des Lebens euere liebsten Kinder dem schrecklichsten und zugleich infamsten Loose preisgeben. Diese Hilfe dem Allgemeinen und dadurch eurem eignen Fleisch und Blut könnt ihr aber nur möglich machen, wenn euch das Schicksal fremder Töchter nicht mehr gleichgültig ist, wenn ihr milde und duldsam, väterlich seid gegen fremde Kinder, wie gegen die eurigen, wenn ihr beim Anblick einer Unglücklichen, welche meist durch eure eigene Schuld der Schande sich preisgegeben, nicht jene fluchwürdige Verachtung, welche so ungerecht und schändlich ist, sondern väterlichen Schmerz und brüderliches Mitleid empfindet!

Vor Allem geziemt es euch die Schwäche in Schutz zu nehmen. Das weibliche Geschlecht von Natur eurer Stärke Schutz anvertraut, darf nicht lange in jener hilflosen Freiheit umherirren, welche man heute mit den Ideen der Emancipation noch machiavellistisch beschönigt. Ihr sollt nicht der euch schutzbefohlnen Schwäche gleißnerisch Kräfte zutrauen, welche sie nicht besitzt, welche gegen die Natur sind und deren Nichterkennung, deren heuchlerische Verläugnung, das Weib mit den gehässigsten und giftigsten Kreaturen der Schöpfung in eine Reihe stellt. Denn was wären jene zahllosen kleinen Fehler der weiblichen Natur — welche als Zeichen ihrer Schwäche nichts weniger als Tadel, sondern liebende Aufsicht und Entschuldigung verdienen — als böse Eigenschaften schädlicher Geschöpfe? Was an ihrer Schwäche reizend, liebenswürdig und wenigstens schuldlos erscheint, nimmt — wenn man Stärke an ihnen voraussetzt — den Charakter von unergründlicher angeborner Bosheit an. Ihr wollet das Weib nur als stark erkennen, damit ihr des Mitleids, der Sorgfalt enthoben seid und daß der grundlose Haß eurer entmannten Herzen gegen dieses verwaiste Geschlecht eine Rechtfertigung finde.

Die allerschändlichste Art zu heucheln ist die Huldigung, welche man heute dem weiblichen Geiste darbringt. Es ist die Fabel vom Fuchse, der dem Raben seine Mahlzeit abschwatzt, indem er ihm weiß macht, wie er sterbe vor Begierde ihn singen zu hören. Nicht jene blödsinnigen Jungen zwar sind es, welche mit aufrichtiger Ehrfurcht zu einem geistreichen Frauenzimmer hinaufsehen, weil sie selbst die Vorsehung in einem erbarmungswürdigen Zustand der Einfalt und Geistesschwäche versetzt hat, welche meist von den Sünden der Väter herrührt, die man der Heuchelei beschuldigen kann, aber die noch gesunden und kräftigen Männer, welche ihren Hohn und ihre Verachtung verbergen über solche Verkehrtheit, weil sie zu faul und eigensüchtig sind, dem Unfuge entgegenzutreten und entlaufene, so nach Selbstständigkeit ringende Frauenschwäche in ihrer Obhut zu nehmen. Man findet es belustigend, die

Digitized by Google

Frauen als Kunstreiterinnen, Athletinnen, Virtuosinnen und Schriftstellerinnen zu bewundern, und man hütet sich wohl, jene huldigenden Kretins von ihrem Wahne zu befreien. Ein besonderes Unglück für unsere Zeit und besonders für das weibliche Geschlecht ist die Masse der Schriftstellerinnen, welche uns nur beweisen, wie erbärmlich unsere Zeiten sind, in welchen selbst Weiber sich des heiligen Lehramts bemächtigen, ohne sich gegenüber jener Kinder zu blamiren, welche die Feder nur ergreifen, weil ihnen die Kraft zu jeder anderen Handthierung fehlt.

Diese Schriftstellerinnen, eine Anzahl von verblendeten, ihrer Eitelkeitsschwäche unterlegenen Frauen, führten ihr Geschlecht durch ihre abenteuerlichen Schriften über ihre wahren Interessen und Bedürfnisse vollkommen irre, sie wiesen sie zu ihrer Vertheidigung gegen das Verderben an Kräfte, welche ihnen nicht zu Gebote stehen, und lehrten ihnen die allgewaltigen Waffen ihrer Reize und ihrer hingebenden Liebesschwäche — welche in allen Zeiten rauhe Feldherren und große Gesetzgeber beherrschten — verachten und bei Seite setzen. Durch sie verlernte hauptsächlich das heutige Geschlecht der Frauen ihre altberühmte sichere Kunst, das Glück, welches sie gewähren können — das höchste irdische — zu hohen edlen Preisen zu verwerthen. Ich hoffe, daß man diese Kunst nicht verächtlich finden wird, weil sie jetzt in der That in den Händen der tiefsten Schmach zu sein scheint. Diese Kunst ist des Weibes Brautschatz, den ihr die Natur gegeben. Diese heilsame Klugheit der Schwäche ist ihre einzige Sicherheit. Man hat sie der Verachtung anheim fallen lassen; das Weib des Jahrhunderts findet es philosophischer, sich ohne Preis an den Mann der Neigung anzuwerfen, und der Mann findet es überaus bequem und wohlfeil, durch diese Philosophie großer Sorgen und Mühen enthoben zu werden!

Der Verfasser sieht sich hier veranlaßt eine Aeußerung einzuschalten, welche er am anderen Orte schon niedergelegt. Es ist in unsern Zeiten der Emancipation aller menschlichen Schwachheit, wo es fast kein Gebrechen, keine Infirmität des Verstandes und Herzens giebt, welche nicht irgend einen sophistischen Lobredner gefunden hätte, so viel über Beruf und Fähigkeit des Weibes zur Geistesthätigkeit pro und contra debattirt und disputirt worden, daß diese Frage durch die Ereiferung von beiden Seiten ein Zeitfrage geworden ist. Je mehr nun Verkehrtheiten aller Art im geistigen Leben um sich greifen, je mehr Wunderkinder, Wunderdoctoren und Wunderdichterinnen aufstehen, Epoche machen und sykophantische Lobredner finden, je dringender ist es der gesunden Vernunft schwindelfreier Köpfe zu rathen, das windige Spinngewebe nichtiger Berühmtheiten, welches die Tempel der Literatur und Kunst verunziert, hinwegzukehren, um dem echt männlichen Geiste Suprematie und Würde zu retten. Jahrtausende sind vorübergegangen, ohne daß es den Men-

Digitized by Google

schen eingefallen wäre, die Weiber zur geistigen Herrschaft zuzulassen, ohne daß es ihrem Geschlechte selbst eingefallen wäre, danach zu streben; in keinem Staate der alten und neuen Welt hat sich eine geistige Suprematie geltend gemacht, niemals hat sich der weibliche Geist über die Sphäre der Leidenschaften erhoben; die ganze Geschichte der Menschheit aller Zeiten hat nirgends auch nur eine Spur von weiblicher Geistesthätigkeit hinterlassen, bis endlich das vorige Jahrhundert die Welt zuerst mit den Klatschereien der weiblichen Memoirenliteratur beglückte und bald darauf ein ganzes Heer von „Blaustrümpfen" auf den Markt der Literatur brachte. Ein bis zwei Jahrtausende der Vorzeit haben nur eine Sappho hervorgebracht, die noch dazu so bescheiden war, ihr Talent in den Wellen zu begraben; ein einziges Decennium der Jetztzeit beglückte Deutschland allein mit einem Dutzend Sappho's, welche mehr Verse machten, als sechstausend frühere Jahre zusammengenommen von dieser Art weiblicher Arbeiten hervorbrachten. Und wirklich kamen, zum größten Leidwesen aller denkenden Männer, welche in dieser geistigen Amazonenwirthschaft nur den Verfall der männlichen Kraft und Würde erblicken konnten, nur die Unfruchtbarkeit des Zeitalters an männlichen Gedanken symptomisirt sahen, so viele Werke und Werkchen, Gedichte und Komödien, Memoiren und Romane zum Vorschein, worin sattsam Mutterwitz, leidlicher Geschmack und reizende Geisteskoketterie enthalten waren, um in Zeiten eines weibischen Geschmacks und weibischer Denkweise als Wunderwerke des Geistes zu gelten. Diese Thatsache ist es, welche wir zuerst zu bekämpfen haben, und wir fangen damit an, völlig zu läugnen und in bestimmter Weise zu widersprechen, daß alle diese berühmten Weiber, welche wir meinen, sich durch ihre Werke ein Recht erworben haben, geistig zu gelten und einen Beruf für sich in Anspruch zu nehmen, der eben so wenig paßt für ihr geistiges Vermögen, wie ein Schwert für ihre physische Kraft.

Wir wollen uns kurz fassen! Unter allen schriftstellernden Weibern des Jahrhunderts sind die Stael, die Genlis, die Bettina die berühmtesten. Jede von ihnen repräsentirt eine Gattung, und mit dem Urtheil über sie ist so ziemlich das Urtheil über Alle gesprochen, denn von den Memoiren schreibenden Weibern, von den Romanspinnerinnen vulgärer Gattung, den Theaterdichterinnen für die letzte Gallerie wird man uns hoffentlich erlassen zu sprechen. Was haben aber oben erwähnte gepriesene Frauen zu Wege gefördert? Madame Stael, von der Natur vernachläßigt, unfähig mit schönen Augen zu kokettiren, hat sich mit Glück auf die geistige Koketterie verlegt. Einige geistige Bonmots sind das Einzige, was von ihr älter geworden ist als 25 Jahre, was sich durch Tradition hungriger Kalender bis auf heute erhalten hat; ihre Dichtungen mit ihrem Bombast, mit ihren hergebrachten, tausendfältig in den ältesten Zeiten abgeklatschten stereotypen Charakteren, hat der fruchtbare,

Digitized by Google

alles Nichtige verheerende Kehrbesen der Zeit so rein von der Erde gefegt, daß nur selten ein Antiquar zu finden sein dürfte, der noch Etwas von ihnen für den Kuriositätenfreund aufgehoben hat. Die Genlis ist eine recht ehrbare, achtungswerthe Frau, sie ist, um von ihr so zu sprechen, wie die Stael von Napoleon, den sie einen Robespierre zu Pferde nannte, als Schriftstellerin doch Nichts als eine Gouvernante zu Pferde. Allbekannte gute Erziehungsgrundsätze, ermunternde sittliche Beispiele, gute Lehren für Alt und Jung aus der Rüstkammer der Fibelweisheit — sie sind ein achtbares pädagogisches Geschenk, aber wahrhaftig von wenig Bedeutung für die geistige Welt, da hier weder neue Ideen, noch originelle schaffende Productivität zu finden ist.

Madame Sand, — ja diese steht höher als Beide an Talent und Fähigkeit, sie steht über vielen Männern, welche schwächer sind an Geist als ihr Geschlecht; ihre Romane sind wahrhafte Kunstwerke der Musivarbeit, aber im Grunde doch auch nichts als weibliche Arbeit, mit Feinheit, Geschmack und Geschick auf Canevas übertragene Lebensbilder, charmante Liebesgeschichten voll pikanter Situationen und Lebenswahrheit, aber ohne alle poetische oder philosophische Intuition, geistreich und mit weiblichem Nachgefühl erzählte Chroniken der Liebesärgernisse dieser weibervollen Welt. Sie kennt ihr Geschlecht und schildert es gut mit allen seinen Schwachheiten, sie hat trotz einem vielwissenden Kammermädchen einen tiefen Blick in die Geheimnisse des heutigen Familienlebens gethan — aber von Poesie hat sie nur geträumt, und ihre Philosophie hat sie aus der Encyklopädie genommen. Sie hat es zu keiner andern Positivität gebracht als zum Cigarrenrauchen. Sie erzählt die galanten Abenteuer, Intriguen und Aergernisse der Salons wie eine geist- und gefühlvolle Kammerfrau von vieler Weltkenntniß, jener oberflächlichen Art, wie sie Weibern eigen ist. Die Leidenschaften, Motive und Interessen des Lebens sind ihr genau bekannt, insofern sie mit dem andern Geschlechte zusammenhängen und sich darauf beziehen, sie versteht sich auch soviel auf Politik, wie eine Pariser Zeitung — aber wo ist die höhere Welt- und Lebensanschauung, wo nur der tiefe, heilige Ernst der Weisheit, welche über den Dingen steht, wo überhaupt Alles das, was nur den männlichen Geist als ein ausschließendes, angestammtes Prärogativ charakterisirt und ein Haupterforderniß der geistigen Bedeutung ist, das schaffende Leben und Walten weitverzweigter, tiefer Gedanken in Beziehung auf den höhern Lebenszweck und die höhern Lebensmotive der Menschheit?

Warum will man die Gesetze der Natur umkehren? Das Weib, in Bezug auf seine körperliche Natur, ist nur zum Empfangen, zur Reproduction oder zur Vermittelung des Werdens geschaffen. Es ist bloß das heilige Gefäß, worin die Natur die Keime ihres Lebens aufbewahrt und zur Reife bringt. Sollte der Geist des Weibes auf eine heterogene Weise gebildet

Digitized by Google

sein, sollte der Schöpfer, in dessen Kreaturen jeder Art sich eine harmonische Verhältnißmäßigkeit der Begebung zeigt, allein beim Weibe einen Mißgriff begangen und demselben einen kräftigen, zeugungsfähigen Geist verliehen haben zu einem schwachen Mutterleibe, der nur geschaffen ist aufzunehmen und zu gebären? Nimmermehr. Nie haben Weiber Gesetze gemacht, niemals Positives erdacht, niemals waren sie etwas Anderes als von äußeren Impulsen beherrschte Wesen, ohne selbstständige, unabhängige Seelenkraft. Der Kreis, auf den sie die Natur verwies, ist das Haus, die Wirthschaftsstube, das Familienleben. Dort ist sie allein heimisch — überall sonst erscheint sie als Abnorminität, als ein Wesen, welches seine Naturbestimmung verläugnet und dem Zufalle preis gegeben ist.

Allein Noth, Unglaube, Krankheit, physische und moralische Anarchie der Meinungen und Grundsätze, Gesetzlosigkeit der moralischen Zustände, durch Uebervölkerung, Drang der Bedürfnisse, durch Ausartung der Begierden erzeugt, die heterogene Witterung des Jahrhunderts, haben das männliche Geschlecht so verweichlicht, erschlafft, entmuthigt, blasirt und entmannt, daß es aus Trägheit, Schwäche und Infirmität danach strebt, die schwere Bürde seiner Naturbestimmung von sich ab und theilweise auf das andere Geschlecht zu wälzen. Der Mann des Jahrhunderts, zu schwach seinen Beruf zu erfüllen, ladet auf weibliche Schultern einen Theil der Lasten seiner Mission, um in gemächlicher Faulheit sein theures Ich zu pflegen. Daher die Neigung des Zeitalters, dem Weibe Rechte einzuräumen, welche Pflichten mit sich bringen, daher die Willfährigkeit des männlichen Geschlechtes, einen Theil seiner Domänen dem Weibe abzutreten, damit er die der Mühe der Verwaltung und Obhut darüber enthoben sei.

Wer dem weiblichen Geiste Weihrauch streut, der ist ein Erzfeind des Geschlechtes; er ist geneigt, des Weibes Herz zu zertreten, um sich an ihren Gedanken zu erlustigen. Begreift endlich eure Schmach, euer Schicksal, emancipationssüchtige Weiber; der Mann der Zeit, nachdem er eure Herzen längst dazu mißbraucht, eure Reize und Tugenden, will auch euren Geist zum Werkzeug seines schnödesten Vergnügens machen! Er bietet euch ein Spottrohr als Scepter der Selbsttäuschung für den euch entrissenen goldnen Zauberstab der Liebe. Er will euch ehren, anstatt euch lieben, er will euch arbeiten und herrschen lassen, um auf dem Faulbette seiner Begierden der Sorgfalt für euer Wohl enthoben zu sein. Er gewährt euch Freiheit, um euch zu verlassen, hilflos in die Wüste des Lebens zu stoßen, wo nur verwilderte, rohe, begierdenvolle Thierheit euch begegnet — seine Pflichten sind ihm zur Last, darum beschenkt er euch mit dem Recht und Beruf, eure zarte, liebliche, gottgeschützte und liebegesegnete Schwachheit mit der schweren Bürde der Gedanken zu belasten.

Digitized by Google

Der Verfasser dieses Buches gehört nicht zu Jenen, welche das Weib tief unter dem Manne, unter die subordinirten Geschöpfe des Weltalls zu rangiren geneigt sind. Er bekennt sich nur zu der Ansicht einer mathematischen Unterordnung des Weibes in der Reihenfolge der Dinge, einer zweiten Bestimmung, der eine erste vorausgehen müsse, ohne deshalb das weibliche Prinzip der Schöpfung geringer zu achten als das männliche. Was ist die männliche Zeugungskraft anders, als wieder ein Zweites in der Schöpfung, welchem das Erste der Schöpferkraft gewaltig vorangeht, und wer vermöchte zu beurtheilen, was in der Idee des Schöpfers mehr gelte, ob das auf ihr folgende Zweite oder Dritte der Lebensgenerirung? Was ist am Ende Alles, was menschlicher Geist vollbringt, als eine nothwendige, von göttlicher Urkraft bestimmte zweite Action zu unbekannten Zwecken und von unbekannter Bedeutung für das All? Allein keine Kraft soll aus ihrem Kreise treten. Wenn uns auch Alles unbekannt ist im großen Mysterium des Weltalls, so ist dieß doch nachweisbar, daß jede Kraftbewegung ewig unveränderliche Schranken vor sich hat. Blos gegen das Hinausstreben aus diesen Schranken, das nur zu Unnatur und Verderben führen kann, erheben wir unsere Stimmen. Und ein solches Hinausstreben ist gewiß das Geltendmachen weiblicher Gedankenbefangenheit in der Urtheilsfreiheit des Mannes, das Auftreten des Weibes in der Literatur, sofern sie nicht bloß ein Spiel der Gedanken ist und einem höhern zeugenden Berufe lebt. Freilich wohl lebt unsere Literatur nicht diesem Berufe! Aber eine Krankheit — so allgemein und seuchenartig sie auch sei — stößt noch nicht die Gesetze der normalen Gesundheit um, und eine Infirmität des männlichen Geschlechts beweist noch nicht, das weibliche Infirmität zur geistigen Herrschaft berufen sei.

Das Glück, welches die Weiber in der modernen Literatur machten, der bedeutende Rang, welchen eine Sand unter den Schriftstellerautoritäten einnimmt, zeugen nicht von ihrer höhern Befähigung, zeugen nur von dem tiefen und entwürdigten, selbst weibisch gewordenen Geist unsrer Zeit, nur von der Blasirtheit und durch geistige Unzucht herbeigeführten Impotenz des männlichen Geistes, dem schon der weibliche Mutterwitz imponirt, nur von dem Ruine mannhafter Sinnes- und Denkungsart, welche sich nicht erhebt über die Fragen des materiellen Daseins. Geld haben und nicht haben, Genuß von Bequemlichkeit, Luxus, Geschlechtsfreuden und Putz und äußeres Ansehen, Titel, Macht und Einfluß — das ist Alles, was den Egoismus interessirt, worüber sich jetzt kein Gedanke zu erheben wagt — und das ist gerade der Kreis, den auch weiblichen Gedanken umfassen. Ueber das hinaus ist nach dem Zeitglauben — Wahnsinn; Wahnsinn der Vaterlandsliebe, des Gemeinsinns, der göttlichen Poesie und der Religion; Schwärmerei der überspannten Patrioten, Thoren und Weltbesserer, Fanatiker und Idioten — von heute auf

Digitized by Google

morgen genießen und leben, lieben und erwerben, satt werden und sterben — das umfaßt des Weibes und der Zeit Geist. Allein, daß es so ist, markirt nur einen Uebelstand, kann aber keine Basis darbieten für ein neues Naturgesetz, das nur in der Verrücktheit des Zeitgeistes eine Begründung fände. Es ist traurig, daß die höheren Motive geistigen Lebens Nichts mehr gelten vor der tyrannischen Herrschaft der materiellen Interessen; traurig, daß diese Motive jetzt als fabelhafte Dinge erscheinen, aber nicht bewiesen ist es, niemals kann es bewiesen werden, daß sie wirklich fabelhafte Dinge sind diese Motive, welche die Gesammtheit so sichtbar zu Grunde richten!

Nicht die Feinde des weiblichen Geschlechts sind es, welche gegen dessen Emancipation sich auflehnen, sondern dessen wärmste, aufrichtigste Freunde. Nur wer das Weib achtet und liebt, wer es anbetet und verehrt, kann sein höchstes Glück darin finden, es zu bevormundschaften und die schwere Last des unbestrittenen Ober-Regiments auf sich zu nehmen. Diese Freunde des weiblichen Geschlechts können aber niemals zugeben, daß das Weib in ihre Prävogative greift. Um den Preis der Liebe wollen sie Gehorsam und Unterwerfung, wie sie ein guter Vater von seinen Kindern verlangt. Dafür, daß sie ihre eigene Wohlfahrt, ihr eigenes Behagen opfern für das Wohl ihrer Schutzbefohlenen, wollen sie nicht anerkennen, daß diese berechtigt seien, durch ihre Thorheit, ihre Leidenschaft, ihren Unverstand die heilsamsten Bemühungen für ihre Wohlfahrt selbstmörderisch zu zerstören.

Aber auch diese können durch Verzweiflung begeistert werden für die moderne Frauengröße, sie können bewundernd sogar ausrufen: „die Weiber hoch!" aber nur wenn sie hinzufügen: pfui über die Männer! Ja, die Weiber sind groß geworden, weil die Männer klein geworden; ja, den Weibern gebührt auch ein Regiment in der modernen Geisterwelt, wo nur weibische Ideen regieren. Mannhafte Gesinnung hat Feder und Schwert, beide Waffen des Geistes, vor dem siegenden Dalai Lama des Eigennutzes gestreckt — denn diese Waffen sind längst besudelt und beschimpft, nur eine Waffe blieb dem wahren Manne, der selbstdurchbohrende Dolch des stillen, zeitverachtenden Grams um die fallende Menschheit. Und es ist ein großes Zeichen der Zeiten: — da wo der Geist der Weiber zu regieren anfängt, beginnt ein furchtbarer Menschensturz, das weltentvölkernde Menschenverderben, das kein Ende nimmt, bis auf den Gebäuden des damaligen Geistes Gras und Moos gewachsen, die Blätter seiner Bücher in alle vier Winde gestreut, seine letzten Spuren von der Erde verschwunden sind. Nehmt dem Weibe den Scepter dieser Herrschaft und liebt sie statt dessen — es ist Alles zu wetten, daß die berühmteste Schriftstellerin weit glücklicher sein wird, wenn ein wohlbeschaffener Zeitgenosse ihr sein Herz, seine Hand, seinen stärkeren Arm fürs Leben weiht, als wenn in allen Jour-

Digitized by Google

nalen ein Dutzend blasirter Hohlköpfe ihr Kränze der Unsterblichkeit windet.

Nach allen diesen Untersuchungen könnte es fast scheinen, als hätten wir die Ueberschrift dieses Abschnittes vergessen. Wir wollten von ihrer Sklaverei sprechen und sprechen von dem Uebermaaß ihrer schädlichen Freiheit — ein großer Widerspruch. Aber darin besteht ja die Sklaverei der Frauen, daß sie unsere Civilisation immer mehr frei, das ist hilflos macht — diese Freiheit macht sie eben zu Sklavinnen unserer niedrigsten Begierden, während sie die Herrinnen unserer Herzen sein könnten und sein sollten.

Ich spreche von den Männern! Hört! Wir haben Alles in unseren Händen, wir sind nicht bloß zum Spotte, sondern in der That die Herren der Schöpfung. Niemand könnte der Kraft unserer Natur Widerstand leisten, als unser Weib, das uns durch Liebe beherrschte. Aber auf andere Weise vermag sie nichts über uns, unsere Arme haben wenigstens dreifache Kraft, unser Verstand — obgleich ihre List und Schlauheit größer ist — wird weniger von Gemüthsstimmungen beherrscht, unsere Herzen sind stärker, unsere Nerven weniger reizbar — in uns ist alle Macht Gottes. In Folge unserer geistigen und physischen Ueberlegenheit — welche freilich der Troß von schwächlichen Knaben nicht fühlt, der sicher die Frucht unserer Sünden und Verbrechen gegen das Weib ist — besitzen wir Alles in dieser Welt. Das Land, den Boden mit allen seinen Erzeugnissen, das Meer, die Luft, Alles ist unser. Wir rotten Wälder und Thiere aus. Wir haben in unseren Händen über unser Geschlecht die Gewalt der Regierung, die Gewalt des Priesters, die Gewalt der Wissenschaft. Das Weib hat nichts als das, was es von uns empfängt, was ihm Gesetze zulassen, welche wir machen und umstoßen. Wägt nun, messet, beurtheilet — es ist wenig genug. Unsere Gesetze sichern den Weibern Rechte, Vermögen, Rang. Aber wenn diejenigen Männer gestorben sind, welche die Weiber in ihren persönlichen Schutz genommen, wie verfährt unser Geschlecht gegen die Witwen und Waisen. Trotz aller Gesetze wissen verschmitzte Advocaten die Witwen und Waisen um ihr Habe und Gut zu bringen. Ihr Rang geht mit dem Gatten zu Grabe und hinterläßt nur einen leeren Schatten. Man mißbraucht ihre Schwachheiten, um sie an den Bettelstab zu bringen. Wehe der Witwe, welche nicht wieder befreundete Männer zu ihrem Beistand findet. Wehe der armen Waise, deren Erbe in der Hand eines Vormunds aus unserem Geschlechte ist!

Wir wollen nun sehen, wie wir Herren der Schöpfung unsere von Gott verliehene Gewalt unter den bestehenden Sitten und Grundsätzen weise und milde gebrauchen. Erstens heirathen wir in der Regel nicht, ehe wir alle Freuden der Geschlechtsfreiheit bis zur Ermüdung genossen, das heißt wir ernähren nicht früher ein Weib, als bis wir seines

Digitized by Google

Beistandes, seiner Pflege, bis wir der Ruhe bedürftig geworden sind. Zehn bis achtzehn Jahre unseres Lebens, in welchen wir schon ein Weib erhalten könnten, überlassen wir es sich selbst, einer wilden Freiheit, welche es zur Sklavin unserer vorübergehenden Lüste macht. Da aller Erwerb in unseren Händen ist, so ist also in der Regel das Weib achtzehn bis zwanzig Jahre seines Lebens hilflos, ohne Schutz, dem Zufall und der Großmuth, der Leidenschaft oder der Tyrannei der Dienstherrschaften preisgegeben.

Zweitens aber heirathen wir oft gar nicht — denn wenn wir die Freiheit erst recht schätzen gelernt, wenn wir durch Erfahrungen und Beobachtungen die Lasten des Ehestandes fürchten gelernt haben, so beschließen wir gerne lieber einsam als geplagt und mühsam zu leben und unsere Genüsse und Güter mit einem Weibe zu theilen.

Drittens — wenn wir demungeachtet heirathen, so wollen wir dadurch nicht etwa eines jener hilflosen Weiber versorgen, sondern uns durch eine reiche Mitgift selbst versorgen oder doch unterstützen lassen — wir sind erzogen worden und erziehen unsere Söhne in der edlen Ueberzeugung, daß es von einem Manne sehr unvernünftig, ja sträflich gehandelt sei, eine sogenannte schlechte Partie zu machen, das ist, ein armes Mädchen zu heirathen. Man heirathet — nicht um eine Pflicht, um ein Gebot der Natur zu erfüllen, um dem Drange seiner stärksten Gefühle zu folgen — welche ein vernünftiger Mann nach der Lehre des Jahrhunderts weise beherrschen muß — sondern um sich ein angenehmes warmes Nest zu bauen — man etablirt sich — man heirathet nicht mehr!

Viertens. Erziehen wir unsere Söhne in jener kostbaren Lebensweisheit, welche ihnen lehrt, ja nicht früher — leichtsinnig — sich zu binden an eine Gattin, ehe man seine Gefühle durch frühzeitige Ausschweifungen hinlänglich abgestumpft hat — so daß das Weib dadurch alle Gewalt über ein solches blasirtes Männerherz verloren hat und — wäre sie die Erbin aller Reize der Grazien — doch nicht im Stande ist, zu einer schlechten Partie zu verleiten.

Fünftens. Hüten wir uns wohl, das Weib von einem andern Gesichtspunkte aus zu achten, als in seiner Eigenschaft als ein Werkzeug der Wollust, oder als ein Mittel unser Glück zu machen. Ein Weib glücklich zu machen — das ist ein Gedanke, der unserem Geschlechte gar nicht in den Sinn kommt.

Sechstens. Die Unglücklichen aber, welche vor Noth und Entbehrungen auf einige Minuten sich zum Vergnügen miethen zu lassen gezwungen werden, sie werden von den Männern noch weit mehr verachtet, als von den Weibern. Die Art und Weise wie man mit ihnen umgeht, wie man sie ablohnt, wie man sich ihrer bedient — gräuelhaft, himmmelschreiend, schimpflich —

Digitized by Google

sie ist dazu geeignet, den letzten Rest weiblicher Würde in den Staub zu treten, und dem Opfer, das je ein Mal der Wollust Frohne geleistet, die Wiederkehr auf eine Bahn, wo nicht Schamlosigkeit sie begleitet, unmöglich zu machen.

Siebentens. Bezahlen wir unsere weiblichen Dienstboten — und ernähren wir sie — kaum so gut um sie dem Hungertod zu entreißen. Wir tragen zärtliche Sorge für unser Vieh, für das Futter und die Schonung unserer Pferde, aber der weibliche Dienstbote erhält nur Abfälle unserer Mahlzeit, er erhält nicht genug Lohn, um sich durch gute Kleidung vor dem Ungemach des Wetters schützen zu können, man weist ihm, unbarmherziger als gegen Pferde, einen Winkel zur Schlafstelle an, wo er unter nasser Wäsche, Schmuz und der Kälte ausgesetzt, nur durch den barmherzigen Himmel von tödtlichen Krankheiten befreit bleiben kann.

Indem wir also — wir werden es vielleicht nachweisen können — zwei Drittheile des weiblichen Geschlechtes in einer furchtbaren wilden Freiheit, oder in der Knechtschaft des Dienstes, oder in dem Dienste der Wollust, der Schmach, dem Elend, der Krankheit, dem Tode preisgeben — lasset uns sehen, nun wie wir das dritte Drittheil beglücken!

Die Glücklichsten unter diesen Glücklichen sind die Frauen, welche eigenes Vermögen besitzen und sich von dem tugendhaften Ehegatten darum nicht prellen lassen. Aber welcher Unfriede, welcher Hader, welcher Groll ist meist mit diesem Glücke verbunden! Die Zahl dieser Auserwählten ist nicht groß — desto größer aber die Zahl der Opfer unserer leichtsinnigen Launen — die Gemälde dieser Ehen, die Schilderung der Leiden und unwürdigen Knechtschaft des Weibes durch eine gehässige und in schlimmer Absicht gewährte Freiheit — diese Thränen der darbenden Weiber, welche mit den Ihrigen dürftig oder elend lebend, während der Gemahl bei einem einzigen Saufgelage dasselbe durchbringt, was er seiner Frau auf eine Woche zum Lebensunterhalte anweist, diese Scenen — wir werden sie besonders schildern. Für jetzt nur dieß: das Weib, aller Mittel beraubt selbstständig zu existiren, von uns ganz und gar abhängig und in Freiheit gelassen, befindet sich in Europa in einer zehnfach schrecklicheren Sklaverei als im Orient, wo es zwar seiner Freiheit beraubt ist, aber von Liebe liebend betreut wird.

Man sagt, das europäische Weib sei frei, aber man läßt es ohne Erbarmen verhungern, wenn es nicht den Frohndienst der Wollust leistet.

Das europäische Weib ist frei: aber wenn es nicht Alles zu entbehren gelernt hat, wenn es uns nicht um elenden Sold sklavische Dienste leistet, wenn es nicht bei Tag und Nacht nähen und ihr Augenlicht verlieren will so, muß es sich der Schande preisgeben.

Digitized by Google

Das europäische Weib ist frei, aber — während unsere eigenen Ausschweifungen unserer Ehre keinen Abbruch thun — ruinirt der kleinste Fehltritt, die kleinste Unbesonnenheit — ein leichtfertiges Wort, ein Kuß, bringt ein Mädchen oft auf Lebenszeit um Alles was sie hoffen durfte, giebt sie der Schande und Verzweiflung preis.

Das europäische Weib ist frei — aber wehe der Ehefrau, welche ihre Pflichten einen Augenblick vergißt — wir sind ein civilisirtes Volk, wir stranguliren unsere Weiber nicht — aber — während wir selber thun, was uns beliebt — ist eine im Ehebruch ertappte Frau, wie Eugen Sue sehr richtig bemerkt — ganz wie in der Türkei eine todte Frau. Wir geben sie in unseren Gerichtshöfen dem Hohne einer ganzen Nation, Millionen schadenfrohen Weibern, der Verachtung der Welt preis, wir tödten sie langsam — grausamer und sicher. Das heißt — wir geben das Weib und seine natürliche Schwachheit allen erdenklichen Versuchungen preis, wir lassen es frei mit unseren Freunden — den gewissenhaften — allein spazieren gehen, wir lassen es tanzen, spielen, scherzen, tändeln mit jungen Leuten, wir geben ihm Gelegenheit und Freiheit zu Allem, stellen täglich seine Sinne auf die gefährlichsten Proben, welchen wir selbst immer unterliegen, aber ist das geschehen, was bei solcher Freiheit fast unvermeidlich wird — und ist die Unglückliche nicht geschickt genug ihren Fehltritt zu verbergen, so ist sie verloren, auf immer moralisch todt — von Männern und Weibern verabscheut, und von giftigen Zungen zu Tode gestachelt.

Das europaische Weib ist frei — vollkommen frei, aber wir geben ihm nur zu essen, wir gestatten ihm nur Obdach und bekleiden es nur, wenn es sich an uns wohlfeil und für den Moment wegwirft — wir heirathen — zerpflücken ihre Reize und werfen sie dann weg — ein altes Weib — ohne Mann, ohne große Arbeitsfähigkeit — die uns nichts bieten kann, ist immer eine Bettlerin, und unter jenen Millionen Schurken, welche, ohne einen Augenblick daran zu denken, daß sie Pflichten haben könnten gegen das Geschlecht und insbesondere die Opfer ihrer Lüste — giebt es wohl zahllos Viele, welche in ihrem Alter mitleidlos an einer alten Bettlerin vorbeigehen, der sie einst, niedergeworfen von heuchlerischer Brunst, zu Füßen gelegen haben: O es ist über alle Begriffe erhaben das System unserer heutigen Civilisation, die Freiheit des Weibes zu befördern! Es ist die Freiheit der Hunde in Konstantinopel! Man läßt sie laufen, wohin sie wollen, man duldet ihr Dasein, aber man läßt sie auf der Straße verhungern!

Verzweiflung ist das Loos der Hälfte des ganzen weiblichen Geschlechts — Schmach ihre Lebensbegleiterin, der Gram ist ihr Schlafkissen, die Kälte ihr Betttuch, der Hunger ihr täglicher Gesellschafter. Hätte die Natur dieses Geschlecht nicht mit einer fast übermenschlichen Geduld ausgerüstet, die Weiber müßten längst wie Hyänen über ihre Tyrannen

Digitized by Google

— nein ihre Schlächter — hergefallen ſein. Aber es giebt ein Maaß menſchlicher Verzweiflung, welches, iſt es ein Mal erreicht, die Geſetze der Natur umſtößt und aus friedlichen Lämmern reißende Wölfe macht. Das Beiſpiel des böhmiſchen Mädchenkriegs unter Wlaſta wird zwar ſchwerlich eine Nachahmung finden, aber wenn dieſes ſittenloſe, verderbte Mannsgeſchlecht, welches alle Macht, alle Geſetze in Händen hat, noch länger die Looſe der Weiber unbeachtet laſſen ſollte, ſo werden die Unglücklichen mit den ihnen zu Gebote ſtehenden Waffen einen geheimen Krieg mit furchtbarern Gräueln fortſetzen, der — wie wir zeigen werden — bereits in dieſem Augenblick begonnen hat und der auf nichts Geringeres abzielt, als auf eine verzweiflungsmuthige, ſelbſtmörderiſche — weder ſich noch Andere ſchonende Ausrottung des menſchlichen Geſchlechts.

Digitized by Google

Das Weib

in seiner Herabwürdigung.

Prostitution! Dieses Wort hört man jetzt überall — es ist eines der Loosungsworte des Communismus — man weist darauf hin als auf einen Beweis der Nothwendigkeit ihrer Prinzipien. Aber warum spricht man nur von der Prostitution, deren hergebrachter Begriff nur dasjenige umfaßt, was wir in unserer deutschen Sprache die Hurerei nennen? Warum spricht man nicht von der Herabwürdigung des Geschlechts im Allgemeinen? Warum beschönigt man mit einem ausländischen Worte eine Ausartung der Geschlechtsverhältnisse und übergeht alle jene Zustände, welche nicht minder traurig als die Prostitution sind, mit Stillschweigen? Der Communismus ist so vielfach verleumdet worden, daß es uns hart dünkt, ihn zu beschuldigen, er wolle, um die Prostitution zu heilen, sie zur gesellschaftlichen Regel machen; er wolle nur die Schmach der Prostitution, nicht sie selbst vernichten, sondern vielmehr in einer legalen Gemeinschaft der Weiber sanctioniren. Es ist nicht zu verkennen, der Communismus hat edle menschenfreundliche Motive; er geht von der Erkenntniß des großen Unheils aus, welches die Menschheit betroffen und von welchem nur Jene keinen Begriff haben, welche nicht mit der Menschheit gelitten haben. Aber man mißbraucht diese Motive, um der gesellschaftlichen Anarchie das Wort zu reden. Auch dieser Mißbrauch ist eine Erscheinung für sich. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung zu beweisen Gelegenheit haben, daß diese Erscheinung nur eine Frucht des Grundübels ist, welches wir ins Auge fassen, indem zwei Drittheile des menschlichen Geschlechts ein Interesse haben, die gesellschaftliche Anarchie der despotischen Niederhaltung aller Naturgefühle vorzuziehen. Der Communismus — in seinen Motiven rein und vorwurfsfrei, ist nur durch die Sorglosigkeit der Macht in Bezug auf die Schicksale der Menschheit in eine staatsgefährliche Consequenz verfallen. Es ist sehr natürlich, daß man einen Staat verfolgt, der jenes Fundamentalübel ignorirt und den Menschen in ihrer unsäglichen Noth, in ihrem gränzenlosen Massenelend keine Hülfe zu leisten Willens oder vermögend ist.

Wir huldigen weder einer Partei, noch einem nationalen Vorurtheil. Wir desavouiren die socialen Theorien von der Gemeinschaft aller Güter und — als solcher — der Weiber. Bei gleichmäßig vertheilten Gütern würde nicht minder ein großer Theil der Menschen im Elende

Digitized by Google

zu Grunde gehen. Eine Casernenregierung, ein Hospitalregiment müßte in Despotismus ausarten. Eine Vertheilung aber würde dem Fleißigen, dem Betriebsamen und dem guten Oekonomen immer unermeßlichen Vortheil gegen die Schwachen gewähren. Eine Gemeinschaft der Weiber würde blutiges Unheil stiften, und niemals würde man im Stande sein, allen Menschen, gegen die Gebote der Natur, jenen Abscheu gegen eine solche Gemeinschaft zu benehmen, welcher die Grundlage jeder sittlichen Ordnung ist. Nie würde man es dahin bringen, daß das Weib ein theilbares Gut werde, außer in Augenblicken wilder Zügellosigkeit, welche nur in Kriegen und Revolutionen eintreten können.

Wenn wir von Oesterreich hier sprechen, so wollen wir nicht sagen, daß Oesterreich allein so tief gesunken sei in seinem Menschheitleben, wir wollen nicht behaupten, daß es ausschließlich von moralischen und physischen Seuchen verheert werde, aber eben so wenig wollen wir sagen, daß Oesterreich darum zu entschuldigen, oder zu beschönigen, daß seine Regierung zu beloben sei, weil die schrecklichen Erscheinungen, welche wir zu würdigen im Begriffe stehen, auch in anderen Ländern eingetreten sind.

Nicht bloß das Weib — von welchem wir hier allein sprechen wollen — die ganze Gesellschaft ist in Frankreich, England, zum Theile in Deutschland und in Italien auf einer gleichen Stufe des Elends. Diese Länder haben in socialer Hinsicht vor Oesterreich nichts voraus, aber Oesterreich hat auch nichts voraus vor ihnen. Wir sprechen weder für noch gegen die Nationalität — und wenn Vorliebe auf diese Untersuchungen einen Einfluß übt, so ist es bloß in der einzigen Hinsicht, daß wir zuerst von einem Lande und seinem Elend sprechen, welches unseren Beobachtungen am nächsten liegt und uns die meisten praktischen Erfahrungen gewährt.

Demzufolge können wir nicht läugnen, daß Oesterreich hinsichtlich der weiblichen Schicksale furchtbare Beispiele darbietet, — aber wir können auch nicht zugeben, daß irgendwo, außer vielleicht im Oriente — in einigen Theilen des protestantischen Deutschlands, das Schicksal des Weibes ein wesentlich Besseres sei als hier.

Oesterreichs eigenthümliche geographische und politische Lage zwischen der westeuropäischen Civilisation und der orientalischen sogenannten Barbarei, welche zum großen Theile nichts weniger als dieß, sondern ein geregelter Naturzustand ist, hat diese Monarchie seltsamer Weise in das Unglück gestürzt, von beiden Extremen manches Unheil in sich aufzunehmen. Um hier nur vom Weibe zu sprechen, so ist dieses häufig so frei, frech und frivol in Oesterreich wie in Frankreich, zugleich aber häufig so feig, hinterlistig und sklavisch wie im Oriente. Man ist gegen dasselbe so galant und zuvorkommend (mit Heuchelei) wie in Frankreich, und zugleich so

Digitized by Google

tyrannisch und roh wie im Oriente. Es besitzt einen Schatz von natürlichen guten Eigenschaften, welche aber durch jene verderbliche Zwischenlage meist im frühen Alter ausgerottet werden.

Wir müssen jedoch hier nationelle Unterscheidungen machen, obwohl die Gesittung fast in der ganzen österreichischen Monarchie eine gewisse Gleichartigkeit angenommen hat.

In den österreichischen, steyerschen, deutsch-illyrischen, tyrolischen Provinzen ist das Weib von Natur aus meist sehr heiter, etwas leichtfertig, sehr gemüthlich und voll Zärtlichkeit und glühender Leidenschaft — dabei schwärmerisch hingebend — doch wankelmüthig und launenhaft. Mit diesen Eigenschaften, in einem vernünftigen gesellschaftlichen Zustand durch charakterfeste und tugendhafte Mannheit beherrscht und gezügelt, würde dieses Weib das Ideal aller Weiblichkeit erreichen — denn es ist eben so empfindsam als tief, eben so leichtmüthig als lenksam — wenn es nicht durch schlechte gesellschaftliche Institutionen und die Degradation des männlichen Geschlechts herabgewürdigt und oft in Grund und Boden verdorben würde. In den böhmischen, mährischen und polnischen Theilen der Monarchie fehlt den Frauen jene Lebhaftigkeit und Zartheit der Gefühle, sie sind von etwas sprödem Stoffe, sie nähern sich in ihrem natürlichen Temperamente mehr den norddeutschen Frauen, ohne jedoch so nervös zu sein, sie schließen sich aber in ihren Lebens-Gewohnheiten so gern den süddeutschen und illyrischen Frauen an, daß nicht jedes Auge ihre Charakterverschiedenheit entdeckt. Da sie nun so ziemlich einerlei Schicksale zu dulden haben, da das männliche Geschlecht in allen Provinzen an gemeinsamen eingeübten und angewohnten Rohheiten laborirt, da überall ein Sittengesetz (vielmehr ein und dieselbe sittliche Anarchie), überall dieselbe Mode — welche mehr als Alles die sittlichen Gefühle tyrannisirt — herrschend sind, so zeigen sich in allen benannten Provinzen fast dieselben Schicksale des weiblichen Geschlechts. Wir wollen versuchen, in wenigen Zügen ein Gemälde dieser Schicksale zu entwerfen — nicht ohne Furcht, der Uebertreibung beschuldigt zu werden. Vieles Unheil dieser Welt ist so entsetzlich, daß Niemand daran glauben will. Der Mensch — mag er noch so schwer erkrankt sein — er glaubt niemals an den hohen Grad seines Elends. Die Weiber, welchen wir diesen Spiegel vorhalten, durch Gewohnheit mit ihrem Loose vertraut, finden es nicht so hart, als es ist, und abgestumpft gegen das feinere Gefühl ihrer Würde, sind sie weit entfernt, den ganzen Grad der Verachtung zu fühlen, unter welcher sie erliegen. Aber diese Stumpfsinnigkeit — die Folge ihrer Sklaverei — kann uns nicht abhalten, die Wahrheit ohne Rückhalt und Schmeichelei zu sagen.

Die Prostitution ist nur ein Zweig der allgemeinen Herabwürdigung des Weibes. Der Grund dieser Herabwürdigung ist jene Gesittung, welche man unmöglich die christliche nennen kann und welche doch mit keinem andern

Digitized by Google

Namen zu bezeichnen ist. Das männliche Geschlecht sieht in Folge dieser Gesittung — oder besser gesagt, sittlichen Anarchie — in dem Weibe nichts mehr als ein Werkzeug der Wollust. Nicht die Zeugung, nicht die Glückseligkeit des Familienstandes ist der Zweck des Umganges mit dem weiblichen Geschlecht, nur der sinnliche Rausch des Moments der Begattung. Die Folge dieser Objectivirung — welche in allen Ständen gewohnt ist — kann nicht anders sein, als sie es ist. Man hat gegenüber dem Weibe in der Regel keinen anderen Gedanken, als den an die Befriedigung der sinnlichen Triebe. Der Werth des Weibes wird daher einzig und allein von seiner Befähigung, Vergnügen zu gewähren, abgeschätzt. So lange diese Befähigung da ist, so lange hegt man gegen sie eine im Grunde verächtliche Zärtlichkeit, ist sie verschwunden, so wirft man die Schaale, das Gefäß des Genusses, hinweg. Heirathen sind unter solcher Gesittung nur ein Opfer, welches man sich auferlegt, und wofür man Entschädigung verlangt: Mitgift oder die Protection eines mächtigen Schwiegervaters. Und die Väter selbst sehen sich genöthigt, auf diese gewohnte Objectivirung einzugehen und ihren Töchtern Gatten zu kaufen, welche ihre Gattenpflichten als einen Solddienst betrachten.

Die Behandlung der Frauen und Mädchen ist ganz diesen Ansichten entsprechend. So lange sie jung sind und die Sinne reizen, huldigt man ihnen — auf eine eben so unwürdige als heuchlerische Weise. Die Art und Weise, wie man in Oesterreich jungen Mädchen zu begegnen pflegt, die Vergötterung ihrer Reize, wodurch man sie maßlos eitel und gefallsüchtig macht, der sklavische unmännliche Dienst, welchen man ihnen erweist, wodurch sie herrschsüchtig, launenhaft, kokett und gefühllos gegen zarte Aeußerungen eines tiefen Gefühls werden, untergraben gleichzeitig die weibliche Tugend, deren Verlust man hinterdrein zum Vorwande nimmt, um die bald darauf folgende Gleichgültigkeit und Verachtung zu rechtfertigen. Es wird nichts verabsäumt, um ein junges Mädchen zum Fall zu bringen, Schmeicheleien, Geschenke, Schwüre, Thorheiten aller Art; allein sobald der Zweck erreicht, sobald die sinnliche Laune befriedigt ist, giebt man sie der Verachtung preis. Den Ehefrauen geht es um nichts besser als den gefallenen Mädchen — nach kurzen Flitterwochen vergißt man ihrer; man erinnert sich nur, daß man verheirathet ist, wenn man zu Tische geht oder zur Ruhe. Man läßt sie fühlen, daß sie zur Last ist; sie ist, wenn sie ohne Vermögen ist, nur die erste Magd im Hause, und besitzt sie Vermögen, so gewahrt sie gar bald, daß sie nur ein Paradestück im Haushalte des Gemahls ist.

Die Geringschätzung des weiblichen Geschlechts ist unter den Männern so zur Gewohnheit geworden, daß man nur ihre Gespräche über dasselbe zu hören hat, um das ganze Unglück der Frauen zu begreifen.

Digitized by Google

Junge Männer bereden ihre Liebesabenteuer, wie man allenfalls Jagdpartien beredet; man prahlt mit dem erlegten Wild, man spottet über seinen Widerstand, man sticht sich aus und man endigt damit, blasirt zu sein über die schmählichsten aller Triumphe, über das schwächste aller Geschöpfe!

In den italienischen Provinzen genießt die Frau durch die Gewohnheit einige herkömmliche Privilegien. Sie *scheint* entschieden die Tyrannin des männlichen Geschlechts zu sein. Sie arbeitet nichts, sie schmückt sich nur. Man betet sie an so lange sie schön und jung ist, ja man gestattet ihren heftigen Leidenschaften, ihrer brennenden Sinnlichkeit, die schimpflichste Gewährung. In den meisten Ehen unterstützt ein Hausfreund den Gemahl in der Kühlung südlicher Sinnesflammen. Aber um welchen Preis macht man ihr diese Zugeständnisse! Welche Verachtung erweist man dem *verblühten* Weibe!

In allen Provinzen aber spielt man mit der jungfräulichen Ehre und Schamhaftigkeit. Der Umgang zwischen jungen Leuten ist zügellos. Umschwärmt von einer Schaar Verehrer aus allen Ständen — reich und arm, vornehm und gering — leben die unglücklichen Mädchen eine Zeit lang in der Täuschung, daß sie über ihr eigenes Schicksal nur zu gebieten hätten. Sie zögern, wählen — sie versäumen den Augenblick, und bald gewahren sie, daß man nur ein Spiel mit ihnen getrieben, dessen Opfer ihr Lebensglück geworden.

Nichts charakterisirt die herrschende Verachtung gegen das weibliche Geschlecht vollkommener als das in allen Ständen sehr beliebte *Zotenreißen*. Die Gegenwart einer Frau ist anstatt eine Abhaltung, eine Aufmunterung zu jenem Wortspiele mit Zweideutigkeiten, welches in den besseren Ständen nur seiner ist — aber nicht völlig fehlt. Eine Hofdame Ihrer Majestät bekommt in ihrem Leben von Generalen, Diplomaten, Präsidenten, Kammerherren ihres *vertrauten* Umganges gewiß eben so viele Zweideutigkeiten zu hören, als eine Küchenmagd von Domestiken und Stallknechten. Diese Gewohnheit ist psychologisch wichtig. Man sieht also in dem *Weibe* nur noch das *Geschlecht*. Man denkt bei ihr nur an die gegenwärtigen oder vergangenen Freuden der Wollust. Eine *alte* Frau ist daher in hohen und niederen Ständen nur ein Gegenstand der geringschätzendsten Gleichgültigkeit. Im Umgange von den Männern mit einer Art Ekel gemieden, werden sie gewöhnlich deren erbittertste Feindinnen.

Da nun die Männer solcher Weise selbst nichts von weiblicher Tugend zu wissen scheinen, da ihnen die schönsten Gemüths- und Geisteseigenschaften eines Weibes vollkommen gleichgültig sind, so ist es sehr natürlich, daß das Weib in Oesterreich in der Regel nichts an sich selber schätzt, als ihre körperlichen Vorzüge und — den Werth der Jungfräulichkeit aus Klugheitsrücksichten, daß es sich wenig Mühe giebt

Digitized by Google

sich Vorzüge anzueignen, welche ohne Werth sind. Eine gute Köchin, eine gute Wirthin, eine Dame von gutem Ton zu sein, ist Alles was sie neben ihrer körperlichen Pflege zu erstreben haben. Da die Sinnlichkeit den einzigen Maßstab für ihren Werth giebt, so streben sie danach, sie allein zu erregen.

Wirklich ist die Geistesbildung der österreichischen Frauen auf eine traurige Weise vernachlässigt. Sie bestreben sich — Mütter wie Töchter — nur jene oberflächliche Bildung sich anzueignen, welche die Kunst zu gefallen unterstützt. Ein geistreiches Geschwätz über die neuesten Romane und Theaterstücke zu souteniren, ist der Gipfel ihrer geistigen Bravour in den höheren Ständen. Die französische Literatur ist ihnen mit Recht in Bezug auf unsere socialen Zustände das Bedeutendste — aber nicht aus gründlicher Erkenntniß dieser Bedeutung, sondern weil es Mode ist davon zu sprechen — weil die Männer immer davon sprechen und man ihnen zu antworten im Stande sein muß. Uebrigens zieht die außerordentliche Aehnlichkeit der französischen und österreichischen Sitten unbewußt zu dieser Lectüre hin. In den Mittelständen begnügt man sich, eine Humoreske von Saphir andächtig zu declamiren. Das Gesinde liest den Spieß und Cramer — aber alle Frauen in hohen und niederen Ständen wissen in der Regel wenig mehr von der Geschichte und Geographie ihres Vaterlandes, außer daß Maria Theresia die Kaiserin der österreichischen Urzeit gewesen und daß Wien die schönste Stadt in der Welt ist. Die Gewächse des Bodens, auf dem sie wandeln, die Früchte, welche sie nicht essen können und die Thiere, womit sie nicht in den Prater fahren können, sind ihnen vollkommen gleichgültig.

Diese traurige Unwissenheit, welche manches Weib in der That zum Halbthiere macht, ist eine Anklage mehr gegen die schändliche Gewissenlosigkeit der Männer. Denn sie sind es ja, welche die Bildung ihrer Töchter, Schwestern, Gattinnen leiten, sie sind es ja, welche das ganze Geschlecht zu sich heraufziehen sollten! Aber nichts ist ihnen gleichgültiger. Ich habe im vorigen Buche meinen pflichtmäßigen Eifer gegen geistige Ueberbildung, gegen die Literatur der Blaustrümpfe erwiesen. Der Verdacht norddeutscher Sympathien für Berliner Frauengeist kann mir nichts anhaben. Aber so widerlich mir eine solche Berliner Geistreiche sein mag, so erbarmungswürdig und fast ekelhaft ist ein dummes Weib von der Gattung, wie man sie in Wien in den höchsten Ständen findet — ein Weib, welches nichts weiß als die Namen der berühmtesten Schneider in Paris und der beliebtesten Tanzfrösche des Kärntnerthortheaters. Giebt es denn eine größere Herabwürdigung des Menschen, als thierische Unwissenheit? Den Planeten nicht zu kennen, worauf man wohnt — keinen richtigen Begriff zu haben von den Sternen, welche den Abendhimmel erleuchten? — Da aber die Männer in dem Weibe nichts mehr sehen als ein Stück Fleisch für den

Digitized by Google

Hunger ihrer unersättlichen Wollust, so denken sie nur daran, ihre Reize zu mästen und ihr herausforderndes und erregendes Talent auszubilden: das ist sie tanzen, fremdländisch schwatzen, singen und Clavierspielen zu lehren. Man spricht nur immer von der Prostitution der käuflichen Dirnen. Aber ist solche krasse Unwissenheit nicht auch Prostitution — eine Prostitution des Geistes, welche eine der Haupturſachen des sittlichen Verderbens der Frauen ist.

Wenn bei einer so schmählichen Vernachlässigung des weiblichen Geschlechts die Frauen einen Charakter annehmen, der sie der Geringschätzung würdig macht, welche man ihnen erweist, so ist das gewiß nicht ihre Schuld. In der Regel sind die Frauen den Männern sehr dankbar. Sie vergelten ihnen mit gleicher, wo nicht größerer Verachtung. List, Lüge, Betrug, Heuchelei — Alles scheint ihnen gerecht gegen ihre Feinde, die Männer, anzuwenden, um den möglichsten Nutzen von ihnen zu erpressen. Wenn man sie als Werkzeuge des Vergnügens betrachtet, welche man wegwirft, sobald sie ungeeignet geworden, so betrachten sie hingegen die Männer als Werkzeuge des Nutzens, welche man so lange gebraucht als sie tauglich sind. Das ist nicht etwa bloß die Religion der Freudenmädchen, sondern die fast aller Stände, fast aller Mütter und Töchter. Die Ehefrau wie die Gassendirne hat in der Regel den gleichen Zweck, Geld zu erpressen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die letztere mehrere Männer auszubeuten sucht, während die erstere nur einen Gegenstand zum Auspressen hat. Einen wesentlichen Antheil an diesem Bestreben hat der Gedanke, es dem Gemahl unmöglich zu machen, viel von seinen Einkünften für Galanterie zu verwenden. Die Treue des Gemahls ist einer Wienerin meist sehr gleichgültig, doch das Geldausgeben darf nur sie betreffen.

Verschwendung, Putzsucht — ja auch Spielsucht, sie lassen ihnen unbedenklich die Zügel schießen. Der Wohlstand, die Ruhe, die Sorglosigkeit des Gatten sind ihr völlig gleichgültig. Und um die Rache zu vollenden, verwendet sie einen Theil der Einkünfte des Gemahls oft dazu, einen jungen Menschen studiren zu lassen, unter welchem Vorwand besonders in den Bürgershäusern Wiens das Cicisbeat cultivirt wird. Natürlich vermehrt diese Rache nicht die Achtung der Männer. Vergessend, daß ihr Geschlecht allein die Schuld trägt an dem moralischen Untergange des anderen, betrachten sie ihre Weiber meist als unfläthige und boshafte Thiere, welchen sie ausweichen und von welchen sie sich nach Entblätterung des Ehefrühlings um jeden Preis wieder loskaufen.

Diese Zustände sind natürlich am weitesten gediehen in Wien, in Pesth, in Venedig, Mailand, in Prag, in Grätz, Lemberg. Weniger auffallend sind sie in kleineren Provinzialstädten. Auf dem Lande finden jedoch sehr große Verschiedenheiten statt. In Dalmatien

Digitized by Google

und Illyrien scheint es einer dunklen Sage nach noch männliche Keuschheit und weibliche Tugend zu geben. In Böhmen ist es ungewiß, ob sich die Weiber auf dem Lande mehr selbst geringschätzen und wegwerfen oder mehr von den Männern geringgeschätzt werden. In Galizien ist die weibliche Ehre für kleine Kupfermünze feil. Tyrol hat Beispiele von sittlicher Strenge unter den Frauen — aber nur im Hochgebirge nahe an der Region des ewigen Eises. Im Zillerthale und in Südtyrol ist das Fleisch schwach. Aber in allen Theilen des Kaiserstaates — besonders in Ungarn, Polen und Oesterreich — befindet sich das Weib der Regel nach in einem Zustande von Herabwürdigung, welche freilich diejenigen nicht begreifen und läugnen werden, die den sittlichen Zustand eines Volkes und der Gesellschaft im Allgemeinen nach einem halben Dutzend ausgewählter Familien ihrer Bekanntschaft beurtheilen und die großen Massen für nichts rechnen.

Freilich wohl wenige *civilisirte* Nationen haben bessere Zustände aufzuweisen, doch darum können wir die hiesigen nicht gut heißen oder auch nur als etwas Unvermeidliches gelten lassen. Es hat zu allen Zeiten sittenlose herabgewürdigte Weiber gegeben, aber niemals in früheren Zeiten ist die Herabwürdigung *Regel* gewesen. Wenn wir jedoch Vergleiche anstellen, welche anderen Nationen zu Gunsten ausfallen, so ist doch immer nur von einem kleinen plus oder minus die Rede: nicht in Oesterreich allein, in ganz Europa ist das Weib tief herabgewürdigt. Im protestantischen Deutschland ist es nur wenig mehr geachtet wie in dem katholischen, jungfräuliche Ehre ist im nördlichen Deutschland besser bewacht wie im südlichen in Oesterreich und Illyrien, aber, so widersprechend dies scheinen mag, die *käufliche* Prostitution, die handwerksmäßig ist in Norddeutschland — besonders in Berlin und Breslau — heimischer als im Süden.

Alle diese Unterscheidungen sind sehr zart, großen Modificationen und Ausnahmen unterworfen. So dürfte es unglaublich scheinen und doch ist es eine Thatsache, daß das Weib in Oesterreich tiefer herabgewürdigt ist als in Frankreich, weil der Franzose an dem Weibe nicht bloß das Geschlecht ehrt, weil der Franzose mild zu denken gewöhnt worden gegen weibliche Schwachheit und weil er — zur Schmach unseres deutschen Vaterlandes muß es gesagt werden — der einzige ist, welcher selbst in den prostituirten Frauen noch die menschliche Würde achtet. Aber der Deutsche wie der Oesterreicher sieht in einem prostituirten Weibe — in einer Unglücklichen, die durch seine eigenen Laster zu diesem Schicksale verdammt ist — ein *Thier*, daß nur zu seiner Lustbarkeit da ist. Kein menschliches Gefühl regt sich in ihm für dasselbe — nur thierische Geilheit. Es fällt den Deutschen in Paris regelmäßig auf, wenn die Pariser eine öffentliche Dirne gegen die Brutalität irgend eines Engländers oder Deutschen in Schutz nehmen, wenn sie nicht dulden, daß man auf ihre kleinen Zudringlichkeiten mit Grobheiten und

Digitized by Google

Schmähungen antwortet, ja man stellt salbungsvolle Betrachtungen darüber an und in mehr als einem gelehrten Reisebuche wird die Humanität des Franzosen in dieser Hinsicht als ein Wahrzeichen seiner unsittlichen Denkungsart hingestellt. Während sich in Frankreich die besten Schriftsteller, Eugen Sue, Balzac, Feval, Mery u. A. dieser Classe annehmen und mit edlem Mitgefühle sie der Sorgfalt des Staates empfehlen, wagten es in Deutschland nur wenige Schriftsteller anonym die unmaßgebliche Meinung zu äußern, daß diese Unglücklichen möglicherweise doch noch Anspruch auf Mitleid haben dürften!

Die deutsche Pedanterie trägt daher allein die Schuld, daß die Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts so überhand genommen, daß man sagen kann, sie sei nirgends größer als in unserm Vaterlande. Es ist hohe Zeit das Beispiel eines Kaiser Joseph nachzuahmen, der die Verbesserung des Schicksals des weiblichen Geschlechts zu einem Hauptgeschäfte der Regierung gemacht. Es ist Zeit das Beispiel des Zartgefühls und Mitleids nachzuahmen, welches Franz I. beim Besuch eines Besserungshauses gegeben hatte. Als man ihm eine Büßerin wies, welche in Wien durch ihre Schönheit und ihren Lebenswandel Aufsehen machte und mit prächtigen Kleidern in's Zuchthaus gebracht worden, verbot er den Beamten mit Fingern auf sie zu weisen, um sie nicht zu kränken. Die Herabwürdigung des Geschlechts, sein Elend, seine Noth hat nicht bloß einen kleinen Theil der weiblichen Gesellschaft betroffen, sondern das ganze Geschlecht. Wir müssen also die ganze sociale Stellung des Weibes in's Auge fassen, wenn wir die Quellen des Uebels finden wollen.

Zunächst aber wollen wir einen vorurtheilslosen Blick auf die freiwillige oder handwerksmäßige Prostitution werfen.

Classen der Prostitution.

Man kann unter den Prostituirten alle jene Personen verstehen, welche auf die eine oder andere, offene oder verdeckte Weise mit ihren Gunstbezeugungen einen Handel treiben, dadurch entweder ihren ganzen Lebensunterhalt hereinbringen oder doch einen Theil ihrer Bedürfnisse dadurch bestreiten. Freilich ist dann der Prostitution ein weiterer als der gewöhnliche Begriff gegeben, da man unter Prostituirten in der Regel nur gemeine Freudenmädchen versteht; aber gewiß ist dieser weitere Begriff gerechtfertigter als der engere. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, diejenigen Frauenspersonen höheren Standes von der Schmach dieses allgemeinen Begriffs auszuschließen, bloß deshalb, weil sie nicht durch absolute Noth gezwungen sind, sich feil zu bieten, oder weil sie, um ihre Preise höher stellen zu können, mehr Anstand und Klugheit beobachten. Die Frau oder Tochter eines hochgebornen Herrn oder großen Beamten, welche sich zur Maitresse eines noch größeren Herrn hergiebt, verdient keineswegs eine Auszeichnung vor jenen Unglücklichen,

Digitized by Google

welche ihr Brot auf der Straße suchen. Brauchen wir einerseits das Wort Prostitution in einem weiteren Sinne, so wollen wir es doch in keinem pedantischen gebrauchen, am wenigsten in einem ungerechten. Alle jene Personen, welche das naturgemäße Zusammenleben mit einem Manne nicht zum Erwerbe machen, welche, ob auf legalem oder illegalem Wege Verbindungen schließen, die in ihren wesentlichen Zwecken der Ehe gleichkommen, sind von dieser Bezeichnung ausgeschlossen und wir werden von ihnen in einer besonderen Abtheilung als von socialen Mißverhältnissen und legalen Ehen sprechen. Denn wenn den ersteren auch die Sanction des Gesetzes fehlt, so fehlt ihnen doch auch nichts als eben diese, um sie zu legalen Ehen zu machen; sie stehen nicht im Widerspruche mit der Moral, sondern nur mit den Einrichtungen dieses Zeitalters. Ebensowenig können wir die bloß unsittlichen Frauen, deren Zahl durch ein lebhaftes Volkstemperament in Oesterreich außerordentlich groß ist, unter den Prostituirten classificiren.

Die Prostituirten aber theilen wir in folgende Classen:

1.

Die käuflichen Maitressen, welche auf unbestimmte Zeiten ohne Beschränkung gemiethet werden.

2.

Die galanten Frauen, welche sich den Protectoren ihrer Männer preisgeben.

3.

Die verkauften Jungfrauen der besseren Stände und die Grisetten.

4.

Die Noblesse der Prostitution.

5.

Die anständigen Freudenmädchen.

6.

Die Gassendirnen erster Classe.

7.

Die Gassendirnen zweiter Classe.

Jede dieser Classen ist sehr eigenthümlich von allen anderen verschieden; in jeder herrscht ein anderer Ton, eine andere Philosophie, ein anderer Geschmack, eine andere Erwerbsmethode — andere Trachten, Manieren, Sitten und andere Glücksumstände. Natürlich sind diese Classen aber untereinander in einer solchen Verwandtschaft und Verbindung, daß es sehr leicht ist, eine Stufe herabzusinken oder eine Stufe höher zu steigen. Jede dieser Classen verdient daher eine eigne Charakteristik. Die öffentliche Meinung unterscheidet sehr wohl zwischen allen diesen Classen und jeder mit dem Leben der Residenzstadt Bekannte kennt diese Unterscheidungen. Das Studium der Prostitution ist unter allen Ständen so vollkommen durch die Frauen cultivirt, daß selbst die

Digitized by Google

geistlichen Behörden von dieser Kenntniß nicht ausgeschlossen sind. Viel zu dieser allgemein verbreiteten Kenntniß, welche das Uebel ungemein befördert, trägt der in allen Hauptstädten der Monarchie in allen Ständen herrschende ungemein freie Conversationston bei. Die Chronique scandaleuse ist die Lieblingsunterhaltung in allen Gesellschaften, wo man kaum jungen Mädchen gegenüber die Rücksichten der Delicatesse beobachtet. Unter allen Classen der Prostitution ist natürlich die geachtetste die der folgenden:

I.

Die käuflichen Maitressen.

Die Entstehung dieser Classe ist sehr einfach. In Familien der höheren und sogenannten besseren Stände befindet sich ein junges schönes Mädchen. Sie ist vornehm erzogen und gebildet, an einen gewissen Luxus gewöhnt und von dem Himmel mit Aeltern bedacht, welche philosophisch zu denken meinen, indem sie niederträchtig denken. Man weiß daß eine Person von ausgezeichneter Schönheit und feiner Bildung, wenn ihre Grundsätze nicht altväterisch sind und ihr Geist aufgeklärt ist, ein weit größeres Fortune machen kann, als das, was man gewöhnlich eine standesmäßige gute Partie nennt. Besitzt die Familie Vermögen, was häufig der Fall ist, so ist der Vater vermöge seiner Philosophie doch weit entfernt, seiner Tochter durch eine Mitgift zu einem Mann zu verhelfen. Man findet es höchst albern, einen Schatz, der eine so hohe Geltung hat, noch auszustatten; der Mann muß diesen Schatz nach seinem ganzen Werthe erstehen, wenn er ihn haben will. Man wirft seine Augen auf eine hohe Person — einen Prinzen fremden Hofes — denn der österreichische hat zu seinem größten Ruhme sich von aller Maitressenwirthschaft fern gehalten — oder sonst eine Person von Millionen — man zeigt sich nur — man läßt an sich herankommen — man gewährt als eine Gunst der hohen Person Zutritt zum Hause — nebst ihm aber seinem Haushofmeister oder Adjutanten, der auf die zarteste Weise die Unterhandlungen in Gang bringt. Das Geschenk eines Diamantschmuckes, eines türkischen Shawls, einer Equipage, eröffnet die Präliminarien — nach Umständen nimmt man es an oder weist es zurück (besonders wenn es nicht werthvoll genug ist) — man bittet wohl gar den hohen Herrn flehentlich, die Ehre des Hauses zu schonen, Mutter und Tochter zerfließen ein Mal über ein ihrer Ehre nachtheiliges Geschwätz in Thränen — die Sache endigt mit Verschreibung einer werthvollen Realität, eines großen Zinshauses, einer Herrschaft. Die Maitresse ist declarirt — sie erscheint öffentlich mit ihrem Geliebten, man zeigt sie im Prater, in den Bädern, umgeben von fürstlicher Pracht. Ist die Phantasie des hohen Herrn vorüber, was oft in einem halben Jahre, oft früher, selten aber später als nach 2 Jahren der Fall ist, so tritt gewöhnlich ein Anderer zu gleichem Preise in seine

Digitized by Google

Stelle. Die Maitresse bleibt aber immer eine vornehme Dame und die Ehrfurcht vor ihr in allen Ständen kennt keine Grenzen. — Zuweilen, aber seltener, sind auch berühmte Schauspielerinnen, Tänzerinnen, Sängerinnen so glücklich, die hohe Stufe dieser gesellschaftlichen Stellung zu erreichen.

Diese Classe nun, nur um einen Grad niedriger als die der Pompadours, Lavallieres — welche eher Frauen der Könige als Maitressen — das ist maitresses im urfranzösischen Sinne des Wortes gewesen sind — ist aber in diesen schlechten Zeiten fast ausgestorben — die Millionäre sind ziemlich selten und die hohe Aristokratie hat sich in Folge der Aufklärung dieser Zeiten überzeugt, daß sie wohlfeiler ihre Zwecke erreichen kann. Sie sucht ihre Maitressen selten mehr in den höheren Ständen, wo die Rasse vielleicht zu sehr herabgekommen ist, und steigt gerne zu den tieferen Classen der Prostitution herab, welche ihnen bei geringeren Kosten mehr Abwechselung und mehr gesunde Natur darbieten. Es giebt wenige Fälle der beschriebenen Art mehr — denn diejenigen, wo das Herz Antheil nimmt beiderseits — wo es sich nicht um Wollust allein, sondern um Liebe handelt, und welche sich in perpetuirliche Verhältnisse verwandeln, gehören nicht zu der Prostitution, sondern zu den Mißverhältnissen ohne unmoralische Tendenz.

Die erste Classe der Prostitution ist daher in Oesterreich ziemlich fabelhaft, obwohl noch von 20 Jahren her schöne Fabeln von ihr erzählt werden.

Noch giebt es in der vornehmen Welt einige Personen dieser Classe, deren schöne Tage schon längst vorüber sind, welche zur Zeit des Congresses geglänzt und enorme Summen vergeudet haben. Wenn man den Gesammtaufwand dieser Damen in der ganzen Monarchie nur auf eine Million jährlich anschlägt, was offenbar viel zu wenig ist, so hätte man von dieser Summe 10,000 Freudenmädchen jährlich der sittlichen Welt erhalten können. In dieser Betrachtung enthüllt sich das furchtbare Mißverhältniß zwischen den auf unmoralischem Wege von Einzelnen eroberten unermeßlichen Glücksgütern und dem redlichen Erwerbe der Mittelstände. Diese Classe der Prostitution ist jetzt hauptsächlich deshalb so rar in Oesterreich, weil sie besonders in den Zeiten von Joseph II. bis 1820 ungefähr fast den ganzen österreichischen Adel zu Grunde gerichtet hat. Von allen den zahlreichen reichbegüterten Adelsfamilien, welche noch zu Maria Theresias Zeiten großentheils vorhanden waren, ist gewiß nicht der zwanzigste Theil reich geblieben; die übrigen sind mehr oder minder verarmt und ihre Güter sind zum Theil in den Händen jener Maitressen und ihrer Familien, zum Theil in jenen der Juden, welche zwar wenig eigene Güter besitzen, aber desto mehr Geld auf ihnen liegen haben. Ein Theil des unermeßlichen Vermögens dieses Adels befindet sich zwar auch in den Händen des Bürgerstandes, aber gerade des schlechtesten Theils — der Wucherer.

Digitized by Google

2.
Die galanten Frauen.

Diese Classe ist ziemlich zahlreich, doch sehr verborgen. In der öffentlichen Meinung wird sie häufig verwechselt mit der Classe der unsittlichen Frauen aus Liebhaberei, wovon sie sehr zu unterscheiden ist, da ihr Zweck nicht das Vergnügen, sondern der Erwerb ist, obgleich sie sich in den Augen ihrer Beschützer den Anstrich leidenschaftlicher Zuneigung zu geben wissen. Es sind zum großen Theil Frauen von bevorzugter Stellung in der Gesellschaft, sie stehen wohl meist im Rufe der Galanterie, doch nicht in jenem der Prostitution; ihre Beschützer und Liebhaber sind meist Personen von Rang und Vermögen, welche aber ein Interesse haben, strenge sittliche Grundsätze — wohl gar Bigotterie zu zeigen. Die galanten Frauen verschmähen meistens andere Belohnungen ihrer Zärtlichkeit als Protection ihrer Gatten, Brüder und Söhne in oder außer dem Staatsdienst, im Militair. Ihre Gatten sind Philosophen, welche sich fröhlich in ihr Schicksal ergeben und sich durch Freudenmädchen schadlos halten lassen. Diese demoralisirten Familien haben im Staate viel Unheil angerichtet; ein großer Theil jener unfähigen und bestechlichen Beamten, deren Zahl leider so groß ist, kommt auf Rechnung der Industrie der galanten Frauen, deren eine einzige gewiß mehr als ein Dutzend schlechter Subjecte in den Staatsdienst bringt, worunter sich gewöhnlich auch solche befinden, welche die galanten Frauen für die abgewelkte Liebe eines greisen Protectors entschädigen.

Die galanten Frauen sind in allen Kategorien der Gesellschaft zu finden; man findet deren, welche sich Hofräthinnen nennen und deren Söhne in der Ritterakademie erzogen werden, so gut wie unter den niedrigsten Polizeidienersgattinnen, welche mit geringeren Chargen und Präbenden für die Ihrigen zufrieden sind. Es giebt Schauspielerinnen unter ihnen, deren Gatten zu nichts zu gebrauchen sind, als dem Talente den Platz zu verstellen; es giebt welche, die so bescheiden sind, bloß Lehrstühle an der Universität zu besetzen, und Andere, welche für ihre Clienten nach Orden und Titeln geizen. Die Eine setzt ihren Stolz darein, aus ihrem Gatten, Bruder oder Sohn durch den Einfluß eines großen Herrn einen berühmten Dichter, Compositeur oder Gelehrten zu machen — denn in Oesterreich wird man Alles durch Protection, wie durch pikante Beispiele illustrirt werden könnte — der Andern liegt nichts am Ruhm und Alles an einer kleinen Sinecure, welche große Erträgnisse abwirft. Wer die Geheimnisse dieses Lebens völlig durchschauen oder enthüllen dürfte! Welchen seltsamen Ursprung würde man oft in der Carriere eines hochverdienten Staatsdieners, eines großen Mannes finden! Am mächtigsten sind die galanten Frauen in der Eigenschaft als Kammerdienersfrauen, als Haushofmeistersfrauen und einfachen Hausmeistersfrauen

Digitized by Google

(Portierinnen). In der letzten Eigenschaft ist es schon mancher Portierin gelungen, die Erbin des Hauses zu werden, deren Thüren sie Abends für ein Billiges öffnen mußte, oder aus ihrer Tochter eine berühmte Künstlerin beim Hofoperntheater zu machen. Man zählt in der Chronique scandaleuse mehrere Hausmeisterstöchter, welche durch ihre Mütter große Celebritäten geworden sind.

Es giebt nichts Hochmüthigeres — kein stolzeres Thier in der ganzen Schöpfung — als eine galante Frau, welche einen großen Herrn zum Cicisbeo hat. Sie empfängt Suppliken, wie eine Monarchin, sie nimmt sich besonders menschenfreundlich junger Studirender und der Hofmeister ihrer Kinder an. Ich weiß nicht, ob die galanten Frauen daran schuld sind, daß so viele Beamtenstellen in den Händen ehemaliger Instructoren sind; aber gewiß half jeder Zeit die Fürsprache einer solchen mehr, als die glänzendsten Atteste. Die galanten Frauen in den höheren Kategorien sind meist sehr fromme Damen. Sie dulden es niemals, daß ihre Dienstleute nicht zur Beichte und Messe gehen, sie halten täglich einige Male Andachtsübungen, haben einen Betschemmel mit kleinem Hausaltar in ihrer Schlafstube, und die frommen Bilder des katholischen Bildervereins zieren alle Wände ihrer Zimmer. Kommt der Freund des Hauses, der zuweilen ein sehr frommer Mann ist, so tritt er rechts und links grüßend mit gesenktem Blick herein. Madame tritt ihm mit seufzender Ehrfurcht entgegen, und Niemand wagt es von den Hausgenossen, die frommen Uebungen der gnädigen Frau mit dem ehrwürdigen Manne zu unterbrechen. Er hat alle Taschen voll Gebetbücher und kleiner Heiligenbilder, womit er unter liebreichen Ermahnungen die Domestiken beschenkt. Der gewöhnliche Ausgang einer galanten Frau ist daher, daß sie eine declarirte Betschwester wird und in ihren alten Tagen den Umgang mit Priestern jedem anderen vorzieht. Stirbt dann eine solche Heuchlerin, welche, so lange sie lebte, alle Gebote Gottes mit Füßen getreten hat, so erbt gewöhnlich ein Kloster ihr ganzes Vermögen, eine selbst gestiftete große Glocke läutet bei ihrem Begräbnisse und der ganze Klerus folgt im Ornate der tugendsamsten und frommsten aller Frauen bis zum Grabe, wo eine feierliche Leichenrede sie der besonderen Huld des Himmels empfiehlt!

Diese Classe der Prostitution ist die raffinirteste, die gefräßigste, die despotischeste. Das Merkwürdigste an ihr ist, daß sie gegen ihr eigenes Fleisch und Blut wüthet, indem sie die Unkeuschheit, die schlechten Sitten, die Prostitution mit giftiger Erbitterung verfolgt. Eine galante Frau duldet keine Magd, welche einen Liebhaber hat; sie läßt solche von der Polizei einsperren und züchtigen, welche auf einem Fehltritt ertappt werden, und diejenigen als Diebinnen verfolgen, welche etwa einen Blick auf den frommen Freund des Hauses geworfen haben. Sie läßt, um solche Nebenbuhlerinnen zu strafen, silberne Löffel, Hemden oder Hausrath in den Koffern der Unglücklichen finden, und wenn Alles das nichts hilft, wenn sie die Elende nicht

Digitized by Google

anders verderben kann, so schließt sie sich unter frommen Zähren über die verderbte Welt in ihr Kämmerlein und ruft den Himmel zu Hilfe zu ihrem Satanswerke. Es giebt nichts so Furchtbares auf Erden, als ein solches Weib, welches mit der inquisitorischen Strenge eines Mitglieds der spanischen Hermandad die Verruchtheit und die bösen Lüste einer Messaline verbindet. Diese Classe der Prostitution ist gewiß Oesterreich ganz eigenthümlich.

3.

Die verkauften Jungfrauen.

Wenn je die Engel des Himmels über gefallene Menschenkinder weinen, so muß es sein über diese mitleidswürdigen Opfer der infamsten und raffinirtesten Kuppelei. Sie sind schuldlos in ihren Gesinnungen und Grundsätzen, welche sie nicht aus sich selbst und ihren bösen Anlagen, sondern aus den schlechten Beispielen der Welt, aus den leichtfertigen Reden unmoralischer Aeltern und den verführenden Reden schlechter Gespielinnen einsaugen; sie sind schuldlos an der That, zu welcher sie durch Täuschungs- und Verführungskünste jeder Art verlockt werden. Die Gesellschaft allein, die verruchte, sorglose, trägt die Schuld an ihren Vergehen und Verirrungen. Während die zweite Classe der Prostituirten aus Individuen besteht, welche meist mehr als volljährig sind, wird diese dritte nur unter ganz jungen Mädchen von zwölf bis siebzehn Jahren recrutirt und zur Disposition dieser immer hungrigen Wollust gestellt, welche täglich eine Anzahl der blühendsten und holdseligsten Jungfrauen verschlingt.

Es giebt in allen Hauptstädten der österreichischen Monarchie — freilich wohl, wie überall in Europa — eine große Zahl reicher Wüstlinge, welche mit großer Leichtigkeit sich verheirathen, ja wenn es ihnen gefiele, sich mehrere Concubinen halten könnten. Wir werden später nachweisen, wie das Concubinat sich gegen die Ehe und gegen die Prostitution verhält; wir werden die Vortheile und Nachtheile dieser uralten testamentarischen Sitte gegen einander abwägen; wir beschränken uns daher, hier nur zu sagen, daß diese reichen Wüstlinge mehrere Frauen anständig versorgen könnten durch ihre sinnlichen Bedürfnisse. Wie die socialen Verhältnisse des Jahrhunderts beschaffen sind, kann man zwar das Loos der Concubinen nicht beneidenswerth, aber es ist immerhin verhältnißmäßig glücklich zu nennen. Zugegeben also, es wäre naturgemäß und moralisch zu rechtfertigen, sich mehrere Frauen auf illegalem Wege beizulegen, so wäre es doch gewiß verhältnißmäßig moralischer, eine Anzahl von Frauen, welche man zu erhalten im Stande ist, relativ glücklich zu machen, als eine Unzahl derselben der rohesten Sinnenlust aufzuopfern und unglücklich zu machen. Diese Unschuldräuber sollten daher außer dem Gesetze stehen, da sie von zwei Wegen, ihre Neigungen zu befriedigen, denjenigen erschlagen, der eine Unzahl von

Digitized by Google

Familien in's Unglück stürzen muß. Gäbe es keine solchen Seelenkäufer, welche die Erstlinge der Frauen als eine käufliche Waare betrachten und sie taxiren, sich unter einander steigern, so würde eine Hauptquelle der Prostitution für immer verstopft werden. Denn sonderbarer Weise bestrafen die Gesetze nicht den Käufer, sondern bloß den Unterhändler, der ja nur als ein Werkzeug des Käufers zu betrachten ist. Die Gerechtigkeit, obwohl nach bestimmten Gesetzen sich ausübend, hat eine solche Furcht vor den großen Herren, unter welchen die meisten Käufer zu finden sind, daß sie jede Untersuchung vermeidet, welche sie mit diesen in Collision bringen könnte. Man sperrt Kuppler und Kupplerinnen sammt den Verführten, wenn sie dann Gewerb treiben mit der Wollust, in Zuchthäuser und Polizeigefängnisse, man peitscht sie mit Ruthen und Karbatschen, man stellt sie an den Pranger und wirft sie in Kerker — denn sie sind ja nur Leute aus dem Volk, aber die Urheber und Brotherren dieser Laster — die eigentlichen Sklavenkäufer — läßt man ohne alle Verantwortung ausgehen. Es ist ein seltsames Ding die Humanität unseres Zeitalters — sie erklärt auf allen Meeren das Eigenthum der Sklavenhändler als gute Prise und ihre Personen als dem Gesetz verfallen; aber auf dem Continente mitten in unserer kostbaren Civilisation, welche die Nachwelt anders nennen wird, werden nur die Sensalen dieses Handels bestraft. Oder ist es kein Sklavenhandel, wenn man eines Weibes Unschuld, Ehre, ihre ganze Gegenwart und Zukunft, ihr Bewußtsein und ihren Ruf, ihre Gesundheit selbst und folglich ihr Leben kauft?

Man kann kein Beispiel in der Geschichte auffinden von einem Hofe, welcher sich größere Sittenreinheit bewahrt hätte, als der österreichische. Und so sind die höchsten ihm am nächsten stehenden Staatsmänner zum Theil wenig, zum Theil gar nicht jenen Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen ergeben, welche unsere Sitten so erleichtern. Um so unbegreiflicher aber ist es, daß noch immer der ganzen übrigen haute volée, der Geldaristokratie und Büreaukratie, dieser Kauf von Menschenfleisch und Menschenseelen stillschweigend gestattet wird, daß weder die Gesetze noch ihre Praxis einem solchen Verbrechen an der Menschheit Schranken setzen.

Es ist die angelegentlichste Sorge eines jungen reichen Cavaliers, Kaufmanns oder Rentiers, der in den Genuß seines Vermögens tritt, dieses auf die der Gesellschaft verderblichste Weise anzuwenden. Anfangs begnügt man sich mit der Schönheit allein, man setzt nur auf diese einen Preis und ist genügsam. Man harrt länger bei einem Gegenstande aus, und findet sein Glück noch in einem naturgemäßeren und zuweilen innigeren Verhältniß. Allein je mehr Fortschritte man in seinen Erfahrungen macht, je mehr fremde Beispiele man sieht, desto mehr reißt man sich zur Veränderung hin. Die sittlichen Begriffe unserer

Digitized by Google

sogenannten guten Gesellschaft, welche vermöge ihrer Moralität die Straßen mit Vagabunden, Beutelschneidern und Strauchdieben bevölkern würde, wenn sie nicht im Wohlstande geboren wäre, sind so tief gesunken, daß sich ein junger Mann durch Beständigkeit in seinen Neigungen und Achtung der menschlichen Würde im Weibe zum Stichblatte der pöbelhaftesten Witzeleien macht. Eine solche Beschaffenheit der öffentlichen Meinung, welche man zu sehr schmeichelt in dieser Zeit, bringt dann zur eigentlichen Debauche. Man findet es albern, den Garten einer Blume wegen zu verschmähen. Von der Debauche ist aber nur ein Schritt zur raffinirten Wollust, welche nicht so leicht mehr zu befriedigen ist und besonderer Reizmittel bedarf. Eines dieser Reizmittel ist die weibliche Unschuld, die Jungfräulichkeit. Es ist psychologisch merkwürdig, daß die Unschuld, der stärkste Magnet für die reine Liebe, zugleich eines der stärksten Reizmittel für abgelebte Wollust ist.

Die Anzahl der reichen Wüstlinge, welche in Wien und anderen Hauptstädten einen förmlichen Handel mit Jungfräulichkeit hervorgebracht haben, ist nicht sehr groß. Wenige haben so viel Vermögen, um eine Mittelsperson dahin zu bringen, Zuchthausstrafe zu riskiren, um das Gewissen einer Mutter zu kaufen und die Unschuld durch prangende Anträge zu verblenden. Aber berechnet man, daß diese wenigen Seelenkäufer eine große Abwechselung lieben, daß die einmal berührte Blume keinen Werth mehr für sie hat und durch eine andere ersetzt werden muß, so kann man annehmen, daß die durch sie in's Leben gerufene Industrie mehr Opfer verschlingt, als der allgemeine Verkehr der Prostitution, und verderblicher auf die Gesittung des Volkes wirkt, weil die dadurch Verderbten zum großen Theile in's Familienleben eintreten. Der ganze Bürgerstand in den großen Städten muß sich schon längst mit solchen Frauen begnügen, welche von dem hohen Adel und der Aristokratie weggeworfen worden sind. Man hat von der Speise nur gekostet und sie dann der Canaille zugeworfen.

Man bedenke nun — viele unermeßlich reiche Cavaliere richten sich alljährlich auf eine Zeit lang oder auf immer durch ihre Vorliebe für diese Delicatesse der Wollust zu Grunde! Wie groß muß die Zahl der Geopferten sein, da es bekannt ist, daß mit einem Aufwand, der für einen Reichen unbedeutend ist, ein Opfer erkauft werden kann. Die Waare wird täglich wohlfeiler, denn die Noth und das Elend wachsen täglich; der angebliche Wohlstand der Mittelclasse ist eine Fiction, und diejenigen Stände, welche ihr Auskommen haben, machen sich selbst das Leben durch übertriebene Bedürfnisse schwer. Man verkauft Jungfrauen aus den besten Häusern. Kein Familienvater ist sicher, daß nicht der Wolf in seine Hürde einbricht, um sich daraus ein Lamm zu holen. Schlechte, putzliebende Mütter, Domestiken, Hausfreunde und

Digitized by Google

Hausfreundinnen bringen oft die Tochter eines Ehrenmannes zu Markte, welcher sein Leben einsetzen würde für die Ehre seines Kindes.

Es kann nicht verschwiegen werden, die haute volée in der österreichischen Monarchie ist auf eine entsetzliche Weise der Debauche ergeben. Es giebt in dieser Race eine Menge alter Wüstlinge oder junger Greise, welche ihrer erschöpften Nervenkraft durch allerlei Anregungen der Einbildungskraft zu Hilfe kommen müssen. Es werden ihm Kinder von 12 Jahren hingeopfert, welche kaum noch einen Begriff haben von der Bestimmung, welcher sie durch gewissenlose und verzweifelte Aeltern zugeführt werden. Es ist in ganz Wien bekannt, daß alle jene berühmten Schönheiten der Residenz, welche aus einer Hand in die andere gekommen sind, ihre Laufbahn schon in den Kinderschuhen begonnen haben. Man könnte hier die Namen vieler Schauspielerinnen, Sängerinnen ꝛc. anführen, welche schon in ihrer früheften Jugend dem Adel aufgeopfert worden sind. Natürlich entsteht in der Regel aus einem verführten Kinde in späteren Jahren eine raffinirte Phryne, welche der männlichen Jugend sehr gefährlich ist. Eine solche lockt unerfahrene junge Männer in ihr feingesponnenes Netz und richtet oft den Wohlstand der Familien zu Grunde. Aber man muß gestehen, der hohe Adel ist es nicht allein, der auf die erste Blüthe der Jugend Jagd macht; er hat einen Theilnehmer an dem Geldadel des Volkes der Juden. Diese reichen Banquiers, Börsenspeculanten, Kaufleute, ahmen ihm Alles nach; sie weitteifern mit ihm in allen Depensen des Luxus; sie müssen eben so kostbare Pferde, Equipagen und — schöne Mädchen besitzen, wie er. Der Adel verbindet nun mit seinen Lastern noch einige Reste alt ererbter Tugenden; aber der jüdischen Geldaristokratie fehlen diese Tugenden. Der reiche Cavalier, welcher ein junges Mädchen seinen Lüsten opfert, ist meist doch dauernder dankbar; er ist freigebig, er bewahrt seinen Opfern noch einen Rest von besseren Gefühlen — aber der Jude — in Allem was er treibt Geschäftsmann — wirft sein Opfer weg und tritt es mit Füßen. Es ist in unserer Zeit Mode geworden, den Juden alle ihre Sünden zu vergeben, bloß weil sie Juden sind — damit sie nicht sagen können, man sei intolerant, alten Vorurtheilen ergeben, gehässig. Wir können diesen Beispielen nicht folgen. Ohne Schonung gegen unsere eigene Nationalität, gegen alle Kasten und Classen der Gesellschaft, haben wir keine Ursache, eine Nation zu schonen, welche die ihr von der Civilisation gewährte und schuldige Geltung auf die schamloseste und frechste Weise mißbraucht. Alle ehrenhaften Juden sind so vollkommen durchdrungen von den Wahrheiten, welche wir aussprechen werden, daß wir uns auf ihr eigenes Zeugniß berufen können. Alle Juden, welche ein richtiges Gefühl haben für allgemeine Menschenpflicht, wenden sich mit Abscheu von der in der Kaste um sich greifenden menschenfeindlichen Gesinnung und Sittenlosigkeit

Digitized by Google

hinweg. Wir wenden uns hauptsächlich an das bessere Gefühl dieser Juden, welche allein ihre Nationalität von dem tödtlichen Hasse retten könnten, welche diese auf sich zieht, indem sie sich desselben werth zu machen sucht, und trauen ihrer Tugend zu, daß sie dem moralischen Verderben entgegenwirken werden, welches das Judenthum in sich nährt und über die Menschheit verbreitet. Nicht die Religion der Juden ist es, welche ihnen solche Verworfenheit lehrt — denn diese Religion befiehlt ihnen Nächstenliebe und Gottesfurcht, wohl aber der Geist einer grimmigen Feindseligkeit gegen die außer ihnen befindliche Gesellschaft.

Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, wie die jüdische Nation durch eine über die ganze Welt verbreitete Verschwörung alle Geldmacht an sich gerissen, wie sie, seit mehr als einem Jahrtausend verfolgt und unterdrückt, selbst endlich Unterdrücker geworden sind, wie sie durch ein in Folge von Verabredung und Zusammenwirken sicheres untrügliches Börsenspiel, durch Agiotage und Actienwesen den Wohlstand der Familien verzehren, Staaten und Völker ihres Besitzes berauben, und die ganze politische, die sociale, die commercielle und industrielle Welt tyranniſiren, sondern wir haben hier nur zu erörtern, wie sie, nachdem sie uns das Geld und die Macht abgenommen, mit dem Christenweibe umzugehen pflegen. Es ist bekannt, daß die Juden unter sich weibliche Tugend, Ehre und Schamhaftigkeit hoch in Ehren halten. Während unter allen Nationen das Weib gesunken, prostituirt ist, haben die Juden ihr Frauengeschlecht allein von diesem Unglück zu bewahren gewußt. Es ist eine Thatsache, daß die Juden fast gar keine prostituirten Frauen unter sich haben. Die Juden allein schützen ihre Weiber. Sie gehen nicht aus auf deren Verführung und Herabwürdigung, sie stehen ihnen bei in allen Bedrängnissen, sie lassen sie nicht fallen. Auch wußten sich die Juden von der gemeinen Debauche ziemlich frei zu halten — ein Mann, der Hurerei treibt, ist bei ihnen im hohen Grade verachtet. Derselbe Grundsatz, der sie abhält, unreines Fleisch zu essen, der sie hindert, an der meist verderbten nicht hinlänglich beaufsichtigten Nahrung der Christen Theil zu nehmen, derselbe Grundsatz hält sie ab, einen Umgang mit gemeinen Freudenmädchen zu pflegen, der ihrer Gesundheit Schaden bringen könnte. Die christliche Gesellschaft auf eine höchst stupide und leichtsinnige Weise in Bezug auf ihre Nahrungsmittel sorglos, ißt täglich Fleisch vom gefallenen oder kranken und schnell geschlachtenen Vieh; sie ißt, ohne es zu wissen, in allen Hauptstädten Europa's Hunde-, Katzen- und Pferdefleisch von den Abdeckern; sie trinkt vergiftete Weine und Biere, sie beschläft kranke Freudenmädchen und erbt fürchterliche Krankheiten — die Juden — in ihrem ganzen Leben von den Christen abgesondert, alle ihren Leichtsinn, ihre Thorheiten erkennend, haben sich durch diese Absonderung, durch ihre religiöse Sorgfalt für

Digitized by Google

die Reinheit ihrer Nahrung und ihrer Geschlechtsfreuden, einen gesunden Leib, eine gesunde Fortpflanzung sich zu erhalten gewußt. Der Abscheu und Haß, womit man sie floh, war ihr Schutz gegen die Epidemien des Zeitalters, und unsere Christenmänner und Christenfrauen gestehen einmüthig,, daß ihr Stamm besser erhalten ist, als der unserige. Judenfrauen und Judenmädchen, berühmt wegen ihrer Schönheit, beschämen unsere Race durch die ihrige, und liefern wenigstens äußerlich den Beweis dessen was sie glauben, daß sie ein auserwähltes Volk Gottes seien.

Wenn sich dieser Stamm mit dem Christenstamm der sogenannten civilisirten Länder vergleicht, wie kann er anders als mit einer gewissen gläubigen Begeisterung an die Stellen des alten Testamentes denken, deren Sinn immer derselbe ist: Du bist das Volk des Herrn, du bist bestimmt zu herrschen über alle Stämme, und diese sollen deine Knechte sein! Und die Christen, welche das Schicksal unserer Civilisation bedenken, welchen es nicht entgangen ist, wie bloß Judenmacht und Judengeist — durch Beherrschung der Geldmacht — Europa seit 30 Jahren an allen seinen Gliedern gefesselt und gelähmt erhalten — müssen sie nicht denken, daß diese testamentarische Bestimmung so eben in Erfüllung geht?

Die Juden essen nur koscheres Fleisch — und das Fleisch, welches sie ihren Begierden vorlegen, muß eben so rein sein, wie dasjenige, welches sie genießen. Die Judenweiber sind ihnen zu gut, um sie der Wollust zu opfern — sie suchen daher unter den Stämmen, welche bestimmt scheinen ihre Knechte zu sein, die reinsten und unberührtesten Jungfrauen. Und diese sich zu verschaffen, ist ihnen so leicht durch die Macht des Geldes! Das unschuldige Christenmädchen weißt die ehrbaren Anträge eines armen Christen, der sie zur Frau nehmen will, zurück, um dem reichen Juden seine Stunden zu verkürzen. Denn eine Stunde der tiefsten Herabwürdigung bringt ihr auf ein Jahr Lebensunterhalt, den sie sonst nur im Schweiße ihres Angesichts durch niedrige Arbeit erwerben — vielleicht selbst dadurch nicht erringen kann. Der Jude hat nicht nöthig, durch seine Lüste seinen Stamm zu verunreinigen; er findet Christenmädchen in Unzahl, welche ihm ihren Leib verkaufen müssen, denn er hat das Geld — er beherrscht den Erwerb des Christen, er schmälert den Lohn der Arbeit durch Handel und Concurrenz, er setzt den Christen außer Stand, seinem Weibe ein angenehmes Loos zu bieten. Leider ist das keine Uebertreibung! Millionen — gehen aus einer Judenhand in die andere, indeß der Ackerbau und die Industrie durch alle ihre Anstrengung und Vervollkommnung nichts gewinnt, als ein kümmerliches Dasein. Man berechne die Geldmassen, welche sechs jüdische Banquiers in Händen haben, und vergleiche damit das Vermögen von 10,000 Fabrikanten, Handwerkern, Krämern ꝛc., und man wird

Digitized by Google

es begreifen, welche Leibeigenschaft das Geld in unserer Civilisation hervorgebracht hat.

Was sind 10,000 Fl. für einen reichen jüdischen Banquier im Jahre? Für diese Summe kauft er sich wenigstens 100 christliche Jungfrauen. Er hat also nicht nöthig, wie der arme Christ, auf der Straße Stillung seiner Wollust zu suchen. Diejenigen, welche nicht so reich sind, um Jungfrauen zu kaufen, begnügen sich mit christlichen Ehefrauen, mit Töchtern aus guten Häusern, welche einmal gefallen sind. Die reichsten unter ihnen lassen den minder Reichen gerne die Reste ihrer Mahlzeit zukommen. Und wenn sich die ganze jüdische Geldaristokratie an der Unschuld gesättigt hat, dann erst werden ihre Opfer der armen Christenheit überlassen und sie versinken dann in die Abgründe der gemeinsten Prostitution.

Die Wahrheit dieser Angaben ist Jedermann bekannt, der die Mysterien des Residenzlebens kennt, der eingeweiht ist in die Chronique scandaleuse der vornehmen Welt, welcher sich die jüdische Geldaristokratie angeschlossen hat. Wie sehr dieser Raub an Christenehre geeignet ist, den alten halb vergessenen Haß gegen das Judenthum wieder zu beleben, bedarf wohl keines Beweises. Juden und Christen, wenn sie ihre Interessen recht verstehen, haben ein gleich großes Interesse, solchen Schändlichkeiten des jüdischen Corporationsgeistes ein Ziel zu setzen. Es genügt nicht, daß einige Männer von unter den Juden seltener allgemeiner Menschenfreundlichkeit der Christenwelt reichliche Almosen zufließen lassen, um die Tugenden des jüdischen Stammes zu erweisen; die Juden müssen aufhören eine Gesellschaft in der Gesellschaft zu sein, ein Staat im Staate.

Die Grisetten.

Diese Classe der Prostitution, welche in Paris durch die neuere Civilisation entstanden ist, vermag in Wien nicht zu prosperiren. Die Grisetten sinken gar bald zu gemeinen Freudenmädchen herab, da sie in den österreichischen Hauptstädten von der öffentlichen Meinung nicht wie in Frankreich soutenirt werden. Die Pariser Grisetten sind ein Hilfsmittel der Civilisation gegen das tiefere Elend der Prostitution. Obwohl geringgeschätzt, genießen sie doch noch einen Rest bürgerlicher Achtung daselbst und entschädigen die Mittelclasse für die Ehelosigkeit. Es giebt zwar in Wien eine große Anzahl von Putzmacherinnen und Nähterinnen, welche sich Männern anschließen, die ihnen gefallen; aber sie wissen nicht auf dieser Höhe zu balanciren, sie wissen nicht der öffentlichen Meinung Widerstand zu leisten, Gesetze und religiöse Vorurtheile werfen sie hinab in die Gemeinschaft mit gewöhnlichen Freudenmädchen. Diese Classe ist daher nur eine Uebergangsstation, wo man nur eine kurze Zeit verweilt, um der tiefsten Schmach in die offenen

Digitized by Google

Arme zu fallen. Da sie ebenso verachtet werden, wenn sie nach ihren Neigungen Verhältnisse eingehen, so haben sie kein Interesse, ihren Neigungen, ihrem Selbstgefühle, ihrem Geschlechtsstolz Vortheile zum Opfer zu bringen. Die Pariser Grisette zieht die Armuth der Schmach vor, und nur, wenn sie Gelegenheiten findet, den Vortheil mit ihrer relativen Würde zu vereinbaren, giebt das Interesse den Ausschlag. Aber eine Wiener Grisette ist noch mehr verachtet, wenn ihr Freund arm ist und wenn daher die Neigung an ihn sie kettet, als wenn sie sich nur dem Reichthume um hohe Preise verkauft. Sie tritt daher höchstens in die

Noblesse der Prostitution.

Diese ist der österreichischen Kaiserstadt ganz eigenthümlich! Selbst die Prostituirten streben nach Rang, Ehre, Auszeichnung! Die lächerliche Sucht nach Noblesse — ein Wort, welches alle Stände im Munde führen, ein Irrwisch, nach dem Aller Wünsche trachten — ist in dem österreichischen Volksleben ein charakteristisches Merkmal der hier herrschenden verkehrten Gesittung. Noblesse richtet hier manche Familie zu Grunde, Noblesse führt zu Schande und Bankerott, Noblesse bringt manche Mutter dahin, ihre Tochter an die Schande zu verkaufen, um mit einem lächerlichen und verächtlichen Staate von Livreebedienten, kostbaren Kleidern und Schmuck prahlen zu können. Es ist in dem österreichischen Volke eine Ader von Aristokratismus, welche noch lange das dem Staate allein nützliche Bürgerthum hintanhalten will. Kaiser Joseph hat dieser eitlen Suchtweise entgegen gearbeitet. Jede Beamtensfrau, jede Bürgersfrau läßt sich und ihre Tochter Euer Gnaden, gnädige Frau, Fräulein betiteln, sich von den Mägden die Hände küssen und — niemals, wenn es ihnen das Vermögen erlaubt — werden sie sich des Gebrauchs einer Equipage mit Livreebedienten entschlagen können. Nur nobel! das ist das Loosungswort des guten Tons. Alle Spöttereien der Volkstheater über diese schimpfliche Sucht, sich über Andere zu erheben, waren bisher vergeblich. Dieser Sucht opfert man Ehre, Vermögen, Sittlichkeit — und diese Sucht ist eine große Quelle der Prostitution, denn nicht selten geschieht es, daß die Töchter eines Beamten oder Generals, gewohnt in Sammt und Seide zu gehen und überall hin von Lakaien begleitet zu werden, wenn sie verwaist und auf dürftige Pensionen angewiesen sind, lieber ihren Leib und ihre Ehre preisgeben, als der gewohnten Noblesse entsagen. Daher giebt es in Wien Comtessen, Töchter von Staatsmännern und Marschällen mit großen und berühmten Namen, welche die Industrie der Prostitution ergreifen, um nur Glanz, Reichthum, Noblesse zur Schau zu tragen, obwohl sie tausend andere Gelegenheiten gehabt hätten, bei minder großen Ansprüchen in der Wahl eines bescheidenen Looses glücklich zu werden und ihre

Digitized by Google

Frauenehre zu bewahren. In den zwanziger Jahren lebte in Wien eine solche vornehme Hure, welche, eine geborene Gräfin*****, durch Geist und außerordentliche Schönheit ausgezeichnet, die besten Parthieen ausgeschlagen hatte, um nicht auf eine Equipage, auf große Dienerschaft und kostbare Gewänder Verzicht leisten zu müssen. Diese Gattung von Prostituirten verdient vor allen übrigen die obige Bezeichnung, da sie nicht durch Noth, sondern nur durch ihre unsittliche Gesinnung der Schmach zugeführt werden. Eine solche Dirne, oft aus adeligem Geschlechte entsprossen, oft aber auch aus der tiefsten Classe der Gesellschaft, bedarf zu ihrem Haushalt einiger Papageien und Affen, galonirte Bediente, ein Paar Pferde, eine Equipage, ein kostbar meublirtes Appartement — Besitzthümer, welche, wenn sie sich derselben entäußerte, sie auf Zeit lebens vor Mangel schützen könnten. Wo die Equipage fehlt, da fehlt doch der Affe nicht, wenigstens aber muß ein Papagei und ein englischer Wachtelhund die Noblesse der Dame ankündigen. Sie hat ihr Vorzimmer, sie läßt sich Euer Gnaden betiteln, sie geht selten zu Fuß und muß im Theater ihre Loge haben. Aber alle diese Herrlichkeiten sind in der Regel von kurzer Dauer und dienen nur dazu, leichtsinnige Männer zu Grunde zu richten, ohne der Dame dauernd zu nützen. Man darf diese Classe durchaus nicht mit den Maitressen verwechseln. Jedermann hat zu ihnen Zutritt, der Geld genug hat, so vornehme Bedürfnisse zu befriedigen. Die Nächte, Stunden, Wochen, Monate haben ihre bestimmten natürlich sehr hohen Preise, und es giebt immer Narren und gewissenlose Schurken, welche sie bezahlen, indem sie ihre Familien zu Grunde richten. Eine Dame dieses Schlages hieß in Wien lange Zeit das Tausendguldenkraut, weil es bekannt war, daß man diese Summe für eine Nacht bezahlen mußte. Natürlich reichte eine Woche des Leichtsinns hin, manchen Mann an den Abgrund des Elends zu bringen. Fälle dieser Art sind bei der außerordentlich starken Sinnlichkeit des männlichen Geschlechts nichts Seltenes und es vergeht kein Jahr, wo nicht Tausende auf solche Weise ihr ganzes Vermögen verschwenden. Erbschaften von 10000 bis 100000 Fl. werden von den jungen Erben, sobald sie großjährig geworden, binnen Jahresfrist und oft noch viel früher vollständig verschleudert. Diese Classe von Prostituirten ruinirt auch den Bürgerstand und ist ein bedeutendes Hinderniß des Aufkommens der Kaufleute und Fabrikanten, welche viel Geld unter den Händen haben müssen. Der Verdienst eines ganzen Jahres wird in einer wollüstigen Minute hingeworfen!

Die Gassendirnen.

Wir kommen nun zu den letzten, aber in der That schuldlosesten Classen der Prostitution. Sie verdienen unser Mitleid fast nicht in minderem Grade, wie die durch gewissenlose Aeltern hingeopferten schuldlosen Kinder, welche erst im Laster unterrichtet werden müssen; denn

Digitized by Google

nicht nur ist Armuth die Kupplerin, welche sie ihrem Gewerbe zuführt, sondern dieses Gewerbe und sein Ertrag sind auch so elend, daß nur der Wahnsinn und der verstockte Fanatismus eines Handwerkspfaffen oder die Richterstrenge eines im Wohlleben schwelgenden Gesetzmannes dazu gehören, um es für möglich zu halten, daß bloß Leichtsinn, Irreligiösität, Sittenlosigkeit und Faulheit das Weib einem Erwerbe zuführen, der eben so schmachvoll als elend ist. Das französische Carricaturblatt Charivari hat vor Kurzem eine solche Richterweisheit gut bezeichnende Persiflage gebracht. Ein Dieb steht vor dem Richter, dessen gemästeter Bauch, dessen gähnende, das Vergnügen der Verdauung aussprechende Physiognomie anzeigen, daß er die Noth nur aus Büchern kennt. Er fragt den Angeklagten: „Warum hast du gestohlen?" „Herr, mich hungerte," sagt der Dieb, dessen abgezehrte Gestalt die Wahrheit seiner Aussage bestätigt. „Das ist kein Grund," antwortet der weise Richter gähnend, „mich hungert täglich drei Mal und ich stehle doch nicht." Gerade so urtheilen unsere Moralisten und eine große Classe von Predigern, welche dem Volke alle Tugenden der Entsagung auferlegen, um selbst in großer Behaglichkeit und im Ueberflusse zu leben. Kein Mensch bekümmert sich in der Regel um die Nahrungslosigkeit des weiblichen Geschlechts. Man kann sie beurtheilen, wenn man bedenkt, wie groß das Elend unter den Männern ist, welchen alle erdenklichen Erwerbsarbeiten und Erwerbsgelegenheiten offen stehen. Wir werden später sehen, wie wenige dagegen den Weibern!

Es wäre ungerecht, unter die verschiedenen Classen der Gassendirnen das ihnen gebührende Mitleid, die ihnen gebührende Theilnahme und Sorgfalt ungleichmäßig zu vertheilen. Wenn auch die eine vor der anderen etwas voraus hat an gerechten Ansprüchen, so bleibt doch die Wagschale ihrer beiderseitigen Würdigkeit und Unwürdigkeit ziemlich gleich. Die Unterschiede sind hier nicht groß; ein wenig mehr Armuth und Leichtsinn, darauf kommt es nicht an, sobald die Thatsache entschieden ist, daß Armuth das Hauptmotiv der Ausartung ist.

Unter Gassendirnen verstehen wir die Unglücklichen, welche sich an öffentlichen Orten herumtreiben, um Kunden zu finden aus allen Ständen, Jung und Alt, Widerwärtig und Angenehm, Reich und Arm — welche auf jede Auswahl Verzicht leisten müssen und keine Gefahr vermeiden können. Der Cavalier, der reiche Bürger, der Soldat, der Handwerker, der Gauner, der Greis und der Jüngling, der Kranke und Gesunde, der Häßliche und Schöne — Alle müssen ihnen gleich angenehm sein, sobald sie den üblichen Taglohn bezahlen können, denn oft ist der Arme großmüthiger als der Reiche, oft der Greis angenehmer als der Jüngling. Heute mit Gold belohnt, muß man morgen mit Silber sich begnügen; man ist der Willkür preisgegeben, denn Alles in der Welt hat

Digitized by Google

einen bestimmten Werth, nur nicht der Leib und die Seele eines Menschen.

Wenn man diese Unglücklichen auf den Straßen begegnet und beobachtet, wie sie erzwungen lächeln, um anzulocken, wie sie ihre Blößen zur Schau tragen, wie sie die Straßen auf und nieder rennen bis zur äußersten Erschöpfung, zu allen Jahreszeiten bei sengender Hitze und grimmigen Frost, in Schnee und Regen, wie sie bei jeden ihnen begegnenden Blick Hoffnung schöpfen, umkehren, ängstlich sich umsehen, ob man ihnen folge, wenn man immer wieder denselben Physiognomien begegnet, jugendlichen und verwelkten, wenn man bemerkt, wie die letzteren ihre Mängel eben so ängstlich verbergen, wie die ersteren ihre Vorzüge bemerkbar zu machen suchen, wie sie heute in Seide gehen und morgen im Costume der Dienstmägde, heute frisch und roth sind und morgen bleich und leidend, wenn man nicht übersieht, wie durch den Glanz ihres Flitterstaats eine gründliche Armuth hervorblickt, und dann noch glauben kann, daß man sich aus Leichtsinn in solches Elend begiebt, daß Lüderlichkeit und Sinnlichkeit einen großen Antheil haben an diesem entsetzlichen Gewerbe, so muß man in der That entweder ein schlechtes Herz oder einen verwirrten Kopf haben; und doch, was man auf der Straße sieht, ist bei Weitem nicht das Schlimmste. In ihre Wohnungen, in ihren Haushalt muß man dringen, ihrem Leben muß man nachspüren von der Wiege bis zum Grabe, durch alle Wechselfälle ihres schrecklichen Schicksals muß man sie begleiten, um alle Entsetzen ihrer Lage zu ermessen, um die ganze Verruchtheit eines Zeitalters zu begreifen, welches gleichgültig, geringschätzig lächelnd und sittlich heuchelnd seine eigenen Töchter gewaltsam und unbarmherzig in die Cloaken des Elends und der Schmach stürzen sieht. Ihr sagt, diese Unglücklichen folgen ihren bösen Lüsten — so wißt ihr denn nicht, daß sie schaudern vor Abscheu, indem sie euch liebkosen, daß sie nach einer Stunde erzwungener Fröhlichkeit eine Nacht in Thränen zubringen und daß, wenn sie sich derselben entwöhnen, dieß nur geschieht, um nicht Reize zu zerstören, ohne deren Wirkung auf eure Nerven ihr sie verhungern lasset? Ihr sagt, Liederlichkeit und Faulheit bewegen sie zu ihrem Lebenswandel — so wisset ihr denn nicht, daß diese Armen, nachdem sie den Tag über sich zu Tode hetzen, um einen Mann zu finden, der sich ihrer erbarmt um seinen Kitzel zu stillen, die Nacht arbeiten, um ihre Kleider und Wäsche zu besorgen. So wißt ihr nicht, daß die Meisten unter ihnen sparsam und wirthschaftlich sind, daß sie sich nicht getrauen ihren Hunger zu stillen, um die Kleidungspracht zu erschwingen, ohne welche sie euch nicht gefallen würden, daß sie mit Pfennigen geizen, um für Krankheitsfälle geborgen zu sein? Der Tod lauert an allen Ecken auf sie; zu dem Kampfe mit ihm brauchen sie einen Nothpfennig, den sie nur durch die schmerzlichsten Entbehrungen erschwingen können. Sind

Digitized by Google

auch Verschwenderinnen unter ihnen — wer hat sie denn haushalten und wirthschaften gelehrt, daß ihr diesen Fehler ihnen zum Vorwurf machen könnt? Meist in den Höhlen des Jammers aufgewachsen, wissen sie nur, daß Armuth der Tod ist, aber sie kennen nicht den weisen Gebrauch des Geldes und lernen ihn nur von Wüstlingen.

Ihre halbe Lebenszeit bringen sie in Spitälern und Gebärhäusern, in Polizeigefängnissen und an Orten zu, welche schlimmer sind, als alle diese Behausungen des menschlichen Elends. Ihr gewöhnlicher Umgang, ihre einzige Gesellschaft ist der Abhub der niedrigsten und demoralisirtesten Volksclasse. Diejenigen, welche sich vor tieferem Fall hüten, bringen ihre Zeit in einer trostlosen Verlassenheit hin, die Uebrigen haben den Diebstahl, den Betrug, zu lebenslänglichen Gefährten. Dem ungeachtet ist die Redlichkeit der Mehrzahl fast beispiellos zu nennen. Sie verlangen nichts als ihren Lohn — sie sind ehrlicher als manche Diener des Staates, welche in großen Ehren leben. — —

Es giebt in der ganzen österreichischen Monarchie keine Prostitutionshäuser, keine Bordelle. Es ist schwer zu entscheiden, ob diese ein Nachtheil für die Sittlichkeit der Population ist, gewiß aber ist es kein Vortheil. Demungeachtet sieht sich die Polizei genöthigt, die Prostituirten zu dulden und ihrem Erwerb kein wesentliches Hinderniß in den Weg zu stellen; denn offenbar würde ein größerer Zwang die Familien völlig demoralisiren.

Man unterscheidet unter den Wiener Gassendirnen, deren Gewohnheiten den Maaßstab geben für die Beurtheilung der Zustände aller Prostituirten in der Monarchie, solche, welche ihren eigenen Heerd haben, meist schon ältere Personen, welche Ersparnisse gemacht haben, solche, welche den Männern in ihre Wohnungen oder an abgelegene Orte folgen, endlich solche, welche Unterstandörter haben. Die zweite dieser Classen ist gewöhnlich der Anfang des Handwerks, welches die Dirnen selbst das Geschäft nennen. Gewöhnlich sind es die Männer selbst, welche in ihren Wohnungen genirt sind, die sie den Unterstandörtern zuführen, wo sie ihren Erwerb mit den Vermiethern theilen müssen. Unter diesen Unterstandörtern nehmen die Gasthäuser den ersten Platz ein. Es giebt viele ehrsame Bürger in Wien, welche ihren Reichthum, Häuser und Equipagen nur dieser Industrie zu danken haben. Die Polizei kennt viele dieser Unterstandörter, hütet sich aber, sie unzugänglich zu machen und sie hat darin nicht Unrecht. Ohne dieselben würde die Prostitution immer mehr im Schooße der Familien sich einbürgern. In früheren Zeiten hat es in Wien Gasthäuser in den Vorstädten gegeben, welche sich Dirnen für ihre Gäste hielten, aber jetzt existiren nur in den entlegensten Winkeln einige wenige solcher Orte. Gewöhnlich sind es arme Handwerkerfamilien, Schneider, Tagelöhner, welche eine Stube für die Unzucht gegen Entgelt vermiethen, oft ohne selbst weiteren An-

Digitized by Google

theil an dem Gewerbe zu nehmen. Kinder beiderlei Geschlechts sind oft Zeugen dieser Zusammenkünfte, welche sie bald begreifen und nachahmen lernen. Aber es giebt auch sehr viele speculative Hausherrn, welche ganze Häuser für die Unterkunft der Prostitution meubliren, weil sie auf diese Weise ihre Grundstücke auf hohe Zinsen bringen. Einige Quartiere der Stadt verlegen sich ausschließlich auf diese Industrie, wie die in der Nähe der Bastionen gelegene Gassen. Besonders werden neugebaute Häuser dazu verwendet, welche auf den Wiederverkauf gebaut worden sind, und hierdurch große Zinsausweise zur Täuschung der Käufer erzweckt. Eine große Anzahl von Familien lebt bloß vom Vermiethen einzelner Stuben, und unter diesen giebt es viele sonst anständige, welche Prostituirte aufnehmen und ihnen, ohne einen Augenblick daran zu denken, daß sie an der Schande ihrer Miethsleute Theil nehmen, ihren Erwerb ermöglichen. Wollte man alle diese Unterkünfte unmöglich machen, so würde man die merkwürdige Entdeckung machen, ein wie großer Theil der Bevölkerung von der Prostitution auf die eine oder andere Weise lebt — man würde den halben Gewerbstand ruiniren und der Moralität nicht im Mindesten nützen.

Preis-Tarif der Prostitution.

Unter allen Untersuchungen über die Prostitution ist keine wichtiger als diejenige, welche ihre Erträgnisse, ihren Erwerb betrifft. Es ist schlechterdings nothwendig zu wissen, wie groß der sogenannte „Verdienst" der Unglücklichen ist, besonders da es gewisse weise und tugendhafte Verurtheiler derselben giebt, welche steif und fest darauf beharren, daß nur Luxus und Leichtsinn zu diesem in ihren Augen glänzenden Erwerbe führt. Die Delicatesse darf auf diese Untersuchung nicht den geringsten Thatsachen verhüllenden Einfluß ausüben, und so sehr sich die Feder sträubt, Dinge aufzuzeichnen, welche unser Zeitalter mit einer unvertilgbaren Schmach bedecken, so gehässig auch der hämische Blick sein mag, welchen der gute Anstand auf solche Aufzeichnungen werfen mag, es darf nichts verschwiegen werden, was die Aufmerksamkeit des Staates und seiner Gesetzgebung auf diejenigen Mittel hinzulenken geeignet ist, wodurch allein geholfen werden kann. Die Oeffentlichkeit solcher Thatsachen, wie wir sie hier niederschreiben, allein ist schon eine halbe Hilfe, und es kann den Schriftstellern dieses Zeitalters nicht verziehen werden, daß sie aus Furcht, sich zu beschmuzen, diese Hilfe niemals geleistet haben. Das Gefühl, welches sie davon abhielt, ist kein sittliches; es ist dasselbe Gefühl, welches unter 10 Menschen, welche auf der Straße einen Epileptischen finden, 9 abhält, ihm beizuspringen, das Gefühl eines feigen Ekels, die Furcht, in Berührung mit einem Kranken zu kommen! —

Die Platzpreise der Prostitution sind überall bekannt; Jedermann

Digitized by Google

kennt sie, aber Niemand nimmt sich die Mühe, sie auch zur Kenntniß der Behörden auf eine Weise zu bringen, daß sie nicht ignorirt werden können. Die nachstehenden Angaben beruhen zum größten Theil auf den Mittheilungen unterrichteter Beamten, welche ohne Auftrag sich darum bekümmert haben, ohne zu wissen, welcher nützliche Gebrauch von der Staatsverwaltung von solchen Notizen gemacht werden kann.

Die vornehmsten, gebildetsten und raffinirtesten Classen der Prostitution können nicht tarirt werden. Wohl aber die große Mehrzahl aller jener Kategorien, welchen nicht, außer ihren körperlichen Vorzügen, besondere Talente, Geistesgaben, Ränke, Verstellungskünste, vornehme Helfershelfer, verschmitzte Kuppler in ihrem Gewerbe zu Hülfe kommen. Es giebt in der Prostitution wie bei jeder anderen Industrie einen Großhandel und Kleinhandel. Des ersteren Erträgnisse sind unberechenbar, nicht so die des Kleinhandels, welchem die Concurrenz eine gewisse Regelmäßigkeit des Nutzungsertrags aufzwingt. Für den Kleinhandel der Prostitution aber kann man füglich folgenden Tarif annehmen:

Der höchste Preis, den ein schönes, junges, tadellos gebildetes Mädchen der Straße erhält (ausgenommen von unkundigen Fremden oder aus besonderer Zuneigung) und die höchste Taxe für schon sehr gewählte Waare ist: . . . . . 10 Fl. C.-M. (7 Thlr.)

Der gewöhnliche Preis, den ein Freudenmädchen begehrt, welches eine eigene elegante Wohnung, Dienerschaft und Papageien besitzt, ist . . . . . 5 Fl. (3½ Thlr.)

Nur wenige Auserwählte — sehr wenige sind so glücklich, so honorirt zu werden.

Ein junges, frisches Mädchen in eleganter Kleidung, welches nur in den Theatern Bekanntschaften macht, erhält 2 Fl. (1 Thlr. 12 Ngr.)

Der allergewöhnlichste Platzpreis für eine elegant gekleidete Straßendirne, welche sich allerall anreden und begleiten läßt, ist . 1 Fl. (21 Ngr.) oder . . . . . 40 kr. (14 Ngr.) ! ! !

Diese beiden Taxen können allein in einer Durchschnittsberechnung in Erwägung gezogen werden.

Eine Straßendirne in Dienstbotenkleidung erhält . . 20 kr. (7 Ngr.)

Ein schlechtgekleidetes, gemeines Fabrikmädchen erhält 10 kr. (3½ Ngr.)

Ein Mädchen, welches in die Casernen geht, 2—5 kr. (1—2 Ngr.)

Mit den Preisen dieser Industrie geht es völlig so wie mit jenen jeder anderen — sie wechseln, sie steigen und fallen — sind aber seit Jahren immerwährend im Fallen — ein Beweis, daß die Zahl dieser Unglücklichen und ihre Industrie immer zunimmt.

Bringt man nun in Anschlag, daß von diesen elenden Preisen in den meisten Fällen noch die Hälfte abgegeben werden muß, daß von der übrigen Hälfte die Unglückliche — will sie anders sicher gehen und

Digitized by Google

zu gewissen Zeiten gewarnt werden — noch einen Polizeidiener bestechen muß, so reducirt sich meist das Erträgniß dieses schrecklichen Gewerbes auf einen elenden Taglohn, der weder gegen Hunger noch Kälte schützt — besonders da sie auf Putz und Tand mehr verwenden muß, als es ohne ein solches Gewerbe nöthig wäre.

Ich frage nun um aller menschlichen Barmherzigkeit willen, ist es möglich, daß ein solcher Erwerb etwas Anlockendes für ein Weib habe, welches nicht durch Verzweiflung gezwungen ist, ihn ohne Prüfung zu ergreifen, gleichviel wie gering die Vortheile, wie groß die Gefahren sind, um nur nicht Hungers zu sterben — oder doch nicht gleich?!

Es ist in der Regel ganz einerlei, ob eine Prostituirte den höchsten oder den niedrigsten Preis für ihre Herabwürdigung erhält. Wir wollen die Sache gründlich untersuchen. Hohe Preise werden nur denjenigen gezahlt, welche sich mit einer gewissen Eleganz, mit Comfort umgeben. Allein die Classe der Männer, welche diesen hohen Preis bezahlen können, ist nicht zahlreich. Es dürften z. B. in Wien kaum einige hundert Männer leben, welche diesen Preis bezahlen können. Da nun die Zahl der Freudenmädchen viel größer ist, so ist die Folge, daß die Prätensiösen weniger Zuspruch haben. Es muß hoch kommen, wenn eine prätensiöse Lustdirne auf eine Einnahme von fünf Gulden täglich rechnen kann. Man rechne nun nach, was ihr übrig bleibt:

Die Wohnung, elegant meublirt, zwei Stuben Belletage, kostet wenigstens	40 Fl. CM.
Der Kleiderluxus, Schmuck, wenigstens	30 " "
Eine Gesellschafterin, welche ihr unentbehrlich ist, da sie nicht allein ausgehen darf, wenn sie den Preis halten will, wenigstens	40 " "
(Denn sie muß eben so anständig gekleidet sein, wie die Dame selbst.)	
Eine Magd an Lohn	6 " "
Der Haushalt monatlich wenigstens	50 " "
Die Wäsche	5 " "
	171 Fl. CM.

Das Facit dieser Rechnung ist, daß ihr Erwerb ganz darauf geht, und sie nicht nur nichts erübrigen kann, sondern oft in den Fall gerathen muß, Schulden zu machen.

Oekonomisch besser daran sind, wie bei jeder andern Industrie, diejenigen, welche mäßige Preise machen. Eine Prostituirte, welche ihre Gunst nicht höher tarirt, als zu 2—3 Fl., kann täglich auf zwei bis drei Besuche rechnen, freilich mit größerer Gefahr für ihre Ge[illegible], und Der Erwerb einer solchen Dirne, welche nicht nöthig hat, [illegible] Aufwand zu machen, wird sich ungefähr in folgender Weise [illegible] lassen: [illegible]lei gehört

Digitized by Google

Monatliche Einnahme, wobei monatlich 8—10 Verdienſttage wegfallen wegen der gewöhnlichen weiblichen Zuſtände und einiger Regentage, welche die Proſtituirte außer Stand ſetzen, ihrem Erwerb nachzugehen:

80—120 Fl.

Ausgabe:

Logis (im vierten Stock)	10 Fl.
Magd	4 "
Haushalt	40 "
Wäſche	3 "
Geſchenke an Hausmeiſter, Polizeidiener ꝛc.	5 "
Kleidung	15 "
	77 Fl.

Durch Sparſamkeit und geſchickte Wirthſchaft kann ſie dieſe Auslagen auf 70 Fl. herabbringen, aber tiefer nicht, ohne ſich in der Kleidung zu vernachläſſigen, ohne zu hungern und in Stadtgegenden zu wohnen, welche für ihre Induſtrie ſchlecht gelegen ſind. Sie wird daher im glücklichen Falle 10 bis 20 Fl. durchſchnittlich monatlich erſparen können. Rechnet man nun aber, daß ſie wenigſtens drei Monat im Jahre krank ſein wird, daß übles Ausſehen, ſchlechtes Wetter ihren Erwerb oft bedeutend ſchmälern, daß ſie dann Schulden machen und hundert Procent Zinſen zahlen muß, ſo wird man begreifen, daß auch dieſe Unglückliche früh oder ſpät verderben muß.

Aber der Erwerb der bei Weitem größeren Mehrzahl iſt kaum auf ein Drittheil zu taxiren! Der gewöhnliche Blutpreis iſt 1 Fl. oder 40 Kreuzer. Wenn die Unglückliche 20 Tage Erwerb hat und ſich in dieſen 20 Tagen 40 bis 60 Male preisgiebt — vierzig bis ſechszig Male ſage in Gefahr ſetzt, den Tod zu empfangen — ſo erwirbt ſie monatlich nur 40 bis 60 Fl. Hat ſie eine eigene Wohnung, ſo iſt es noch gut für ſie, ſie wird wenigſtens nicht hungern, aber wenn ſie mit Unterſtandgebern theilen muß, ſo reducirt ſich ihr ganzer Erwerb auf 20 bis 30 Fl. CM., davon ſie, da auch dieſe Claſſe noch anſtändig gekleidet ſein muß, 10 Fl. allein für ihren Anzug wenigſtens braucht. Wird ſie krank, ſo iſt ſie ohne Hilfe des Hospitals ſo gut wie todt und durch deſſen Hilfe gewinnt ſie nichts als ein ſieches Leben.

Aber ſelbſt zu dieſem elenden Erwerbe gehört noch ein großer Grad von körperlicher Schönheit und Jugend. Jedes Jahr vom ſechszehnten angefangen ſchmälert den Erwerb. Perſonen von geringeren körperlichen Vorzügen aber müſſen vollends halb verhungern. Wir wollen nicht mehr tiefer herabſteigen in unſerer Berechnung. Die Meiſten dieſer Unglücklichen ſterben frühzeitig an Hunger, Schande und entſetzlichen Krankheiten.

Jahre das allgemeine Krankenhaus in Wien könnte eine gräßliche Statiſtik
Unglück! Staate vor Augen ſtellen. Es iſt hohe Zeit, daß es geſchieht,

Brin n wenigſtens aus der Anzahl der in dem Gebärhaus und in der
in den me n Abtheilung Hinſterbenden auf den Umfang des gräßlichen
der übrige hlüſſe machen könnte.

Digitized by Google

Gewiß, das Loos derjenigen Frauensperſonen, welche ſich einem redlichen Erwerb zuwenden, muß ſchaudererregend ſein, wenn ihm entgegengehalten das Loos eines Freudenmädchens als ein anlockendes erſcheinen und viele Tauſende armer Mädchen bewegen kann, ſich ſolchem Elende und einem gewiſſen Tode in die Arme zu werfen!!!

Es iſt eine ſchon oft von dem Verfaſſer vergeblich gemachte Bemerkung, daß der Staat bedenken ſolle, wie der Werth des Geldes täglich ein anderer wird.

Man nimmt in der Regel an, daß ein Menſch in Wien mit 5 Fl. monatlich zur Noth leben könne.

Aber in der That lebt kein Bettler damit, ohne vor Hunger zu ſterben.

Um zu eſſen, zu wohnen, um gut gekleidet zu ſein — bloß geſchützt gegen die Witterung und nicht in Schmuz und Ungeziefer umzukommen — bedarf eine einzelne Perſon in Wien — gleichviel ob Mann oder Frau — monatlich wenigſtens 30 Fl.!

Man ſehe zu, ob die Nähterinnen, Taglöhnersfrauen, Fabriksarbeiterinnen dieß wirklich verdienen durch den ſogenannten redlichen Erwerb,

ob ſie auch nur das Dritttheil erſchwingen können,

und man wird die Hauptquelle der Proſtitution gefunden haben.

Kuppler und Kupplerinnen.

Wenn man die Kuppelei in ihrem ausgedehnteſten Sinne nehmen wollte, ſo müßte man ſich mit ihrer Claſſificirung bis in die höchſten Stände verirren. Den Leidenſchaften großer und mächtiger Herren zu dienen, iſt ein zu ſicheres und einträgliches Gewerbe, als daß es den geringeren Claſſen der Geſellſchaft völlig anheim fallen ſollte. Männer von Rang und Geburt, Damen aus der haute volée, haben es nicht nur in dieſen, ſondern in viel älteren Zeiten nicht unter ihrer Würde gefunden, durch dieſes Erwerbsmittel, durch dieſen ſchändlichen Dienſt ſich Ehren und Reichthümer ohne Mühe zu erwerben. Die frivolen Manieren, die grenzenlos unſittliche Denkungsart, welche in den höheren Ständen ſo zu ſagen zum guten Ton gehören, erleichtern dieſes Gewerbe außerordentlich und geben ihm zuweilen das harmloſe Gepräge freundlicher Dienſtwilligkeit ohne allen Eigennutz. Hier handelt es ſich allerdings niemals um einen Accord, um Verſprechungen, der Lohn wird der Delicateſſe, der Dankbarkeit, der Großmuth anheim geſtellt, und wird in einer Form verabreicht, welche niemals herabwürdigend iſt.

Wir können aus Gründen nur von den niedrigeren Claſſen der Kuppelei ſprechen, die höhere, ſo zu ſagen akademiſche Kuppelei gehört

Digitized by Google

zu den Privilegien von Personen, deren sociale und — Stellungen respectirt werden müssen.

Die gewöhnlichen Kuppler und Kupplerinnen bestehen aus folgenden Classen:

1.

Kammerdiener, Privatsecretaire, Haushofmeister vornehmer und reicher Personen und deren Frauen.

2.

Winkeladvocaten, verabschiedete Officiere, auf halben Sold gestellte (quiescirte) Beamte.

3.

Kammermädchen und Kammerfrauen.

4.

Juden und Jüdinnen (besonders zahlreich).

5.

Lohnbedienten, Kellnern, Hausknechten in Gasthöfen.

6.

Billeteuren in den Theatern.

7.

Portieren und Hausmeistern sammt ihren Frauen.

8.

Agenten der geheimen Polizei (zahlreich).

9.

Altgewordenen Freudenmädchen.

10.

Roßkupplern — (sehr zahlreich).

11.

Hökerinnen, Dienstbotenvermietherinnen.

12.

Sogenannten Bettfrauen.

13.

Hebammen.

14.

Wirthschafterinnen in g**stlichen Häusern.

15.

Putzhändlerinnen und Nähschuleninhaberinnen.

16.

Polizeidienerinnen.

Die eifrigsten Kuppler finden sich unter der Classe der Kammerdiener und Hausofficiere überhaupt. Gewöhnlich handeln diese Agenten der Wollust mit Hilfe jener gutherzigen Frauen, welche unter die andern Classen rangirt sind. Auf welche Weise diese Leute ihre Operationen

Digitized by Google

einleiten, mit welcher Schlauheit sie ihre Opfer zu umgarnen wissen, kann am besten durch Beispiele erläutert werden.

Betty, die Tochter eines wohlhabenden Bürgers, fand Gnade vor den Augen eines reichen Cavaliers, des Grafen N. N. Kaum sechszehn Sommer zählend, ist Betty noch völlig unbekannt mit der Welt, aber Liebe ist kein Geheimniß mehr für sie, obgleich sie deren Freuden noch niemals verkostet hat. Die Familie, der sie angehört, ist eine durchaus ehrbare, aber die Beispiele, welche Betty in ihrem väterlichen Hause gesehen, sind nicht die besten gewesen, und ihre Erziehung ist so gut und so schlecht, wie sie gewöhnlich in den Bürgershäusern der Residenzstadt ist. Ihr Vater hatte mit ihrer Mutter in einer ganz alltäglichen Ehe gelebt, das ist, sie waren viele Jahre, ehe Betty selbst denken lernte, eine kurze Zeit glücklich gewesen, dann trat Unfrieden an die Stelle des zärtlichen Einvernehmens der Flitterwochen. Der kleine Krieg der Eifersucht ging an den beobachtenden Blicken des jungen Mädchens vorüber und bald lernte sie begreifen, um was es sich in diesem Kriege handelte. Die Mutter starb und hinterließ ihr einziges Kind der Sorgfalt eines Mannes, der den Pestalozzi niemals gelesen hatte und die Heranbildung eines Kindes als Viehhändler von keinem andern Gesichtspuncte auffaßte, wie die Heranziehung eines Kalbes, welches er für die Viehausstellung bestimmte. Er ließ es seiner Betty an nichts fehlen, sie aß und trank so oft sie Lust hatte, und Papa freute sich, wenn sie frisch und roth aussah, mit derselben Lust, welche er an dem Gedeihen eines Fohlen hatte. Er verachtete jede andere Bildung, und die sittliche und religiöse, welche er doch nicht vermeiden konnte, überließ er dem Katecheten der Pfarrschule, welcher sich an seinem Tische mästete und als Stichblatt der guten Laune des reichen Papa nicht geeignet war, der Tochter besondere Ehrfurcht einzuflößen. Um den geringen Grad ihres Respects vor seiner Person und seinen Lehren noch mehr zu schwächen, kam es zuweilen beim Unterricht vor, daß die menschliche Natur des Gesalbten zuweilen auf eine Weise rege wurde, welche das Kind anfangs mit unschuldigem Erstaunen, später aber mit einem Gefühle erfüllte, welches ihr sagte, daß dieser ihr Mentor und Sittenlehrer von demselben Fleisch und Bein war, wie die mit ihr scherzenden Cousins, welche sie in unbewachten Spielen neckten und küßten. Wenn der Herr Pater das blühendlachende Gesicht des jungen Mädchens vor sich sah, wurde ihm nicht selten ganz warm, und so kam es oft, daß er, anstatt ihr wegen eines Fehlers Strafe zuzuerkennen, sie mehr liebkos'te als bestrafte. Dieß Alles zu merken bedurfte das junge Mädchen keines höheren Alters als zwölf Jahre, im dreizehnten neckte sie ihn statt ihn zu respectiren, im vierzehnten verspottete sie ihn heimlich, im funfzehnten lachte sie ihm in's Gesicht. Dahin war seine ganze Autorität! Betty wurde selbstständig. Die Dienstleute schmeichelten ihr, um von ihr Geschenke, gute Kost und

Digitized by Google

Stillschweigen zu erwirken, wenn sie das Hauswesen vernachlässigten oder wenn ihre Geliebten in's Haus kamen. Natürlich duldeten sie dafür alle kleinen Ungezogenheiten des Mädchens, erfüllten alle ihre Wünsche und — als die erste unschuldige Liebesintrigue mit einem funfzehnjährigen Gymnasialschüler das kleine Herz der schönen Betty bestrickte, beförderten sie die Liebesbriefe und hatten auch nichts dagegen, als Betty auch mit anderen jungen Leuten jene Tändeleien der kindischen Liebe begann, welche die Gefühle der Wollust frühzeitig zu wecken pflegen. Das junge Mädchen, von allen Männern, welche in's Haus kamen, jung und alt, vornehm und gering, gehätschelt und vergöttert, von allen Stutzern, welchen sie begegnete, belorgnettirt, wurde im höchsten Grade eitel, kokett, gefall- und putzsüchtig — kurz sie wurde durch ihre Erziehung vorbereitet zu dem Loose, welches sie treffen sollte. Der Papa war zwar in seiner Art ein strenger Mann, es gab bei Entdeckung der Liebesabenteuer seiner Tochter bedeutende Gewitter des väterlichen Zorns, der väterliche Arm fiel oft schwer auf das leichtsinnige Kind, welches bis in ihr funfzehntes Jahr sehr häufig Züchtigungen der empfindlichsten Art unterworfen wurde. Aber Betty wußte, daß Papa selbst seine Schwächen hatte, sie bemerkte manche Zärtlichkeit desselben gegen junge Mägde, und alle Strenge konnte nicht wieder gut machen, was Mangel an kindlicher Ehrfurcht verdorben hatte. Sie stand bald mit dem Papa auf jenem in Wien so gewöhnlichen vertraulichen Fuße, welcher nichts weniger als die Zwecke der Erziehung befördert. Sie sah bald ein, daß ihr Vater es herzlich gut mit ihr meine, aber eine Sittlichkeit von ihr prätendirte, deren er selbst nicht fähig war. Sie neckte ihn bald mit seinen eigenen Schwachheiten, that was sie wollte und nahm die Schläge, welche ihr zuweilen zufielen, als kleine Unfälle hin, welche sie vorsichtiger, aber nicht besser machten. Da sie ein hübsches Heirathsgut erhalten sollte, so lag auch dem Papa im Grunde nicht allzuviel daran, daß ihre Unschuld völlig unberührt erhalten werde.

So standen die Sachen, als eine von den vielen Schmarotzerinnen, welche die Herzensgüte des eitlen Kindes mißbrauchten und ihr dazu dienten, Briefe zu befördern und einen Liebeshandel zu unterhalten, welchen Betty mit einem Akademiezögling hatte, eine jener Kupplerinnen, welche durch Kartenschlagen, Klatschereien ꝛc. Zutritt zu allen Familien zu erschleichen wissen, Betty die Nachricht brachte, daß ein junger schöner und reicher Graf sich zum Sterben in Betty verliebt habe. Der Titel Graf hat leider für die Frauen der Bürgerclasse, welche in großer Unwissenheit und blindem Respect vor allen jenen Ständen, welche den Bürgern Brot verdienen lassen, erzogen werden, einen magischen Klang.

Das Mädchen hört mit klopfendem Herzen die hocherfreuliche Botschaft an, man sagt ihr geradezu, der junge schöne Graf wünsche nichts

Digitized by Google

sehnlicher, als sie so bald als möglich zu heirathen, man erzeigt ihr schon jetzt den Respect, welcher der Braut, einer Gräfin, zukommt, denn an eine Weigerung ihrerseits denkt Niemand und sie selbst am allerwenigsten. Man küßt ihr voll Ehrfurcht die Hände, man ist vor Freude außer sich über das Glück des jungen Mädchens, welches man schon in vier Wochen als gräfliche Gnaden zu begrüßen hofft. Alle Liebschaften Betty's sind mit einem Male vergessen. Karl, der Cadet, erhält seinen Abschied, gegen Eduard den Studenten benimmt sich Betty mit unleidlichem Hochmuth; sie giebt ihm zu erkennen, daß sie zu etwas Höherem geboren sei, als die Geliebte eines armen Studenten zu sein, der von ihr Almosen erhalte. Betty spricht und träumt von nichts als dem Grafen. Nachdem man sie einige Tage ihren Träumen überlassen hat, bringt die Kowerin (Wiener Ausdruck für Kupplerin) einen mit gräflichem Wappensiegel verschlossenen Brief. Sie athmet kaum, indem sie ihn voll Ehrfurcht erbricht, sie lies't die plumpsten Schmeicheleien und gröbsten Lügen mit dem allervollkommensten Glauben — der Herr Graf stirbt in seinem Briefe vor Liebe, er legt ihr seinen Rang, seine Güter in Polen mit einer halben Million jährlicher Einkünfte zu Füßen — aber der Name des Grafen bleibt ihr vor der Hand noch ein Geheimniß, ein so hoher Herr kann sich nicht compromittiren — das ist sehr begreiflich. Das gute Kind wünscht nun nichts sehnlicher, als den jungen schönen Cavalier, der sie zu heirathen wünschte, zu sehen — man verspricht ihr, er werde sich zeigen, und wirklich fährt des anderen Tags eine prachtvolle Equipage vor ihrer Wohnung vorbei und ein vornehm gekleideter Herr winkt ihr eine Kußhand zu.

Sie hat ihn gesehen. Er ist weder jung noch schön, aber die Verblendung der Eitelkeit läßt sie in dem halb verlebten Wüstling einen Adonis erblicken. Er sieht sehr übel aus, aber das kommt — wie die Kupplerin sagt — von seinem Liebesgram, der den Schlaf von seinen Kissen verscheucht und ihn hindert sich satt zu essen. Betty ist bis zu Thränen gerührt, sie liebt ihn, sie lispelt ihr Jawort, sie ermächtigt die Kupplerin, ihm zu sagen, daß sie seine Gefühle erwiedere und sich sehr geehrt fühle. Betty hat nichts Eiligeres zu thun, als allen ihren Freundinnen ihr Glück zu erzählen, man lacht sie aus — aber Betty ist kein Kind, sie weiß, das ist purer Neid — wie wird sie triumphiren über diese armen Geschöpfe, welche Fleischer und Bäcker zu ihren Geliebten haben! Sie will endlich ihrem Vater erzählen, welches Glück ihrer warte, aber es wird ihr unter Androhung des Rücktritts des Herrn Grafen verboten, es muß vor dem Vater ein Geheimniß bleiben, denn noch kann der Graf wegen Familienrücksichten nicht öffentlich auftreten, es ist keine Kleinigkeit, eine solche mesalliance zu schließen, man muß da Vorbereitungen treffen. Man bringt ihr aber zum Beweise der ernstlichen Absichten des Grafen einen Schmuck von böhmischen Steinen,

Digitized by Google

welche man für Diamanten ausgiebt, aber — um's Himmels willen — Niemand darf den Schmuck noch sehen, der hohe Werth — 10,000 Silbergulden — würde Aufsehen erregen, und der Graf muß das vermeiden.

Endlich wird dem ganz und gar bethörten Kinde ein neues hochgräfliches Schreiben hinterbracht, worin er sie in den flehendsten Ausdrücken um eine Unterredung bittet. Die Kupplerin bringt diesen Brief mit einem Gesicht voll tiefen Herzeleides. Der arme gnädige Herr Graf — er ist so schwach, die Aerzte fürchten für sein Leben — Alles aus Sehnsucht für Betty! Der Herr Graf muß in einigen Tagen auf seine Güter reisen, um alle Vorbereitungen der Hochzeit zu machen — er hat einen Hochzeitswagen aus England verschrieben, er hat für fünftausend Ducaten Einkäufe gemacht zum Brautstaat — aber er muß noch viele Familienangelegenheiten ordnen, die Sache streng geheim halten — denn eine eifersüchtige Gräfin würde seiner Betty nach dem Leben trachten, und seine Verwandten könnten bei Hofe einen Versuch machen, die Verbindung zu hintertreiben. Alles dies ist sonnenklar — aber wie, wo ihn sprechen? Oeffentlich auf einer Promenade, das wäre zu gefährlich, Betty muß in den „Palast" des Grafen kommen. Beglückt, verwirrt außer sich vor Entzücken, verspricht Betty zu kommen — aber, sagt die schlaue Kupplerin, nicht wahr, Frau Gräfin — Fräulein, wollte ich sagen, Sie sind freundlich mit ihm, Sie lassen ihn nicht verzweifeln — mein Gott, er stirbt Ihnen sonst, denn seine Leidenschaft ist grenzenlos. Bitte, gnädige Gräfin, schlagen Sie Ihrem Herrn Gemahl ja keine Bitte ab, kränken Sie ihn nicht — Sie sind ja schon seine Gattin — Sie haben ja sein Heirathsversprechen schriftlich in Händen." Betty antwortet nicht, aber sie glüht. Sie durchwacht die Nacht in Fieberträumen — sie putzt sich am Morgen wie eine Braut, der Vater ist verreist, der Zeitpunct ist gut berechnet und gewählt. Angethan mit ihrem Diamantschmuck — ein Diadem an der Stirne, in dem Aufzug einer Königin der Coulissen, besteigt sie einen Fiaker und in einer halben Stunde hält der Wagen vor dem Palastthore des Grafen. Der Portier springt herbei, die Frau Gräfin wird von einem Lakai aus dem Wagen gehoben und — so erscheint das Opfer vor seinem Würger. Betty befindet sich in einem Taumel, in einer Aufregung, in einer Bewußtlosigkeit, welche sie ganz und gar willenlos machen. Der Graf fällt ihr zu Füßen, er küßt ihre Hände, ihre Stirne, ihren Mund, er schließt sie in seine Arme — sein Mund überströmt von Zärtlichkeiten, welche sie mit seligem Schweigen hinnimmt — er nöthigt sie mit sanfter Gewalt auf ein Ruhebett — ein leises halbersticktes Ach! des armen Kindes — und die Blume ist gebrochen!

Nach einer Stunde des Taumels hilft der Graf die Toilette des Mädchens in Ordnung bringen. Sie lehnt ihr Köpfchen an seine Schulter und frägt: Liebst Du mich denn, lieber Graf? Wie konnte er

Digitized by Google

nein sagen! Sie umschlang ihn. Er begann von seiner Reise zu sprechen, nach seiner Rückkunft wollte er sie wiedersehen. Kein Wort von Hochzeit, kein Wort von alle dem, was die Kupplerin gesagt, kommt über seine Lippen — aber das ist ja natürlich — wozu erörtern, was schon Alles besprochen und abgemacht war. Befremdlich zwar kam ihr des Grafen Benehmen vor, und ein Instinct sagte ihr, daß dieses Liebesfeuer des Grafen ziemlich schwach lodere, die welke Brunst des Wüstlings hat die reine Jungfrau nicht ganz befriedigt — aber sie schreibt alle diese unbestimmten Gefühle und Beobachtungen ihrer Unerfahrenheit zu.

Was ist noch weiter zu erzählen? der Graf ließ nichts mehr von sich hören, die Kupplerin verschwand, der Argwohn erwachte in der Betrogenen, sie eilte zu einem Juwelier und fragte um den Werth der Diamanten, man sagte ihr, er betrüge drei Gulden Wiener Währung, ein wappenkundiger Student wurde um das Siegel befragt, und sagte, es sei ein altes Petschaft der hochfürstlich salzburgischen Wirthschaftskanzlei, sie eilte in den Palast des Grafen und erfuhr, daß allerdings hier ein Graf logirt habe, aber ein verheiratheter, der eben zu seiner Gemahlin nach Hause gereis't sei.

Auf diese Weise furchtbar enttäuscht, will die arme Betty sich ihrem Vater entdecken — aber der Weg nach Hause war lang, sie hatte Zeit zu überlegen und fand, daß ihr dieses Geständniß nichts einbringen könne als eine Tracht Schläge. Sie schwieg daher — und allmälich trösteten sie neue Liebschaften für das fatale Abenteuer — aber ihre Liebschaften blieben nicht mehr schuldlos wie vorher — sie genas bald eines Knaben durch Verschulden eines Gardelieutenants, und ihr Vater warf sie voll Verdruß einem Bäckermeister an den Hals, der über ihre Mitgabe an Geld die Mitgabe eines vor der Heirath Erstgeborenen verschmerzte.

Wie hing aber diese Geschichte zusammen? Einfach. Der Graf N. N. versprach seinem Kammerdiener 500 Fl. für die Unschuld der schönen Betty. Der Kammerdiener seinerseits versprach der Kupplerin 100 Fl. Die Kupplerin bezahlte ihrerseits einem armen Teufel 5 Fl. für die Fabrikation der hochgräflichen Briefe — das Uebrige machte sich durch die Einfalt des Opfers von selbst.

Diese Geschichte ist hinsichtlich aller Situationen buchstäblich wahr. Tausend ähnliche ließen sich ihr an die Seite stellen. Die Frechheit dieser Kuppler und Kupplerinnen ist eben so groß als die Einfalt der bürgerlichen Mädchen und ihre Leichtfertigkeit. Leichtsinn und Leichtgläubigkeit sind ein hervorstechender Zug im Charakter der Wienerinnen. Es grenzt an's Unglaubliche, welche plumpe Betrügereien der Art ausgeführt werden.

Die zweite Classe der Kuppler ist weniger zahlreich, aber es giebt unter ihnen verwegene Glücksritter, welche sich öffentlich rühmen, jedes

Digitized by Google

Mädchen jeden Standes in das Bett eines reichen Mannes bringen zu wollen, welcher gut bezahlt. Die Wirksamkeit der übrigen Classen läßt sich leicht errathen. Wir haben es nur noch mit der furchtbarsten Classe der Kupplerinnen, den Bettfrauen, zu thun. Diese erschreckend zahlreiche Classe ist das Hauptmagazin der Prostitution. Aus dem Kreise ihres Einflusses, ihrer mächtigen Verruchtheit ist kein Entrinnen mehr. Diese Weiber sind die Straßenräuberinnen der weiblichen Unschuld. Sie verführen nicht, sie verlocken nicht, sie erwarten ihre Opfer. Ihre Fallen sind überall ausgestellt, man kann ihnen nicht entgehen. Ist einmal ein Opfer in ihren Händen, dann versuchen sie es nicht, sie setzen ihm einfach das Messer auf die Brust und begehren die Unschuld oder das Leben — doch was sage ich — ihr Raub hat einen noch viel schrecklicheren Wahlspruch, er heißt: die Unschuld und dann — das Leben!

Auch hier wollen wir zur Charakteristik der ganzen Classe ein Beispiel — für hundert — nein — für tausend — nein — für zehntausend — nein —: für hunderttausend erzählen!

Cilly — ein munteres Kind von funfzehn Jahren — frühreif, wie es in den südlichen Gegenden der Monarchie bei Mädchen von vierzehn Jahren der Fall ist — ein Mädchen von dem reinsten Blute der schönen Steyermark, mit pechschwarzen großen Augen, einem zierlichen und üppigen Wuchs, kastanienbraunen weichen Haaren — war in dem Hause ihres Vaters, eines armen Schullehrers, in eine üble Lage gerathen. Ihre Mutter war gestorben, der Vater, ein noch junger kräftiger Mann, heirathete zum zweiten Male — da gab es Zänkereien zwischen Tochter und Stiefmutter — der Vater liebte Beide gleich sehr und war immer zwischen zwei Feuern — kurz, Cilly mußte aus dem Hause. Ohnehin stand ihr, dem armen Mädchen, nichts bevor, als der Herrendienst — ob nun ein Jahr früher oder später, das gilt in einer armen Familie nicht viel. Der Vater segnete daher unter vielen Thränen sein liebstes Kind, gab ihr fünf Scheingulden — das Ersparniß eines ganzen Jahres — in den Strickbeutel und schickte sie mit der Lehre: Arbeite fleißig und sei brav! — in die Stadt — nach der berühmten Residenzstadt Wien. Jugend ist nicht für den Gram geschaffen, Cilly trocknete ihre Thränen, sandte ein Stoßgebet für ihren Vater zum Himmel und schritt nach wenigen Stunden recht lustig und herzhaft auf der Heerstraße fort. Das arme Kind hatte fünf Nachtlager zu überstehen, aber sie hatte tüchtigen Eßvorrath im Zöger und zahlte nur wenige Kreuzer Schlafgeld auf dem Wege. Sie berechnete, mit dem übrigen Gelde ungefähr vier Wochen in Wien durchzukommen — Zeit genug, meinte sie, um einen Dienst zu finden. Mit Ausnahme der gewöhnlichen Abenteuer, welche ein junges armes Mädchen von der Brutalität der Männer auf solcher Wanderung nicht anders zu erwarten hat, welche sie aber mit so sieg-

Digitized by Google

reichem Muthe bestand, daß manchem naseweisen Bürschlein noch acht Tage später die Ohren davon sauſ'ten, kam sie glücklich, wohlbehalten, nur etwas bange nach Wien. Ihr erster Weg — das war ihr eingeschärft worden — war auf die Polizei, wo man ihr sagte, sie habe sich binnen wenigen Tagen über einen Dienst auszuweisen, widrigenfalls sie in ihre Heimath zurückkehren müßte. Ihr zweiter Weg war zu einer Bettfrau. Man machte ihr eine solche namhaft, welche in dem Rufe stand, die meisten Connexionen zu besitzen. Sie findet ein altes freundliches lächelndes Weibchen, welches sie liebevoll aufnimmt und sich zärtlich erkundigt, ob Cilly etwas Geld mitgebracht. Sie weis't ihren kleinen Schatz auf, der noch in 4 Fl. Schein — ungefähr 1 Thaler — besteht, womit sie einen halben Monat sich durchzubringen hofft. Allein die menschenfreundliche Alte klärt sie auf, daß dieß sehr wenig sei, sie stellt ihr die Schwierigkeit vor, einen Dienst zu finden, sie endigt damit, daß sie dem Mädchen den Thaler abnimmt und verspricht, für sie zu sorgen. Wer ist froher als Cilly, die sich aller Sorge enthoben sieht! Die gute Alte bemüht sich eifrig, ihr einen Dienst zu verschaffen, sie schickt sie hinter einander zu zehn Herrschaften, welche eine geübte Köchin brauchen, was natürlich Cilly nicht ist. Sie wird daher überall zurückgewiesen. Nach einigen Tagen erklärt ihr die Bettfrau, welche sie verköstigt, daß ihr Capital erschöpft sei. Sie selbst sei eine alte arme Frau, welche sich kümmerlich ernähren müsse. Cilly zittert am ganzen Leibe, aber ganz zufällig kommt ein junger Mann zu der guten Bettfrau, ein wohlhabender „Herr Vetter," der dem guten Kinde die größten Schmeicheleien sagt, und als er von der indiscreten Alten vernommen, um was es sich handelt, ihr eine Geldaushilfe anbietet. Die alte Frau hat eben sehr nothwendig in der Küche zu thun — diese Zeit benutzt der junge Mann, zu gewissen Zudringlichkeiten, welche Cilly in gewohnter Weise abweis't. Das Geräusch, welches darüber entsteht, führt die Alte herein, welche dem Herrn Vetter seine Unart nachdrücklich verweis't und empfiehlt, sich im Hause einer ehrbaren Witwe künftig anständiger zu betragen. Der Herr Vetter entfernt sich mißmuthig, indem er ganz sein Mitleid und die versprochene Aushilfe vergißt. Kaum ist er fort, so erklärt die Alte dem weinenden Mädchen, daß sie außer Stande sei, sie länger zu beherbergen. Cilly, rathlos, außer sich, verlegt sich auf Bitten und Thränen — das Herz der Alten wird gerührt. Mein Himmel — sagt sie — mein liebes gutes Kind, was quälst Du Dich, Du hast ja an Deinem Finger noch einen hübschen Goldreif — da ist ja leicht zu helfen. Aber Cilly will sich des Ringes nicht entäußern, sie hat ihn von ihrer seligen Mutter. Aber die Alte tröstet sie, nicht verkaufen, nur verpfänden soll sie das Kleinod. Cilly entschließt sich endlich hierzu und die Alte verspricht ihr auf dieses Pfand hin acht Tage Unterhalt zu geben. Aber auch diese acht Tage vergehen ohne Erfolg.

Digitized by Google

Ein Paar schlechte Ohrringe, ein Tuch, ein Paar Hemden werden nach einander der Alten übergeben, welche dafür Beköstigung giebt. Aber es findet sich noch immer kein Dienst! Endlich als Alles erschöpft ist, als Cilly nichts mehr zu verpfänden hat, erklärt die Alte plötzlich, sie könne ihr keine Beköstigung mehr geben. Aus Barmherzigkeit wolle man sie noch auf dem Bette lassen. Cilly hungert — sie beschließt nach Hause zu gehen, sie sagt dies ihrer Kostfrau, welche aber plötzlich einen andern Ton gegen sie annimmt. Sie macht an das Mädchen eine Forderung von fünf Gulden geltend, sie läßt sie nicht aus den Augen, sie droht, sie von der Polizei einsperren zu lassen. Das Wort Polizei macht Cilly an allen Gliedern zittern — sie sieht in sich plötzlich eine Verbrecherin — ein, wie die Alte sagt, nichtsnützes „Mensch", welche eine arme alte Frau um ihre Ersparnisse betrogen hat, eine Landläuferin! Nun sollte man denken — eine Behörde, deren ursprüngliche Bestimmung die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit ist — wäre für Unglückliche in solchen Situationen eine sichere Zuflucht. Mit nichten — sie steht weder in diesem Credit, noch in diesem Rufe. Sie ist der Schrecken der Armen, Unterstandlosen. Die einzige Hilfe, welche sie leistet, ist, daß sie die Unterstandlosen auf dem Schub mit Dieben und Huren in ihre Heimath bringen läßt, nachdem man sie vorher auf die roheste Weise inquirirt, vielleicht mißhandelt hat. Cilly beschließt lieber zu sterben, als ihrem alten Vater die Schande anthun zu lassen.

Der Herr Vetter erscheint abermals. Er setzt sich zu Cilly, er bittet sie um Verzeihung, er ist so mitleidig und theilnehmend — die Alte hat wieder in der Küche zu thun, aber sie kehrt bald zurück, und als sie findet, daß der Vetter die Hand Cilly's in der seinigen hält — befiehlt sie ihm aus dem Hause zu gehen. Er hat nur Zeit Cilly zuzuflüstern, er wolle ihr helfen, sie solle sich um eine gewisse Stunde an einem gewissen Orte einfinden, er wolle ihr einen Dienst verschaffen, er müsse mit ihr allein sprechen.

Verwirrt, schamroth bleibt Cilly zurück. Die Alte keift und geifert. Der Mittag kömmt heran, die Alte speis't, die vollen Schüsseln dampfen, Cilly hat nicht ein Stück trocken Brod. Sie hungert zum ersten Male und vergießt reichliche Thränen. Sie denkt an die Hilfe des jungen Mannes, aber verschmäht sie. Sie macht tausend Entwürfe und kann keinen ausführen. Sie wagt sich nicht aus dem Hause zu gehen, um die Alte nicht glauben zu machen, sie wolle entfliehen.

Man schreitet zum zweiten Grade der Tortur. Man erzählt ihr von dem Polizeihause und dessen löblicher Hausordnung, von der Anzahl von Ruthenstreichen, welche Dienstmädchen zu gewärtigen haben, wenn sie irgend einen Betrug oder Diebstahl begehen. Natürlich zweifelt Cilly nicht, daß sie selbst schon eine Betrügerin sei. Man spricht vom zur Thür hinauswerfen, von dem Zuchthause, kurz von Allem, was es für die

Digitized by Google

Phantaſie eines Mädchens der dienenden Claſſe Schreckliches giebt. Man ſpricht geheimnißvoll davon, daß man ein Ende machen wolle und werde — die Bettfrau ſpricht heimlich mit anderen Mädchen, welche bei ihr Dienſt ſuchen — Cilly beſchließt, ſich in der Nacht, wenn Alles ſchliefe, zu erhängen!

Die Nacht naht heran, ſie harrt jeden Augenblick der Ankunft von Häſchern entgegen. Sie athmet auf, als es endlich Nacht wird — ſie denkt an ihren Vorſatz, an ihren armen alten Vater. Der Zufall aber will es, daß ſie heute Nacht eine Schlafcameradin erhält — ſie zahlt ihr Bette nicht, ſie hat keinen Anſpruch mehr auf dieſes Bett. Es iſt ein munteres luſtiges Mädchen, welches mit ihr das Bette theilt. Dieſe hat zufällig von der Noth der armen Cilly gehört, ſie betrachtet ſie, ſie bricht in ein Gelächter aus und ruft: Nein, biſt Du dumm, Mädchen!

Man begiebt ſich zu Bett und Cilly erfährt nun, was dieſer Ausruf des Staunens zu bedeuten habe. Die Schlafgenoſſin plaudert gemüthlich, zutraulich, theilnehmend mit ihr. Sie erklärt ihr, wie es ganz und gar unmöglich ſei, in Wien fortzukommen ohne einen oder mehrere Liebhaber. Und die Liebhaber ſeien in Wien leicht zu finden, ein hübſches Mädchen, wie Cilly, könne zehn an jedem Finger haben. Sie dürfe nur zehn Schritte auf der Straße gehen, um einen zu haben. Aber Cilly widerſpricht heftig, ſie zankt mit ihrer neuen Freundin über die Begriffe von weiblicher Ehre. Sie will lieber ſterben als eine liederliche Dirne werden. Darüber iſt ihre Freundin ſehr beleidigt. Hältſt Du mich alſo für eine liederliche Dirne? Du biſt ſo dumm, daß man Mitleid mit Dir haben muß. Alle Dienſtmädchen leben auf dieſem Fuße. Du wirſt nicht die Einzige ſein, welche eine Ausnahme macht. Dir wird man keine beſondere Wurſt braten! Ein Mädchen kann Liebhaber haben und doch brav ſein, und am Ende heirathen. Wozu ſind denn die Männer da, als die armen Mädchen zu unterſtützen? freilich gleich heirathen kann nicht ein Jeder. Da muß ein Mädchen Geld haben. Wer aber nichts hat, der muß Gott danken, wenn Gott ihm eine Larve gegeben hat, welche den Männern gefällt! Dieſe und ähnliche Reden bearbeiten das verzweifelnde Kind. Es ſchweigt endlich und bleibt ſtandhaft. Die Freundin ſcheidet am frühen Morgen — Cilly iſt wieder allein mit der Alten. Kein Frühſtück, kein mitleidiges Wort, kein Rath, kein Troſt.

Indeſſen iſt Cilly ruhiger. Sie kennt nun eine letzte Zuflucht — zwar will ſie lieber ſterben als ſie aufſuchen — aber gegenüber dieſem Weibe, dieſem herzloſen Scheuſal, gewährt es ihr einen Troſt, zu wiſſen, ſie darf nur wollen und ſie kann ſich von ihrem Anblick befreien. Kurz, Cilly iſt vorbereitet für den letzten Grad der Tortur.

Die Bettfrau hat auf die Polizei geſchickt und Cilly erwerb- und unterſtandlos gemeldet.

Es erſcheint plötzlich ein Polizeidiener! Cilly iſt einer Ohn-

Digitized by Google

macht nahe. Ihr Gesicht bedeckt Todtenblässe, ihr Herzschlag stockt, der kalte Schweiß steht ihr an der Stirne. Der Mann — der furchtbare — frägt nach ihr. Er ladet sie vor, in einer Stunde auf dem Polizeiamte zu erscheinen. Die alte Bettfrau wirft einen heitern lachenden Blick auf Cilly. Trotz ihrer Todesangst bemerkt Cilly diesen Blick. Die Rache vergiftet dieses schuldlose Herz mit ihren Gefühlen. Sie will sich rächen — sie will dieser Furie ihre Schuld bezahlen und über sie triumphiren. In diesem Augenblick schlägt die Stunde, welche ihr der junge Mann zum Rendezvous angezeigt. Sie springt auf und beschließt, ihren Freund zu Hilfe zu rufen.

Wie ist dieser erfreut sie zu sehen! Wie küßt er ihre Hände, nennt sie mit den zärtlichsten Namen, wie überströmen seine Lippen von freundlichen Worten! Mit Thränen in den Augen bittet sie ihn um Hilfe. Sie folgt ihm auf sein Versprechen, daß er ihr allen Beistand leisten wolle, in seine Wohnung. Sie erzählt ihm ihre ganze Lage, er ist gerührt, empört über die Alte, er wird sie rächen. Er verspricht ihr Geld, Kleider, einen Dienst. Diese verschwenderische Bereitwilligkeit gegenüber der grausamen Härte, welche sie erduldet, bewegt ihr Herz. Ihr Blut kommt in Aufruhr, als sie sich von den Armen des Freundes umschlungen fühlt, ihre Lippen bleiben an den seinigen haften, sie würde es nicht über sich gewinnen können, ihm zu widerstehen. Ihre grausame Bestimmung geht diesmal auf die süßeste Weise in Erfüllung.

Eine Stunde später bezahlt sie ihre Bettfrau und miethet sich bei einer andern ein, welche, erfahren in allen solchen Angelegenheiten, es auf sich nimmt, die Polizei zu beruhigen.

Vierzehn Tage vergehen in Lust und Hoffnung, gemischt mit Schaam und Gewissensbissen. Der Freund hat noch keinen Dienst für sie gefunden, aber er sorgt für sie. Er versieht sie mit Geld und Kleidern. Sie muß sich putzen, um ihm einen Gefallen zu erweisen. Aber plötzlich bleibt der Freund aus. Sie könnte nun doch nach Hause reisen — da fühlt sie sonderbare Beschwerden, Uebelkeit, Kopfschmerzen — ihre Bettfrau erklärt ihr, daß sie schwanger sei.

Diese Entdeckung, der Verlust ihres Freundes, den sie liebte, stürzen sie in neue Verzweiflung. Aber sie hat nun Geld, sie hat nun auch Freundinnen, welche sie trösten. Aber ihr Geld wird alle — die Bettfrau — nimmt eine drohende Miene an.

Was ist noch mehr zu sagen. In vier Wochen ist Cilly ein Wiener Freudenmädchen.

Das ist die Geschichte der meisten dieser Unglücklichen, welche man so sehr verachtet.

Wir haben von den übrigen Classen der Kuppelei wenig zu sagen. Sie gleichen sich in ihrem Charakter, in ihren Kniffen, in ihrer Verworfenheit alle.

Digitized by Google

Die Ehe-Hinderniſſe.

Obwohl wir, wie aus dem weiteren Verlauf unſerer Darſtellungen hervorgeht, die Ehe noch keineswegs als eine Bürgſchaft gegen die Herabwürdigung des Geſchlechts betrachten können, ſo ſind doch die Ehehinderniſſe, deren Zahl in Oeſterreich Legion iſt, ſo wie die geſetzliche Einrichtung der Ehe, eine der Haupturſachen der um ſich greifenden Proſtitution. Der Staat hält die Ehe für ein der Geſellſchaft unerläßliches, nothwendiges und den Staatszwecken überaus nützliches Inſtitut, aber demungeachtet hat die geſetzgebende Weisheit ſo viele Schwierigkeiten gegen dieſes Inſtitut aufgehäuft, als ob er es für ein ſchädliches erkannt hätte. Man kann mit Entſchiedenheit behaupten, daß er der Ehe mehr Hinderniſſe in den Weg gelegt hat, als der Proſtitution, und es iſt daher nicht zu verwundern, daß die Unſittlichkeit auf eine beklagenswerthe Weiſe im Zunehmen iſt. Wenn — wie wir beweiſen werden — zwei Drittheilen der Bevölkerung alle Gelegenheit abgeſchnitten iſt, auf naturgemäßem und legalem Wege ihre Beſtimmung zu erfüllen, ſo müſſen die illegalen Wege nothwendig vermehrt werden, denn die Natur iſt ſtärker als Menſchenweisheit.

Um zu ergründen, wie groß die Hinderniſſe ſind, müſſen wir vor Allem die Statiſtik befragen, wie groß die Zahl Derjenigen iſt, welche wirklich in die legale Ehe eintreten. Wir ſind zwar weit entfernt, dieſer Wiſſenſchaft ein zu großes Vertrauen zu ſchenken, aber in einer Zeit, welche immer nur die Beweiſe auf materiellem Wege herbeigeführt wünſcht, um ſie glaubwürdig zu finden, bleibt uns nichts Anderes übrig, als auch auf ſie zu verweiſen. Doch wollen wir nicht verhehlen, mit welchem Mißtrauen wir ihre Daten betrachten.

Es giebt nichts, was in der neueren Welt ſo viel Unheil angerichtet hätte, als die Statiſtik. Dieſes Paradoxon iſt ſehr leicht aufzulöſen in einen ganz klaren Beweis. Die Statiſtik iſt wie ein ſcharfes Inſtrument — oder wie eine Maſchine — man gebe ſie in die Hand eines Ungeſchickten und ſie wird ſchädlich werden anſtatt zu nützen. Die großen Kinder, welche mit dieſem dreiſchneidigen Meſſer ſpielen und damit an dem Organismus des Staates und der Geſellſchaft operiren, ſind Staatsmänner und Publiciſten, Aerzte und Oekonomen, welche ſich meiſtens nur aus Bequemlichkeit die Ziffern der Statiſtik kommen laſſen, um damit ihre Theorien aufzuputzen und ihren Scharfblick zu bewahrheiten. Man hat daher ſehr unrecht, in der neueſten Zeit von der Statiſtik alles Heil zu erwarten — ſie wird bei dem großen ſocialen Refor-

Digitized by Google

mationswerk wenig oder nichts nützen, sondern schaden, denn eben dieser scheinbare Charakter der Untrüglichkeit, welchen die Mathematik der Statistik borgt, ist das Gift, welches die Wahrheit tödtet. Ehe man daher statistische Vereine errichtet, ehe man eine großartige Maschinerie zur Erhebung von neuen Ziffern erfindet, ehe man die Welt wieder dem aussetzt, daß aus den erhobenen Ziffern die verderblichsten Irrthümer so zu sagen mathematisch deducirt werden, ehe man der menschlichen Narrheit, welche am meisten der Statistik zugethan ist, weil man für jede Verkehrtheit in ihr Beweise findet, neue Hilfsmittel an die Hand giebt, die Regierungen irre zu führen und die Völker elend zu machen, sollte man sich um Männer umsehen, welche den aufrichtigen Willen und das Talent haben, der Menschheit zu nützen, welche von den zu erhebenden Ziffern den richtigen Gebrauch zu machen wissen und sich nicht täuschen lassen durch auffallende Ergebnisse. Auf welche Weise aber die Statistik mißbraucht und schädlich wird — davon hier zum Beweise unseres Paradorons folgende Thatsachen.

Das physiokratische System — auf einem Grundsatze der Billigkeit und Vernunft begründet — wurde nur durch die Statistik allmälich eine Lehre des Unsinns. Man wollte Alles in ein mathematisches Verhältniß bringen, denn das ist der Fluch aller Systeme, daß die Dummheit und Faulheit sie für ihre Bequemlichkeit und ihr Fassungsvermögen einrichten. Da es leider oft an der Spitze der einflußreichsten und wichtigsten Aemter mehr Menschen giebt, welche fruges consumere nati sind, als solche, welche dazu tauglich sind, so werden die Systeme meist so angewendet, wie ein ungeschickter Stallknecht ungefähr einen Striegel handhabt: er fährt damit über Augen und Ohren, wie über den Rücken, über Wunden und edle Theile des Körpers wie über die Hüften des Pferdes. Das physiokratische System war ein solcher Striegel und die Stallknechte unter Joseph II. und seinen Nachfolgern haben es genau so in Anwendung gebracht, wie wir beschrieben haben. Das Land wurde vermessen und nach dem Areale das Steuerausmaß bestimmt — gleichviel ob der Boden gut oder schlecht, tragbar oder nicht war, gleichviel ob hier ein Interesse herrschte, um der Cultur nicht hinderlich zu sein, ein umgekehrtes Verfahren anzuwenden — ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad, den Charakter und die Gewohnheiten des Volkes, ohne Rücksicht auf Gesetzgebung, Handelsconjuncturen, Industrieverhältnisse, welche sehr großen Einfluß auf die Landescultur ausüben. Dieses fluchwürdige System, Alles auf eine Ziffer zu bringen, was sich nicht darauf bringen läßt — auf Raum-Ziffern, Gewichtziffern, Geldziffern — ruht schwer auf unserem europäischen Staatsleben. Es ist den weisen Büreaukraten einerlei, ob ein Morgen Land guter Garten- und Ackergrund oder ein nackter Felsen sei, worauf keine Gemse ein Frühstück findet — ob es also 500 Thaler oder nichts werth sei — der Morgen erscheint als eine Ziffer

Digitized by Google

— und ist doch eigentlich — Nichts. Man hat freilich hinterher Unterscheidungen über die Natur des Gegenstandes gemacht, aber immer wieder auf diesem verkehrten Wege der Systematik. Was man aber gar nicht in Betracht zieht — was unsere hochweise neueuropäische Staatsökonomie gar niemals in Anschlag bringt, ist die unermeßliche Naturverschiedenheit in den Ziffern des Geldes. Und doch ist eine Geldziffer oft eben so gut eine Null wie jener Morgen Felsenland. Man gebe einem englischen Bettler in London einen österreichischen Kupferkreuzer täglich — wofür er im ungarischen Banat sich wenigstens satt essen kann — und er wird in drei Tagen todt sein. Dieser Kreuzer in London ist im Banat sechzigmal soviel für den Brotlosen. So ist es mit allen Ziffern fast über Objecte, deren Natur sich verändert. Am allerunsichersten aber ist die Statistik, wo es sich um Berechnung von Sanitäts- und Moralitätsverhältnissen handelt. Welche brutale Dummheit ist es von unseren Statistikern — mit nichts zu entschuldigen, mit nichts zu beschönigen — unwürdig selbst jeder schonenden Bezeichnung, da sie so viele menschenverderbliche Dummheiten der Staatsbeamten hervorbrachte, — z. B. die Moralität eines Volkes nach der Anzahl unehelicher Kinder zu berechnen! Es beweis't aber gar nichts für oder gegen die Moralität — es beweis't nicht einmal für die mehr oder mindere Sinnlichkeit eines Volkes, wenn es mehr oder minder uneheliche Kinder erzeugt — es beweis't durchaus gar nichts, als daß die Natur überall stärker ist als menschliche Vernunft und Gesetzgebung, es beweis't gar nichts, als das Unglück so vieler Weiber, welche ihre naturgemäße Bestimmung nur auf einem ungeregelten Wege in Erfüllung bringen können. Mancher Statistiker, der sich vielleicht nicht einen Augenblick bedenkt, ein armes Mädchen zu schwängern und dann sich selbst zu überlassen, versäumt doch nicht mit salbungsvollem Eifer die Regierungen auf seine Ziffern der nachgewiesenen Unmoralität hinzuweisen und dadurch dieselben zu verleiten, diesem furchtbaren Uebel durch neue Verbote, durch neue polizeiliche Ketten und Schranken, durch neue Erweckung der Vorurtheile aus den Zeiten der Inquisition gegen die Natur zu Felde zu ziehen. Merkwürdig aber ist in diesem Falle — und es ist ein Glück noch — wie oft eine Dummheit die andere unschädlich macht — denn während der eine der gelehrten Pedanten, deren wir in Deutschland so viele haben, daß man nicht energisch genug sie tadeln kann, um ihrem Unfug ein Ende zu machen — genau berechnet, wie groß die Unsittlichkeit außer der Ehe ist, berechnet der andere die Zahl der Ehescheidungen und beweis't wie nothwendig es sei, den leichtsinnigen Heirathen Einhalt zu thun! Dieses Gegenwirken von Einfalt gegen Einfalt hat doch das Gute gehabt, daß die Regierungen die strengen Gesetze gegen die fleischliche Vermischung gemildert haben und die Augen zudrücken; aber sie haben auch einige Regierungen zu dem unsinnigen

Digitized by Google

Syſteme verleitet — auf der einen Seite die Ehen auf jede Weiſe zu erſchweren, auf der andern ungeſetzlichen Geſchlechtsumgang durch ſtrenge Polizei zu unterdrücken. Aber leider kann man nicht einer europäiſchen Regierung das Zeugniß geben, daß ſie die rechten, die natürlichſten und gerechteſten Mittel ergriffen habe, den Geſchlechtsumgang in eine beſſere Regel zu bringen. Weder in Frankreich noch England iſt das Geringſte geſchehen, die Prolification, die Familie — die Wurzel des Staates — von ihren Krankheiten zu heilen, und da alle übrigen Staaten mit ſklaviſcher Nachäfferei nur ihrem Beiſpiele im Fortſchritte folgen, ſo iſt auch dafür nichts zu hoffen, wenn nicht der deutſche Geiſt — in Frankreich oder England — eine dieſe nöthigen Reformen betreffende Erfindung, wichtiger als die des Pulvers und der Druckerpreſſe — zur Geltung bringt. Denn das nemo propheta in patria gilt nirgends mehr als in Deutſchland, wo die tüchtigſten Leute und größten Genie's vor der Dummheit auf dem Bauche kriechen, um nur nicht ſich ſelbſt unter einander achten und aufmunternd begrüßen zu dürfen.

Um aus der Anzahl der unehelichen Kinder nur den geringſten Schluß machen zu können, müßte man gründlich erheben, zu welcher Religion die Bevölkerung ſich bekennt? Ob die Ehe bei ihr auflöslich oder nicht? Welchen Ehegeſetzen ſie folgt? Wie Religion und Geſetz von deren Dienern gehandhabt werden? Von welcher Beſchaffenheit die Nahrungsverhältniſſe ſind? Welche polizeilichen Einrichtungen beſtehen? Von welcher Race, welchem Temperamente das Volk iſt? Wie das Klima beſchaffen? Wie die Nahrungsmittel? Wie die Sitten, Gewohnheiten, Vorurtheile? Wie die öffentliche Meinung? So lange man Alles dieß nicht weiß, genau weiß und in die Berechnung bringt, ſo lange iſt die Statiſtik niemals eine Wahrheit. Zwar iſt zu unterſcheiden zwiſchen der abſtracten und der angewandten Statiſtik — aber ſelbſt die erſte iſt noch keine Wahrheit: da es ſehr ſchwer iſt, authentiſche Daten zu erheben und zu erhalten — denn die Statiſtik iſt in den Händen von Schreibern und Druckern, welche oft eben ſo viele Böcke machen, wie die Conſcriptionsbeamten, welchen zuweilen ein X für ein U gemacht wird.

So ſehr nun auch die Statiſtik überſchätzt wird, ſo wenig iſt ſie zu verachten. Man kann mit einem vorurtheilsloſen, ſelbſtdenkenden, unabhängigen Geiſte viele Belehrung aus ihr ſchöpfen; aber zu glauben, man dürfe den betreffenden Behörden nur Ausweiſe geben, um ſie zur Erkenntniß deſſen zu bringen, was noth thut, iſt Thorheit. Einen Mann, der nicht von ſelbſt klug iſt, den machen die Ziffern um nichts geſcheidter. Wie wäre es ſonſt möglich, daß dieſes Heer von Beamten, welche wir bezahlen und ernähren müſſen, vor welchen Mancher den Hut ziehen muß, der zu ihrem Herrn geboren iſt, ſich in ſo langen Zeiträumen völlig unnütz machte? Denn mit Ausnahme einiger weniger braver und tüchtiger Staatsdiener, welche an ihrem Platze ſind, beſchäftigen ſich nur

Digitized by Google

solche Männer mit dem allgemeinen Besten, welche dazu keinen Beruf haben — das heißt, dafür nicht bezahlt werden. Die Statistik vermodert schon seit vielen Jahren in den Staatsarchiven, ohne daß ein anderer Nutzen davon gezogen wurde, als Alles aufzufinden, was irgend besteuert werden kann.

Ja, welchen Schaden in den Händen dieser Herren die Ziffern angestiftet — ist es zu berechnen? Hat nicht die Zahlen-Statistik es verschuldet — freilich nur die in den Händen unfähiger Beamten befindlichen Zahlen-Statistik — daß Kaiser Franz viele der wohlgemeintesten und weisesten Gesetze Josephs II. wieder abgeschafft? Hat man nicht dem guten brav denkenden Kaiser die statistischen Ausweise über die Zunahme der unehelichen Kinder etwa vorgelegt? Hat man dadurch vielleicht jene staatsgefährlichen Versuche hervorgerufen, die moralische Beherrschung des Volkes wieder in die Hände eines großentheils demoralisirten Klerus zu legen? Wie viele Verbrechen und Vergehungen des Fleisches hat man dem Kaiser ausgewiesen, um ihn und sein Volk unter das Joch der Priesterherrschaft zu bringen? Und doch waren denn diese Ausweise Wahrheiten? Wenn in der einen vielleicht bigotteren Provinz weniger solche Vergehungen bestraft worden sind als in der andern, konnte die Ursache nicht in einer strengeren Handhabung der Justiz, in dem unglücklichen Eifer eines einzigen Beamten, in der größeren Leichtigkeit Ehen zu schließen und tausend anderen Verhältnissen liegen? So ist es mit allen statistischen Angaben und ihrer Anwendung — die Ziffern führen mehr irre als sie belehren und immer wird man die Moralität eines Volkes gründlicher aus persönlicher Anschauung ihrer Sitten, als aus den statistischen Ausweisen kennen lernen. Ich glaube, jene Herren Statistiker, welche die große Entdeckung gemacht haben, daß die Moralität Berlins noch größer sei als die Wiens und die Moralität dieser Stadt wieder weit größer als die von Paris und London, weil die Anzahl der unehelichen Kinder in Berlin und Wien geringer ist — haben keine Ursache, sich dieser Entdeckung zu rühmen — denn sie ist falsch — wie wir in dem „daß große Geheimniß" überschriebenen Kapitel beweisen werden. Der König von Preußen — dieser Monarch, welcher die Grundübel unserer Zeit und ihre Ursachen recht gut erkannt hat — würde sehr wohl thun, den Statistikern nicht so blind zu glauben. Er hat sich bewegen lassen, die Bordelle zu schließen — und man hat ihn darüber eben so ungerecht gelobt als getadelt — die Maaßregel mußte einmal ergriffen werden, aber nicht zuerst, sondern zuletzt. Daß dieß aber geschehen ist, das haben einzig und allein die Statistiker des Jahrhunderts auf ihrem Gewissen.

Da nun die Statistik an und für sich und in ihrer leichtsinnigen oder pedantischen Anwendung durchaus keine Wahrheit, sondern viel eher das Gegentheil ist, so folgt daraus, daß aus ihr nur dann Belehrung

Digitized by Google

gezogen werden kann, wenn man alle ihre Angaben mit Zweifel, Mißtrauen und unaufhörlicher Kritik in Verbindung bringt. Man gewinnt auf diese Weise ganz andere Resultate, als diejenigen sind, welche gewöhnlich dargelegt werden. Man stößt auf Widersprüche ohne Zahl, welche nur durch Kritik aufgelöst werden können.

Am allerschädlichsten in den statistischen Combinationen sind die sogenannten moralischen Classificationen. So lange nicht in dieser Wissenschaft alle diese Classificationen, welche auf menschlichen Richterverstand und menschliche Gesetze und zum Theil Vorurtheile, also durchaus auf nichts Haltbares begründet sind, so lange man in der Statistik summarisch von Verbrechen spricht und darunter politische und fleischliche Sünden, Verbrechen gegen das Gesetz allein ohne unmoralische Beweggründe rangirt, so lange man von Fehltritten, Unsittlichkeit (im fleischlichen Sinne genommen), gefallenen Mädchen, sündhaften Gatten in der Wissenschaft spricht und dann auf dem lockeren Sande menschlicher Begriffe ein mathematisches Gebäude aufführen will, so lange wird die Statistik nur ein Hilfsmittel des Vorurtheils sein. Die Unterscheidung selbst von ehelichen und unehelichen Kindern ist nur insofern wichtig, da man daraus kennen lernt, wie elend unsere gesellschaftlichen Organisationen sammt einem großen Theil der europäischen Gesetze sind, welche so viele Menschen zwingen, gegen das Gesetz zu leben.

Nach Becher's neuestem Werke über die Bevölkerungsverhältnisse der Monarchie betrug die Bevölkerung

a) in den conscribirten Provinzen 1843 . . .	männl.	7,560,221	
	weibl.	8,194,783	
		15,755,004	
b) in den nicht conscribirten mit Ausnahme von Ungarn	männl.	3,066,989	
	weibl.	3,058,617	
		6,125,606 =	6,125,606
c) in Ungarn:			
1. diesseits der Donau		3,040,350	
2. jenseits der Donau		2,191,200	
3. diesseits der Theiß		1,861,600	
4. jenseits der Theiß		2,879,200	
5. Slavonien, 6. Croatien		945,600	
7. Littorale		44,200	
		11,062,150 =	11,062,150
			32,942,750.

Diese Anzahl ist ganz bestimmt falsch — da, wie Herr Becher sagt, erstens die Angaben aus den nicht conscribirten Provinzen nicht die neuesten

Digitized by Google

sind. Die Bevölkerung der ganzen Monarchie kann in dem Augenblicke bei 40 Millionen betragen, sie kann aber auch viel weniger betragen, da seit Kaiser Joseph in Ungarn keine Volkszählung stattgefunden hat. Man sieht also, daß sich auf statistischem Wege nicht einmal eine sichere Hauptsumme so leicht ermitteln läßt. Wir müssen zwar obigen Ansatz immer als Grundlage unseres Wahrscheinlichkeitscalcüls gelten lassen, doch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß alle diese Ziffern — selbst die zuverlässigen — nichts sind, wenn nicht moralische Ueberzeugung mit diesen verdächtigen Gewißheiten Hand in Hand geht. Die erstere wird bei unserer Combination immer eine Hauptrolle spielen — aus dem einfachen Grunde, weil es unter der Sonne wenige Gewißheiten giebt. Die statistischen Ziffern dienen uns mehr dazu, Rückschlüsse zu machen als Ableitungen.

Schreiten wir nach dieser Vorbereitung zur Prüfung des Zahlenverhältnisses der Ehen, welches nur durch die jährlich vollzogenen Trauungen ermittelt werden kann.

In Oesterreich ob der Enns wurden 1842 nach Becher getraut: 11,903 Personen.

Hierunter waren Personen unter 24 Jahren und zwar Männer: 1662,

dagegen Weiber: 3459, also mehr als doppelt so viel. Zieht man die Zahl der Männer hiervon ab, so erhält man die erstaunliche Zahl von 1792 Jungfrauen oder jungen Witwen, welche den älteren Männern (über 24 Jahre) zufielen. Es konnten somit weit weniger Männer als Frauenspersonen gleich nach dem Eintritt der Mannbarkeit eine Ehe schließen, und dieses Verhältniß ist in ganz Europa, mit geringen Abweichungen, dasselbe. Für den Physiologen ist aber diese Thatsache keineswegs gleichgültig — wer könnte ihm in Abrede stellen, daß durch die Unmöglichkeit, jung in die Ehe zu treten, der Mann in seiner ersten Blüthezeit dem Zeugungsgeschäfte völlig entzogen wird; wer könnte läugnen, daß dieses Unglück großen Einfluß auf die körperliche Tüchtigkeit des nachkommenden Geschlechts ausüben muß? Und dieses Unglück wird allgemein für nichts geachtet — denn am Ende sind Männer über 24 Jahre gewiß zur Zeugung eben so tüchtig und vielleicht tüchtiger wie jüngere, aber hier tritt der kleine Umstand ein, den freilich nur selten einige Aerzte in unpopulären Schriften berühren, daß dieses kleine Unglück ein wahrhaft ungeheures erzeugt, indem also die meisten Männer vor 24 Jahren sich durch den kräftigsten Naturtrieb nach dem Nahrungstrieb sich angeregt — ja fast gezwungen sehen — entweder unverheirathete Mädchen und Ehefrauen zu verführen — oder durch Onanie und erzwungene Enthaltsamkeit, welche beide gleich große Zerstörungen im Organismus des Kör-

Digitized by Google

pers hervorbringen, die Zeugungskraft für die Zukunft zu schwächen. Mehr oder minder wird jeder Mann in seiner Kraft durch die Ehelosigkeit, das Cölibat oder die Selbstbefleckung degradirt — und während Tausende von Mädchen ehelos bleiben und sich des Geschlechtsumgangs ebenfalls enthalten müssen, büßt der Mann einen Theil seiner Fähigkeit ein, ein gesundes und kräftiges Geschlecht zu erzeugen.

Im Lande ob der Enns verehelichten sich in demselben Jahre in demselben Altersverhältniß: Männer 820,
Weiber 1258;
in Steyermark: . . . . Männer 1300,
Weiber 2236;
in Kärnthen und Krain: Männer 1076,
Weiber 1996;
im Küstenland: . . . . Männer 1057,
Weiber 2050;
in Tyrol: . . . . . Männer 657,
Weiber 1960;
in Böhmen: . . . . . Männer 8678,
Weiber 16392;
in Mähren und Schlesien: Männer 4839,
Weiber 8954;
in Galizien: . . . . . Männer 20935,
Weiber 34777;
in Dalmatien: . . . . Männer 661,
Weiber 1604;
in der Lombardei: . . Männer 6954,
Weiber 14696;
im Venetianischen: . . Männer 5595,
Weiber 11527;
1842 in Siebenbürgen: Männer 8868,
Weiber 12859;
Militärgrenze: . . . . Männer 9327,
Weiber 11485.

Es stellt sich also in den meisten Provinzen dasselbe Verhältniß und zwar gleich schlecht in Oesterreich unter der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, im Venetianischen, im Küstenlande, noch schlechter in Tyrol, in Dalmatien, in der Lombardei, dagegen besser im Lande ob der Enns, in Steyermark, Kärnthen und Krain, Galizien, Siebenbürgen — am besten noch in der Militärgrenze dar, wo wenigstens unter den Personen, welche wirklich heirathen, ein wirklich naturgemäßes Verhältniß der Ziffern beider Geschlechter hervortritt und den Beweis liefert, daß ein solches Verhältniß sehr gut möglich ist.

Es zeigt sich also, daß die Cultur, die Civilisation, welche in

Digitized by Google

Oesterreich unter der Enns, in der Lombardei am weitesten gediehen sind, den Zustand der Menschheit verschlimmert haben — moralisch oder materiell, gleichviel, da in diesen Provinzen die wenigsten Menschen sich befinden, welche in dem angemessensten Alter zu heirathen den Willen haben — was Demoralisation beweis't — oder zu heirathen das Vermögen haben — was Verarmung beweis't. — Bei allen Forschungen zeigt sich überall in Europa das gleiche Resultat, daß die Menschheit bei ihren sogenannten Fortschritten wenig Reelles gewinnt — wodurch bewiesen ist, daß unsere Civilisation und Cultur, unsere Staatsökonomie und moralische Bildung auf durchaus falschen Wegen wandelt und daß das Glück der Menschheit in Phantomen aufgeht. Wir werden später jedoch sehen, daß — wenn in den uncultivirten Provinzen die Ehen in naturgemäßerem Alter geschlossen werden, sie doch in den cultivirteren der Zahl nach mehr sind, was jedoch nur anzeigt, daß hier mehr industrielle Ehen geschlossen werden.

In der Altersclasse vom 24sten bis zum 30sten Jahre bessert sich das Verhältniß schon sehr. Es heiratheten 1843 in diesem Alter:

	Männer:	Weiber:
Oesterreich unter der Enns	4234	4290,
„ ob der Enns	1648	1824,
Steyermark	1806	2019,
Kärnthen und Krain	1398	1470,
Küstenland	1207	1023,
Tyrol	1843	1715,
Böhmen	12,131	10,509,
Mähren und Schlesien	6719	5740,
Galizien	15,361	9443,
Dalmatien	1132	897,
Lombardei	7469	4329,
Venedig	6148	3476,
Siebenbürgen	4037	1894,
Militärgrenze	2247	1270.

In der Altersclasse vom 30sten bis zum 40sten Jahre zeigt sich das Verhältniß wie folgt:

	Männer:	Weiber:
Oesterreich unter der Enns	4660	3038,
„ ob der Enns	1951	1562,
Steyermark	2098	1615,
Kärnthen und Krain	1631	1116,
Küstenland	1104	561,
Tyrol	2016	1403,
Böhmen	9663	5891,
Mähren und Schlesien	4761	3090,
Galizien	8790	4795,
Dalmatien	863	375,
Lombardei	5081	2019,
Venedig	3939	1659,
Siebenbürgen	1879	928,
Militärgrenze	1479	965.

Digitized by Google

Auch dieses Verhältniß kann man nur als ungünstig betrachten. Wir sehen daraus nämlich, daß sehr viele Weiber in späteren Jahren erst in die Ehe treten und die jüngeren versäumen mußten. Für die Kraft und Gesundheit der Generation ist dieß gewiß kein Vortheil. Aber wir haben zunächst das Verhältniß der Anzahl der Ehen zu ergründen und verschieben die Nachweisungen über die Prolification auf ein anderes Kapitel.

Aus nachstehender Tabelle wird man dieses Verhältniß erkennen.

Es wurden in den hier benannten zwölf Provinzen folgende Daten über die Anzahl der Trauungen ermittelt:

Erste Periode.			Zweite Periode.		
Jahr	Anzahl der Trauungen	Es kommt 1 Trauung auf Individuen	Jahr	Anzahl der Trauungen	Es kommt 1 Trauung auf Individuen
1819	160,709	109,3	1828	164,455	"
1820	160,584	111,0	1829	167,463	"
1821	149,927	120,4	1830	162,155	125,0
1822	139,758	130,7	1831	150,208	136,0
1823	134,502	137,3	1832	189,643	"
1824	149,168	125,4	1833	172,299	"
1825	149,555	126,7	1834	171,842	119,7
1826	154,475	124,4	1835	169,679	"
1827	165,806	117,3	1836	180,522	"
			1837	184,982	113,0
Summe	1,364,484		Summe	1,713,248	
Durchschnitt	151,609	122,0	Durchschnitt	171,327	120,0

Aus diesem Ausweise folgt: 1) daß die Durchschnittszahl der Trauungen aus der zweiten Periode mit 171,324 für ein Jahr größer ist als jene aus der ersten Periode; 2) daß das Verhältniß der Trauungen zu der Volkszahl in jener günstiger als in dieser gewesen. Geht man die Jahre der ersten Perioden einzeln durch, so findet man 1819 mehr Trauungen als in jedem der folgenden sieben Jahre. Sinken und Steigen wechselten, so daß erst das Jahr 1827 die vorige Höhe erreichte und um etwas überstieg. Diese Schwankung war also vorübergehend und scheint, da die Durchschnittspreise der Kornfrucht in dieser Zeit nicht bedeutend änderten, zum Theil in schlechtem Erwerbe ihren Grund gehabt zu haben, aber der wahre Grund ist wohl schwer zu ermitteln. Unter den späteren Jahren tritt nur das Jahr 1831, dann das Jahr 1835 mit einem merklichen Ausfall hervor, dessen Ursache jedoch offen am Tage liegt, da 1831 die Cholera ausbrach, welche die ohnehin schwache Heirathslust noch verminderte. Es läßt sich auch aus den Provinzialübersichten der Trauungen ersehen, daß die deutschen, böhmischen und galizischen Länder, in welchen die Cholera entweder schon war oder zu-

Digitized by Google

nächst erwartet wurde, diejenigen waren, wo eine solche Verminderung der Ehen eingetreten war. In der Lombardei, im Venetianischen und in Tyrol fand keine Abnahme, sondern vielmehr ein Zunehmen der Trauungen statt, dagegen hatten Böhmen, Mähren mit Schlesien, Galizien und das Erzherzogthum Oesterreich zusammen (im Jahre 1831) um 14,330 Trauungen weniger gehabt, als im Jahre 1828. Aber unter allen Jahren, die in den Cyclus dieser Betrachtungen aufgenommen sind, war keines so reich an geschlossenen Ehen, als das Jahr 1832. Es übertraf alle seine Vorgänger und Nachfolger um mehrere tausend Trauungen, und es waren gerade diejenigen Provinzen, die hierin früher am meisten zurückgeblieben waren, wieder diejenigen, die zu dieser Gesammtzahl der geschlossenen Ehen verhältnißmäßig sehr viel beigetragen haben. Galizien, das im Jahre 1831 nur 35,302 Trauungen zählte, zählte in dem darauf folgenden Jahre 60,519. Der verdienstvolle Statistiker Springer macht hierüber Betrachtungen, welche natürlich unter österreichischer Censur sehr beschränkt sein müssen. Die österreichischen Statistiker dürfen nichts beweisen, als was dem Staate zum Ruhme gereicht; allein es verdient Dank, daß sie doch Berechnungen anstellen, woraus man auf die Wahrheit schließen kann.

Im Ganzen entfiel durchschnittlich 1 Trauung in der ersten Periode auf 122, in der zweiten auf 120 Einwohner; während im Durchschnitt jährlich in Portugal ungefähr jeder 70ste, im Königreiche beider Sicilien jeder 69ste, in Frankreich jeder 60ste Mensch heirathet, macht also in Oesterreich schon jeder 60ste Bewohner Hochzeit. Günstiger ist dagegen dieses Verhältniß in Preußen, wo im Durchschnitt jedes 54ste Individuum in die Ehe tritt, ein Umstand, der sehr zu Gunsten der protestantischen Staatseinrichtung spricht.

Daß gar manche äußere Umstände auf die Größe dieses Verhältnisses von Einfluß sein müssen, ist nicht zu verkennen. Insbesondere aber wechselt die Zahl der ehelichen Verbindungen nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich und seine Familie zu erhalten. Dieses hängt aber wieder mit mehreren anderen Umständen zusammen, worunter die Größe der Bevölkerung, die Lebhaftigkeit oder Schwerfälligkeit des Verkehrs, die Gattung der Productionen und der politische Zustand der Staatsangehörigen die wichtigste Rolle spielen. Da diese Umstände bei uns nach Land und Volk verschieden sind, so läßt sich auch erwarten, daß sich ihr Einfluß auf die Verehelichung auch aus der Zahl der Trauungen in den einzelnen Gouvernementsbezirken leicht werde erkennen lassen. Zu diesem Behufe folgt hier die Angabe des Verhältnisses der Trauungen zu der Bevölkerung nach den einzelnen Provinzen *).

*) Springer's Statistik.

Digitized by Google

	Es kam 1 Trauung auf Personen	
	in den Jahren 1819—1827.	in den Jahren 1828—1835.
Land unter der Enns	123,7	125,7
„ ob „ „	156,3	158,2
Steyermark	140,6	133,8
Kärnthen und Krain	173,1	171,8
Küstenland	117,1	124,2
Tyrol	159,4	168,6
Böhmen	124,1	126,0
Mähren und Schlesien	112,7	120,3
Galizien	110,8	99,5
Lombardie	116,4	117,5
Venedig	118,3	127,3
Dalmatien	132,9	134,6

Aus diesen Daten zieht Springer die Betrachtung:

„Man sieht, wie die böhmischen, galizischen, italienischen Provinzen und das illyrische Küstenland gegen Tyrol, Ober-Oesterreich, Kärnthen und Krain in dieser Hinsicht im Vortheile stehen. In Galizien kommt eine Verehelichung im Durchschnitt auf 110 und 99, in Kärnthen und Krain aber erst auf 173 und 171 Einwohner. Es trifft also vorzüglich die Gebirgsländer, in welchen dieses Verhältniß am niedrigsten steht. In diesen läßt sich aber auch keine große Erweiterung der Aussicht auf Familienunterhalt erwarten, wenn nicht besonders günstige Erwerbs- oder Handelsverhältnisse denselben zu Statten kommen; denn der Bodenertrag wird vom Gebirge und Klima zu viel geschmälert. Eine Vermehrung der Ehen, für die es an Mitteln zur Bestreitung des Hauswesens fehlt, kann nicht im Interesse des Staates liegen."

„In den böhmischen Ländern befördern der ausgedehnte und immer besser betriebene Ackerbau, dann die ausgebreitete Gewerbsindustrie die ehelichen Verbindungen. Die letztere führt hier auch den günstigen Umstand mit sich, daß sie unter Viele vertheilt ist und in dieser Art zahlreichere selbstständigere Gewerbsleute erhält, als es der Fall wäre, wenn nur große Gewerbsetablissements im Lande bestünden, die nur Wenige reich zu machen und Tausenden oft nur einen kärglichen, häufig auch unsicheren Unterhalt zu gewähren pflegen. Dieses Beförderungsmittel der Ehen kommt Galizien zwar nicht zu Statten, allein hier ist wieder die Bevölkerung nicht so bedeutend, wie in Böhmen und Mähren, und der Ackerbau ist noch einer größeren Erweiterung und Verbesserung fähig."

„Auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche treffen wir viele eheliche Verbindungen an; denn es kommt hier im Durchschnitt (nach dem Ergebniß der zweiten Periode) eine Ehe auf 117 und 127 Bewohner. **Mag Freiheit der Gewerbe und Theilbarkeit des Grundes**

Digitized by Google

an dieser Erscheinung einen noch so erheblichen Antheil haben, so bleibt dieselbe in einem so stark bevölkerten Lande, wie unser Italien ist, doch immer ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Da man nicht annehmen kann, daß die Bewohner daselbst so leichten Sinnes seien, um bei Gründung einer Familie die äußeren Bedingungen zur Erhaltung derselben nicht zu beachten, so muß man dafür halten, daß die Vermögens- und Erhaltungsmittel trotz der starken Population von der Art sind, häusliche Niederlassungen fortan zu begünstigen."

„In Wien, so wie in der Regel in den großen Städten, wo viel Aufwand, zahlreiche Dienerschaft, Ueberschuß an weiblicher Bevölkerung, dabei aber auch lebhafte Industrie und Güterwertheilung zusammentreffen, ändert sich auch das hier besprochene Verhältniß nach Maaß des Einflusses dieser Momente. Häufig haben solche Städte verhältnißmäßig zu ihrer Volkszahl mehr Trauungen, als das übrige Land der Provinz. So hatte Wien in dem ganzen ersten Viertel dieses Jahrhunderts durchschnittlich 2517 Trauungen des Jahres, von welchen Eine schon auf 99 Bewohner entfiel. Später, innerhalb der Jahre 1826—1835, kam 1 Trauung auf 117 Bewohner, während gleichzeitig in dem übrigen Lande die Proportion der Trauungen zu der Volkszahl im Durchschnitt wie 1.124 stand."

„Für die Dauer der Generationskraft der Ehegatten, die Erziehung und Besorgung der Kinder und überhaupt für die Zwecke des häuslichen Lebens ist es gewiß nicht gleichgültig, ob die Brautleute noch ledige oder schon verwitwete Personen, dann wie alt dieselben sind. Ihr Stand also und ihr Alter zur Zeit ihrer Verheirathung sind statistisch merkwürdige Umstände."

„In Bezug auf den Stand der Ehegatten ist es wie anderwärts Thatsache, daß die meisten Ehen zwischen Personen eingegangen werden, die dem ledigen Stande angehören und daß die Zahl solcher Trauungen, bei welchen beide Theile schon im Witwenstande sind, die kleinste sei. Wir haben diesfalls nicht nöthig, einen längeren Zeitraum, als jenen der jüngeren Periode durchzugehen.

Jahr	Beide Theile ledig.	Beide Theile verwittwet.	Ein Theil ledig, ein Theil verwittwet.
1828	128,605	8033	27,817
1829	128,553	8646	30,264
1830	122,863	9146	30,146
1831	108,088	10,530	31,590
1832	132,233	15,216	42,194
1833	122,050	12,527	37,722
1834	127,725	10,799	33,516
1835	125,634	10,240	33,805
	995,553	85,137	267,054.

Digitized by Google

Diese Zahlen geben im Ganzen das Resultat, daß unter 1000 Trauungen
739 von Personen beider Seits ledigen Standes,
63 " " " " verwitwet, und
198 " Witwern oder Witwen mit ledigen Personen eingegangen worden sind. Es ist somit ungefähr nur der 16. Theil aller Trauungen, bei welchen beide Theile verwitwet sind, wogegen die Ehen zwischen Personen ledigen Standes mehr als $^7/_{10}$ aller Trauungen einnehmen. Dieser größere Antheil ist es eben, bei welchem im Allgemeinen die längste Dauer der älterlichen Fürsorge für die Früchte der Ehe erwartet werden kann."

„Ohne in eine specielle Nachweisung dieses Verhältnisses in den einzelnen 12 Provinzen, deren Trauungen in jenen Summen aufgenommen sind, einzugehen, dürfte es doch lohnend sein, nachzusehen, wie sich dasselbe in den nördlichsten Provinzen der Monarchie gegenüber den südlichsten verhalte. Denn in diesen Schlußregionen des Staatsgebietes giebt es der Eigenthümlichkeiten mehrere, die sich auch in dem hier besprochenen Zustande erkennbar machen können. Wir wählen zu diesem Vergleiche Böhmen, Mähren mit Schlesien und Galizien auf der einen, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien auf der anderen Seite, und nennen jene den Norden, diese den Süden. Auf die Grundlage der Gesammtzahl der innerhalb der 7 Jahre 1828—1834 daselbst vorgekommenen Trauungen berechnet, zeigt sich, daß unter 1000 Trauungen im Durchschnitt waren:

im Norden,		im Süden	
707	.	808	Trauungen, wobei beide Theile ledig waren,
73	.	66	" " " " verwitwet waren,
220	.	126	" wobei ein Theil ledig, ein Theil verwitwet war."

„Die mittleren Ziffern, welche diejenigen Trauungen angeben, die von verwitweten Personen geschlossen wurden, zeigen gegenseitig eine unerhebliche Differenz. Um so größer ist aber diese zwischen den beiden anderen Abtheilungen der Trauungen, wenn man den Norden mit dem Süden vergleicht. Dort in dem rauheren Klima kommen verhältnißmäßig weniger solche Verehelichungen vor, bei welchen die beiden Brautleute ledigen Standes sind, als hier, in den südlichen Provinzen der Monarchie und zwar dort unter 1000 nur 707, hier 808. Umgekehrt ist es bei der Abtheilung solcher Trauungen, bei welchen ein Theil ledig, der andere verwitwet ist. Solcher sogenannten vermischten Ehen giebt es im Norden schon 220, wenn derselben im Süden erst 126 vorkommen; der Unterschied beträgt also nicht ganz 100 bis 1000 und im Ganzen der 7 Jahre 62,126 Trauungen. In der Erklärung dieses Unterschiedes kann man nicht umhin, sowohl physische als politische Gründe zur Sprache zu bringen. Es hat nämlich ohne Zweifel schon die wärmere Lage des

Digitized by Google

Landes den überall sichtbaren Einfluß auf das Leben, daß sie dieses eiliger entwickelt und zu Genußlustigkeit stimmt, daß sie aber auch im Allgemeinen den Körper wieder früher abstumpfen mag, als es in dem kälteren Lande der Fall ist, wo es dann häufiger vorkommen kann, daß auch der 50jährige Witwer aus Bedürfniß zur zweiten Ehe schreitet. Aber mehr als dieses mag bei den zweiten Heirathen die Aussicht auf eine häusliche Unterkunft, welche bereits etablirte Witwer und Witwen mit ihrer Hand dem neuen Gatten zubringen können, die Entscheidung geben. Diese Aussicht ist in den deutsch-böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Concessionssystem im Gewerbswesen besteht, dadurch größer, als im lombardisch-venetianischen Königreiche, daß der Bewerber dasjenige Gewerbe, welches die Witwe in Fortsetzung der ehegattlichen Berechtigung betreibt, leichter erhält, wenn er diese heirathet, als wenn er um ein neues ansucht, weil im ersten Falle keine Vermehrung solcher Gewerbe im Orte entsteht. Da in Italien Gewerbsfreiheit besteht, so fällt dieser Beweggrund zu vermischten Ehen dort weg."

„Sieht man auf das Alter der getrauten Individuen zur Zeit der Schließung der Ehe, so findet man, daß die zahlreichsten Verehelichungen bei Männern in dem Alter von 24 bis 30 und bei Weibern in dem Alter von 20 bis 24 Jahren stattfindet."

„Die Trauungslisten machen seit dem Jahre 1828 in Hinsicht auf das Alter der Getrauten 6 Abstufungen oder Classen für jedes Geschlecht, aber mit dem Unterschiede, daß die 3 ersten Altersclassen für das weibliche Geschlecht, wegen dessen frühere Reife, schon mit dem 20. Jahre anfangend, kürzere Zeiträume umfassen, als die des männlichen Geschlechtes. Stellt man nun nach diesen Abtheilungen die Summe der Getrauten von den 7 Jahren 1828—1834 zusammen und mittelt das Verhältniß aus, in welchem sich die Menge der Getrauten von jeder Altersclasse in 1000 Trauungen im Durchschnitte befindet, so erhält man folgende Zahlen:

In den Jahren 1828—1834 incl. wurden getraut

I. männlicher Seits:

in dem Alter bis zum 24. Jahre	362,872	Ind. oder unter 1000:	308,
„ „ „ von 24 bis 30 Jahren	395,041	„ „ „ „	335,
„ „ „ „ 30 „ 40 „	261,379	„ „ „ „	222,
„ „ „ „ 40 „ 50 „	100,918	„ „ „ „	86,
„ „ „ „ 50 „ 60 „	42,068	„ „ „ „	36,
„ „ „ „ 60 u. mehr J.	15,787	„ „ „ „	13.

II. weiblicher Seits:

in dem Alter bis zum 20. Jahre	307,814	Ind. oder unter 1000:	261,
„ „ „ von 20 bis 24 Jahren	345,583	„ „ „ „	294,
„ „ „ „ 24 „ 30 „	299,565	„ „ „ „	254,
„ „ „ „ 30 „ 40 „	163,691	„ „ „ „	139,

Digitized by Google

in dem Alter vom 40. bis 50. Jahre 50,459 Ind. oder unter 1000 : 43,
„ „ „ „ 50. und mehr J. 10,953 „ „ „ „ 3.

Die Trauungen in den beiden ersten Altersclassen, also eben diejenigen, welche in der Regel den reichlichsten und kräftigsten Kindersegen erwarten lassen, machen bei beiden Geschlechtern, wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, den größten Theil, und zwar bei den Männern mehr als $^6/_{10}$ und bei den Weibern mehr als $^4/_{10}$ aller Trauungen aus. Bei diesen Ehen hat der Mann noch nicht 30 und das Weib noch nicht 24 Jahre in die Ehe gebracht. Im Durchschnitt kann man also annehmen, daß von 1000 Frauenzimmern, die da heirathen, 555 vor ihrem 24., und 445 nach ihrem 24. Lebensjahre in die Ehe treten. Wird die dritte Altersclasse hinzugezählt, die bei Männern bis zum 40., bei Weibern bis zum 30. Lebensjahre reicht, so sind im Durchschnitte unter 1000 Verehelichungen 837, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren geschlossen werden. Da in diesem Alter die Hoffnung auf die wahrscheinliche Lebensdauer beider Seits noch groß ist, so ist es auch die Hoffnung, daß den Kindern aus solchen Ehen nicht nur die volle Erziehung, sondern auch noch nach erlangter Selbstständigkeit älterlicher Rath und Beistand zu Gute kommen werde."

„Auch in Betreff des Alters der Getrauten dürfte es nicht unwichtig sein, die nördlichen mit den südlichen Provinzen zu vergleichen. Zu dieser Gegenstellung werden hier dieselben Provinzen und unter derselben Benennung, wie es oben bei der Vergleichung der Getrauten rücksichtlich des Standes geschah, gewählt und die Summe der Trauungen aus der Periode 1828 — 1834 der Berechnung untergestellt.

Unter 1000 Trauungen waren im Durchschnitt

I. männlicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden
bis zum 24. Jahre	321,	357,
vom 24. bis 30. Jahre	329,	359,
„ 30. „ 40. „	315,	182,
„ 40. „ 50. „	86,	64,
„ 50. „ 60. „	36,	27,
„ 60. und darüber	13,	11.

II. weiblicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden
bis zum 20. Jahre	301,	290,
vom 20. bis 24. Jahre	270,	381,
„ 24. „ 30. „	247,	216,
„ 30. „ 40. „	135,	76,
„ 40. „ 50. „	40,	26,
„ 50. und darüber	7,	11.

Während also in den nördlichen Provinzen der Monarchie unter

Digitized by Google

1000 Ehen 841 solche sind, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren eingegangen werden, haben die südlichen Provinzen dergleichen Verehelichungen schon 892, was bei einer Zahl von 273,073 Trauungen, die in jenem Zeitraume von 7 Jahren daselbst vorgekommen sind, eine Mehrzahl von 13,926 solcher Trauungen ausmacht."

„Noch größer ist dieser Unterschied, wenn man nur die beiden ersten Altersclassen oder diejenigen Trauungen betrachtet, die zwischen Männern unter 30 und Frauen unter 24 Jahren vorkommen. War bei jenen die Mehrzahl nur 5 Procent, so ist sie bei diesen schon 8 Procent groß. Dagegen haben die nördlichen Provinzen im Vergleiche zu den südlichen wieder an solchen Verehelichungen um 7 Procent des Ganzen mehr, bei welchem der Mann über 29 und unter 50 und die Frau über 23 und unter 23 Jahren zur Zeit der Trauung alt ist."

„Diese Verschiedenheit der nördlichen gegen die südlichen Provinzen in Betreff des Alters der Getrauten ist wohl als Wirkung der Lage und des Klimas zu betrachten. Es ist eine bekannte Sache, daß der Körper, mithin auch der Geschlechtstrieb des Menschen, früher zur Reife gelange unter dem südlichen Himmel als unter dem nördlichen. Diese frühere Mannbarkeit und das lebhaftere Temperament der Italiener und Dalmatier suchen dann auch zeitlicher die Befriedigung der früher erwachten Bedürfnisse, als der langsamer reifende und ruhigere Czeche und Galizianer."

Alle diese Nachweisungen sind sehr lichtvoll und von großem Interesse, allein es fehlen ihnen die philosophischen Folgerungen, welche dem österreichischen Gelehrten die Censurweisheit abschneidet. Immerhin aber ist es lobenswerth und von großem Nutzen, daß die Statistik solche Betrachtungen nahe legt, welche nicht immer zum Ruhme des Staates ausfallen. Immerhin resultirt aus diesen Nachweisungen, daß die Gewerbsfreiheit und Theilbarkeit des Grundes mächtige Beförderungsmittel des Ehestandes sind.

Man kann daher mit Recht den Hauptschluß aus diesen Betrachtungen ziehen, daß der Mangel an Gewerbsfreiheit und die Untheilbarkeit der Güter mit vielen anderen Beschränkungen des Besitzrechtes eine der Haupturſachen des schlechten Zahlenverhältnisses der Ehen in den meisten und größten Provinzen des österreichischen Staates sind.

Dieses Verhältniß ist, wie wir gesehen haben, relativ nur in Bezug auf Preußen ein schlechtes, aber absolut ein erbarmungswürdiges.

Um dieß ersichtlich zu machen, müssen wir nicht bloß das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung darstellen, denn was kann es uns nutzen, zu wissen, wie viele Menschen auf eine Trauung kommen, wenn wir nicht auch wissen, wie viele unter diesen Menschen schon verheirathet

Digitized by Google

und wie viele darunter noch unmündig oder schon Greise sind? Es scheint, daß die Statistik es nicht gewagt hat, über die Combination eines Verhältnisses hinauszugehen, welche uns in der Ungewißheit läßt, wie viele heirathsfähige Personen unverehelicht bleiben.

Schwerlich würde auch die Censur solche Deductionen, welche die kläglichsten Resultate enthüllen, begünstigen. Es fehlen daher officielle Daten über die Anzahl der Ehelosen, und sie scheinen nicht ohne furchtsame Absicht unterdrückt zu werden. Aber so wie jener Arzt und Professor der Anatomie in Wien, welchem in seiner Krankheit untersagt wurde, sich den Puls zu fühlen an der Hand, im Gesichte und an anderen Theilen des Körpers leicht eine Pulsader fand, woran er die Fortschritte seiner Krankheit erkennen kannte, so giebt es in den vorhandenen Daten hinlängliche Behelfe, dieser großen traurigen Wahrheit auf die Spur zu kommen, welches der Hauptzweck dieser Untersuchung ist. Wir wissen nämlich die Zahl der jährlichen Trauungen, wir wissen die der Geburten und Todesfälle. Aus dem Vergleiche dieser beiden Daten können wir leicht entnehmen, ob die Anzahl der Trauungen absolut schlecht ist oder nicht. Bei einem naturgemäßen Leben der Gesellschaft sollen nämlich jährlich ungefähr halb so viele Trauungen vorkommen als Geburten — das ist, dieselbe Anzahl von Personen soll heirathen, welche geboren wird und — da die Bevölkerung wächst, eine größere Anzahl als die der Todten.

Wir wollen nun aus Specialtabellen ersehen, ob dieß der Fall ist und in welchem Grade es nicht der Fall ist.

Stand der Trauungen in Laibach und Triest:

		Stand: beide Theile ledig.	beide Theile verwitwet.	vermischt.	Summe aller Trauungen.
1831	Laibach.	50	2	18	70
	Triest.	402	13	85	500
1832	Laibach.	108	1	28	137
	Triest.	453	16	72	541
1833	Laibach.	82	4	31	117
	Triest.	432	19	71	522
1834	Laibach.	93	—	20	113
	Triest.	461	19	81	561
1835	Laibach.	98	—	28	126
	Triest.	420	17	79	516
1836	Laibach.	110	2	22	134
	Triest.	448	16	110	574

Man vergleiche nun diese Tabelle aus den medicinischen Annalen mit der nachstehenden.

Digitized by Google

Verhältniß der Bevölkerung von Laibach und Triest.

Geburten:

		Art. Geschlecht: männlich	Art. Geschlecht: weiblich	Art. eheliche	Art. uneheliche	Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelich. wie 1 zu	Summe	Im Vergleich mit den Sterbefällen: mehr	Im Vergleich mit den Sterbefällen: weniger	Todte Geburten: eheliche	Todte Geburten: uneheliche	Todte Geburten Im Ganzen: männlich	Todte Geburten Im Ganzen: weiblich	Todte Geburten Im Ganzen: zusammen	Die todten verhalten sich zu den lebenden Geburten wie 1 zu
1831	Laibach	273	228	304	197	15	591	55	—	7	9	8	8	16	31
	Triest	1285	1337	2060	562	37	2622	487	—	1	16	15	2	17	154
1832	Laibach	227	224	292	159	18	451	—	79	11	5	7	9	16	28
	Triest	1410	1259	2131	538	40	2669	367		4	16	16	4	20	134
1833	Laibach	250	261	365	146	25	511	—	26	11	6	10	7	17	30
	Triest	1470	1451	2351	570	41	2921	801	—	11	16	20	7	27	108
1834	Laibach	244	225	327	142	23	469	16	—	11	3	6	8	14	33
	Triest	1859	1108	2046	921	22	2967	753	—	—	—	—	—	—	—
1835	Laibach	251	234	317	168	19	485	—	—	11	3	11	3	14	35
	Triest	1526	1418	2346	598	39	2944	385	—	5	15	11	9	20	147
1836	Laibach	244	240	343	141	24	484	—	334	12	5	8	9	17	28
	Triest	1603	1529	2478	654	38	3132	—	1113	3	21	12	12	24	130

Es haben sich also 1831 in Laibach verheirathet 140 Personen, geboren aber wurden 501!

In Triest verheirathet 1000 Personen, geboren wurden 2622!

1832 in Laibach geboren 451, verheirathet 274,
" " Triest " 2669, " 1082,
1836 " Laibach " 484, " 268,
" " Triest " 3132, " 1148.

Also im Durchschnitt besteht das Verhältniß in diesen beiden Städten darin, daß nur ungefähr halb so viel Menschen jährlich heirathen als geboren werden.

Man vergleiche nun hiermit die

Digitized by Google

Sterbefälle,

		Geschlecht. männlich.	weiblich.
1831	Laibach . .	227	219
	Triest . .	1134	1001
1832	Laibach . .	249	281
	Triest . .	1275	1045
1833	Laibach . .	250	287
	Triest . .	1134	986
1834	Laibach . .	201	252
	Triest . .	1198	1016
1835	Laibach . .	236	249
	Triest . .	1355	1204
1836	Laibach . .	384	434
	Triest . .	2190	2055

so findet man, daß das Verhältniß wenig anders zu den Gestorbenen steht.

Specielle Uebersicht des Jahres 1830.

	Trauungen.	Geborne. Uneheliche.	todt. ehelich.	todt. unehel.	Todesfälle. Summe.
Laibach	69	164	16		415
Kreis von Laibach . .	786	203	62		3516
Neustadt	1006	436	45		4329
Adelsberg	450	115	21		1915
Klagenfurt	66	128	10		322
Kreis von Klagenfurt .	872	1756	27		5034
Villach	602	887	32		3077
Triest } Gebiet von Triest } . .	421	502	?		1980
Kreis v. Mitterburg (Istrien)	1354	141	141		5226
Görz	1348	71	21		4127
Militair	32	2	—		155

Hier zeigt sich das Verhältniß noch weit schlechter, indem kaum ein Drittheil der Anzahl der Gebornen und Verstorbenen die Anzahl der Heirathenden ausmacht.

Nach diesen Uebersichten entfallen jährlich:

	in Kärnthen und Krain	Littorale	Illyrien.
Trauungen . .	4356 1/6	3602 1/3	7953 1/2.
Geburten . . .	22,385 1/2	17,225 1/3	39,577 1/2.
Sterbefälle . . .	21,455 5/6	13,475 1/3	35,094 1/2.

Digitized by Google

Trauungen fanden statt:

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen und Krain	3725	4894	4090	4189	3639	4570	25,107.
Küstenland.	3050	3836	3420	3677	3734	3897	21,614.

Geburten.

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen u. Krain	21,678	22,045	22,724	22,455	22,410	22,801	134,113
Küstenland.	16,385	17,762	18,154	17,434	17,334	18,310	105,379

Sterbefälle.

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	Special-Summe.
Kärnthen u. Krain.	21,074	21,803	19,385	20,839	20,963	24,671	128,735
Küstenland.	13,435	13,047	12,349	13,263	13,189	16,549	81,832

Also auch hier dasselbe Verhältniß der sich Heirathenden zu den Geburten und Todesfällen.

In Dalmatien

war die Zahl der Trauungen:

	Stand.			Religion.					Summe aller Trauungen.
	Beide Theile ledig.	Beide Theile verwitwet.	Vermischt.	Katholisch und griechisch unirt.	Nicht unirt griechisch.	Protestanten.	Vermischt.	Juden.	
1831	1975	139	204	1839	462	—	14	3	2318
1832	2628	154	153	2319	583	—	30	3	2935
1833	2521	242	219	2381	569	—	29	3	2982
1834	2771	166	245	2603	567	—	10	2	3182
1835	2112	176	178	2040	403	—	21	2	2466
1836	2654	189	239	2507	558	—	16	2	3092
Sa.	14661	1066	1248	13689	3142	—	120	15	16965

Digitized by Google

Dalmatien.

Geburten:

	Geschlecht		Religion						Geburtsfälle	Im Vergleich mit den Sterbefällen.	
	männlich	weiblich	Die unehel. Geb. verhältnißmäßig zu den ehelichen wie 1 zu	Katholiken und unirte Griechen	Nicht unirte Griechen	Protestanten	Juden	Summe		mehr	weniger
1831	6098	5641	30	9563	2151	—	25	11739	7753	3986	—
1832	5068	4902	28	8276	1678	2	14	9970	7496	2474	—
1833	6192	5944	26	10118	2008	—	10	12136	7715	4421	—
1834	6828	6365	29	10900	2276	—	17	13193	7581	5612	—
1835	6171	5891	26	9950	2099	—	13	12062	7579	4483	—
1836	6370	5965	28	10196	2120	1	18	12335	9668	2667	—
Sa.	36727	34708	—	59003	12332	3	97	71435	47792	23643	—

Todesfälle in Dalmatien.

	Geschlecht		Alter							
	männlich	weiblich	Von der Geb. kurz bis 1 Jahr	— 4	— 20	— 40	— 60	— 80	— 100	über 100
1831	3968	3785	1620	919	974	1105	1201	1410	509	15
1832	3910	3586	1380	966	877	1150	1185	1409	514	15
1833	3931	3784	1853	1027	891	1150	1019	1325	438	12
1834	3937	3644	1774	1063	771	1149	1068	1317	425	14
1835	3952	3627	1686	985	738	1086	1078	1449	534	23
1836	5061	4607	1553	1070	1063	1748	1789	1820	613	12
Summe	24759	23033	9866	6030	5314	7388	7340	8730	3033	91

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß ungefähr 5 Procent zu rechnen sind von allen Geborenen, welche vor dem 17 — 20. Jahre sterben. Wir werden diese Beobachtung brauchen bei der Extrahirung des Gesammtresultats.

Die Summe der Getrauten war 1831 4636
" " " Geburten " " 11739,
" " " Getrauten " 1836 6164,
" " " Geburten " " 12335,
" " " Gestorbenen " " 9668,

also immer wieder dasselbe Schwanken des Verhältnisses der Zahl der

Digitized by Google

Getrauten zwischen einem Drittel und der Hälfte der Geborenen und Gestorbenen.

Dieselben Verhältnisse der Bevölkerung finden wir in der Stadt

Zara.

Trauungen:

	Stand			Summe aller Trauungen.
	beide Theile ledig	beide verwittwet	verwittwet	
1831	95	18	18	131
1832	121	5	10	136
1833	133	4	29	166
1834	55	—	6	61
1835	47	—	5	52
1836	53	2	6	61

Geburten:

	Art. Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	ehelich	unehelich	Die unehelichen verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 10	Summe	Vergleich mit den Sterbefällen. mehr	weniger	Todte Geburten ehelich	unehelich	im Ganzen männlich	weiblich	zusammen	Die todten Geburten verhalten sich zu den lebenden wie 1 zu
1831	342	299	560	81	69	641	240	—	—	13	9	4	13	49
1832	270	259	453	76	69	529	76	—	—	8	4	4	8	66
1833	316	285	495	106	47	601	129	—	44	30	32	42	74	8
1834	144	129	200	73	27	273	1	—	9	2	7	4	11	25
1835	142	130	184	88	21	272	—	8	7	4	8	3	11	25
1836	144	139	200	83	24	283	—	162	7	4	7	4	11	26

Also 1831 264 Getraute, 641 Geborene,
1832 272 " 529 "
1833 332 " 601 "
1834 122 " 273 "
1835 104 " 272 "
1836 122 " 283 "

Digitized by Google

Specielle Ueberſicht des Jahres 1830.

	Einwohner.			Trauungen.	Geburten.						Todesfälle.		
								todt					
	männlich	weiblich	Summe		Knaben	Mädchen	uneheliche	eheliche	uneheliche	Summe	männlich	weiblich	Summe
Zara	2,779	3,054	5,833	53	136	130	65	43		266	165	119	284
Kreis von Zara .	57,320	56,186	113,506	1155	1659	1670	50	187		3329	1240	1074	2314
Spalato . . .	70,748	70,962	141,710	921	2070	1916	87	17		3986	1297	1322	2619
Raguſa	22,115	22,349	44,464	293	670	633	87	7		1303	401	387	788
Cattaro . . .	17,071	16,015	33,086	243	429	436	42	1		865	328	389	717
Militär	—	—	7,957	3	7	12	—	—		19	93	7	100
Summe	177,990	168,565	346,556	2668	4971	4797	331	229	26	9768	3524	3298	6822

Digitized by Google

Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg*).

Trauungen.

		Stand			Religion					Summe aller Trauungen.
		beide ledig	beide schon verehlicht	verwitwet	katholisch und unirt griechisch	nicht unirt griechisch	Protestanten	armenisch	jüdisch	
1831	U. O.	6916	390	2426	9451	—	23	255	3	9732
	O. O.	3654	126	1213	4920	—	48	25	—	4993
	Summe	10570	516	3639	14371	—	71	280	3	14725
1832	U. O.	7023	487	2714	9925	1	20	272	6	10224
	O. O.	3847	156	1412	5308	—	74	33	—	5415
	Summe	10870	643	4126	15233	1	94	305	6	15639
1833	U. O.	7326	638	3133	10740	—	25	320	12	11097
	O. O.	3657	143	1331	4997	—	101	33	—	5131
	Summe	10983	781	4464	15737	—	126	353	12	16228
1834	U. O.	7330	487	2536	9999	—	28	320	6	10353
	O. O.	3904	128	1449	5353	—	93	35	—	5481
	Summe	11234	615	3985	15352	—	121	355	6	15834
1835	U. O.	7855	505	2830	10871	1	23	292	3	11190
	O. O.	3939	148	1344	5290	—	99	42	—	5431
	Summe	11794	653	4174	16161	1	122	334	3	16621
1836	U. O.	7937	414	2697	10697	3	15	326	7	11048
	O. O.	3981	138	1407	5394	—	85	47	—	5526
	Summe	11918	552	4104	16091	3	100	373	7	16574
Hauptsumme		67369	3760	24492	92945	5	634	2000	37	95621

Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg.

Sterbfälle.

		Geschlecht		Alter		
		männlich	weiblich	von der Geburt bis 1 Jahr	bis 4 Jahre	bis 20 Jahre
1831	U. O.	25536	23527	15928	3473	4375
	O. O.	10604	10476	6458	1140	1315
	Summe	36140	34003	22386	4613	5690
1832	U. O.	29341	28024	16967	4393	5469
	O. O.	11996	12178	7730	1779	1577
	Summe	41337	40202	24697	6172	7046

*) Medicin. Jahrb. 18. Bd. Folge IX. S. 183.

Digitized by Google

		Geschlecht		Alter		
		männlich	weiblich	von der Geburt bis 1 Jahr	bis 4 Jahre.	bis 20 Jahre.
1833	U. D.	24929	22900	18490	4515	4338
	D. D.	12485	12191	7864	2157	2222
	Summe	37414	35091	26354	6672	6560
1834	U. D.	24531	23874	19990	3865	4109
	D. D.	12638	12124	8076	1842	2132
	Summe	37169	35998	28066	5707	6241
1835	U. D.	25606	23950	18342	3648	4464
	D. D.	11329	10844	7049	1257	1416
	Summe	36935	34794	25391	4905	5880
1836	U. D.	28824	26871	18246	4691	4844
	D. D.	11966	12098	7733	1575	1467
	Summe	40790	38969	25979	6266	6311
Hauptsumme		229785	219057	152873	34335	37728

Also in allen 6 Jahren 191242 Getraute und 448842 Gestorbene, also abermals dasselbe Verhältniß.

Wien und Linz.

Trauungen.

		Alter												Stand			Summe aller Trauungen
		männlich						weiblich						beide Theile ledig	beide Theile verwittwet	verehlicht	
		bis 24 Jahr	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	über 60	bis 20 Jahr	bis 24	bis 30	bis 40	bis 50	über 50				
1831	Wien	152	770	943	296	113	53	167	493	785	659	180	36	1748	54	528	2330
	Linz	15	45	57	24	13	4	10	25	57	43	21	2	103	2	53	158
1832	Wien	131	721	889	286	150	43	144	456	779	646	165	30	1568	74	578	2220
	Linz	12	53	64	31	15	2	13	27	52	67	15	3	113	8	56	177
1833	Wien	174	868	1203	421	152	46	183	554	1035	827	231	34	2031	106	727	2864
	Linz	15	41	42	29	16	8	13	29	52	43	12	2	98	2	51	151
1834	Wien	263	849	1120	388	153	46	159	598	1011	811	201	39	2139	107	573	2819
	Linz	18	65	59	34	19	9	4	44	61	63	30	2	129	6	69	204
1835	Wien	249	874	1181	380	125	43	165	611	980	861	197	38	2207	78	567	2852
	Linz	11	60	55	18	12	4	10	32	53	37	24	4	117	6	37	160
1836	Wien	242	960	1211	372	128	44	168	617	1117	821	200	34	2280	69	608	2957
	Linz	21	41	73	30	14	2	11	26	61	62	19	2	119	4	58	181

Digitized by Google

Verhältnisse von Wien und Linz.

Wien und Linz.

Geburten.

		Art				Die unehelich Geborenen verhalten sich zu den ehelichen wie 10 zu	Summe	Vergleich mit Sterbfällen		Todte Geburten					Die todten verhalten sich zu den lebenden Geburten wie 1 zu
		Geschlecht		ehelich	unehelich			mehr	weniger	ehelich	unehelich	im Ganzen			
		männlich	weiblich									männlich	weiblich	zusammen	
1831	Wien	6858	6656	7908	5606	14	13514	—	2687	207	371	322	256	578	23
	Linz	327	360	503	184	27	687	—	208	30	13	22	21	43	16
1832	Wien	6583	6257	7466	5374	14	12840	—	4448	258	233	290	201	491	26
	Linz	344	350	815	188	27	703	—	164	18	10	13	15	28	25
1833	Wien	7489	6998	8006	6481	12	14486	—	307	263	251	278	236	514	28
	Linz	383	381	511	253	20	764	—	91	32	18	27	23	50	15
1834	Wien	7687	7449	8260	6876	12	15136	1182	—	263	273	313	223	536	28
	Linz	392	398	520	270	19	790	—	216	27	7	24	11	35	23
1835	Wien	7445	7254	8114	6585	12	14699	—	78	225	297	266	256	522	28
	Linz	368	387	491	264	19	755	—	56	27	11	21	17	38	20
1836	Wien	7699	7203	8179	6723	12	14902	—	4501	233	255	265	223	488	31
	Linz	418	382	495	305	15	800	—	101	26	20	24	22	46	17

Verhältniß der Bevölkerung von Wien und Linz.

Sterbfälle.

		Geschlecht		Von der Geburt bis 1 Jahr	Alter				
		männlich	weiblich		bis 4	bis 20	bis 40	bis 60	über 60
					Jahre				
1831	Wien	8287	7914	4803	984	1547	3328	2768	2771
	Linz	461	434	249	53	75	153	160	205
1832	Wien	8701	8587	4986	1102	1684	3361	3218	2937
	Linz	431	3436	224	85	78	124	152	204
1833	Wien	7796	6998	5401	1198	1880	2726	2037	2052
	Linz	458	397	209	69	87	124	145	221
1834	Wien	6781	7173	5604	815	1255	2315	1935	2000
	Linz	514	492	297	69	101	166	167	206
1835	Wien	7398	7379	5383	907	1379	2574	2186	2348
	Linz	455	396	210	40	70	138	143	250
1836	Wien	10110	9293	5555	1417	1844	4288	3188	3111
	Linz	485	446	276	73	66	151	165	200

Digitized by Google

Also in Wien	Getraute	Geburten
1831	4660	13514
1832	4440	12840
1833	5728	14486
1834	5638	15136
1835	5704	14699
1836	5914	14902

Schluß. Wenn man nun in Betracht zieht, daß nur 5—6 Procent auf dem Lande von den Gebornen vor dem 17—20. Jahre mit Tod abgehen, in Wien aber 10 Procent, daß die natürliche Progression der Anzahl der Heirathenden also ziemlich gleichen Schritt halten sollte mit der Anzahl der Geborenen, wenn anders alle Geborenen heirathsfähig, heirathslustig und vermögend genug waren sich einen Heerd zu errichten, so ergiebt sich der natürliche Schluß, daß unter Abzug bloß jener 5 bis 10 Procent vor dem heirathsfähigen Alter Sterbender das Verhältniß der Getrauten zu den Gebornen auch das Verhältniß der Heirathenden zu den Ehelosen zu gleicher Zeit darstellt.

Es könnte jedoch gegen diese Annahme eingewendet werden, daß die Bevölkerung im steten Wachsen begriffen ist und folglich das Verhältniß der Getrauten zu den Gebornen, welche erst in einem gewissen Alter heirathen können, erst nach einem gewissen Zeitraume eine Regel aufstellen könne. Daher ist es sicherer, das Verhältniß der Getrauten zu den Verstorbenen zu erforschen, weil dadurch allein die Veränderungen des Verhältnisses durch Zuwachs der Population aufgehoben werden und die Vergangenheit der Zukunft die Waage hält. Stellt man nämlich die Zahl der Verstorbenen, welche doch alle ein gewisses Alter erreicht haben, vielleicht durchschnittlich 33 Jahre, der Zahl der Getrauten entgegen, welche ebenfalls ein gewisses Alter erreicht haben, das durchschnittlich kaum viel geringer zu rechnen ist, so stehen die entsprechenden Generationen einander gegenüber. Es kann aus dieser Vergleichung wenigstens der Schluß gemacht werden, daß wenigstens so viele Personen heirathen sollen, als jährlich sterben.

Um nun genau bei der Hauptschlußberechnung zu Werke zu gehen, wollen wir hier die Verhältnisse der Trauungen, Sterbefälle unter einander und gegen die Gesammtsumme der Population vergleichen.

Es wurden 1843 in der gesammten österreichischen Monarchie mit Ausnahme von Ungarn nach Becher

	getraut:	es starben:
	Männer	Männer und Weiber
bis zum 40. Lebensjahre	155465	475760
vom 40. bis zum 60. Jahre	22265	93323
vom 60. bis zu den übrigen Altersjahren	2052	128259
	179782	697342
	Weiber	
bis zum 40. Jahre	169506	
vom 40. bis zu den übrigen Jahren . .	10276	
	179782	
Hauptsumme	359564	697342

Digitized by Google

Hieran schließen sich merkwürdige Betrachtungen.

Es starben von den vorzugsweise Heirathsfähigen und vorzugsweise lebensfähigen Altersclassen immer noch weit mehr als sich verehelichten!

Es starben von den späteren Altersclassen, worunter noch 10 heirathsfähige gerechnet werden können, nicht weniger als 3 bis 4 Mal so viele Personen als sich verehelichten!

Da es nun gewiß ist, daß die Bevölkerung immer steigt, so ist auch gewiß, daß die obigen 697342 Personen in diesem Jahre 1843 schon durch die herangewachsene Posterität wenigstens ersetzt waren.

Es ist unzweifelhaft, daß drei Stadien des richtigen Naturlebens einander völlig entsprechen sollen: Geburt, Zeugung oder Ehe und Tod. Eine jede dieser drei Entwickelungen ist Naturbestimmung. Jeder Mensch der geboren wird, soll zeugen und muß sterben. Wo daher der Gang der Natur nicht gewaltsam gestört ist, muß ein mit den Fortschritten der Bevölkerung in Verhältniß stehender Einklang zwischen den Geburts-, Sterblichkeits- und Zeugungsverhältnissen bestehen.

Wenn man annimmt, daß die Vermehrung des Geschlechts vorausbestimmt und natürlich ist, so kann man nicht in Abrede stellen, daß immer allerwenigstens so viele Personen in den zeugungsfähigen Stand jährlich kommen müssen als mit Tode abgehen.

Es sollen also offenbar jährlich allerwenigstens so viele Personen in das legale Verhältniß treten, welches die Bestimmung hat der Zeugung sich zu widmen.

Es sollen also wenigstens jährlich eben so viele Personen heirathen als sterben.

Da sich die Zahl der Gestorbenen mehr als ergänzt, so ist gewiß, daß jährlich wenigstens eben so viele Personen in heirathsfähigen Stand kommen als gestorben sind. Wenn sie nun nicht Alle wirklich heirathen, so ist es unzweifelhaft, daß — wenn das Verhältniß sich gleich bleibt — in der gesammten Gesellschaft eben so viele Ehelose sich befinden werden — im Verhältniß — als in einem Jahre weniger Personen sich verheirathen als sterben.

Wenn also, wie aus dem Ausweise vom Jahre 1843 hervorgeht, nur ungefähr die Hälfte der Zahl der Verstorbenen die Zahl der sich Verheirathenden ausmacht, so wird mit Grund angenommen werden können, daß in der Regel

nur höchstens die Hälfte aller Einwohner des Landes verheirathet ist.

Und hierbei ist noch nicht ein Mal berücksichtigt, daß viele Personen sich mehr als ein Mal verheirathen!

Es handelt sich nun nur noch darum, die Ursache dieser auffallenden Eheloſigkeit zu erforschen. Es sind als natürliche Ursachen nur zwei anzunehmen: 1) daß viele Personen sterben ehe sie heirathsfähig sind;

Digitized by Google

2) daß viele Personen krank und heirathsunfähig sind. Alle übrigen Ursachen, Armuth, Heirathsunlust, Cölibat, Ehehindernisse von Seiten der Gesetze, sind keine natürlichen und unvermeidlichen Anlässe der Eheloſigkeit. Aber um zu erfahren, wie viele Personen durch unnatürliche Ursachen abgehalten werden zu heirathen, muß man ausrechnen, wie viele Personen durch natürliche Ursachen abgehalten werden.

Es starben in dem angeführten Länderverbande 1843 von 697342 Personen 231059 vor dem ersten Lebensjahre, 99419 vor dem 4. und 66759 vor dem zwanzigsten. Diese fürchterlichen Zahlen erklären nun freilich auf natürliche Weise fast die Hälfte der Zahl der Eheloſen, aber es ist hier nicht zu übersehen, daß diese Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren schon großentheils eine Folge wieder der Eheloſigkeit ist. Läßt man aber wirklich gelten, daß es in der Natur begründet ist, daß beinahe die Hälfte aller Gebornen vor heirathsfähigem Alter sterben muß, so bleibt noch immer der volle 4. Theil der Gesammtzahl der Lebenden in der Berechnung als ehelos durch unnatürliche Ursachen übrig.

Springer giebt die Bevölkerung der ganzen Monarchie zu 35695000 an.

Sind unsere Schlußfolgerungen richtig, so befinden sich unter dieser Zahl wenigstens ungefähr 17825000 Eheloſe. Hiervon sterben ungefähr $8^1/_2$ Millionen vor dem heirathsfähigen Alter. Es bleiben also immer noch $8^1/_2$ Millionen, welche aus unnatürlichen Ursachen nicht heirathen. Es ist nicht anzunehmen, daß mehr als vielleicht $^1/_4$ Million der ganzen Bevölkerung so krüppelhaft beschaffen sein sollte, um zeugungsunfähig zu sein. Bleiben immer noch $8^1/_4$ Millionen.

Aus allen diesen Untersuchungen und Daten geht mit der größten Wahrscheinlichkeit hervor — ja man kann sagen mit Gewißheit:

1) daß in mehreren Provinzen und einzelnen Städten zwei Drittheile der Bevölkerung ehelos bleiben.

2) Daß in anderen die Hälfte der Bevölkerung ehelos bleibt.

3) Daß im Durchschnitt gerechnet, zum mindesten Anschlage in der ganzen Monarchie noch ein Viertheil der ganzen Bevölkerung zeitlebens ehelos bleibt, nach Abrechnung einer übertriebenen Anzahl von vorzeitig Sterbenden, welche nicht das heirathsfähige Alter erreichen.

Also die Zahl der zeitlebens ehelos Bleibenden, ungerechnet der vor der Zeit Sterbenden, beträgt wenigstens 8 Millionen.

Aber wie viel beträgt wohl die Zahl derjenigen, welche sehr spät heirathen und also eine lange Zeit gegen die Natur ehelos sind?

Die Unnatur dieser Verhältnisse schreit um Rache zum Himmel. Haben wir wohl noch eine Ursache der Prostitution zu suchen? Ist nicht Alles erklärt durch diese Daten?

Ist es vernünftiger Weise denkbar, daß sich zwei Drittheile oder die

Digitized by Google

Hälfte oder endlich allermindestens ein Viertheil der ganzen Bevölkerung von ihrer natürlichen Bestimmung ausschließen lassen werde, wenn ihnen der legale Weg sie zu erfüllen nicht verschlossen wird?

Ist es möglich und denkbar, daß die Ausgeschlossenen den Staat und die Kirche um Erlaubniß bitten, wenn sie dem stärksten aller Triebe folgen wollen?

Zwei Drittheile, die Hälfte, der vierte Theil aller Männer bleibt ehelos. Natürlich also ein Drittheil, die Hälfte, ein Viertheil der Frauen, welche die Natur so schwach und hilflos erschaffen hat, daß sie nicht ohne männlichen Beistand sich in der Regel erhalten können, da das männliche Geschlecht im Besitz aller Erwerbsarten ist, ist dem Zufall, der Noth, der Einsamkeit und Hilflosigkeit preisgegeben.

Der Staat hat also das Interesse, die Pflicht, die Aufgabe, die legale Zeugung, die Ehe auf jede Weise zu erleichtern, um seine moralischen Zwecke zu erreichen und die Prostitution des weiblichen Geschlechts zu hindern.

Wir wollen sehen, wie er diese Aufgabe löst, wie er sein Interesse versteht und seine Pflicht erfüllt!

Wenn das Resultat unserer Untersuchung nichts weniger als schmeichelhaft für die Staatsvernunft ausfallen sollte, so mag sie dieses nicht uns zur Last legen und — wenn sie kann — einen Trost darin finden, daß durch das Resultat dieser Untersuchung nicht Oesterreich allein, sondern Europa angeklagt wird.

Sie mag sich auch damit trösten, daß bei Aufhebung der Ehehindernisse die Uebervölkerung in wenig Jahren eine schreckliche Höhe erreichen würde.

Dieses Bedenken ist allerdings von entscheidender Wichtigkeit, allein es ist die Frage, ob der Staat nicht die Pflicht habe, andere Mittel zur Abwehr der Uebervölkerung zu ergreifen, als die Nöthigung zur ehelosen Unzucht und Prostitution.

Wir haben absichtlich ältere specielle Daten den summarischen neueren gegenüber gestellt, um darzuthun, daß das traurige Verhältniß, wovon wir sprachen, nicht etwa erst seit kurzer Zeit besteht, daß es sich von Jahr zu Jahr verschlimmert. Um nicht zu weitläufig zu werden, um unseren Gegenstand ganz und nicht bloß theilweise zu bewältigen, müssen wir es der Statistik überlassen, auf der hier zum ersten Male angezeigten Bahn weiter zu schreiten und das was hier noch zur Hälfte hypothetisch bleibt, zur Gewißheit durchzuführen.

Seit achtzehnhundert Jahren haben Staat und Kirche gegen die Absicht des Stifters der christlichen Kirche zusammengewirkt, um der Ehe ein Hinderniß nach dem andern in den Weg zu legen. Staatsökonomen, Gesetzgeber, Mönche haben im Verein alles Mögliche gethan, die legale Erfüllung des heißesten Dranges der Menschen unmöglich zu machen. Die Kirche hatte nun allenfalls noch ein Interesse bei dieser menschenfeindlichen Bestrebung, aber der Staat nicht. Sie — welche

Digitized by Google

niemals etwas Anderes gewesen ist als eine Corporation von Priestern, welche den Staat und die Gesellschaft zu beherrschen suchen, um sich zu bereichern — hatte die Aussicht, durch Verminderung der Familien, durch Aussterben Legate, Erbschleicherei, ihre Güter zu vermehren. Aber völlig unfaßlich ist es, wie der Staat so gegen alle gesunde Vernunft in vielen Perioden nichts Angelegentlicheres zu thun zu haben schien, als die Ehen zu verhindern. Der Irrthum, daß der Staat nur Unheil verhüte, nur menschenfreundlich handle, indem er dem sogenannten leichtsinnigen Heirathen entgegenarbeite, ist zu einer fixen Idee geworden. Noch heute findet sich in den Büchern sonst verständiger Staatsgelehrter die dringendste Empfehlung einer falschen Sorgfalt, welche schon mehr als zu viel gethan. Die Ursache dieser Verblendung, dieser hartnäckigen Verstocktheit ist eine so leicht zu durchschauende Täuschung, daß man es nicht begreifen würde, warum man sie nicht durchschaut, wenn man nicht Staatszustände vor sich sähe, in welchen die angestellte Intelligenz gar kein Interesse hat zu denken und etwas Anderes zu thun, als den Willen des Meisters, die nicht angestellte aber das größte Interesse den Staat — zu stürzen. Es hat in allen Zeiten sehr wenige Menschen gegeben, welche sich aus freiem Antriebe mit der Wohlfahrt ihrer Mitmenschen beschäftigten, ohne dafür bezahlt und dazu aufgemuntert zu werden. Diese Täuschung aber, von welcher wir sprechen, entsteht dadurch, daß man alle üblen Erfahrungen eifrig sammelt, welche man von der vermeintlichen zu großen Erleichterung der Ehe vor sich liegen hat, aber sich nicht um die tausendfach zahlreicheren und schlimmeren Erfahrungen bekümmert, welche die Ehelosigkeit darbietet.

Hündischer Geiz von Gemeindecorporationen, heuchlerische Sparsamkeit ökonomischer Beamteter, Kirchsprengelvorsteher- und Armenvatereinfältigkeit, gleißnerische Affectation bekümmerter Menschenliebe haben gründlich ermittelt, daß zwei arme Leute, welche zusammenheirathen, sehr wahrscheinlich arm bleiben und noch ärmer werden, und daß ihre Kinder der Gemeinde oder dem Staate zur Last fallen. Diese große Entdeckung — in der That eine jener welthistorischen Albernheiten ganzer Jahrhunderte, welche in der Geschichte der Menschheit eine so traurige wahrhaft bekümmernde Rolle spielen — war die Ursache der meisten Ehehindernisse, die der Staat erfand. Aber man fragte nicht darnach, was denn aus jenen beiden Armen wird, wenn sie nicht heirathen? Ob denn das unverheirathet bleibende sich selbst überlassene Weib nicht noch sicherer verarmt und verdirbt und endlich dem Allgemeinen zur Last fällt? Ob denn der eheloſe Arme nicht leichter zur Faulheit, Unmoralität, zur Verarmung dann und zum gemeingefährlichen Elend inclinirt, als der durch Sorge um Weib und Kind zur Thätigkeit gestachelte Ehemann? Ob denn die Eheloſen nicht auch Kinder zeugen, welche dem Allgemeinen der vorhandenen Erfahrung nach

Digitized by Google

alle zur Last fallen? Es fiel niemand ein, die ehelosen Vagabonden, Diebe, Beutelschneider, Bettler und — die sogenannten pauvres honteux zu zählen! Es war Jedermann gleichgültig, daß Menschenpaare getrennt und von einander gerissen noch tausendmal elender, verruchter und gefährlicher für die Gesellschaft wurden, als sie es verheirathet jemals hätten werden können.

Es heißt Eulen nach Athen tragen, die vielen Gründe aufzuzählen, welche der Staat hat die Ehen zu befördern und möglich zu machen.

Die Ehe ist jetzt nichts, als ein nur Wenigen ertheiltes Privilegium zur Erfüllung der Naturbestimmung.

Hat denn die Gesellschaft dieses Recht Privilegien zu ertheilen, um nach den Gesetzen der Natur zu leben?

Ja sie hat dieses Recht und zwar in derselben Art, wie sie das Recht hat dem Hungrigen das Essen zu verbieten, zu erlauben und möglich zu machen!

Welche Tollheit! Man schreit über revolutionäre Stimmungen, über jene immer kochende Wuth der Menschen gegen die Gesellschaft, und man läßt unbekümmert ein Drittheil aller Menschen in einem Zustande leben, wo die zeitweilige oder immerwährende Unterdrückung des stärksten Naturtriebes sie in einen ununterbrochenen Paroxismus versetzen muß.

Diesen Vorzug hat der Mensch vor dem glücklichen Thiere voraus, daß er die Brunst der Anderen verspottet, ob sie gleich selbst sein Gehirn verwirrt.

Man hat thierfreundlich erforscht, daß die Hundswuth eine Folge der Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes ist. Aber um die stille und laute Menschenwuth, welche unterdrückte Sinnengier erzeugt, kümmert sich Niemand. Es ist wohl noch keinem Minister oder Staatsrath eingefallen, daß an den gräßlichen Stimmungen der französischen Revolution der unterdrückte Geschlechtstrieb der Armen den größten Antheil hatte. Der Hirschpark und die Mätressen Ludwigs XV. waren gewiß Gegenstände, welche die Phantasie jener Millionen Unglücklichen, welche durch die herrschende gesellschaftliche Ordnung und Staatseinrichtung zum Cölibate verurtheilt waren, zur Mordlust und zur wüthigen, nach Blut und Rache lechzenden Raserei entflammen mußten.

In Oesterreich riß Kaiser Josephs unsterblicher Geist einen großen Theil jener Schranken ein, welche der Unsinn gegen die Ehe aufgebaut hatte, aber nicht alle.

Joseph II. betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, der so viel möglich erleichtert, vereinfacht, der geistlichen Jurisdiction entzogen und mehr der Willensfreiheit der den Vertrag Eingehenden überlassen werden müsse. Diese Ansicht erklärt die meisten seiner guten Verordnungen in Ehesachen, welche sämmtlich einen Hauptzweck zu haben scheinen. Zuerst wurden die so schädlichen Eheverlöbnisse, wodurch sehr oft gezwungene, dem Staate wie den Individuen schädliche Ehen ent-

Digitized by Google

standen, für null und nichtig erklärt, so zwar, daß in Zukunft alle Verbindlichkeit, welche sie vormals erzeugten, „auch im Fall einer Schwächung und Schwängerung" zu zukünftiger Ehe, noch sonst eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen sollte. Im Falle der Schwängerung hatte die Person wohl Recht zur Klage auf Kostenersatz und Versorgung des Kindes, doch dies auch ohne Eheverlöbniß. (Schwerdtling S. 344. — Grundsätze der österreichischen Rechte nach den Vorlesungen von Scheidle's, §. 256. — Handbuch aller Gesetze Josephs II., 2. Band S. 146. Verordnung vom 30. August 1782 und vom 24. December 1782). — Nach dem Wortlaute des kaiserl. Patents vom 16. Jänner 1783 (Sammlung der Gesetze ꝛc. S. 149) erhielt wohlweislich die „Ehe als bürgerlicher Vertrag und die daraus fließenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen." —

Zur Abschließung eines solchen Vertrags erklärte das Patent alle Jene fähig, welche nicht durch die festgesetzten Ehehinderniße unfähig erklärt waren. Das erste Ehehinderniß war die Minderjährigkeit im Falle der Nichteinwilligung der Aeltern; doch konnten die Kinder, welche wiederholt und fruchtlos diese um ihre Einwilligung ersucht hatten, bei den Gerichten Hilfe suchen. Wurden die Weigerungsgründe des Vaters, Großvaters oder Vormunds erheblich befunden, so wurde die Klage abgewiesen, im widrigen Fall den Aeltern Bedenkzeit anberaumt, nach deren Verstreichen die Einwilligung zur Ehe von Amtswegen ertheilt wurde. Eine so vollzogene Ehe durfte den Minderjährigen auf keine Weise in ihren rechtlichen Ansprüchen auf Heirathsgut und Erbschaft schaden. Das zweite Ehehinderniß war die Verschiedenheit des Glaubens zwischen Christen und Nichtchristen. Vor dem Ableben des einen oder des anderen Ehegatten durfte keine zweite Ehe geschlossen werden. Das dritte Hinderniß war die Blutsverwandtschaft zwischen Geschwistern, zwischen Bruder und Bruders- oder Schwesters-Tochter oder zwischen Schwester- und Brudersohn, zwischen Geschwisterkindern ꝛc., wobei keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob die Verwandtschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Erzeugung ihren Ursprung habe. Das fünfte Hinderniß war die Verschwägerung bis zum zweiten Grade. (Nach dem Kirchenrecht erstreckt sich dieses bis auf den 4. Grad). In zweifelhaften Fällen und bei Seitenverwandtschaft wurde auf die bischöfliche Dispens angewiesen. Gewaltsame Entführung führte nur dann zur gültigen Ehe, wenn die Entführte außer der Gewalt des Entführers in den Ehevertrag einwilligte. Ueberwiesene Ehebrecher wurden ebenfalls unfähig zum Ehevertrag. Ungültig war die Ehe zwischen Personen, welche einen vormaligen Gatten gemeinschaftlich ermordet hatten. Militairs konnten nur nach eingeholter Erlaubniß ihrer Oberen sich verheirathen. Auch das mit dem geistlichen Stande verbundene Gelübde der Keuschheit wurde als Ehehinderniß von den Gesetzen anerkannt und somit ein Gerücht widerlegt, welches den

Digitized by Google

Kaiser der Absicht, das Cölibat aufzuheben, beschuldigte. Fernere Ehehindernisse waren Irrthum in der Person, Schwangerschaft von einem Dritten vor der Eheverbindung, Erzwungenheit der Einwilligung, Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung ꝛc. Ehescheidungen ohne Anlaß von Ehehindernissen sollten durch Uebereinstimmung der Gatten ausgewirkt werden können im Falle des Ehebruchs der Feindschaft und Abneigung ꝛc. Nach vollzogener Ehescheidung stand es den Geschiedenen frei, sich neuerdings zu verehelichen. Uebrigens enthielt das Ehepatent in 57 Paragraphen eine Menge zweckmäßiger Vorschriften, welche dem ganzen Gesetz den Anschein großer Vollkommenheit und Anwendbarkeit auf alle Fälle gaben. Die Haupttendenz des Gesetzes, ausdrücklich für alle Religionen bestimmt, war, die bisherigen geistlichen Ehe- und im Falle der Scheidung Wiederverheirathungshindernisse aufzuheben und die wichtigsten Kirchenregeln in Ehesachen künftig nicht mehr gelten zu lassen.

Spätere Verordnungen beziehen sich auf die impedimenta occulta extra matrimonium orta, (Hofverordn. v. 13. April 1783. Gesetze II S. 171) über welche die Entscheidung der Ordinarien aufgetragen wurde, auf die mariages de conscience (ebendas. Hofverordn. v. 12. Juni 1783) oder geheimen Verehelichungen, welche künftig ebenfalls öffentlich verkündet (also aufgehoben) werden sollten, (Gesetz II 176 Verordn. v. 8. Juni 1782 und 25. September 1783) auf die Ehedispensen und Ehescheidungen der Akatholischen, welche, bis zur Errichtung eines protestantischen Consistoriums, die Landesstelle entscheiden sollte, auf die Copulation zwischen zweierlei Religionsverwandten, welche jedesmal von dem katholischen Pfarrer vollzogen werden sollte.

Eine neue Eingebung des Geistes der Humanität war eine Verordnung vom 15. April 1784, welche die Makel der zum Fall gekommenen Jungfrauen aufhob, und zwar in der Art, daß sie künftig im Falle einer Verheirathung niemals deshalb beanständigt werden konnten. In Verbindung mit dieser weisen Verordnung muß auch die vom 28. Juli 1783 genannt werden, welche die Makel unehelicher Geburt, die gewöhnlich den damit Behafteten alle Wege zur Ehe versperrte und die offenbare Unschuld brandmarkte, gänzlich aufhob. Für eheliche Kinder wurden alle während der Ehe empfangenen, das ist im siebenten Monate nach der Trauung oder im zehnten Monat nach des Vaters Tod gebornen, gehalten. An der ehelichen Geburt eines Kindes zu zweifeln, hatte jedoch Niemand das Recht, als der Gatte. Alle diese Anordnungen bezweckten ein humaneres Verfahren der Gerichte in Ehesachen und Verminderung der so häufigen und scandalösen Eheprocesse, bei welchen Dinge mit großer Umständlichkeit verhandelt wurden, welche nicht vor das Forum der Justiz, sondern in die geheiligte Enge des Familienzirkels gehörten. — — —

Mit diesen Gesetzen war ein großer Schritt zur Befreiung der Mensch-

Digitized by Google

heit aus ihrem schimpflichsten Zwange gethan. Es wäre Thorheit, Joseph zum Vorwurf zu machen, daß er in seiner Zeit nicht schon weiter gegangen ist, da er selbst diese Reformen der Kirche und den Vorurtheilen seiner Zeiten unter schweren Kämpfen hatte abtrotzen müssen. Aber in unseren Zeiten ist es nicht zu entschuldigen, daß man nicht nur die josephinischen Ehebeschränkungen fortbestehen ließ, sondern noch neue hinzu erfand. Das josephinische Gesetz ist noch immer die Grundlage der neuen Ehegesetze, welche Franz I. gegeben hat und welche nichts sind, als eine Adoptirung aller Verordnungen desselben Kaiser Josephs, den die Staatsweisheit so sehr verunglimpfte. Aber in welcher Begattung und Verzweigung mit den größten Beschränkungen der ehelichen Freiheit! Wenn alle diese Vorschriften noch lange in Kraft bleiben, so wird es in allen Gegenden der Monarchie schlagfertige Heere von ehelosen Menschen beiderlei Geschlechts geben, welche nur eines fallenden kleinen Funkens bedürfen, um, wie ein Lavastrom, sengend und brennend über die Gesellschaft herzustürzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Institut der Ehe in der österreichischen Monarchie regeln, sind nun ihrem Wesen nach folgende. Der Paragraph 44 des bürgerlichen Gesetzbuches sagt: 1) Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. —

Wie kann man sich geloben in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, da Schicksale dieß oft unmöglich machen und stärker sind als der Ehevertrag, wie kann man sich versprechen Kinder zu zeugen — was nicht vom freien Willen abhängt! Selbst die eheliche Beiwohnung kann man sich nicht versprechen.

2) Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Welch' ein Widerspruch! der Ehevertrag ist gültig — aber ein Versprechen nicht. Hat man gefühlt, wie wenig Eheversprechungen gelten können, wenn Hindernisse der Natur eintreten, plötzliche Abneigung und dergl. — warum fühlte man nicht, daß auch in der Ehe es geschehen kann, daß die Erfüllung des Versprechens unmöglich wird?

3) Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritt entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des

Digitized by Google

wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

In der Praxis zeigt sich dieses Gesetz völlig nutzlos. Es ist daher allgemein angenommen und durch Erfahrungen bewiesen, daß solche Klagen auf Entschädigung keinen Erfolg haben — als Kosten.

4) Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Wir werden sehen, wie Vielen aber gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Der §. 48 sagt: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Der §. 49 setzt fest: Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. — Dieses Gesetz, welches fast in allen europäischen Staaten besteht und als ein billiges betrachtet wird, ist nichts destoweniger eine der Hauptursachen der Prostitution und des Elends der Weiber. An und für sich allein haben die Aeltern schon eine ungeheure Gewalt über den Willen ihrer Kinder — es ist gar nicht nothwendig, daß sie vermehrt werde, denn sie können mit ihrem Fluche, mit Enterbung drohen und schwache Gemüther völlig tyranniſiren. Dieses Gesetz ist bloß von dem Gefühle der Individualität ausgeflossen. Der Gesetzgeber dachte sich in die Lage eines Vaters, einer Mutter, welche ihr Kind lieben und so lange sie unmündig sind durch einen heilsamen Zwang vor Unglück bewahren sollen. Dazu soll ihnen das Gesetz Hilfe leisten. Aber von diesem individuellen Nachempfinden soll niemals ein Gesetz gegeben werden, denn immer wird es dann egoistisch und verderblich für das Allgemeine. Jeder Vater, jede Mutter sucht natürlich seinem Kinde ein möglichst angenehmes Loos zu bereiten. Sie verweigern daher gewöhnlich ihre Töchter Männern ohne Vermögen, welche vielleicht doch ihr Auskommen haben. Da nun dasselbe mit den Söhnen geschieht, da man in der Regel nicht zugiebt, daß ein junger Mann ein Mädchen ohne Vermögen heirathet, so ist natürlich die Hauptzahl der Ehen auf Vermögende beiderlei Theile beschränkt. Der Egoismus rächt sich furchtbar an der Gesellschaft. Dieses Gesetz ist eine Hauptursache, daß sich gemeinschädliche Kasten bilden, daß das Vermögen sich nicht gehörig unter die Population vertheilt und in den Händen einzelner Familien bleibt.

Digitized by Google

Eine einzige reiche Erbin, welche nur wieder einen Reichen zu ehelichen gehalten wird, entzieht dem Allgemeinen ein Vermögen, wovon viele Familien sich ihren Wohlstand begründen könnten. Von früher Jugend wird es den Söhnen eingeprägt, ja nur ein Mädchen mit Geld zu heirathen und die Gelegenheit sich ein angenehmes Hauswesen zu begründen, nicht zu versäumen. Mutter und Vater prägen dem Sohne eine tiefe Verachtung der armen Mädchen ein. Aber diese Söhne werden auch Väter, ihr Vermögen wird vielleicht geschmälert, ihre Töchter finden keinen Mann, wohl aber zahlreiche Verführer, weil andere Aeltern anderen Söhnen dieselbe Klugheit lehren. So straft sich der Egoismus. So entsteht für das Allgemeine ein unermeßliches Unheil. Dieses soll der Gesetzgeber im Interesse der einzelnen Familien nicht noch befördern.

Der Gesetzgeber hat eine den Interessen des Familienvaters ganz entgegengesetzte Pflicht — die sogenannten leichtsinnigen und thörichten Ehen, wo nämlich der reiche Stammhalter einer Familie ein Mädchen ohne Alles aus Liebe heirathet und umgekehrt, ja wo ein Mann mit dürftigem Auskommen dem Schicksale eines armen Mädchens doch immer einen Nothanker an seiner Manneskraft bietet, soll der Gesetzgeber befördern, erleichtern — denn sie vermehren die Kraft und das Glück der Gesammtheit. Die unglücklichen Ehen, welche dadurch vermehrt werden dürften, werden hinlänglich aufgewogen werden durch die Verminderung der ungeheuren Zahl unglücklicher und erwerbloser Frauenzimmer. Es ist eine lächerliche Menschenfreundlichkeit, das Elend einer Familie mit etwa zwei, drei Kindern höher zu achten und mehr zu bemitleiden, als das Elend von mehreren hundert Personen ledigen Standes, welche durch hundert erleichterte Ehen unter den Armen, moralische Kraft gewinnen und durch gegenseitigen Beistand sich behaupten können.

Der §. 50 bestimmt: Minderjährige von unehelichen Geburten bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. —

Der §. 51 bestimmt: Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderte Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches es nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. Ein ganz unnützes Gesetz!

Nach §. 52 wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, (von wem?) und halten sich die Eheswerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen. — Dieses Gesetz scheint gegen die Willkür der Aeltern zu schützen, aber in der That existirt es nicht in der Praxis.

Digitized by Google

Nach §. 53 sind Mangel an dem nöthigen Einkommen, (welchen Theiles denn?) erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; (was wird darunter verstanden?) ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen (wie sind sie zu erforschen?) desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen. — Die Erfahrung beweist die völlige Nutzlosigkeit dieser Bestimmung. Das Gesetz soll nicht zu sehr bevormundschaften. Wie viele sittenlose Ehen werden trotz diesem Gesetz geschlossen! Ein Gesetz ohne mögliche Praxis ist nichts werth und schädlich.

Das nicht hinlänglich gesichert scheinende Einkommen soll am wenigsten ein Ehehinderniß darstellen, da die Gesellschaft nicht das Interesse hat, einzelne Familien, sondern die Gesammtheit vor Elend zu bewahren. Jemehr Ehen geschlossen werden, je geschützter wird die Gesellschaft gegen Armuth sein, vorausgesetzt, daß der Staat nicht länger säumt, gegen die Uebervölkerung Auswege durch Erleichterung der Auswanderung zu eröffnen.

§. 58 bestimmt: Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

Dieses gesetzliche Hinderniß ist in praxi keines — denn die Ehe wird meist gar nicht aus jenen Gründen geschlossen, welche der Zweck der Ehe sein sollten. Die Schwangerschaft einer von irgend einem reichen Manne verführten Person oder einer reichen Erbin ist vielmehr, wie die Sitten stehen, ein Grund zur Ehe mit einem Andern.

§. 59. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Dieses Gesetz ist sehr unbillig — denn die meisten Erwartungen werden getäuscht und die meisten Ehen sind, da diese Täuschungen keinen Grund zur Trennung bieten — daher unglücklich. Die Ehe wird durch diesen Artikel eine gute Speculation für Gauner und Faullenzer, welche auf die Mitgift speculiren.

§. 60. Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des gesetzten Ehevertrags vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Dieser Artikel stellt die ganze Falschheit der herrschenden Ansichten über die legale Ehe in ihrer Blöße dar. Die Definirung des Actes einer freien Naturneigung als eheliche Pflicht ist an und für sich schon ein Widerspruch.

Digitized by Google

Pflicht kann nur dasjenige sein, was in unserer Macht steht zu thun und zu unterlassen. Die Unvermögenheit eine Pflicht zu erfüllen, hebt die Pflicht auf. Es ist ebenso unbillig hier zu gebieten und zu verbieten.

Nach dem Gesetze darf die Unvermögenheit nicht bloß zeitlich — d. h. nach Ausspruch der „Kunstverständigen" heilbar sein, auch muß dieselbe zur Zeit der Abschließung der Ehe schon vorhanden sein, eine später eingetretene kann die Ehe nicht aufheben, weil bei dieser immer auf den Zustand im Augenblicke der Einwilligung zur Ehe gesehen werden muß.

Nun aber unterscheidet das Gesetz nicht: ob die Unvermögenheit absolut, d. h. die Leistung der ehelichen Pflicht durchaus unmöglich ist, oder ob dieselbe relativ, d. h. diese Leistung nur zwischen den beiden Eheleuten unausführbar ist; auch letztere begründet das Ehehinderniß und ist diese Unterscheidung nur in so fern von Einfluß, daß im ersteren Falle nur der Theil, der von dem Gebrechen frei ist, zu einer neuen Ehe zugelassen werden kann, im letzteren Falle sind aber beide Theile zur Ehe mit anderen Personen, denen sie beiwohnen können, zu schreiten befugt, so zwar, daß wenn sie nach der Zeit auch fähig würden, mit einander den Beischlaf zu vollziehen, sie doch weder berechtigt noch verbunden sind, ihre vorige Verbindung zu erneuern. Die christlichen Ehefrauen sind durch solche Gesetze gewöhnt worden, die eheliche Geschlechtsliebe als eine Pflicht zu fordern und ihren Gatten von dem Augenblick als einen Verbrecher zu hassen oder zu verabscheuen, wo er aufhört, seine sonderbare Pflicht zu erfüllen. Auch widerspricht das Gesetz sich selbst. Entweder die eheliche „Pflicht" ist das Wesen und der Zweck der Ehe oder sie ist es nicht. Ist sie es, so muß eine Ehe vollkommen ungültig und aufgelöst erscheinen, wenn auch die Unvermögenheit erst in der Ehe eintritt, wenn sie auch zeitlich und heilbar ist. Dann müßte auch das Gesetz, um vollkommen zu sein, das Maaß der Pflicht feststellen! Ist sie es aber nicht, so kann weder vorherige noch nachherige Unvermögenheit die Ehe auflösen. Aus alledem geht wohl deutlich hervor, daß die Ehe in ihrem natürlichen Begriff nichts ist, nichts sein soll, nichts sein kann als ein freies Verhältniß auf natürlichen Gefühlen beruhend, welches nur so lange bestehen kann, als dieses besteht. Der Vertrag kann und soll daher nur zum Gegenstand haben die gegenseitigen Versprechungen sofern sie in den freien Willen der Kontrahenten gegeben sind — mit einem Worte die bürgerliche Ehe, ein häuslicher Gesellschafts-Vertrag.

Ein Mann darf nach §. 62 nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein; wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.

Digitized by Google

Es ist eine interessante Frage für den Gesetzgeber, welchen Nutzen und Zweck dieses Gesetz habe? De facto keinen — in der Idee vielleicht einen unermeßlichen. Vielleicht der fünfte Theil aller christlichen Frauenzimmer läßt sich von mehreren Männern schmählich unterhalten (Prostitution) und die Ehemänner sind unter ihren Zuhältern sehr zahlreich. Im Oriente herrscht nur Vielweiberei, wir haben durch unsere Gesetze Vielweiberei und die ekelhafteste Vielmännerei noch dazu.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen. — Wir haben wohl kaum nöthig hier auf die Unzweckmäßigkeit und Unsittlichkeit des Cölibates hinzuweisen.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden. — Eines der nachtheiligsten Gesetze, wodurch die Juden zu jener verderblichen Corporation, zu jener socialen Isolirung gezwungen worden sind, welche sie zu Feinden der Gesellschaft gemacht haben.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann nach §. 65 keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. — Wir werden am rechten Orte beweisen, was diese strenge Ausschließung selbst entfernter Verwandten gegenüber der blutschänderischen Prolifikation der Prostitution ist.

Aus der Schwägerschaft entsteht nach §. 68 das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann (als ob zwischen diesen auch nur die geringste Blutsverwandtschaft herrschte! Wie viele Gelegenheiten zur Ehe werden hierdurch aufgehoben).

§. 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. — Ein Gesetz, welches der Prostitution Thür und Thor öffnet und hindert, daß ein ungesetzliches Verhältniß legal wird. Der Ehebruch erscheint daher als ein Verbrechen, welches das Gesetz bestraft. Und doch prätendirt das Gesetz philosophisch und religiös tolerant zu sein.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorher gegangenen Ehebruch, sich

Digitized by Google

zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann nach §. 68 zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden. — In diesem Gesetz liegt ein furchtbares Geständniß von den Folgen der unnatürlichen Ehepflicht und der Unauflöslichkeit derselben. Zahllose Fälle von Gattenmord unter Karl VI. und Maria Theresia haben dieses Gesetz veranlaßt und doch hat man es nicht gewagt den Ehezwang aufzulösen.

Zur Gültigkeit der Ehe wird nach §. 69 auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

Das Aufgebot besteht laut §. 70 in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Eine völlig zwecklose Einrichtung, von der sich schwerlich irgend ein Nutzen beweisen ließe.

Die Verkündigung muß nach §. 71 an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist nach §. 72 das Aufgebot auch in ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen nach §. 73 die drei Verkündigungen wiederholt werden.

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe ist nach §. 74 es zwar genug, daß die Namen der Braut-

Digitized by Google

leute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal, sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. — Alle diese Umständlichkeiten haben sich völlig nutzlos und häufig schädlich erwiesen. Der ursprüngliche Zweck der Verkündigungen war, solchen Personen, welchen Eheversprechen gemacht worden sind, Zeit zur Einsprache zu lassen. Da aber solche Einsprache in Oesterreich ungültig ist, so ist das Gesetz zwecklos.

§. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. — Warum nicht vor dem Magistrat? Je einfacher die Bestimmungen sind, je weniger Ceremonien, Heimlichkeiten, Weitläufigkeiten mit der Ehe verbunden werden, je segensreicher wird sie sich erweisen. Es ist durchaus gegen das Interesse der Gesellschaft, der Ehe durch übertriebenes Ceremoniell eine zu religiöse Bedeutung zu verleihen. Es wäre von den besten Folgen, wenn den Brautleuten — statt ihnen einzuprägen, daß sie einen ewigen Bund schließen, der sie niemals gereuen soll, statt sie dadurch bei einiger natürlicher Gewissenszartheit zeitlebens elend zu machen, ihnen sagte: ihr schließt hiermit einen Bund, der vielleicht nur drei Tage, ja etwa nur Stunden — euch glücklich machen wird. Prüft euch, vergeßt nie, daß ihr nicht auf ewig gebunden seid und wenn eure Gefühle ermatten und ihr euch im Stillen nach Freiheit sehnt, so gebt euch in Liebe und Freundschaft den Abschiedskuß, denn es ist besser, daß ihr einander getrennt achtet und in Freundschaft zugethan bleibt, als daß ihr durch Zwang euch hassen und verachten lernet.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß nach §. 77 die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden, doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen. — Eine unnütze und gehässige Begünstigung der katholischen Kirche!

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordent-

Digitized by Google

lichen Verkündigung, oder, wenn die in den §. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen, die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist nach §. 78 es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben. — Alle diese An- und Umstände sind so zahlreich, daß viele Personen bloß aus Liebe zur Bequemlichkeit nicht heirathen.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie, nach §. 79, ihre Beschwerde der Landesstelle und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen — und jahrelang auf Bescheid warten.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß nach §. 82 die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen fertigen.

Aus wichtigen Gründen kann nach §. 83 die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Vor Abschließung der Ehe ist nach §. 84 die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird nach §. 85 den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

Unter dringenden Umständen kann, nach §. 86 von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist nach §. 87 gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden. — Ein Fall,

Digitized by Google

der in der österreichischen Monarchie sehr häufig vorkommt, da Viele im Concubinate leben und sich oft erst im Alter heirathen, um die Rechte der Gatten zu erlangen.

§. 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen, nach §. 89, aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen der Ehegatten.

Vor Allem haben beide Theile, nach §. 90, eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

Der Mann ist, nach §. 91, das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

Die Gattin erhält, nach §. 92, den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maaßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen.

Den Ehegatten ist, nach §. 93, keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen. — Wenn beide Theile einverstanden sind, woher nimmt der Staat das Recht, sie an einander, wider ihren Willen, zu ketten? Also wieder ein Gesetz, welches die Ehe zum Kerker macht, woraus nur der Wille des Staates befreit!

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist, nach §. 94, von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person

Digitized by Google

oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann, nach §. 94, aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten. — Also ist die Ehe, wie im nachstehenden Artikel noch mehr erläutert wird, ein Mittel den Schuldigen zu bestrafen, eine Art Zuchtanstalt!!!

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil, nach §. 95, das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Die Vermuthung ist, nach §. 99, immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden. (!)

Insbesondere ist, nach §. 100, in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen. — In welchem unermeßlichen Nachtheil steht in einem Streitfalle der schamhafte, sittlich fühlende Theil gegen den schamlosen und verworfenen!

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind, nach §. 101, die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären. Diese Gesetze sind geradezu scandalös und verwerflich — es gereicht keinem Staate zur Ehre, wo sie bestehen — sie gewähren durchaus keinen Nutzen und können leicht wegfallen, wenn die Ehe das wird, was sie sein soll und was die bürgerliche Ehe in Frankreich schon ist.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind, nach §. 102, die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Vertretungen bestimmten

Digitized by Google

Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern; sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß, nach §. 103, den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Den Ehegatten liegt, nach §. 104, zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Der Pfarrers Pflicht ist: die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren.

Beide Ehegatten haben, nach §. 105, mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen.

Das Gericht soll sie persönlich vornfen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und dieselbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßigen Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen nach §. 107 auch die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Wichtige Gründe, auf die auch die Scheidung erkannt werden kann, sind nach §. 109: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens der klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner: dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr

Digitized by Google

empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Geschiedenen Ehegatten steht es, nach §. 110, frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Das Band einer gültigen Ehe kann, nach §. 111, zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Dieses Gesetz ist schuld, daß das österreichische Familienleben, die sittliche Ehre des Volks, die Rüstigkeit des Geschlechts, die Menschenkraft des ganzen Staates täglich mehr hinsiechen. Wer das maßlose sittliche Elend zu überschauen vermag, welches durch unauflösliche Ehe über das Volk gebracht worden ist, der vermag hier kaum das Gebiet der Religionsstreitigkeiten unberührt zu lassen. Wir wollen aber durchaus nur von den staatlichen Wirkungen dieses Gesetzes sprechen, welche sind ein entschiedener Haß und eine nachtheilige Verachtung des Ehestandes von Seiten vieler Männer, daraus drohende sittliche Verwilderung der Gesellschaft, Regellosigkeit der häuslichen Verhältnisse, verderbliche Mobilität des häuslichen Heerdes, Mangel an Gemeingeist und Vaterlandsliebe, Verachtung der staatlichen Ordnung und Unzufriedenheit mit seinen Anstalten. Ich denke, diese Folgen wären hinlänglich, um dem Staate darüber die Augen zu öffnen, daß es nicht seines Amtes ist, sich auf Glaubensartikel einzulassen und über deren Beobachtung zu vigiliren. Man sage was man will, der Arzt und Naturkundige wie der Philosoph bekennen und erklären, daß sich die männliche Natur schon gegen diese Beschränkung sträubt, insofern die eheliche Treue verlangt wird. Wenn man statistisch die Zahl derjenigen erforschen könnte, welche ihre Ehen gebrochen haben, was müßte man zu Religions- und Staatsgesetzen sagen, welche nur dazu da sind, um von so Vielen übertreten zu werden? Wenn nun schon die männliche Natur jede Beschränkung verhöhnt, wie unangemessen ist es dann selbst in Fällen der Abneigung, ihn auch für ewige Zeiten an dieses eine Individuum zu ketten! Ich bin nicht gesonnen einem ekelhaften Communismus in Bezug auf die sinnliche Liebe zu huldigen, aber sowohl die Erfahrung früherer Jahrtausende, die alttestamentarische weise und auf Naturgesetzen begründete Familienordnung, so wie die Natur sprechen für eine freiere Familienverfassung. Niemals hat eine Ehe, wie sie dieses Gesetz prätendirt, in der Regel existirt, und wie die Erfahrung lehret, haben weder Feuer noch Schwert der

Digitized by Google

Natur neue Gebote auferlegen können. Wenn also die Kirche noch länger säumen sollte, hier zweckmäßige Reformen vorzunehmen, so soll der Staat nicht länger seine wichtigsten Interessen einem Vorurtheil zum Opfer bringen und sich zu der Rolle eines die eheliche Keuschheit und selbstquälerische Obedienz bewachenden Aufsehers hergeben. Welchen Begriff muß sich das Volk von der befehlenden Staatsweisheit bilden, welche bewilligen will, wen, wie lange und wen einzig ein Mann zum Weibe sich erwählen dürfe!

Nicht katholisch christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, durch §. 115, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen, doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

Das Gesetz gestattet, nach §. 116, dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll, nach §. 117, der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen; worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann, nach §. 119, mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Ver-

Digitized by Google

letzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

Dieser Artikel ist abermals eine Verletzung des Naturrechts. Wenn der andere Theil den Fehler verzeiht, so hat der Staat kein Recht, den schuldlosen Theil mit dem schuldigen zu bestrafen und eine vielleicht aus Mißverständnissen und zu großer Gereiztheit getrennte Ehe an ihrer Wiederherstellung zu hindern. Zudem wie lächerlich, wenn der Staat den Ehebruch des Mannes zu strafen sich anmaßt, wenn die Frau ihm verzeiht.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann, nach §. 120, die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

Die Uebertretung dieses Gesetzes, §. 120, zieht nach §. 121 zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile. Der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg nach §. 122 in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gericht, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nach §. 123 nachstehende Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenver-

Digitized by Google

wandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen. — Warum also, wenn den Juden weniger Rücksichten in Bezug auf Verwandtschaft auferlegt werden können, warum mischt sich der Staat bei den Christen in diese Frage? Das Gesetz ist also in Bezug auf Juden philosophisch und in Bezug auf Christen — katholisch. Das Gesetz aber soll durchaus philosophisch sein.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder des andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebenen Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 225 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe (?) zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

Digitized by Google

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (§. 104—110).

§. 133. Eine gültige geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht.

Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, so stehet dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§. 133 bis 135) angeführten Ursachen aufgelöset werden. —

Gleich wichtig für das Schicksal des weiblichen Geschlechtes und von besonderer Einwirkung auf die Prostitution sind die Gesetze hinsichtlich der Rechte zwischen Aeltern und Kindern. Man kann diese Bestimmungen, so weit sie eheliche Kinder betreffen, nicht anders als zweckmäßig und gerecht nennen, wie denn auch die factisch unzweckmäßigen und ungerechten Gesetze aus einer menschenfreundlichen Gesinnung hervorgegangen und nur durch mißverstandene moralische Rücksichten oft widersinnig und unmoralisch geworden sind. Viele dieser Bestimmungen können den civilisirtesten Staaten Europa's zum Muster dienen, wie

Digitized by Google

denn auch das ganze bürgerliche Gesetzbuch den freilich nur relativen Ruhm genießt, unter allen bestehenden Gesetzbüchern eines der zweckmäßigsten zu sein. Kaiser Joseph wollte alle unehelichen Kinder in die Rechte der ehelichen eingesetzt wissen, allein er stieß auf unüberwindliche Hindernisse, welche nur allmälich beseitigt werden konnten. Allein Franz wagte keine Kämpfe gegen das Vorurtheil!

§. 137. Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entstehet ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet, nach §. 138, die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Die Aeltern haben überhaupt, nach §. 129, die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. — Also nur für die ehelichen Kinder hat der Vater die Pflicht anständig zu sorgen, ihnen eine gute Erziehung zu geben! In der That hat dieses Gesetz negative Wunder gewirkt — es hat das Gewissen aller Weiber betäubt und sie dahin gebracht, ihre unehelichen Kinder den ehelichen physisch und sittlich aufzuopfern. Der Gesetzgeber spricht hier ganz im Geiste einer beleidigten Ehegattin.

§. 140. In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

Es ist vorzüglich, nach §. 141, die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, nach §. 142, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurükgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepfleget und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

Digitized by Google

Wenn der Vater mittellos ist, muß, nach §. 143, vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt die Sorge auf die väterlichen Großältern und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Die Aeltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen, sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

Die Kinder erlangen, nach §. 146, den Namen ihres Vaters, seine Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus. (§. 147.)

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat. (§. 148.) — Dieses Gesetz ist unnütz — folglich schädlich. Die Standes- und Berufswahl muß dem mündigen Kinde überlassen werden ohne weitere Umstände. Die Einmischung des Gerichts ist eine ungehörige Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum, so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die das Vermögen seinen Kindern zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter. (§. 149.)

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß, so muß er angeleget, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frei gesprochen und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt

Digitized by Google

des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden. (§. 150.)

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen. (§. 151.)

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten. (§. 152.)

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138.) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind. (§. 155.) Dieses Gesetz ist in zweifacher Weise eine Hauptursache der Prostitution und dessen Abschaffung allein würde die Hälfte oder den größten Theil des Unheils beseitigen; denn erstens würde durch Gleichstellung aller natürlichen Kinder (die ehelichen sind ja auch *natürliche*!) die Mutter dem Vater immer ein Gegenstand der Theilnahme bleiben. Er müßt sich schämen, sie — die Mutter des Kindes, das seinen Namen führt — zu verlassen. Die Männer würden sich mehr von der ausschweifenden Liebe entfernen, um nicht zu viele rechtmäßige Kinder zu bekommen — und sich nicht leicht der Gefahr aussetzen, vielleicht die Vaterschaft für ein fremdes Kind annehmen und diesem Namen und Vermögen abtreten zu müssen. Das preußische Landrecht enthält eine Bestimmung, dessen Schicksale und Wirkungen für unsere Untersuchung sehr wichtig sind. Die Mutter eines unehelichen Kindes hat nämlich das Recht, sich hinsichtlich der Legitimirung und Verpflegung desselben an denjenigen ihrer *Zuhälter* zu halten, welcher ihr die meisten Bürgschaften gewähren kann. Die den Vergnügungen der ausschweifenden Liebe ergebenen preußischen Staatsbürger, welche schon ein Mal Opfer dieses Gesetzes geworden sind, speien zwar Feuer und Flammen darüber, aber es fehlt diesem Gesetz, um ganz gerecht zu sein, nur daß es *strenger* und *vollständiger wäre*. Würde es so lauten: die Mutter eines unehe-

Digitized by Google

lichen Kindes hat das Recht, für dasselbe Namen und Erbrecht von demjenigen Manne in Anspruch zu nehmen, der ihr in der entsprechenden Zeit beigewohnt — so würde, mit einem Schlage die meisten Ursachen der Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes vernichtet werden. Es würde sich jeder Mann wohl hüten, Frauenspersonen zum Spielzeug leichtsinniger Minuten herabzuwürdigen, er würde selten sich mit einer Person vorübergehend einlassen, sondern in geordnetere Verhältnisse mit dem festen Willen treten, seine Kinder zu versorgen und zu erziehen. Dadurch aber würden zahllose Findelkinder — die Erzeugnisse launenhafter Lüste vornehmer und armer Wüstlinge — welche die meisten Prostituirten liefern, weil niemand ihr Schicksal überwacht, Niemand sich um ihre Schande kümmert — vor sittlichem Untergange gerettet werden.

Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt tritt bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht vor der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht. (§. 156.)

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtsmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, (!) welche nach genauerer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden. (§. 157.)

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. (§. 158.)

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten. (§. 159.)

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, die die in der §. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommet; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen

Digitized by Google

Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. (§. 160.)

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. (§. 161.)

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an frei vererblichem Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung. (§. 162.)

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe. (§. 163.)

Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- und Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätiget worden ist. (§. 164.)

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch, sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter. (§. 165.) — Es ist unglaublich aber wahr, daß dieses unnatürliche Gesetz noch heute die Ursache der Zahllosigkeit der Findelkinder und der Verlassenheit der Mütter ist. Man sieht hieraus, wie groß die Rückwirkung eines Gesetzes auf die sittlichen Gefühle der Menschheit ist! Wer sollte es glauben, daß der Wortlaut eines Gesetzartikels die Stimme der Natur zum Schweigen bringen, das Laster der Verläugnung des eigenen Blutes, welches unsere Religionsgesetze in den Codex der Sünde aufzunehmen vergessen haben, hervorrufen und conserviren könne? Wer sollte denken, daß es einem Vater, einer Mutter möglich sei, ein uneheliches Kind weniger zu lieben als ein eheliches — viel weniger es zu hassen? Und doch geschieht es. Doch

Digitized by Google

giebt es vornehme Schurken — es giebt kein anderes Wort für sie — welche ihren Stammbäumen zur Liebe ihre natürlichen Kinder verläugnen, verstoßen, dem Elende, der Prostitution preis geben. Doch giebt es Mütter, welche die lebendigen Zeugnisse ihrer sogenannten Schande, welche gegenüber der Ehrenbegriffe dieser Civilisation ein wahres Heiligthum ist, einem Schicksale preis geben, welches einen vorzeitigen Tod mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt! Doch giebt es Brüder und Schwestern, welche ihren natürlichsten Blutverwandten alle liebende Theilnahme, alles Mitleid versagen, bloß weil ein Gesetz, dessen Geist aus blutigen und finsteren Zeiten des Wahnes stammet, die Unnatur ihrer Gefühllosigkeit zu rechtfertigen scheint! Weder der Liberalismus noch der Communismus, weder der Conservatismus des miserablen Jüste Milieus, welches die Ruhe und Mäßigung eines Gichtkranken in seinen Schritten darstellt, noch der grasse Absolutismus, welcher mit Knute und Giftbecher hantirt, in väterlicher Fürsorge für das Menschengeschlecht, keine von allen Zeitparteien in ihrer verruchten Stumpfsinnigkeit und Gleichgültigkeit gegen Recht und Wahrheit, hat es der Mühe werth gefunden, der reinen Natur das Wort zu reden. Unsere Zeit ist die der Caspar Hauser — von welchen es mehr giebt, als man sich träumen läßt. Mancher russische Zwingherr bringt sein eigen Kind nach Sibirien, mancher Zuchthäusler nennt ein hohes Haupt seinen Vater, manche Lustdirne beschläft ihr eigener Vater! Und die heilige Kirche verbreitet über alle diese verworfenen Zustände ihre salbungsvolle Heiligung und lebt so in der größten Blutschande mit sich selbst! Abgesehen von allen anderen Wahrzeichen des Fluchs, welchen dieses unnatürliche Gesetz über die Menschheit gebracht, ist es auch eine der Hauptursachen der Ehelosigkeit; der unverheirathete gewissenlose Zeitbürger ist außer der Ehe viel besser daran als in der Ehe. Wenn er in der Ehe ein Kind erzeugt, muß er zeitlebens mit diesem Kinde sein Einkommen theilen; erzeugt er es außer der Ehe, so kostet es ihm 25 Fl. Findelhausgebühr und die Sache ist für immer abgethan. Hätten die natürlichen Kinder gleiche Rechte mit den übrigen, so würde man sich doch lieber verehelichen, als riskiren, mehr Kinder und deren Mütter erhalten zu müssen, als möglich ist.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten. (§. 166.) Diese Bestimmung ist unzweckmäßig. Dem natürlichen Vater eine Gewalt entziehen und sie einer gleichgültigen Person übertragen, ist eine durch nichts zu rechtfertigende Ungehörigkeit, welche in vorkommenden Fällen dem verlassenen Kind seinen

Digitized by Google

eigenen Vater entfremden muß. Das Gesetz soll der Stimme der Natur entgegen kommen, sie wecken, nicht aber sie unterdrücken.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. (§. 167.)

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden, dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten. (§. 168.) Ein eben so unzweckmäßiges Gesetz, wie das vorige, welches das Kind oft einer sittenlosen Mutter preis giebt und den Vater außer Stand setzt, seinem eigenen Kinde Beistand zu leisten! Die nachstehende Klausel ist kein Schutz, da im Streite beider Theile wenig zu beweisen ist.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mütter zu trennen und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. (§. 169.)

Es steht den Aeltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun. (§. 170.)

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Aeltern über. (§. 171.) Diese bekümmern sich niemals darum und finden 1000 Rechtsmittel, sich solcher Verbindlichkeiten zu entledigen.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist. (§. 172.)

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß. (§. 173.)

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet. (§. 174.)

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92.),

Digitized by Google

in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt. (§. 175.)

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erkläret, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert, (!) oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein. (§. 176.) Dieses Gesetz ist sonderbar genug — wie reimt sich Verlust der Vernunft mit unbefugter Auswanderung, da es Verhältnisse giebt, wo man die Vernunft verloren haben müßte, um nicht auszuwandern.

§. 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder ganz vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, ohne gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. (§. 178.)

Personen, welche den eheloſen Stand nicht feierlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind. (§. 179.)

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahleltern. (§. 180.)

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder, in dessen Ermangelung nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten vorzulegen. (§. 181.)

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechts-Namen der Wahlmutter erhält, während das natürliche

Digitized by Google

uneheliche Kind ihn nicht führen darf (!); sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Namen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bei. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden. (§. 182.)

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß, dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. (§. 183.)

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die in §. 182. angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird. (§. 184.)

Die rechtlichen Verhälnisse zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde können, so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters (§. 185.)

Wie hart erscheinen diese Gesetze über die Wahlkinder gegenüber der Rechtlosigkeit der unehelichen! Der Vater eines solchen wird in Folge derselben ein fremdes Kind in sein Erbe einsetzen können, während er zugleich berechtigt ist, sein wirkliches natürliches Kind von allem Erbe auszuschließen!!!

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei, wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, insofern die Rechte der Pflegekinder geschmälert, oder denselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch. (§. 186.)

Dieß der wesentliche Gehalt der österreichischen Ehevorschriften. Man sieht auf den ersten Blick, daß sie — gleichwie die meisten Gesetze in Europa — dem Zustande der Gesellschaft unangemessen sind, daß sie die legale Ehe erschweren und in katholischen Ländern durch die Unauflösbarkeit des Bandes sogar ein Gegenstand des Schreckens sind. Aber die Gesetzgebung begnügte sich nicht mit den Hindernissen des Hauptgesetzes.

Es bestehen übrigens noch viele andere Hindernisse.

Das österreichische Frauenrecht und die verschiedenen Handbücher

Digitized by Google

der Verordnungen und Gesetze in Civil- und Militärangelegenheiten enthalten deren weit mehr, als das bürgerliche Gesetzbuch.

Gewisse Personen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung, oder der Entlassung von Seite eines Dritten, damit ihre Ehe erlaubt sei, obschon dies bloß verbietende Ehehinderniße sind, die eine unter denselben eingegangene Ehe nicht ungültig machen, nämlich:

1) Die landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, welche in der Residenzstadt einen Gehalt unter 400 Gulden, in den Provinzialstädten unter 300 Gulden, oder auf dem Lande, mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 Gulden haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruchs auf eine Pension oder Provision verlustig. Doch sind davon die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, sowie auch alle andere Beamte und Diener der erwähnten drei Classen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen, ausgenommen, wie auch die Calculanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lottoämter.

Wenn sich jedoch ein Beamter über einen sichern Nebenzufluß, z. B. einen jährlichen Beitrag von seinem Schwiegervater, der mit Inbegriff seines Amtsgehaltes dem durch das oben angeführte Hofdecret geforderten jährlichen Betrage gleichkommt, ausweiset; so findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt. Den übrigen Civil-Beamten bleibt es frei, sich, jedoch gegen vorläufige Meldung bei ihren Amtsvorgesetzten, zu verehelichen.

2) Sind in der Residenz oder in der Hauptstadt einer Provinz unerlaubt die Verehelichungen der Handwerksgesellen, welche der Conscription unterliegen, ohne besondere, bei der Landesstelle, in Ansehung der Conscription anzusuchende Trauungsbewilligung, sie mögen eine Meisterswitwe oder eine andere Person heirathen. Ein Handwerksgeselle, der sich in der Residenz oder in der Hauptstadt einer Provinz verehelichen will, muß erstens zuvor darthun, daß er einige Jahre als Geselle gedient und sich gut betragen habe; zweitens muß er die Möglichkeit ausweisen, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten; drittens muß er die Erlaubniß zur Verheirathung bei dem Magistrate ansuchen, ohne deren Beilegung ihm die Landesstelle die in Ansehung der Conscription nöthige Trauungsbewilligung nicht ertheilen soll. Endlich

3) müssen die Unterthanen in Oesterreich ob der Enns von ihrer Grundobrigkeit ein sogenanntes Meldzettel, die Unterthanen in Steyermark

Digitized by Google

und in Niederösterreich einen Entlaßschein, (!) die böhmischen Unterthanen einen von dem böhmischen Landesgubernium adjustirten herrschaftlichen Losschein (!!!), und wenn ein Unterthan wegen der Heirath seinen Wohnort verändert, nebst dem Meldzettel oder Entlassungsscheine der Bezirksherrschaft, und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militärpflicht unterstehe, einen Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich niederlassen wollen, endlich die aus den deutschen Erbländern nach Ungarn übersiedelnden und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen einen vorschriftmäßig gedruckten Entlaßschein vom Kreisamte, oder einen von der Grundherrschaft ertheilten und von der Landesstelle und dem General-Commando contrasignirten Losbrief erhalten haben, um auf erlaubte Weise eine Ehe zu schließen. (!) Vormals hatten die Unterthanen der Grundherrschaften zu ihrer Verehelichung einen herrschaftlichen Heirats-Consens nöthig. Nachdem aber die Leibeigenschaft durch Kaiser Joseph II. gänzlich aufgehoben worden, wie man sieht ziemlich vergeblich, wurde verordnet, daß die Unterthanen bloß die Anzeige ihrer bevorstehenden Heirath der Grundherrschaft zu machen, diese aber, wenn keine Hindernisse anderer Art obwalten, ihnen darüber unentgeltlich einen Meldzettel (der jedoch nach Verschiedenheit der Provinzen andere, zum Theil noch an die Leibeigenschaft erinnernde Namen, als Entlaßschein, Losschein, Licenz-Zettel, Heirathsbewilligung, führt) ertheilen soll. Nach Verordnung der Regierung ob der Enns muß der Meldzettel in Absicht auf das Conscriptionswesen und andere politische Verhältnisse jedesmal auch von dem Districts-Commissariate unterfertiget und in den Hauptstädten der Polizei-Direction vorgewiesen und von derselben vidiret werden. Bürgerliche Personen erhalten dasselbe von dem Magistrate, jene, die nicht unter einem Magistrate oder einer anderen Grundobrigkeit stehen, von der Polizei-Direction.

Da der Grund, warum der Entlaßschein gefordert wird, hauptsächlich in der Militär-Conscription liegt, so haben erstens Leute, die sich bereits über zehn Jahre in einem anderen deutschen Erblande, als jenem, worin sie in den Familien-Bögen ihrer Abkunft nach inscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben oder sonst ein regelmäßiges Gewerb treiben; zweitens jene, die in dem nämlichen Orte schon einmal verheirathet waren; drittens jene, die mehr als vierzig Jahre ihres Alters zählen; besonders aber viertens jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesen-Diensten nicht mehr tauglich sind, und über dergleichen Umstände, vorzüglich aber über den letzteren, durch Zeugniß der Landes-Militär-Commission sich ausweisen können, zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes den herrschaftlichen Entlaßschein aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig.

Hinsichtlich der Verehelichung des Militärs bestehen noch folgende Einrichtungen.

Digitized by Google

Bei den zur Militiam stabilem gerechneten Militär-Personen hat der Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem sie wohnen, die Verkündigung vorzunehmen, bei den zur Militiam vagam gehörigen Personen geschieht dieß vom Feldsuperior oder vom Feldcaplan in der Garnisonskirche, und nur in Ermangelung der letzteren von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, ohne dafür eine Gebühr von demselben zu fordern.

Um allen Zweifel zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem des k. k. Militärs gehören würden, dem Hofcanzlei-Decrete vom 19. Mai oder 15. Juli 1808, zwei seitdem unverändert gebliebene Verzeichnisse eingeschaltet.

Ad militiam vagam gehören:

a. die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Generäle;
b. der General-Stab;
c. die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat;
d. die gesammten Regimenter und Corps;
e. die drei k. k. Garden und die Hofburgwache;
f. alle Montur-Commissionen;
g. das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie;
h. die Garnison-Artillerie;
i. die bewaffnete Marine;
k. das oberste Schiffamt;
l. die Ingenieur-, Mineur-, Sappeur- und Militär-Fuhrwesen-Corps;
m. das Feldzeugamt;
n. die Fortification-Districts-Directionen;
o. die Feldkriegscanzleien bei den General- und Militär-Commanden;
p. die Conscriptions-Directionen;
q. das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen;
r. das Feldkriegs-Commissariat;
s. das Verpflegsamt- und das Militär-Bäcker-Personale;
t. die Kriegscassabeamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, die nicht mit dem Kameral-Zahlamte vereinigt sind;
u. die galizischen Werbbezirke;
v. die Cordons-Abtheilungen;
w. die Transport- und Sammelhaus-Commanden;
x. alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten;
y. endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch

Digitized by Google

die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

Ad militiam stabilem gehören:

a. die pensionirten und nicht angestellten Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind;
b) alle pensionirten, quiescirenden oder mit Beibehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militärbeamten und Stabsparteien.
c. die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann
d. die bei den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, insofern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören;
e. die hungarische Kronwache;
f. die Polizeiwache;
g. die Josephinisch medicinisch-chirurgische Akademie;
h. das Thierarznei-Instituts-Personal;
i. die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen;
k. das Herrnalser Officier-Töchter-Institut;
l. das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stückbohrer-Personale;
m. die Patental-Invaliden;
n. die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in den Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden;
o. die Witwen und Waisen aller Militär-Personen;
p. endlich die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Die Seelsorger dürfen die Trauung erst nach erfolgter Beibringung der nach Umständen erforderlichen Legitimationen vornehmen.

Hierzu gehören auch die Verkündscheine, die übrigens unentgeldlich auszufertigen sind; dann, wenn die Ehe durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden soll, die besondere Vollmacht und die Bewilligung der Landesstelle, bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde. Die hungarischen Geistlichen dürfen hierländige Pupillen nur gegen von dem betreffenden österreichischen Appellationsgerichte legalisirte Bewilligungsurkunden der Vormundschaftsbehörden trauen.

Insbesondere sind seit Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch folgende Vorschriften erschienen:

Ueber die in Bezug auf den §. 78 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Anfrage:

a) wie sich zu benehmen sei, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung

Digitized by Google

auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit erlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge;

b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphes geeignet seien, die Volljährigkeit zu beweisen?

wurde die Erläuterung dahin gegeben: daß gleichwie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Consenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sei, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Eheconsens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei, beizubringen.

Um in der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, wurde durch höchste Entschließung vom 5. December 1826 Folgendes angeordnet:

1) Die Nachsicht von Beibringung eines Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine nahe bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden konnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2) Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

3) Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4) Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen-Erhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umständen überlassen.

5) Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In den letzteren Fällen haben die Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen und wenn sie nicht laut des §. 1 selbst über die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu

Digitized by Google

erkennen berufen sind, den Gegenstand gutachtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufscheins von dem Dasein eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

Personen, welche um Dispens von Beibringung des Taufscheines einschreiten wollen, sind gehalten, vor allem bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelsorger die Anfrage zu machen, ob für ihre Verehelichung die Beibringung des Taufscheines nothwendig sei.

Im Falle die Beibringung des Taufscheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt das Ansuchen um Dispens von selbst weg; findet aber der Seelsorger nach der Hofcanzlei-Verordnung vom 3. Januar 1840 den Taufschein nothwendig, so hat er sich, im Falle derselbe nicht beigebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beibringung des Taufscheines vorlegen zu lassen, und den Grund dem Gesuche beizusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Verehelichung des Gesuchstellers bedarf. Gesuche ohne diese Bestätigung sollen von den Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Landesstelle zurück gegeben werden.

III. Zur Aufrechthaltung der Conscriptionsgesetze wurde vorgeschrieben, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz, sich irgendwie soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlassung beibringt. Das ist so gut wie Leibeigenschaft!

Vermöge Patents vom 5. April 1782, womit in Galizien oder Lodomerien die Leibeigenschaft (nicht völlig!) aufgehoben worden ist, haben Unterthanen dieser Länder zu ihren Verehelichungen keine grundobrigkeitliche Bewilligung nöthig.

Die königliche ungarische Hofcanzlei hat zur Beseitigung sich ergebender Anstände der n. ö. Regierung unter dem 29. December 1820 zu eröffnen befunden, daß nach den ungarischen Gesetzen bei Ungarn, die sich hierlandes verehelichen wollen, keine Entlassung oder sonstige Einwilligung irgend einer ungarischen Obrigkeit oder Behörde erforderlich sei, daß mithin hier Landes sich verehelichende Ungarn von Beibringung solcher Urkunden als ganz enthoben anzusehen seien.

IV. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller, für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne, nur müssen solche ungarische Unter-

Digitized by Google

thanen, welche sich in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beibringen; daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte, als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkür der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geschehen kann.

V. Der höchsten Entschließung vom 12. Jänner d. J. gemäß bedürfen nachstehende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

1) Der Adel; 2) alle landesfürstliche, ständische, städtische Fonds- und herrschaftlichen Beamten; 3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten; 4) Advocaten und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus- und Güterbesitzer; 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden!

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und hinsichtlich der Handwerksgesellen, sowie bisher, von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen.

VI. Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verboten ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht, der bemessenen Strafe unterliegt, so bedarf es bei Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikin eines besondern Reverses keineswegs, kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattin auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

VII. Für Tyrol wurden folgende Vorschriften erlassen:

1) Unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen,

Digitized by Google

haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte.

2) Dem Pfarrer und Seelsorger ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen.

3) Die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes, erwerbloses Leben führen.

4) Ueber die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Parteien der Recurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium, und selbst an die Hofstelle vorbehalten.

VIII. Die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel haben dem Stempel nicht zu unterliegen; daher es von der in dem an die Regierung in Oesterreich ob der Enns erlassenen Hofdecrete vom 10. Februar 1803, unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Weisung in Betreff der Stempelung dieser ämtlichen Ausfertigungen sein Abkommen erhalten hat.

IX. Bei Militär-Personen muß noch insbesondere bemerkt werden, daß außer der Erlaubniß, welche die in dem §. 21 erwähnten Militair-, und zum Militärkörper gehörigen Personen (vom Feldwebel abwärts), wie auch ihre Bräute dem Seelsorger vorzuweisen haben, ihm noch vor der Trauung der Revers vorgezeigt werden muß, wodurch sich die Braut eines Beurlaubten vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich macht, in keiner Gelegenheit, es sei denn, daß die Reihe zur Einrückung in die normalmäßige Zahl der fünfzehn Compagnie-Weiber sie trifft, zu dem Regimente ihres Mannes zu kommen.

Hingegen da die auf unbestimmte Zeit auf Urlaub entlassene Fuhrwesens-Mannschaft in aller und jeder Hinsicht der Civil-Jurisdiction untersteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rücksprache mit dem Militärfuhrwesen-Corps nöthig ist; da ferner jeder mit einem ächten Passe versehene unbestimmte Beurlaubte der aufgelösten Regimenter und Corps so viel als entlassen ist, und ebenfalls unter die Civiljurisdiction gehört: so folgt von selbst, daß dergleichen Personen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß irgend eines Militär-Vorgesetzten bedürfen, und von dem Seelsorger allerdings ohne Vorweisung derselben getraut werden können. Endlich muß auch bemerkt werden, daß die Civil-Geistlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, sowie deren Aufgebote vor aller Unternehmung einer solchen Function an den Feldsuperior anzuweisen hat, und daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feldcaplan bei der Eheschließung der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen nicht leicht zugegen sein kann, einen Militär-Bräu-

Digitized by Google

tigam mit einer Civilbraut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Caplans zusammen zu geben berechtiget sind.

Finden sich die Verlobten durch die von Seite des Seelsorgers geschehene Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen. Würde bei der sohin von der politischen Behörde erfolgten Berücksichtigung der Beschwerde der Pfarrer die Trauung verweigern, so müßte die Verwendung der politischen Behörde bei dem Bischofe angesucht werden, damit dieser den Pfarrer zur Trauung verhalte, oder zu deren Vornahme einen anderen Priester aufstelle. Uebrigens versteht sich, daß sowohl den Brautleuten als dem Seelsorger von dem Kreisamte noch ein weiterer Recurs an die Landesstelle, von dieser an die politische Hofstelle offen stehe.

Ueber den Trauungsact muß die erforderliche Eintragung in das Trauungsbuch gemacht werden und den Brautleuten auf Verlangen der Trauungsschein ausgefertigt werden.

Für die Verkündigung und Trauung der Eheleute und für die Ausstellung der Trauungsscheine ist dem Pfarrer erlaubt, zum Behufe seines Unterhaltes gewisse Taxen zu fordern, die man Stolgebühren nennt; sie sind nach den für einzelne Länder vorgeschriebenen Stolordnungen abzunehmen.

Für Oesterreich bestehen folgende Stolgebühren:

In Wien und in den innerhalb der Linie liegenden Vorstädten und Ortschaften, wie auch in Oberösterreich, haben der Bürgerstand und die geringeren Classen für das dreimalige Aufbieten, und für einen Schein aus dem Trauungsbuche 30 Kreuzer, für die Trauung dem Pfarrer einen Gulden, dem Meßner oder Schulmeister 20 Kreuzer ohne Unterschied des Standes, für einen Copulationsschein aber vom Bürgerstande 30 Kreuzer, vom höheren Stande einen Gulden zu bezahlen.

Wird bei der Trauung von den Hochzeitparteien zum Knien ein bedeckter Betschemel verlangt, so ist die Taxe dafür überall einen Gulden, wovon 40 Kreuzer der Kirche, 20 Kreuzer dem Meßner gehören. Es versteht sich, daß der Stempel eines ausgestellten Trauungsscheines stets besonders zu vergüten ist.

Wenn die Braut nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt wird, so ist sie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten schuldig.

Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen. Wenn die Braut vom Civilstande ist, kann in Ansehung derselben vom Civilpfarrer, wenn er die Trauung vornimmt, nur die halbe Stole gefordert werden, der Civilpfarrer kann aber die ganze Stoltaxe in Anspruch nehmen, wenn er einen Bräutigam vom Civilstande mit einer zum Militärkörper gezähl-

Digitized by Google

ten Braut zusammen giebt. Oberofficiere haben die Stole zu entrichten. Jedoch hat sich der Civilpfarrer in Bemessung des Betrages ganz nach der für die Civilgeistlichkeit bestehenden Stolordnung zu halten.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam (s. §. 27) gehörenden Militärpersonen, welche in Ermangelung einer Garnisonskirche, wo sie von dem Feldsuperior oder Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militärperson zu fordern, also nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civilstande; gehört aber diese ebenfalls zum Militärkörper, so nimmt sie auch Theil an der Stolfreiheit ihres Bräutigams, und der Civilpfarrer erhält gar nichts.

Dagegen hat er aber wieder Anspruch auf die ganze Trauungstare, wenn der Bräutigam vom Civilstande, und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Person ist. Muß aber das Aufgebot des Bräutigams in der einen, das der Braut in einer anderen Pfarrkirche vorgehen, so bezahlt jeder Theil, wenn er nicht stolfrei ist, für sich allein die ganze Verkündigungstare an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll.

Wenn dort, wo keine Garnisonkirche besteht, der Feldsuperior oder Feldcaplan in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vermöge des ihm hierzu eingeräumten Rechtes vornimmt, hat der Civilpfarrer deßwegen keine Gebühr anzusprechen.

Militärpersonen vom Feldwebel bis Wachtmeister abwärts zahlen auch nichts für die Trauungsscheine, Oberofficiere aber an den Civilpfarrer die in den Civilstolordnungen festgesetzte Gebühr und ebenso auch andere zum Militärkörper gerechnete Personen, denen keine Stolbefreiung zukömmt.

Die österreichischen Staatsbürger sind nach dem österreichischen Frauenrechte auch bei Schließung eines Ehevertrages im Auslande an jene in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse gebunden, und eine von einem österreichischen Unterthan unter solchen Umständen im Auslande abgeschlossene Ehe kann wohl im Auslande, wenn dort dieses Ehehinderniß nicht besteht, aber nicht im Inlande Gültigkeit haben; solche Ehehindernisse sind:

Die Minderjährigkeit, der Militärstand, die Religionsverschiedenheit, das bestehende Eheband, die Blutsverwandtschaft, die Schwägerschaft, die Entführung, der Ehebruch, der Gattenmord, die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit, die Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe, und bei Akatholiken die Theilnahme an der Trennungsursache.

Ein solches Ehehinderniß macht aber nicht blos die Ehe von zwei

Digitized by Google

österreichischen Staatsbürgern mit einander, sondern auch eine Ehe, welche von einem österreichischen an dasselbe gebundenen Unterthanen, welche mit einer fremden Person im Auslande eingegangen wird, für die österreichischen Staaten ungültig. Wenn aber der Umstand, der in Oesterreich ein die persönliche Fähigkeit einschränkendes Ehehinderniß begründet, nicht bei dem österreichischen Unterthan, sondern bei dem Fremden, mit welchem der Oesterreichische im Auslande die Ehe schließt, eintritt, ist deßwegen die geschlossene Ehe auf österreichischem Staatsgebiete bald als ungültig, bald als gültig zu betrachten, je nachdem die Gesetze des Ortes, denen der Fremde, vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, jenen Umstand ebenfalls für ein, dessen persönliche Fähigkeit sich zu verehelichen, einschränkendes Ehehinderniß erklären oder nicht. Gesetzt also, z. B. ein großjähriger Oesterreicher vermählt sich in einem fremden Lande, wo in Ansehung der Ehehindernisse nur das gemeine Kirchenrecht gilt, mithin die Einwilligung des Vaters zur Gültigkeit der Ehe einer minderjährigen Person nicht nöthig ist, mit der minderjährigen Tochter eines dortigen Unterthans ohne Einwilligung ihres noch lebenden Vaters, so wird eine solche Ehe auch in Oesterreich als gültig anerkannt werden. Wenn hingegen in eben jenem Lande eine Oesterreicherin einen dortigen Subdiacon heirathet, so wird diese Ehe auch in Oesterreich für ungültig angesehen werden.

Die österreichischen Unterthanen sind übrigens, wenn sie in einem fremden Staate einen Ehevertrag schließen, nicht schuldig, die durch unsere Gesetze dabei vorgeschriebene Form zu beobachten, sondern es steht ihnen frei, sich nach der in dem fremden Staatsgebiete festgesetzten oder üblichen Form zu benehmen, daher ist sich in Bezug auf das Aufgebot und auf die Art die Trauung ganz an die Gesetze des ausländischen Ortes zu halten, wo diese Ehe abgeschlossen wird.

In Bezug auf die bloß zur innern Form des Ehevertrages gehörenden Ehehinderniße, nämlich: der Raserei, des Wahn- und Blödsinnes, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums in der Person, des Unvermögens die eheliche Pflicht zu leisten, des Mangels einer gehörigen Vollmacht, ist zu bemerken: alle diese Hinderniße sind natürliche Ehehinderniße, die aus Mangel der wirklichen Einwilligung in die Ehe entspringen und gelten überall.

In Bezug das Ehehinderniß, das aus der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten entspringt, ist zu unterscheiden, ob eine geschwängerte österreichische Weibsperson eigens in der Absicht, um sich in diesem Zustande mit Erfolg an irgend einen Mann zu bringen, in ein fremdes Land, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, sich begiebt, oder ob sie sich zufälliger Weise dort befindet, und einen Mann so täuschet, daß er sie, ungeachtet der Schwangerschaft von einem Dritten, zum Weibe nimmt; im ersten Falle wird die Ehe von unsern Gerichten auf Ansuchen der getäuschten Manns-

Digitized by Google

person, ohne Unterschied, ob diese ein In- oder Ausländer ist, für ungültig erklärt werden müssen; im zweiten Falle kommt es darauf an, ob die betrogene Person ein österreichischer Staatsbürger oder ein Fremder ist; jenen müssen die österreichischen Gerichte gegen einen solchen, wenn auch im Auslande gespielten Betrug in Schutz nehmen; ein Fremder hingegen kann hierauf keinen Anspruch machen, wenn im Staate, wo die Ehe eingegangen worden, dieses Ehehinderniß nicht eingeführt ist; ebenso wenig könnte die Ehe allhier von einem Oesterreicher angefochten werden, die er mit einer fremden, von einem Dritten schwangeren Person im Auslande abgeschlossen, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, es sei denn, er beweise, daß er dabei ausdrücklich auf ein Recht, z. B. das österreichische, Bedacht genommen, wo jenes Ehehinderniß besteht.

Die Sujets mixtes in Galizien sind den übrigen österreichischen Unterthanen gleich zu halten und sind an die Befolgung der österreichischen Ehegesetze gebunden, wenn sie auch in dem unter einer anderen Macht stehenden Antheile des ehemaligen Polens wohnen und dort die Ehe schließen.

Wenn bisher von den Ehen österreichischer Unterthanen im Auslande gesagt worden, ist auch auf die Ehen anwendbar, welche von denselben in dem Königreiche Ungarn eingegangen werden.

Welche Gründe die Landesstelle zur Dispens vermögen können, ist in den Gesetzen gar nicht gesagt. Man kennt nur die Fälle, in welchen der Papst Ehedispensen zu ertheilen pflegt. Es sind folgende:

1) wenn Gefahr der Verbindung mit einer ketzerischen Person vorhanden ist;

2) wenn Hoffnung da ist, den anderen Theil zur katholischen Religion zu bekehren;

3) wenn Herstellung der Eintracht unter entzweiten Familien, oder Beseitigung eines Rechtsstreites mittelst der Heirath möglich ist;

4) wenn die Braut schon im Alter vorgerückt (über 24 Jahre) ist, und wenig Hoffnung hat, einen anderen zu bekommen;

5) wenn der Ort so klein ist, daß es sehr beschwerlich ist, einen anderen Gatten von gleichem Stande zu finden;

6) wenn die Braut vorher geschwächt worden ist;

7) wegen des übeln Rufes, in den sich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Aussicht auf eine andere Heirath benimmt;

8) wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathgutes von Seite der Braut;

9) zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuschheit;

10) zur Erhaltung einer ansehnlichen Familie oder der Güter bei einer Familie;

Digitized by Google

11) wegen großer Verdienste um die Kirche;

12) wegen vorzüglicher Würde der Personen;

13) wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehindernisses bei der Verehelichung, die mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor sich ging.

In entfernten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist ein solcher Grund schon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren ist, oder es müssen mehrere zusammen treffen.

Alle diese Gesetze, Einrichtungen, Uebungen ꝛc. wirken zusammen, um die Ehe schwierig zu machen, selbst für denjenigen, für welchen sie noch Reize hat.

Die unmoralische Ehe.

Allein es handelt sich bei unserer Untersuchung nicht allein darum, ob die Ehe schwierig sei, sondern ob denn die wenigen relativ Glücklichen, welchen es gelingt, sich in ein legales und zugleich naturgemäßes Familienleben zu begeben, ihren Zweck bei den dermaligen Ehegesetzen, Religionsbegriffen und Gewohnheiten erreichen, ob sie glücklich und fruchtbar, ehrbar und gesegnet sind. Bei den zahlreichen Ursachen, welche der Verfasser hatte, hieran zu zweifeln, hat er zum ersten Male einen Versuch gemacht, der katholischen Welt ein auf zahlreiche Erfahrungen und Beobachtungen gegründetes Bild des wirklichen Zustandes ihrer Ehen vor Augen zu stellen. Er hat, um diesen Zustand zu ergründen, hundert Ehen aus den verschiedensten Ständen, ohne Auswahl, wie sie der Zufall ihm in Erinnerung brachte, in's Auge gefaßt, dann wieder hundert andere, und abermals hundert dritte. Jedesmal sind die Resultate seines Experiments gleich traurig gewesen, immer ist das Verhältniß der Glücklichen gegen die Unglücklichen mit geringen Abweichungen dasselbe geblieben. Obwohl er gewissenhaft und mit Eifer nach der Zahl der Glücklichen geforscht, so ist doch seine Forschung stets so weit vergeblich gewesen, daß er es nie dahin bringen konnte, die glücklichen Ehen als etwas Anderes als höchst vereinzelte Ausnahmen von der Regel zu erkennen. Möchten Andere bei ihren Forschungen glücklicher sein! Möchten gewissenhafte und denkende — zugleich aber in allen Ständen heimische Forscher bald das Resultat seiner Forschungen widerlegen! Möchten sie gültige unverdächtige Zeugnisse aufzubringen im Stande sein,

Digitized by Google

daß dem nicht so sei, wie er zu glauben Ursache hat, daß ein dämonisches Ungefähr seinem grübelnden Geiste nur solche Beispiele vorgeführt, welche einen weltverderblichen Zustand des Familienlebens zu beweisen scheinen. Gerne ließ er sich des Irrthums, der leichtsinnigen Combination überführen, aber bis dieß geschieht, auf unwiderlegbare Weise geschieht, muß er seinen eigenen Sinnen und deren Wahrnehmungen in einer Reihe von Jahren und unter Verhältnissen, welche ihn mit allen Ständen in zahlreiche und intime Berührungen brachten, mehr vertrauen, als den Optimisten dieses Zeitalters, welche die Augen zumachen und dann schwören, es sei nichts von alle den Uebeln vorhanden, welche Andere sehend beobachten wollen.

Der Verfasser hat nach einer langen, schwierigen und gewissenhaften Untersuchung in hundert Ehen aller Stände folgende kurz bezeichnete Verhältnisse gefunden.

Hohe Stände.

1. Der Gatte nicht unglücklich, Gattin krank an syphilitischen Ursprungs verdächtigen Gebrechen. Eheliche Treue des Gatten ehedem zweifelhaft. Sieche Kinder.
2. Beide Theile glücklich in vorgerücktem Alter nach freiem Leben des Gatten.
3. Beide Theile glücklich in vorgerücktem Alter — kinderlos.
4. Der Gatte unvermögend, die Gattin unglücklich.
5. Der Gatte ein Greis, die Gattin treulos.
6. Gatte und Gattin scheinbar glücklich — skrophulöse Kinder.
7. Der Gatte durch Verhältnisse entfernt, die Gattin treulos.
8. Beide Theile unglücklich — der Gatte ein Wüstling.
9. Beide Theile scheinbar zufrieden in vorgerücktem Alter.
10. Der Gatte ein ausschweifender alter Wüstling, die Gattin unglücklich, aber resignirt — die Ehe kinderlos.
11. Ein ganz gleiches Verhältniß.
12. Glückliche Mesalliance.
13. Der Gatte phlegmatisch glücklich, die Gattin ausschweifend. Kranke Kinder. Die Mutter siech.
14. Der Gatte ausschweifend, die Gattin resignirt — beide Theile verstehen sich.
15. Der Gatte ein Wüstling, die Gattin eine Messalina, beide Theile syphilitisch — die Kinder siech.
16. Beide Theile ungesund und — elend — der Gatte ausschweifend, roh — die Gattin leidend, hinsterbend.
17. Der Gatte ein roher Wüstling — die Gattin von ihm getrennt und unglücklich.

Digitized by Google

Sogenannte Honoratioren.

18. Beide Theile unglücklich. Der Gatte unvermögend, die ältere Gattin eine Meſſalina. Die Ehe kinderlos und immer ſtürmiſch.
19. Beide Theile leidlich glücklich durch Milde und Güte des Herzens. Der Gatte ſinnlich treulos. Die Gattin treu, doch gekränkt.
20. Beide Theile unglücklich. Ununterbrochener häuslicher Krieg.
21. Phlegmatiſcher reicher Gatte, arme — leidende Gattin — die Ehe kinderlos — ſcheinbar glücklich.
22. Beide Theile in ſehr vorgerücktem Alter ſcheinbar glücklich. Vergangenheit zweifelhaft. Skrophulöſe Kinder.
23. Kinderloſe Ehe zwiſchen einer ehemaligen vornehmen Mätreſſe und einem ausſchweifenden Mann.
24. Scheinbar glückliche Ehe zwiſchen einem noch jungen Gatten und einer älteren Gattin. Erſterer entſchädigt ſich heimlich.
25. Unglückliche Ehe. Beide Theile unzufrieden. Der Gatte ausſchweifend, die Gattin reſignirt.
26. Glückliche Ehe.
27. Zweifelhaft glückliche Ehe.
28. Höchſt unglückliche Ehe. Der Gatte ausſchweifend, gewiſſenlos, die Gatttin halb wahnſinnig, die Kinder ſyphilitiſch.
29. Unglückliche Ehe, der Gatte ehedem etwas leichtfertig, die Gattin unverſöhnlich.
30. **Glückliche Ehe!?!** Beide Theile ſittenlos, ausſchweifend, die Gattin eine heimliche Proſtituirte mit Wiſſen des Gatten, welcher ſeinerſeits mehrere Mätreſſen hat. Man lebt philoſophiſch!?
31. Der Gatte ein Libertin und Courmacher von Profeſſion, die Gattin von ihm getrennt.
32. Glückliche Ehe. Der Gatte der Galanterie ergeben, ohne ausſchweifend zu ſein, die Gattin liebevoll, duldſam, ihm ergeben und treu.
33. Der Gatte krank in Folge von Ausſchweifung, die Gattin leichtfertig. Gleichgültige Ehe.
34. Der Gatte glücklich durch das Geld ſeiner Frau, welche er vernachläſſigt, dieſe ſehr gekränkt, abzehrend. Kinderloſe Ehe.
35. Gatte unvermögend, Gattin mit Wiſſen ihres Gemahls durch einen Hausfreund getröſtet. In ihrer Art eine glückliche Ehe.
36. Ausſchweifender Gatte, ausſchweifende Gattin, beide Theile ſchamlos und freidenkend — in gegenſeitiger Geringſchätzung ziemlich glücklich ſcheinend.
37. Gatte alt und gebrechlich, ein abgelebter Wüſtling, Gattin durch Hausfreunde getröſtet — glückliche Ehe!
38. Unglückliche Ehe. Der Gatte phlegmatiſch, die Gattin ſehr leidenſchaftlich und begehrlich.

Digitized by Google

39. Unglückliche Ehe. Nichtswürdiger Speculant, der die Witwe eines reichen Mannes verführt und sie dann verlassen hat. Kinderlos.
40. Abgelebter Gatte, sittenlose Gattin, glückliche Ehe!
41. Abgelebter Gatte, duldsame Gattin, glückliche Ehe.
42. Ein gleiches Verhältniß.
43. Glückliche Ehe. Beide Theile noch sehr jung, ungeprüft.
44. Glückliche Ehe. Der Gatte phlegmatisch — die Gattin treu.
45. Abgelebter Gatte, reiche Gattin, zur Zeit glückliche Ehe.

Gewerbsstand.

46. Glückliche Ehe. Der Gatte phlegmatisch und selten treulos — die Gattin duldsam, brav und treu.
47. Glückliche Ehe. Beide Theile reich und jung. Der Gatte ohne Wissen seiner Gattin liebt die Freuden der Venus.
48. Unglückliche Ehe. Erzwungene Vernunftheirath. Der Gatte lebt mit einer Concubine, die Gattin von ihm getrennt.
49. Unglückliche Ehe. Armuth, Eifersucht und Kinderlosigkeit.
50. Glückliche Ehe durch Duldsamkeit und Nachsicht der Gattin gegen den leicht entzündlichen Gatten.
51. Unglückliche Ehe. Phlegmatischer Gatte, sittenlose Gattin — ewiger Krieg.
52. Unglückliche Ehe — der Gatte lebt mit einer Concubine glücklich, die Gattin mit einem falschen Freund unglücklich.
53. Unglückliche Ehe — der Gatte ein Pantoffelheld, unvermögend, die Gattin herrisch, zänkisch und boshaft.
54. Geschiedene Ehe.
55. Glückliche Ehe. Die Gattin eine gutmüthige Betrogene, der Gatte ein heimlicher Wüstling. Sieche Kinder, die Gattin unheilbar krank.
56. Glückliche Ehe. Der Gatte ein abgelebter Wüstling, die Gattin eine abgelebte Prostituirte. — Beide unheilbar krank aus gleichen Ursachen.
57. Glückliche Ehe durch Noth und Phlegma.
58. Glückliche Ehe. Der Gatte, ein Betrüger, thut Alles für die Seinigen, die Gattin, eine ehemalige Prostituirte, ist glücklich durch seine Sorgfalt.
59. Glückliche Künstlerehe durch beiderseitige Liederlichkeit und Gewährenlassen.
60. Ein gleiches Verhältniß.
61. Glückliche Ehe. Der Gatte verbirgt seine Seitenwege mit gutem Erfolg — die Gattin treu und überaus zärtlich.
62. Unglückliche Ehe. Beiderseitiger Leichtsinn und dessen Folgen.

Digitized by Google

63. Glückliche Ehe. Eheliche Treue des Gatten nicht über allen Zweifel.
64. Ein gleiches Verhältniß.
65. Ein gleiches Verhältniß.
66. Unglückliche Ehe — Vernunftheirath — der Mann etablirt sich mit dem Geld seiner Frau, vergeudet es mit Freudenmädchen, die Gattin rächt sich furchtbar durch grenzenlose Bosheit.
67. Unglückliche Ehe — Vernunftheirath — der junge Gatte etablirt sich mit dem Geld seiner alten Gattin, wird von dieser gepeinigt und trinkt sich zu Tode.
68. Glückliche Ehe durch beiderseitigen Geiz.
69. Gezwungen glückliche Ehe durch beiderseitige Armuth.
70. Glückliche Ehe — der Gatte ein Säufer — die Gattin dem Geiz lebend — kinderlos.
71. Geschiedene Ehe. Der Gatte hat seine Gattin der Armuth und Prostitution preisgegeben.
72. Unglückliche Ehe. Unvermögender Gatte, begehrliche Gattin — ewiger Unfriede.
73. Junge Eheleute — die Gattin Maitresse eines reichen Juden, der die Familie aushält.
74. Unglückliche Ehe. Der Gatte ausschweifend, seiner Gattin abgeneigt, diese unheilbar krank, die Kinder syphilitisch.
75. Unglückliche Ehe. Beide Theile siech und arm.
76. Speculationsehe — der Gatte verkauft seine Gattin drei Mal an verschiedene reiche Männer und sammelt hierdurch ein Vermögen.
77. Unsittliche Ehe. Der Gatte einer betrügerischen Industrie lebend, die Gattin von der Pension eines ihrer Aushalter lebend — die Kinder zur Prostitution erzogen.
78. Verträgliche Ehe. Gatte ein ehemaliger Domestike, nunmehr Gewerbsmann, Gattin ein altes Freudenmädchen, welche Ersparnisse gemacht hat. Kinderlos.
79. Glückliche Ehe zwischen einem Dummkopf und einer gescheidten Frau.
80. Unglückliche Ehe. Der Gatte seiner Frau abgeneigt, von ihr, welche das Vermögen in's Haus gebracht, zu Tode gequält.
81. Liederlicher Mann, liederliche Frau — von einander geschieden. Die Kinder aufgeopfert.
82. Unvermögender Mann, ausschweifendes Weib, kranke Kinder, Zank und stürmische Scenen.
83. Zur Ruhe gebrachter Wüstling, junge Gattin, beide Theile nicht unglücklich bei Ueberfluß und Sorglosigkeit.
84. Künstlerehe. Die Gattin Maitresse eines Großen. Die Wirthschaft geht gut zusammmen.

Digitized by Google

Niedrige Classe.

85. Liederlicher Gatte, ehemals vermögend durch die Mitgift seiner Gattin, nun mit ihr bis zum Bettelstab verarmt, auf kleine Commissionen angewiesen — sieche Gattin — die Kinder gestorben.
86. Glückliche Ehe durch große Armuth.
87. Kupplerfamilie.
88. Glückliche Ehe. Der Mann ein Dieb, die Frau eine Prostituirte.
89. Unglückliche Ehe durch Armuth.
90. Unglückliche Ehe. Der Gatte ein Säufer, die Gattin in Kummer und Elend arbeitend.
91. Unglückliche Ehe — Armuth, Unverstand, Eifersucht, Krankheiten.
92. Domestikenfamilie — Gattin und Tochter zur Verfügung des Herrn.
93. Unglückliche Ehe — Rauffcenen — gegenseitiges Mißgönnen, Haß und Verachtung.
94. Unglückliche Ehe. Der redliche Gatte von seiner Gattin betrogen und bei großer Armuth unfähig, sie zu beherrschen.
95. Unglückliche Ehe — der Gatte davongelaufen.
96. Unsittliche Ehe — Mann, Frau, Kinder von den Gewerben der Unzucht lebend.
97. 98. 99. Elende Ehen, welche im Armenhause endigen und schon getrennt waren, sowie die Armuth sie prüfte.
100. Ein glückliches Paar, welches alle schweren Prüfungen des Lebens aushält, sich Alles verzieh, sich immer liebte und sich niemals verließ — eine tugendhafte Ehe im edleren Verstande.

Es befinden sich also unter diesen 100 Ehen:

Unglückliche circa	48
Gleichgültige	36
Unzweifelhaft Glückliche . . .	15
Tugendhafte	1
Tugendhafte und Orthodoxe .	—

Wir rechnen bei dieser ersten Classification die unmoralischen Ehen unter die gleichgültigen, wenn sie den Schein der Zufriedenheit haben.

Es giebt ferner unter diesen 100 Ehen:

Absichtlich Unmoralische . . .	14
Liederliche und leichtsinnige .	51
Völlig unverdächtige	?

Unter diesen 100 Ehen giebt es:

Frauen, welche durch Schuld ihrer Gatten elend sind, circa		30
" " ohne " " " " "		?
" " durch eigene Schuld unglücklich sind		12

Digitized by Google

Unter diesen hundert Ehen sind nur 1 durch gegenseitige Treue glücklich, alle übrigen wenigen glücklichen Ehen — wenn man sie so nennen kann, sind es bloß dadurch, daß man sich über die Frage der Treue des Gatten weiblicher seits hinaussetzt.

Ich habe bei dieser Untersuchung mich wohl gehütet, mich auf irgend eine moralische oder unmoralische Kategorie zu beschränken, ich habe weder gesucht allein die sogenannte gute Gesellschaft, welche in Wien z. B. die demoralisirteste von allen ist, noch die schlechte Gesellschaft zu vermeiden bei meiner Beobachtung und obgleich die obigen Angaben immer sehr willkürlich erscheinen müssen, so habe ich doch die moralische Gewißheit über folgende Thatsachen errungen:

Erstens: daß von allen bestehenden Ehen nur ungefähr 1 Procent so glücklich ist, die Pflichten, welche die katholische Religion vorschreibt, also die strenge gegenseitige Treue des Fleisches mit ihren Wünschen und Neigungen zu vereinbaren — und daß selbst von diesen Wenigen, welche allen Anschein haben, die religiös vorgeschriebene Bestimmung des Ehestandes in Erfüllung zu bringen, es ungewiß bleibt, ob dieser Schein nicht trügt.

Zweitens: daß ungefähr die volle Hälfte aller bestehenden Ehen absolut unglücklich ist.

Drittens: daß weit über die Hälfte derselben ganz offenbar demoralisirt ist.

Viertens: daß die Moralität der übrigen kleineren Hälfte durchaus nicht in Beobachtung der ehelichen Treue besteht.

Fünftens: daß 15 Procent aller Ehen das Gewerbe der Unzucht, Kuppelei betreiben.

Sechstens: daß ungefähr der 3te Theil aus gleichgültigen Ehen, 15 Procent aber aus Glücklichen besteht, welche nur dadurch es sind, daß sie nicht orthodox denken, aber sich lieben und dem männlichen Theile eine vernünftige Freiheit gestatten.

Siebentens: daß die Zahl der völlig über allen und jeden Verdacht der Untreue (bei vorhandener Fähigkeit) erhabenen orthodoxen Ehen, in den Augen jedes Vernünftigen, der die Gebote der Natur kennt und das Ungestüm ihrer Forderungen, Null ist — daher der kirchliche Zweck der Ehe, allgemein, gründlich, vollkommen verfehlt wird.

Es ist daher hohe Zeit, sowohl der Kirche, als dem weiblichen Geschlechte die Augen zu öffnen und ihnen zu zeigen, wie schmählich sie hintergangen, wie schwer sie durch sich selbst betrogen sind, da sie der männlichen Kraft Gebote auferlegten, welche nothwendig dazu führen müssen, sie zu hassen, zu verachten, zu verhöhnen, zu umgehen, mit Füßen zu treten. Kein Zwang ist unnatürlicher, als der, von der katho-

Digitized by Google

lischen Religion vorgeschriebene Ehezwang mit seinem abenteuerlichen Codex von lächerlichen ehelichen Pflichten und Rechten.

Erstens bewirkt dieser Zwang — dieses Sacrament der Ehe — welche nichts ist, nichts sein kann, nichts sein soll von Natur, als eine freie Verbindung und ein bürgerlicher Vertrag — daß man die Ehe meidet;

Zweitens: daß man in der Ehe, deren Zweck nicht vollkommen erfüllt, noch erfüllen kann.

Drittens: daß die Ehe daher aus der natürlichen Ehe, welche sie sein soll, nur ein Geschäft — eine Spekulation — eine Versorgungsanstalt — ein Spital für Sieche — geworden ist.

Die einzigen glücklichen Ehen, von welchen wir Kunde haben, sind philosophische.

Unter den orthodoxen herrscht — figürlich zu sprechen — Mord und Todtschlag. Die Strenge der orthodoxen Forderungen zerstört die begabtesten Gemüther, vergiftet die besten Herzen, denn das orthodoxe Weib betrachtet ihren Gatten als ihr leibliches Eigenthum — der Gatte aber haßt diese Leibeigenschaft und fühlt sich dadurch mit Recht herabgewürdigt. Um zu zeigen, auf welche Erfahrungen und Beobachtungen sich diese Behauptungen gründen, lege ich der denkenden und fühlenden Welt ein Gemälde von einigen Ehen vor und frage sie, ob Gesetze, Gewohnheiten, Vorurtheile und gesellige Zustände, welche ein solches Familienleben hervorbringen, als eine natürliche, sorglos zu duldende Ordnung zu gelten habe! Alle diese Ehestandsgemälde sind, wie mir jeder in die Mysterien des Familienlebens Eingeweihte bestätigen wird, aus dem Leben gegriffen, obgleich ich aus Rücksichten für die Familien mich bemüht habe, die Familien unkenntlich zu machen, welche mir zum Vorbilde meiner Schilderungen dienten, so daß man sich vergeblich bemühen würde, Beiträge zur Medisance aus diesen Zusammenstellungen zu sammeln. So wie der Arzt die Krankheitsgeschichten, so muß der Psycholog seine Sittengeschichten treu und wahr, ohne Vorurtheil darlegen. Es handelt sich hier nicht darum, die Kranken zu beschuldigen, zu tadeln, sondern nur das Vorhandensein der Krankheit, ihre Symptome und Heilmittel zu erforschen, eine richtige Diagnose zu stellen und den Staat begreiflich zu machen, daß er verpflichtet sei zu helfen durch eine zweckmäßigere Eheverfassung.

1. *)

Die Fürstin A. wurde in ihrem jugendlichen Alter durch grausame Verhältnisse von ihrem Gatten getrennt; da sie jedoch nicht wieder hei-

*) Alle diese Verhältnisse existiren theils gar nicht mehr, da die betreffenden Personen gestorben sind, theils sind sie absichtlich in einer Weise entstellt worden, wobei sich die Hauptsache nur gleich bleibt.

Digitized by Google

rathen durfte, so lange ihr siecher und in gewisser Ferne lebender Gemahl am Leben war, so ergab sie sich bald einem sinnlich ausschweifenden Lebenswandel mit ihren Domestiken, aus welchem nicht nur die größten Aergernisse entstanden, sondern die unglückliche Frau, welche sich selbst abtödten sollte, Krankheiten aussetzte, welche sie wiederholt dem Grabe nahe führten. Reich, hochgeboren, einst vergöttert von aller Welt, ist diese Unglückliche nur ein Gegenstand der Verachtung und würdig des Mitleids. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihr die Kunst gewissenloser Aerzte zu Hilfe kam, um sie vor gewissen Folgen ihrer Leidenschaften zu bewahren, und daß hauptsächlich dadurch ihre Gesundheit ruinirt wurde.

2.

Die Gräfin B. konnte, beherrscht von unerbittlichen Standesverhältnissen, nicht zu einer angemessenen Verbindung gelangen, sie erreichte ein Alter von 30 Jahren, ohne sich zu verheirathen. Die Folge davon war, daß sie sich, wie die Fürstin A., an ihren Domestiken wegwarf, in Folge dessen angesteckt wurde und an der Syphilis starb, einige Monate nachdem sie endlich geheirathet hatte. Ihr Witwer trug ein trauriges Andenken an diese kurze Ehe davon.

3.

Der Graf C. — ein Mann von hohem Range, verlor durch den Tod seine geliebte Gattin. Die Verhältnisse erlaubten ihm nicht, sich wieder zu verheirathen. Furcht vor ansteckenden Krankheiten, Ausartung des Geschlechtstriebs durch Mangel an Befriedigung, führten ihn in die scheußliche Umarmung der griechischen Liebe.

4.

Fürst D. — jung, impotent — schließt eine Convenienzheirath mit einer schönen, sehr leidenschaftlichen Dame, welche sich schadlos hält und mit Domestiken, Hausofficieren und Cavalieren mehrere Kinder erzeugt, welche den Titel des Gemahls erben. Die Ehe ist unter solchen Umständen sehr unglücklich, aber die Nothwendigkeit zwingt den Gatten sein Schicksal in Geduld zu tragen.

5.

Graf C. — ein sonst trefflicher Charakter, schließt eine Convenienzheirath mit einer Dame aus hoher Familie, welche aber nicht im Stande ist, ihn zu beglücken. Aus natürlichem Edelmuth will er die Unglückliche nicht kränken durch Eingehn eines öffentlichen Concubinatverhältnisses, er sucht daher bei Freudenmädchen Ersatz, erkrankt, theilt seiner Gattin das Uebel mit, welche in Folge desselben hinsiecht und kranke Kinder zur Welt bringt. Obwohl die arme Geopferte nicht den Ursprung ihrer Leiden kennt und sie mit Ergebung trägt, obgleich ihr Gemahl sie mit Aufmerksamkeiten überhäuft und für ihre Heilung sehr besorgt ist, so ist die Ehe begreiflicher Weise durch die Gewissensvorwürfe des einen und die Leiden, den stillen Gram des andern Theiles,

Digitized by Google

welcher fühlt, daß er unglücklich gemacht hat, indem er unglücklich geworden ist, eine höchst mitleidswürdige.

6.

Baron F. — ein Mann von großem Einfluß — in seiner Jugend der Galanterie ergeben — leichtsinnig und von einem für tiefere Gefühle unempfänglichen Gemüthe, schließt nach einander vier Convenienzheirathen, welche alle mit dem Tode der Gattin endigen. Man hat Ursache anzunehmen, daß die fortgesetzten Ausschweifungen und die Gewissenlosigkeit des Gatten den Frauen das Leben kürzt — um so mehr, da alle Kinder des Barons siech und skrophulös sind.

7.

Graf G., Wüstling, Libertin, richtet durch Verschwendung sein Vermögen zu Grunde und zwingt seine Gattin, getrennt von ihm zu leben, indessen er mit Choristinnen und Tänzerinnen, gemeinen Freudenmädchen, ungeheure Summen verpraßt. Da er finanziell eben so ruinirt ist wie körperlich, so ist er von Vornehmen und Geringen verachtet, von Gläubigern verfolgt, von seiner Gattin aufs Aeußerste verabscheut. Obwohl seine Vergnügungen nur in Reminiscenzen bestehen, so opfert er diesen doch enorme Summen, welche meist durch Schulden aufgebracht werden.

8.

Graf H. ist seit einer langen Reihe von Jahren verheirathet, lebt mit seiner Gattin aber auf dem unerquicklichsten Hofton, indeß er mit Freudenmädchen seine Mußestunden hinbringt. Der Auswurf der Gassendirnen ist seine liebste Gesellschaft, aber auch in die Familien dringt seine wollüstige Frechheit und keine bürgerliche Ehefrau, kein noch so unbescholtenes Mädchen ist vor seinen Nachstellungen sicher, welche um so unbegreiflicher sind, da er bereits in hohem Alter steht und völlig unvermögend ist. Er bietet Alles auf, um sich seine Auserwählte willfährig zu machen, Geschenke, Versprechungen, Drohungen.

9.

Graf J., ein Mann von unbescholtenem Charakter, lebte eine Zeit lang in glücklicher Ehe, allein zunehmendes Alter der Gattin, bei ungemein kräftiger und jugendlich ausdauernder Constitution des Grafen, führten bald Scenen der Eifersucht herbei, welche dem Paare das Leben verbittert. Schwerlich ist diese Eifersucht grundlos, aber immer ist es zu beklagen, daß zwei Menschen von entschieden edlem Charakter durch die Ehe zeitlebens elend geworden sind.

10.

Graf K. hat sich über die Vorurtheile seines Standes erhoben und nach einem ziemlich leichtfertigen Leben ein Bürgermädchen geheirathet, von welchem er hoffte, daß es durch die Einfachheit ihrer gewohnten Sitten, ihn beglücken und für die Langeweile, welche ihm die haute volée verursacht, entschädigen werde. Allein die Frau Gräfin war kaum in sein

Digitized by Google

Haus getreten, so zeigte sie sich als eine vollkommene Aristokratin, stürzte und wendete das ganze Haus, nöthigte den Herrn Gemahl zu einem unvernünftigen Luxus, beseitigte alle bürgerlichen Connerionen und entzweite den Grafen selbst mit jenem Theile der Aristokratie, welcher ihr nicht genug Ehre zu erweisen schien. Der Graf sah sich genöthigt, seine besten Freunde zu meiden, weil sie seiner Frau nicht gefielen, und mußte sich zu einem Aufwande, zu einer Einrichtung seines ganzen Lebens bequemen, welche nicht nach seinem besseren Geschmacke war. Die Ehe ist durch das hochfahrende Wesen und die bürgerlichen Neigungen der Frau, eine höchst unglückliche, der Gemahl würde sich gern von ihr trennen, ist aber durch die eisernen Fesseln einer unauflöslichen Ehe, welche den Trotz der Gattin steigert, an sie gekettet. Die sogenannte Scheidung von Tisch und Bett würde ihm nichts nützen, da die Gemahlin hierdurch noch mehr Freiheit erreichen würde, seine Einkünfte auf unsinnige Weise zu vergeuden. Die Ehe ist kinderlos.

11.

Graf L. — ein Stockaristokrat vom alten Schlage, doch voll edler und hochherziger Gesinnung, zwar unleidlich stolz gegen Bürgerliche, aber menschenfreundlich und liebevoll gegen seine Unterthanen, unaufhörlich für ihr Wohl besorgt, wissenschaftlich gebildet, voll ritterlicher Ehrliebe und einer fast fanatischen Vaterlandsliebe — lebt in einem sehr soliden Ehestand mit einer Gemahlin, welche weder schön, noch durch geistige Vorzüge ausgezeichnet ist. Er hat eine strenge Erziehung genossen und würde es als eine Befleckung seines Stammbaums betrachten, wenn er sich den regellosen Freuden der Liebe überließe. Sein Ehestand ist zwar nichts weniger als reich an Freuden, aber gesegnet mit wohlgearteten Kindern, deren Erziehung er alle Sorgfalt widmet. Sein Hauswesen bildet daher durch sittliche Ordnung eine jener wenigen Ausnahmen von der Regel, welche, obwohl selten, doch dem österreichischen Adel ausschließend eigenthümlich sind. Es giebt deren doch noch einige in allen Provinzen, während sie in Frankreich, Italien, Spanien längst fast spurlos verschwunden sind.

12.

Baron M., jung, von hohem Range, heirathete eine Comtesse aus alter Familie, welche schön und in den Grundsätzen der modernen Aristokratie erzogen war. Die Flitterwochen waren sehr glücklich — Jedermann beneidete das herrliche Paar, Jedermann pries ihr auserwähltes Loos. Aber Baron M. hatte noch lange nicht jenen physischen Zustand der Blasirtheit durch maßlose Ausschweifungen erreicht, welcher nach den neuesten Begriffen besonders zum Ehestande qualificirt; er hatte sich noch nicht die Hörner abgestoßen, er hatte nicht ausgetobt, wie die klugen Mütter unserer Zeit sagen und er begann also in der Ehe die wilde Laufbahn des Wüstlings in dem Augenblicke, wo er bemerkte, daß

Digitized by Google

die Reize seiner Gemahlin ihm gleichgültig zu werden anfingen. Er schloß sich daher in seinen Vergnügungen anderen jungen Cavalieren an, welche eine unausgesetzte Jagd auf alle hübschen Bürger- und Freudenmädchen machen und die letzteren wie Damen aus der haute volée, die ersteren wie Huren behandeln. Man sah ihn daher bald Arm in Arm mit ihnen, die Lorgnette ins Auge gedrückt, auf allen Bällen, auf allen Straßen, bei allen schönen Putzmacherinnen, hinter allen Coulissen seinem interessanten Jagdvergnügen nachgehen. Seine junge lebenslustige Gemahlin täuschte sich nicht einen Augenblick über seine Vergnügungen; sie machte ihm keine Vorwürfe darüber, denn sie wußte, daß sie nichts Besseres in der Ehe zu erwarten hatte; aber sie nahm den Büchsenspanner in besondere Protection. Da inzwischen die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehört hatte, so geschah es bald, daß beide Theile an der Lustseuche erkrankten; der Gatte beschuldigte seine Frau, diese wieder ihn, diesen furchtbaren Gast in das Haus gebracht zu haben; es gab eine furchtbare Scene, der Arzt trat als vermittelnde Person in den Streit, er überzeugte jeden Theil von seiner eigenen Schuld und der Schuldlosigkeit des anderen und bewirkte so leicht eine Aussöhnung. Beide Theile genasen und setzten ihren alten Lebenswandel fort, da sie sich gleichgültiger als jemals geworden waren. Der Herr Gemahl ging auf ein Jahr nach England; als er von seiner Reise zurückkam, fand er seine Frau auf die Güter verreist; er setzt ihr nach, sie flieht vor ihm; endlich gelingt es ihm sie zu erreichen und er findet sie hochschwanger. Es findet sich, daß einer seiner besten Freunde die Strohwitwe getröstet habe. Der beleidigte Gatte fordert den Verführer zum Duell heraus; da aber beide Theile jung, lebenslustig, reich und muthlos sind, so schießen sie ihre Pistolen in die Luft und umarmen sich schwörend, das es nicht der Mühe werth sei, eines Weibes wegen das kostbare Leben zweier so trefflicher Cavaliere, von so gleichen Grundsätzen und Gewohnheiten, aufs Spiel zu setzen. Man arrangirt sich und die Ehe bleibt auf dem gewohnten Fuße.

13.

Herr von N., ein hoher Staatsbeamter, hat zehn Jahre glücklich in der Ehe gelebt. Allein endlich wurde ihm seine Gattin gleichgültig; er suchte die gewöhnlichen Zerstreuungen bei prostituirten Frauenzimmern; da aber seine Familie groß, sein Einkommen nicht zureichend für seine Bedürfnisse war, verwendete er das Vermögen seiner Gattin zu gewagten Speculationen und richtete sich und seine Familie zu Grunde. Die Ehe ist in Folge dessen höchst unglücklich; obgleich die Gattin nicht von der wahren Ursache des Ruins unterrichtet ist und sie nur in seinem Leichtsinn sucht, so vermag sie doch den Verlust aller Hoffnungen für die Zukunft nicht gleichmüthig hinzunehmen und überhäuft daher ihren Gatten mit den bittersten Vorwürfen. Der Gram frißt an ihrem Leben. Zum

Digitized by Google

Glück für die Familie stellt ein Zufall den Wohlstand derselben wieder her, aber der häusliche Friede ist auf immer dahin.

14.

Herr von O., ein reicher Rentier, Geizhals und Wucherer, besitzt eine Frau, welcher die Natur an Begierden um das zu viel hat zu Theil werden lassen, was der Gemahl zu wenig hat. Er ist unvermögend ihr zu genügen, er liebt aber den Hausfrieden über Alles, weil Zank ihn in seinen Geschäften stören würde; er giebt daher einem Hausfreunde Gelegenheit, die Langeweile und üble Laune seiner Gattin zu verscheuchen, überhäuft ihn verschwenderisch mit Wohlthaten und stellt denjenigen gutmüthigen Seelen, welche ihn wohlmeinend verwarnen, ein ungläubiges Lächeln entgegen. Der Gemahl bringt den ganzen Tag auf der Börse und im Kaffeehause zu, die Frau fährt mit dem Hausfreunde spazieren — die Ehe ist so gut sie unter solchen Umständen sein kann, so lange die Familie reich ist.

15.

D. P. — ein berühmter Arzt, ein schöner Mann, der Liebling aller Damen, hat eine reiche Partie gemacht, ohne den Gegenstand seiner Wahl zu lieben. Die arme Geopferte erkennt bald ihren Irrthum — es entsteht ein häusliches Leben der tragischesten Art. Die Frau leidenschaftlich, empfindlich, reizbar — der Gatte unerschütterlich, kalt und lieblos, taub gegen ihre Vorwürfe, befindet sich im Genuß seines Wohlstandes eben so wohl, als seine Frau elend. Obgleich Arzt, kann er sich doch nicht vor Krankheit schützen, theilt seine Krankheit der Gattin mit, erzeugt syphilitische Kinder und behandelt seine Gattin selbst mit Heilmitteln, welche ihr Leben vollends, wiewohl langsam, zerstören. Alle Welt bedauert den unglücklichen Ehemann, den Adonis gegenüber einer häßlichen, boshaften und kranken Frau; man begreift nicht, wie der Himmel so ungerecht sein konnte, den Guten durch eine solche Bescheerung zu züchtigen. Man verwundert sich nur — obgleich er an Gicht leidet und eine Flechte über den ganzen Leib hat, daß er so wohl, so vergnügt, so sorglos aussieht. Wenn er seine Frau begraben hat, wird man sagen — Gott tröste sie — der arme Mann, er kann Gott danken, der ihn von seiner Last befreit hat. Denn Dr. P. ist ein sehr solider, in seinen Grundsätzen sehr strenger Mann. Er urtheilt über die schlechten Sitten derjenigen, welche kein Geld erheirathet haben, unbarmherzig; er kann sich nicht genug verwundern über dieses liederliche Geschlecht. An seine eigene Schlechtigkeit glaubt er keinen Augenblick, denn die allgemeine Achtung, welche er sich durch Vorsicht und Klugheit zu erhalten wußte, verleitet ihn, in den allgemeinen Irrthum einzustimmen und sich für einen überaus trefflichen Mann zu halten. Seine Frau hat inzwischen den Verstand verloren, seine Kinder starben zum Theil an gräßlichen Krankheiten, zum

Digitized by Google

Theil schleppen sie mit Hökern und Geschwüren bedeckt ein sieches Dasein dahin.

16.

D. O. — Agent — ein reicher Mann, ein redlicher, gewissenhafter Geschäftsmann, dessen Tugenden jedoch nicht so anerkannt sind, als sie es verdienen, weil er seine gute Handlungen verbirgt, büßt auf eine schreckliche Weise in seinem Alter die Unvorsichtigkeit seiner Jugend. Arm von Haus aus, hat er durch eine reiche Heirath sich ein „Fortune" gemacht — aber das Geld seiner Frau diente ihm nur als ein Mittel; er hat es niemals angegriffen, ja er hat es vermehrt, indem es ihm nur diente seinen Credit und seine Unternehmungen zu unterstützen. Aber seine Gattin wußte seine Tugenden, sein aufrichtig ihr ergebenes Herz nicht zu schätzen; ihr beleidigter Stolz, durch einige Fälle von an den Tag gekommenem Treubruch ihres Gemahls machte aus ihr eine Furie, welche kein anderes Tagewerk ihres Lebens kennt, als den unglücklichen Gatten zu quälen. Obwohl ihr Vermögen ihm nur als Darlehn gedient hat, welches er, um seine Würde gegenüber ihres unversöhnlichen Ingrimms zu retten, mit reichlichen Zinsen zurückerstattet hat, behandelt sie ihn doch als einen ehemaligen Habenichts, der ihr allein Alles verdanke. Unglücklicher Weise ist das Gemüth dieses Mannes eben so weich als das seiner Xantippe hart; er widersteht ihr nur durch eine unerschütterliche Gesundheit und erringt nur Ruhe durch ihre Krankheit. Die Kinder, noch unerwachsen zum Theil, stehen bloß unter der mütterlichen Obhut, da Madame O. ihrem Gemahl selbst die Rechte des Vaters verkümmert. Obwohl unter einem Dach lebend, bei einem Tisch sitzend, sind die beiden Gatten doch völlig von einander getrennt. Die Ehe besteht faktisch nicht mehr zwischen ihnen, denn jede Vertraulichkeit, jedes zärtliche Wort des Gemahls wird mit erfinderischer Bosheit zurückgewiesen und doch — wenn er nicht zuweilen sich ihr, auf die Gefahr mit Ohrfeigen traktirt zu werden, nähert, so hat er mit Sicherheit Stürme zu gewärtigen, welche die Integrität des ganzen Mobiliars in Gefahr setzt. Vor den Augen der meisten Menschen gilt diese Ehe noch als eine gute.

17.

Herr v. R., ein Kaufmann, Gemahl einer gebornen Baronesse, lebte so lange scheinbar glücklich in der Ehe, bis er sein Vermögen durch unglückliche Speculation verlor. Von diesem Augenblicke aber an war sein häusliches Glück dahin und die ganze Familie wurde auf eine entsetzende Weise demoralisirt. Die Frau, welche einiges Vermögen gerettet hatte, prostituirte ihren Gemahl durch eine Warnung in den öffentlichen Blättern, daß Niemand ihrem Gemahl Geld borgen solle; die Kinder verklagten ihren eigenen Vater wegen Betrugs, entrissen ihm durch schlaue Prozeßkünste sein letztes Erwerbsmittel und richteten seinen Ruf durch boshafte Ausstreuungen vollends zu Grunde. Der Unglückliche sah sich genöthigt, vom

Digitized by Google

Mitleide fremder Menschen zu leben, indeß seine gutversorgten Kinder im Wohlstande und seine Gattin mit einem Studenten zusammen lebte.

18.

Dr. S. — Gemahl eines sittenlosen Weibes, Staatsbeamter, Libertin, Philosoph — ein kleines rechtliches Einkommen genießend, lebt mit seiner Gattin auf einem Fuße, welcher beiden Theilen die zügelloseste Freiheit gestattet. Das würdige Ehepaar trachtet nur danach, durch Industrie Geld zu erwerben, was zum Theil durch heimliche Prostitution der Frau, zum Theil durch falsches Spiel und indirecte Kuppelei, durch Veranstaltung pikanter Soireen für die junge Aristokratie bewerkstelligt wird. Die Familie genießt eines ausgezeichneten Rufes, hohe Personen stehen mit ihr im vertraulichsten Umgang, junge Mädchen der besseren Stände besuchen ihre Soireen mit Vergnügen, da sie dort die Elite der jungen Aristokratie, reiche Juden und Officiere finden. Dieses interessante Ehepaar macht einen Aufwand, der Allen unbegreiflich ist; es besitzt eine prächtige Equipage, ein Landhaus, eine kostbare Gemäldesammlung ꝛc. Nur bei ihren Domestiken stehen beide Theile in geringem Ansehen, da der männliche Theil den Lüsten der Frau, der weibliche jenen des Gemahls Genüge leisten, und in's Vertrauen der Industrie gezogen werden muß.

19.

Herr v. K. — ein junger Geschäftsmann, Großhändler, ist mit der Tochter eines vornehmen Mannes vermählt, welche durch eine reiche Mitgift den Reichthum ihres Mannes begründen half. Dafür genießt sie vor anderen Ehefrauen die Auszeichnung, daß ihr Gemahl ihr große Zärtlichkeit heuchelt und seine Seitensprünge mit großer Vorsicht verbirgt. Sie ist ihm daher mit steter Liebe ergeben, sie hält ihn für das Muster aller Ehemänner, für ein wahres Phänomen inmitten einer ganz depravirten, sittenlosen Männerwelt. Und in der That, wenn man diesen Mann sieht, wie er nur seinem Geschäfte lebt, mit welcher züchtigen Verschämtheit er jedes Gespräch über regellosen Umgang mit Frauen meidet, wenn man ihn predigen und eifern hört gegen jene Ehemänner, welche ihre Frauen hintergehen, wie unbegreiflich es ihm sei, daß ein Mann bei einem sittenlosen Frauenzimmer Vergnügen finden könne, so möchte man schwören, daß er das sei, wofür ihn seine Frau mit Begeisterung ausgiebt. Allein einige Schalksknechte unter seinen Freunden entdeckten durch unermüdliche Sorgfalt nicht weniger als sieben Geliebte des braven Ehemannes, wovon zwei der prostituirten Classe, zwei jener der Grisetten, die übrigen aber anständigen Bürgershäusern angehörten. Den letzteren präsentirte er sich mit den verschiedensten Namen unter den verschiedensten Gestalten, bald als Attaché einer Gesandtschaft, bald als Officier, bald als Handwerksgeselle. Indem er allen diesen letzteren Geliebten die Ehe versprach und sie unter Geschenken, Schwüren und

Digitized by Google

Lügen hinhielt, erreichte er bei Allen seinen Zweck und verließ sie nun unbekümmert um die Folgen seiner Abenteuer, um in anderen Stadtvierteln neue Opfer für seine Begierden zu suchen. Da er sich niemals mit bekannten Freudenmädchen und Kupplerinnen einließ, sondern in eigener Person alle Geschäfte seiner Vergnügensſucht beſorgte, ſo gelang es ihm, den ſowohl für den Kaufmann als für den Ehemann wichtigen Credit eines Mannes zu bewahren, der keine Leidenſchaft hat und daher alles Vertrauen verdient.

20.

Dr. U., bis vor Kurzem ein alter Hageſtolz, der niemals Luſt hatte, ſein Vermögen mit einer Gattin und Kindern zu theilen, und es viel wohlfeiler und angenehmer fand, Dienſtmädchen und andere verlaſſene Geſchöpfe zu ſchwängern, dann ſie mit einer geringen Schadloshaltung abzufinden, oder auf der Straße ſein Vergnügen zu ſuchen, hat endlich, da er mit 62 Jahren gebrechlich geworden und einer Betreuung bedarf für ein zuweilen angeſchwollenes gichtiſches Bein, gefunden, daß es nicht gut ſei, wenn der Menſch allein bleibe. Da er Rang und Vermögen beſitzt, ſo wäre es ihm leicht geworden, junge hübſche Mädchen zu finden, welche unter dem Titel einer Gattin die Rolle einer Krankenwärterin übernommen haben würden; allein der alte Praktikus kannte den Werth deſſen, was er zu bieten hatte, gegenüber eines völlig preisgegebenen Geſchlechts zu gut, um ſich an ein armes Mädchen wegzuwerfen. Er berechnete, daß es vernünftig ſei, eine ſolche Wahl zu treffen, daß er ſein Einkommen nicht theilen dürfe und eine Pflegerin für ſein Alter finde, welche ihm gar nichts koſte und dasjenige einbringe, was ſie braucht. Er ſah daher weniger auf Jugend als auf Vermögen, weniger auf Schönheit als auf Sparſamkeit, und fand endlich, nachdem er ſich ein Jahr Zeit gelaſſen, um eine paſſende Altersgefährtin zu ſuchen, eine alte Jungfer, welche einiges Vermögen beſaß und wegen einer wenig einladenden Aeußerlichkeit keinen Mann gefunden hatte. Man ſieht nun den klugen Ehegatten, der ſeiner Frau ſo treu iſt, wie die Gicht ihm, zuweilen auf den Promenaden am Arme ſeiner Lebensgefährtin einherhinken, welche ziemlich unzufrieden ausſieht. Sie trägt noch dieſelben Kleider, welche ſie als Jungfrau getragen und welche dürftig genug ausſehen, aber ſie erträgt ihr Loos mit Geduld, denn man nennt ſie Euer Gnaden und küßt ihr die Hand, was ſonſt nicht geſchehen iſt.

21.

Lieutenant B., ein junger Mann von vierzig Jahren — immer hüpfend, immer luſtiger Garçon, immer galant gegen die Damen, hat zwar ſchon eine zwölfjährige uneheliche Tochter und ein Verhältniß mit einem unglücklichen Mädchen, welcher er die Ehe verſprochen, ſowie er eine Civilanſtellung finden werde, hat, nachdem er dieſe gefunden, nichts Eiligeres zu thun, als ſich um eine gute Partie umzuſehen. Nach

Digitized by Google

einigen vergeblichen Bemühungen findet er endlich ein Geschöpf ganz so wie er es braucht, ein Mädchen von wenig oder gar keinem Verstande, unbedeutendem wenig ansprechendem Aeußern, blutjung und ganz unerfahren, Waise, von einem Vormund übel berathen und mit einem Vermögen, welches den Ehewerber in den Stand setzt, sorglos und mühlos im Leben weiter zu schreiten. Kaum verheirathet, verhehlt er es gutmüthig seinen Freuden nicht, daß er zwar eine dumme, aber gutmüthige Frau besitze, welche in ihn auf eine lächerliche Weise verliebt sei und ihn für einen musterhaften Ehemann halte — wobei er nicht umhin kann, bis zur Erschöpfung über die Einfalt seiner Gemahlin zu lachen. Man richtet sich von dem Vermögen der Frau ein, man schafft Alles an, was zur Bequemlichkeit des Lebens gehört, die Frau Lieutenantin stickt, strickt und näht sich die Augen blind für den Gemahl, der außer seiner Anstellung nicht ein paar ganze Strümpfe besitzt, der Herr Lieutenant nimmt behaglich Besitz von einem gut meublirten Logis, von seiner kostbaren Wäsche, von goldenen Uhren, Ketten, feinen Kleidungsstücken ꝛc., was ihm eheliche Zärtlichkeit verehrt, und denkt nun ein recht vergnügliches Leben zu führen. Wenn dieser Ehemann — welcher schon nach 3 Wochen den Tyrannen spielt, nach 6 Wochen seine Frau vernachlässigt und nach 12 Wochen sich — abenteuermüde — dem Trunk ergiebt und bei roher Behandlung seiner Frau sich unausgesetzt mästet — vielleicht in etwa 20 Jahren an der Wassersucht gestorben sein wird, muß er sich noch im Grabe über sein gelungenes Schelmenstück freuen, denn die gute dumme Witwe wird dann erst gewahren, daß sie bei dieser Partie einen guten Theil ihres Vermögens — sie muß auch noch den Guten auf ihre Kosten begraben lassen — verloren und nichts dafür gewonnen hat, als zwanzig freudenlose Jahre und einen Witwengehalt, der gerade hinreicht, sich davon die im Jahre nöthigen Schuhe zu kaufen. Das nennen viele Dummköpfe von Bürgersleuten gute Partieen für ihre Töchter!

22.

Major W., ein braver Officier, ein Ehrenmann in jeder Hinsicht, hat in seiner Jugend ein Kammermädchen geheirathet, natürlich wie man denken kann aus purer Zuneigung. Allein die Ehe blieb unfruchtbar, da die Gattin an organischen Leiden kränkelte. Bald waren ihre Reize völlig verwelkt; während der Gemahl noch in voller Kraft der Mannheit stand, war die Gattin bereits eine alte Frau, von Krämpfen und anderen Zuständen behaftet, immer mit Arzeneiflaschen und Arzeneigerüchen umgeben, immer übellaunig und zänkisch, eine wahre Plage für den gutmüthigen und liebevollen Ehegatten. Zwar erträgt derselbe mit christlicher Geduld und unerschöpflicher Liebe die böse Laune seiner Gemahlin, allein die Natur ist nicht so lenksam, wie sein treffliches Herz, die eheliche Zärtlichkeit nimmt ab und sein lebhaftes Temperament

Digitized by Google

sucht andere Auswege zur Befriedigung in der Natur begründeter Wünsche; die kranke Gattin vermerkt dieses Erkalten und rächt sich dafür mit einer raffinirten Grausamkeit. Sie weiß, daß eine finstere Miene ihn kränkt und betrübt, sie peinigt ihn also mit Lieblosigkeit, sie macht ihm durch Eifersucht und Bosheit das Leben zur Hölle. Es kommt zu fürchterlichen Scenen des häuslichen Haders, welche den Gatten schon mehr als ein Mal versucht haben, durch Selbstmord seinen Qualen ein Ende zu machen. Er leidet dreifach durch den Stachel seiner gesunden Naturtriebe, durch die Kränkungen, welche er erleidet und durch die Leiden seiner so innig geliebten Gattin. Er legt sich ein freiwilliges Cölibat auf, um sie nicht zu kränken; da aber dieses Opfer nicht genügt, so wird seine Gemahlin dadurch um nichts sanfter gegen ihn. Sie fordert von ihm stillschweigend alle Gluthen des Bräutigams. Keine Rettung aus dieser Hölle! Der Gatte ergiebt sich einer stillen Verzweiflung. Er ist in seinem Berufe treu, er lebt nur der ihn quälenden Gattin, um von ihr immer gequält zu werden. Die Nachbarn sehen ein wenig erbauliches Beispiel einer höchst unglücklichen, für beide Theile martervollen Ehe, welche durch die reinste und uneigennützigste Liebe geschlossen worden ist!

23.

Der Beamte X. — ein junger schöner Mann, gewinnt das Herz einer jungen adeligen und schönen Dame, welche, obwohl von der hohen Aristokratie umschwärmt, doch wegen ihrer Armuth keine Partie findet, welche ihr die gewohnte Lebensannehmlichkeit für alle Zukunft sicher stellen könnte. Gedrängt an ihre Versorgung zu denken, heirathet sie den Beamten X., welcher eine kleine Besoldung genießt. Der Gemahl, beglückt durch die Reize seiner Frau, schwachsinnig genug, um auf ihre hohe Geburt stolz zu sein und ihre vornehmen Gewohnheiten zu respectiren, selbst geneigt zur Vornehmthuerei und zum Luxus, opfert alle seine Ersparnisse für den Aufwand seiner Gemahlin. Diese Ersparnisse sind bald erschöpft — er macht Schulden. Da er nicht wieder bezahlen kann — in Gefahr, durch die Gläubiger um sein Amt gebracht zu werden, macht er sich unvorsichtiger Weise der Bestechlichkeit schuldig. Trotz aller Warnungen seiner Collegen, welche vorsichtig, aber ebenso bestechlich sind, fährt er fort, die Parteien in Contribution zu setzen. Das Amt, in welchem er dient, ist schon oft wegen Bestechlichkeitsfällen in Untersuchung gezogen worden, sein großer Unterschleif bringt eine Commission zur strengen Amtshandlung, man braucht ein Opfer; X., schuldiger als alle Uebrigen, muß die Schuld auf sich allein nehmen. Um diesen Preis sichern ihm die Vorgesetzten ihren künftigen Beistand und sie bewirken es auch, daß er nur quiescirt, statt cassirt wird. Er hat nun nur noch einen kleinen Theil seines Gehaltes — er sucht Privatdienst, findet ihn — noch ein Mal setzt ihn das Schicksal in den Stand, sich und seine Familie dürftig, aber ehrbar zu ernähren. Aber die Frau

Digitized by Google

Gemahlin läßt nicht von Putz und Tand. Sie weint, sie schmollt, sie ist unglückselig. Der schwache Gemahl kann den Jammer nicht mit ansehen — er dient seinem Chef wieder schlecht, sucht unrechtmäßige Vortheile — wird entlassen. Die Gattin, welche einsieht, daß ihr Mann niemals im Stande sein wird, ihre Wünsche zu befriedigen, quält ihn mit bitteren Vorwürfen und sucht endlich Entschädigung. Junge reiche Cavaliere helfen aus, der Gemahl — froh, nur Ruhe zu haben — drückt beide Augen zu. So lebt dieses Paar nun auf eine Weise, wie sie ziemlich alltäglich ist und welche fast die einzige Art glücklicher Ehen ausmacht!

24.

Die Frau des Theatersecretärs M., der wegen einer großen Forderung an die Anstalt selbst Entrepreneur zu nennen ist, eine junge schöne Dame, vermag doch ihren lebenslustigen Herrn Gemahl nicht glücklich zu machen. Er ist ein stattlicher Mann in den dreißigen, war früher ein armer Teufel und hat sich durch Wucher zu einem bedeutenden Vermögen emporgeschwungen, womit er seinen Director ganz in seine Hände gebracht hat. Er administrirt seine ganze Anstalt, nimmt alle seine Einnahmen in Beschlag — nebenher aber auch das ganze junge weibliche Personal. Seine verlassene, ihm zärtlich ergebene Gemahlin weint sich vergeblich die Augen aus. Mohs bemerkt es nicht, er ist immer guter Dinge, ein liebenswürdiger Gesellschafter, der Schrecken aller Väter und Ehegatten. Er macht Wetten auf seine Unüberwindlichkeit, und da er Geld besitzt und Jugend zugleich, so getraut sich seit lange Niemand mehr, mit ihm zu wetten. Er ist blasirt; die vornehmen Damen der Schauspielerinnen, die Statistinnen, lassen ihn kalt; er sehnt sich nach Außerordentlichem, nach einer strengen weiblichen Tugend, um sie zu überwinden, sie unter seine Füße zu treten. Während er Jagd macht, setzt er seine junge Gattin fremder Verführung aus; es würde ihn wenig kümmern, wenn sie unterläge; die Tugend seiner Frau interessirt ihn nicht, sie langweilt ihn. Eines Tages ist er in besonders unternehmender Laune, er will heute einen Hauptstreich ausführen — wir werden sehen, wie er dieß anstellt und wie es ihm gelingt, die Tugend eines Vaters und einer Tochter zugleich sich zu unterwerfen.

An demselben Tage saß ein armer Schauspieler — Caulus mit Namen — finster hinbrütend auf einem leeren Koffer in der Dachkammer eines Vorstadthauses und dichtete eine Hymne an Gott. Und die Verse strömten ihn zu und die erhabensten Gedanken kamen in Schaaren zu ihm, wie die Engel zu den Heiligen. Dieser Mann hatte das Unglück, ein wahres, gebornes Genie zu sein. Er war Dichter und Schauspieler zugleich, aber kein Buchhändler druckte seine meist lyrischen Gedichte, kein Schauspieldirector engagirte ihn — denn in der ganzen Kunstwelt herrscht nur der Geist der Industrie. Caulus war nicht der

Digitized by Google

Mann, der durch die Maitresse eines Regisseurs durchdringen wollte, nicht der Mann, der einem Recensenten geschmeichelt, nicht der Mann, der seine Gedichte, um sie zeitgemäß zu machen, mit einer pikanten Garnitur abgedroschener Phrasen umgeben hätte. Er hatte den, jedem Anderen als einem Genie unbegreiflichen Hochmuth des Genies. Er blieb ein Bettler — in Frankreich, wo das Genie dominirt und Alles niederwirft, was ihm in den Weg tritt, wäre er vielleicht ein Crösus geworden.

Nachdem Caulus seine Hymne fertig gemacht hatte, hielt er folgendes Selbstgespräch:

„Mein Gott, mein Gott — wie begreife ich deine Schöpfung und Gerechtigkeit? Hast du Teufeln die Herrschaft der Welt überlassen? Mein Gott, schütze und bewahre mich vor Wahnsinn. Ach ich will ja nicht, daß du mir helfen sollst; laß mich verderben, wenn es dir gut dünkt, aber nur Licht gieb mir, nur Licht in dieser Finsterniß. Welchen Zweck hat diese entsetzliche Komödie schrecklicher Höllenkünste des Lugs. Herr, willst du sie Alle durch sich selbst verderben, warum säumst du so lange? Warum lässest du die Gerechten in diesem Abgrunde des Hohnes der Elenden verschmachten?"

Dann fuhr er wild empor und seine Augen schleuderten Blitze:

„Himmel und Hölle, was hat dieser nichtsnutzige Dummkopf mir gesagt, dieser Herr M., der seine Frau verkauft hat und durch Niederträchtigkeiten reich geworden ist? Mein Stück sei schlecht — gedanken- und geistlos, mein Spiel sei zu rococo? Tod und Teufel mir, mir das von dem Secretär eines Directors, welcher mit seinem ganzen Hofstaat von Talenten nicht werth ist, mir die Schuhriemen zu lösen? O es hat Zeiten gegeben, wo man es heilig hielt, wo eine Anzahl großer Geister die erst aufstrebenden zaghaft machte — denn sie sahen nur Großes und Herrliches vor sich und zweifelten, ob sie es wohl erreichen könnten. Aber heute — heute, wie soll das Genie an sich zweifeln, da es Blödsinnige und Verschnittene als Priester des Geistescultus fungiren sieht, ungeschickte, erbärmliche Tölpel, welche verdienten, mit der Hundspeitsche aus den Tempeln vertrieben zu werden."

„Und dasselbe freche Possenspiel, welches in den Tempeln des Schönen gespielt wird, wiederholt sich in jenen der Tugend. Was habe ich hören und erleben müssen! Ein Journalist spricht geringschätzig von der Charakterlosigkeit gewisser Leute, welche er fürchtet, weil sie ihm an Fähigkeit weit überlegen sind; er prahlt mit seinen Grundsätzen, mit seiner Jungfräulichkeit des von keinem Vorwurf angetasteten Rufes — der Ehrenmann — er läßt sich seiner Reinheit wegen bewundern, er zeigt sich im Kaffeehause als Philanthrop, Freund des Fortschritts, als einen Verächter jedweder Falschheit in einer Zeit, wo nichts echt ist und kein lebender Mensch auf Erden ohne Täuschungen,

Digitized by Google

Lügen, Verstellungskünste, auch nur 24 Stunden sich erhalten kann*)."

Wir könnten noch viele solche Betrachtungen des unglücklichen Caulus mittheilen — aber wir können hier keinen Roman schreiben, wir berichten nur, was im Leben wirklich geschieht — alltägliche Vorkommnisse — man würde vergeblich den Personen nachspüren, welche wir im Sinne haben — denn sie sind meistens nicht mehr unter den Lebendigen und ihre Verhältnisse sind maskirt — wir wollen nur erzählen, um zu beweisen.

Caulus wurde in seinem Selbstgespräch durch seine Tochter, ein junges, sechzehnjähriges Mädchen, unterbrochen. Diese hüpfte voll Freude in die Stube und kündigte athemlos dem fast bestürzten Vater an, daß sie ein großes Glück gemacht habe und beim Theater engagirt sei.

„Du engagirt?" fragte Caulus erstaunt, „du ohne Bildung, ohne künstlerisches Talent?"

Das Mädchen erzählte. Ein freundlicher Herr habe sie im Theater, wohin sie einen Brief des Vaters an einen alten Freund bestellt, angeredet. Er sei sehr gütig gegen sie gewesen und habe ihr so viel Vertrauen eingeflößt, daß sie, befragt über ihre Umstände, unter Thränen ihre und ihres Vaters Noth gestanden hätte. Aber sie war noch mitten im Erzählen begriffen, als der großmüthige Retter der Familie in Person in der Thüre erschien — Secretär von M., Ritter eines fremden Ordens, Besitzer mehrerer Häuser, wie er sich mit vieler Offenherzigkeit gleich selbst introducirte. Caulus, halb erfreut, doch mehr noch argwöhnisch, bot dem Fremden einen Platz und wußte nicht, was er sagen, wie er sich benehmen sollte. Allein die Unverschämtheit des Gastes riß ihn aus aller Verlegenheit und verwandelte sie bald in eine still sich steigende Wuth.

„Nun mein Freund" sagte M., indem er sich in einen Stuhl warf und den Hut auf dem Kopf behielt, „ich habe gehört, Sie haben

---

*) Diese Aeußerung unseres Genies scheint vielleicht eine Uebertreibung — der Reiche wenigstens, sollte man denken, wäre in der beneidenswerthen Lage, durchaus wahr sein zu können. Aber abgesehen davon, daß er in diesem Falle allen Umgang mit den Menschen meiden müßte — wie kann er denn selbst sein Geld erhalten ohne Täuschung? Müßte er nicht, wenn er Papiergeld ausgiebt, Jedermann warnen, es anzunehmen, da es über Nacht kommen kann, daß es nicht mehr gilt? Müßte er bei der Zweifelhaftigkeit unserer Erwerbsquellen nicht nachspüren, ob er wohl sein Geld regelmäßig besitze? Müßte er nicht Bedenken tragen, so viel Geld für sich zu behalten, wo so viele, welche gerechte Ansprüche haben auf ein besseres Schicksal, welche dem Vaterlande und der Menschheit große Dienste leisten könnten, wären sie nicht so arm und hilflos, neben ihm darben? Müßte er nicht, um vollkommen wahr und was vielleicht Eins ist, redlich zu sein, wenn er im Besitz eines Gutes ist, das sich schlecht rentirt und welches er deshalb verkauft, den Käufer abrathen?

Digitized by Google

Talent — ihre Tochter ist ein liebes, vielversprechendes, reizendes Schätzchen — ich denke, wir werden ein Geschäftchen machen."

„Wie verstehen Sie das, mein Herr?" fragt Caulus streng.

„Je nun," sagte der Unverschämte von Herzen lachend, „Sie sind ein alter Schauspieler — Prakticus — Sie wissen, was heutzutage am meisten gilt — Ihr kleines Kätzchen hat mir warm gemacht — kurzum ich bin kein Mann, der viele Worte macht — wenn Sie wollen, sind Sie und Ihre Tochter engagirt — 800 Gulden Gage — ein Monat Urlaub."

„Wie? ohne mich und mein Talent zu kennen?"

„Ha ha, darauf kommt es nicht an Freund, — zu etwas werden Sie doch gut sein — Bedientenrolle oder einen Stuhl auf die Bretter zu tragen. Ich nehme Sie ja nur in den Kauf. Sie verstehen mich doch — das liebe Kind — ich bin ihr rasend gut — ich muß ihr sogleich einen Kuß geben."

Mit diesen Worten trat er auf das junge Mädchen zu — aber — eins, zwei, drei — ein Wirbelwind, so schien es, hatte ihn ergriffen — die Thüre brach entzwei und Holterpolter, Hut voraus, kopfüber gings mit Herrn M. über die Treppe hinab.

Diese Folgen dieser Heldenthat väterlicher Tugend blieben nicht lange aus — schon eine Stunde später saß Herr Caulus im Polizeihause unter der schweren Anklage lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit, gegen Herrn v. M. ausgeübt zu haben. Seine Tochter saß bei ihm und weinte. Es war Beiden sehr sterbelustig zu Muthe. Da trat Herr von M. mit verbundenem Kopf in das Gefängniß — Caulus sprang nicht mehr wüthend auf, wie er es unter andern Umständen gethan haben würde — er wußte, in dieses Mannes Hand lag nur seine Freiheit, ohne welche sein Kind keinen Beistand auf Erden hatte. M. war nicht der Mann, welcher sich so leicht abschrecken ließ, der Sturz über die Treppe hatte ihn nur noch mehr erhitzt, er dankte dem Schöpfer für das schöne Abenteuer und lief nun Sturm gegen das Ehrgefühl des Vaters und die Tugend der Tochter.

„Nun," sagte er, „alter Brausekopf, was haben Sie nun für Ihre grobe Unart, einem Mann, der es mit Ihnen wohl meinte, so zu begegnen — Sie werden 3 Monate brummen und dann — dann aus der Stadt gejagt werden."

Caulus maß ihn ernst mit den Blicken, wie um ihn zu prüfen, ob an diesem Menschen noch eine gute Ader sein könne.

„Und Sie, sagte er endlich, Sie, der Sie schuld sind an dieser meiner Lage, würden Sie nichts thun, um mich zu befreien?"

„Ich Herr," Sie sind sehr spaßhaft, ich Ihr Ankläger — ich soll Se befreien — das können Sie doch wahrlich nicht von einem Mann verlangen, der es nicht Ihrer Schonung verdankt, wenn ein Glied ihm ganz geblieben ist?"

Digitized by Google

Caulus ſchwieg; er ſah ein, daß der Mann recht hatte; ſeine Tochter aber warf ſich dem Fremden zu Füßen und bat ihn unter Schluchzen und tauſend Thränen um Großmuth gegen ihren Vater.

„Mein Himmel," ſagte Herr v. M., habe ich ihm denn etwas zu Leide gethan? Iſt es denn nicht eine Tollheit von einem Mann der Bühne, daß er denjenigen den Hals brechen will, der für eine kleine Gunſt ſeine Tochter aus Noth und Elend befreien wollen? Ein Schauſpieler ſollte doch mehr Philoſoph ſein. Was habe ich verbrochen; ich will Sie glücklich machen und er will mich dafür umbringen."

Caulus ſchwieg, das Mädchen ſchwieg; Beide fühlten, daß die Armuth keine Ehre habe! Caulus ſagte ſich endlich, daß er durch ſeine Strenge nur ſein Kind unglücklich mache, daß ſie früher oder ſpäter doch verloren ſei, wenn er ſie nicht beſchützen und ernähren könne — das arme Kind, es hatte ſeit Monaten keine ordentliche Mahlzeit genoſſen. Der Vater ſah endlich ein, daß auch unſere Civiliſation ihren Despotismus, ihr jus primae noctis, ihr Zwangsrecht habe. Er befand ſich unter ſolchem Zwange. Der Mann, der ſeine Ehre kaufen wollte, hatte es in Händen ſie in den Staub zu treten. Er konnte es dahin bringen, daß er auf lange Zeit ſeiner Freiheit beraubt werde. Er beſchloß, nicht nachzugeben, aber er hatte nicht den Muth ſich zu widerſetzen, als der Verführer, ſeine Gemüthsbewegungen und Gedankenreihe errathend, ſeinen Arm um das Mädchen ſchlang und ausrief:

„Nicht wahr, alter Freund, Sie ſind vernünftig — das Mädchen iſt mein und Sie ſind frei und engagirt."

Caulus antwortete nicht. Man öffnete ihm das Gefängniß auf die Bitte des Klägers. —

Abends nach dieſem ſtillſchweigenden Accord war Soiree bei Herrn von Mohs. Es war der Geburtstag ſeiner Frau. Er verehrte ihr ein ſchönes Collier und Jedermann bewunderte dieſes Muſter von einem zärtlichen Gatten.

Wir könnten dieſe Eheſtandsgemälde vertauſendfältigen, aber wir müßten uns zu oft wiederholen. Wir geben daher zur Vervollſtändigung des traurigen Bildes ein mit allen ſeinen heiteren und düſteren Zügen aufgefaßtes Gemälde einer Ehe, deren Gattung in Wien zu den zahlreichſten gehört — wir wollen ſie Speculationsehe nennen. Wir konnten bei dieſer Schilderung den Ton der Satyre nicht vermeiden, denn difficile est satyram non scribere. —

So ungemein traurig die Zuſtände ſind, welche wir uns vorgenommen ins Auge zu faſſen, ſo iſt es doch unmöglich, die Induſtrie zu ſchildern, wovon ein großer Theil der ganzen Geſellſchaft ſich ernährt, ohne wenigſtens zu lächeln. Die Kniffe dieſer zahlreichen Mäkler-Raſſe, welche die Ehe nur als ein Speditionsbureau der Kuppelei be-

Digitized by Google

trachten, und daher sich verheirathen, wie Andere einen Kramladen eröffnen, sind zuweilen so komisch, daß selbst ein Cato nicht ernst dabei bleiben könnte.

Die handelnden Personen in unserer aus dem Leben gegriffenen „Speculationsehe" sind Herr von Malperger und Schöfel, zwei Mäkler, Schelme von der ersten Classe, welche bloß von der Dummheit der Mehrzahl ihrer Nebenmenschen leben. Tag und Nacht auf neue Streiche sinnend, ergreifen sie jede Gelegenheit, um Gläubige zu prellen, welche ihnen Vertrauen schenken. Ihr ostensibles Geschäft ist, Häuser zu kaufen und zu verkaufen, aber da ihnen Niemand mehr traut, so treiben sie unter der Firma der Negocianten das schlimmere Gewerbe der Kuppelei.

Malperger hat eine hübsche Tochter, er sucht sie an Mann zu bringen, irgend einen Gimpel mit ihrer Tugend hinters Licht zu führen oder sie an einen reichen Cavalier als Maitresse zu verhandeln. Schöfel hingegen, ein junger Mann von gleich nichtsnutziger Sinnesart, sucht irgend eine reiche Erbin zu erschnappen, um sich von ihr versorgen zu lassen. Beide sind Mäkler und Kuppler, Gauner, welche das Gesetz selbst zu betrügen wissen und daher in ziemlicher Sicherheit ihr Gewerbe betreiben. Der Zufall läßt sie in einem Kaffeehause an einander gerathen. Sie kennen sich nicht und Einer will daher den Andern prellen. Um Vertrauen zu erwecken, spielen sie Beide die Rolle wohlhabender Leute und betrügen dadurch sich selbst, indem sie zu betrügen meinen. Es mag sein, daß solche Fälle selten vorkommen, aber es ist uns nicht darum zu thun, die Wahrscheinlichkeit der Fabel ins Auge zu fassen, sondern treue Bilder von Situationen zu geben, deren Zeuge zu sein man in Wien reichlich Gelegenheit hat.

Wir wollen die beiden Schelme selbst sprechen lassen. Die Scene des ersten Auftritts ist in einem Wiener Kaffeehause, wo sich Mäkler und Schelme aller Art Rendezvous geben, zugleich aber Personen vom Lande einfinden, welche in Wien Einkäufe und sonstige Geschäfte machen. Auf diese wird mit Eifer Jagd gemacht und selten geschieht es wohl, daß irgend ein treuherziger Landbesitzer zum ersten Male nach Wien kommt, ohne ihnen in die Hände zu fallen.

Es ist eben Markttag. Die beiden Schelme sitzen lauernd im Kaffeehaus und warten, daß der Himmel ihnen einen guten Fang zuführe.

Malberger (gähnend).

Verdammtes Nichtsthun — gar keine Geschäfte, es ist wie verzaubert. Wenn mir der Himmel nur einen Gimpel in den Weg schickte — ich wollte ihn rupfen, daß er daran dächte. Meine Tochter will auch nicht ziehen — es ist, als ob Alles verhext wäre.

Schöfel.

Seit acht Tagen kein Geschäft — es ist zum Desperatwerden. Das Handwerk verliert seinen goldenen Boden — morgen soll ich einen

Digitized by Google

Wechsel zahlen, ich habe keinen Heller. Meine Eroberungen tragen mir keinen Heller ein. Was werde ich anfangen?

Malberger.

Meine geliebte Tochter bringt gar nichts auf — morgen ist der Zins zu zahlen — kein Geld im Hause — das ist eine schöne Wirthschaft. Meinen Rock bin ich noch dem Schneider schuldig.

Schöfel.

Teufel — vor acht Tagen leihe ich auf diese Uhrkette an meiner Brust 100 Fl., und heute — werde ich sie selbst ins Leihhaus schicken müssen.

Malberger (sich umsehend).

Ist denn gar Niemand hier, der Lust hat sich prellen zu lassen? Halt — dort sitzt ein Herr mit einer massiven goldenen Uhrkette, der scheint Moos zu haben.

Schöfel.

Was denn der alte ehrwürdige Mann dort mich nur so betrachtet? sollte mit dem was zu machen sein? — er scheint fremd zu sein. Sollte er nicht eine Frau oder Tochter haben?

Malperger.

Was der Mensch für ein dummehrliches Gesicht hat — ich muß seine Bekanntschaft machen. (Er erhebt sich). Der sieht aus wie ein geborner Schwiegersohn.

Schöfel.

Wahrhaftig, der sucht Jemand — er kommt auf mich zu — wahrscheinlich eine Auskunft, die ich ihm geben soll, da er fremd ist.

Malperger (nähert sich langsam von der Seite).

Er wirft mir freundliche Blicke zu — hm, ich denke, da ist was zu machen. (laut) Guten Abend, mein Herr, haben Sie schon die Zeitung gelesen?

Schöfel (reicht sie ihm).

Ja, mein Herr — hier ist sie — Sie sind wohl fremd hier.

Malperger (besinnt sich).

Nein — ja — nicht so eigentlich — ich bin viel in Wien und viel auf — meinen Gütern. Ich lebe hier von meinen Renten.

Schöfel (für sich).

Nun das heiße ich offenherzig! Welch ein Dummkopf! Das ist ein köstlicher Fang; er hat Güter! (Laut) Sie wollen wohl hier Producte verkaufen?

Malperger (vornehm lächelnd).

Nein, mein Herr, meine Güter sind sehr entfernt — in Holland — ich gebe hier nur mein Geld aus.

Schöfel.

Wollen Sie nicht hier Platz nehmen, mein Herr?

Digitized by Google

Malperger.

Wenn Sie erlauben, bin ich so frei — Sie sind wohl auch fremd hier?

Schöfel.

Nein, ich bin hier ansässig.

Malperger.

So — ei da können Sie mir wohl Auskunft geben, da Sie selbst Hausbesitzer sind — ich will hier ein Haus kaufen — sind die Realitäten hier gut im Zins?

Schöfel (vergnügt für sich).

Ist das ein Schaf! — da sind 5000 Fl. zu verdienen — ich habe zehn in Commission. (Laut) Sehr gut, ich habe eines im Kauf, das zehn Procent trägt.

Malperger.

Das ist viel, saperlot — das müssen Sie mir zukommen lassen.

Schöfel.

Warum nicht — es läßt sich davon sprechen; (spröde thuend) doch sprechen wir von etwas Anderem — Holland ist wohl ein schönes Land?

Malperger.

Herrliches Land — reizende Alpennatur — aber Sie verzeihen meine Zudringlichkeit — mit wem habe ich wohl die Ehre zu sprechen?

Schöfel (nonchalant).

Baron Schobello — und Sie, mein Herr? (für sich) Dummrian!

Malperger (hingeworfen).

Van der Schwieten — Ihnen aufzuwarten — Gutsbesitzer. (für sich) o du Esel!

Schöfel.

Sie sind also auch Cavalier — ach das ist schön.

Malperger.

Alter Adel, die van Schwietens, mein Herr Baron. Sagen Sie mir, führen Sie nicht eine Lilie im Wappen?

Schöfel.

Nein — einen Eberkopf.

Malperger (für sich).

Ein Schafskopf wäre passender. (laut) Einen Eberkopf, richtig, ich kannte einen Baron Schobello in den Niederlanden, er war —

Schöfel (rasch).

Gewiß mein Bruder — er lebt in den Niederlanden.

Malperger (verlegen).

Nein — so hieß er nicht, ich besinne mich, Schoberno hieß er, richtig.

Schöfel.

Schade, daß Sie meinen Bruder nicht kennen — er ist sehr reich.

Digitized by Google

Malperger.

Sie sind wohl Officier?

Schöfel (stolz).

Zu dienen — Rittmeister außer Diensten.

Malperger.

Ei da sind Sie wohl ein Pferdeliebhaber?

Schöfel.

Ein rasender — ich habe sechs Reitpferde — lauter Araber — aber ich wünschte noch ein Paar Engländer, kann aber nichts Passendes finden. Gestern sah ich welche zu 600 Ducaten, aber sie waren mir zu schlecht; unter 1000 Ducaten habe ich kein Pferd im Stall.

Malperger (für sich).

Das ist ein Goldvogel! — (laut) ich habe ein Paar Engländer aus Holland mitgebracht, herrliche Thiere! kosten mich 3000 Ducaten — ich gebe sie um 2000 her — denn sehen Sie, ich bin ein alter Mann; das Reiten fängt mir an beschwerlich zu fallen; (für sich vergnügt) da kann ich 500 Ducaten verdienen.

Schöfel.

Nicht möglich — ei das ist charmant — die muß ich sehen — ich kaufe Sie ganz gewiß und (zögernd) wenn Sie sie mir wohlfeil lassen, so schaffe ich Ihnen das Haus zu 10 Procent Ertrag.

Malperger.

Wirklich — Sie sind sehr charmant — gut, Sie sollen die Engländer zu 1800 Ducaten haben — aber Sie schaffen mir das Haus *nachher*?

Schöfel (rasch).

Vorher — (besinnt sich) wenn Sie wünschen.

Malperger.

Das ist ja einerlei — aber wann werden Sie meine Pferde besehen?

Schöfel.

Morgen — heute, wenn Sie wollen; (für sich) wenn er das Haus kauft, kann ich sie leicht mit annehmen — ein Paar Pferde umsonst — warum nicht — einem geschenkten Gaul, sieht man nicht in's Maul.

Malperger.

Morgen denn, wenn's gefällig ist — heute habe ich noch so viel zu thun. Meine *Tochter* wird sich freuen, einen so trefflichen Cavalier kennen zu lernen.

Schöfel (erfreut).

Ach — sie haben eine Tochter? Wie sich das trifft (nachdenklich scheinend) — nun das freut mich — das freut mich, Herr Baron. Ich bin ein großer Freund liebenswürdiger Damen — und will mich nun verheirathen.

Digitized by Google

Malperger (eben so).

Da wünsche ich dem Vater Glück, der Sie Sohn zu nennen auserwählt ist; (für sich) einen zweiten Gimpel, wie der ist, werde ich nie wieder finden.

Schöfel (pressirt).

Aber jetzt muß ich fort — ich habe versprochen, die Gräfin Marly zu besuchen. Sie verstehen, mein Herr, zarte Angelegenheiten leiden keinen Aufschub.

Malperger.

Sehr natürlich — lassen Sie sich ja nicht abhalten — solche Stunden kehren nicht wieder — ich selbst habe heute noch Geschäfte.

Schöfel.

Darf ich um Ihre Adresse bitten?

Malperger.

Jägerzeile Nr. 10 — Sie werden sich schon zurecht finden, ohne zu fragen — meine Wohnung ist parterre links — eine bescheidene Wohnung, Herr Baron, wie man sie eben auf Reisen hat.

Schöfel.

Also um 10 Uhr Morgens?

Malperger.

Abgemacht. (Sie schütteln sich lebhaft die Hände).

(Beide stehen auf und leisten sich gegenseitig Dienste der Aufmerksamkeit, gehen dann zur Thüre und complimentiren sich hinaus).

Schöfel.

Bitte gehorsamst, Herr Baron — dem Alter ziemt der Vortritt. (für sich) Ein Erzgimpel, auf Ehre!

Malperger.

Deprezire unterthänigst — kann's wahrhaftig nicht zugeben. (für sich) Charmantes Thier fürwahr — nun schnell zum Roßmäkler.

Schöfel.

Aber ich bitte, lieber Baron! (für sich) Ich muß eilen, damit ich das Commissionsbureau noch offen finde.

(Beide endlich ab.)

Marqueur (erstaunt).

Was denn die beiden Spitzbuben sich für Complimente schneiden — da muß was dahinter stecken — was gilts, da will Einer den Andern prellen. Haha, das ist ein göttlicher Jux! Ich will ihn nicht verderben!

Schöfel (erscheint wieder in der Thür).

Pst! Johann, Johann!

Marqueur.

Schaffen Herr von Schöfel?

Schöfel (wichtig).

Kennst Du den Herrn?

Digitized by Google

Marqueur.

Ich kenne ihn nicht genau — aber er muß ſehr reich ſein.

Schöfel.

Er nennt ſich van Schwieten.

Marqueur.

Richtig — jetzt fällt mir's ein — er hat erſt geſtern ein Brief hier bekommen mit einem ganzen Haufen Wechſel.

Schöfel (vergnügt).

Danke, danke. (ab.)

Malperger (erſcheint gleich darauf).

Pſt, Marqueur.

Marqueur.

Hier, Ew. Gnaden.

Malperger.

Herzensjohann — ich bitt' Dich, kennſt den Baron Schobello?

Marqueur.

Ob! — er iſt mein Freund.

Malperger (ſtutzig).

Dein Freund?

Marqueur (lachend).

Ich hoff's; denn wer mir einen Zwanziger Trinkgeld giebt, iſt der nicht mein Freund?

Malperger.

Thut er das?

Marqueur.

Täglich. Er hat ja Geld wie Miſt. Drei große Zinshäuſer weiß ich nur. Ach ich ſpüre was — Sie wollen den rupfen.

Malperger.

Lieber Hanſi — Goldbuberl — verrath mich nicht — ſoll Dein Schade nicht ſein, funfzig Gulden, wenn Du mir den Gimpel ins Garn führſt.

Marqueur.

Verlaſſen Sie ſich auf mich, ich hab' ein Stein im Brett bei ihm, (für ſich) er iſt mir ſechs Zwanziger ſchuldig.

Malperger (will ihm die Hand küſſen).

O Du Engel von einem Menſchen — hundert Gulden ſollſt Du haben.

Marqueur.

Auf Ehre?

Malperger.

Auf Ehre!

Marqueur.

Da iſt meine Hand.

Digitized by Google

Malperger.

Hier die meinige (umarmt den Marqueur). B'hüt dich Gott Hanſi — hundertfünfzig Gulden — meiner Ehre — ſind ſchon ſo gut wie Dein. (ab).

Marqueur (lachend).

O ihr Haupthallunken! Na das giebt einen Hauptſpaß, das muß ich gleich dem Herrn ſagen. (ab).

Zweite Scene.

(Zimmer in Malperger's Wohnung).

Emilie Theodora Pauline Hermione Sophie (ſitzt nachdenklich am Fortepiano und klimpert zuweilen darauf).

Wo denn Papa wieder bleibt — göttlicher Liſzt, ſanfter Thalberg — kein Groſchen Geld iſt im Hauſe — (ſpielt) — welche Gedankenfülle — welcher Pathos — die Wäſcherin iſt auch nicht bezahlt, die wird uns einen Spektakel machen — (ſpielt) nein es iſt zu lyriſch — die alte Here, die Hausmeiſterin, bekommt noch einen Gulden Sperrgeld (ſchlägt wüthend auf die Taſten), der Teufel hole Liſzt und Thalberg (aufſpringend), da ſitze ich wie eine Närrin und bin friſirt und geſchmückt und paſſe und warte auf den jungen Cavalier, der uns zu beſuchen verſprochen hat — und lerne mir ſchwärmeriſche Redensarten ein und der Lümmel läßt mich ſitzen.

Malperger (eintretend).

Victoria! Victoria!

Emilie (raſch).

Alſo bringt der Vater Geld?

Malperger (athmenlos).

Geld — nein — aber. —

Emilie (mit dem Fuß ſtampfend).

Kein Aber — Geld will ich haben — ſonſt kann ſich der Vater eine andere Tochter ſuchen, die mit ihm Hunger leidet.

Malberger (bittend).

Aber ſo hör doch, mein Kind — frohe Ausſichten. —

Emilie (keifend).

Laß mich der Vater aus mit ſeinen Ausſichten, die hat der Vater ſeit zwanzig Jahren — in's Zuchthaus und in's Spital.

Malperger.

Aber Kind, ich ſag' Dir, ich habe einen Gimpel.

Emilie (aufmerkſam).

Einen Gimpel, einen Gimpel! (traurig und mit Pathos) O daß es kein ſchöner Traum wäre — o theurer Vater, warum haſt Du das nicht gleich geſagt!

Malperger.

Ich ſage Dir, ein Fang, wie ich noch keinen gemacht habe — es giebt für Dich dabei zu thun.

Digitized by Google

Emilie (jubelnd).

I das iſt prächtig, da mußt Du einen Kuß dafür haben, Väterchen — ach wie freue ich mich — ſage, iſt er hübſch?

Malperger (gedehnt).

Wer?

Emilie (ungeduldig).

Nun — der Gimpel.

Malperger.

I nun — er hat ſeine geraden Glieder.

Emilie.

Iſt er jung?

Malperger.

In den dreißigen.

Emilie.

Und recht dumm?

Malperger.

Wie ein Strauß.

Emilie.

Reich?

Malperger.

Ein Millionär!

Emilie (erſtaunt).

Im Ernſt?

Malperger.

Im Ernſt — doch laß das unnütze Fragen. Es iſt keine Zeit zu verlieren — es muß gehandelt werden; morgen um zehn Uhr kommt er zu uns — wir müſſen ſchnell eine Menge Vorbereitungen machen. Ich habe mich für einen holländiſchen Edelmann ausgegeben, der große Beſitzungen hat; wir müſſen uns mit ſtandesmäßigem Glanz umgeben.

Emilie.

O weh — es fehlt uns ja dazu Alles? Und wie ſoll ich mich benehmen als Baroneſſe. Ich habe ja keine noble Erziehung genoſſen.

Malperger.

Was Du Undankbare? Haſt Du nicht fünf, ſage fünf ſchöne Taufnamen? Glaubſt Du, der Adel hat ſechs? He? dumme Gans Du! Habe ich Dir nicht franzöſiſch lernen laſſen. —

Emilie.

Daß es Gott erbarmt — mein Meiſter hat es ſelbſt nicht verſtanden.

Malperger.

Und kannſt Du nicht tanzen? Haſt Du nicht Sing- und Clavierſtunde gehabt — glaubſt Du, eine Baroneſſe kann mehr als Du?

Emilie (eitel).

Nun ja, Papa — Hätten wir nur Geld dazu.

Digitized by Google

Malperger (prophetisch).

Morgen, morgen, mein Kind — wir haben kein Geld, meine Tochter, das ist wahr, aber andere Leute haben Geld, das ist genug. Wir haben Witz, das ist mehr als Geld. Höre nun meinen Operationsplan gegen diesen Goldvogel. Vor Allem muß heute noch der Zimmerputzer kommen, die Stube wichsen — er sieht Dich gern, Du bezahlst ihn mit einem freundlichen Blick oder Händedruck. Dann bittest Du die Hausfrau um ihr Silbergeschirr und sagst ihr, daß sie ihren Zins übermorgen bekömmt. Sie muß uns aber unter die Arme greifen, um unsern vornehmen Geschäftsfreund würdig zu empfangen. Dein Bruder Karl muß unsern Bedienten machen. Ich habe noch eine Livree aus der alten Zeit — das wird recht fremd aussehen. Du borgst Dir eine seidene Robe von der alten Jüdin und — am falschen Schmuck hast Du keinen Mangel — die Möbel sind leidlich — das Silbergeschirr wird ihn blenden, er wird nichts merken und mir ein paar Pferde für 1500 Ducaten abkaufen, die der Pferdehändler, mein Freund, für 500 verkaufen würde — ich werde wenigstens 500 Ducaten verdienen. Der Händler muß meinen Stallmeister vorstellen und die Magd der Hausfrau wird uns gerne — ihres Silbergeschirrs wegen — ihr Kammermädchen leihen — und ihren alten Papagei dazu. Alles Uebrige laß ich meinem lieben feinen Töchterl über; ich hoffe, Du wirst das Deinige beitragen, damit der Gimpel gut gerupft werde (küßt sie auf die Stirne).

Emilie (hüpfend).

Das ist prächtig — das ist herrlich — Papa, Du bist ein Erzschelm — ein wahres Genie.

Malperger (selbstgefällig).

Das gehört zum Geschäfte — ich verstehe das meinige, mich hat noch Niemand geprellt — aber ich habe so manchen Einfaltspinsel sein Geld abgenommen — doch siehe, da kommt Karl — Herzensjunge — in meine Arme, es giebt Jemand zu foppen. —

Karl (tritt ein — elegant gekleidet vom Fuß bis zum Kopf, eine Cigarre im Mund, den Hut auf dem Kopf).

Guten Abend, Papa, guten Abend, schöne Schwester — womit kann ich dienen, ich bin eben guter Laune, denn ich habe zehn Gulden im Billardspiel verdient. Ha, ha, ha — war das ein Gimpel — ich ließ ihn, so lange es umsonst ging, einige Partien gewinnen, dann stellte ich mich hitzig und bot ihm an, die Partie um einen Gulden zu spielen (klimpert in der Tasche) und hier sind 30 schöne Zwanziger.

Emilie (schmeichelnd).

Ach laß sehen Karl — sind es neue — ich sehe sie gar zu gerne. —

Malperger.

He, he, he, ja guter Junge, laß sie sehen — das ist, zahle uns ein gutes Abendessen, denn ich bin nicht bei Casse. (Beide drängen sich heran).

Digitized by Google

Karl (sie abwehrend).

Nur Geduld — Platz da — sehen sollt Ihr sie — denn ich bin nicht so Einer, wie Ihr etwa glaubt — sehen sollt Ihr Kopf und Wappen, aber hergeben, pah, da bin ich ein zu guter Sohn, als daß ich im Spiel gewonnenes Geld in Eure Wirthschaft geben sollte — da wär aller Segen dahin. —

Malperger.

O du Gaudieb — mein Herzenskind!

Emilie.

Wie, Du nichtsnutziger Schlingel, Du willst uns hungern lassen?

Karl (den Hut ziehend).

Ich werde so frei sein, meine Herrschaften.

Malperger (gezwungen lachend).

Ha, ha — Emilchen, laß ihm seine Laune, er ist ein prächtiger Junge, ganz mein Ebenbild; ich wette, er zahlt uns doch ein Abendessen. —

Karl (den Hut ziehend).

Ich danke, Herr Papa, für Ihre gute Meinung — außerordentlich verbunden in der That — aber vom Abendessen keine Spur, wenn Sie nicht selbst es besorgen.

Malperger (väterlich streng).

Undankbarer, vergiltst Du so meine Wohlthaten? Wem hast Du denn diese zehn Gulden zu danken, als mir? Wer hat Dein Talent zur Industrie ausgebildet, wer Dich diese kleinen Kunstgriffe gelernt, womit ein junger Mann sich immer eine volle Börse verschaffen kann?

Karl (mit kindlicher Verehrung auf seine Knie fallend).

Habe Dank dafür, edelster aller Väter, tiefgefühlten, heißen, innigen Dank — (aufstehend) aber hast Du mich nicht auch gelehrt, mein Geld zu behalten?

Malperger (schmerzlich).

Ich sehe, an Dir ist Hopfen und Malz verloren. (Karl grüßt mit dem Hute).

Emilie.

Du bist ein schmuziger, geiziger, abscheulicher Mensch!

(Karl bedankt sich abermals).

Malperger (hingeworfen).

Laß ihn — wir werden nun unsern Gimpel allein rupfen.

Karl (auffahrend).

Vater!

Malperger (erschrocken).

Nun?

Karl (schmerzlich).

Vater, Vater (ihn bei der Hand ergreifend und mit den Augen durch-

Digitized by Google

bohrend), ich werde ein Abendeſſen bezahlen — aber rupft Eure Gimpel allein!

Malperger (ihn umarmend).

O ich verſtehe Dich, edler Geiſt von meinem Saamen — Dein Ehrgefühl ſträubt ſich dagegen, durch eine Liſt gefangen zu werden, Dich um ein Abendeſſen betrügen zu laſſen; Du glaubteſt, Dein Vater wolle Dich überliſten — aber nein, mein Sohn — kein Thier frißt ſeine eigene Gattung — es wäre gegen die Natur; es giebt wirklich einen Gimpel zu fangen und wir bitten Dich um Deinen Beiſtand.

Karl (ſetzt ſich ſtolz auf ein Sopha und ſtreckt die Beine weit von ſich indeß ſich Vater und Tochter mit Supplikantenmiene nähern).

Ich höre!

Malperger (feierlich).

Ein reicher Baron, ein Millionär wird uns morgen beſuchen — dieſes Ereigniß kann große Folgen haben; wir brauchen einen Livreebedienten — willſt Du ihn vorſtellen? Ich und Emilie ſpielen eine hochadelige Familie aus Holland.

Karl (ſtolz).

Für diesmal noch Ja — aber künftig Nein.

Malperger.

Wie ſo? Warum?

Karl (docirend).

Warum? Mann des vorigen Jahrhunderts, warum? Weil du nicht fortſchreiteſt mit der Zeit. Immer dieſe alten abgenutzten Gaunerlügen und Komödien, um irgend ein armſeliges Geſchäft zu Stande zu bringen. Dieſe Praktiken ſind ſchon zu ſehr abgenutzt — man muß in dieſer Zeit ganz anders manövriren.

Malperger (gereizt).

Du irrſt, mein Sohn, das Ei will klüger ſein, wie die Henne; ich habe manchen Thaler verdient auf dieſe Weiſe, und dieſe ſchönen Kunſtgriffe ſind gerade jetzt mehr im Schwung als jemals.

Karl (aufſpringend mit Beredtſamkeit).

Gerade deßhalb, weil ſich jeder armſelige Hallunke derſelben bedient — gerade weil es ſehr beliebte Gaunerſtückchen geworden ſind, haben ſie aufgehört, eines Mannes von Bildung würdig zu ſein.

Malperger (ſtutzend).

Goddam, mein Sohn — ich glaube — es iſt was an der Sache.

Karl.

Welch' ein Riſico bei ſolchem Geſchäfte, welche Gefahr und welch' ein unſicherer Gewinn — man gilt durch einen einzigen ſolchen Streich der Welt für einen Schuft, Jedermann weicht ihm aus —!

Malperger (andächtig).

Wahr, ſehr wahr!

Digitized by Google

Karl.

Und wozu? Giebt es nicht in dieser raffinirten Zeit tausend Schurkereien, wobei enormes Geld verdient wird, ohne den Ruf und die Person zu gefährden; Börsenspiel, Actienunternehmungen, wobei es immer Tausende von Narren giebt, welche einen mäßigen Gewinn in ferner Zukunft hoffend, den Speculanten einen augenblicklichen unerhörten zuwenden — welche sich blutige Köpfe schlagen, um eine Actie bei der Emission zu erhaschen, um ein paar durchtriebene Gauner zu bereichern?

Malperger (mit ehrerbietiger Bewunderung).

Sohn, Kind, was höre ich — bist Du erleuchtet — Dein Geist ist riesenhaft. —

Karl (begeistert).

Ja, Vater — eine geheime Stimme sagt es mir — die Zeit der Schmach für die Spitzbuben ist vorbei — große Namen stehen unserem Geist zu Gebot — es lebe die Emancipation aller gescheidten Hallunken! Was Ketten, Karbatsche und Haselstöcke, was Gefängniß und Bühne —: große Titel, Adelsprädicate, Auszeichnungen, Equipagen, Paläste, haute volée, Crême — das ist es, was ich suche und erstrebe und so gut erringen kann, wie ein — gleichviel wie die Schurken heißen.

Malperger (fällt ihm um den Hals).

Sohn — großer Sohn! (mit stolzem Nachdruck) mein Sohn!

Emilie.

Ich verstehe das nicht — das ist mir zu hoch — doch sei dem wie immer, nicht wahr Du machst den Spaß mit? Sieh, am Ende kann man ja Alles für Scherz ausgeben?

Malperger.

Vertraue auf sie, Karl — komm, wir wollen einig sein.

Karl (Aller Hände vereinigend).

Stark durch Einheit und Bündniß!

Malperger (erhaben).

So fordern wir unser Jahrhundert in die Schranken!

Zweiter Actus.

Erste Scene.

(Wohnzimmer im Logis Malperger's. Der Zimmerboden ist frisch gewichst, an den Wänden glänzen Oelgemälde, auf dem Tisch steht ein silbernes Theeservice, einige Weinflaschen und Gläser. **Emilie Malperger** und **Schöfel** sitzen an dem Tisch und frühstücken. Emilie ist sehr auffallend frisirt, trägt Brust und Nacken bloß und ist in ein kostbares Seidenkleid gekleidet. Karl in altväterischer Livree servirt. Auf einem kleinen Tischchen steht ein Käfich mit einem Papagei).

Digitized by Google

Malperger (ein Champagnerglas erhebend).

Auf Ihr Wohlsein, hochverehrter Herr Baron!

Schöfel (aufstehend und anstoßend mit Malperger und Emilien).

Ich danke gehorsamst — aber nun nochmal (vor Trunkenheit lallend) die Perle der Frauen — der Jungfrauen wollte ich sagen — nein der Fräuleins Edeldamen wollte ich sagen — Emilie von der Schwieten soll leben — hoch!

Malperger (gewährend).

Emilie Theodora Sophie Hermione Pauline, wenn ich bitten darf!

Emilie (sich verneigend).

Sehr verbunden, lieber Baron!

Karl (servirend, für sich).

Hol' Euch der Teufel — mein Champagner wird alle und der Kerl sieht mir gar nicht aus, wie ein Mann aus der guten Gesellschaft — indeß soll jetzt Rohheit Ton in der Crême sein.

Schöfel (für sich).

Nun an's Geschäft — er ist total betrunken.

Malperger (für sich).

Jetzt ist er warm, nun muß das Geschäft geschlossen werden.

Schöfel.

Also wie ich Ihnen sage, hundertzwanzigtausend Gulden ist der Preis.

Malperger.

Und Sie nehmen meine Pferde für 1500 Ducaten?

Schöfel.

1500 Ducaten — es sind Capitalthiere — Gott, was bin ich glücklich, mit Ihnen solche Geschäfte zu machen — aber sagen Sie mir, werden Sie das Haus selbst bewohnen?

Malperger.

Vielleicht bis meine Tochter Hochzeit macht. (Emilie schlägt die Augen nieder).

Schöfel (lallend).

Hochzeit! — Hochzeit! — O Seligkeit — o wer so glücklich wäre — o theurer van Swieten, wenn Sie wüßten —

Malperger.

Ich verstehe Sie nicht, lieber Baron.

Schöfel.

Sagen Sie mir, lieber Baron — Herzensbruder — sagen wir Du zu einander — Schmolles — trink Bruder!

Malperger.

Recht so, Schmolles! (sie trinken und küssen sich).

Karl.

Das ist ein curioser Kauz, dieser Schobello; ich glaube, der will meine Schwester heirathen. Das giebt einen Hauptspaß.

Digitized by Google

Malperger.

Aber nun wollen wir die Geschäfte in Ordnung bringen. Karl — bring' er Tinte, Feder und Papier — der Kaufcontract ist fertig — es bedarf nur Ihrer — Deiner Unterschrift, lieber Baron.

Schöfel (für sich).

Das kostet mich keinen Kreuzer. (laut) Aber sage mir, lieber Bruder, was willst Du mit dem großen Hause anfangen? Du bist ja nur allein mit Deiner Tochter.

Malperger (lächelnd).

Das ist mein Geheimniß.

Schöfel (dringend).

Das muß ich wissen, Bruder, hol' mich der Teufel, sonst kaufe ich Deine Pferde nicht.

Malperger (leise).

Es ist der Brautschatz meiner Tochter!

Emilie (wendet sich verlegen ab).

Der Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Malperger und Schöfel (erschreckt).

Was ist das?

Malperger (sich sammelnd).

Ach — das liebe Thier — es schreit Spielfoot — so hieß nämlich (er trocknet sich eine Thräne) das Lustschloß meiner Seligen — wir haben ihm das Wort eingelernt, damit er uns immer an die theure Abgeschiedene erinnert.

Karl (schluchzend).

Ach es war eine so brave Frau! So herablassend gegen mich armen Diener.

Emilie.

Ach die gute Mutter! (Sie verhüllt ihr Gesicht).

Schöfel (gerührt).

O edle Familie (fällt Emilien zu Füßen), Engel von einer zärtlichen Tochter, laß mich Dir huldigen.

Emilie (bestürzt).

Herr Baron — ich bitte, menagiren Sie sich — bedenken Sie den Domestiken!

Malperger (scheinbar überrascht).

Bruder, wie soll ich das verstehen?

Schöfel (feierlich).

Was Rücksichten, was Etikette, fahret hin, wisse denn, holde Tochter, Schönste Deines Geschlechts, wisse denn, glücklicher Vater dieses Engels, Baron Schobello liegt zu Euren Füßen und bittet um die Hand des Fräuleins Emilie Theodora Sophia Hermione, Freiin van der Schwieten!

Google

Malperger (erschüttert).

Bruder! — (Emilie springt auf und entflieht in ein Nebenzimmer) das ist ein sehr ernster Moment. Du hast mein Kind sehr erschreckt.

Schöfel (aufstehend).

Im vollen Ernst, Bruder — ich bitte um die Hand Deiner Tochter. Was hast Du mir zu antworten?

Malperger.

Ich bin außer mir — das kam so unerwartet — ich fürchte, Bruder, der Wein —

Schöfel.

In vino veritas — noch ein Mal, ich bin rasend verliebt in Deine Tochter, diese oder keine — ich schwöre es bei meinen siebzehn Ahnen —

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub.

Schöfel.

Bei dem Lustschloß Deiner seligen Frau Gemahlin — diese oder keine wird Baronesse Schobello!

Malperger (ernsthaft).

Lieber Freund — Du wirst einsehen, daß ein so ernster Antrag in reife Erwägung gezogen werden muß — lassen wir daher diese Sache bei Seite und ordnen wir unsere Geschäfte. Für's Erste kann es Dir genug sein (mit Rührung) zu erfahren, daß ich Dich hochachte, liebe und —

Schöfel (fällt ihm um den Hals).

Genug Bruder für jetzt — ordnen wir nun unsere Geschäfte.

Malperger.

Du hast meine Pferde gesehen, sie gefallen Dir — was ist Deine ernstliche Meinung.

Schöfel.

Darf ich aufrichtig sprechen?

Malperger.

Welche Frage?

Schöfel.

Nun, Deine Pferde sind nicht ganz reines Vollblut.

Malperger.

Wie? (für sich) das reinste böhmische Vollblut, du Ochse.

Schöfel.

Sie sind nicht mehr als 800 Ducaten werth.

Malperger (für sich).

Den hab' ich schon; (laut) Bruder, auf meine Ehre, es ist reine Race, Vater Sultan Mahmud, Mutter Alcide. Beide aus dem Stall des Herzogs von Wellington.

Schöfel.

Pah!

Digitized by Google

Malperger.

Ich will Gift trinken in diesem Champagner — bei meiner Seele, es ist die Wahrheit.

Schöfel (zweifelnd).

Mag sein.

Malperger.

Gott soll mich und mein einziges Kind strafen, sie sind aus Wellingtons Stall.

Schöfel.

Nun, und was sagst Du denn zu meinem Hause?

Malperger.

Es braucht viel Reparatur.

Schöfel.

Nicht einen Nagel, auf Ehre.

Malperger.

Das Zinserträgniß scheint übertrieben.

Schöfel.

So wahr ein Gott im Himmel ist — nein.

Malperger.

Es ist zu theuer — es ist nur 100000 Gulden werth.

Schöfel (für sich).

Victoria! er beißt an. (laut) Vor acht Tagen sind 110000 Gulden darauf geboten worden — ich will gleich des Teufels sein, wenn's nicht wahr ist.

Malperger (lächelnd).

Doch was streiten wir uns da — unter den obwaltenden Umständen kommt es denn da auf 1000 Ducaten auf oder ab an? Es ist kein Gegenstand. Was liegt daran, Bruder — ich gebe Dir die Pferde um 1000 Ducaten.

Schöfel.

Nun da Du so vernünftig bist — so gebe ich Dir auch das Haus um 100000 Gulden — aber unter einer Bedingung.

Malperger.

Welche?

Schöfel.

Das Geschäft muß gleich abgeschlossen werden.

Malperger.

Um dasselbe habe ich auch bitten wollen — ich quäle mich nicht gerne lange mit solchen Lappalien — Du zahlst das Geld dem Stallmeister — ich will die Pferde aus dem Hause haben. Einstweilen habe ich hier einen Kaufvertrag — wir dürfen nur die Summe ausfüllen.

Schöfel (nachlässig in der Tasche suchend).

Ich habe auch einen solchen Wisch bei der Hand. Auszahlen kannst

Digitized by Google

Du das Haus an den Advocaten. (Habe ich erst meine 10000 Gulden Provision, dann kann ich die Pferde leicht kaufen und sie mit 200 Ducaten Verlust wieder weggeben — vielleicht gar noch theurer verkaufen).

Malperger (für sich).

Habe ich erst meine 500 Ducaten Provision — dann mache ich den Kauf des Hauses vor Ablauf der gesetzlichen 24 Stunden rückgängig. (Laut) Nun da Alles in Ordnung ist, so schließen wir ab. (Beide lesen die Vertragsdocumente aufmerksam durch und beobachten sich gegenseitig, um zu sehen, ob der Andere unterzeichnet).

Schöfel (unterschreibt); (für sich) er ist entschlossen.

(Laut) In der Ordnung.

Malperger (unterschreibt).

Es ist gut so. (Für sich) Er hat unterschrieben.

Beide (in großer Bewegung sich die Hände schüttelnd).

Ich gratulire von ganzem Herzen.

Schöfel (für sich).

Der Narr ist schön angeführt — ich mache mich morgen aus dem Staube.

Malperger (für sich).

Der ist tüchtig angelaufen, der Tölpel, ich gehe morgen auf's Land. (Beide wetzen unruhig auf ihren Stühlen umher).

Beide (für sich).

Wann ich nur das Geld schon hätte. Wie mache ich es nur, daß er früher zahlt, ehe er etwas merkt?

Malperger (nachlässig).

Wenn kann ich Dir meinen Stallmeister schicken?

Schöfel.

Nach Bequemlichkeit, übermorgen, in einigen Tagen, wie Du willst. Wann soll mein Advocat zu Dir kommen?

Malperger.

Ich schicke den Stallmeister morgen um 7 Uhr früh, wenn's Dir recht ist — Dein Advocat kann übermorgen kommen — morgen bin ich nicht zu Hause.

Schöfel (schnell).

Das geht nicht an; (besinnt sich), recht fatal, ich bin morgen auch nicht zu Hause.

Malperger (verdrießlich).

Also übermorgen früh 7 Uhr?

Schöfel.

Vielleicht. Es kommt darauf an, laß mich nachdenken — (nachdenklich), höre ein Mal, Bruder, kannst Du nicht morgen, mir zu Gefallen, zu Hause sein — ich habe den Advocaten zu mir bestellt auf übermorgen 7 Uhr; es stört mich, ihn hinzuhalten.

Digitized by Google

Malperger.

Sehr fatal — es geht nicht, Bruder; ich habe dem holländiſchen Geſandten verſprochen, mit ihm auszufahren.

Schöfel (verlegen auf- und abrennend).

Das iſt recht fatal — was iſt da anzufangen.

Malperger (ebenſo verwirrt).

Ei, ei, ei, was machen wir da?

Beide (für ſich).

Das iſt eine ſaubere Geſchichte. Wenn er nur nichts merkt.

Schöfel (ſtehen bleibend).

Da kommt mir ein köſtlicher Einfall — ich könnte Dir ja den Advokaten noch heute ſchicken.

Malperger.

Was fällt Dir ein, Bruder — heute — mein Kopf iſt mir ſo ſchwer, ich bin gar nicht capabel, ein ſo wichtiges Geſchäft heute zu machen — es hat ja keine ſolche Eile — wenn Du ihn in 8 Tagen ſchickſt. Zeit genug. Aber die Pferde kannſt Du holen laſſen wenn Du willſt — noch heute.

Schöfel.

Was fällt Dir ein — ich muß ja erſt einen Stall für ſie einrichten.

Malperger (für ſich).

Ich werde ihn ſchon herumkriegen, wenn nur erſt der Champagner verflogen iſt. (Laut) Weißt Du was, Bruder, wir wollen im Kaffeehaus weiter über die Sache ſprechen.

Schöfel (aufathmend).

Ja das iſt das Beſte? In einer Stunde oder in zweien, nicht wahr?

Malperger.

Gut — ich habe nur noch einige Briefe nachholend zu ſchreiben vor Abgang der Poſt.

Schöfel (ſeinen Hut ſuchend).

Saperlot, Saperlot, ich vergeſſe mich ganz, der Graf Pepi Illeshando wird ſchon auf mich warten.

Malperger.

Nun, laß Dich nicht abhalten, Bruder, unſere Geſchäfte ſind ja in der Ordnung.

Schöfel.

So leb denn wohl, Bruder, auf baldiges Wiederſehen (reicht ihm die Hand).

Malperger.

In einer Stunde. (Er begleitet ihn an die Thür).

Schöfel (ſich umwendend).

Alſo hab' ich Hoffnung, Bruder? (Malperger ſchweigt und lächelt), Schwiegerpapa!

Digitized by Google

Malperger.

Gott geb es! (Sie fallen ſich in die Arme und halten ſich lange ſchweigend umſchlungen).

Papagei.

Spitzbub, Spitzbub!

Beide (auseinanderfahrend).

Leb wohl, leb wohl.

(Malperger geht in ein anderes Zimmer, Schöfel geht ab).

Karl.

Papa weint — der Baron flennt; mir ſcheint, da wiſcht Einer dem Andern die Augen aus.

Zweite Scene.

Karl. Emilie (an der Hand ihres Vaters hervorſtürzend).

Malperger.

Nun war das eine Komödie — wir verdienen alle drei herausgerufen zu werden. Nun freut Euch, Kinder, die Liſt iſt gelungen, der Contract iſt unterzeichnet.

Karl.

Papa, Papa, mir ſcheint, Du biſt auf Wolle ausgegangen und wirſt geſchoren nach Hauſe kommen.

Malperger und Emilie (ſtutzig).

Wie, was?

Karl.

Schade um meinen theuren Champagner.

Malperger.

So theuer iſt noch kein Champagner bezahlt worden, wie dieſer (zieht den Vertrag aus der Taſche); weißt Du, daß dieſes Papier fünfhundert Ducaten für mich werth iſt?

Karl.

Ich gebe Dir nicht 500 Pfennige dafür. Hat er nicht auch von Dir einen ſolchen Wiſch?

Malperger.

Ha, ha — den kann er ſich einſalzen laſſen — er iſt ja nicht ein Mal mit meinem Namen unterzeichnet — der Baron Schwieten aber reist auf ſeine Güter in Holland — mag er ihn ſuchen, wenn ich mein Geld habe.

Karl.

Kann er es nicht auch ſo machen wie Du?

Malperger.

Das iſt etwas Anderes — er muß zahlen, er iſt reich, er hat ſeinen Namen unterſchrieben.

Karl.

Ich aber glaube, er iſt ein Lump und hat Dich eben ſo gut angeführt, wie Du ihn.

Digitized by Google

Emilie.

Karl, Du bist unausstehlich.

Malperger (packt ihn bei der Brust.)

Woher vermuthest Du das? Deine Gründe?

Karl.

Erstens hat der reiche Cavalier mir kein Trinkgeld gegeben.

Malperger (bestürzt).

Wirklich?

Karl.

Nicht einen Lear. Zweitens wollte er durchaus nicht früher Deinen Stallmeister sehen, bis Du seinen Advocaten bezahlt hättest. Er ist ein Speculant.

Malperger (wüthend).

Du lügst!

Emilie.

Glaube ihm nicht, Papa, der Baron ist ein Ehrenmann.

Karl.

Ha, ha, Du hast Dich wohl verliebt in den Gauner.

Emilie (heroisch).

Ja, ich liebe ihn; ich dulde nicht, daß man ihn verleumdet, (weinend) ich kann nicht mehr leben ohne ihn.

Malperger.

Närrin — Karl, liebster Karl, ich bitte Dich, sag, daß Du nur Spaß machen wolltest.

Karl. (pathetisch).

Geh hin, Unglücklicher, und schaffe Dir Gewißheit. Ich sage Dir, er ist eben so wenig ein Baron als Du und Eure Reichthümer werden einander die Waage halten.

Malperger.

Weh dem Betrüger, wenn es so ist — ich muß sogleich Gewißheit haben. (Er stürzt fort).

Dritte Scene.

Karl. Emilie.

Karl.

Ha, ha, ha, das wird lustig. (Zu Emilien.) Wie befinden Sie sich, Frau Baronin?

Emilie (schluchzend).

O Karl, zerreiß mein Herz nicht — es ist nicht möglich.

Karl.

Aber was fällt Dir denn ein, in den Tölpel Dich zu verlieben. Wenn er der wäre, wofür er sich ausgiebt, glaubst Du denn, er wird Dich hireathen, wenn er erfährt, welche Komödie wir ihm gespielt.

Digitized by Google

Emilie.

Höre mich Karl — Liebe verzeiht Alles — und er liebt mich. Mein Entschluß ist gefaßt, ich selbst kläre ihn auf über uns — mein Bekenntniß, mein Schmerz wird ihn rühren — er ist edel, er wird mich nicht verschmähen, weil ich arm bin und mein Vater ihn belogen hat. Ich will ihm schreiben.

Karl (nachdenklich).

Thu das, Ophelia — ha, ha — er wird zu Dir sagen: Geh in ein Kloster!

Emilie.

Nein, nein, Du kennst sein großmüthiges Herz nicht — er wird verzeihen und — mich heirathen. (Sie setzt sich an einen Schreibtisch und fängt an zu schreiben.)

Karl.

Halt, Schwester, ich will Dir dictiren, Du hast keinen Styl (er nimmt eine gravitätische Haltung an); so — nun schreibe:

Edler, großmüthiger Mann!

Verzeihung der unglücklichen Tochter eines unglücklichen Mannes! Armuth und Verzweiflung haben meinen unglücklichen Vater zu — einer unwürdigen Handlung — verführt — Sie sind das Opfer einer Täuschung. — Mein Vater ist kein — Baron, sondern — ein — armer Negociant, der die List — über welche — Sie Sich — zu beklagen — haben — nur — ersann — um ein Paar — Pferde — zu verkaufen — und eine armselige — Provision zu verdienen. — Verzeihung ihm — und mir — deren blutendes Herz nicht — zugeben kann, daß — ein so edelmüthiger — theurer Mann — das — Opfer einer Täuschung — werde. — Verzeihen Sie — und vergessen Sie — die Unglückliche — deren Seelenruhe — auf immer dahin ist — seit sie Dich gesehen.

Emilie Malberger.

So, liebes Schwesterchen, nun siegle den Brief mit einer Patentoblate — warte, ich will Dir eine heraus suchen — so, diese hier mit dem durchbohrten Herzen — nun die Adresse — Seiner Hochwohlgeboren Herrn Baron von Schobello — Rittmeister außer Diensten.

Emilie (weinend).

O ich Unglückliche — das ist aus meiner Seele geschrieben, aber wie und wohin diesen Brief abschicken, damit er ihn zur rechten Zeit bekommt?

Karl.

Das lasse mir über (nimmt eilig Hut und Stock sammt dem Brief). Adieu, Schwester! (ab).

Emilie (nachrufend).

Komme nur bald wieder — ich vergehe vor Angst (ab).

Digitized by Google

Vierte Scene.

(Kaffeehaus).

Malperger Mehrere Gäste.

Ein Gast.

Guten Morgen, Herr von Malperger, wie gehn die Geschäfte? (Alle Anwesenden lachen).

Malperger (verdrießlich).

So so, nicht zum Besten.

Der Gast.

Ach sie sind ein Spaßvogel — haben Sie nicht gestern erst ein Paar Pferde um 1000 Dukaten verkauft? 500 davon gehören Ihnen. Ein schöner Riß. (Gelächter).

Malperger (verlegen).

Die Herren sind gut aufgelegt.

Der Gast.

Ah, Sie lachen nur über einen gewissen Baron van Schwieten, der sich von einem gewissen Schöfel hat schrecklich anführen lassen.

Malperger (sich den Angstschweiß abtrocknend).

Schöfel — etwa Baron Schobello? (Gelächter).

Gast.

Ja, so hat sich der Schelm genennt, um den Baron Schwieten daran zu kriegen. Der muß ein Gimpel sein! Kennen Sie den Baron Schwieten? Er muß sehr reich sein — ein Holländer, wie man hört.

Malperger (mit verstellter Ruhe).

Ja ich kenne ihn — ein braver Herr (Gelächter); aber wer ist denn dieser Schöfel — erzählen Sie mir doch?

Gast.

Wer soll er sein — ein Negociant. Er ist dem Marqueur sechs Zwanziger schuldig. Denken Sie sich das Glück! findet der Haderlump einen reichen Holländer — einen Haupteſel — der ihm ein Haus für 100,000 abkauft, was schon seit 4 Wochen für 80,000 in der Zeitung ausgeboten wird. Der Schöfel bekommt von dem Hausherrn 10,000 Fl. Provision für das Geschäft.

Malperger (außer sich).

Nicht möglich!

Gast.

Ja es ist kaum zu glauben, aber — Johann gieb ein Mal den Brief her — da stehts schwarz auf weiß.

Johann (bringt den Brief).

Hier ist er.

Malperger (greift hastig nach dem Brief).

Ja, das ist seine Hand (Er liest). „Lieber Johann, der Gimpel hat richtig angebissen, das Haus ist verkauft, ich verdiene als Kuppler

Digitized by Google

10,000 Fl. — morgen krieg ich das Geld und dann zahle ich Dir Deine sechs Zwanziger und 100 Fl. Remuneration obendrein. Hab also nur noch 24 Stunden Geduld.

Dein Freund Schöfel."

Alle Gäste.

Da kommt der Herr von Schöfel, der Herr von Schöfel kommt!

Fünfte Scene.

Die Vorigen. Schöfel.

Schöfel (mit einem offenen Brief in der Hand stürzt herein).

Ach da ist mein Mann (stürzt auf Malperger los). Spitzbube!

Malperger (mit dem Brief in der Hand stürzt ihm wüthend entgegen).

Spitzbube!

Beide.

Negociant, Betrüger!

(Schallendes Gelächter — die beiden Streitenden packen sich bei der Brust — es bildet sich eine Gruppe um sie her.)

Malperger (sich plötzlich fassend, leise zu Schöfel).

Wollen wir uns von den Hallunken hier auslachen lassen?

Schöfel (eben so).

Ich denke nein — machen wir gute Miene zum bösen Spiel.

Malperger (ihn umarmend).

Ha, ha, ha, Du bist ein prächtiger Kerl.

Schöfel (ehrerbietig).

Großer Meister! (Alle staunen).

Malperger (zu den Anwesenden).

Ich habe die Ehre Ihnen hier meinen Schwiegersohn vorzustellen — ich habe ihn auf die Probe gestellt, er ist ein tüchtiger Geschäftsmann — ich kann ihm mein Kind anvertrauen — sie werden nicht verderben.

Schöfel (für sich).

O Du Erzgaudieb — doch meinethalben, das Mädel ist hübsch. (laut) Ich schätze mir es zur besondern Ehre, einen so gewandten Geschäftsmann zum Schwiegervater zu haben. Morgen ist Hochzeit. Papa, Ihren Segen! (kniet nieder).

Malperger (segnet ihn).

Ich segne Dich, mein Sohn, Du bist meiner würdig.

Alle (unter Gelächter).

Bravo, bravo — hurra — eviva — eljen. —

Marqueur (für sich).

O ihr Hauptspitzbuben!

(Der Vorhang fällt).

Digitized by Google

Wir kommen nun zum dritten Actus der Historie, welche die Geschichte von Hunderten solcher Ehen in sich schließt. Schöfel und Malpergers Tochter sind ein Paar, verbunden durch Priesters Segen, eine legale Ehe, in aller Form mit der Kirche und dem Gesetz in tiefsten Frieden lebend. Sie erwerben sich bald den Ruf ordentlicher Leute, was jedoch nicht hindert, daß alle Welt sie verachtet; denn da in dieser besten aller Welten diejenigen gewiß immer der größten Achtung genießen, welche gute Einkünfte haben, zugleich aber jene ein klein wenig verachtet werden, welche einen schlechten Charakter haben, so genießt dieses bald zur Wohlhabenheit sich emporschwingende Paar zugleich alle Süßigkeiten des Ansehens und alle Bitterkeiten des Verrufs. Wir finden das Paar in prachtvoll eleganter Kleidung bei Dommayer in Hietzing, vor dessen Thoren Schöfels elegante, mit zwei flüchtigen Engländern bespannte Equipage steht. Ihr Begleiter ist einer jenen jungen schlechterzogenen Cavaliere, welche so eben in den Genuß ihres Vermögens getreten sind, um dem Beispiel ihrer Väter in allen Liederlichkeiten gewissenhaft nachzufolgen — der Graf Czarto, ein siebenbürgischer Edelmann. Wir belauschen hier folgendes Gespräch:

Schöfel.

Nun, lieber Graf, wie finden Sie die Musik?

Graf (gähnend).

Passabel — man kann nichts Besseres verlangen für das Lumpengeld. Was meinen Sie, mein Engel — wie unterhalten Sie sich?

Madame Schöfel (mit einem süßen Blick).

Wie können Sie fragen, Schelm, in Ihrer Gesellschaft bin ich immer glücklich.

Graf (ihre Hand drückend).

Und ich bin in der Ihrigen immer unglücklich.

Mad. Schöfel (lächelnd).

Das ist nicht sehr schmeichelhaft für mich — es scheint, die jungen Herren sind gewohnt, auf jede Artigkeit, welche man ihnen sagt, eine Grobheit zu erwiedern.

Schöfel (scherzend).

Kinder — erinnert Euch ein wenig, daß meine Gattenrechte bei Euren Neckereien compromittirt werden. Wenn Ihr mir schon ein Geweih aufsetzen wollt, so thut es doch nicht vor allen Leuten.

Graf.

O Sie Neidhammel — eine solche Frau zu besitzen und allein auf Sie ein Recht usurpiren, das ist Tyrannei — nicht wahr, meine Gnädige.

Mad. Schöfel.

Was ist zu thun, man muß sich in sein Schicksal fügen (ihren Mann neckend); nicht wahr, mon ami, Du erlaubst demungeachtet, daß ich mit dem Grafen ein wenig promenire?

Digitized by Google

Schöfel (sich eifersüchtig stellend).

Wie's beliebt.

Mad. Schöfel (schmeichelnd).

Nu, nu Männchen — es war ja nur Scherz — der Graf weiß ja, daß Du allein über mein Herz commandirst, kleiner Tyrann.

Graf.

Wissen Sie, Freund Schöfel, daß ich Sie todtschießen werde?

Schöfel (lachend).

Wer würde Ihnen dann Geld borgen?

Graf (eben so).

Ja das ist wahr — aber apropos — ich brauche morgen 1000 Ducaten.

Schöfel (erschrocken).

Schon wieder — das ist ja entsetzlich — sind denn die letzten 1000 schon fort?

Graf.

Wie durch Zauberei verschwunden.

Schöfel (achselzuckend).

Thut mir leid — ich kann das Geld nicht schaffen.

Mad. Schöfel (schmeichelnd).

Geh, Du böser Mann — was fällt Dir ein; wenn Du dem Grafen das Geld schaffst, so gebe ich Dir einen Kuß.

Graf.

Nein, um diesen Preis mag ich das Geld nicht — es wäre denn, ich dürfte Ihnen diesen Kuß zehnfach ersetzen.

Schöfel (aufstehend).

Nun, genirt Euch nicht — es ist nur der Mann da — (seufzend) Ich muß Ihnen wohl Geld schaffen, um Sie nur los zu werden, sonst ist meine Stirne in Gefahr. Ich muß jetzt nach meinen Pferden sehen — wir werden später von der Sache sprechen (geht ab).

Mad. Schöfel (nachrufend).

Bleibe nicht lange, Männchen.

Graf (zudringlich).

Und warum nicht, göttliches Weib — ist es so unangenehm, mit mir allein zu sein?

Mad. Schöfel (Verlegenheit affectirend).

Nicht das — nichts weniger — aber —

Graf (näherückend leidenschaftlich).

Emilie — ach wie lange werden Sie grausam gegen mich sein — Sie wissen, wie ich Sie anbete.

Mad. Schöfel (leise).

Still, Graf — nicht diese Sprache; vor meinem Gatten kann ich es dulden, daß Sie mir die Cour machen, (streng) aber allein muß ich

Digitized by Google

bitten, mein Herr Graf, (seufzend) mich zu schonen! Es ist nicht gut, Graf, (schmerzlich) daß wir allein sind.

Graf (heftig).

Sie verstoßen mich also?

Mad. Schöfel (erschrocken).

Ich Sie verstoßen? — Undankbarer!

Graf (ihre Hand ergreifend).

Also Sie sind mir gut?

Mad. Schöfel (ihm die Hand drückend).

Ungestümer Frager!

Schöfel (zurückkehrend).

Verdammte Geschichte! Mein Kutscher ist ein wahrer Esel. Fragt der Graf — der Gesandte von *, nach meinen Pferden — und der Bursche sagt mir nichts und weiß doch, daß ich sie los sein will.

Graf (rasch).

Ich kaufe Sie Ihnen ab — aber unter einer Bedingung.

Schöfel (ungläubig lächelnd).

Sie haben ja kein Geld, Graf, und die Pferde sind theuer.

Graf (erhitzt).

Werden wohl noch zu bezahlen sein, wenn die Bedingung erfüllt wird.

Schöfel (lachend).

Was für eine Bedingung — gewiß wieder eine Neckerei mit meiner Frau.

Graf.

Ja, ich will Ihr Vertrauen zu Ihrer Frau auf die Probe stellen: Sie erlauben mir, die Pferde zu probiren und die Probefahrt mit Ihrer Frau allein zu machen.

Schöfel.

Ha, ha, ha — das kann wohl geschehen, wie lange soll die Fahrt dauern — wohin —?

Graf.

Von hier nach Baden und zurück.

Schöfel.

Nun vor dieser Probe meines Vertrauens bin ich sicher.

Mad. Schöfel.

Wie, und mich fragt man gar nicht, ob ich auch will?

Graf (mit einem flehenden Blick).

Ach Sie lassen sich wohl erbitten?

Schöfel.

Sei ruhig, Kind — der Graf wird nicht darauf bestehen, wenn er den Preis der Pferde hört.

Digitized by Google

Graf (hitzig).

Nun — was kosten die Pferde sammt Char-à-banc?

Schöfel (kalt).

Zweitausend Ducaten!

Graf (erhaben).

Sie sind verkauft!

Schöfel und **Mad. Schöfel** (überrascht).

Graf!

Graf.

Sie sind verkauft, auf meine Ehre.

Schöfel (kratzt sich hinter die Ohren).

Da geht es mir schlecht — aber wie werden Sie bezahlen?

Graf.

Wechsel auf 3 Monat.

Schöfel.

Unter Vormerkung auf Ihre Revenuen?

Graf.

Meinetwegen.

Schöfel (in komischer Verzweiflung).

So ist denn keine Rettung?

Graf.

Keine.

Mad. Schöfel (verschämt und wie in Furcht).

Nein, ich gebe es nicht zu!

Schöfel.

Nun — ich erlaube es.

Mad. Schöfel.

Ich will nicht.

Schöfel (streng).

Ich befehle es.

Mad. Schöfel.

O ihr Tyrannen von Männern — aber wenn soll denn die Fahrt statt finden?

Graf.

Sogleich.

Mad. Schöfel (erschrocken).

Aber der Kutscher fährt doch mit?

Graf (triumphirend).

Nichts da — das ist gegen die Abrede — ich kutschiere selbst.

Mad. Schöfel (ängstlich).

Aber es ist ja schon spät Abend.

Schöfel.

Wer bürgt mir dafür, daß es Sie morgen nicht reut?

Digitized by Google

Graf (zwei Wechsel aus der Brieftasche nehmend).

Dieses hier — ich hielt sie bereit, um Sie Ihnen zum Escomptiren zu geben.

Schöfel (sie beisteckend — hinausrufend).

Johann vorfahren!

Mad. Schöfel.

Aber Mann, bedenke doch — ein Gewitter steht am Himmel.

Graf.

Ich werde Sie gegen die Blitze schirmen — nur durch mein Herz soll der Himmel den Weg zu dem Ihrigen finden.

Schöfel.

Sie sind ein toller Mensch — ich sage Ihnen, Sie werden sich um Alles bringen —!

Graf (die Mantille der Dame holend).

Meine Gnädige, ist es gefällig?

Mad. Schöfel (sich zierend).

Sie sind ein wahrer Tollkopf — ohne den Befehl meines Mannes würde ich niemals Ihrer Laune nachgeben — um 8 Uhr noch nach Baden fahren — es ist zu verrückt.

Graf.

Hier hilft kein Parlamentiren mehr — Sie sind meine Gefangene — also marsch fort, schöner Delinquent (er faßt sie am Arme), die Secunden sind mir kostbar.

Schöfel.

Teufelsmensch — nun so fahrt in Gottes Namen. Adieu, mein Kind — adieu närrischester, aller Grafen. —

Graf (mit Mad. Schöfel einsteigend).

Adieu, Schöfel (bedeutungsvoll) — gute Nacht!

Schöfel.

Halt da — vor Nacht müssen Sie zurück kommen.

Graf (den Pferden die Zunge gebend).

Allez — gute Nacht.

Der Wagen schießt pfeilschnell davon — der Handel ist geschlossen.

Tags darauf saßen die Beiden wieder im Char à banc und zwar auf der Straße nach der Stadt. Abends saß das Trifolium wieder bei Dommayer und es entspann sich folgendes Gespräch:

Graf.

Wie gesagt, lieber Schöfel — Ihre Frau muß die Bäder in Spaa brauchen — da Ihre Geschäfte es nicht erlauben, dahin zu gehen, so nehme ich die Rolle ihres Beschützers auf mich.

Mad. Schöfel (seufzt).

Ach Spaa — es wäre wohl gut für meine Gesundheit, aber —

Digitized by Google

Graf.

Sie, lieber Schöfel, verwalten indessen meine Einkünfte und genießen dafür einen Gehalt von 1000 Fl. monatlich.

Schöfel.

Abgemacht.

Mad. Schöfel.

Aber was werden die Leute sagen.

Graf.

Sie reisen mit Ihrer Kammerfrau in's Bad, ich treffe nur mit Ihnen zusammen — wer kann etwas dagegen haben?

Schöfel.

Das ist wahr.

Mad. Schöfel (zärtlich dankbar).

Ach Graf — Spaa, es ist der sehnlichste Wunsch, den ich habe — Ihnen danke ich die Erfüllung, Sie sind ein guter, ein sehr guter Mensch.

Schöfel (ihm die Hand drückend, ehrerbietig).

Herr Graf — ich bin Ihr gehorsamer Diener. Ich schätze mich glücklich, in Ihrem Dienst zu stehen.

Ob nun wohl diese Ehestandsgemälde, welche sich dem Auge eines Jeden darbieten, der sehen will, den Zwecken der Kirche und des Staates entsprechen?

Ob eine solche Beschaffenheit des wichtigsten socialen Institutes der Frömmigkeit des Volks und dem Wohlstand des Staates Nutzen und Vorschub leistet?

Diese Fragen sind beantwortet.

Staat und Kirche — Gott und die Menschheit sind bei diesen Fragen gleich sehr betheiligt. Staat und Kirche sollten durch Gesetz und dessen Praxis dahin wirken:

Erstens: die legale Ehe auf jede Weise zu erleichtern, um der regellosen Geschlechtsausschweifung Einhalt zu thun.

Zweitens: alle Beschränkungen und Gebote zu beseitigen, welche der Natur geradezu widerstreiten.

Drittens: allen und jeden Zwang aufzuheben, wodurch die Ehe in den Augen der Menschheit und namentlich des männlichen Geschlechts lächerlich und verhaßt geworden — wie zum Beispiel — die ewige unauflösliche Dauer des Ehebundes und das strenge Gebot der ehelichen Treue dem männlichen Geschlechte auferlegt, obgleich eine solche seiner Natur und selbst den alttestamentarischen Einrichtungen widerstreitet und faktisch wohl niemals in der Regel bestanden hat.

Digitized by Google

Viertens: so viel möglich dahin zu wirken, daß die Geschlechter sich vereinigen in legale Bündnisse, anstatt wie bisher in ihrem isolirten — faktisch communistischen — Zustande moralisch zu verderben.

Fünftens: dahin zu wirken, daß die Bündnisse in dem Alter geschlossen werden, wo sie die Natur am meisten verlangt, gleich nach dem Eintritte der Mannbarkeit — um der regellosen Unzucht und der frühzeitigen Verwaisung der Kinder zu steuern, welche eine Hauptursache der socialen Auflösung ist, welcher wir uns nähern.

Sechstens: in Folge aller dieser Bestrebungen die communistische, ausschweifende und liederliche Gemeinschaft, in welcher das Volk jetzt lebt, durch Strenge zu unterdrücken.

Siebentens: das weibliche Geschlecht durch Vorsorge gegen die Verführung und Aufopferung vermittelst strenger Strafgesetze in Schutz zu nehmen, vor Allem aber zu verhindern, daß es durch Noth gezwungen sei, sich freiwillig hinzugeben und anzubieten.

Unter allen diesen Zwecken ist die Begünstigung frühzeitiger Ehen einer der wichtigsten.

Denn der Schöpfer hat den Geschlechtstrieb und die Fähigkeit zur Zeugung nicht in der zarten Jugend eintreten lassen, damit der erstere mit unsäglicher Selbqual unterdrückt werde.

Die Jungfrau ist in unserem Himmelsstriche mit sechzehn Jahren gewiß in allen Fällen vollkommen mannbar.

Der Jüngling tritt fast zu derselben Zeit in das mannbare Alter und es ist kein Grund vorhanden, ihn nach dem 17ten Jahre von der Ehe auszuschließen, selbst wenn man annimmt, daß er Verstandesreife mit in die Ehe bringen soll.

Es giebt mehr Grund für zeitliche Ehen, als für die späten.

Gegen nichts wurde von den Behörden und Staatsökonomen mehr geeifert, als gegen frühzeitige Ehen. Es ist nun von großer Wichtigkeit, die Gründe für und die Gründe gegen frühzeitige Ehen abzuwägen.

Späte Ehen haben den Vortheil, daß sie meist mit vernünftiger Erwägung der Umstände geschlossen werden, daß sie also solider den Wohlstand der Familie begründen.

Späte Ehen haben für sich, daß sie nicht so leicht mehr gebrochen werden.

Späte Ehen haben aber dafür weit mehr gegen sich.

Erstens: verfehlen sie meist den Hauptzweck der Ehe, gesunde Kinder zu zeugen und sind die Hauptursache unserer verkrüppelten Generation. Die Männer heirathen meist erst dann, wenn sie ihre Zeugungskräfte vergeudet, ihre Säfte durch Ausschweifungen verdorben haben. Der Staat erhält dadurch eine decrepide, größtentheils erwerbsunfähige, siechе unzufriedene Generation, welche frühzeitig altert, keiner großen Anstrengungen fähig ist; er erhält schwache unbrauchbare Soldaten.

Digitized by Google

Späte Ehen hinterlaſſen viele unmündige Waiſen — der Tod zernichtet plötzlich den geordneten Wohlſtand der Familie, die Kinder, unerzogen und verwaiſt, fallen dem Zufall anheim und vermehren die Anzahl der Proletarier.

Späte Ehen — männlicher Seits — eingegangen mit jungen Mädchen, hinterlaſſen viele junge Witwen mit Kindern ohne Lebensunterhalt und vermehren die Proſtitution.

Späte Ehen weiblicher Seits eingegangen mit jungen Männern, geben Letzteren Anlaß zur Ausſchweifung und dazu, daß das Gift der Syphilis in die Familien dringt und ſich auf Kinder und Kindeskinder fortpflanzt.

Späte Ehen beiderſeits — endlich ſind zwecklos, hoffnungslos, ohne Bedeutung für den Staat und die Geſellſchaft.

Zeitliche Ehen haben gegen ſich, daß ſie meiſt leichtſinnig geſchloſſen werden.

Sie haben gegen ſich, daß ſie ſehr leicht wieder getrennt werden.

Sie haben gegen ſich, daß ganz junge Eheleute ſelten ſchon erwerbsfähig ſind. Aber

Sie haben für ſich das Allerwichtgſte — nämlich daß die Aeltern meiſt im Stande ſind, ihre Kinder groß zu ziehen, ihren Erwerb ſicher zu ſtellen, ſie zu verheirathen, zu verſorgen.

Sie haben für ſich, daß wenn ſie wieder getrennt werden, die getrennten Ehegatten meiſt ſich in noch blühendem Alter befinden und leicht wieder eine neue Ehe ſchließen können.

Sie haben für ſich, daß im Durchſchnitte der eheloſe Zuſtand um viele Jahre abgekürzt und ſo der regelloſen Liebe Abbruch gethan wird.

Sie haben für ſich, eine herzlichere Zuneigung der Gatten, ein feſteres Aneinanderhalten.

Sie haben für ſich, daß ſie den Mann der Gelegenheit berauben, auf regelloſem Wege den Reiz der Abwechſelung kennen zu lernen, welcher dem weiblichen Geſchlechte ſo verderblich iſt.

Sie haben für ſich, daß junge Gatten die Armuth leichter ertragen.

Sie haben für ſich, daß der Mann geſchwinder mit den ernſten männlichen Sorgen des Lebens bekannt, früher erwerbsfähig und von leichtſinnigen Tändeleien abgehalten wird.

Sie haben für ſich, daß aus ihnen ein kräftiges geſundes Geſchlecht entſpringen muß.

Sie haben für ſich, daß ſie der Proſtitution eine Menge Opfer entziehen.

Sie haben für ſich, daß ein Paar junge Leute, welche zur Armuth beſtimmt ſind und wenig Fähigkeit beſitzen zum Erwerbe, durch gegenſeitigen Beiſtand, durch Vereinigung ihrer Kräfte und Einſichten, ſelbſt mit Kindern, ſich immer leichter fortbringen, als wenn ſie allein ſtehen.

Digitized by Google

Aus allen diesen Untersuchungen dürfte mit ziemlicher Gewißheit die zeitgemäße Zweckmäßigkeit der nachstehenden Reformprincipien für den österreichischen Staat bewiesen sein, so weit es sich nämlich um den Geist der neuen Bestimmungen handelt. Daß hieran sich locale Modificationen und ausgedehnte Umarbeiten der mit dem Eherecht im Zusammenhange stehenden Gesetze vorgenommen werden müßten, versteht sich von selbst.

§. 1.

Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag, welcher von der Obrigkeit, ohne Rücksicht auf die Religion der Contrahenten, bestätigt wird.

§. 2.

Es kann nur zwischen einem Manne und einem Weibe ein rechtsgültiger Ehevertrag geschlossen werden.

§. 3.

Dieser Vertrag kann wieder aufgelöst werden durch beiderseitigen Willen, doch bleibt den Gatten, außer in den Fällen der untengedachten schweren Vertragsbrüchigkeiten, für immer das bisher ihnen gewährte Eherecht und der Frau insbesondere das Recht, den Namen und Titel des Gemahls zu theilen.

§. 4.

Nur durch Eingehung eines neuen Ehebundes verliert der ihr eingehende Theil alle aus dem Ehevertrage entspringenden Rechte.

§. 5.

Da durch verschiedene Glaubensbekenntnisse die Mehrheit der Frauen gestattet ist, auch die Beobachtung der Vorschriften anderer Religionen dem Glauben und Gewissen der Ehegatten überlassen werden muß, so ist jeder mit mehreren Weibern geschlossene Gemeinschaftsvertrag in allen jenen Bestimmungen gültig, welche nicht die ausschließenden Rechte der legalen Ehefrau verletzen.

§. 6.

Es steht dem Manne frei, verschiedene Verträge dieser Art einzugehen und ist deren Ausdehnung auf jede freiwillig übernommene Verpflichtung vollkommen gültig, doch ist er unter allen Umständen schon durch die Gemeinschaft mit einem Weibe — deren Schwächung oder Schwängerung — rechtlich verbunden, nach seinen Kräften für den Unterhalt sowohl der geschwächten Person, als auch für die Erziehung des Kindes zeitlebens Sorge zu tragen.

§. 7.

Die natürlichen Kinder genießen alle Rechte, welche bisher das Gesetz den ehelichen ausschließend zugestanden.

§. 8.

Einem Weibe ist es in keinem Falle gestattet, mehrere Männer zugleich zu haben. Jede Frau, welche ihrem gesetzlichen Gatten die Treue

Digitized by Google

bricht, verliert alle Rechte der Ehefrau und kann von dem Manne verstoßen werden, denn da dem Manne die Sorge der Erhaltung obliegt, so kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er die Kinder eines fremden Mannes, noch eine ihm nicht ergebene Frau, ernähren müsse.

§. 9.

Wenn Jemand, der schon verheirathet ist, unter dem Vorwande seiner Ehelosigkeit eine zweite Ehe schließt (das ist nicht bloß einen Gemeinschaftsvertrag), so macht er sich dadurch eines einfachen Betrugs schuldig. Die so geschlossene Ehe wird bloß als ein Gemeinschaftsvertrag betrachtet.

§. 10.

Ein Kind, dessen Vater zweifelhaft ist, weil die Mutter sich von mehreren Männern hat beiwohnen lassen, muß gemeinschaftlich von denjenigen Männern erhalten werden, welche wenigstens 6 und höchstens 10 Monate vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt haben.

§. 11.

Die Mutter eines Kindes, welcher nachgewiesen wird, daß sie von mehrern Männern geschwächt worden ist, verliert alles Recht für sich, von denselben Unterhalt zu verlangen.

§. 12.

Das Kind, dessen Vater zweifelhaft ist, führt den Familiennamen der Mutter nicht, sondern es wird ihm bei der Taufe oder Eintragung in die Geburtsregister von der Behörde ein Familienname ertheilt.

§. 13.

Zur Eingehung einer Ehe ist die Einwilligung der Aeltern nicht erforderlich, wenn beide Theile über 17 Jahr alt sind und wenn der Mann erwerbsfähig ist.

§. 14.

Die Angelobung der Treue im Ehevertrage wird als keine gesetzlich gültige Obliegenheit betrachtet.

§. 15.

Wenn jedoch ein Mann seiner ehelichen Gattin gegen deren Willen und gegen sein Versprechen die Treue bricht, so hat sie das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne daß der Mann hierdurch seiner Verbindlichkeiten enthoben wäre.

Diese Principien sind wohl zu unterscheiden von einem Gesetzentwurf, der hier nicht beabsichtigt werden kann.

Digitized by Google

Das Concubinat.

Immer, wenn verkehrte menschliche Einrichtungen im Begriffe stehen zu zerfallen, bildet sich ohne Zuthun des Staates und der Kirche irgend ein Naturgemäßes, dessen Gewalt so allmälich und unvermerkt anwächst, daß es anfangs eben so bedeutungslos, als später überwüchsig erscheint. Wenn daher Staat und Kirche solche natürliche Institutionen, die aus dem Naturgesetze von selbst heranwachsen, anfangs als eine geringfügige, scheinbare Abnormität unbeachtet lassen und es gar nicht der Mühe werth finden, es anzugreifen und zu bekämpfen, so tritt später der umgekehrte Fall ein und man sieht sich genöthigt, eine scheinbar plötzlich erstandene mächtige Sitte — zu dulden, weil es in der That zu spät ist, sie auszurotten nach alter löblicher Gewohnheit durch Schwert und Feuer. Dann pflegt es aber zu kommen, daß dasjenige, was man zu dulden scheint, was man aber niemals anerkennt, so gewaltig um sich greift, daß am Ende alles Legale in ihm aufgeht und es bricht ein Tag heran, wo es selbst zum Gesetze wird.

Die unnatürliche Beschränkung der römisch-katholischen Ehe, die unerträgliche Strenge der Familienordnung, welche die römische Kirche zum Gesetze gemacht und welcher sich Völker und Fürsten unterworfen haben, um sich ihr bei jeder Gelegenheit zu entziehen, hat es zahllosen Menschen unmöglich gemacht, sich in eine legale Ehe zu begeben. Auch kam es natürlich viele Male vor, daß die geschlossene Ehe bald den einen oder anderen Theil gereute. Die Natur begann daher einen heimlichen, so zu sagen unterirdischen Kampf gegen die christkatholische Ehe und es gelang ihr in Jahrhunderten dieselbe zu untergraben. Aus regellosen Uebertretungen der kirchlichen Gebote wurden allmälich geregelte und an die Stelle der immer mehr unregelmäßig werdenden Ehe trat, ehe man sich dessen versah — das geregelte Concubinat.

Es wäre zu weitläufig, die Entstehung eines socialen Verhältnisses historisch zu entwickeln, worüber fast alle Daten fehlen. Die Untersuchung wäre daher eben so schwierig, ermüdend, als voraussichtlich nutzlos. Es ist genug zu sagen, daß fast in allen katholischen Ländern, besonders aber in der österreichischen Monarchie, das Concubinat so um sich gegriffen hat, daß es rein unmöglich wäre, es abzustellen, wenn es auch nicht die vollkommenste Anarchie zur Folge haben müßte, wenn man sich einbildete, es verfolgen zu müssen. Das geregelte Concubinat ist in der österreichischen Monarchie das erste sittliche Product aus der moralischen Verwesung der römisch-geistlichen socialen Principien — aus dem sittlichen Verfall der Ehe. Der Staat würde daher an seinem eigenen Ruin arbeiten, wenn er demselben feindselig entgegenträte. Zwar befindet sich dieses freie Institut der Natur gegenwärtig noch in

Digitized by Google

einem unausgesetzten Kampf mit der sittenlosen Ehe, aber es ist mit Leichtigkeit vorauszusehen, auf welcher Seite bald der Sieg sein wird, denn im Concubinate liegt alle Kraft der Natur, Leidenschaft, der sittlichen Empfindung, während die Ehe aller dieser Kraft ermangelt und an Selbsttäuschung, Unvernunft und Naturwidrigkeit, besonders aber an der Unsittlichkeit zu Grunde geht.

Wir haben bereits den Zustand der legalen Ehe geschildert. Meist nur noch eine niedrig egoistische Speculation, ein Betrug, ist sie durch und durch depravirt, mit sich und der Welt uneinig — unglücklich, krank, sittenlos und daher — schwach. Sie genießt keines Ansehens mehr, keiner öffentlichen Achtung, sie ist ein Gegenstand des Hohnes und des Hasses zugleich.

Um zu zeigen, was sie in der Regel ist im allerbesten Falle, erlauben wir uns hier eine Schilderung zu machen von dem braven Ehemanne unserer Zeiten.

Der brave Ehemann (wir sprechen von Oesterreich, obgleich unser Bild auch anderwärts giltig sein dürfte) schließt niemals leichtsinnig — das heißt ohne kalte Berechnung — eine Ehe. Er heirathet daher nur dann ein Mädchen ohne Vermögen, wenn er eine Frau zu seiner Wirthschaft braucht und keine reiche finden kann. Ist er einmal verheirathet, so kennt er seine Pflichten — er ist seiner Gattin treu, weil er weiß, welchen Verdruß er davon hätte, es nicht zu sein, und wenn er jemals nach Abwechselung verlangt, so weiß er dieß so geheim zu halten, daß Niemand etwas ihm nachsagen kann. Der brave Ehemann hat nur einen Zweck, reich zu werden. Man kennt ihn als einen schmuzigen Geizhals, aber pünktlichen Zahler, man weiß daß er betrügt, wenn er es ohne Gefahr thun kann, daß er seine Dienstleute schindet, daß er wuchert und seinen Nächsten mitleidlos plündert und auszieht, aber er ist ein solider Ehemann. Der Staat ist ihm eben so gleichgültig, als die menschliche Gesellschaft; er liebt Niemand auf der Welt als scheinbar seine Frau und seine Kinder. Er würde ein ganzes Volk der Schlachtbank überliefern, um sie glücklich zu machen. Wer jedoch in sein Innerstes sieht, bemerkt, daß er wie Saturnus seine eigenen Kinder verzehren würde, wenn er nur ewig leben könnte, wenn er auf eine andere Weise seinen Egoismus verewigen könnte, als indem er für seine Kinder sorgt. Der brave Ehemann thut Alles für seine Familie. Zuweilen — wenn er in Verlegenheit ist, stiehlt er für sie — denn er betrachtet seine Familie wie seine Geldtruhe, als das Gefäß für seine Reichthümer.

Es ist nun die Frage, was aus dem Staate würde, wenn es nichts als so brave Ehemänner gäbe? Ein Glück für ihn, daß es deren nie viele geben kann. Diese Race zerstört zu viel fremde Wohlfahrt, um da zahlreich werden zu können, wo es nicht viel zu plündern giebt. Ein einziger braver Ehemann, wenn er den Kopf auf dem rechten Flecke hat, ruinirt hunderte

Digitized by Google

Familien. Der brave Ehemann ist der Stifter aller Aristokratien und Kasten, er ist der Vater der Agiotage, des Wuchers und aller staats- und menschengefährlichen Umtriebe, er ist der Fluch der Witwen und Waisen, das reißende Thier, welches die Unschuld verschlingt, er ist ein bestechlicher Beamter, ein schurkischer Advocat, ein Giftmischer als Arzt — und ein gemeiner Räuber da, wo er Alles dieß nicht sein kann.

Wenn die Gattin des braven Ehemannes — welcher seltsamer Weise von seiner Frau mehr gefürchtet als geliebt wird — stirbt, so läßt er sie begraben, verliert nichts an seinem Fett und heirathet eine Andere. Es mag zuweilen vorkommen, daß der brave Ehemann seine Frau vergiftet, wenn er Hoffnung hat, eine reiche Erbin an ihre Stelle zu setzen. Wenn er es nicht thut, so geschieht es bloß, um sich keiner Gefahr auszusetzen — denn der brave Ehemann liebt das Gesetz, ob es gut oder schlecht ist, er betrachtet es als die wohlthätige Mäusefalle, womit er seine Speicher vor Mäusefraß bewahrt, als einen guten Hund, der ihm manches Häschen in die Küche bringt. Der brave Ehemann schreit so lange Vive le Roi, bis es mit Gefahr verbunden ist, es zu thun, aber wenn er die Krone seines angebeteten Monarchen um einen fetten Ochsen verkaufen könnte, er würde es thun und das Leben seines Herrn obendrein in den Kauf geben. Der brave Ehemann ist daher immer fast ein reicher oder wohlhabender Mann. Man vertraut ihm gerne Aemter und Würden an, weil er sehr folgsam ist; er ist häufig Armenvater, trägt zuweilen eine Verdienstmedaille, große Titel, und wenn er stirbt, steht ein rühmlicher Nekrolog über sein Leben und seine Thaten in der Zeitung. Wenn der Pfarrer an seinem Grabe die Tugenden dieses Mannes als Gatte, Vater und Bürger schildert — bricht Alles in Thränen aus!

Es ist möglich, daß man mich der Uebertreibung beschuldigt, aber man wird es nicht, wenn man hört, daß ich von dieser Schilderung die Einfaltspinsel und Schwächlinge, die armen Pantoffelhelden und die gutmüthig Phlegmatischen ausnehme. Alle übrigen sind Heuchler, welche jede andere als unsere Civilisation für Feinde des Staates und der menschlichen Gesellschaft erklären würde.

Man stelle nun diesem Bilde die Schilderung eines Patriarchen entgegen, welche wir aus den Zeiten des legalen Concubinats überkommen haben!

Wir wollen aber nicht von Contrasten sprechen, sondern nur eine Parallele ziehen zwischen dem heutigen Concubinate und der heutigen Ehe in Oesterreich. Einer der wesentlichsten Vorzüge des Concubinats ist, daß es nur aus beiderseitiger wahrer Liebe entspringt. Wie selten ist dieß bei der Ehe der Fall! Die Ehen sind demoralisirt; in den Concubinaten ist kein Anlaß da zur Untreue, da die Verbindung frei ist. Die ehelichen Kinder sind meist siech und verkrüppelt; in dem Concubinate kommen meist kräftige Kinder zur Welt. Freilich aber ist weder das

Digitized by Google

eine legale, noch das illegale Familieninstitut auf einem Punkte, wo es für die Menschheit segnende Wirkungen hervorbringen könnte.

Man nennt in Oesterreich das Concubinat gewöhnlich nur ein Verhältniß. Aber es ist ein großer Unterschied unter diesen Verhältnissen! Einige werden bloß vom Leichtsinn aus sinnlicher Laune geschlossen, ohne besondere Wahl, Andere gehen aus beiderseits unmoralischen, industriellen Absichten hervor, aber ein sehr wichtiger Theil davon ist das Product dieser gründlichen Leidenschaften, welche nach langwierigem und hartnäckigem Kampf mit den Verhältnissen sich zu einem freien und aufrichtigen Liebesbunde vereinigen, hervor.

Jene liederlichen Verhältnisse zwischen unsittlichen Personen beiderlei Geschlechts, welche nur Wochen und Monate dauern, verdienen keine nähere Betrachtung. Sie sind unglückliche Abnormitäten, welche — wenn erst eine vernünftige Socialreform eingetreten wäre, leicht zu unterdrücken wären. Allein jene äußerst zahlreichen Verhältnisse, deren Hauptkennzeichen nur lebenslängliche Dauer und die geregelte Familienordnung ist, verdienen nicht nur unser Mitleid, sondern unsere Achtung. Freilich genießen sie dieselbe selten in dem verdienten Maaße, da selbst Gebildete und sich als Liberale gerirende Männer sich nicht völlig frei machen können von jenem stupiden Belächeln solcher Verhältnisse, welches sie von ihren Kindermägden geerbt haben; aber die Zahl der Vernünftigen, welche sie in Schutz nimmt gegen die Verfolgungen von Seiten der ehelichen Weiberzungen, welche sich für das eigene Elend zu rächen suchen, ist doch bereits so groß, daß man solche Verhältnisse nicht mehr von der anständigen Societät ausschließt. Sobald sich zwei Leute in Oesterreich einmal Mann und Frau nennen, sind sie — gleichviel ob einander angetraut oder nicht — mit anderen Familien gleich gehalten, und nur wenn die Umstände dieß nicht gestatten und die Beobachtung eines gewissen Geheimnisses erfordern, sieht sich der weibliche Theil oft muthwillig von einer nichtswürdigen Nachbarschaft gekränkt und von den legalen Ehefrauen, welche von Kuppelei und Prostitution häufig leben und in der Regel für ihre eigene Person den Umgang mit dem Teufel selbst vor ihrem Gewissen zu rechtfertigen wüßten, verhöhnt.

Wir haben gesehen, daß die österreichischen Gesetze so humanen Geistes sind, um das Concubinat stillschweigend zu dulden. Allein wenn der Staat jemals begreifen kann, welche Stufe der Entsittlichung die Gesellschaft bereits erreicht habe und welches System den Staat von dieser Demoralisation erretten könne, so würde er mehr thun, als sie bloß stillschweigend dulden, er würde sie ausdrücklich erlauben. Eine Erlaubniß ist noch keine Sanction; immerhin könnte der Staat dabei seine „religiöse" Würde behaupten; er könnte es dem Gewissen des Volkes überlassen, die Gesetze der katholischen Religion zu beobachten oder nicht, und er würde dadurch und durch die Einsetzung der natürlichen

Digitized by Google

Kinder in ihre natürlichen Rechte sich eine neue Pflanzschule der Sittlichkeit bilden.

Die meisten „Verhältnisse" dieser Art bilden sich durch die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe. Ehegatten, welche entweder durch unverträglichen Charakter, durch Gebrechen, durch liebende Schonung sehr häufig, oder durch große sinnliche Reizbarkeit einen Theiles, ohne weitere Ursache, oft in Unfrieden gerathen und sich factisch trennen, wenn auch die Ehe formell und legal fortbesteht, begeben sich am häufigsten in solche Verhältnisse und es wäre schwer, ihnen einen andern Ausweg anzubieten. Mann oder Frau trennt sich von dem andern Theil, um sich in ein Verhältniß zu begeben — zuweilen befinden sich beide Theile in diesem Fall. Freilich, bei solchen Arrangements ist in der Regel die Frau — wie überhaupt in allen unsern socialen Verhältnissen, der geopferte Theil. Die Unvernunft des gesellschaftlichen Urtheils legt ihr in der Regel weit strengere Beobachtungen auf, als dem Manne, der sich über dasselbe hinaussetzt und die Bosheit der Medisance verachtet. Man findet diese Verhältnisse in allen Ständen, sogar bei der Geistlichkeit, in ziemlich ungenirter Art. Ehemänner, welche durch Vermögensverhältnisse und die Gebote ihres Glaubens — den sie meist aus Rücksichten für ihre Stellung nicht abschwören können — gezwungen sind, ihre Ehen fortbestehen zu lassen, Witwen, welche ihre Pension nicht verlieren wollen, Beamte und Militärs, welche nicht heirathen dürfen, ergreifen dieses allgemein gebräuchliche Auskunftsmittel, um sich nicht durch verkehrte Einrichtungen um ihre ganze Lebensbestimmung bringen zu lassen. Ein großer Theil der im geregelten Concubinat lebenden Männer begiebt sich in dieses Verhältniß aus einem unüberwindlichen durch die vorhandenen Beispiele gerechtfertigten Abscheu vor der legalen Ehe, deren Gesetze und Gewohnheiten sie nicht beobachten wollen. Unter ihnen sind viele hohe Beamte und Militärs. Gewöhnlich stellen die im Concubinat lebenden Personen eine legale Ehe vor; oft weiß man nicht, daß sie nicht verheirathet sind, und oft werden aus diesen Verhältnissen wirkliche legale Ehen, wenn die Hindernisse derselben aufgehört haben zu sein.

Freilich sind diese Verhältnisse nicht alle glücklich! — die Kämpfe des Paares gegen Mißgunst und Verleumdung, die Wechselfälle der Armuth und des Reichthums, Verführung und Neid, Eifersucht und Ungenügsamkeit, Luxus und Unbeständigkeit, Vergnügenssucht und Leichtsinn bringen in diesen Verhältnissen wohl auch Tausende zur Verzweiflung. Aber im Vergleich mit den Ehen, welche denselben Schicksalen ausgesetzt sind, zeigt sich unter den Concubinatsverhältnissen mehr Friedfertigkeit, Eintracht, häusliche Ruhe, mehr Glück und Segen. Nur wo die alte legale Ehe mit dem Concubinate in Conflicte der Eifersucht geräth, zieht das Letztere den Kürzern, weil die Erste das Gesetz und die Meinung der Gewohnheit für sich hat.

Digitized by Google

Zuweilen aber leben diese beiden Verhältnisse mit einander in philosophischem Frieden, und wenn die Ehefrauen ihren Vortheil und die Sitten unseres Zeitalters, so wie gewisse unabänderliche Naturgesetze verstehen, so ist es ihnen weit lieber, wenn ihre Gatten eine Concubine haben, als wenn sie sich einem ausschweifenden Leben ergeben. Freilich wohl findet es die kostbare Moral des Egoismus in der Regel solider und pflichtgemäßer und die Frauen sind oft weniger erbost, wenn die Gatten auf den Straßen Vergnügungen suchen, welche ihnen keine weiteren Verpflichtungen, also dem Haushalte keine Lasten aufbürden, allein der Gesetzgeber, welcher das Wohl der ganzen Population im Auge hat und welcher die Prostituirten auch für Geschöpfe Gottes hält, welche nicht bestimmt sind, den Männern wohlfeile Vergnügungen zu verschaffen, wird schwerlich mit dieser Moral harmoniren. Es giebt in Wien aber eine große Anzahl von Ehefrauen, welche mit einer gewiß tugendhaften Resignation ihren Gatten, deren Naturen sie kennen, von welchen sie überzeugt sind, daß sie schwerlich enthaltsam sein werden, wenn man sie bewacht und im Zwange zu erhalten sucht, ordentliche Concubinen gestatten, ohne deshalb ihre Gatten weniger zu lieben und sich hierdurch die Liebe und Achtung derselben besser sichern, als durch eifersüchtige Nachstellung. Und zwar geben hierin Frauen aus den höchsten Ständen Beispiele einer wahrhaft edlen Denkungsart und der hochherzigsten Aufopferung. In vielen Familien bestehen hierüber besondere Familienverträge und selbst im Bürgerstande ist es verständigen Frauen lieber, ihren Gatten unter dem Titel einer Magd oder Verwandten eine Concubine zu gestatten, als sie auf den Umgang mit Freudenmädchen anzuweisen, wodurch sie in Gefahr sind, angesteckt zu werden. Und es ist mit Grund anzunehmen, wenn die Frauen wüßten, wie furchtbar die venerische Krankheit maskirt in den Familien, in den Ehen grassirt, sie würden Alle so denken lernen, anstatt sich von ihren Ehegatten auf die infamste und gottloseste Weise betrügen zu lassen. In den reichen Bürgerfamilien hört man oft Frauen, welche zu gescheidt sind, um sich betrügen zu lassen, sich gegen Gäste und Hausfreunde auf die sorgloseste und unbefangenste Weise darüber aussprechen, daß sie ihren Gatten alle Freiheit lassen, nur nicht die Freiheit, sie zu betrügen. Und diese Ehen — man kann sie noch die einzigen glücklichen nennen! Aber wenn junge Mädchen, von heuchlerischen und bornirten Aeltern in strengen Begriffen und in Unwissenheit auferzogen, in die Ehe treten und dieselbe Geschlechtstreue, welche dem weiblichen Geschlechte so leicht, dem männlichen so schwer wird, von ihren Gatten verlangen, so entstehen hieraus die furchtbarsten Familienschicksale. Wer kann es daher tadeln, wenn eine bedeutende Zahl von Familien in ganz anderen Begriffen ihre Töchter heran zieht und sie belehrt, daß je weniger idealische Vorstellungen sie sich von der Ehe machen, je weniger sie auf Treue rechnen, je mehr vernünftige Freiheit das Weib den Gatten läßt, je

Digitized by Google

glücklicher und ungetrübter ihr Leben sein werde. Solche Töchter befinden sich in dem Unheile, worin wir leben, noch am leidlichsten, denn der Anspruch auf Geschlechtstreue resultirt keineswegs aus der weiblichen Natur und das Weib erträgt den Gedanken an die Getheiltheit der Liebe des Mannes völlig gleichgültig, wenn man ihr die Eifersucht nicht mit der Erziehung einpflanzt.

Was das ledige weibliche Geschlecht betrifft, so ist es in den großen Städten der Monarchie — so weit es unvermögend ist — der Gipfel ihrer Wünsche und ihres Ehrgeizes, die Concubine eines Mannes zu werden, der sie zu versorgen im Stande ist; denn so lebendig ist das Verlassenheitsgefühl im weiblichen Geschlechte geworden, daß man unter allen Umständen die Versorgung im Auge behält — denn die Schicksale der armen Witwen sind zu bekannt, um nicht die weibliche Jugend mit Schauder zu erfüllen. Man kann sagen, der halben weiblichen Bevölkerung ist daher gar nichts mehr an der Ehe gelegen, sie will nur versorgt werden. Daher denn die Zahl der zum Concubinat Bereitwilligen unendlich groß ist.

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß nur der Egoismus des Zeitalters dem Concubinate Candidatinnen zuführe. Es sind zahllose Fälle bekannt, wo eine fast antike Heldentugend der Liebe und Treue, mit der uneigennützigsteen Selbstaufopferung gepaart, sich im Concubinate die Bewunderung der Welt erkämpfte. Und wer nicht durch jene schmuzige Brille die Dinge betrachtet, welche die Lästerungssucht des Zeitalters allen Alltagsmenschen und gehirnlosen Köpfen aufnöthigt, so kann man in diesen freien illegalen Verhältnissen die wunderbare Entdeckung machen, daß die menschliche Tugend in unseren Zeiten nicht abgestorben, sondern nur verborgen sei. Bekannt werden freilich nur wenige Fälle, wo sich diese Behauptung bestätigt. Aber doch werden zuweilen Vorfälle allgemein beachtet, welche nichts weniger als ungewöhnlich sind. So wußte ganz *** vor einigen Jahren die Geschichte eines armen Mädchens vom Theater, welche durch ihre Schönheit die Blicke der ganzen liederlichen haute volée auf sich gezogen hatte und dennoch die glänzendsten Anträge ausschlug, ja selbst Ehepartieen, welche sich darboten, zurückwies, um mit einem armen Cadetten im Concubinate ein armseliges, vom bittersten Mangel erfülltes Leben zu führen. So kennt ganz Wien einen jungen, in Ansehn und Würde stehenden Mann, dem die glänzendsten Partieen so zu sagen aufgedrungen worden, und der sich durch ein unglückliches Verhältniß mit einer geschiedenen Ehefrau das Leben verkümmert. So hat man Tausende von Beispielen, daß sich Männer und Frauen die schönsten Lebensaussichten verdorben haben, um in Verhältnissen zu bleiben, wegen welcher sie alle Welt schalt und verleumdete. Was wäre wohl Tugend, wenn das nicht Tugend wäre? Etwa die gefühllose Grausamkeit eines sogenannten soliden Mannes, der

Digitized by Google

die Opfer seines Vergnügens und seines Betrugs mit einer Abfertigung in das Elend schickt, um nicht die kostbare Achtung einer Welt zu verlieren, welche den Augen des Mannes von Ehre und biederer Gesinnung nichts weniger als zum Richteramte berufen scheinen kann. Man sagt aber vielleicht — die Leidenschaft sei keine Tugend! Hierin zeigt sich der ganze blöde Irrsinn eines Theils der öffentlichen Meinung, welcher keine Unterscheidungen zu machen weiß und dasselbe oft für Verschiedenes hält. Während man sich über alle religiösen Begriffe mit gotteslästerlichem Muthe erhaben erklärt, verachtet man doch die eheliche Liebe und Treue, sobald sie nicht durch eine gesetzliche Handlung sanctionirt erscheint. Und man weiß nicht zu unterscheiden zwischen der Leidenschaft des Wüstlings, welche bald erlischt, um an fremder Flamme wieder sich zu entzünden, und den heiligen Gluthen eines dauerhaften Herzensbrandes. Wie viele Züge von der edelsten Aufopferung bietet nur das Loos der dienenden Classe dar. Ein großer — ja wahrscheinlich der größere Theil ist prostituirt, aber ein noch immer wesentlicher bleibt übrig, welcher ein wahrhaft bewunderungswürdiges Exempel seltenster Familientugend giebt. Diese armen Mädchen, welche nie heirathen können, ohne ihren Verdienst zu verlieren, leben im Concubinatsverhältnisse mit meistens armen Geliebten, Handwerksgesellen oder Bedienten, Kellnern ꝛc. Sie führen das Leben von Frauen, deren Gatten im Seedienste stehen. Nur selten sind sie so glücklich, sich zu sehen. Und doch dauern diese Verhältnisse häufig bis zum Tode! Wenn ein Wüstling eine Magd verfolgt und von ihr derb abgefertigt wird, obgleich er goldene Berge verspricht, so ist es gewiß in zehn Fällen acht Mal ein solches Matrosenweib, welches immer die Erinnerung an den Mann, den sie liebt, im Herzen trägt, für die es keine Versuchung giebt, da ihre Seele von dem Geliebten so ausgefüllt wird, daß sie kaum den Sinn der ihr gemachten Zumuthungen begreift. Diese Geschöpfe treten so zu sagen täglich ihr Glück mit Füßen; sie würden sich zeitlebens versorgen können, wenn sie leichtfertig lieben könnten und thun es nicht. Sie sind frei, durch nichts gebunden, sie sind nicht einmal in Grundsätzen erzogen — es wäre denn in jenen der Armuth — aber sie *lieben*, echt und wahr, ihre Tugend ist unüberwindlich, weil sie aus der Natur hervorgeht, welche die Keime aller Tugenden in sich trägt.

In den Provinzen — auf dem Lande sind diese Verhältnisse seltener, weil die Ehehindernisse dort geringer sind.

In den italienischen Provinzen, wo die socialen Verhältnisse ganz eigenthümlich und national sind, ist das Concubinat so demoralisirt, wie die Ehe selbst. Hier herrscht im Familienleben ein grasser und ekelhafter Communismus. Der Hausfreund Cicisbeo ist eine stehende Figur im Familienleben, der Gatte ist ein Gemeingut aller Frauen und Mädchen. Es ist eine sehr merkwürdige Beobachtung — nirgends ist unsere römisch-

Digitized by Google

christliche Civilisation in einem schmählicheren Verfalle, als da, wo sie entstanden ist.

In Tyrol, Kärnthen, Steyermark, kommt das Concubinat nur in den Hauptstädten vor, wo pensionirte Officiere und Beamtenswitwen sich gegenseitig beistehen und oft in dauerhafte lebenslängliche Verhältnisse mit einander treten.

Sehr charakteristisch ist, daß der aufgeklärte Adel, welcher sich über die Standesvorurtheile zu erheben bemüht ist, sich das ehrliche Concubinat oft erwählt, um den Vexationen seiner Kaste zu entgehen. Eine sehr bedeutende Person gab hierin das auffallendste Beispiel. Zeitlebens ihre Concubine mit allen Ehren ihres Standes, so weit es in ihrer Macht steht, bekleidend, leben sie mit ihr oft wie Mann und Frau, ohne sich darum zu kümmern, was man darüber spricht; denn die Aristokratie verzeiht es ihren Söhnen niemals, wenn sie ehrlich sind. Ein Verhältniß, welches einer Ehe gleich sieht, erscheint in ihren Augen als eine Verzichtleistung auf herkömmliche Privilegien. Es ist aber hochadelige allgemeine Sitte, die Bürgermädchen nur für Nächte und Besuche zu bezahlen — sei es auch, daß sie monatlich bezahlt würden — aber en famille mit ihnen zu leben, mit ihnen öffentlich zu erscheinen, sich um ihr Schicksal bekümmern, ihre Kinder standesmäßig erziehen — kurz sie zu achten und zu lieben, das ist ordinär, das ist ein Zeichen von gemeinen Sitten! Und weil diese Aristokratie so denkt, weil besonders ihre Weiber — häufig Vogelscheuchen, von Hochmuth und Geburtseitelkeit entstellt, an Verstand kaum denkenden Wesen entfernt ähnlich — der bürgerlichen Schönheit ewigen Haß und ewige Verfolgung geschworen haben, weil es ihr gelingt, viele ihrer Söhne zur Aufrechthaltung der löblichen alten Gewohnheiten zu bewegen, so hat ihr die Natur zur besonderen Auszeichnung ein reiches Erbe an syphilitischen Zuständen und Auswüchsen und einer großen Lebensverkürzung zugedacht. Der höchste Adel theilt mit dem Proletarier ein Geschick, daß er physisch zu Grunde geht und die fürchterlichsten Krankheiten bis ins vierte Glied vererbt.

Auf der andern Seite giebt es sittenlose Bürgerfrauen, welche einen adeligen Liebhaber zu ihren Lurusthieren zählen. Es giebt in allen Hauptstädten der Monarchie eine Menge verarmter Grafen und Barone, welche blos von ihrer Liebenswürdigkeit leben. Es giebt noch in der österreichischen Gesellschaft schlechterzogene unwissende und gemeindenkende Frauen genug, welche es sich zur Ehre schätzen, mit einem solchen Glücksritter in ein „Verhältniß“ zu treten.

Digitized by Google

Das Cölibat

im Heere und in der Kirche.

Von der äußersten Wichtigkeit sind die beim Militär herrschenden Ehehindernisse für die Sittlichkeit der Population — zwar nicht durch die Zahl der militärischen Cölibataire und die entsprechende der dadurch ehelos bleibenden Weiber, sondern vielmehr durch die sinnliche Freiheit einer so zahlreichen kräftigen und meist jugendlichen Classe von Menschen. Die Ehelosigkeit der Soldaten bringt nämlich ganz gleichartige Wirkungen hervor, wie die Einstellung ihrer geregelten Besoldung hervorbringen würde. Das, was die Besoldung in Bezug auf die gemeinen Bedürfnisse, ist der geregelte Ehestand in Bezug auf den Naturtrieb: ein Schutz fremden Eigenthums, der Unschuld und Tugend, des häuslichen Friedens und der Gesundheit. So wie eine unbesoldete Truppe in die Häuser der Bürger einbrechen und durch Raub sich ernähren würde — wobei natürlich ein hundertfacher Verlust für das Allgemeine entsteht — so brechen die unverehelichten Soldaten hohen und niederen Ranges in die Familien ein, um das auf illegalem Wege wenigstens zehnfach zu nehmen, was man ihnen einfach zu geben verweigert. Es ist daher eine sehr verkehrte Barmherzigkeit, welche dem Familienelend steuern will durch die Verhinderung von Ehen, da im besten Falle zehn Opfer für eines fallen — und statt daß vielleicht eine Soldatenfrau dereinst dem Staate zur Last fallen könnte — zehn gefallene Mädchen mit viel mehr Kindern ihm auf die eine oder andere Art gewiß zur Last fallen müssen. Die Sorglosigkeit, welcher der Staat sich in Bezug auf die illegalen Familien, die Proletarier, hingiebt, müßte ihn, wenn sie fortdauerte, nothwendig in's Verderben stürzen. Schon jetzt zeigen sich die verderblichen Wirkungen des Ehehinderungssystems. Der Staat weiß nicht mehr, wie er die Findelkinder und Waisen erhalten soll!

Die Prostitution — ehedem eine abnorme traurige Ausnahmserscheinung, wird allmälich zum Schicksale des ganzen Geschlechts. Die Armenhäuser, Gebärhäuser, Zuchthäuser werden bald nicht mehr zureichen, alle Opfer des socialen Systems der Regierung aufzunehmen, wenn man es anders ein System nennen kann, wenn man Alles gehen läßt, wie es geht, gut oder übel, krumm oder gerade, gleichviel.

Geht nun der Staat vom Standpunkte dieses Systems von der Ansicht aus, daß er gegen den Pauperismus und den Jammer der illegalen Familien, der Prostituirten, nicht schuldig sei, Vorsorge zu treffen, daß das Schicksal von Classen vollkommen gleichgültig sei, welche die Hälfte der Population ausmachen, so kann er ja eben so sorglos sein in Bezug auf die Ehefrauen und Kinder seiner Soldaten — er kann sie wie die

Digitized by Google

gefallenen Mädchen und deren Kinder ihrem Schicksal überlassen, und ich wüßte keinen Grund, weßhalb er sich darüber ein größeres Gewissensbedenken zu machen hätte, als über den socialen Zustand, den er duldet.

Die Erlaubniß zu heirathen ertheilt den Militärpersonen in Oesterreich:

Erstens. Der Monarch selbst: der gesammten Generalität, den General- und Flügel-Adjutanten und allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränzregimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, sowie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet und ihre Bewilligung erhalten haben.

So wie die Generale und Obersten bei der Landarmee, erhalten auch die bei der Marine angestellten Generale und die Linienschiffs-Capitäne mit Obersten-Rang die Heirathsbewilligung von dem Monarchen.

Zweitens. Die General-Commando's in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten Corps-Commando's, und zwar:

Allen Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs und Inspecteurs vacant ist, insbesondere jenen des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungsadjuncten, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Commando, des Pontonier-Bataillons, des obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, der Jäger-Bataillons, der Garnisons-Bataillons, der ungarischen Kronwache, der Gränzregimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Montours-Oekonomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungsadjuncten und der Militär-Gestüte-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner jenen der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitäts-Compagnien, der Pack-Reserve, der Fleisch-Regie und der Feldspitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, welche bei dem Platz-Personale einer Festung, oder als Casern-Verwalter, oder bei Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

Den bei denselben angestellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditoren, und dem feldärztlichen Personale.

Allen Pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, sowie auch den, mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Obersten- und übrigen Stabs- und Oberofficieren, dann Stabs-Parteien.

Digitized by Google

Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, auf das Einrathen der Inspecteurs.

Den Leuten vom Unterofficiere abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche blos Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz-, Cordon-, Thierarznei-Institut, Feldspitäler, Fleisch-Regie, ungarische Kronwache u. s. w.

Den in Friedensstationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze.

Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale, vom Unterofficier abwärts;

Den bei dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporalen.

Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein.

In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Kategorie eines Beamten gehören und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

Drittens. Der General-Artillerie-Directeur (jetzt E. H. Ludwig), so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien der Feld-Artillerie-Regimenter, der Bombardier- und Feuerwerk-Corps, des Feldzeug-Amtes und der Garnisons-Artillerie.

Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

Viertens. Der General-Genie-Directeur:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien des Genie-, Mineurs- und Sappeur-Corps.

Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps.

Den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fourieren, Schanz-Corporalen, dann den bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

Fünftens. Die Regiments-Inhaber:

Den Stabs-Officieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann den Stabs-Parteien ihrer innehabenden Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie auch jenen der Artillerie-Regimenter, wenn der General-Artillerie-Director ihnen das dießfällige Befugniß übertragen hat.

Den Unterofficieren und den mit denselben gleich gehenden Prima-

Digitized by Google

Planisten dieser Regimenter, in dem Falle, daß sie den Commandanten denselben in die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

Sechstens. Der Oberdirector der Militär-Cadetten-Akademien:

Den Stabs- und Oberofficieren vom Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien dieser Akademieen, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.

Den daselbst befindlichen Unterofficieren und Dienern.

Siebentens. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege:

Den Stabs- und Ober-Officieren des General-Quartiermeister-Stabes und des Pionier-Corps vom Oberst-Lieutenant abwärts.

Im Kriege:

Den Ober- und Unter-Stabs-Profoßen.

Allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien, als dem wirklichen und Stabs-Quartiermeister, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabsfourieren u. s. w.

Achtens. Die Commandanten:

der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der ihnen von dem Regimentsinhaber ertheilten Vollmacht;

der Bataillons und Corps, welche keinen eigentlichen Inhaber haben, als: den Garnisons-Bataillons, des Mineur-, Sappeur-, Pontonier- und Pionier-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens;

der Gränz-Regimenter;

der Montur-Oekonomie-Commissionen, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Montur-Inspecteurs;

der verschiedenen Branchen, als: bei dem obersten Schiffamte, Militär-Fuhrwesen (und zwar vom Jahre 1812 an, auch der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft), der Pack-Reserve, Artillerie, Feuergewehr-Fabrik und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, soweit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:

Allen Chargen vom Unter-Officiere abwärts und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten.

Dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant nicht anders, als mit Einwilligung des Regimentes, von welchem der Heirathswerber ist, die Bewilligung ertheilen.

Neuntens. Der Feld-Apotheker-Director:

Den bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Heirathsbewilligung bei den verschiedenen Marine-Corps enthält die hofskriegsräthliche Verordnung von 27sten Juli 1831 M. 1750 folgende Bestimmungen:

Für die Mannschaft des Matrosen-Corps vom Oberbootsmann abwärts und

für die Mannschaft des Marine-Infanterie-Bataillons vom Feldwebel abwärts haben die Commandanten dieses Corps, und für die Mannschaft der Artillerie-Compagnien und des Artillerie-Zeugamtes vom Feldwebel abwärts, der Marine-Artillerie-Director die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Allen übrigen zu den erwähnten Corps nicht gehörigen Stabs-Parteien und Arsenals-Individuen wird die Heirathsbewilligung von dem Marine-Ober-Commandanten ertheilt.

Alle diese verschiedenen Autoritäten handeln nun mit Ausnahme des Monarchen und des Artilleriedirectors in Bezug auf die Heirathsconcessionen völlig unabhängig und willkürlich und zwar nach dem Grundsatze, daß ein verheiratheter Soldat ein schlechter Soldat sei und daß man folglich die Ehelustigen auf jede Weise abmahnen und abhalten müsse. Das Erstere geschieht meistens dadurch, daß man der Mannschaft nahe legt, wie sie, ohne zu heirathen, ihren Kitzel befriedigen könne und wie es einfach ist, ein zum Fall gebrachtes Mädchen sich selbst und dem Findelhause zu überlassen! „Er will also heirathen," sagte ein Commandant einst — nach der Erzählung eines Augenzeugen — zu einem Corporal, „weiß Er, daß Er ein Esel ist?" „Ich bitte um Verzeihung, Euer Gnaden Herr Hauptmann," erwiederte der Corporal. „Kein Esel, aber ein ehrlicher Kerl. Das Mädl ist schwanger von mir." „Nun, und was ist's weiter — sie wird nicht immer schwanger bleiben und ist das Kind geboren, wirds im Findelhause gut aufgehoben sein." „Aber die Mutter bekommt keinen Mann mehr!" „Und weiß Er denn, Er Esel, daß sie einen Mann bekommen würde, wenn Er sie nicht geschwängert hätte? Und wenn auch — so wird sie eben jetzt, statt einer armen Ehefrau, eine ehrliche und vielleicht wohlhabende Hure — Er hat dann nur zu ihrem Glück beigetragen. Schäm' Er sich, ein so braver Soldat und ein Ehekrüppel! Warum will Er sich solche Last auf den Hals binden. Geh Er nach Hause und schlafe Er seinen Rausch aus — Er ist ein braver Kerl und soll es bleiben."

In Ansehung der bei den verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen angestellten Beamten, worunter auch die beeidigten Praktikanten begriffen sind, wurde verordnet, daß sie, bei Verlust ihrer Anstellung, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen haben.

Diese Bewilligung wird aber abgeschlagen, wenn ein solcher Beamter eine Person von erwiesen schlechter Aufführung heirathen wollte, oder

Digitized by Google

wenn derselbe nicht in dem Gehalte von Fünf Hundert Gulden steht, oder bei einem minderen Gehalte nicht so viel sicher gestellte Einkünfte, um sammt dem Gehalte Fünf Hundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag; letzteres gilt auch von den Heirathsgesuchen der Praktikanten. Uebrigens bleibt es hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche ältere Anordnungen bestehen, in so weit diese mit der neuen Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, bei solchen auch ferner; hierunter gehören die oben angeführten Anordnungen für die betreffenden Kategorien der Verpflegungs-Branche, des Kriegscommissariates, dann der Medicamenten-Regie. Wovon vorzüglich die in Betreff der Militär-Verpflegs-Beamten erflossenen Vorschriften zu berücksichtigen sind, nämlich:

Die §§. 28. 29. der Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten vom 1sten November 1782, nach welchen die Bräute der Beamten bis inclusive Amtsschreiber, so wie die Ehegattinnen der erst eintretenden verheiratheten Beamten, den Verzichtsrevers auszustellen haben, und zwar in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 11ten Mai 1826, ○ immer unter gerichtlicher Beglaubigung der Unterschrift und der ungezwungenen Ausstellung desselben.

Das vorgeschriebene Formular lautet, wie folgt:

„Nachdem den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen gemäß die „Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in „solche eintretenden Verpflegungsbeamten, vom Verpflegsverwalter bis „inclusive Verpflegs-Assistenten, weil diese Beamten entweder mit „Geldverrechnungen selbst oder doch mit Cassa- und Magazins-Con„trolirung verbundene Anstellung bekleiden, oder bekleiden können, „zur Versicherung des allerhöchsten Aerars und Hintanhaltung schäd„licher Beeinträchtigungen, die Weiberverzichte einzulegen haben, so „reservire ich mich hiermit und verspreche Kraft des gegenwärtigen „Instrumentes, daß wenn sich durch ein erwiesenes Verschulden oder „Mitverschulden meines Ehemannes (Tauf- und Zuname und die „Charge des Mannes) über kurz oder lang eine Aerarialforderung „wegen der in Verwahrung und Verrechnung habenden, oder wegen „der, seiner Controle unterliegenden Verlagsgelder, Natural, Material „und sonstigen Vorräthe, so wie auch Requisiten äußern sollte, ich „mit meinem Heirathsgute, Widerlage und allen Anforderungen von „was immer für einer Art dem Allerhöchsten Aerarium nachgehen und „und an dem Vermögen meines Ehegatten kein Vorrecht vor demselben „bis dahin ersuchen solle und wolle, bis das höchste Aerarium nicht „vollständig befriediget ist. Ich erkläre zugleich, daß mir die gesetz„lichen Folgen der durch den gegenwärtigen Revers eingegangenen „Verbindlichkeit deutlich erklärt worden sind und daß es mir daher „wohl bewußt ist, daß ich sowohl auf die oben bemerkten, als alle

Digitized by Google

„etwa sonst dem weiblichen Geschlechte deßfalls durch die Gesetze zu-
„gestandenen Begünstigungen in den bemerkten Fällen gegen das
„Allerhöchste Aerar keinen Anspruch zu machen berechtiget bin. Zur
„mehreren Bekräftigung meine und der hiezu erbetenen Zeugen, diesen
„jedoch ohne Nachtheil und Schaden, eigenhändige Namensunterschrift
„und Petschaftsfertigung."

Zur Darstellung der Wirkungen dieser gesetzlichen Vorschriften gebe ich folgendes Beispiel, welches wie alle ähnlichen aus dem Leben gegriffen sind: Der Verpflegsbeamte A. hat einen Gehalt von nur 300 Fl. Er hat nun eine Geliebte, mit welcher er ein Kind erzeugt hat, aber er kann sie nicht heirathen. Als seine Gattin würde sie, da sie in Putzarbeiten geschickt ist, bei dem Militärkörper, wo ihr Mann dient, leicht Kundschaft finden und das Einkommen der beiden Eheleute würde auf 600 Fl. steigen. Allein das gefallene Mädchen findet diese Kundschaft nicht. Der Geliebte sucht sie daher von seinem wenigen Gehalt zu unterstützen. Kummer und Noth werfen sie aufs Krankenlager — der unglückliche Geliebte weiß sich nicht zu helfen — er macht aus Verzweiflung Unterschleife, um den Arzt zu bezahlen und die Apotheke, wird entdeckt und entlassen. Die späteren Schicksale des Paares sind hier leicht zu errathen.

Jene Bräute und Ehegattinnen, welche die Ausstellung dieses Verzichtreverses verweigern, müssen dem Hofkriegsrathe angezeigt werden und bleiben bei Absterben des Mannes pensionsunfähig.

Die bei der Polizeiwache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unter-Officiere, Prima-Planisten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Verzicht-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

Die Heirathsbewilligung für die bei den Garden des Kaisers befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabs-Parteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der Allerhöchsten Entschließung ab. Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unter-Officiere und Gemeinen von dem Garde-Capitän, unter den bestehenden Beobachtungen, ab.

Die Chefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben (da der Militär-Consens sonst kein anderes Hinderniß hebt, und keine andere Dispens giebt, als daß der Priester observatis observantis, et non obstante alio impedimento, die Copulation vornehmen kann), ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

Daß sich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen,

Digitized by Google

welches vorzüglich bei dem Officier-Corps vermieden werden muß; daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officier-Corps verheirathet sein darf!

Handelt es sich nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere um eine Heirath über dieses Ausmaß, so kann solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbietet, für welche specielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist und eingeholt werden muß.

Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde. Demnach kann die Verbindung mit dem bravsten Mädchen niedriger Abkunft als eine Herabsetzung der Officiersehen betrachtet werden. Welch' ein Spielraum für Willkür und Bosheit.

Daß bei Heirathen in den oberen Chargen bis zum Unterofficiere der standesmäßige Unterhalt während der Ehe und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sei; bei Heirathen vom Unter-Officiere abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich bessere.

Die Beschränkung der Anzahl der verheiratheten Officiere auf den sechsten Theil der Stabs- und Oberofficiere eines Regimentes selbstständigen Bataillons oder Corps gilt auch bei den Gränz-Regimentern und den Tschaikisten-Bataillons, bei der Marine und Gensdarmerie; sie findet aber keine Anwendung bei dem Fuhrwesen-Corps, bei den Beschäl- und Remontirungs-Departements und den Gestütsposten, bei den Montour-Oekonomie-Commissionen, den Garnisons-Bataillons, den Gränz-Cordon-Abtheilungen, den Garnison-Artillerie-Districten, den Casern-Verwaltern und bei dem Platz-Personale.

An Militär-Individuen bis zum Unter-Officiere darf in keinem Falle eine Heirathserlaubniß ertheilet werden, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar, außer dem Gehalte des Bräutigams und der Braut, für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll (Heirathscaution), ausgewiesen und sicher gestellt worden sind, und zwar nach vier Classen:

Die erste Classe von jährlichen 600 Gulden Conv. Münze umfaßt alle im Pensionsstande befindlichen Generale.

Die zweite Classe per 500 Gulden Conv. Münze geht vom Obersten bis zum Major einschließlich und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 12

Digitized by Google

angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs-Officiers haben.

Die dritte Classe per 300 Gulden Conv. Münze schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähndrich, und zugleich unter den im §. 2 angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober-Officieren vorrücken.

Die vierte Classe per 150 Gulden Conv. Münze enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Officiers-Titel, oder der Rang einer bestimmten Officiers-Charge, nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unteroffizieren gehören, z. B. der Armaturs-Inspector, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjuncten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casernaufseher, der Amtsschreiber des obersten Schiffsamtes. Alle diese Classen könnten füglich auf eine reducirt, wenn nicht die ganze zwecklose Beschränkung aufgehoben werden, da es ganz indifferent ist, ob eine arme Witwe die Frau eines Officiers, oder eines ehrlichen Bürgers gewesen.

Bei der k. k. Marine haben die Linienschiffs-, Fregatten- und Corvetten-Capitäns als Heirathscaution jährliche 500 Gulden Conv. Münze, die betreffenden Lieutenants 300 Gulden Conv. Münze, die Fähndriche und allenfalls, wenn sie die Bewilligung erhalten, die Cadetten 300 Gulden Conv. Münze an Nebenauskünften auszuweisen.

In Papiergeld zahlbare Renten sollen hierbei auf Conv. Münze reducirt werden, wo übrigens den Cautionslegern, wenn das Zinserträgniß der hierzu bestimmten Obligationen sich in der Folge durch die Verloosung erhöhet, der Ueberschuß hinausgegeben werden soll.

Von dieser Leistung ist befreit der angestellte und die ohne Pension mit Beibehaltung des Charakter ausgetretene Generalität, auch sind es die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte.

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sicher gestellt werden.

In die Classe der öffentlichen Obligationen, die als Heirathscaution anzunehmen sind, gehören auch die nach dem Finanzpatente vom 1sten Juni 1816 geschaffenen, mit 1% in Conv. Münze verzinslichen Obligationen, so wie die Obligationen der königlichen ungarischen Freistädte, nicht aber die Bankactien, so wie auch nicht die Obligationen der königl. ungarischen Schiffer-Compagnie, eben so wenig die italienischen Obligationen des ehemaligen Monte di Santa Theresa.

Digitized by Google

Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds oder Privat-Obligationen, so dürfen die davon entfallenden Einkünfte nie höher als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgniß auf Conv. Münze reducirt, berechnet werden.

In Bezug auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautionscapital grundbücherlich und landtäflich vorgemerkt werden soll, muß die gesetzmäßige Bedeckung entweder mit der Hälfte oder zwei Drittel des Werthes der Realität (je nachdem diese in Häusern oder in Grundstücken besteht) verschafft werden, welche entweder nach der Einlage mit der Landtafel, oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder außerdem nach dem dort zuletzt erscheinenden Kaufschillinge, oder da, wo diese Bücher nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Der Cautionsfond, welcher auf eigenthümliche Gründe sicher gestellt wird, kann nach einem jährlichen Genuß von Fünf vom Hundert berechnet werden.

In Absicht auf die Schätzungen der Grundstücke in den Militärgränzprovinzen, so zur Versicherung einer Heirathscaution oder sonst vorgenommen werden, sind besondere Grundsätze unter strenger Verantwortlichkeit der Behörden vorgeschrieben worden.

Obligationen eines fremden Staates, oder Capitalien, die bloß auf außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sicher gestellt sind, können zum Cautionsbetrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende bei Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

Der Betrag der Ordens-Pension, welche die Bräute der Militär-Marien-Theresien-Ordens-Ritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst im Genusse der Ordens-Pension steht.

Die Hälfte des Pensionsbetrages jener pensionirten Officiers- und Beamtens-Witwen, welche, in dem Falle ihres abermaligen Witwenstandes, in den vorigen Pensionsgenuß wieder einrücken.

Die Hälfte des charaktermäßigen Pensionsbetrages, wenn die Bräute solche Zöglinge des Herrnalser-Officier-Töchter-Instituts sind, denen, zu Folge der Privilegien dieses Institutes, beim Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

Da der Monarch, laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22sten April 1816, D. 2176, auch den über das Normalalter hinaus mit einem Gnadengehalte betheilten weiblichen Militärwaisen bei ihrer Verehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Betrage des Gnadengehaltes, oder der Reservation des letzteren, gestattet

Digitized by Google

haben: so folgt von selbst, daß, wenn eine solche Waise einen Officier heirathen will, und sich auf den Fall ihres Witwenstandes den Gnadengehalt vorbehält, sie die Hälfte des Gnadengehaltes in die als Caution auszuweisenden Nebeneinkünfte einrechnen könne.

Die Reservations-Urkunde der Pension oder des Gnadengehaltes wird, laut der hofkriegsr. Verordnung vom 18ten Julius 1818, L. 5112, von den Landesstellen, d. i. den Gubernien oder Landesregierungen, jedoch erst nach der Trauung ausgefertiget; es ist daher mit den Cautions-Instrumenten blos die legale Bestätigung über den der Witwe oder Waise bisher wirklich zugestandenen Pensions- oder Gnadengehalts-Genuß beizubringen.

§. 15. Die Caution kann entweder von dem Bräutigam, oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden. In den ersten beiden Fällen müssen die Brautleute legal erweisen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sei; daß sie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen und zu ihrem Unterhalte verwenden können. In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten vom Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgültig Verzicht leisten.

Zu allen diesem ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und resp. Cessions-Urkunde erforderlich, welche von zwei rechtsgültigen Zeugen mit unterfertiget und mit der gerichtlichen Legalisirung der Unterschriften versehen sein muß.

Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Cessions-Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf seinen Namen lautet, dieselbe vorher auf seinen Namen umschreiben lassen. Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverschreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionscapitals auf eine eigenthümliche Realität sicher gestellt, so muß die auszustellende Widmungs- und resp. Cessions-Urkunde vorgemerkt, und der landtäfliche und grundbücherliche Extract sowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beigebracht werden. Trotz aller dieser Bestimmungen wird das Gesetz hinsichtlich des Cautionserlags oft auf allerlei Art umgangen. Die Unglücklichen betrügen sich zwar nur selbst, allein auch der Staat leidet, und wohl kein Gesetz hat so vielen Anlaß zu zahllosen Familienprozessen und Rechtscollisionen gegeben. Die vielen nachträglichen Verordnungen hinsichtlich zu ergreifender Vorsichtsmaaßregeln beweisen hinlänglich den Unwerth der Einrichtung.

Diese Vorsichtsmaaßregeln, sowie die Art und Weise, wie man das Gesetz umgeht, sind besonders in folgenden Verordnungen charakterisirt:

Digitized by Google

1) Die in beiden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt und in dem Schätzungs-Instrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sei, und weder die Hauseinrichtung, noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden.

2) Die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgestellte Widmungs- und respective Cessions-Urkunde bestätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beischließen und sich überdieß bestimmt verbindlich erklären, daß sie bei einer jeden Besitzveränderung für die Sicherheit der als Heirathscaution vorgemerkten Summe haften wolle.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Ungarn dahin bestimmt worden, daß nur solche Güter, welche nicht pfandweise, sondern mit unbezweifeltem Eigenthumsrechte dem Schuldner zugehören, zur Hypothek einer Heirathscaution bestimmt werden können, und das Cautionscapital die Halbscheid des Schätzungswerthes der zur Hypothek angewiesenen Güter, sammt den bereits darauf haftenden Sätzen, nicht übersteigen darf.

Die gänzliche Zurückstellung der einzelnen Caution findet Statt:

Nach dem Tode der Gattin, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist.

Bei Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

wenn ihr Gatte die k. k. Militärdienste unbedingt gänzlich quittirt hat;

wenn er zwar mit Beibehaltung des Officier-Charakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civilanstellung erhalten hat, wobei er ohnedieß den Militär-Charakter abzulegen hat;

wenn das eine oder andere Militär-Individuum durch Beförderung in die Kategorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civil-Pension geeignet wird, nämlich: wenn der Regimentsarzt zum Stabsarzte, oder der Ober-Bäckermeister zum Beamten vorrückt u. s. w.;

wenn die Witwe nach dem Pensionssystem eine bestimmte Militär-Pension zu erhalten hat;

endlich wenn sich die Witwe mit Jemandem aus dem Civilstande verehelicht hat.

In Bezug auf die Absätze b, und c, dieses Paragraphes hat Kaiser Franz unter dem 19. December 1819 Folgendes zu entschließen geruhet:

„Da Heirathscautionen nur beim Militär eingeführt sind, so folgt hieraus von selbst, daß verheiratheten pensionirten Officieren, wenn sie eine Civilanstellung erhalten, und hierbei ganz und für immer

Digitized by Google

aus dem Militärstande austreten, die von ihnen eingelegten Cautionen sogleich verabfolgt werden müssen, außer es wären in der Heirathscaution der Braut die Interessen zu ihrem wittiblichen Unterhalte auch für den Fall, daß ihr Gatte nicht im Militärstande verbliebe, und aus demselben vollständig austrete, verschrieben, und sie willigte in deren alsogleiche Ausfolgung nicht ein. Wenn aber ein pensionirter Militär-Officier, ohne aus dem Militärstande auszutreten, in eine Civilanstellung übertritt, ist die Heirathscaution in Zukunft nicht eher, als bis die Gattin civil-pensionsfähig geworden, und dann auch nur immer in einem solchen Betrage zu erfolgen, dessen Zinsen dem Betrage der ihr gebührenden Zinsen gleich kämen."

Das Ansuchen der Zurückstellung der Caution muß, wenn es nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstand die Caution eingelegt worden ist, durch die Abhandlungs-Instanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nämliche Art und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beischließung der Abschrift des Depositenscheines, angebracht werden.

Zur näheren Erläuterung dieses Paragraphes ist von dem Militär-Appellationsgerichte unterm 18. Mai 1820 in Gemäßheit des hofkriegsr.-Reskriptes vom 26. April 1820 folgendes Circular an sämmtliche Militärgerichte erlassen worden:

In allen Fällen, wo die Caution, deren Zurückstellung nach dem Tode einer Officiers-Gattin oder Witwe angesucht wird, keinen Theil ihres abzuhandelnden Nachlasses ausmacht, muß der die Erbfolgclassung der Caution ansuchende Eigenthümer sich jedes Mal mit dem legalen Todtenscheine der Verstorbenen, für die er sie eingelegt hat, legitimiren, und ist sonach dieser Todtenschein dem an das Appellationsgericht einzusendenden Berichte der Abhandlungsbehörde beizuschließen. War dagegen die Caution das Eigenthum der verstorbenen Officiers-Gattin oder Witwe, so bedarf es der Beibringung eines Todtenscheines nicht, wenn die betreffende Abhandlungsinstanz selbst das Ansuchen um Zurückstellung der Heirathscaution macht, indem diese Behörde ohnehin dafür verantwortlich bleibt, daß das Vinculum cautionis wirklich gelöset ist, und die Caution dem rechtmäßigen Erben erfolgt werde.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß in dem einen und anderen Falle der abschriftliche Depositenschein dem dießfälligen Erfolgclassungs-Gesuche allegirt werden müsse.

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerars, oder eines Dritten, können die von der Heirathscaution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Caution-Bandes, wenn die Einkünfte nur vierhundert Gulden oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als vierhundert Gulden jähr-

Digitized by Google

lich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verbot belegt werden.

Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes bewirkt werden könne.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

Ueberdieß ist derjenige, welcher auf die Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Pensions-Verzicht-Revers zu erlauben, bleibt und wird neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt.

Nur dem Kaiser ist es sonach vorbehalten, auf ein unmittelbar überreichtes Gesuch, die Verehelichung eines Officiers gegen Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses der Braut ausnahmsweise zu bewilligen; damit aber in derlei Fällen die Reverse in einer gleichen Form, mit Beseitigung unnützer Zusätze, jedoch auch nicht zu allgemein und beschränkt ausgestellt werden, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Circular vom 15. März 1818 L. 1627 folgendes Formular sämmtlichen Militär-Behörden hinausgegeben:

„Nachdem Seine Majestät aus besonderer allerhöchster Gnade (?) dem unterthänigsten Ansuchen zu willfahren geruht haben, mich mit dem (Charge und Name des Bräutigams) ohne Erlegung der vorschriftsmäßigen Caution, jedoch gegen die in dem unterthänigsten Ansuchen ausdrücklich angebotene Ausstellung eines Pensions-Verzicht-Reverses verehelichen zu dürfen; so entsage ich, in Folge dieser allerhöchsten Bewilligung, hiermit freiwillig auf das Feierlichste und Rechtskräftigste allen Wohlthaten der Militär-Witwen, der Pension und jeder anderen Versorgung dergestalt, daß ich auf diese, nachdem vor mir erfolgenden Ableben meines Mannes, als hinterbliebene Witwe des Verstorbenen (Name und Charge des Bräutigams) niemals einen Anspruch machen wolle und könne; wohl verstanden indessen, daß diese meine Entsagung auf jene Wohlthaten, die Militär-Witwen ohne alle Rücksicht auf Cautions-Legung oder Pensions-Verzicht-Revers, den Anspruch auf eine Pensions-Verleihung gestatten, sich nicht bezieht. Zur mehreren Kraft dieses meines freiwillig ausgestellten Reverses folgt anbei meine und der beiden dazu erbetenen Zeugen eigenhändige Unterschrift nebst Insiegel.

Wäre die Braut minderjährig, so muß, wie sich von selbst versteht,

Digitized by Google

dieser Revers vom Vormunde und wenigstens noch einem Zeugen mitgefertiget, und von der Vormundschafts-Behörde bestätiget werden. Es ist daher sehr natürlich, daß solche Heirathen sehr selten geschlossen werden. Väter und Vormünder sträuben sich mit Recht dagegen, ihre Schutzbefohlenen auf zeitlebens zu der gewöhnlichen Armuth der Officiersehen ohne Vermögen zu verurtheilen, um für die Zukunft der Witwe noch die schrecklichsten Aussichten zu gewinnen.

In Folge der gegebenen Vorschriften können auch die mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nicht verpflichtet sind, bei ihrer Verehelichung eine Heirats-Caution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter ausgemessene Caution nachtragen. Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von dem Kaiser abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben.

Ein bereits verheirathetes Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Ausweisung einer bestimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich ist, vor Allem diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicher stellen, z. B. wenn ein schon Verheiratheter als Regiments-Auditor angestellt würde. In Bezug auf diese Vorschriften sind auch folgende nachträglich erflossene Verordnungen sich gegenwärtig zu halten:

1) Die hofskriegr. Verordnung vom 30. Januar 1814 H. 252, und 290, welche in Ansehung der wieder anzustellenden quittirten Officiere, die sich nach ihrem Austritte ohne Caution verehelichen, auf die klare Vorschrift des §. 27 zurückweiset, zugleich aber erkläret, daß sich dieser Paragraph keineswegs auf verheirathete Unterofficiere beziehe, die allerdings, sowie früher, bei erworbener besonderer Geschicklichkeit und vorzüglichen Verdiensten ohne Cautions-Erlag zu Oberofficieren befördert werden können, indem die Witwen derselben nach dem bestehenden Systeme pensionsfähig sind.
2) Die hofskriegr. Verordnung vom 8. September 1815, M. 310, laut welcher pensionirten Officieren, die mit Vorbehalt ihrer Militärpension in Civildienste übergetreten sind und während der Zeit sich verehelicht haben, nachher aber wieder in ihre vorige militärische Eigenschaft und Pension zurücktreten wollen, dieses nur dann gestattet werden kann, wenn sie außerdem, daß sie den Civildienst unverschuldet verlassen, die für ihren Officier-Charakter bemessene Heirath-Caution, wie sie solche als pensionirte Officiere zu erlegen gehabt hätten, nachtragen.
3) Die hofkriegsr. Verordnung vom 21. Juni 1818, L. 4777, wonach Se. Majestät unterm 7. Junius 1818 zu entschließen befunden haben, daß die in active Dienstleistung übernommenen Officiere der vorigen italienischen Armee der Verpflichtung zu

Digitized by Google

nachträglicher Sicherstellung der normalmäßigen Heirathscaution oder Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses ihrer Gattinnen gänzlich enthoben bleiben sollen und den Witwen und Waisen derselben die normalmäßige Pension, nach dem österreichischen Systeme, gebühre. Unter dem Ausdrucke Officier werden hier auch alle jene Parteien verstanden, welche nach dem österreichischen Systeme bei ihrer Verehelichung eine Heirathscaution hätten erlegen sollen.

4) Die hofkriegsr. Verordnung vom 30. October 1818, L. 7316, laut welcher Se. Majestät alle jene, die aus dem Stande der Quittirten, der Landwehr oder Insurrection, oder überhaupt aus dem Civilstande, noch vor Erscheinung des Heirathsnormals vom 10. Junius 1812, als Officier in der activen Armee angestellt worden sind, von der Verbindlichkeit zum nachträglichen Erlag einer Heirathscaution befreit und ihre Witwen und Waisen pensionsfähig erklärt haben.

5) Die hofkriegsr. Verordnung vom 14. Februar 1819, L. 747, wonach Se. Majestät aus besonderer Gnade (?) mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1819 auch allen jenen, die seit Erscheinung des Heirathsnormals vom 10. Junius 1812 bis zum Tage dieser allerhöchsten Entschließung aus dem Civilstande, oder aus der Zahl der Quittirten, als Officiere in die Armee eingetreten sind, die in dem hofkriegsr. Circular-Rescript vom 21. März 1818 L. 1693 angeordnete nachträgliche Erlegung der Caution, oder Beibringung des Pensions-Verzicht-Reverses ihrer Gattinnen und den letzteren, sowie ihren Waisen, die Pensionsfähigkeit zu ertheilen geruhet haben, so zwar, daß auch jenen, welche die Caution oder den Pensions-Verzicht-Revers schon eingelegt hatten, die eine oder der andere wieder zurückgestellt worden ist. Für die Zukunft aber soll jedem, der künftig schon verheirathet als Officier in die k. k. Armee neu einzutreten wünschet, die Vorschrift des §. 28 des Heirathsnormals bekannt gegeben, und er nicht eher in der ihm zugedachten Charge vorgestellt werden, bis er dieser Vorschrift vollkommen Genüge geleistet hat.

6) Die hofkriegsr. Verordnung vom 12. August 1820, D. 3383, welche in Absicht auf die Behandlung der Gattinnen und Kinder der bei Reoccupirung der Karlstädter- und Banal-Gränze verehelichet vorgefundenen Officiere folgende Bestimmungen enthält:

a) Die Witwen und Waisen der Officiere, welche noch unter der österreichischen Regierung als Gemeine oder Unterofficiere sich verehelicht, oder als Officiere bei ihrer Verehelichung die Heirathscaution erlegt und diese wegen der französischen Regierung nicht zurückgenommen, oder gegen Pensions-Verzicht-Revers

Digitized by Google

ihrer Gattinnen geheirathet haben, sind nach den österreichischen Vorschriften zu behandeln.

b) Die Witwen der Officiere, welche ihre unter österreichischer Regierung erlegte Heirathe-Caution nach der Abtretung Illyriens an Frankreich zurückerhalten haben, sind so zu behandeln, wie sie in den Diensten der vorigen Regierung wären behandelt worden, für die Waisen aber haben die österreichischen Vorschriften Anwendung, welche für den Fall bestehen, wenn die Cautionen den Officieren zurückgegeben worden sind, es sei denn, daß die Vorschriften der vorigen Regierung auf diesen Fall für sie günstiger lauten, wo sie dann nach diesem zu behandeln wären.

c) Die Witwen und Waisen der Officiere, die unter der französischen Regierung als Unter-Officiere sich unbedingt verehelicht haben, unterliegen der gleichen Behandlung, wie diejenigen, deren Gatten oder Väter in österreichischen Diensten als Unter-Officiere geheirathet haben und nachher zu Officieren befördert worden sind. Die Witwen und Waisen derjenigen Officiere hingegen, die, wie es unter französischer Regierung geschah, als kaiserliche Cadetten gegen Caution sich verehelichten, sind nach den Vorschriften der gedachten Regierung zu behandeln; jedoch gestatten Sr. Majestät dem Hofkriegsrathe in einzelnen Fällen, wo ihre Witwen und Waisen ohne einer Allerhöchsten Unterstützung darben müßten, um diese einzuschreiten.

d) Die Witwen und Waisen der Officiere, die unter französischer Regierung aus dem Stande der Quittirten, oder aus dem Civilstande bei Gränz-Regimentern angestellt worden sind, oder die Bewilligung zur Verehelichung ganz unbedingt erhalten haben, sind nach den Vorschriften jener Regierung zu behandeln; Se. Majestät haben jedoch auch in Ansehung dieser dem Hofkriegsrathe gestattet, daß, wenn sie hiernach nichts erhalten oder darben sollten, von Fall zu Fall Allerhöchsten Orts um eine Unterstützung eingeschritten werden darf.

e) Die Witwen und Waisen der Officiere endlich, die sich erst unter der französischen Regierung auf jene Weise, wie es in der k. k. Regierung gestattet ist, verehelichet haben, sind nach den für die letztern bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Die einmal gelegte, nach der Classe, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heirathe-Caution ist bei Vorrückung zu höheren Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen. — Diese Bestimmung ist platterdings der Absicht entgegen, welche das ganze confuse Cautionsgesetz hat, nämlich den Witwen ein *standesmäßiges* Auskommen zu sichern. Wir werden sehen, wie überhaupt diese Absicht erreicht wird,

Digitized by Google

selbst da, wo allen gesetzlichen Vorsichten entsprochen worden ist! Das ganze Cautionssystem hat sich als vollkommen zwecklos und nutzlos erwiesen.

Da es hundert Mittel giebt, das Gesetz zu umgehen, da diejenigen, welche so viele Protection fanden, daß man ihnen Ausnahmen vom Gesetze bewilligte, in der Regel auch dieselbe Protection finden, um vom Kaiser trotz des Verzicht-Reverses Pensionen zu erwirken, da die Deckung des Aerars meist in einer Täuschung besteht und die Behörden selbst es unbillig finden müssen, daß der Officier der einzige Staatsdiener sein soll, welcher, statt eine Frau zu versorgen, von einer solchen versorgt werden soll. Dieses Cautions- und das damit verbundene Militärpensionsgesetz bildet unter den Hauptbezugskanälen der Prostitution eine der ergiebigsten. Die meisten Kupplerinnen sind Officierswitwen und das folgende Beispiel kann dazu dienen, den österreichischen Bürger noch vorsichtiger zu machen, als er es schon hinsichtlich seiner Einwilligung zur Verheirathung seiner Tochter mit einem Officier schon ist.

Beispiel. Hauptmann X. erzählte dem Verfasser folgende Geschichte:

„Bei dem in der Nachbarschaft unserer Stabsstation stehenden Cavallerieregimente befand sich ein junger Rittmeister, welcher kein Vermögen besaß, aber von einem geheimnißvollen Onkel — der vielleicht sein natürlicher Vater war — eine namhafte Rente bezog. Er liebte ein Mädchen — die Tochter eines Beamten, welche jedoch verwaist war — so sehr, daß er den Einfluß seines Onkels dafür in Anspruch nahm, ihm die Befreiung von der üblichen Caution auszuwirken, was nach langen vergeblichen Bemühungen endlich geschah. In der That war ihm dieser leichtsinnige Streich nicht zu verargen, denn seine junge Gattin war die schönste Frau im ganzen Regimente nicht nur, sondern in der ganzen Umgegend. Ich befand mich unter den zahlreichen Freunden des Rittmeisters, welche sein Haus häufig besuchten, und ich kann sagen, die in Gesellschaft dieses glücklichen Paares verlebten Stunden gehören zu den glücklichsten meines Lebens. Natürlich waren es besonders die Reize und herrlichen Talente der schönen Frau, welche Alles bezauberten — wir Alle — Officiers von den verschiedensten Branchen und Rangabstufungen gestanden uns, daß wir an der Stelle des Rittmeisters und seine Protection genießend, sowie das Bewußtsein, einen reichen Onkel zu besitzen, gerade so gehandelt haben würden, wie er. Allein kaum ein Jahr dauerte die Glückseligkeit dieses Ehestandes; ein Sturz vom Pferde oder sonst eine Veranlassung, welche ich nicht kenne, zog dem Rittmeister eine galoppirende Schwindsucht zu, welche seinem Leben in wenig Wochen ein Ziel setzte. Die unglückliche Witwe sah sich plötzlich aus ihrem Himmel herabgestürzt und mit einem neugebornen Kinde dem Zufall preisgegeben. Nachdem sie ihren Gatten begraben hatte, verließ sie das

Digitized by Google

Regiment und kam mir so aus dem Gesichte. Alle Officiere glaubten, der Onkel ihres Gatten werde die Witwe und ihr Kind versorgen. In einem Jahr war die schöne Unglückliche vergessen. Ein Zufall führte mich nach Verlauf dieses Zeitraums nach Wien und auf jene Promenade, welche, ich gestehe es, mir als Garçon immer interessant war, dem Graben, wo die Wiener Freudenmädchen eine in der That interessante Musterkarte weiblicher Schönheit zur Schau stellen. Nach einigem Herumschlendern fiel mein Blick auf eine Person, deren Schönheit mich von Weitem um so mehr blendete, da ihr Anzug sehr elegant war. Daß ein Officier solchen Erscheinungen eben nicht ausweicht, kann mit ziemlicher Vermuthung angenommen werden. Ich ging auf sie zu, war aber nicht wenig überrascht, in dieser Person, deren Busen und Nacken entblößt zur Schau gestellt, deren Blicke so herausfordernd waren, die schöne Witwe des Rittmeisters zu erkennen! Auch sie erkannte mich sogleich, ging auf mich unbefangen zu, drückte mir ohne Weiteres die Hand und sagte lächelnd und in einem schneidenden Tone scherzend: „Nun, Herr Hauptmann — das trifft sich ja sehr gut — ein alter lieber Bekannter und ehemaliger Courmacher — nun Herr Hauptmann, wenn Sie mir noch so gut sind wie ehemals, so folgen Sie mir.“ Und mit der Delicatesse einer Dirne von Profession, welche ihre Kunden schont, ließ sie nach diesen wenigen Worten meine Hand los, um nicht die Blicke der Leute auf mich zu ziehen, und ging seitwärts in eine Gasse. Mit einem gemischten Gefühl von Ueberraschung, Theilnahme — und Leidenschaft folgte ich ihren Schritten. Bald traten wir in ein elegant meublirtes, mit luxuriöser Pracht verziertes Apartement, welches ich eher für die Wohnung einer Dame von hohem Stande, als für die eines Freudenmädchens gehalten haben würde, wo mir die Witwe erzählte, wie sie von aller Welt verlassen, mit allen ihren Gesuchen um Pension abgewiesen — keinen anderen Ausweg in unserer civilisirten Welt gefunden habe, als denjenigen, den sie endlich ergriffen. Diese merkwürdige Person hatte kein Gefühl für ihre Schmach. Als ich sie fragte, ob sie denn sich nicht eines solchen Gewerbes schäme, sagte sie mir sehr naiv, warum ich mich denn nicht schämte, ihr zu folgen? Ob denn die Männer, welche von der Armuth eines Mädchens profitiren, um für einen Augenblick ihre Wollust zu stillen, anstatt in ein ehrbares, wenn auch vielleicht illegales Verhältniß zu treten, tausend Mal niederträchtiger, ehrloser und wahrhaft bestialischer wären, als die allergemeinste Hure? Ob denn irgend eine andere Ursache der Prostitution da sei, als die Bestialität der Männer, welche ein Weib wie ein Stück Vieh betrachten, welches nur bestimmt sei, ihnen Vergnügen zu machen? Ich muß gestehen, ich schämte mich darüber, daß ich ihr nicht antworten konnte. Nur dieß brachte ich zu meiner Entschuldigung vor, daß wenn Einer gewissenhaft hierin handeln solle, Alle dazu veranlaßt werden müßten. Man

Digitized by Google

könne es keinem Mann verdenken, daß er von der Schönheit hingerissen werde und von der Leichtigkeit des Genusses profitire. Aber ich konnte ihr nicht Stich halten. Ich that mein Möglichstes für die Unglückliche, welche ihr Handwerk auf ziemlich großem Fuße betrieb. Aber ich mußte zum Regimente zurück. Sechs Monate später kam ich wieder nach Wien und fand die Unglückliche krank, abgezehrt, in Lumpen — tief in der Trauer um ihr Kind — alle Reize waren dahin — sie bat mich um eine Unterstützung — ich gab was ich hatte — ich habe sie seither nicht wieder gesehen!"

In Ansehung der kleinen Stabs-Parteien und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriere, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet; jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde. Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind (eine indirecte Leibeigenschaft) und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden muß.

Die Zahl der Verheiratheten, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ist dergestalt festgesetzt, daß unter hundert Mann bei der Infanterie nur acht, bei der Cavallerie nur vier Verheirathete stehen dürfen; bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf hundert Mann auch zehn Verheirathete gestellt werden. Die Anzahl der Verheiratheten bei den Gränz-Regimentern bleibt unbestimmt und unterliegt keiner Beschränkung, da die Truppe hier systemmäßig aus meist verheiratheten Colonisten besteht.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabs-Parteien und Prima-Planisten, ferner bei dem in keine Compagnieen und Divisionen eingetheilten Militär-Branchen, insbesondere bei dem Handwerkspersonale, ist dem Ermessen der zur Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß berechtigten Chefs überlassen und diese sind nur an die vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

Auch bei den Marine-Corps darf, zu Folge der hofkriegsr. Verordnung vom 27sten Julius 1820, M. 1750, die Zahl der Verheiratheten der ersten Classe das Maximum pr. acht Mann vom Hundert nicht überschreiten. Die diese Zahl übersteigenden Ehen sind als Ehen der zweiten Classe, nach §. 35 und 36 des Normals, zu behandeln.

Bei der Gens'darmerie hat der Monarch, laut der hofkriegsr. Verordnung vom 20sten September 1821, Lit. N. 3026, bewilligt, daß,

Digitized by Google

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, der sechste Mann verheirathet sein darf.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt; hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartier-Stationen aufhalten, theilen mit ihnen die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

Sobald die, §. 32 des Heirathś-Normals, bestimmte Anzahl der Ehen complett ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden sein sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilliget werden. Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll ist, oder selbst überschritten sein sollte, ertheilt werden.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubet sind, findet eine andere Art der Verehelichung statt, welche die Ehe nach der zweiten Art genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

1) darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;
2) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande sein und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;
3) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;
4) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit eines Verdienstes und Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;
5) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihre etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen.
6) Die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom

Digitized by Google

Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden. Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zusteht, verantwortlich.

Es hängt jedoch von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines, in der systemmäßigen Zahl der Verehelichten erster Classe abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civilobrigkeit ist, unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses, davon zu benachrichtigen. Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maaß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, wird das Heirathen selten und nur dann gestattet, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können! Also das Schicksal des Weibes kommt in gar keinen Betracht; es wird nur als ein Mittel angesehen, das Schicksal des Mannes zu verbessern!

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden wird die Heirathserlaubniß nur dann zugegeben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beiträgt. Vor der Heirath wird aber den Bräuten aller Invaliden erklärt, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldaten-Weibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben. Dieses System des Staates, seine Invaliden durch Weiber versorgen zu lassen, ist eben so unwürdig als schädlich.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der Eine oder Andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraphen für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese

Digitized by Google

Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und sich dort ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des Letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

Den Soldaten jüdischer Religion wurde ehedem die Erlaubniß zu heirathen in keinem Fall ertheilt, selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden und sein Weib zum Regimente mitgebracht, wird dasselbe, in Gemäßheit der schon unterm 6. Julius 1799 ergangenen Anordnung, in ihre Heimath zurückgewiesen, wo es sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hatte. Allein später wurde angeordnet, daß auch den beim Militär dienenden Juden auf gleiche Art, wie den Christen, das Heirathen gestattet werden könne; da jedoch die Juden, laut einer Vorstellung der vereinigten Hofkanzlei, in den österreichischen Staaten auf eine gewisse Anzahl Familien beschränket sind, und diese Anzahl durch einseitige, ohne Einvernehmen der politischen Behörde, von den Militär-Commandanten der Soldaten jüdischer Religion ertheilte Heirathsbewilligung bei ihrer Rückkehr nach Hause überschritten werden würde, so ist, um diesem vorzubeugen, laut der weiteren hofkriegsr. Verordnung vom 1. Junius 1815 K. 2339, festgesetzt worden, daß künftighin den Soldaten jüdischer Religion die Bewilligung zum Heirathen nur im Einverständnisse mit der politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden solle! Diese Beschränkung kommt einem Verbote der Judenheirathen im Militär völlig gleich, denn die Anzahl der Familienstellen ist im Civile immer so voll, daß selbst Juden des Civilstandes sich genöthigt sehen, ihre Frauen bei den Behörden als ihre Dienstboten einschreiben zu lassen!

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- und Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne Weiteres von den Männern zu trennen (!), letztere aber nach dem §. 290 zu behandeln. Es wäre schwer, diese Grausamkeit auf irgend eine Weise zu rechtfertigen!

Auf eben die nämliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossene Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs die nachträgliche Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen und die Ehegatten die feierliche Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen, nach §. 88 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zu wiederholen haben. In allen diesen Fällen wird also auf

Digitized by Google

das Schicksal der schuldlosen Frauen keine Rücksicht genommen und diese sind ihren Gatten mit bestraft.

In Ansehung der von Deserteurs im Auslande eingegangenen Ehen war, nach der früheren Vorschrift vom 13. April 1807 F. 281, zu unterscheiden, ob die Ehe im Auslande bona fide oder in fraudem legis eingegangen worden ist? Im letztern Falle, d. i. wenn der Mann vor seiner Entweichung die Erlaubniß, eine gewisse Weibsperson zu heirathen, angesucht und nicht erhalten hat, und sodann mit der nämlichen Weibsperson verehelicht zurückkam, war die Ehe als nichtig zu erklären; in dem ersteren Falle dagegen, wenn die Entweichung aus einer anderen Ursache geschah, war die Ehe als ungültig anzusehen; und wenn sich der Mann auf General-Pardon meldet, als eine Ehe erster Classe, sonst aber als eine Ehe der zweiten Classe zu behandeln. Da hingegen der §. 42 neuern Heirathsnormals alle von Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen ohne Ausnahme als solche bezeichnet, die für ungültig zu erklären und zu trennen sind, so kann auf den nach der obigen früheren Vorschrift zu beobachtenden Unterschied dermal nur dann noch Rücksicht genommen werden, wenn der verehelicht aus dem Auslande zurückkommende Deserteur noch vor Kundmachung des Heirathsnormals vom 10. Junius 1812 entwichen wäre und sich im Auslande verehelicht hätte.

Alle diese Einrichtungen, welche das österreichische Frauenrecht feststellt, sind nun freilich keine Begünstigungen der Ehen! Keinem Stande ist der Ehestand so erschwert, wie dem Militär. Es ist die Frage, ob dieses System richtig ist; ob es von der Staatsverwaltung weise ist, gerade die ausgesuchtesten aus 35 Millionen gewählten körperlich tüchtigsten Männer von der Fortpflanzung des Geschlechts wenigstens auf dem legalen Wege auszuschließen und diese nur den zum Theil Untauglichen und Ausgemusterten, dem in das Civil zurücktretenden, meist schon decrepiden, ausgedienten Militär und dem Invaliden zu überlassen. Es ist zu beweisen, welche Truppe tapferer ist, eine solche, welche keine Frauen und Kinder zu vertheidigen hat, oder eine von Gatten und Vätern zusammengesetzte. Wir nähern uns einer Civilisation, wo der blinde Gehorsam und die Manneszucht von geistlosen Soldvölkern zur Kriegführung nicht mehr ausreichen wird, wo ganze Heere solcher entweder ihre Waffen nicht erheben, oder vor jedem Abenteurer strecken werden, der sich der Gemüther durch irgend eine Täuschung, oder vor einem großen Manne, der sie durch Wahrheit und Tugend zu gewinnen weiß. Wenn nun auch von einer Armee verheiratheter Soldaten schwerlich große Begeisterung zu erwarten sein dürfte, wenn es sich wieder unter den Fürsten um einen Grenzstein handelte, so kann man darauf rechnen, daß sie in den wichtigsten Fällen, wo das Vaterland und der Heerd in Gefahr ist, wo eine gerechte und heilige Sache zu verfechten sein wird, besser sich schlagen werden, als

Digitized by Google

die Soldtruppen, welche kein anderes Interesse nehmen an dem Kampfe, als eben ihnen die Aussicht auf Lohn gewährt. Eine Dynastie, welche nicht nach Eroberungen strebt, sondern nur sich zu erhalten strebt, wird daher mit verheiratheten Soldaten besser daran sein, wie mit ledigen Söldnern, welchen sie weder Beute noch Jungfrauen im Lande der Feinde darbieten kann, um ihren barbarischen Muth zu beleben.

Allein so wichtig auch die Ehelosigkeit des Militärs sich in ihren Folgen auf die Prolification des Volkes zeigt, so hat sie doch keinen so großen Antheil an der Ehelosigkeit der halben weiblichen Bevölkerung, denn selbst wenn man die Anzahl sämmtlicher Militärpersonen auf 500000 Mann anschlüge, welche Anzahl im Frieden niemals vorhanden ist, so würde diese Zahl gegenüber von ungefähr 17—18 Millionen Einwohnern weiblichen Geschlechts nicht bedeutend erscheinen. Wohl aber ist die moralische Wirkung des Cölibats im Heere von einer unermeßlichen Bedeutung für das ganze Volk, wie für den Staat.

Das Militär ist der Schrecken aller sittlichen Familien — der untersten, wie der vornehmsten Classen. Von allen unehelichen Geburten kommt gewiß ein volles Drittheil auf Rechnung des Militärs, was außer allem Verhältniß ist. Auch werden die syphilitischen Krankheiten, trotz aller Aufsicht, am meisten durch das Militär verbreitet. Es ist merkwürdig, daß der Staat in dem einzigen Körper, wo er den Muth hatte, Sanitätsmaaßregeln gegen die Syphilis zu ergreifen, trotz einer allwöchentlichen plumpen und herabwürdigenden Visitation der Mannschaft, welche man im Heere mit einer eigenthümlichen Bezeichnung lächerlich macht, hier seinen Zweck auf's Vollständigste verfehlt. Das österreichische Militär wird nämlich von dieser Krankheit und besonders durch den ausschweifendsten Gebrauch des Quecksilbers zur Cur so decimirt, daß ein kleiner Krieg dem Staate kaum so viele Leute kosten würde, wie die Feldzüge der regellosen Liebe. Dieses letztere furchtbare Arzneimittel — schlimmer als die Krankheit selbst, zerstört den stärksten Organismus und wirkt auf den Gesundheitszustand des Heeres um so verderblicher, da fast jeder Soldat eine Portion Quecksilber im Leibe hat, welche durch Verdunstung die Casernen und Schlafstuben förmlich vergiftet.

Was das Cölibat der Priester betrifft, so erlauben uns bekannte zahllose Thatsachen und Untersuchungen, uns kurz darüber zu fassen. Die Ehelosigkeit der Priester — es ist nicht zu läugnen, hat ihre wichtigen Vortheile für das Ansehen der Kirche. Die Erfahrung beweist, daß sich der Ehestand mit seinen tragikomischen häuslichen Scenen, die Verbindung der priesterlichen Würde mit den Schwächen und Untugenden des Weibes, das Ansehen des Priesters oft in den Augen seiner Gemeinde tief herabsetzen. Aber immerhin ist ein verheiratheter junger Priester ehrwürdiger, als ein junger Cölibatär! In tausend Fällen wird es nicht

Digitized by Google

einem jungen Mann vollkommen gelingen, die Natur zu überwältigen. Welche ſchändliche Hilfsmittel aber die Uebrigen ergreifen, um ihre Begierde zu ſtillen, darüber ſprechen zahlloſe öffentliche und verheimlichte Scandale. Man ſollte daher die Befähigung zum Prieſterſtande in Verbindung mit dem Cölibate erſt mit dem 55. Jahre eintreten laſſen, oder das Cölibat aufheben. Der Staat hat hierzu doppelte Gründe. Erſtens entgehen dem Staate durch das Cölibat der Prieſter viele Hunderttauſende von guten Gelegenheiten zur Verſorgung der Jungfrauen — zweitens — machen verheirathete Prieſter die Landeskirche unabhängiger von fremdem Einfluß.

Das Loos der Dienenden.

Alle Freunde der alten Ordnung der Dinge, alle Nationen, bei welchen Leibeigenſchaft noch beſteht, wo Sclaven verkauft und gekauft werden, wo der Herr noch ſeines Dieners Freiheit und Leben in Händen hat, haben durch die fluchwürdigen Ausartungen unſerer Civiliſation Argumente in die Hände bekommen, welche zu beweiſen *ſcheinen*, daß die Leibeigenſchaft und Sclaverei nothwendig ſind, und welche *in der That beweiſen*, daß ſie beſſer ſind, als die *Dienſtverhältniſſe unſerer Civiliſation* — freilich nur unter jenen Völkern, deren ſittlicher Zuſtand beſſer iſt, als der unſrige. Da dieſe Dienſtverhältniſſe eine der Haupturſachen der Proſtitution des weiblichen Geſchlechts und ſeines herabgewürdigten Zuſtandes überhaupt ſind, ſo müſſen wir dieſelben einer gründlichen Unterſuchung unterwerfen, und ſowohl deren factiſchen Beſtand, als deren geſetzliche Einrichtung prüfen. Beſonders ſind es die Geſetze, welche hier in Betracht gezogen werden müſſen, weil in dieſen Geſetzen allein die Haupturſache der meiſten Uebel zu finden iſt, welche wir darſtellen wollen. Abgeſehen von unſeren meiſt nur *erheuchelten* Humanitätsprinzipien, waren die Verhältniſſe zwiſchen Herren und Diener wohl in keiner Zeit des Menſchengeſchlechtes ſo zum reellen Nachtheile der letzteren organiſirt, als heute. Selbſt in Frankreich und England iſt die dienende Claſſe ſehr übel daran, obwohl zugleich die Dienſthälter mit ihr nicht beſſer daran ſind — was immer der Fall iſt, wo der eine Theil leidet und was auf denſelben Geſetzen beruht, nach welchen jeder Landwirth begreift, daß ſeine zur Arbeit beſtimmten Hausthiere ihm keinen Nutzen bringen, wenn er ſie nicht gut hält und ihr Wohlſein auf jede Weiſe befördert. Es iſt unverkennbar —

Digitized by Google

da wo Leibeigenschaft und Sclaverei bestehen, ist in der Regel die materielle Wohlfahrt der dienenden Classe nach denselben Gesetzen sehr gut bestellt — also die Hauptsache — denn der Herr eines Sclaven hütet sich in der Regel wohl, sein Eigenthum zu compromittiren. Ein theurer Sclave wird von ihm so gut gehalten werden, wie sein eigener Sohn — den alten siechen Sclaven muß er ebenso schonen, um ihn nicht zu verlieren — ja er muß sorgfältig darüber wachen, seinen Sclaven alle Gemüthsleiden, wodurch seine Kräfte geschwächt werden, ferne zu halten; das ist nun bei unserer Civilisation durchaus nicht der Fall. Es ist durch die bereits eingetretene Uebervölkerung keine Noth am Dienstgesinde. Wird daher der Dienende gebrechlich durch schlechte Kost und schlechte Behandlung, so jagt man ihn einfach aus dem Dienste und überläßt ihn den Spitälern, Zuchthäusern und Armenanstalten, welchen er früh oder spät anheimfallen muß. — Um den Gegensatz der Wirkungen der Gesetze der Eigenthumsliebe und der Dienerfreiheit zu beobachten, hat man nichts zu thun, als jene Länder zu bereisen, wo diese Gesetze beisammen beobachtet werden können — und zwar in einer Vergesellschaftung, welche weder der menschlichen Race noch unserer Civilisation zur Ehre gereichen! Man gehe von Haus zu Haus in Oesterreich und Deutschland, in Frankreich und England. In Oesterreich, wo man noch in der Industrie, in der Oekonomie etwas zurücksteht, wo man noch seinen Vortheil weniger begreift, wo man aber noch hier und dort für patriarchalische Sitten eine schwache Vorliebe hat, werden Vieh und Menschen ziemlich gleich schlecht gehalten, Letztere aber doch zuweilen aus Religiosität besser auf dem Lande; in Deutschland von der Oder bis an den Rhein, in Frankreich und England, kann man bei allen guten Landwirthen, welche rationell wirthschaften, die Beobachtung machen, daß sie dort, wo das Gesinde nicht rar ist, ihre Pferde sehr gut halten und nähren, während sie ihre Dienstleute entweder halb verhungern lassen, oder doch mit sehr schlechter Nahrung füttern. Bei den Pferden sorgt man sehr wohl dafür, daß die zur Arbeit bestimmten gutes, sogenanntes hartes Futter und zwar reichlich erhalten; man weiß recht gut, daß die Ersparnisse bei schlechter Fütterung den Verlust an Arbeit und des Thieres selbst vielleicht nicht auszahlen, allein bei seinen Dienstleuten hat er keine Ursache, auf gute Nahrung zu sehen — erstens weil er weiß, der gut genährte Dienstbote würde vermöge seiner Freiheit nicht mehr arbeiten, als der schlecht genährte, zweitens weil, wenn seine Kräfte abnehmen, er immer andere findet, die noch tüchtig sind. Es fehlt den Dienenden daher in der Regel an Allem, was zur materiellen Wohlfahrt gehört, an guter Nahrung, guter Kleidung und gegen Frost und Wind hinlänglich geschützter Wohnung — der schlechteste Winkel im Stall, auf einem der Zugluft ausgesetzten Heuboden, in feuchten Kammern und ganz offenen Küchen —

Digitized by Google

wo man kein Pferd hinstellen würde, da ist des Dieners Wohnung. Ich spreche nicht von jenen ehrenvollen Ausnahmen von der Regel, nicht von jenen braven Wirthen, welche in der Regel mit Undank belohnt werden und ihre Dienstleute als Glieder der Familie behandeln, sondern von der großen Masse von Alltagsmenschen, welche für ihr Gewissen tausend und ein Beruhigungsmittel in den zahllosen Fehlern und Schlechtigkeiten der Dienenden, eigenen Beschwerden und Nachtheilen, ihren Pflichten als Familienväter — hauptsächlich aber darin finden, daß kein Einzelner auf seine Kosten allein das Loos der Dienenden verbessern kann und daß die Verantwortung dafür nur den Staat, die Gesellschaft treffen kann!

Das Loos der dienenden Classe ist besonders in der österreichischen Monarchie ein klägliches, da hier unter den Dienstgebern längst die Demoralisation eingerissen ist und trotz derselben ihnen noch die patriarchalische Gewalt überlassen ist.

Während der kalte Materialismus des Zeitalters, die Civilisation der Dienstgeber von allen moralischen Skrupeln, von jedem Gefühle einer höheren, als der aus dem Dienstvertrag entstehenden Pflicht befreit hat, genießen sie doch Rechte, welche nicht aus diesem Vertrag entspringen — sondern ihnen von einem veralteten, längst nicht mehr für unsere gesellschaftlichen Zustände passenden Gesetze eingeräumt werden.

Der Dienende hat daher hier den Nachtheil, daß er alle seine Vertragspflichten und außerdem noch viele andere erfüllen muß, welche das Gesetz ihm auferlegt; der Dienstherr dagegen hat nur seine Vertragspflichten, und seine höheren Pflichten werden von dem Gesetze bloß seinem Billigkeitsgefühle überlassen!

Da nun dieses Mißverhältniß eine der Hauptursachen der Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes ist, da dasselbe die meisten Opfer der Prostitution zuführt, so ist es von der größten Wichtigkeit, den ganzen gesetzlichen Zustand dieses verderblichen Mißverhältnisses gründlich zu prüfen und in allen seinen zum Theil haarsträubenden Erfolgen darzustellen. Eine solche Darstellung muß nothwendig die Staatsvernunft — da sie kein Interesse hat, solche Unvernunft in der Gesetzgebung und Praxis bestehen zu lassen — von dem dringenden Bedürfniß einer strengen Revision aller Gesetze überzeugen, und dieß kann nicht anders als die segnendsten Folgen für die dienende Classe nach sich ziehen. Da es uns nicht darum zu thun ist, zu blamiren, sondern zu nützen, so wird uns auch eine freimüthige Sprache über einen Gegenstand gestattet sein, der eben so das Herz als den Verstand gröblich beleidigt.

Die das Dienstboten-Verhältniß betreffenden Gesetze sind, obwohl durch Joseph dem Zweiten bedeutend humanisirt und gemildert, doch durch die zeither eingetretenen socialen Veränderungen sehr unzweckmäßig, ja grausam geworden.

Digitized by Google

In Bezug auf die wechselseitigen Rechte der Dienstgeber und Dienstleute bestehen für die verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates verschiedene, aber ihrem Geiste nach ziemlich gleiche Vorschriften und Einrichtungen, wo übrigens auch die für die Städte bestimmten Gesindeordnungen von denen für das Land verschieden sind. Von diesen Verfügungen können wir nur die unserem Zwecke entsprechenden hier anführen. Besonders merkwürdig ist die am 1. Mai 1810 für die Haupt- und Residenzstadt Wien kund gemachte Gesindeordnung. Hieran schließen wir die für das Landgesinde in Niederösterreich bestehenden josephinischen vom 27. März 1784, endlich die Abweichungen der andern Gesindeordnungen.

Die Gesetze über die Dienstboten-Verhältnisse in der österreichischen Monarchie, besonders in Niederösterreich, und insbesondere die in allen Hauptstädten gültige Gesindeordnung für Wien enthalten folgende wesentliche Vorschriften, welche vor oder bei dem Antreten eines Dienstes zu beobachten sind:

Im §. 2. Die Benennung Gesindhälter, Dienstgeber, Dienstherren (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindeordnung erstreckt, begreift sämmtliche innerhalb der Linien in Wien ansässige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten (also auch Freudenmädchen, Kupplerinnen und andere unmoralische Gewerbe ausübenden oder der niedrigsten Classe angehörigen Personen), mit Inbegriff der Militärparteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen oder verabschieden.

Im §. 3. Da der vollständig zusagende Erfolg jeder öffentlichen Vorkehrung davon abhängt, der Nichtbeachtung so wenig als möglich Wege oder Vorwand offen zu lassen, so werden Gesindhälter von Gesandtschaften, welche hierländisches Dienstvolk halten, die Nothwendigkeit der Vorsicht und die Billigkeit der Erklärung nicht verkennen, daß die Schirmung, welche gegenwärtige Gesindeordnung bei Beschwerden gegen das Dienstvolk anbietet, ihnen nur insofern zu gut kommen könne, als auch sie sich den Verfügungen derselben selbst unterziehen und dadurch von ihrer Seite zu Handhabung einer Vorkehrung beitragen, deren Vortheile auf sie mit zurückfallen. — Man erinnert sich hierbei des Gesandten einer gewissen Macht, welcher in Wien unter der haute volée einen Leibeigenen ausspielen lassen wollte!

Digitized by Google

Der §. 4 bestimmt: Die Benennung Dienstbot, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreift einzeln oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch anderen Nebenbedingungen als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit, den Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. — Also Gouvernanten ohne wissenschaftliche Bildung, Bonnen, Gesellschafterinnen, Kammermädchen, welche oft aus den besten Familien stammen und nicht selten bessere Erziehung genossen haben, wie ihre Herrschaften, sind Dienstboten, sind körperlicher Strafe unterworfen, können unwürdig behandelt werden!

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Es ist weder in Oesterreich, noch sonst irgendwo zu begreifen und zu rechtfertigen, was in den §. 5 — 13 verfügt und angeordnet wird. Diese Umständlichkeiten, welche es Dienstlosen erschweren, ein Unterkommen zu finden, sollen und müssen vereinfacht werden. Die viele Schreiberei ist völlig unnütz und die Sicherheit der Diensthalter gewinnt nichts dabei. Die schlechtesten Subjecte erfüllen die gesetzliche Ordnung immer am Pünktlichsten.

Niemand kann in einen Dienst treten, ohne entweder mit einem Amtsscheine oder Abschiede versehen zu sein.

Ein Amtsschein ist erforderlich, wenn zu dienen angefangen wird.

Der §. 6 bestimmt: Fremde, aus dem Auslande, ob sie gleich daselbst schon gedient haben, und darüber mit einem Zeugnisse versehen sind, werden, wenn sie in Wien Dienste suchen, stets angesehen, als ob sie zu dienen anfangen.

Bei Ankunft eines Fremden an den Linien muß derselbe, nebst den in Ansehung der Fremden vorgeschriebenen allgemeinen Polizeivorsichten, insbesondere noch darüber befragt werden: Ob er hierorts Dienste suche? und welche Gattung von Dienst er suche? Sucht er Dienste, so wird es auf dem numerirten Linienzettel angemerkt, und er angewiesen, sich mit demselben bei der Polizei-Oberdirection zu melden, mit der ausdrücklich beigesetzten Warnung: er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von hier abgeschafft werden.

Der §. 7 verfügt: Bei seiner Meldung fertiget die Polizei-Oberdirection, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittelst eines (unentgeldlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einen

Digitized by Google

Dienst umzusehen: sie behändiget ihm diesen Schein verschlossen, unter einem Umschlage, wodurch er an eine bestimmte Bezirks-Direction gewiesen und der Amtsschein ihm zu seinem Gebrauche erst daselbst zugestellt wird.

Nach §. 8 sind Fremde, die aus den österreichischen Erbländern, um Dienste zu suchen, hierher kommen, mit Ausländern gleich zu behandeln. Auf den Fall, daß sie sich ausweisen, schon einen Dienstort zu haben, wo sie sogleich eintreten können, wird ihnen aber ebenfalls ein Amtsschein ausgestellt, oder unmittelbar verabfolgt, um sich damit an den Dienstort zu verfügen.

Nach §. 9 haben Hiergeborne oder Fremde, die bereits durch einige Zeit in Wien Aufenthalt gehabt, zu dienen anfangen, oder auch von einer anderen Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, sich bei ihren Bezirksdirectionen persönlich zu stellen und um die Ertheilung des erforderlichen Amtsscheines anzusuchen.

§. 10. Jurisdictions-Pflichtige, die nämlich unter eine Grundobrigkeit gehören, wenn sie um einen Amtsschein ansuchen, haben eine Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit, diejenigen, welche unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, eine solche Erlaubniß von der Militär-Behörde beizubringen. Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Polizei-Direction persönlich mitbringen. Wenn verheirathete Weibspersonen in Dienst treten wollen, muß der Mann sogleich mit erscheinen, und, daß er einwillige, erklären.

§. 11. Bereits in Diensten Stehende müssen bei einem Dienstwechsel mit einem Abschiede von dem letzten Dienste versehen sein. Wenn der Uebergang von einem Dienste in den andern binnen acht Tagen geschieht, ist der von dem Dienstherrn allein gefertigte Abschied zureichend. Nach Verlauf dieser Zeit muß der Abschied noch durch die Unterschrift der Polizeidirection bestätiget sein, in deren Bezirke der ausgetretene Dienstbote sich aufgehalten hat. Diese Schwierigkeit führt eine Menge Dienstmädchen der Prostitution in die Arme. Da die Dienstlosen nach kurzer Duldung abgeschoben werden, so miethen sie sich zum Schein bei Kupplerinnen und anderen verdächtigen Personen ein.

§. 12. Den vorausgehenden Vorschriften zufolge soll daher kein Dienstgeber jemand ohne den vorgeschriebenen Amtsschein oder Abschied in Dienst nehmen. Das ist höchst unzweckmäßig. Mangel an Zeugnissen bringt bei dieser grausamen Bestimmung eine verzweifelte Lage hervor, welche entweder zum Selbstmord oder zur Prostitution oder zum Verbrechen treibt. Der Staat hat wahrlich kein Interesse, solche Alternativen zu stellen.

Digitized by Google

Obgleich diese Vorsicht jedem Familienhaupte das eigene Beste und die Sicherheit seiner Haushaltung von selbst empfehlen muß: so wird dennoch, um die Befolgung noch mehr (!) zu sichern, hiermit die gesetzliche Warnung angehängt: daß diejenigen, welche diese, zur besseren Zucht des Dienstvolkes so sehr und vorzüglich beitragende (???) Vorsicht zu beobachten außer Acht lassen, dadurch auf den Schutz eines Gesetzes, dem sie die Achtung, es zu befolgen, nicht bezeigen, Verzicht thun, und daher bei jeder gegen einen so unvorsichtig aufgenommenen Dienstboten zu führenden Beschwerde von den Behörden ohne Beistand und Genugthuung werden abgewiesen werden. — Hier ist ein merkwürdiger Beweis geliefert, bis zu welchen Absurditäten die Sucht, Gesetze für Alles zu machen, hinführt. Durch diese Bestimmung hat der Staat es dahin gebracht, daß ein einziger Fehltritt immer zum völligen Sittenverderben führt und daß alle Dienstlosen ohne Zeugnisse Huren und Diebinnen werden müssen.

Es ist nothwendig, den Dienstthältern auch den sich hierher beziehenden §. 443 des bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber zu halten:

„Wenn Jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche oder untüchtige Person in Dienst behält, so haftet er dem Hauseigenthümer, oder demjenigen, welchem er sie zu Diensten oder Arbeiten bestellt hat, für den Ersatz des von diesen Personen verursachten Schadens in so weit, als ihn diese selbst zu ersetzen nicht vermögen." — Also der barmherzige Dienstthälter, der ein Mädchen in Dienst nimmt, welches er dem Wege des Lasters, welchen es betreten, entreißen will, ist, wenn ihm dieß mißlingt, für alle Folgen verantwortlich. Aber für die für ihre Herrschaften und andere Leute kuppelnden Dienstleute, welche die gesetzlichen Regeln beobachten, ist Niemand verantwortlich. Die Wiener Polizei kennt sehr gut den Nutzen dieses Gesetzes, da sie sich genöthigt sieht, entlassene Diebinnen, aufgegriffene Dirnen selbst mit allem Erforderniß zum Antritt eines Dienstes zu versehen!

§. 13. Bei jeder Polizei-Direction der Hauptstädte sollen über eröffnete Dienste oder ausgetretene Dienstboten Register geführt werden, woselbst Dienstherren: was für eine Gattung von Dienstboten sie bedürfen? welche Geschicklichkeit sie von denselben fordern? auch, wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst der Anzeige ihrer Wohnung, gegen die Einschreibgebühr von 12 Kr. vormerken lassen können. Eben so können Dienstsuchende ihre Dienstseigenschaft, Alter und Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen.

Digitized by Google

Solche Register über sämmtliche sowohl in der Stadt als in den Vorstädten eröffnete Dienstörter und Dienstsuchende werden auch bei der Polizei-Oberdirection geführt. — Diese wohlgemeinte Einrichtung verfehlt ihren Zweck ganz, da die Diensthälter gegen solche Vorgemerkte kein Vertrauen haben.

§. 14. Wenn daher ein Dienstgeber eines Dienstboten benöthigt, kann er in der Stadt bei der Polizei-Oberdirection, in den Vorstädten bei den Polizei-Bezirks-Directionen Nachfrage thun, oder thun lassen; auf Verlangen auch die Register selbst einsehen und unter den Dienstsuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewiesen werden soll. Für diese Zuweisung sind 24 Kr. zu entrichten. (Also bezahlte Humanität!) Die Diensthälter hüten sich indessen wohl, in der Regel auf der Polizei Dienstleute zu suchen und noch dafür zu bezahlen, da sie meist sehr übel bedient werden.

§. 15. Auf gleiche Weise können Dienstsuchende sich sowohl in der Stadt an die Polizei-Oberdirection, als vor der Stadt an die Bezirks-Directionen wenden, wo ihnen nach ihren Eigenschaften Dienstörter werden zugewiesen werden. Dienstboten, die sich mit dem Meldzettel stellen, sind, um nicht lange dienstlos zu bleiben, nach §. 132 ausdrücklich zu ermahnen, um eröffnete Dienstörter bei der Polizei öfters nachzufragen.

§. 16. Dienstboten haben sowohl für die Einschreibung, wenn sie dienstlos geworden, als wenn ihnen Dienste zugewiesen werden, nichts zu entrichten. — Auch die Diensthälter sollten nichts entrichten dürfen. Es soll ihnen vielmehr gedankt werden, wenn sie sich melden, denn die Versorgung der Dienstlosen liegt im Interesse des Staates.

§. 17. Da diese Dienstregister keine Zwangsanstalt sind, sondern lediglich die Leichtigkeit, Dienstörter und Dienstboten zu finden, zur Absicht haben, so sind Diensthälter und Dienstboten weder sich einschreiben zu lassen, noch die ihnen zugewiesenen Dienste und Dienstboten anzunehmen verbunden. Auch bleibt beiden unbenommen, sich selbst, ohne bei der Polizei anzufragen, nach Dienstboten und Diensten umzusehen, oder auf anderen Wegen zuweisen zu lassen, nur muß die Zuweisung stets unentgeldlich geschehen, und darf ein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer für einer Benennung oder Bemäntlung, weder gegeben noch angenommen werden. — Anstatt die Behörde mit solcher Arbeit zu belästigen, sollte der Staat vielmehr Arbeits- und Dienstnachweisungsanstalten, wie sie schon in Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau bestehen, in jeder Vorstadt einführen. Mit einem Aufwande von jährlich 12,000 Fl. könnte diesem Bedürfniß abgeholfen und dafür den Familien eine kleine städtische Abgabe abgefordert werden.

Digitized by Google

§. 18. Hiermit wird also das gewissermaßen zu einem Gewerbe gewordene Geschäft des Gesindzubringens auf das Strengste untersagt.

Es konnte der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß diese, auch in vielen anderen Rücksichten schädliche Zwischenhändler, um das Zubringgeld zu vermehren, besonders das weibliche Dienstvolk öfters Dienste zu wechseln verleiteten.

Wer daher überführt wird, für Geld einen Dienst zugewiesen zu haben, soll, nebst Zurückstellung des empfangenen Geldes, mit 24stündigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, und bei mehrmaligen Rückfällen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden. — Es ist merkwürdig! Wenn dieses Gesetz nicht gänzlich außer Wirkung gekommen wäre, so würden immer die Hälfte aller Dienstherren ohne Dienstboten und diese zeitweise ohne Dienst sein. Keine Magd in Wien findet in der Regel einen Dienst ohne eine Zubringerin! Diese Bestimmung ist in jeder Hinsicht verderblich und unnütz, so lange nicht Dienstnachweisungsanstalten vom Staate errichtet werden, und diese nicht dafür sorgen, daß Niemand dienstlos bleibt.

§. 19. Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von dem Dienstgeber: daß er den Dienstboten aufnehme, von dem Dienstboten: daß er einstehen wolle, zugesagt, und hierauf das Angeld (Darangeld) gegeben, und angenommen worden.

Zum Angeld (Darangeld) soll bei einem bloßen Lohndienste das Viertel eines Monatslohnes, bei einem Kost- und Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen fallenden Lohnes gegeben werden.

Das Darangeld kann in der Folge von dem Lohne abgezogen werden.

Das gegebene und angenommene Darangeld dient dem Dienstboten zum Unterpfande, dem Dienstgeber zum Beweise des geschlossenen Vertrages.

Der Dienstbote hat daher dem Herrn einen Schein über den Empfang zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu bestätigen, zugleich aber demselben den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Diese Scheine sind keinem Stempel unterworfen.

§. 20. Ein Dienstbote, der von mehrern Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an Tag, einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Uebertretung der Gesindeordnung, sondern als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (je nachdem das angenommene Darangeld zusammen mehr beträgt) mit einfachem oder hartem, von einer Woche bis zu einem Monate

Digitized by Google

verlängertem, nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten und körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden. — Ueber die Zweckmäßigkeit der körperlichen Züchtigung werden wir später sprechen!

§. 21. Hätte jedoch der Dienstbote, da er bei einem Dienstherrn eingetreten, das von Andern empfangene Darangeld selbst zurückgesendet, so hört zwar, nach Anordnung des §. 216, der Fall auf, eine schwere Polizeiübertretung zu sein; aber, da der Dienstbote immer Zutrauen und Glaube hintergangen hat, ist derselbe mit einem 24stündigen Arreste zu bestrafen. — Diese Gesetze sind zu streng! Es tritt der Fall ein, daß ein Dienstmädchen, nachdem es bereits einen Dienst angenommen, einen besseren findet. Der Dienstgeber verliert durch Rücktritt in der Regel nichs — wohl aber gewinnt die Dienende viel dadurch.

§. 22. Falls der Dienstherr, bei dem der Dienstbote eingestanden, davon Kenntniß hatte, daß dieser schon anderwärtig Darangeld empfangen habe, soll derselbe den zweifachen Betrag des gegebenen Darangeldes zu erlegen verhalten werden.

§. 23. In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage der Dienstthälter den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten schuldig. Doch bleibt dem Dienstthälter, der sich eines anderen bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstboten nicht anzunehmen, gegen dem vorbehalten, daß er ihm das Darangeld läßt, und die Aenderung seines Entschlusses wenigstens binnen drei Tagen zu wissen macht.

§. 24. Auch noch nach Verlauf von drei Tagen steht dem Dienstthälter frei, einen besprochenen Dienstboten nicht anzunehmen. Dann aber ist er dem Dienstboten, der in der Zwischenzeit sich um einen andern Dienst hätte bewerben können, nebst dem Darangelde zur Entschädigung, wenn der Dienst ein Lohndienst ist, einen 14tägigen Lohn, ist es aber ein Lohn- und zugleich Kostdienst, den Betrag eines monatlichen Lohnes zu geben verbunden.

§. 25. Ein Dienstthälter ist ferner der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstboten in Dienst treten zu lassen, enthoben:

a) Wenn er nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung begründetes Bedenken zu tragen Ursache hat;

b) wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen, ekelhaften oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet;

c) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;

d) wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht oder unwahr angegeben hat, die den Dienstgeber, wofern er sie gewußt hätte, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen; wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet, ein verehelichtes Weib

Digitized by Google

für eine Witwe, eine Witwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinderlos ausgiebt u. s. w. Bei Eintretung solcher Umstände kann der Dienstthälter von dem Dienstboten das Darangeld zurückfordern, muß aber demselben ohne Verzug die Absagung des Dienstes wissen lassen.

§. 26. Eben so versteht sich als eine natürliche Folge, daß, wo der Dienstthälter (nach §. 96) die zur Dienstaufkündigung bestimmte Zeit abzukürzen befugt ist, er um so mehr befugt ist, so weit die Fälle anwendbar sind, den Dienstboten auch nicht anzunehmen und dieser sodann das empfangene Darangeld zurückzugeben schuldig sind.

§. 27. Gleich dem Dienstthälter ist nicht weniger der Dienstbote bei Eintretung derjenigen Umstände, wo er noch (§. 98) früher, als in der bestimmten Aufkündzeit austreten kann, berechtigt, nicht einzutreten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Dienstthälter sogleich davon zu benachrichtigen und das Darangeld zurückzustellen.

§. 28. Ein Dienstbote, der ohne abzusagen zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellt, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig und ist mit derselben Strafe zu belegen, welche in §. 163 (20) auf die Annahme des Darangeldes von mehreren Orten bestimmt ist. — Also ist er wegen eines Falles, der unter gewissen Umständen — wenn nämlich der Dienstbote, nachdem er das Darangeld bereits zur Zahlung einer Bettfrau verwendet hat, von dem schlechten Charakter oder schlechtem Erwerbe der Dienstgeber Kunde erhält, wenn er in Gefahr steht übel behandelt zu werden oder keinen Lohn zu erhalten, einer körperlichen Züchtigung ausgesetzt, welche in der schimpflichsten Weise mit Ruthenstreichen von der Behörde beliebt wird. Man setze nun, um die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dieser Gesetze zu begreifen, den häufig vorkommenden Fall: der Dienstgeber ist eine Kupplerin, ein sittenloses Weib; der Dienstbote, für seine Ehre besorgt, weigert sich einzutreten — dieser Dienstbote ist vielleicht die Tochter eines Hofraths aus guter aber verarmter Familie, wohl erzogen, aber verarmt. Wer schlägt hier nicht empört das Gesetzbuch zu!

§. 29. Um Streitigkeiten über den Lohn, und was dem Dienstboten sonst zugesagt worden, vorzukommen, hat jeder Dienstgeber dem Dienstboten bei dem Eintritte in den Dienst einen unterschriebenen, schriftlichen Dienstvertrag, oder sogenannten Spannzettel, zu behändigen, der die Eigenschaft des Dienstes, den Betrag des Lohnes, ferner, ob die Bezahlung monatlich, vierteljährig, oder überhaupt nach dem Jahre bedungen, und was etwann noch besonders zugesagt worden, enthält. Diesem Spannzettel ist auch einzurücken, wenn in Ansehung der Aufkündigung etwas anders verabredet wurden, als im §. 93 darüber allgemein bestimmt wird. —

Ein solcher Vertrag ist gänzlich außer Uebung gekommen.

Digitized by Google

Dienstgeber, so des Schreibens unkundig sind, haben ihren Namen von Jemand Anders unterschreiben zu lassen und die Unterschrift mit einem † oder mit sonst einem Handzeichen zu bestätigen.

§. 30. Bei Uebernahme von Silber, Wäsche und andern Geräthschaften oder Vorräthen, welche dem Dienstboten anvertraut und bei dem Austritte wieder zugezählt oder übergeben werden müssen, ist der Dienstbote zu seiner Bedeckung nicht nur eine genaue Uebergabe, sondern auch ein schriftliches, von dem Dienstgeber unterfertigtes Verzeichniß zu verlangen befugt. Dagegen ist er auch schuldig, zur Gegensicherung des Dienstgebers den Empfang durch eine mit seiner (des Dienstboten) Unterschrift oder Handzeichen bestätigte Abschrift dieses Verzeichnisses zu bezeugen. — Diese Bestimmung wäre sehr nützlich in vielen Fällen, aber welcher Dienstbote in Oesterreich weiß etwas Genaueres von der Gesindeordnung und deren Artikeln zu seinem Schutz? Wäre es nicht nützlich — ja billig und gerecht — Schuldigkeit der Behörden, jedem einregistrirten Dienstboten ein gedrucktes Exemplar der Gesindeordnung allenfalls gegen einen Kreuzer Entgeld einzuhändigen und ihn zur Annahme und Kenntnißnahme zu verhalten?

§. 31. Der eintretende Dienstbote ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält und an dem Tage des Eintritts an die Polizeibehörde eine mündliche, oder nach unten stehendem Formulare eine schriftliche Anzeige zu machen hat.

„Bei Unterzeichnetem (oder Unterzeichneten) ist heute N. N. (der Tauf- und Zuname des Dienstboten) als Bedienter oder Köchin (u. dgl.) in Dienst getreten."

Dieses unaufhörliche An- und Abmelden ist eine unerträgliche Plackerei für Dienstthälter, Dienstboten und die Behörde selbst. Die armen Dienstboten müssen halbe Tage auf der Polizei zubringen, wo sie von einem nicht minder geplagten Beamten nicht auf's Freundlichste behandelt werden. Hier im Vorzimmer der Polizei machen sie übrigens nicht die nützlichsten Bekanntschaften! Eine Controle dieser ungeheuren Masse von An- und Abmeldungen ist ganz unmöglich. Wer sich dem Gesetz entziehen will, versäumt gewiß straflos diese Anmeldung und ist dann nirgends zu finden — nur die ordentlichen Dienstboten sind geplagt. Wäre es nicht einfacher, den Hausinhaber mit dieser Art Polizei zu betrauen? Sollte sich eine Veränderung dieser Aufsicht wirklich so unheilbringend erweisen? Noch ein Mal, unsere gesetzlichen Einrichtungen leiden durchgängig an einer höchst schädlichen Vielheit, deren man niemals Herr werden kann. So zahllose Vorsichten können nicht anders als größtentheils unnütz werden. Es ist genug, wenn ein Dienstbote sich ein Mal in einer Stadt legitimirt; wozu alle Tage, wenn er das

Digitized by Google

Unglück hat, seinen Dienstthältern nicht anzustehen? Dem Dienstmädchen von einigem Zartgefühl müssen diese Schritte unendlich peinlich werden. Psychologen werden mir recht geben, daß diese herabwürdigende Endlosigkeit der Aufsicht indirect sehr dazu beiträgt, die Zahl der Prostituirten zu vermehren und aus einem von der Polizei geplagten Dienstmädchen selbst eine Dienstfrau zu werden, welcher, wenn sie ihr Gewerbe versteht, die Polizei nichts anhaben kann. In diesem Falle zeigt sich die Verderblichkeit von Standesunterschieden, welche durch unsere socialen Verhältnisse völlig haltlos geworden sind. Eine Erzgaunerin, welche auf Pfänder leiht, eine Kupplerin, welche vorsichtig und mit einflußreichen Herren in Verbindung arbeitet, eine Dienstbotenvermietherin, eine Höferin, eine Hausmeisterin ist vor dem Gesetze eine Frau, die arme verwaiste Tochter eines braven Officiers aber, eines verdienten Staatsbeamten, eines ehrlichen Bürgers ist eine Sclavin dieser Frauen, welche auf ihre Anklage mit Ruthen gestrichen, eingesperrt und auf jede Weise herabgewürdigt werden kann!

Der §. 32 bestimmt: Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbote ein Theil der Hausgenossenschaft, über welchen, nebst der allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei, dem Gesindehälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist. (Der Dienstgeber kümmert sich dabei fast niemals um die Sitten des Dienstboten).

Der §. 33 sagt: Die Pflichten des eingetretenen Dienstboten sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbietung gegen den Dienstgeber und Achtung gegen die Angehörigen desselben (wenn sie doch auch immer möglich wäre!), Verträglichkeit mit dem Nebengesinde, gesittete, anständige Aufführung, endlich Befolgung all desjenigen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut befindet.

§. 34. Je unumgänglicher in jeder Haushaltung dem Dienstvolke vieles anvertraut werden, je nothwendiger der Dienstgeber in so vielen Fällen sich einzig auf die Redlichkeit des Dienstboten verlassen muß, mit desto größerer liegt der öffentlichen Sorgfalt ob, der Untreue aller Arten Einhalt zu thun.

Jede Untreue des Dienstvolkes gehört unter eine der folgenden Gattungen: sie ist entweder Diebstahl oder Veruntreuung im näheren Sinne des Wortes, oder Betrug:

§. 35. Jede Entwendung ohne Unterschied, ob sie in baarem Gelde, in Geräthschaften oder Feilschaften besteht, ist ein Diebstahl.

§. 36. Eigentliche sogenannte Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstboten anvertrauten Gutes, wenn z. B. dieselben bei einem vermög ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten

Digitized by Google

Kaufe weniger, als die Einnahme war, abliefern u. dgl. — Hierüber ist allgemeine Klage in Wien. Redliche Dienstboten gehören zu den größten Raritäten. Aber freilich, wenn man die Unglücklichen erst durch eine lange Schule des Elends zum Diebstahl abgerichtet hat, wenn sie hundert Male genöthigt worden sind, Zuflucht bei Kupplerinnen und Diebinnen zu suchen, wenn sie während ihrer Dienstlosigkeit ihren Leib haben verkaufen müssen, wenn sie dann den Reiz des Vergnügens, des Putzes durch leicht erworbenes Geld haben kennen gelernt, so werden sie, wenn sie auch so klug sind der Prostitution zu entfliehen, schlechte und treulose Dienstboten.

Nach §. 37 sind Betrug alle Hintergehungen, von was immer für einer Art, wodurch dem Diensthälter oder der Haushaltung absichtlich Schade zugefügt wird.

Unter den mannichfaltigen Hintergehungen verdient insbesondere bemerkt zu werden: wenn Dienstboten auf Namen und Rechnung des Dienstherrn ohne sein Geheiß oder Bewilligung erborgen.

§. 38. Ein von einem Dienstboten an seinem Dienstgeber begangener Diebstahl im Betrage von fünf Gulden und darüber, ist nach dem §. 156—157 des Strafgesetzes über Verbrechen mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 39. Diebstähle des Dienstvolkes, die an Werth weniger als fünf Gulden betragen, sollen nach dem §. 210 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen „mit einfachem oder strengem Arreste bestraft, der Arrest auch nach Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärft werden."

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden ist nach §. 164 des Strafgesetzes über Verbrechen „mit Kerker des ersten Grades von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren."

§. 41. Wenn der durch Betrug mit einmal, oder nach und nach zusammenberechnende Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt, ist er nach dem §. 179 und 181 des Strafgesetzes über Verbrechen „mit Kerker des ersten Grades von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen."

§. 42. Eben diese Strafe findet Platz, wenn das, was der Dienstbote ohne Geheiß oder Einwilligung des Dienstherrn auf dessen Namen erborgt, den Betrag von fünfundzwanzig Gulden übersteigt.

§. 43. Um dieser Art von Betrug noch von einer andern Seite Einhalt zu thun, soll dem Borgenden zur Einbringung seiner Schuld gegen den Diensthälter der gerichtliche Beistand versaget werden.

Digitized by Google

§. 44. Wenn der durch den §. 41 der Gesetzordnung bezeichnete Betrug nach seinem geringen Betrage oder nach den begleitenden Umständen nicht geeignet als ein Verbrechen angesehen zu werden, ist selber als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes „mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, der nach Beschaffenheit des Falles mit schwerer Arbeit, Fasten oder körperlicher Züchtigung verschärft werden kann, zu bestrafen."

§. 45. Den Behörden wird auf das Nachdrücklichste anempfohlen, insbesondere gegen diejenigen schädlichen Menschen, welche das Dienstvolk zu Diebstählen, Veruntreuungen oder Betrügereien verleiten, oder demselben auf irgend eine Art Unterschleif geben, mit der ganzen Strenge der im §. 165 und 166 des Strafgesetzes über Verbrechen, oder §. 214 und 215 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen auf die Theilnahme bestimmter Strafen vorzugehen. — Alle diese Gesetze sind barbarisch streng und zwar in demselben Verhältniß, in welchem der Werth des Geldes seit dem Ursprung dieser Gesetze in der theresianischen Zeit sich vermindert hat. Die Strenge dieser Strafen setzt jährlich eine Menge junger Dienstboten, welche vielleicht zur Pflege eines Kindes einen kleinen Diebstahl begingen (es sind die häufigsten Fälle dieser Art!), außer Stand, je wieder zu einem ehrlichen Lebenswandel zurückzukehren. Abgestrafte Diebinnen werden dann redliche Freudenmädchen! Was sind fünf Gulden C.-M. heute in Wien? Nicht mehr als Lebensunterhalt für fünf Tage. Man sollte immer auch bei jedem Diebstahl auf die Verhältnisse des Bestohlenen und die Ursachen und Anlässe des Diebstahls sehen. Man sollte die Dienstboten auch gegen rachsüchtige Dienstfrauen schützen, welche ihre Dienstboten zum Diebstahl verlocken, um sich dann an ihnen wegen irgend eines Fehlers furchtbar zu rächen. Weibliche Bosheit kennt keine Gränzen, wenn die Eitelkeit verletzt ward, der Deckmantel eines Lasters beseitigt wird. Es kommen Fälle vor, wo lasterhafte Weiber ihren Dienstboten selbst Gegenstände in ihren Koffer und Bündel legen, welche dann mit großem Geschrei vermißt werden. Die Inquisitionspraxis der Polizei in Diebstahls-Fällen läßt überhaupt unendlich viel zu wünschen übrig, um nicht mehr zu sagen. Es genügt, daß irgend eine Frau — das ist irgend eine Pfandleiherin, Kupplerin, Gaunerin, einen Dienstboten des Diebstahls beschuldigt, um diesen sogleich in's Polizeihaus zu bringen und einer überaus schimpflichen Untersuchung preis zu geben, welche an die peinliche Frage erinnert. Einsperrung mit überwiesenen Dieben, schlechte Nahrung, Kälte und Ungeziefer, schaamlose Untersuchung der Geschlechtstheile, des Afters, der Ohren, bringen oft ein schuldloses Mädchen dazu, daß es vor Schaam und Kummer hinsiecht oder ihr Ehrgefühl so abstumpft, daß es reif ist für das Handwerk der Prostitution.

Der §. 46 sagt: Dienstleute also „die etwas von den Geräthschaften

Digitized by Google

entwenden oder sich zueignen, die nach einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, von der Gesundheitsbeschau zur Reinigung oder Vertilgung bestimmt worden, sollen mit strengem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden."

§. 47. Entwendungen oder sonst Bevortheilungen, die wegen ihrer Geringhaltigkeit unter keiner der in vorausgehenden Paragraphen bestimmten Strafen fallen (solche giebt es ja nicht, da der §. 39 die Bestimmungen wegen der Diebstähle unter fünf Gulden enthält), werden der häuslichen Zurechtweisung überlassen. Dafern aber solche Bevortheilungen mehrmal wiederholt werden, ist der Dienstgeber berechtiget, den unverbesserlichen Dienstboten zu entlassen, ohne die Zeit der gesetzlichen Aufkündigung abzuwarten.

§. 48. Von der Zeit des erfolgten Eintritts ist der Dienstbote dem Diensthälter ohne Weigerung Alles zu leisten schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes im vernünftigen Sinne des Wortes als eine ihm zukommende, oder doch derselben nicht entgegenstehenden Verrichtung verstanden werden kann.

Dienstleistungen, die darunter nach dem gewöhnlichen Wortverstande nicht begriffen sind, müssen zwischen dem Diensthälter und dem Dienstboten besonders verabredet und in dem sogenannten Spannzettel ausgedrückt werden. Im Nothfall jedoch ist jeder Dienstbote, so weit es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten schuldig.

§. 49. Dienstgesinde, das unter was immer für einem Vorwande sich einer ihm zukommenden Verrichtung weigert, wofern die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, kann nicht nur durch Anrufung der Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, sondern auch zum Ersatze durch Abdienen oder Abzug vom Dienstlohne verurtheilt werden, wenn, wie dieses insonderheit bei der arbeitenden Classe der Fall sein kann, dem Diensthälter aus der Weigerung Schaden erwachsen wäre. — Auch dieser Artikel führt der Prostitution Opfer zu! Es giebt Dienstfrauen, welche halbzerbrochenes Geschirr zu dem Ende Dienstleuten übergeben, um durch deren unvermeidliches Zerbrechen Anlaß zu haben, den Dienstboten ihren Lohn vorzuenthalten. Solche ehrenhafte Frauen wissen es wohl auch dahin zu bringen, daß bei der Dienstaufnahme Täuschungen über das Maaß und die Beschaffenheit der Dienste unterlaufen, welche entweder der körperlichen Tüchtigkeit oder dem Zartgefühle des Dienstboten entgegen sind. Was wollen die Unglücklichen thun? Ihre Haut zu Markte tragen, um den Schaden zu ersetzen; Anderes bleibt ihnen nicht übrig.

Digitized by Google

§. 50. Geschähe die Weigerung unter Umständen, wodurch der Dienstherr seine Familie, oder auch nur jemand von den Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit gesetzt würde, beispielsweise in einer Krankheit, bei Personen, die Alter oder körperliche Gebrechen unbehelflich machen, so ist der Fall nach dem §. 183 des Strafgesetzes als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten, insbesondere aber bei einem wirklich erfolgten Nachtheile, nach Maaß der Personen und Umstände, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Nach §. 51 hat nicht nur jeder Dienstbote alle ihm zukommenden Dienste auch zu leisten, sondern er ist bei Leistung dieser Dienste auch zu allem Fleiße, ist bei den ihm übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden. Daher sind Dienstthälter für den ihnen aus Nachlässigkeit, durch Verwahrlosung oder sonst durch Verschulden der Dienstboten verursachten Schaden, Ersatz zu fordern, denselben allenfalls auch von dem Dienstlohne zurückzuhalten berechtiget. — Dieser Gesetzartikel macht den Dienstboten der ärmeren Classe (kleiner Beamten, Pensionisten) das Leben zur wahren Hölle. Es giebt zahllose Frauen, welche fast niemals den ganzen Lohn bezahlen und immer Vorwand zu Abzügen finden. Es wäre billig, festzusetzen, daß Dienstboten, im Falle sie ohne bösliche Absicht etwas beschädigen, was sehr gebrechlich ist, und womit sie doch umgehn müssen, nur die Hälfte des Schadens zu tragen haben.

§. 52. Zeigte die Untersuchung eine boshafte Absicht, um die Dienstthälter in Schaden zu versetzen, so soll der schuldige Dienstbote, nebst dem Schadenersatze, insofern ein solcher möglich ist, noch mit 24stündigem, bis auf drei Tage verlängertem, durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden. — Abermals körperliche Züchtigung! Wie wenig durch diese schmählichen Strafen den Dienstherren gegen die Bosheit gemeiner Naturen geholfen ist, davon wird jeder Dienstthälter Zeugniß geben können — wie viel dagegen rachsüchtigen Dienstherren Gelegenheit gegeben ist, arme wohlerzogene Mädchen hinabzustoßen in die Gemeinschaft schlimmer Genossinnen, dafür kann die Polizei — welche oft Einhalt thut — Zeugniß geben.

§. 53. Gegen Nachlässigkeiten, die wegen Beschaffenheit des Gegenstandes oder Größe der Folgen keinen Ersatz zulassen, sind bereits in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen strenge Strafen verhängt.

Digitized by Google

Damit aber die Unwissenheit der Schuld nicht zur Ausflucht dienen könne, werden die sich darauf beziehenden Gesetze nach ihrem ganzen Inhalte hierher aufgenommen.

§. 54. „Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus übernommener Pflicht (Dienstboten also) über Kinder oder über andere Personen, so sich gegen Gefahr selbst vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, Aufsicht führen, wegen Sorglosigkeit zu Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich."

„Wenn daher ein ihrer Obsorge anvertrautes Kind oder übergebener Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der Dienstbote, dem der Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und diese Strafe bei eintretendem höherem Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen." (§. 130 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

Welche Strafe aber wird den schlechten Müttern zuerkannt, welche einer Magd, nebst der Sorge für die Kinder, noch eine Menge häuslicher Arbeiten auferlegen und dadurch es unmöglich machen, beides mit Aufmerksamkeit zu verrichten? In zehn Fällen sind gewiß neun Mal die Mütter strafbar.

§. 55. „Insbesondere ist gegen Ammen und Kinderwärterinnen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf einjährige Anhaltung im Zuchthause zu erkennen, wenn ein ihrer Pflege oder Aufsicht anvertrautes Kind im Schlafe erdrückt wird, oder wenn solches, weil es an einem für Kinder gefährlichen Orte sich allein überlassen worden, am Leben oder sonst irgend an Körper und Gesundheit verunglückt ist. Die Strafe ist noch zu verlängern, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird." (§. 131 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen). — Billigerweise aber sollte auch die Mutter bestraft werden, welche den Dienstboten allein die Sorge für die Kinder überläßt und dem Vergnügen nachläuft.

§. 56. „Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden." (§. 132 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und die Besorgniß der Folgen gestattet in einem solchen Falle keine Nachsicht noch Schonung der Schuldigen, und verpflichten daher den Dienstthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.

§. 57. „Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in

Digitized by Google

der Heize Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen," (§. 198 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 58. „Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe oder in einer Scheuer (Stadel) Taback raucht, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochenlangem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen." (§. 202 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 59. „Wer von dem Dienstvolke mit offenem Lichte in einer Scheuer (Städel), in einem Stalle, überhaupt in Behältnissen von Holz, Kohlen, Heu oder Stroh betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden." (§. 199 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

Alle diese Gesetze sind streng, sind zum Theil nothwendig, aber ihre Strenge contrastirt seltsam mit dem Schweigen des Gesetzes über so viele Gegenpflichten der Diensthälter. Dieser hat immer das ganze Schicksal des Dienstboten in der Hand, er kann leicht dem bestgearteten derselben einen Fehler nachweisen oder durch Ueberhäufung mit Arbeit dazu zwingen, und er kann, besonders wenn er von Rang ist, jeden Dienstboten in Schande und Unglück stürzen. Wie viele Mädchen werden wohl im Jahre durch Furcht vor Strafe veranlaßt zu entlaufen?

§. 60. Die Pflicht eines ehrerbietigen Betragens gegen Diensthälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses und erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Angehörigen desselben, denen der Dienstbote ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist.

Bei kleineren Vergehungen gegen diese Pflicht ist der Diensthälter die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtigt.— Worin dürfen diese bestehen? Das Gesetz soll sie nicht der Willkür überlassen.

§. 61. Sollte ein Dienstbote so vermessen sein, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähungen zu vergehen, so ist selber über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem, durch Fasten und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtigt den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstboten nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen.

§. 62. Ging aber die Frechheit eines Dienstboten so weit, sich an der Person des Diensthälters sogar zu vergreifen und dadurch die in

Digitized by Google

jeder Haushaltung unumgänglich nothwendige Unterordnung zu höherem Grade zu verletzen, so hat die Behörde, wenn der beleidigte Dienstherr darüber die Anzeige macht, eine solche thätige Ehrenbeleidigung nach dem Sinne des §. 239 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen zu behandeln, und auf die Strafe des strengen Arrestes von einem Monate zu erkennen.

„Nach vollendeter Strafzeit ist der Bestrafte, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern, ein nicht hier gebürtiger Inländer nach seinem Geburtsorte abzuschaffen."

§. 63. Da die Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht, die häusliche Ruhe wesentlich stört, so ist der Dienstherr, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslicher Züchtigung befugt, zur baldigen Herstellung der Ruhe die Störer derselben entweder sogleich, oder ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit binnen drei Tagen zu verabschieden. — Dieses Gesetz räumt also dem Diensthälter das Recht der Züchtigung ein, und zwar einer Züchtigung, deren Gränzen nicht bestimmt sind. Es ist also der Willkür der Beamten überlassen, eine geschehene Züchtigung angemessen oder zu stark zu finden. So sehr es bei zunehmender Demoralisation der dienenden Classe zu wünschen wäre, daß die Diensthälter ein Zuchtmittel in der Hand hätten, welches sie in Stand setzte, sich vor Schaden zu bewahren, so wenig ist es billig, durch ein solches Gesetz unmoralischen Diensthältern — deren Zahl die größere ist — Mittel zur Rache in die Hand zu geben.

Alle ordnungsliebende Familienhäupter werden es sich selbst zur Pflicht machen, über die Sitten und das „anständige" Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben, so weit es geschehen kann, nicht aus dem Gesichte zu lassen.

Die gegenwärtige Verordnung giebt daher jedem Diensthälter das Recht, von seinem Dienstboten sowohl über die Erfüllung sämmtlicher Religionspflichten, als überhaupt über dessen Aufführung auch außerhalb des Hauses Rechenschaft zu fordern. Die öffentliche Aufsicht ist dagegen ebenfalls berechtigt, von Diensthältern zu erwarten, daß, wenn auf einem oder andern Wege Ausschweifungen oder sonstige Unordnung, welche die Ahndung der Gesetze verdienen, zu ihrer Kenntniß gelangen, sie durch eine Anzeige an die Behörde zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit beizutragen, nicht unterlassen werden.

Hierbei soll auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Nachsicht in einem solchen Falle, wie sie an sich selbst stets den Tadel der Gesetze und aller Rechtschaffenen verdient, nach Beschaffenheit der Umstände

Digitized by Google

manchmal in Ansehung der Folgen Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann. — Dieses Gesetz ist ein todter Buchstabe! Keinem Dienstthälter ist in der Regel etwas an dem leiblichen Wohl des Dienstboten, viel weniger an seiner Sittlichkeit gelegen — erfüllt er seine Obliegenheit nicht, jagt man ihn aus dem Hause.

§. 65. Insofern aber ein Dienstthälter sich überzeugt, daß ein Dienstbote außerhalb des Hauses sich Ausschweifungen erlaubt, welche einer bestimmten gesetzlichen Strafe unterworfen, z. B. Spiel um Geld bei männlichen, unzüchtiges Gewerbe bei weiblichen Dienstboten, so ist er befugt, denselben auf der Stelle zu verabschieden. — Sans comparaison — eine Choristin, Figurantin ist nicht viel Anderes als ein Dienstbote — die Theater-Directoren aber weisen diese förmlich auf den Ertrag des Unzuchtgewerbes an, wozu sie ihnen Gelegenheit geben. Sie erhalten 4—6 Fl. monatlich Gehalt!

§. 66. Worin übrigens die allgemeinen Pflichten der Anständigkeit und des sittlichen Betragens bestehen, und wodurch selbe mehr oder weniger verletzt werden, darüber kann, wie sonst jedermann, also auch den Dienstboten der Unterricht der Religion, und eigenes Gefühl für Zucht und Ehrbarkeit nicht unwissend lassen.

In gegenwärtiger Verordnung werden also nur Verletzungen, welche ihrer größeren Folgen wegen als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, besonders aufgenommen, um, wie oben bei den Nachlässigkeiten geschehen, also auch hier der Schuld die Ausflucht der Unwissenheit zu benehmen.

Sehr wichtig in ihren Folgen — wie in ihrer Erfolglosigkeit — sind folgende Gesetze:

§. 67. „Ein Dienstbote, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Familie gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden" (§. 249 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 68. „Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt." (§. 250 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen).

§. 69. Nach vollendeter Strafzeit sind sämmtliche nach den zwei vorausgehenden Paragraphen Bestrafte, wenn sie Eingeborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder je nachdem es nothwendig befunden wird,

Digitized by Google

auch aus der Provinz, Ausländer aber aus allen Erbländern abzuschaffen.

§. 70. „Wofern sich Dienstboten in der Familie ihrer Dienstherrn zu Unterhändlern unerlaubter Liebesverständnisse gebrauchen, somit Kuppelei zur Schuld kommen lassen, ist die Strafe Anhaltung im Zuchthause von drei Monaten bis zu einem halben Jahre, die Strafe ist aber der Dauer nach zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn dadurch unschuldige Personen verführt werden." (§. 257 und 258 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen). Billigerweise sollte die Gesellschaft dafür sorgen, daß die Dienstleute durch ein besseres Loos und liebevolle Behandlung abgehalten würden, den Versuchungen der Kuppler nachzugeben. Trotz aller Strenge dieses Gesetzes sind es doch gewöhnlich die Dienstboten, welche die Töchter der ehrbarsten Familien durch Begünstigung der Liebescorrespondenz dem Laster, der Prostitution zuführen. Seitdem die Dienstleute aufgehört haben Glieder der Familie zu sein, welche an allen ihren Freuden und Leiden Theil nahmen, seitdem verkaufen sie die Ehre ihrer Frauen und die ihrer Töchter! Was kann einer armen Magd an der Ehre einer Familie gelegen sein, von welcher sie weiß, daß sie bei dem geringsten Fehler sie davonjagen und in die Lage setzen wird, sich selbst verkaufen zu müssen?

§. 71. Eingealtete (d. i. oftmalige zur Gewohnheit gewordene) Trunkenheit bei derjenigen Classe von Dienstboten „durch deren Nachlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, ist als eine schwere Polizeiübertretung (nach §. 268 des Strafgesetzes) anfangs durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen, nachmals mit Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zwei Monate zu bestrafen."

„Die Bestrafung eingealteter Betrunkenheit wird bei Fällen, die durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber, wenn Dienstherren darüber Beschwerde führen.

§. 72. Es besteht bereits eine unter dem 25. September 1765 und 25. Februar 1775 erlassene und unter dem 16. Mai 1804 erneuerte Verordnung, welche dem Dienstvolke das zu so vielen Uebeln verleitende Spielen um Geld unter der Strafe bei dem ersten Betretungsfalle mit dreitägigem Polizeiarreste, im zweiten mit körperlicher Züchtigung und bei Unverbesserlichkeit mit Abschaffung untersagt, auch die Gast- und Bierwirthe, welche solche Spiele bei sich gestatten, mit einer Geldstrafe von zwölf Thalern belegt. Die Magistrate und Polizeibeamten sind über die Beobachtung dieses Verbotes in Schänkhäusern und öffentlichen Oertern zu wachen beauftragt. Den Dienstthältern liegt es ob, dieses Verbot auch im Innern der Haushaltung nicht übertreten zu lassen, und dafern sie Abmahnungen und häusliche Zurechtweisungen nicht zureichend

Digitized by Google

finden, die Anzeige darüber an die Behörden zu machen. — Ungeachtet dieses Verbots sieht man doch in den Gasthäusern Wiens das Dienstpersonal des Adels häufig genug ganz öffentlich um Geld spielen. Die Sache ist die, daß kein herrschaftlicher Domestike jemals wegen solcher Vergehungen, außer auf Requisition der Herrschaft, in der Regel bestraft wird. Diese Classe ist daher auf eine merkwürdige Weise unverschämt. Nur wenn die Herrschaft sich vielleicht an einem hübschen Kammermädchen, welche den Gästen des Hauses besser gefällt als die Dame, rächen will, findet sie leicht einen Vorwand, woraufhin ohne viele Untersuchung eine ehrbare Bürgerstochter auf der Polizei gepeitscht werden kann — wenn nicht zufällig der Beamte den Muth hat, das Opfer zu schützen.

§. 73. Ein übermäßiger, mit dem Lohne und den sonstigen ordentlichen Zuflüssen eines Dienstboten nicht im Verhältniß stehender Aufwand muß nothwendig den Verdacht von Zuflüssen erwecken, welche mit der Treue und Ehrbarkeit nicht bestehen.

Diese vorzügliche Quelle des Sittenverderbnisses, welche besonders bei dem weiblichen Dienstvolke von so wesentlichen Folgen ist, kann der Aufmerksamkeit eines jeden Familienhauptes nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn daher ein Dienstthälter bei einem seiner Dienstboten einen dergleichen Aufwand wahrnimmt, ist er denselben darüber zur Rede zu stellen berechtigt und der Dienstbote entgegen verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbote die geforderte Ausweisung verweigern, oder der Dienstthälter die gegebene Ausweisung nicht genugthuend finden, so steht demselben frei, den Dienstboten entweder sogleich zu verabschieden, oder der Behörde darüber die Anzeige zu machen. — *Solche Bestimmungen scheinen recht gut zu sein, aber in der That sind sie wenig werth, in einer Zeit, wo Demoralisation unter den Gesindehältern, unmoralischer Erwerb eines großen Theils derselben nothwendig die Dienstboten demoralisiren muß. Die Gesellschaft befindet sich längst nicht mehr in dem patriarchalischen Zustande, wo man den Dienstthältern auch nur die geringste Aufsicht mit Sicherheit übertragen könnte!*

Wäre jedoch, sagt das Gesetz ferner, der übermäßige Aufwand in der Eigenschaft oder Größe, oder durch die Zweideutigkeit der Ausweisung so beschaffen, um einen gegründeten Verdacht von einem Verbrechen, oder einer schweren Polizeiübertretung zu erwecken, so ist dem Dienstthälter *nicht erlaubt*, den Dienstboten zu verabschieden, sondern er ist den Fall der Behörde unverweilt anzuzeigen verpflichtet. — *Hier ist zu bemerken, daß der Luxus des Zeitalters nicht blos unter den Dienstboten bekämpft werden soll. Es ist ungerecht, ihn allein über jedes Bändchen und Schürzchen, welches ein Geliebter ihm schenkt, zur Rede zu stellen, was die Hausfrauen aus*

Digitized by Google

allen Classen sehr gerne thun, während jede Hausmeisterin oder Tagelöhnersfrau in Seide einher gehen kann, ohne etwas Besseres zu sein, noch bessere Einkünfte zu haben als eine Magd.

§. 75. Jeder Dienstthälter ist berechtigt, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen, und der Dienstbote hat sich dadurch, daß er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Dienstverrichtung verpflichtet.

Fände er, nachdem er eingetreten ist, dieselbe aus was immer für einer Ursache für sich zu lästig, so steht ihm zwar frei, den Dienst allenfalls sogleich wieder aufzukündigen, doch muß er sich bis zu seinem Austritte in Allem nach der bestehenden Ordnung erhalten. Uebrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das Einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben. Nur über folgende, dahin vorzüglich gehörige Punkte, kann die Pflicht des Dienstvolkes nicht unbestimmt gelassen werden.

§. 76. Ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Dienstherrn darf ein Dienstbote auf längere Zeit weder ausgehen, noch über die gegebene Erlaubnißzeit aus dem Hause bleiben. Der Dienstbote, der, ohne von dem Dienstthälter dazu Erlaubniß erhalten zu haben, über Nacht aus dem Hause geblieben, kann auf der Stelle verabschiedet werden, sofern nicht etwann zugleich Umstände mit unterlaufen, die eine besondere Anzeige an die Behörde nothwendig machten.

§. 77. Auch dürfen gegen das Verbot der Dienstthälter von Dienstboten Besuche überhaupt, oder von bestimmten Personen, oder zur untersagten Zeit nicht angenommen werden. Insbesondere aber sollen Dienstboten, die in Geheim, ohne Vorwissen des Dienstthälters, Jemand übernachten lassen, der Behörde angezeigt, und wenn sonst kein bedenklicher Umstand mit unterläuft, mit körperlicher Züchtigung, oder mit 24stündigem, durch Fasten verschärftem Arreste bestraft werden. Dem Dienstthälter bleibt dann überlassen, ob er den Bestraften noch im Dienste behalten, oder sogleich verabschieden wolle.

§. 78. Was bisher von den Pflichten des Dienstvolkes verordnet worden, hat zunächst das Beste der Gesindehälter und die Erhaltung der Ordnung in den Familien zum Gegenstande.

Der Dienstvertrag legt aber auch dem Dienstthälter Verbindlichkeiten gegen das Dienstvolk auf, und es ist ein gegründeter Anspruch dieser zahlreichen Classe, daß die öffentliche Sorgfalt sich nicht weniger auf sich erstreckt, und ihr die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sicher stelle.

Die Verbindlichkeiten des Dienstgebers sind: daß er Alles, was dem Dienstboten nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle, und ihm nicht jede geringe und ohne Nachlässigkeit verursachte Beschädigung vom

Digitized by Google

Lohne abziehe, daß er den Dienstboten mit Arbeit über Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Dienstseigenschaft nicht zustehen, oder nach selber unschicklich sind, daß er dem Dienstboten die zu dem Gottesdienste erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere; daß er ihm den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit gestatte, ihm in allen billigen Gelegenheiten Beistand leiste, auch in Nothfällen nicht hilflos lasse; daß er sich die Unanständigkeit von niedriger Behandlung und Schimpfnamen gegen keinen Dienstboten überhaupt erlaube, insbesondere aber das Ehrgefühl unbescholtener, guter Dienstboten durch schimpfliche Behandlung nicht kränke, endlich auch gegen Fehler begehende Dienstboten von dem Rechte der häuslichen Zurechtweisung keinen Mißbrauch mache. — Alle diese Vorschriften werden im Leben fast völlig unbeachtet gelassen und es ist daher nicht gut, daß das Gesetz über die Pflichten der Dienenden so zahllose Bestimmungen erläßt, die Pflichten der Herren aber summarisch in einem Artikel abfertigt. Besonders verwerflich ist, daß man diese Pflichten nur dem Billigkeitsgefühle der Herren anheim stellt. Die Hilflosigkeit der Dienstboten in Krankheits- und anderen Unglücksfällen, bei deren Eintritt man nur sucht sie aus dem Hause zu bekommen, die gewöhnliche Fühllosigkeit der Frauen, welche häufig, vielleicht meistens mit Sterbenden selbst kein Erbarmen haben, um nur schnell einer Last enthoben zu werden, machen ganz andere Gesetze nothwendig, als eine hingeworfene Appellation an das Billigkeitsgefühl!

§. 79. Je nachdem Dienstthälter mit dem Dienstboten eine monatliche oder eine vierteljährige Bezahlung des Lohnes bedungen haben, muß die Bezahlung auch monatlich oder von Viertel- zu Vierteljahr richtig geleistet werden. (Das versteht sich von selbst.)

Ist der Lohn nicht monatlich oder vierteljährlich, sondern nur überhaupt nach dem Jahre bedungen, so hat der Dienstthälter, um Widersprüchen über den Empfang vorzukommen, dem Dienstboten ein Lohnbüchel zu behändigen, und darin den rückständigen Lohn mit dem Tage, da er verfallen ist, einzutragen, auch auf der Seite anzumerken, was daran bezahlt worden.

§. 80. Klagen über rückständigen Lohn sollen bei der Behörde jederzeit bereiten Beistand finden, und dem Dienstboten zu seiner rechtmäßigen Forderung stets auf dem kürzesten Wege, auch so viel möglich bei der ersten Vorladung den Parteien verholfen werden. — Es wäre ganz in der Ordnung, festzusetzen, daß die Hälfte des Lohnes im Voraus gefordert werden kann. Oft ge-

Digitized by Google

schieht es in den ärmeren Classen, daß eine Magd entlassen wird und für vielleicht halbjährigen Dienst keinen Lohn erhält, weil die Frau Entschädigungen aufzurechnen weiß — die Dienstlose muß dann den Kupplerinnen in die Hände fallen, weil sie einige Wochen Zeit braucht, um wieder einen Dienst zu finden.

§. 81. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstboten, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu lassen.

Wie denn die öffentliche Vorsicht auch selbst dem Unvermögendsten keinen Vorwand läßt, sich dieser Pflicht zu entschlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Armen unentgeldlich beizustehen, angestellt sind, und wenn die Armuth durch die vorgeschriebenen Zeugnisse bewiesen wird, auch Arzneimittel unentgeldlich verabfolgt werden.

Die Diensthälter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt, oder an die Polizei-Direction zu wenden, damit den erkrankten Dienstboten der nöthige Beistand geleistet werde. — Der Himmel weiß, wie grausam und herzlos dieses Gesetz in der Regel übertreten wird. Die Behörden sind immer so billig denkend, von den Diensthältern keinerlei Sorgfalt zu verlangen, welche Geld kostet!

§. 82. Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längeren Wartung oder Pflege bedarf, so läßt sich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und sonst die Beschaffenheit der Haushaltung, den Erkrankten bei sich pflegen zu lassen, gestattet, mit Zuversicht erwarten, (???) daß sie, besonders guten, und durch längere Dienstjahre um sie wohl verdienten Dienstboten, die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinalhilfe nicht versagen werden. — Die Diensthälter, von welchen dieß mit Zuversicht erwartet werden kann, werden in jedem Lande zu zählen sein!

§. 83. Können Diensthälter dem erkrankten Dienstboten bei sich zwar Platz und Pflege geben, sind aber übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzneien zu bestreiten, so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirkes zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten — mittlerweile aber können die Kranken längst gestorben sein!

§. 84. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbote auch keine Aeltern,

Digitized by Google

Angehörige, oder sonst Jemanden, der denselben nach Uebereinkommen mit dem Dienstthälter während der Krankheit in die Pflege nähme, so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstboten in das Krankenhaus zu veranstalten, und wofern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur besseren Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen, so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner Herstellung, die Bezahlung nach der vierten, in Gemäßheit des späteren H. D. v. 28. Februar, Circ. 4. Mai 1814 VI. aber nach der dritten Classe, und zwar wöchentlich vorhinein, zu leisten. — Dieses Abliefern der Dienstboten in das Spital bringt herzerschütternde Scenen hervor und gewiß ein Hauptgrund, daß junge Mädchen lieber die Schande der Prostitution, als das Elend des Dienstes ertragen — des sogenannten ehrlichen Lebens, welches sie allem Elende preis giebt! Die Aufnahme in's Spital ist mit solchen Weitschweifigkeiten verbunden, daß der Kranke zehn Mal zu sterben Muße hat, ehe er in's Spital aufgenommen wird. Wenn ein Dienstmädchen erkrankt, so hat der Dienstgeber nichts Angelegentlicheres zu thun, als die nöthigen Gänge zu verrichten, um den Dienstboten in's Spital zu bringen. Darüber vergehen viele Stunden, oft 3—4 Tage! In der Zwischenzeit bleibt natürlich das Mädchen ohne Arznei und Pflege! Und so werden denn Dienstmädchen oft in einem bereits rettungslosen Zustande in's Spital gebracht!

§. 85. Sollte jedoch ein liebloser Dienstthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstboten während der Krankheit entlassen, so wird demselben, so wie überhaupt jedem Dienstthälter, welcher sich nicht über sein Unvermögen nach Vorschrift des folgenden Paragraphes auszuweisen vermag, wiederholt, und unter der strengsten Verantwortlichkeit in Ansehung der Folgen auferlegt, unversäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen und nebstbei den Betrag eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Ueberbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhaus-Direktion zurückgestellt werden. — Dieses Gesetz nützt jedoch dem Dienstboten gar nichts, denn ultra posse nemo tenetur und Dienstthälter aus der ärmeren Classe besonders werden, wenn sie nicht wollen, niemals diesem Gesetze nachkommen.

Durch ein späteres Hof-Decret vom 28. Februar 1814 wurde verordnet, daß jeder Dienstthälter dem Dienstboten eine schriftliche Anweisung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ausstellen müsse, bei sonstiger Bestrafung mit dem Erlage der Verpflegsgebühren aus Eigenem

Digitized by Google

und einem Pönale von sechs Gulden W. W.; in welcher Anweisung übrigens bestimmt ausgedrückt sein muß, ob der erkrankte Dienstbote im Dienste bleibt, oder entlassen worden ist; zugleich aber ist ein monatlicher Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Classe (welche nach H. D. vom 10. Juni 1817, 45 Kreuzer W. W. beträgt) in das Krankenhaus abzuliefern.

Wenn endlich Diensthälter von der mindervermögenden Classe durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirkes beweisen können, daß sie den Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes einer längern Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird, so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und zur Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. — Wenn Militärdiensthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirkes einzusenden. Alle diese humanen Bestimmungen aber dienen in der Praxis nur dazu, die plötzliche Hilfe zu erschweren, denn es müssen so viele Nachweisungen und Zeugnisse beigebracht werden, daß der Zweck des Gesetzes ganz verfehlt wird. Das Spital ist in den Augen des Gesindes übrigens ein Schreckensort, wo Behandlung und Verpflegung keineswegs den Zwecken der Humanität entsprechen.

Wie die Aeltern über ihre Kinder, ebenso scheint es dem Gesetze unumgänglich nothwendig, Diensthälter über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mit gehöret, ein Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel einzuräumen, da erst immer die Behörde anzurufen, wegen minder Versehen zu lästig, in vielen Fällen nicht möglich, gerade in den dringendsten ein zu spätes Mittel sein würde.

Die bewilligten gelindern Zurechtweisungsmittel sind: ernstere Abmahnungen, Verweise, Verbot auszugehen und was ungefähr von dieser Art nach den Umständen der Haushaltung, dem Alter, Geschlecht und der Eigenschaft der Dienstboten angemessen sein möchte. In keinem Falle aber, noch unter irgend einem Vorwande ist Diensthältern das Befugniß eingeräumt, Abbruch an der Kost, oder Abzug von dem Lohne als ein Zurechtweisungsmittel gegen das Dienstvolk anzuwenden. Da jedoch keinem Dienstherrn hinsichtlich der Beköstigung Vorschriften gemacht werden, so liegt es am Tage, daß dieses Verbot völlig nutzlos ist.

Wo bei größern Fehlern oder oftmaligen Rückfällen gelindere Zuchtmittel nicht zureichten, ist der Diensthälter von den strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt; wobei jedoch die Gränzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch

Digitized by Google

dieſes Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienſtboten geführten Beſchwerde bleibt ſowohl die Beurtheilung, ob die Gränze der Mäßigung nicht überſchritten worden? als der dem Beſchwerdeführenden allenfalls gebührenden Genugthuung, der Behörde überlaſſen, welche es völlig in ihrer Gewalt hat, je nach dem Stand und Einfluß des Dienſthälters, die roheſte Mißhandlung für gemäßigt zu erkennen. Dieſe Gerichtsbarkeit, jedem Taglöhner eingeräumt, der einen Herrn ſpielen will, iſt geradezu barbariſch.

„Sollte die Mißhandlung ſo weit gehen, ſagt das Geſetz, daß der Gemißhandelte an dem Körper oder der Geſundheit Schaden litte, ſo iſt dieſelbe als eine ſchwere Polizeiübertretung nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände mit einer Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen. Bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Arreſt mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen (§. 173 des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen). Nebſt dem bleibt dem Beſchädigten der Erſatz noch beſonders vorbehalten.“ Bei dem herrſchenden Prügelſyſteme kann es aber auch kommen, daß der Herr, wenn er der Claſſe der Geſellen angehöt, ſelbſt Prügel bekommt, für die Prügel, welche er ſeinen Dienſtboten verabreicht.

Da das Strafgeſetz über ſchwere Polizeiübertretungen auf Militärdienſtgeber keine unmittelbare Anwendung hat, ſo hat die Militärbehörde in Mißhandlungsfällen auf eine Strafe zu erkennen, welche mit der aus dem Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen eben aufgeführten Beſtrafung im Verhältniß ſteht; aber die Militärbehörde kümmert ſich wenig um die Civilgeſetze und das Prügeln der Domeſtiken iſt im öſterreichiſchen Militär eine unterhaltende Gewohnheit, welcher jeder ſechszehnjährige Lieutenant ſich unbedenklich und ohne jemals zur Verantwortung gezogen zu werden, hingiebt. Es ſind ſeine erſten Heldenthaten.

Beihülfsweiſe wird zur Ergänzung der häuslichen Zurechtweiſungsmittel den Dienſthältern auch der Beiſtand der Behörde angeboten, an welche ſie ſich in Fällen zu wenden haben, die ſie nicht zu einer ordentlichen Klage bringen wollen, oder wo Umſtände und Zeit es vor der Hand dahin zu leiten nicht geſtatten.

In Fällen dieſer Art haben ſie ſich mit der Behörde über die zweckmäßigen Mittel zur Beſſerung des Dienſtboten, Abſtellung der Unordnung und der allenfalls zweckmäßigen Beſtrafung zu berathen. Merkwürdig iſt gegenüber der Einräumung von körperlichen Zuchtmitteln die Beſtimmung, daß der Beiſtand der Behörde überhaupt, aber auch den Dienſtboten, nicht nur aus gleichen Billigkeitsgründen, ſondern um ſo nothwendiger vorbehalten wird, als es mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich iſt, denſelben gegen Dienſtherrn irgend

Digitized by Google

eine Art von Selbsthilfe oder Widersetzung einzuräumen, als ob körperliche Züchtigung keine Selbsthilfe wäre!

Die Behörde soll sich daher angelegen sein lassen, wenn sie von Seite eines Dienstboten angerufen wird, es demselben an dem erforderlichen Schutze und Beistande keineswegs gebrechen zu lassen. Alle diese sich selbst widersprechenden Vorschriften haben nun zwar in Wien unter den Augen der höchsten Behörden bewirkt, daß die körperliche Züchtigung in den meisten Fällen als eine unbefugte Selbsthilfe betrachtet und geahndet wird; aber bei hohen Herrschaften ist das Gesetz in voller Kraft zu ihren Gunsten, und zum Nachtheil der Dienenden. Es giebt Damen, welche sich niemals von ihren Stubenmädchen frisiren lassen, ohne, besonders wenn sie hübsch sind, sich das Vergnügen zu machen, Ohrfeigen auszutheilen. Klagt dann die Gemißhandelte, so kann ihre Herrschaft es leicht dahin bringen, daß die unverschämte Klägerin noch obendrein auf der Polizei einen Schilling Ruthenstreiche bekommt, welche anzuwenden und zu überwachen zu den besonderen Ergötzlichkeiten der Polizeibeamten gehört.

Man erzählt sich aus älteren Zeiten, daß es ein regelmäßiges Morgenvergnügen eines Beamten gewesen, diesen Executionen, wenn sie junge, hübsche Mädchen betrafen, beizuwohnen. Da die Polizei nicht mehr als 10 Ruthenstreiche anwenden darf, so ist zwar diese Züchtigung keineswegs mit den russischen Knutenstrafen zu vergleichen und in den meisten Fällen noch eine sehr gelinde Strafe, welche in wenig Minuten überstanden ist, wohl verdient sein mag — aber die mit einer solchen Strafe verbundene ganz unverhältnißmäßige Schmach muß tödtlich auf das weibliche Ehrgefühl wirken und die Gefühle der Schaam, welche immer das stärkste Schutzmittel gegen Demoralisation sind, völlig ersticken. Es ist durchaus nicht zu verantworten, wenn ein junges Mädchen wegen Vergehungen, welche an und für sich nicht infam sind, mit einer infamirenden Strafe belegt wird, wenn ein ehrbares Mädchen etwa ihre Dienstfrau beleidigt oder irgend eine der kleinen Bosheiten ausgeübt hat, von welchen die beste ihres Geschlechts nicht frei ist. Solche Strafe ist dann ein durch nichts zu rechtfertigender moralischer Mord. Welches Bedenken kann ein vor Zeugen mit Ruthen gepeitschtes Mädchen — nachdem sie ja bereits schon dadurch als ein Werkzeug der Unzucht gewissermaßen gedient hat — haben, ihren entweihten, geschändeten Körper dem Gewerbe der Prostitution preiszugeben? Es ist mit Sicherheit anzunehmen, jedes so bestrafte Mädchen fühlt, sie habe nun an ihrer Ehre nichts mehr zu verlieren, sie habe nun nur noch Vortheile der Entehrung vor sich, aber keine weiteren Nachtheile. Wenn sie daher nicht Verzweiflung aus dem Polizeihaus in das Wasser führt, so wird sie den kürzesten Weg zu einer Kupplerin einschlagen. Diese körperlichen Strafen liefern daher ihren Beitrag zur Classe der Prostitution, und

Digitized by Google

man hat Urſache anzunehmen, daß dieſer Beitrag nicht der geringfügigſte ſei. In Betracht, daß körperliche Strafen, auch gegen Verbrecher angewendet, ſelten einen moraliſchen Zweck erreichen, iſt alſo die körperliche Strafe gegen bloße Vergehungen, wodurch nicht nur kein moraliſcher — ſondern vielmehr ein unmoraliſcher Zweck erreicht wird, um ſo verwerflicher. Die öſterreichiſche Geſetzgebung geht ſchon lange darauf aus, den Gutsherrſchaften die Patrimonialgerichtsbarkeit zu entziehen. Welch ein Widerſpruch, wenn ſie nun dagegen die polizeiliche Strafgewalt über eine ganze Claſſe Menſchen anvertraut, welche nicht einmal die ohnehin unzuverläſſige Garantie des Beſitzes gewähren. Welche Aufopferung des Menſchenrechts einer ganzen Claſſe! Wie wenn es ſich ermittelte, daß ein Drittheil aller Dienſthälter (in der Reſidenz wenigſtens) aus unmoraliſchem Geſindel, das zweite Drittheil aus rohen Ungebildeten, das dritte Drittheil nur zur Hälfte aus ſolchen Gebildeten beſtünde, welche ſo human denken, um ihre Gewalt niemals zu mißbrauchen?

Eine Haupturſache der Proſtitution ſind auch die geſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Aufkündigung des Dienſtes und des Austritts aus demſelben.

Es iſt von gleicher Wichtigkeit ſowohl für die Dienſthälter, bekennt das Geſetz, ſich in der Haushaltung nicht unvorgeſehen ohne Dienſtboten, wie für das Dienſtvolk, ſich nicht augenblicklich ohne Dienſt und brotlos zu finden. Aus gleicher Sorgfalt für beide wird daher feſtgeſetzt, daß ſowohl der Dienſthälter dem Dienſtboten, den er verabſchieden, als der Dienſtbote dem Dienſthälter, von deſſen Dienſte er austreten will, vorher ordentlich aufzukünden ſchuldig iſt.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit ſind vierzehn Tage beſtimmt, ohne Unterſchied, ob der Lohn nach monatlicher oder vierteljähriger Bezahlung, oder auf ſonſt eine längere Friſt bedungen iſt. Es iſt jedoch beiden Theilen unbenommen, nach Eigenſchaft des Dienſtes in Anſehung der Aufkündigungszeit eine andere Verabredung zu treffen.

Wie dem Dienſtboten während der Aufkündigungsfriſt bis zum Austritte Lohn und Koſt ohne Verminderung fortläuft, ſo iſt dieſer auch ſeine Dienſte mit gleicher Aufmerkſamkeit bis zum Austritte fortzuſetzen ſchuldig. Daher er, um nach einem Dienſtorte umzuſehen, nur ſich zu der Zeit vom Hauſe entfernen darf, die ſeine Dienſtverrichtung nicht hindert, oder da er vom Dienſthälter dazu ſich die Erlaubniß erbeten hat.

Jeder Dienſthälter iſt berechtiget, einen Dienſtboten, der in der Zwiſchenzeit ohne ſein Vorwiſſen mehrmal, und mit Verſäumung ſeines Dienſtes abweſend bleibt, ohne die vierzehn Tage abzuwarten, ſogleich und nur mit dem bis auf denſelben Tag laufenden Lohne zu verabſchieden.

Digitized by Google

Die Aufkündigungszeit von vierzehn Tagen ist nach dem Gesetz als die allgemeine Vorschrift und Regel zu betrachten; aber es sind Fälle, wo in Ansehung dieser Regel sowohl von Seite des Dienstthälters als der Dienstboten eine Ausnahme Statt findet und die ordnungsmäßige Aufkündigungszeit abgekürzt werden kann.

In diesen Fällen ist der Dienstthälter an die vorgeschriebene Aufkündigung nicht gebunden und zwar:

1) ohne einen Grund anzugeben, wenn er den Verabschiedeten für die vierzehn Tage der Aufkündigung bei einem bloß monatlichen Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädiget, und die Kosten des vierzehntägigen Aufenthaltsortes vergütet;
2) wenn nach der Hand Ursachen und Umstände zu seiner Kenntniß kommen, die ihm nach §. 25 berechtigen, einen aufgenommenen Dienstboten nicht eintreten zu lassen;
3) in den früher schon angeführten Fällen, in welchen nämlich dem Dienstboten überall Verschulden zur Last liegt;
4) auch sonst in Fällen, wo ein Dienstbote auf längere Zeit, als von vierundzwanzig Stunden, in Strafe verfällt;
5) wenn sich zeigt, daß der Dienstbote den Dienst, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist, was natürlich der Beurtheilung des Herrn überlassen ist;
6) wenn ein Dienstbote, was ihm übergeben worden, so nachlässig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu zu befürchten wäre, was abermals der Beurtheilung des Dienstgebers allein überlassen sein kann;
7) wenn ein unter Verrechnung stehender Dienstbote die Rechnung unordentlich führte; oder
8) dieselbe nicht zur gehörigen Zeit legte;
9) endlich, ohne sich ausweisen zu können, in einen Rest verfiele, und daher der Dienstthälter Gefahr liefe, sei es durch Unfähigkeit oder Unordnung des Rechnungsführers, je mehr und mehr verkürzet zu werden. — Aus allen diesen Puncten geht hervor, daß ein Dienstthälter immer einen Vorwand finden kann, unter welchen er einen Dienstboten ohne Weiteres auf die Straße setzen kann.

Von Seiten der Dienstboten kann die vorgeschriebene Aufkündigungszeit abgekürzt werden:

1) wenn der Dienstthälter für beständig oder auch nur auf längere Zeit eine Reise in ein fremdes oder nicht unter der Conscription stehendes Land unternimmt;
2) wenn er von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit befallen wird;

Digitized by Google

3) im Falle seiner Verheirathung;
4) wenn ihn Aeltern und Anverwandte zu ihrer Unterstützung, zur Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes abrufen;
5) wenn ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Orte fordert;
6) wenn er wegen gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens des Gesindhälters oder seiner Angehörigen an seinem Körper, an seiner Gesundheit oder an seiner Ehre Schaden zu leiden Gefahr läuft.

Bei Eintretung der unter 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Fälle ist eine Aufkündigung von acht Tagen zureichend, nach deren Verlauf der Dienstgeber den Dienstboten unverweigerlich zu entlassen verbunden ist.

Bei den Fällen von 5 und 6 soll die Beschaffenheit der Umstände über die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Abkürzung Maaß geben und kann, vorzüglich bei dem letzten Falle, auch die augenblickliche Entlassung eintreten. Stets aber müssen sämmtliche Abkürzungsgründe glaubwürdig dargethan, und besonders über die unter 6 aufgezählten Ursachen die Anzeige von dem Dienstboten selbst zu seiner Sicherstellung bei der Behörde gemacht werden. — In wie großem Nachtheile der Dienstbote steht, ist daher einleuchtend — er muß von Allem Beweis beibringen vor der Behörde; der Dienstgeber hat nur sein Urtheil abzugeben und Beschuldigungen vorzubringen, worüber keine anderen Beweise beigebracht werden können, als sein eigenes Gutachten!

Wie sehr aber die ganze Gesetzgebung in Bezug auf die Dienstbotenverhältnisse von einem naturrechtlich falschen Grundsatze ausgehe, wird auf eine merkwürdige Weise in den Bestimmungen hinsichtlich des Entlaufens der Dienstboten dargethan. Diese Bestimmungen sind um so ungerechter, da nur vom Entlaufen eines Sclaven oder Leibeigenen die Rede sein kann. Das Entlaufen eines Dieners oder einer Dienerin ist nichts als Vertragsbruch.

Wofern ein Dienstbote ohne vorschriftmäßige Aufkündigung austritt, oder vor Verlauf der bestimmten Aufkündigungsfrist, sagt das Gesetz, sei es in Geheim oder öffentlich, aus dem Dienste entläuft, ist der Gesindehälter der Behörde die Anzeige nach den dabei unterlaufenden Umständen zu machen verpflichtet. Von der Behörde soll dann zur Auffindung des Entlaufenen aller Beistand geleistet, und derselbe, wo er gefunden wird, angehalten werden. — Also es ist deutlich — nicht der erwiesene Vertragsbruch, sondern das Entlaufen, das ist die Entfernung des Dienstboten vom Diensthälter, wozu er nach Umständen sogar berechtigt sein kann, oder durch wichtige Ereignisse gezwungen, constatirt schon ein Vergehen!

Der entlaufene Dienstbote, wenn er betreten worden, ist nach dem Gesetz zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaß der Umstände, dafern nicht etwa solche mit unterlaufen, die eine Untersuchung nach den Straf-

Digitized by Google

geſetzen nach ſich ziehen — alſo bloß für die Entfernung vom Dienſtorte — mit vierundzwanzigſtündigem nach Beſchaffenheit des Falles durch Faſten und körperliche Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen!

Bei dieſer Beſtrafung der Dienſtboten iſt nach der zärtlichen Vorſorge des Geſetzes jedoch vorzüglich auf den Dienſthälter zu ſehen, dem oftmals an Zurückerhaltung des entlaufenen Dienſtboten gelegen, auch nicht gleichgültig iſt, ſich bis zur vollendeten Arreſtzeit ohne Dienſtboten zu befinden. Wenn daher der Dienſthälter es verlangt, iſt der entlaufene Dienſtbote nicht allein die noch übrige Dienſtzeit zu vollenden, ſondern auch den durch die Entlaufung veranlaßten Schaden durch Abzug von dem Lohne oder mit verlängerter Dienſtzeit zu erſetzen ſchuldig!

In einem ſolchen Falle iſt alſo die Arreſtſtrafe nur nach vollendeter Dienſtzeit zu vollziehen, kann aber auf Vorbitte des Dienſthälters auch ganz nachgeſehen werden.

Es liegt am Tage, daß in dieſem Geſetze noch ein Princip der Sclaverei liegt.

Diejenigen, welche einen Dienſtboten, von dem ihnen bekannt war, daß er aus dem Dienſte entlaufen iſt, Unterkommen oder Aufenthalt geben, ſind nebſt dem, daß ſie dem Geſindhälter für alle Koſten und Schaden haften, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer Geldſtrafe von drei Thalern zu belegen, oder mit dreitägigem durch Faſten und Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen. — Wenn alſo ein junges empfindliches Mädchen durch Härte, Bosheit einer eiferſüchtigen Frau in Verzweiflung gebracht den Kopf verliert und bei irgend einer armen Verwandten niedrigen Standes Zuflucht ſucht, ſo kann die eiferſüchtige Frau das Mädchen und ihre allenfallſige Tante dahin bringen, daß ſie 3 Tage eingeſperrt und mit Ruthen oder Karbatſchenſtreichen gezüchtigt werden!

Verabredungen und Einverſtändniſſe des Dienſtvolkes, einen Dienſtort ſogleich zu verlaſſen, was dabei immer für eine Abſicht iſt, oder was dazu Veranlaſſung geben mag, ſind gleich der Entlaufung der ſämmtlichen Schuldigen mit körperlicher Züchtigung, oder vierundzwanzigſtündigem, an den Urhebern aber mit dreitägigem Faſten und Züchtigung verſchärftem Arreſte zu beſtrafen. Die Beſtrafung kann aber bis zu achttägigem Arreſte erhöhet werden, wenn eine ſolche Verabredung zu einer Zeit, oder unter Umſtänden geſchieht, wo die Geſindhälter oder die Haushaltung ſich dadurch in eine große Verlegenheit verſetzt fänden.

Bei Verabredung dieſer Art iſt es dem Dienſthälter freigeſtellt, das geſammte Dienſtvolk oder jeden Einzelnen deſſelben ſogleich, oder auch nach und nach zu verabſchieden, ohne an die vorgeſchriebene Aufkündigungszeit gebunden zu ſein. — Es iſt daher offenbar Tendenz der Geſetzgebung, ein durch unſere ſocialen Verhältniſſe eben ſo unſtatthaft und

Digitized by Google

vernunftwidriges als naturrechtwidriges Herrenrecht zu Gunsten jedes Beutelschneiders, der da Gesinde hält, zu erhalten und das Interesse jedes wucherischen Schurken zu beschützen. Mit welchem Rechte verbietet der Staat den Dienenden, sich zu einem Acte zu verabreden, der weder ein Verbrechen noch ein Vergehen ist, und wodurch allein die Industrie abgehalten werden kann, durch Hunger und Schweiß der Armen Speculanten reich zu machen? Welches Mittel bleibt denn der dienenden Classe, sich gegen Herabsetzung des Lohnes zu wehren, als Verabredung? Den Speculanten steht es frei, sich deßfalls zu verabreden — warum nicht auch den Arbeitsleuten?

Vor dem wirklichen Austritte ist der Dienstbote in seiner Aufsicht, Versorgung und Verwahrung übergebenen oder anvertrauten Sachen wieder ordentlich zu übergeben schuldig. Findet sich hierbei aus Schuld des Dienstboten ein Abgang oder ist etwas aus seiner Schuld unbrauchbar geworden, so ist der Dienstherr, wie schon §. 51 verordnet worden, den Ersatz zu fordern, solchen von dem Liedlohne abzuziehen, allenfalls auch, wo dieser nicht zureichte, bis zum vollständigen Abtrage die Habschaften des Dienstboten zur Bedeckung zurückzubehalten berechtiget. — Also ehe noch der Beweis geliefert ist, eine ganz willkürliche Pfändung, während in allen anderen Fällen ein ganz entgegengesetztes Princip der Gerechtigkeitspflege beobachtet wird. Durch Beschlagnahme seiner Habseligkeiten kann der Dienstbote zur äußersten Verzweiflung — zur Rache und Verbrechen — gebracht werden — darum räumt man dieses furchtbare Recht jedem dienthaltenden Gauner ein! Diese Gesetze, wovon viele josephinischen Ursprungs, sind längst veraltet und unseren socialen Zuständen nicht mehr angemessen.

Nach der ordentlich geschehenen Uebergabe und vollständigen Berichtigung hat dann der Dienstthälter dem Dienstboten den bis zu dem Tage des Austrittes laufenden Lohn zu bezahlen, auch die Habschaften desselben verabfolgen zu lassen. Aber in den meisten solchen Fällen, wo nämlich Dienstthälter boshaft und rachsüchtig sind, geschieht es, daß diese Berichtigung nicht statt finden kann. Zum Beispiel: Ein Dienstmädchen hat zehn irdene Töpfe im Werth von 30 Pfennigen zerschlagen. Die Hausfrau, deren Gatte das Mädchen zu aufmerksam behandelt, behauptet, es seien vierzig Töpfe im Werth von 2 Thalern gewesen. Sie legt daher Beschlag auf die Habschaft des Mädchens, welches im Winter barfuß und schlecht gekleidet, ohne Geld — der Schande oder dem Tod in die Arme laufen muß.

Mit der Liverei ist es, dafern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgendermaßen zu halten:

Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Liverei, bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuhe, Strümpfe und

Digitized by Google

Hut; dem nach einem halben Jahre Austretenden gebührt die sogenannte kleine Liverei, nämlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe.

An eine Gala-Liverei, oder was die Dienstthälter nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch.

Demjenigen, der wegen übler Aufführung oder sonst aus seiner Schuld außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit entlassen wird, gebühret von der Liverei nichts.

Sollte in Ansehung der Liverei eine Streitigkeit erhoben werden, so wird die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen. — Diese weisen Bestimmungen schützen nur die Rechte des Herrn der Schöpfung, der auch als Livreebedienter von dem Gesetzgeber besonders warm bedacht wird. Aber hinsichtlich der Bekleidung weiblicher Dienstboten wird nichts bestimmt, obgleich die Kleidung für den weiblichen Dienstboten weit entscheidender für sein Fortkommen ist, als für den männlichen. — Ueber die Wirkungen, welche die Aufkündigungsvorschriften hervorbringen, geben wir Folgendes:

Beispiel. Einem Dienstmädchen wird gekündigt, weil die Dienstfrau der Meinung ist, daß es ihr nicht — ehrerbietig genug begegne. Die Frau wünscht jedoch 14 Tage Lohn zu ersparen, sie benutzt also den Anlaß, daß das Mädchen beim Einkaufen länger als gewöhnlich ausbleibt, weil sie einen Dienst suchen muß, um sie auf der Stelle aus dem Hause zu jagen. Nach Abzug der Entschädigungen bekommt das Mädchen ungefähr einen halben Gulden von ihrem rückständigen Lohn. Sie ist nun ohne Obdach, ohne Erwerb. Es ist ihr unmöglich, vor 14 Tagen in einen Dienst zu treten, aber sie muß diese 14 Tage leben, und um bloß diese 14 Tage auszuhalten, begiebt sie sich zu verschiedenen Freundinnen, um Geld zu borgen, aber vergeblich. Da sie dienstsuchend Straße auf Straße ab laufen muß, so findet sich bald ein Wüstling, welcher an ihr Gefallen findet — sie hungert, sie giebt sich hin. Dieß geschieht dann so lange immer wieder, bis sie einen Dienst erhält. Dann aber ist sie die Ausschweifung gewohnt und bald ergreift sie das Mittel als Gewerbe, welches sie nur durch die Noth kennen gelernt hat. Diese durch schnelle Entlassung herbeigeführte grausame Lage ist die Haupturſache der Prostitution, welcher abzuhelfen immer vergeblich sein wird, wenn nicht diese Quelle des Unheils durch weise Gesetze verstopft wird.

Wenn man Abends durch die Straßen Wiens geht, so begegnet man oft jungen Mädchen in schlechter Tracht, ohne alle den Flittertand und Putz, welcher den prostituirten Mädchen eigen ist, welche die Augen mehr niederschlagen als erheben, aber dennoch etwas zu suchen scheinen. Wenn man nun irgend einen Anlaß nimmt, sie anzureden, vielleicht ohne weitere Absicht, als sich um ihr Schicksal zu erkundigen, so antworten sie auf jede Frage gleich: ich habe keine Wohnung, zu mir kann

Digitized by Google

Niemand kommen, ich bin bei einer Frau zu Bett! Sie glauben daher gar nicht an irgend einen anderen Beweggrund der Theilnahme, sondern bieten sich förmlich an. Es ist in dieser traurigen Bereitwilligkeit eine offenbare Resignation — sie fühlen, daß sie etwas opfern müssen, sie gehen nicht mit Vorliebe oder Lust an ihr unglückliches Handwerk. Diese Mädchen, welche Alles dulden, aber in deren stumpfsinniger Resignation mehr Unschuld liegt, als in der Ziererei gewöhnlicher Phrynen, sind vacirende Dienstboten. Ihre Anzahl beträgt in Wien Tausende. Man kann behaupten, es giebt wohl kaum ein Dienstmädchen in Wien ohne Verwandte und Aeltern, welche nicht mehrere Male diesen Weg zu wandeln gezwungen wäre. Jede 14tägige Dienstlosigkeit führt nothwendig zu ihm hin.

Manche dieser Mädchen kehren zwar zur Ehrbarkeit wieder zurück, sobald die Noth aufhört; aber in vielen Fällen bleiben sie der Schande auserlesene Opfer. Viele von ihnen suchen einen wohlhabenderen Geliebten, etwa irgend einen gut besoldeten Lakai oder Handwerksgesellen, der im Stande ist ihren Bedürfnissen abzuhelfen; Andere speculiren auf die Freigebigkeit frivoler Dienstherren und diese Speculation bringt viel Unheil in die Familien und verursacht die größten Aergernisse. Ein solches Mädchen wünscht in der Regel nichts sehnlicher, als von irgend einem wohlhabenden und verheiratheten Dienstherrn schwanger zu werden. Sie hat dann Jemand, über den sie gebieten kann, der für sie sorgen muß, und so rächt sich die sträfliche gottlose Vernachlässigung einer ganzen Classe von selbst an der Gesellschaft. Die Ehen werden demoralisirt, uneheliche Kinder dem Staate zur Last gelegt, aber diese Nemesis ist nicht die fürchterlichste! Diese Dienstboten, welche Gewissenlosigkeit der Gesellschaft in den Abgrund der Prostitution stürzt, bringen das Gift der Syphilis in den Schooß des Familienlebens. Ehegatten haben nämlich mehr Vertrauen zu ihnen, als zu den Gassendirnen; sie glauben in ihren Armen sicher zu sein, werden angesteckt und theilen unverzüglich das Gift ihren Frauen mit. Ein bekannter Arzt behauptete, die Hälfte aller Dienstmädchen in Wien sei mit dieser Krankheit behaftet. In den Vorzimmern der Bezirksärzte und Anfänger wimmelt es immer von solchen Patienten. Und diese, von der furchtbarsten aller Krankheiten Ergriffenen, bereiten unsere Speisen mit ihren von Eiter besudelten Händen und gebrauchen das Geschirr der Familie zu ihren Arzeneien, und haben hundert Gelegenheiten, den Ansteckungsstoff weiter zu verbreiten. Sie schlafen oft mit den Kindern in einem Bette, theilen ihre Mahlzeiten und liebkosen sie — kurz sie setzen ununterbrochen die Familie in Gefahr, des furchtbaren Uebels theilhaftig zu werden. So scheint es die göttliche Gerechtigkeit beschlossen zu haben, durch ein unabänderliches Naturgesetz, daß unsere Laster, unsere Lieblosigkeit, unsere Gewissenlosigkeit gegen Mitmenschen, auf geheimnißvollen Wegen auf uns selbst zurück fallen

Digitized by Google

und sich rächen sollen. Die Sorglosigkeit des Zeitalters gegen eine Classe von Menschen bringt Wirkungen hervor, welche immer auf die privilegirten Classen zurückfallen.

Die vacirenden Dienstboten sind die allzeit fertige Reservearmee der Prostitution. Täglich werden aus ihr neue Recruten für den regelmäßigen Dienst ausgehoben und täglich completirt sich diese Reserve von selbst. Die verlassenen Waisen, welche wegen ihrer Armuth Niemand würdig hält zur Ehe, zerstören doch viele Ehen, und Menschen, welche nicht würdig gehalten werden, um als freie Menschen zu gelten, haben die Gesundheit, den Wohlstand, die Ehre, ja das Leben ihrer Unterdrücker in Händen! Es giebt ein altes Sprichwort, wonach jeder Mensch streben soll, seinen Apotheker — und seine Köchin zum Freunde zu behalten! Man kann hinzufügen: überhaupt seine Diener und Dienerinnen. Die Frau, welche ihre Stubenmagd aus Hochmuth oder Muthwillen, Bosheit oder Geiz in's Elend jagt, sollte niemals vergessen, wie leicht und natürlich sich solche Härte rächen könne!

Hinsichtlich der Ausfertigung von Zeugnissen besteht die Bestimmung, daß Dienstthälter, welche treulosen Dienstboten gute Zeugnisse ausstellen und dadurch einen andern Dienstthälter, in dem Zutrauen auf solch ein Zeugniß, diesen Dienstboten aufzunehmen verleitet, für die Folgen verantwortlich sind und können von dem, durch das unwahrhafte Zeugniß Verleiteten gerichtlich um Entschädigung und Genugthuung belangt werden. Aber wie ist denn der eines Fehltritts schuldige Dienstbote dann im Stande, sich zu bessern? Er bleibt dienstlos und muß stehlen.

Von der entgegengesetzten Seite würde, sagt das Gesetz, Rechtlichkeit und Billigkeit nicht weniger verletzt, wenn ein Dienstthälter, von Haß oder was sonst immer für einer Absicht angetrieben, dem entlassenen Dienstboten ein nicht verdientes ungünstiges Zeugniß ertheilte, das ihm in seinem anderweitigen Fortkommen ein Hinderniß sein würde.

Daher ein Dienstbote, der sich bewußt ist, ein solches Zeugniß nicht verdient zu haben, berechtiget ist, darüber bei der Behörde Beschwerde zu führen und ihren Beistand zur Erhaltung eines Zeugnisses nach Verdienst anzurufen. Diese Beschwerde soll jedoch ohne Verschub, sogleich an dem Tage der Entlassung, oder wenigstens an dem nächstfolgenden Tage angebracht und späterhin nicht mehr gehört werden.

Indessen zeigten häufig vorgekommene Fälle nur zu sehr, daß schlechte Dienstboten in der Zuversicht, es werde, was ihnen zur Schuld gelegt wird, rechtsbeständig nicht bewiesen werden können, ein günstiges Dienstzeugniß nicht durch Wohlverhalten zu verdienen suchen, sondern in der Folge durch hartnäckiges Läugnen ihrer Schuld bei der Behörde zu ertrotzen sich versprechen. Um diesem Unfuge zu begegnen, erhielten die Behörden zur Beurtheilung der Abschiede folgende Richtschnur:

Digitized by Google

a., Bei Beschwerden über Dienstabschiede ist stets auf die Aufführung und den Ruf der Parteien Rücksicht zu tragen, und in Folge dessen
b., von einer Seite, besonders bei Dienstboten von übrigens untadelhafter Aufführung, nicht bloßem Verdacht und durch keine bestimmte Thatsache unterstützte Vermuthung eines Gesindehälters, schon für hinlänglich zur Bestätigung eines ungünstigen Abschiedes gelten zu lassen; von der andern Seite aber sind von Dienstthältern unbescholtenen Rufes, besonders solchen, die insgemein als billige, glaubwürdige Menschen bekannt sind, über ausgestellte ungünstige Abschiede nicht strenge rechtliche Beweise zu fordern, sondern ist als zureichend zur Beglaubigung ihres Zeugnisses anzunehmen, wenn sie das dem Dienstboten zur Schuld Gelegte, bestimmt mit ausführlichen Umständen begleitet, entweder als Selbstaugenzeugen, oder nach deutlichen, einen vernünftigen Zweifel ausschließenden Anzeigen aussagen und bei einer Betheurung bei Ehre und Gewissen bekräftigen.

Das Gesetz mit allen diesen Vorsichten und Rücksichten ist, wie jeder begreift, doch nichts als eine vollkommene Gestattung der Willkür in diesen Entscheidungen, welche in die Hand des Beamten und Dienstthälters gegeben ist. Diese Tyrannei mit Zeugnißverweigerung wird allen bestehenden Erfahrungen nach in den höheren Ständen auf eine höchst ausschweifende Weise getrieben, während arme und einflußlose Dienstthälter gezwungen werden, oft den liederlichsten Dirnen gute Zeugnisse auszustellen. In den niederen und den Mittelständen läßt die Polizei nicht zu, daß ein Ausdruck der Unzufriedenheit im Zeugniß stehe, aber den vornehmen Ständen wird hierin volle Freiheit gelassen. Ueberhaupt ist es sehr traurig, daß das Loos der Dienenden oft von den Zeugnissen von Menschen abhängig ist, welche moralisch unfähig sind, ein gerechtes Zeugniß zu geben. Eine einzige boshafte Frau kann jährlich ein Dutzend braver Mädchen durch die Zeugniß-Tyrannei unglücklich machen, denn selbst ein nur zweideutiges Zeugniß setzt diese außer Stand, einen ordentlichen Dienst zu finden!

Jeder Gesindehälter ist also dem Dienstboten, aus was immer für einer Ursache er solchen entläßt, zwar schuldig, einen Abschied zu ertheilen, kann aber diejenige Eigenschaft in Ansehung welcher er ein Zeugniß nicht ertheilen zu können glaubt, mit Stillschweigen übergehen und daher nicht verhalten werden, darin etwas gegen seine Betheurung auf Ehre und Gewissen zu bezeugen. — Der Dienstbote sollte aber, da er also bloß von dem moralischen Gefühle seiner Dienstthälter sein Zeugniß empfängt, nicht verhalten werden, Zeugnisse beizubringen.

Zeigt sich jedoch bei Untersuchung einer gegen einen solchen Abschied geführten Beschwerde, daß die Beschuldigung, oder der als Ursache der Aus-

Digitized by Google

lassung angegebene Verdacht gänzlich ungegründet ist, so hat die Behörde dem Beschwerdeführer ein solches amtliches Zeugniß, wie dem Dienstbalter selbst auszustellen, abgelegen hätte, auszufertigen, den gegebenen Abschied aber entweder dem Dienstbalter zurückzustellen oder zu vertilgen. — Ein solches amtliches Zeugniß ist dann das beste Mittel, einen Dienstboten vollends allen Dienstgebern verdächtig zu machen!

Es bleibt übrigens in Fällen, wo sich bei Ausstellung des Dienstabschiedes Bedenklichkeiten zeigen, und hauptsächlich, wo die Entlassung aus Verschulden außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit geschieht, Gesindehalter das Mittel vorbehalten, sich darüber vorläufig mit der Behörde zu berathen, um solchergestalt nachherigen Beschwerden vorzukommen.

Die Unterlassung der zur allgemeinen Uebersicht des Dienstvolkes wesentlich beitragenden Anzeige wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden belegt.

Man will zwar Dienstbaltern nicht eben zur Pflicht machen, mochte aber nicht unbeobachtet lassen, daß sie zur Handhabung einer besseren Zucht des Dienstvolkes nützlich mitwirken werden, wenn sie der Anzeige an die Behörde über solche Dienstboten, die nach ihrer Aufführung unter eine strengere Aufsicht zu nehmen nöthig sein möchte, einige Bemerkungen beifügten, in welchem Falle die Anzeige versiegelt eingeschickt werden müßte! — Von diesem Artikel ist es gut, daß er dem Publicum so unbekannt ist, wie in der Regel alle österreichischen Gesetze, von welchen ein Theil, zum Beispiel die Censurgesetze, als Staatsgeheimnisse behandelt werden, indeß die Praxis allein eine Richtschnur giebt, denn sonst würde das Kundschafterwesen, das Denunciren und Verdächtigen aus Rache, welches sonst nur höher Gestellten das Leben zur Hölle macht, auch die armen Dienstboten in Verzweiflung bringen.

Endlich, um noch von dieser Seite in der allgemeinen Uebersicht des Dienstvolkes keine Unrichtigkeit zu veranlassen, haben auch diejenigen Dienstboten, die durch eine Heirath, die Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes, oder bei dem Uebergange zu einer anderen Beschäftigung aus der Classe des Dienstvolkes ganz austreten, ingleichen diejenigen, welche sich von hier hinweg nach einem anderen Orte begeben, bei der Behörde, in deren Bezirk sie gedient, die Anzeige zu machen. — Offenbar wäre es für unsere socialen Zustände das Angemessenste, das Dienstvolk nicht mehr als eine geschlossene Kaste zu betrachten und für seine Verhältnisse keine anderen Bestimmungen gelten zu lassen, als die Gegenseitigkeit der aus dem Dienstvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten. Es ist unbillig und unvernünftig zugleich, die dienende Classe, welche oft mehr Bildung, Kenntnisse, Fertigkeiten, mehr Moralität und

Digitized by Google

Sittlichkeitsgefühl hat, als manche Dienstthälter aus der niedrigsten Classe, noch unter dieselbe zu rangiren und sie einer Aufsicht und Disciplin zu unterwerfen, welcher die übrigen Classen nicht unterworfen sind. Es ist endlich himmelschreiend, das ehrliche Dienstverhältniß unter die unmoralischen Gewerbe zu stellen, welche doch persönliche Freiheit genießen. Warum soll nur der Dienstbote von jedem seiner Schritte Anzeige machen? Warum er allein gehalten sein, immer seine Ehrlichkeit zu beweisen durch Zeugnisse, welche nichts Anderes sein können und sein sollen, als Empfehlungen von immer relativer Glaubwürdigkeit?

Die Behörden in Dienstboten-Angelegenheiten sind die Polizei-Oberdirection und die Polizei-Bezirksdirectionen nach ihren Eintheilungen. — Die meist schlecht bezahlten Beamten dieser Behörden haben es auf sich, mit einem verhältnißmäßig geringen Personale eine der zahlreichsten Volksclassen, so zu sagen, in väterliche Obhut zu nehmen!

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht führt die Polizei-Oberdirection; ihr liegt es ob, sich, so weit es nöthig ist, in der beständigen Kenntniß und Uebersicht des Ganzen zu erhalten, in der Geschäftsführung, Ordnung und Gleichförmigkeit Hand zu haben, und überhaupt als ihre besondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorschriften dieser Gesindeordnung genau befolgt werden, eine Aufgabe, welche eben so gemeinnützig, als ihre Lösung unmöglich ist!

Jede Bezirksdirection ist nach Verhältniß ihres Bezirkes mit eben derselben Pflicht und Absicht beauftraget, und in sämmtlichen, in dem Bezirke vorfallenden Dienstboten-Angelegenheiten die Behörde, an welche Dienstthälter und Dienstboten sich zu wenden haben, welche aber in der That über die Last ihrer Geschäfte verzweifeln müßten, wenn sie das Gesetz nicht zuweilen einem heilsamen Schlafe überließen. Trotzdem ist ihre Ueberhäufung mit den nichtsbedeutendsten Geschäften wahrhaft mitleiderregend.

Bei Militär-Parteien ist in Dienstboten-Angelegenheiten, sowohl die Aufsicht führende als entscheidende, überhaupt die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde die Militärobrigkeit, auch in Ansehung des zu dem Stande eines Militärkörpers nicht gehörigen Dienstgesindes, wobei sie jedoch in der allgemeinen Leitung sowohl, als in besonderen Vorfällen und Entscheidungen die Gesindeordnung zur Vorschrift und Richtschnur zu nehmen, auch sich zu dem Ende mit der Polizeibehörde stets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten gesetzlich angewiesen ist. — Allein in der That kehrt sich die Militärobrigkeit wenig an die Weisungen der Civilobrigkeit, welche sie in der Regel gering schätzt, und läßt über alle ihre Schutzbefohlenen den Karbatsch und den Haselstock walten.

Die Behörde handelt entweder von Amtswegen nach den ihr beständig obliegenden Pflichten, oder auf Anrufen der Parteien und dieses

Digitized by Google

letztere entweder, wenn bei einzelnen Vorfällen die Dazwischenkunft des amtlichen Ansehens und Beistandes angesucht wird, oder, wenn zur Beschwerde gebrachte Streitigkeiten zwischen Dienstthältern und Dienstboten durch ein Erkenntniß entschieden werden müssen. — Natürlich ist die Behörde bei ihrer Ueberhäufung mit meist ohnehin unnützen Klagen und Beschwerden nicht im Mindesten begierig, sich selbst vermeidliche Arbeit zu machen und vernachlässigt so alle Sorgfalt für den sittlichen Zustand und die Wohlfahrt des Gesindes im Allgemeinen. Sie hat alle Hände voll zu thun, um die oft muthwilligen Streitigkeiten des Gesindels mit ihren Dienstboten auszugleichen, die Klagen der gnädigen Frauen über unehrerbietige Mägde zu berücksichtigen, Ruthenstreiche an die Schuldigen und die Opfer der Rachsucht beleidigter Beamtens- und Honoratorenfrauen austheilen zu lassen!

Wird der Beistand der Behörde von einem Dienstboten gegen einen Dienstthälter angerufen, gegen welche in Folge des §. 147 der Gesetzordnung die Beschwerde nach der persönlichen Eigenschaft bei der Bezirksdirection nicht geführt werden kann, so muß der Fall an die Polizei-Oberdirection geleitet werden, die Umstände wären denn so beschaffen, daß der Verzug Gefahr brächte, wo dann die Polizei-Direction den augenblicklichen nöthigen Beistand zu leisten, den Vorfall aber unverweilt an die Polizei-Oberdirection zu berichten hat. — Aber in Praxi nimmt man es mit Dienstbotenbeschwerden nur dann etwas genau, wenn nicht gegen irgend Einfluß genießende Dienstgeber geklagt wird, oder gegen besonders wohlhabende Personen; ist aber dieses der Fall, so möchte es wohl wenige Beamte geben, welche den Muth haben, ohne Rücksicht auf den Stand, die Macht und die Connexion des Beklagten, den Dienstboten gegen seinen Herrn, oder was meist hundert Mal schlimmer ist, gegen seine Frau in Schutz zu nehmen! Wenn auch der Beamte, das Gesetz auf seiner Seite ist, so ist er doch in seiner Amtspraxis durch höhere Winke oft genug belehrt worden, daß das Gesetz zwar zum Scheine für und gegen Alle vorhanden ist, aber nicht für und gegen Alle gehandhabt werden darf, und wenn er auch, wenn er es genau mit dem Gesetze nimmt, schwerlich einer Verantwortung unterliegt, so kann er sich doch durch zu großem Eifer, nach dem Gesetze zu handeln, leicht um alle Aussichten und die Gunst hoher Personen bringen. Die vielen stattfindenden Ausnahmen von dem Gesetz, die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes selbst und die Armuth der Beamten, welche ihnen das Amt zu einem Joche macht, welches sie in Stimmungen versetzt, die kaum Milde und Schonung der Gedrückten mit sich bringt, machen das Loos der Dienenden im hohen Grade beklagenswerth.

Insgemein ist die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde der Beschwerden, die sowohl von Gesindehältern gegen Dienstboten, als von diesen gegen Dienstthälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden

Digitized by Google

nämlich aus dem Dienstverhältnisse entstehen und die wechselseitigen Bedingungen und Pflichten desselben zum Gegenstande haben. Doch finden aus der Eigenschaft der Personen Ausnahmen statt, nämlich:

Wenn der Dienstbalter, gegen welchen Beschwerde geführt wird,

a., zu einer Gesandtschaft gehörig,
b., vom Militär,
c., vom Adel,
d., graduirt,
e., vom geistlichen Stande ist, oder
f., in landesfürstlichen Diensten steht.

Dienstbalter von Gesandtschaften müssen bei dem Hofmarschallamte, die vom Militär bei den Militär-Behörden, die übrigen bei der Polizei-Oberdirection belangt werden. — Schon diese Verschiedenheiten des Forums zeigen die herrschende Ungleichheit in der Behandlung der Dienstboten an. In geringeren Familien sind die Dienstboten am Ende noch besser gegen Willkür und Mißhandlung der Dienstgeber geschützt, als in den Familien höherer Stände, welche das ganze Schicksal ihrer Dienstboten in Händen haben und wenn sie Rang oder Einfluß besitzen, die Auspeitschung, Abschiebung und sonstige Bestrafung derselben mit leichter Mühe auf die unbedeutendsten Anlässe hin bewirken können. Der Verfasser kannte eine Dame aus hohem Stande, welche jährlich einige Dienstboten in's Unglück stürzte und bald unter diesen bald unter jenen Anlässen ihnen nicht nur den Lohn verweigerte, sondern sie auch zu langwierigem Gefängniß, Züchtigungen, Wegweisung, zu bringen wußte — von der Jedermann wußte, daß sie eine Megäre sei, welche aber demungeachtet durchsetzte, was sie wollte.

Streitigkeiten in Dienstboten-Angelegenheiten sollen nach dem Gesetz soviel möglich sogleich bei einer Vorladung untersucht werden und das Erkenntniß darüber unmittelbar auf die Untersuchung folgen. Wäre der Fall von solcher Beschaffenheit, daß er bei einer einzigen Vorladung nicht zureichend aufgeklärt werden könnte, so muß es in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt, jederzeit aber nach der längsten Frist binnen drei Tagen entschieden werden.

Nach dem §. 149 ist **ein schriftliches Verfahren oder die Dazwischenkunft eines Advocaten in Dienstboten-Angelegenheiten nicht zuzulassen.** — Also es ist nicht der Mühe werth, das Recht eines Dienstboten gründlich zu untersuchen!

Bei jeder Untersuchung muß ein ordentliches Protokoll geführt, am Schlusse den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben, oder mit einem Handzeichen bestätigt, sodann unmittelbar das geschöpfte Erkenntniß entworfen und den Parteien sogleich mündlich bekannt gemacht, auf Verlangen der Parteien denselben auch eine Abschrift davon verabfolgt werden. — Wie leicht den Dienstboten hierbei ein X für ein U

Digitized by Google

gemacht wird, da sie keinen Rechtsbeistand nehmen dürfen, ist leicht zu begreifen.

Die Behörden haben sich bei Streitigkeiten zwischen Dienstthältern und Dienstboten ferner angelegen sein zu lassen, soweit es die Beschaffenheit des Falles und Gegenstandes zugiebt, die Parteien zu vergleichen. Bei einem getroffenen Vergleiche ist eben so zu verfahren, wie bei Schöpfung eines Erkenntnisses vorgeschrieben ist. — Aber diese Vergleiche sind leicht geschlossen, wo der eine Theil keinen Recurs ergreifen kann. Ist nur der Beamte dem Dienstthälter geneigt, so genügt ein hartes Wort, den Dienstboten so zu schrecken, daß er niemals wagen wird, einen Vergleich auszuschlagen, dessen Punkte ihm vorgeschrieben werden und der ganz einem Urtheil gleich kommt.

Ueber Erkenntniß, auf Verweise, Abbitte, auf Arreststrafe von vier und zwanzig Stunden, auf Schadenersatz bis (einschlüssig) zum Betrage von fünf Gulden, findet gar kein Recurs Statt, und kann ein solches Erkenntniß bei den Bezirksdirectionen unmittelbar in Vollzug gebracht werden.

Wird ein Gesindehälter zu einem Ersatze in Geld verfällt, so ist er sogleich zur Erlegung desselben zu verhalten.

Geht das Erkenntniß auf höhere, als in dem vorhergehenden 153. Absatze der Gesetzordnung aufgezählte Strafen, oder auf körperliche Züchtigung, so muß das Protokoll jedesmal vor dem Vollzuge der Polizei-Oberdirection eingesendet werden, welche dasselbe nach Befinden mit der Bezeichnung: Eingesehen, zum Vollzuge, oder mit den nöthig scheinenden Bemerkungen zur Abänderung zurückschickt, eine Vorsicht, welche wenig hilft.

Die Einsendung an die Polizei-Oberdirection hat noch insbesondere jedesmal zu geschehen, wenn nach Anordnung des §. 119 auf die Ergänzung eines Abschiedes von der Behörde bekannt wird.

Parteien, die sich durch das Erkenntniß der Polizeibehörde beschwert glauben, steht zwar nach §. 156 frei, über die zum Recurse geeigneten Erkenntnisse sich binnen drei Tagen an die n. ö. Regierung zu wenden, von welcher die Entscheidung am spätesten binnen acht Tagen erfolgen soll — aber diese Freiheit scheint dem Dienstboten nicht gestattet und jedenfalls ist sie ihm ein Geheimniß.

Bei muthwilligen, oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Recursen sind nach Beschaffenheit der Umstände die Gesindehälter mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden, die Dienstboten mit der zweifachen, ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe anzusehen.

Nachdem wir gesehen haben, welche zahlreiche Vorsichten und strenge Gesetze der Staat gegen schlechte Dienstboten erlassen, wollen wir die Wohlthaten in's Auge fassen, welche er den guten erweist. Die Gesetzbücher enthalten hierüber ein besonderes Kapitel:

Digitized by Google

Von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes

und unter dieser Ueberschrift folgende Bestimmungen:

Jährlich werden zehn Prämien, jede von 150 Gulden, in Wien an ausgezeichnete männliche und weibliche Dienstboten von der k. k. Polizei-Oberdirection ausgetheilt, die mit Dienstzeugnissen beweisen, daß sie in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sind. — Also der Staat verwendet jährlich die unermeßliche Summe von 1500 Fl. auf die Moralität der Dienstboten!

Da die Eigenschaften, auf welche die Belohnungen verliehen werden, jedesmal durch Dienstzeugnisse bewiesen werden müssen, so will man Dienstthältern zu Gemüth führen, wie wichtig es auch in dieser besondern Rücksicht sei, bei Ausstellung solcher Zeugnisse keinem Mitleiden, noch irgend einer anderen Absicht, sondern lediglich der Wahrheit und ihrem Gewissen Gehör zu geben, dabei sie auch zu erwägen haben, daß, indem sie durch ein gegen Verdienst und Wahrheit ertheiltes Zeugniß die Belohnung einem Unwürdigen zuwenden, sie dieselbe durch eine Art von Betrug einem Würdigen entziehen und gewissermaßen die heilsame Absicht der öffentlichen Verwaltung zu vereiteln beitragen.

Alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Dienstthälter ihrem Dienstvolke hinterlassen, sind von der Mortuar-Tare befreit, wie auch alle für Dienstboten gewidmete Stiftungen wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen.

Diese Befreiung ist auch von Militär-Behörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt.

In Bezug auf die Vorschriften sind später noch folgende Anordnungen gegeben worden:

„Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden."

Sowohl die Dienstgesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zwecke ausgedehnt werden darf, welcher durch die politischen Gesetze erreicht werden will.

So wie daher die Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 auf darin nicht bezeichnende Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruck: „wissenschaftliche Vorbereitung", insbesondere nicht in subjectiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Object und den Gegenstand selbst der Dienst-

Digitized by Google

leistung anzuwenden ist, eben so muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeilichen Zweck verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, denselben einen schnelleren Schutz zu verleihen und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen gedachte Gesinde-Ordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, welche nur den Zweck einer Zunft-Polizei, nämlich die Aufsicht auf genaue Handhabung der Vorschriften und der inneren Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschätzt werden. Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen näheren Rechts- und Pflichtsbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesinde-Ordnung oder den Innungs- oder Zunftvorschriften nicht ausdrücklich berücksichtiget wurden, und somit die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrücklicheren näheren Bestimmungen des angeführten Ausnahmsgesetzes herzuholen sein wird, hat es bei den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Civilrichter einzuschreiten hat.

Der Gesetzgeber fühlte also, wie unzureichend und unheilsam die Unterwerfung der Dienstboten unter ein summarisches Verfahren sich erweisen müsse — er ließ den Ausweg an den Civilrichter in vielen Fällen offen. Wäre es unseren Zuständen nicht angemessener, überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Dienstboten Rechtsbeschränkungen auferlegen, aufzuheben?

Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage als Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von der politischen Behörde zu verhandeln; jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtsordnung der Gerichtsbehörden und sind hiernach die dieser allerhöchsten Entschließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben. — Die vorstehend charakterisirten Einrichtungen in Bezug des Dienstbotenverhältnisses sind indessen noch weit humaner und vortheilhafter für die dienende Classe, als die gesetzlichen Vorschriften und die praktische Handhabung derselben gegen das Landgesinde, von welchen das Gesetz

Digitized by Google

höchſt verkehrter Weiſe annimmt, daß es eine Stufe tiefer ſtehe. Hier gilt die Ordnung für das Landgeſinde in der Provinz Nieder-öſterreich ziemlich als Norm für alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn.

Nach derſelben kommt der Dienſtvertrag durch die Aufdingung (alſo ſtillſchweigend) zu Stande, welche ſogleich vollgültig wird, ſobald der Dienſtherr und der Dienſtbote einander wechſelſeitig zugeſichert haben; jener, daß er ihn aufnehmen, und dieſer, daß er in Dienſt treten wollte. Das gewöhnliche Aufdingegeld, oder die ſogenannte Darangabe, dient ſogleich nur zum Beweiſe und Unterpfande der wirklich geſchehenen Aufdingung; ſie iſt daher die ganze Repräſentation eines Vertrags, in welchem der eine Theil nichts Geringeres als ſeine Freiheit, ſeine Geſundheit und reſp. ſein Leben einſetzt. Dieſe Darangabe darf nie weniger als den zwanzigſten Theil (!) des Lohnes betragen, und kann von dem Dienſtherrn bei der erſten Bezahlung wieder abgezogen werden. — Alſo für den 20. Theil ſeines Lohnes verpfändet der Dienſtbote ſeine Freiheit, ſeine Ehre, ſeine Geſundheit!

Nach erfolgter Aufdingung iſt der Herr den Dienſtboten aufzunehmen und dieſer einzuſtehen verpflichtet. Sollte jedoch der Dienſtherr den bereits gedingten Dienſtboten, entweder wegen entdeckten und bewieſenen übeln Verhaltens, oder um irgend eines andern weſentlichen Gebrechens willen, nicht in Dienſt treten laſſen wollen, ſo hat der Letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurückzuſtellen.

Nur wenn der Dienſthälter, ohne gelten den Beweggrund (den er immer leicht finden wird) zu haben, ſich weigert, den aufgedingten Dienſtboten in Dienſt treten zu laſſen, ſo iſt der Dienſtbote berechtiget, die Darangabe zu behalten.

Dagegen iſt der Dienſtbote, welcher das angenommene Darangeld ohne rechtmäßige Urſache zurückgiebt und von dem Dienſte, zu dem er ſich gedingt hat, weg bleibt, nicht nur zur Einſtehung zu verhalten, ſondern auch noch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

Hätte ein Dienſtbote von mehreren Dienſtherren Darangeld genommen, ſo iſt derſelbe nach Umſtänden zu beſtrafen, immer aber bei demjenigen einzuſtehen verbunden, von dem er das erſte Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld iſt er zurückzuſtellen verbunden. Falls aber der letztere Dienſtherr von der erſten Aufdingung gewußt hat, ſo fällt nicht nur die Darangabe deſſelben der Armencaſſe zu, ſondern er iſt auch noch mit einer beſonderen Strafe zu belegen.

Bei dem Eintritte in den Dienſt ſind unverheirathete Dienſtboten ſchuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Dienſthälters, ihre Truhen, oder was ſie ſonſt an Kleidung, Wäſche und dergleichen eigen haben, in den Dienſtort mitzubringen — wodurch der Dienſtgeber alſo zugleich ohne eine vorhandene Schuld in das Recht eines Pfandgläubigers tritt.

Digitized by Google

Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Dienstboten, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedingt hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, mithin was immer nicht etwa den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, so lange die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten, so meint das Gesetz, ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedingt hat, von selbst ihre Bestimmung. (!) Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstboten was besonders festgesetzt worden, (was nie der Fall ist), so ist sich durchaus und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten. — Es ist hier der Ort, auf die in anderen Gegenden Deutschlands angeführten Dienstverträge hinzuweisen.

Dienstgesinde, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem (gerechten oder ungerechten) Vorwandte weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe, oder nicht eingedinget sei, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Ersatze des dadurch dem Gesindehälter etwa verursachten Schaden mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilt werden!

Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, so steht keinem Dienstboten frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppungen Gelegenheit gegeben wird.

Jeder Dienbote ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit und der strengsten Treue verbunden; daher jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu hasten, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden, dem Diensthälter vollkommen zurückzustellen hat. Fände sich hierbei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden, so hat der Diensthälter nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstboten erlittenen Schaden von dem Liedlohne abzuziehen und sich dadurch zu entschädigen befugt ist. — Es ist bereits bei Erörterung der städtischen Einrichtungen gezeigt worden, wie gefährlich dieses furchtbare Recht ist. Der bessere sittliche Zustand des Volkes auf dem Lande macht zwar hier Fälle von Mißbrauch seltener als in der Stadt, aber doch kommt es häufig vor, daß tyrannische Willkür mit diesem Befugniß ausgeführt wird.

Ein unter Verrechnung stehender Dienstbote ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Habe und Geräthschaft befreit, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen, für richtig erkannt, und ihm das Absolutorium ertheilt

Digitized by Google

worden ist. — Die Präsumtion der Redlichkeit findet daher bei der dienenden Classe nicht statt, sondern die Präsumtion des Gegentheils, weil er förmlich absolvirt werden muß.

Wenn ein Dienstbote einer Veruntreuung sich schuldig macht, so verdient er stets bestraft zu werden; beträgt dieselbe nicht über einen Gulden, so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne den Dienstboten in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. — Also Diebstahl und Veruntreuung darf der Dienstherr nicht selbst bestrafen, wohl aber ist ihm freigestellt, wegen geringer Vergehungen den Dienstboten zu prügeln! — Beträgt aber die Veruntreuung über einen Gulden, oder würde der Dienstbote in einem Diebstahle, einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Nachsicht noch speciell der Obrigkeit angezeigt werden.

Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch mehr Einhalt zu thun, soll den Dienstboten auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden.

Wer Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehm gehalten haben. In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einen Dienstboten borgen, gegen den Dienstherren kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Dienstthälter und dem Gesinde überlassen. Außer dem, was zwischen ihnen bedingt worden, ist der Dienstbote nichts zu fordern berechtigt.

Das neue Jahr oder andere Belohnungen, z. B. wegen besserer Aufführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke des Herrn anzusehen.

Jeder Dienstbote ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Dienstthälter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben. — Doch ist natürlich der Dienstherr hierdurch keineswegs verpflichtet, sich christlich und menschenfreundlich zu betragen!

Dienstboten, die bei dem Ortsrichter angeklagt werden, daß sie gegen ihren Herren sich mit Schmähworten vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Größere Vergehungen der Dienstboten sollen an Amtstagen bei der Amtskanzlei gemeldet, und können nach Erkenntniß des Beamten zwar scharf bestraft werden, jedoch soll diese Strafe niemal zehn Karbatschstreiche übersteigen, und jedesmal in das Strafprotokoll eingetragen

Digitized by Google

werden. — Das Landvolk genießt daher auch den Nachtheil eines gröberen Zuchtmittels, da statt der Ruthenstreiche der Karbatsch (eine Art Knute — aus dem Schwanz eines Ochsen) eingeführt ist.

Sollte sich ein Dienstbote sogar an der Person seines Dienstherrn vergreifen, so ist derselbe in das Kreisamt einzuliefern, welches nach Beschaffenheit des Verbrechens zu entscheiden hat: ob derselbe mit dem Zuchthause oder mit herrschaftlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen sei. — Diese Strenge der Strafe ist um so barbarischer, da der Dienstherr ja durch Prügel den Dienstboten dahin bringen kann, daß er, an seine menschliche Würde sich erinnernd, Schläge mit Schlägen vergilt.

Kein Dienstbote kann nach Wohlgefallen augenblicklich und noch weniger heimlich aus dem Dienste treten, sondern ist schuldig, jedesmal ordentlich anfzukünden. Da es auf dem Lande schwer fällt, das nöthige Dienstgesinde immer sogleich zu finden, den Feldarbeiten und übrigen Verrichtungen des Landmannes aber auch nur durch eine kürzere Unterbrechung Nachtheil erwachsen kann, so wird die Dienstzeit für das Land nach den zwei halbjährigen Fristen von Lichtmeß und Jakobi festgesetzt, vor dessen Verlauf kein Dienstbote seinen Dienst eigenthümlich verlassen darf. — Also nur weil es dem Dienstthälter schwer wird, Dienstboten zu finden, wird dem Dienstvolk die offenbare Wohlthat dieser Vorschrift erwiesen, welche in den Städten nothwendiger wäre, als auf dem Lande.

Die wechselseitige Aufkündigungszeit also für den Gesindehälter an den Dienstboten und von diesem an den Gesindehälter für das Land ist ohne Unterschied von Lichtmeß auf Jakobi und von Jakobi auf Lichtmeß bestimmt, damit während dieser Zeit der Dienstherr um einen anderen Dienstboten und dieser um einen Dienst sich bewerben könne. Zum Beweise, daß die wechselseitige Aufkündigung wirklich erfolgt und angenommen worden, ist allezeit hiervon dem Ortsrichter die Anzeige zu machen.

Diese ordentlich bestimmte Aufkündigungszeit darf nur in folgenden Fällen von dem Dienstgesinde abgekürzt und die Dienstverbindlichkeit früher aufgelöst werden:

a) bei einer von dem Herrn auf beständig außer Land zu unternehmenden Reise;
b) bei einer schweren, den Dienstboten zu aller Arbeit unfähig machenden Krankheit;
c) durch eine den Dienstboten vorfallende Heirath;
d) wenn die Aeltern oder Anverwandten des Dienstboten ihn zu ihrer Unterstützung oder Antretung eines Grundes abrufen;
e) wenn ihm eine Erbschaft zufällt, welche seine Gegenwart an einem Orte unentbehrlich macht;
f) wenn der Dienstbote wegen gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens seines Herrn Gefahr läuft, an seiner Ehre, seinen Gliedern, oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden.

Digitized by Google

Alle diese Ursachen müssen jedoch glaubwürdig dargethan und von dem Dienstboten selbst zu seiner Sicherstellung gehörigen Orts angezeigt werden. Vor erfolgtem obrigkeitlichen Erkenntniß darf sich gleichwohl der Dienstbote nicht entfernen, ausgenommen, wo augenscheinliche Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung vorhanden war.

Der aufkündende Dienstbote bleibt verpflichtet, bis zur bestimmten Zeit und erfolgten Entlassung treu und willig zu dienen. Sollte er ohne vorhergegangene in gehöriger Zeit geschehene Aufkündigung sich entfernen, oder vor Verlauf der Aufkündigungszeit seinen Dienst heimlich oder öffentlich verlassen, so ist dem Gesindehälter von allen Obrigkeiten und Gerichtsbehörden unter ihrer eigenen Verantwortung zu Auffindung desselben aller Beistand zu leisten, der entwichene, wo er gefunden wird, anzuhalten, und durch den Schub an den Ort seines Dienstes zurückzusenden verbunden.

Derlei flüchtig gewordene Dienstboten, es sei nun, daß sie zurückgebracht werden, oder freiwillig zurückkehren, werden stets zur Verantwortung gezogen und nach Maaß der schwerer oder geringer scheinenden Umstände mit Arrest, Strafarbeit in Eisen u. dergl. bestraft. Dabei aber ist immer vorzüglich auf den Dienstherrn zu sehen, dem sehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienstboten gelassen zu sein nicht gleichgültig ist.

Daher wird vor allem der entwichene Dienstbote dem Gesindehälter, wofern er es verlangt, nicht allein die noch übrige Dienstzeit zu erstrecken, sondern auch den durch die Entweichung verursachten Schaden entweder baar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen haben. Die wider denselben verhängte Strafe ist also in diesen Fällen erst nach Verlauf der Dienstzeit, in dem Falle hingegen, wenn der Dienstherr ihn nicht zurücknehmen will, als welches dessen Willkür überlassen ist, sogleich zu vollziehen.

Hätte ein Diensthälter gegründeten Verdacht, daß einer seiner Dienstboten entfliehen wolle, so ist derselbe berechtiget, einen Theil des bedingten Liedlohnes zu seiner Sicherheit zurück zu halten; bei denen, welche Kostgeld haben, einen Monatsold; bei denen aber, welche die Aetzung im Hause genießen, eine vierteljährige Besoldung.

Verabredungen und Einverständnisse des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel höheren Lohn oder andere unbillige Bedingnisse zu erzwingen, werden auf das schärfste verboten. Es ist demnach die Pflicht der Ortsobrigkeit, nicht nur gegen solche schädliche und sträfliche Einverständnisse zu wachen, sondern auch die Urheber und Mitschuldigen ohne Nachsicht mit Arrest oder Strafarbeit empfindlich zu züchtigen.

Digitized by Google

Sollte Jemand einen wirklich dienenden Dienstboten durch Geschenke, Verheißung eines größeren Lohnes, oder andere Vortheile zu Aufkündigung oder Verlassung seines Dienstes mittelbar oder unmittelbar bereden, so ist sowohl derselbe und der allenfalls hierzu gebrauchte Unterhändler mit Geld oder Arrest zu bestrafen, als auch der einer solchen Verführung folgende Dienstbote selbst ernsthaft zu züchtigen.

Diejenigen, welche einem flüchtigen Dienstboten wissentlich Unterkommen oder Aufenthalt gestatten, sollen, nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten zugewachsenen Schadens und der Unkosten, noch mit dreitägigem Arreste bei Wasser und Brot bestraft werden. — Diese tyrannischen Bestimmungen sind für das Landgesinde um so verderblicher, da sie nur von einem halben Jahr auf das andere ihren Dienst wechseln können.

Um endlich unzeitigen und muthwilligen Dienstverlassungen auch von einer anderen Seite vorzubauen, muß jeder von einer Herrschaft auf eine andere in Dienst übertretende Dienstbote von der Amtskanzlei mit einem Entlaßscheine auf ungestempeltem Papier unentgeldlich versehen und darf ohne einen solchen Schein nirgends aufgenommen werden. Vor Ertheilung dieses Scheines sollen die Beamten sich auf das Sorgfältigste erkundigen, ob der Dienstbote nicht noch irgend wo in Diensten stehe. Dieser Entlaßschein muß dem Dienstboten von seinem Dienstherrn abgefordert, dem Ortsrichter behändigt und in der Amtskanzlei aufbewahrt werden.

Wird einem Dienstboten, der sich mit einem solchen Entlaßscheine nicht rechtfertigen kann, irgend wo Aufenthalt gestattet, so ist der Beamte, welcher dießfalls seine Pflicht nicht beobachtet, mit einer angemessenen Geldstrafe, der Hauswirth aber, der einen solchen Dienstboten aufnimmt, mit Arrest oder Gemeinarbeit zu bestrafen. — Wer denkt hier nicht an die Gesetze der Union hinsichtlich der entlaufenen Sclaven?

Diejenigen, welche noch nicht gedient haben und an einem fremden Orte in Dienst treten wollen, müssen von der Ortsobrigkeit, wo sie sich zeither aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens ansuchen, auch daß sie mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in Dienst gehen.

Dieß Zeugniß ist ihnen auf ihr Verlangen ohne Weigerung unentgeldlich zu ertheilen.

Alles was bisher verordnet worden, hat das Beste der Gesindehälter zur Absicht. Eben so billig hingegen ist es auch, dafür besorgt zu sein, dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern und von dem Gesindehälter eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern. Die Gesindehälter sind demnach ihren Dienstboten

Digitized by Google

den bedingten Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, den Trunk und alles Versprochene zu geben, überhaupt also alle eingegangene Bedingnisse pünktlich zu erfüllen verpflichtet.

Den Gesindehältern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derjenige, welcher seinen Dienstboten mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen.

Würde sich ein Dienstherr soweit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an dem Dienstboten zu verüben, so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

Wie es dem Dienstboten nicht frei steht, nach Willkür augenblicklich aus dem Dienste zu treten, eben so wenig kann dem Gesindehälter erlaubt sein, seinen Dienstboten augenblicklich aus dem Dienste zu verstoßen. Wo dieses geschehen würde, ist der Letztere berechtigt, den doppelten Betrag des für die Kündigungszeit gebührenden Lohnes zu fordern. Die Fälle sind ausgenommen:

a) da der Dienstbote den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte;
b) der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen in oder aus dem Hause ergeben wäre;
c) ein ungestümes, unruhiges Betragen äußerte und das Mitgesinde gegen den Herren oder gegen einander aufzuhetzen wagte;
d) wenn er in Veruntreuung, einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen betreten wird, welches der persönlichen Sicherheit oder dem Vermögen des Diensthälters zum Nachtheil gereichen könnte.

In diesen Fällen kann der Dienstbote sogleich, ohne die bestimmte Aufkündigungsfrist zu beobachten, des Dienstes entlassen, der Fall aber muß allezeit dem Ortsrichter angezeigt werden.

Die Diensthälter sollen ihren Dienstboten jede Beschädigung ihrer Nachbarn, sowohl bei Haus, als auf dem Felde, z. B. den Vieheintrieb auf fremde Felder, Grasentwendung und dergleichen nicht nur auf das Nachdrücklichste untersagen, sondern auch bei Wahrnehmung einer solchen Uebertretung dem Richter sogleich die Anzeige machen, damit der Dienstbote gehörig gezüchtiget und die allgemeine Sicherheit der Felder und Landwirthschaft desto mehr aufrecht erhalten werde. Würde eine solche Entfremdung dem Gesinde von dem Gesindehälter selbst befohlen, so ist Letzterer nebst dem Ersatze des Schadens noch mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

Bei einer so zahlreichen Volksclasse als die Diensthälter und das Dienstvolk ausmachen, werden die Streitigkeiten nie ganz abgestellt; aber sie können wenigstens vermindert, und müssen so schleunig als möglich entschieden werden.

Um also die zwischen Gesinde und Gesindehälter vorfallenden Strei-

Digitized by Google

tigkeiten zu vermindern, wird hiermit befohlen, bei der Aufdingung zwischen dem Gesindehälter und Dienstboten die Gattung des Dienstes, den Lohn, überhaupt alle wechselseitigen Verbindlichkeiten auf das Klarste zu bestimmen. Jedoch sind unschickliche und dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Bedingnisse zu vermeiden, z. B. daß dem Dienstboten eine bestimmte Zeit im Schenkhause zuzubringen erlaubt, derselbe an aufgehobenen Feiertagen oder zu andern Zeiten von der Arbeit, Dienstpflicht befreiet bleibe, daß an gewissen Tagen Gastereien gegeben werden sollen und so weiters; wenn dergleichen Bedingnisse beigesetzt worden, sind dieselben für ungültig zu halten!

Zur schleunigen Entscheidung der zwischen Dienstthältern und Dienstboten vorkommenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten sollen dieselben stets mündlich, summarisch und unentgeldlich verhandelt und abgethan werden. Die Behörden der Gesindestreitigkeiten sind in Dörfern und Märkten die Richter, in Städten die Magistrate.

Diejenigen Gesindestreitigkeiten, welche beim Ortsrichter, als der Behörde, nicht beendigt werden können, sollen an Amtstagen bei dem Wirthschaftsamte im Beisein des Richters und der Geschwornen gleichfalls unentgeldlich entschieden werden.

Findet sich eine der beiden Parteien durch den Spruch des Wirthschaftsamtes oder in Städten durch die Entscheidung des Magistrates beschwert, so ist sie berechtiget, den Bescheid schriftlich zu verlangen und sich an das Kreisamt zu wenden, welches derlei Beschwerden längstens binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

Diebstähle, Veruntreuungen, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn, können nicht blos mit einer Polizeistrafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Ausfagen, erhobenen Inzichten und Corpore delicti zu liefern und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergehen hat.

Alle gegen das Dienstvolk festgesetzten Strafarbeiten, ob sie gleich zum Hauszwecke die Besserung des Bestraften haben, sollen dennoch auch zugleich zum Vortheile des Publicums benützt werden; daher auf dem Lande die zu solchen Strafen Verurtheilten zum Straßenbaue und Brückenausbesserung, wo diese Anstalten nicht an jemand andern überlassen sind, oder zur Säuberung der Ortsstraßen oder anderen gemeinnützigen Arbeiten anzuwenden sind.

Da dem Staate sowohl als den Gesindehältern an den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist, so wird jedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen und eingeräumt, auch zu mehrerer Erleichterung derselben wird hiermit befohlen, daß ein Dienstbote ohne Vorwissen des Herrn sich vom Hause nicht entfernen und sich

Digitized by Google

nach verflossener Erlaubniß jedesmal zur bestimmten Stunde wieder einfinden soll.

Um das zu allen Uebeln verleitende Spielen um Geld bei den Dienstboten zu verhindern, sollen die Beamten, Dorfrichter und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feiertagen, in Wirths- und Schänkhäusern von Zeit zu Zeit unvermuthet nachsehen und die sträflich befundenen Wirthe und spielenden Dienstboten zur Verantwortung ziehen.

Diejenigen, welche dem Dienstvolke zu Ausschweifungen und Diebereien und Veruntreuungen von was immer für einer Art Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens mit Arrest oder andern empfindlichen Leibesstrafen gezüchtiget, auch nach Beschaffenheit schwerer Umstände dem Halsgerichte übergeben werden.

Um endlich den mit der Dienstlosigkeit verbundenen höchst schädlichen Folgen vorzubeugen, sollen die Richter, Wirthschaftsämter und Magistrate Sorge tragen, über die austretenden und mit keinem andern Dienste versehenen Dienstboten überhaupt, vorzüglich aber über diejenigen, welche außer der ordentlichen Gesindeaufnehmungszeit dienstlos geworden, zu wachen, denselben nach Thunlichkeit entweder auf der Herrschaft selbst zu einem Dienste oder einem anderen Nahrungswege zu verhelfen, auch sie selbst anzuhalten, sich nach einem Dienste umzusehen.

In welcher Absicht, und um dem Müssiggange allen Vorwand abzuschneiden; den Dienstboten zwischen dem Austritte aus dem alten und Eintritt in den neuen Dienst zur Versorgung ihrer eigenen Geschäfte höchstens nur drei Tage zugestanden werden.

Aus eben diesem Grunde wird Obrigkeiten und Magistraten noch weiters befohlen, alle Aeltern, welche mehrere dienstthaugliche Kinder zu Hause haben, als sie zu ihren eigenen Hausverrichtungen bedürfen, zu verhalten, daß sie dieselben in Dienst geben. Eben auf solche Art ist es auch mit den dienstfähigen Waisen zu halten, und soll dem Ende von allen Hauswirthen und Inmleuten, welche überzählige eigene Kinder haben, den Dorfrichtern und Geschwornen, die Waisen hingegen dem Wirthschaftsamte angezeigt werden.

Zu genauerer Beobachtung dieser Gesindeordnung soll sowohl auf jeder Amtskanzlei, als in jedem Dorfe beim Richter allezeit ein Abdruck derselben vorhanden sein, und um die darin vorgeschriebenen Pflichten nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, dieselbe mit Anfang eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen dem Dorfgesinde vorgelesen werden (das geschieht nirgends). Und verspricht man sich von dem Eifer der Seelsorger, daß sie, zu Unterstützung der Gesetzgebung, das Dienstvolk auch von der Kanzel öfters über seine Pflichten belehren und ihm derselben Beobachtung mit allem Nachdrucke einschärfen, auch zur Ausrottung der unter

Digitized by Google

dem Gesinde herrschenden oder wahrgenommenen Ausschweifungen mit allem Eifer ihres Amtes die Hände bieten werden.

Abgesehen davon, daß alle diese Gesetze für unsere socialen Zustände nicht mehr passen, sind sie auch schon in dieser Hinsicht mangelhaft, daß sie in vielen Fällen Zweifel darüber übrig lassen, ob diese oder jene Dienenden den Dienstboten zuzuzählen seien oder nicht. Wie sehr dieß der Fall ist, beweist, daß manche Herrschaften selbst ihre Beamten als Dienstboten behandelten, so daß es nothwendig wurde, zu verordnen: daß die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu den Dienstboten zu zählen sind, und das Dienstboten-Gesetz nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 22. October 1819 nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen könne. Aber nicht bloß hinsichtlich der herrschaftlichen Beamten herrschen solche Zweifel, sondern auch hinsichtlich der Gouvernanten, Gesellschafterinnen, welche doch billigerweise nicht unter die Dienstboten zu zählen sind.

Die Gesetze in Dienstboten-Angelegenheiten in N. Oesterreich sind in der Hauptsache für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien am 20. September 1782 und für das Stadtgesinde in eben diesen Provinzen am 1. December 1782 gültig erklärt worden, nur wurde in Böhmen, Mähren und Schlesien die Dienstzeit der Landdienstboten wenigstens auf ein Jahr festgesetzt, vor dessen Verlauf kein Dienstbote seinen Dienstherrn eigenmächtig verlassen darf (§. 56 daselbst) und die Aufkündzeit ohne Unterschied auf drei Monate vor dem neuen Jahre bestimmt ist.

Für Innerösterreich sind die gleichförmigen Anordnungen und zwar für das Landgesinde im Patente vom 29. September 1787 und für das Stadtgesinde im Patente vom 1. December 1787 enthalten:

Beide wurden für das Königreich Illyrien als wirksam erklärt und zugleich verordnet.

1) Kein Dienstbote darf ohne Beibringung des Abschiedes oder Dienstzeugnisses seines früheren Dienstherrn aufgenommen werden, und damit sich dießfalls Niemand mit der Unkunde des Schreibens entschuldige, so werden diese Dienstboten-Entlaßscheine auf Verlangen der Dienstbälter nach gedruckten Formularien ausgestellt werden und können durch die Gemeinderichter, welche ohnedieß öfter bei der Bezirksobrigkeit erscheinen, erhoben werden.
2) Jene, welche erst zu dienen anfangen, oder auch von einer anderen Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sich bei ihrer Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und um die Ertheilung des diesfälligen Amtsscheines anzusuchen, ohne welchen sie von Niemand in den Dienst aufgenommen werden dürfen.

Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher

Digitized by Google

Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder, oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Bezirksobrigkeit persönlich mitbringen.

3) Der eintretende Dienstbote ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält und an dem Tage des Eintrittes an die Bezirksobrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.
4) Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu belegen.
5) Jeder Dienstbote, welcher in einen andern Bezirk in Dienste übergehen will, muß sich überdieß noch mit einem besonderen Entlaßscheine der Bezirksobrigkeit, welchen ihm dieselbe auf Anmelden von Amtswegen ausfertigen wird, versehen und damit bei seiner neuen Bezirksobrigkeit ausweisen.
6) Hausdiebstähle und sonstige Uebertretungen oder Vergehen der Dienstboten sind nach der Lehre des neuen Strafgesetzbuches und den einschlägigen Polizei-Vorschriften zu bestrafen.

Für Galizien sind in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstboten in dem sechsten Hauptstücke des unterm 8. September 1797 kundgemachten bürgerlichen Gesetzbuches die erforderlichen Vorschriften enthalten, wo die Dauer der Dienstzeit in der Regel auf dem Lande auf ein ganzes Jahr und in den Hauptstädten auf sechs Wochen bestimmt ist, und muß vor Verlauf der gedungenen oder gesetzmäßigen Dauer der Dienstzeit der Dienst in Städten binnen vier Wochen und auf dem Lande binnen sechs Wochen aufgekündiget werden.

In Bezug auf die Behandlung der Streitigkeiten gilt folgende Vorschrift:

1) Die schon früher ergangene Vorschrift, daß die Dienstboten-Angelegenheiten in Galizien im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im sechsten Hauptstücke des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, entschieden werden sollen, ist auch auf die Hausofficiere, Wirthschaftsbeamte und Privatbeamte ohne Unterschied verbindlich, dergestalt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen diesen und der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage schließen, nach Vorschrift jener Gesetze im politischen Wege auszutragen sind.
2) Dagegen sind diejenigen Streitigkeiten, welche über die Echtheit und Gültigkeit eines beigebrachten Dienstvertrages oder anderer

Digitized by Google

Urkunden entstehen, eine weitläufigere Berechnung zwischen der Herrschaft und Dienstperson, welche nur durch einem ordentlichen Rechnungsproceß ausgetragen werden kann und einen andern außer dem Dienstverhältnisse liegenden Gegenstand betreffen, an die ordentliche Rechtsbehörde zu beweisen.

3) In Fällen, da die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Dienstperson aus mehreren Puncten beständen, deren einige zum politischen und einige zum richterlichen Erkenntniß gehören, kann zwar die politische Behörde über die ihr zustehenden Gegenstände vorläufig das Amt handeln, aber sie ist nicht befugt, vor der richterlichen Entscheidunng, welche über die Rechtsgegenstände zu erfolgen hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, insofern dadurch eine der Parteien in Bezug auf die richterlichen Gegenstände der Genugthuung und Ersatzleistung, oder auf eine andere Art gefährdet würde.

4) Damit aber hierdurch die Vollstreckung des politischen Erkenntnisses nicht muthwillig verzögert und vereitelt werde, hat die politische Stelle in solchen Fällen eine angemessene Frist, binnen welcher der bei ihr sachfällige Theil sich über die seines Ortes gehörig betriebene Rechtssache auszuweisen hat, unter Bedrohung der sonst ohne weiteres zu ertheilenden Execution ihres Erkenntnisses festzusetzen, auch solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Wirkung ihres Erkenntnisses bis zum Ausgange des Rechtsverfahrens gesichert wird.

Für Tyrol und Vorarlberg gelten die im Jahre 1788 erlassenen Gesetze in Dienstbotensachen; sie sind den in den übrigen Erbländern bestehenden ziemlich gleich und wurden durch Circulare vom 18. Mai 1827 publicirt, mit der einzigen Veränderung, daß anstatt der ehemaligen in Dienstbotensachen competenten Behörden die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo, die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizeidirection als erste Behörden einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreisämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizeidirection, an die Landesstelle zu geben hat; übrigens wurde die Aufkündzeit auch der Verabredung der Parteien, so wie auch außerdem der ortsüblichen Gewohnheit anheim gestellt.

Das Loos der Dienenden ist durch alle diese Einrichtungen und Gesetze ein sehr beklagenswerthes.

Im Allgemeinen könnte angenommen werden, daß dieses Loos trotz eines widersprechenden Scheines auf dem Lande für die Masse der Dienenden besser sei wie in den Städten, da sie auf dem Lande wenigstens nicht so leicht dem Hunger und der Obdachlosigkeit verfallen können. So wie überhaupt der Staat durch das Concentrirungssystem nichts gewinnt, so auch durch den Andrang der armen Classe nach den Städten, welchen entgegengearbeitet werden soll. Allein diese Maaßregel allein

Digitized by Google

kann das Uebel nicht aufheben — das ſchlechte Loos der Dienenden kann hauptſächlich nur durch ſociale Reformen gebeſſert werden. Die Gewerbsfreiheit, welche auf den Antrag des geiſtvollen Finanzminiſters eingeführt werden ſoll, wird dazu beitragen; je mehr Familien in den Stand geſetzt werden, einen eigenen Heerd zu errichten, deſto beſſer wird ſich das Schickſal der Dienenden geſtalten. Staatsökonomiſch und moraliſch kann der Staat nichts Beſſeres thun, als die Concentrirung des Geldes auf privilegirte Kaſten zu zerſprengen durch eine abſolute Gewerbsfreiheit ohne Beſchränkungen — dabei aber alle das Dienſtverhältniß betreffende Geſetze abſchaffen und durch neue, unſeren ſocialen Zuſtänden angemeſſene erſetzen.

Der Erwerb des Weibes

und

ſeine letzte Zuflucht.

Um das Weib ganz und gar von den Wollüſten der Männer abhängig zu machen, hat die europäiſche ſogenannte chriſtliche Civiliſation das Weib faſt aller Erwerbsmittel beraubt, welche eine ſelbſtſtändige Lage gewähren könnten. In der Tendenz hin, ihnen ſolche an die Hand zu geben, verdienen die Emancipationsideen alle Beachtung, denn nichts iſt grauſamer und ſchändlicher, als die Hälfte des menſchlichen Geſchlechtes zu allen beſſeren Erwerbsbetrieben unfähig zu erklären, um ſie dann doch hilflos ſich ſelbſt zu überlaſſen. Die Beſchränktheit unſerer Geſetzgebung in Europa in dieſer Hinſicht iſt wahrhaft erbarmungswürdig und beweiſt, wie die meiſten Geſetze nur von dem Egoismus erfunden werden und ſelten das Ergebniß menſchenfreundlicher Weisheit ſind. Daß dieſe Beſchränktheit der weiblichen Erwerbsmittel zu den Hauptquellen der Proſtitution gehört, iſt offenbar und leicht denjenigen zu beweiſen, welche ſo ſchwachſinnig ſein ſollten, daran zu zweifeln. Man frage, um ſich hiervon zu überzeugen, zuerſt die proſtituirten Frauen ſelbſt, man frage ſie, warum ſie denn einen redlichen Erwerb einem ſo ſchmachvollen, mit zahlloſen Erniedrigungen verbundenen Metier nicht vorzögen? Sie werden Alle antworten: Wir wiſſen nicht, was wir anfangen ſollen. Ohne Geld heirathet uns Niemand. Erwerbsarten giebt es aber für uns faſt nur eine einzige, die einer Nähterin oder Putzmacherin — welche uns das Geſetz noch dazu durch mancherlei Beſchränkungen und Moralitätsausweiſe erſchwert. Einen Putzladen zu errichten, müſſen wir in der Regel erſt durch Buhlerei die nöthigen Mittel erwerben, um die Beamten, welche darüber zu ſprechen haben, für uns zu gewinnen, und dann iſt die Anzahl

Digitized by Google

der dieses Gewerbe Treibenden — weil es das einzige ist, welches man uns erlaubt — so überfüllt, daß ein solches Gewerbe in der Regel wieder nicht anders aufrecht erhalten werden kann, als durch die Buhlerei; denn da sich auch vermögende Familien auf dieses Gewerbe verlegt haben, so kann die Armuth mit ihnen nicht concurriren. Was nun die Nähterei betrifft, so betreiben wir dieses Gewerbe ohnedem nebenbei, aber es wirft bei 12—14stündiger Arbeit, wodurch unsere Augen und unsere ganze Gesundheit ruinirt werden, nicht so viel ab, daß wir unsern Hunger stillen können!

Es ist nun eine bekannte Erfahrung, daß in der Regel jedes Weib, welches nicht von Nahrungsmangel geplagt ist, auf sich selbst wenigstens einen höheren Werth legt, wenn es auch durch Befreiung von Noth allein nicht tugendhaft wird. Es ist sehr selten, daß ein Weib aus Sinnenlust allein zu einem Erwerbe getrieben wird, welcher ihr alle Ehre raubt. Schon dadurch, daß ein Weib aber einen höheren Werth auf sich legt, wird der Prostitution manches Opfer entzogen, denn das berechnendste Weib findet, wenn es umsichtig Alles in Erwägung zieht, am wenigsten seine Rechnung dabei. Nur Eitelkeit, Leichtsinn, Leidenschaft können es dazu bringen, die Nachtheile seiner Lage zu übersehen und sich von dem Scheine glänzender und leichter Erfolge verblenden lassen — aber diese Fehler finden sich weit seltener als beim Manne und in der Regel hat eine siebzehnjährige Jungfrau in dieser Hinsicht mehr kalte Ueberlegung, als ein dreißigjähriger Mann. Zudem ist dem Weibe in der Regel das Urtheil Anderer weit mehr werth als dem Manne, der es oft verachtet. Wenn daher der Staat dafür sorgte, daß jedes verheirathete Frauenzimmer einen anständigen Erwerb findet, so werden die Fälle, wo sich ein Weib an die Prostitution wegwirft, immer mehr zur Ausnahme von der Regel werden. Dahin es aber zu bringen, ist nicht schwer, wenn der Staat erst den Zunftzwang aufgehoben haben wird und wenn er dann die freien Gewerbe eben so den Männern wie den unverheiratheten Weibern frei giebt. Freilich werden dann viele Männer brotlos werden, aber ist es nicht billig — daß wo wirklich die Erwerbsquellen nicht zureichend sind — sich beide Geschlechter in den Erwerb wie in die Erwerblosigkeit theilen?

Aber wie steht es jetzt mit dem Erwerbe der Frauen? In Frankreich bereits viel besser als ehedem, in Deutschland und Oesterreich aber über alle Maßen traurig.

Nach den Gesetzen in Bezug auf Frauen in Handels-, Industrie- und Gewerbssachen, welche in Oesterreich bestehen, ist den Frauen zwar scheinbar manche Freiheit versichert, aber in der That fast aller Erwerb unmöglich gemacht.

Wir geben hier zum Beweise einen äußerst gedrängten Auszug aus den bestehenden Vorschriften und werden auf die Puncte hinweisen, wo

Digitized by Google

Täuschungen unterlaufen; denn das Schlimmste bei allen österreichischen Gesetzen ist, daß der Buchstabe derselben selten lebendig wird, wo er zum Vortheile der Parteien lautet, dagegen aber mit aller Strenge beobachtet wird, wo das Gegentheil der Fall ist.

Diejenigen Manufacturs- und Handelsgewerbe, welche eine ordentliche gewerbsmäßige Erlernung und Vorbereitung voraussetzen, können in der Regel an Weiber nicht verliehen werden. Warum nicht — sagt das Gesetz nicht.

Insbesondere dürfen in Böhmen den Frauen von Beamten, Advocaten und überhaupt den Gattinnen bürgerlicher Gewerbs- und Handelsleute keine eigenen Befugnisse zu Gewerben ertheilet werden, indem es die Pflicht des Mannes ist, für den Unterhalt seiner Gattin zu sorgen.*) Bei Beschäftigungen aber, welche keine Vorbereitung oder gewerbsmäßige Erlernung voraussetzen, oder wo es sich um eine Beschäftigung handelt, welche gewöhnlich von Weibspersonen getrieben wird,**) werden auch Weibern Befugnisse ertheilt, als zur Häklerei, zur kleineren Krämerei und zu Ständchennahrungen, zur Verfertigung und zum Verschleiße von Putzwaaren mit Anwendung von Gehülfen, zur Platz- und Lurnsbäckerei, zur Erzeugung von Zwieback und Mohnbeugeln, zur Verfertigung von Strohhüten, zum Handel mit Weiß- und Steingutgeschirr, zum Hausirhandel, wenn sie das zwanzigste Jahr erreicht haben. — Wahrlich, das Gesetz kann nicht mehr großmüthiger sein!

Da ferner Handlungsgesellschafter ebenfalls zum Ausweise von persönlichen Eigenschaften nicht verpflichtet sind, so ist Frauenspersonen erlaubt, als öffentliche Handlungs-Gesellschafter einzutreten und auch die Firma zu führen.

Es versteht sich auch hier von selbst, daß der Betrieb freier, durch keine Befugnisse bedingter Gewerbe auch bei Lebzeiten des Mannes den Weibern zustehen müsse, die n. ö. Verordnung vom 23. April 1782 erlaubt sogar die Verleihung von Befugnissen zur unzünftigen Gold- und Silberplätterei an Weibspersonen, ungeachtet auf diesen Gewerben daselbst das Bürgerrecht verliehen wird.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche können auch Weiber Handel und Gewerbe ausüben; wenn sie aber den erstern öffentlich betreiben wollen, bedürfen sie der Einwilligung ihrer Männer. Das weibliche Geschlecht ist übrigens vom Besuche der Börse ausgeschlossen. — Wollte der Himmel, daß der Staat in ganz Europa auch den Männern diesen Besuch verböte und ganz neue Handelsinstitute an die Stelle dieser Spielclubbs setzte!

---

*) Wenn aber der Erwerb des Mannes nicht dazu hinreicht?

**) Das ist eine sehr vage Bezeichnung! Also alle neuen Erwerbsarten fallen den Männern zu.

Digitized by Google

Handels- und Gewerbsleute haben ihre Weiber zu einer ordentlichen Lebensweise zu verhalten; sollten jene an dem Verderben ihrer Männer Schuld tragen, zur Versplitterung ihres Vermögens durch üble Wirthschaft oder üppige Verschwendung mitgewirkt, oder auch ihr Heirathsgut, Widerlage oder Paraphernalgut durchgebracht haben, so sollen sie nach dem Maaße ihrer Verschwendung ihrer privilegirten und anderen weiblichen Forderungen verlustig sein und sich eines Vorzugsrechtes vor den übrigen Gläubigern nicht mehr zu erfreuen haben. — Man nimmt also hier mit der andern Hand, was man mit der einen gegeben hat, denn es wird keinem boshaften Gläubiger schwer werden, wenn der Mann ein Verschwender war, zu beweisen, daß das Weib ebenfalls eine Verschwenderin gewesen.

Zu besonderen Vorsichten verpflichten die österreichischen Falliten-Ordnungen in Rücksicht der Ansprüche der Gattinnen von Handelsleuten, welche nach vielfältigen Erfahrungen so oft zum betrüglichen Nachtheil treuherziger Gläubiger mißbraucht worden sind; daher sind die Merkantilgerichte beauftragt, bei denjenigen, welche um Handelsbefugnisse einschreiten und bereits verehelicht sind, die Ehepacten zu untersuchen, um die aus solchen der Gattin zuständigen Ansprüche nach dem in der Falliten-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren so zu ordnen, daß der Verkürzung der Gläubiger im Falle einer eintretenden Zahlungsunfähigkeit vorgebeugt werde und der vorgeschriebene Handelsfond unbelastet bleibe.

Wenn ein bereits befugter Handelsmann sich verehelichet, so muß die gepflogene Heirathsverabredung ebenfalls vorher dem Merkantilgerichte und zwar bei Verlust des gesetzlichen Vorrechtes zur Genehmigung oder nothwendig erachteten Mäßigung vorgelegt werden; das Gericht hat hierbei immer auf die künftige Sicherheit des Geschäfts und auf die Erhaltung des ungeschwächten Zustandes des Handlungsfonds zu sehen, damit die Gläubiger durch eine übertriebene Freigebigkeit zu Gunsten des Weibes nicht verkürzt werden. Besitzt die Gattin außer dem Heirathsgute ein eigenes Vermögen, oder ist ihr ein solches während der Ehe zugefallen, so kann sie es zwar ihrem Manne zur Anwendung überlassen, sie darf aber für dasselbe ihre Sicherheit nur außer der Handlung, folglich entweder durch Pfänder oder Vormerkungen auf unbewegliche Güter suchen; im widrigen stehen ihr keine anderen Rechte als allen übrigen Handels-Gläubigern zu. Schenkungen der Handesleute an ihre Gattinnen sind gültig, wenn sie zur Zeit, in der sie geschehen, den Gläubigern oder dem Handlungsfonde zu keinem Nachtheile gereichen; wenn aber die Schenkung aus denjenigen Mitteln des Mannes geschehen wäre, welche er über die sechs Procent jährlicher Zinsen aus der Handlung gewonnen hätte, oder es könnte nicht erwiesen werden, daß die Schenkung von dem Manne aus seinem außer der Handlung befindlichen Vermögen gemacht worden ist, so hat das Weib solche Schenkungen zu der in der

Digitized by Google

Folge verschuldeten Masse des Mannes beizutragen. Bloß fingirte Schenkungen aber gehen allen Gläubigern nach, und selbst den Kindern bleibt ihr Recht gegen dieselben vorbehalten. In den böhmischen Provinzen und in Galizien sind alle diese Bestimmungen nicht eingeführt. Es liegt nun auf der Hand, daß diese vagen Bestimmungen beliebig pro und contra gedeutet werden und wirklich haben einige österreichische Beamte eine solche Uebung in der Gesetzauslegung, daß sie je nach ihren Interessen pro und contra entscheiden können. Während bei planmäßigem Betrug der mit Geld versehene Kridatar seiner Frau ein Vermögen zuwendet, welches sie nie besessen hat, wird die Frau des Unglücklichen, der einen ehrlichen Bankerott gemacht, in den meisten Fällen ihr zugebrachtes Vermögen einbüßen.

Hinsichtlich der Witwen von Handels- und Gewerbsleuten bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen:

Wenn der Verstorbene auch nur ein persönliches, d. i. ein bloß zur lebenslänglichen und eigenen persönlichen Ausübung verliehenes Gewerbe besessen hat, so gestatten die Gesetze doch der Witwe die Fortsetzung des Personalgewerbes ihres verstorbenen Gatten lebenslänglich und so lange sie sich nicht wieder verehelicht; die Witwe bedarf daher hierzu keines eigenen Befugnisses und da diese Berechtigung der Witwen durch die Gesetze zugestanden, folglich nicht von der Verfügung des Gatten abhängig ist, so steht solche demselben auch in dem Falle zu, wenn ein Trennung von Tisch und Bett vorhergegangen ist. Diese Berechtigung der Witwen zum Fortbetriebe des ehegattlichen Gewerbsbefugnisses findet sowohl bei zünftigen Meisterrechten und unzünftigen Gewerbsbefugnissen als auch bei Handelsgewerben statt, nur wurde durch Hofdecrete in Niederösterreich die Fortsetzung einer Handlung durch die Witwe an die Bedingung geknüpft, daß sie den hierzu erforderlichen Fond ausweise; in Böhmen aber sind die Witwen der ohne Krida verstorbenen Handelsleute, ohne einen neuen Legitimationsschein auf ihren Namen lösen, oder abermals einen Fond ausweisen zu müssen, zur Fortsetzung der ehegattlichen Handelsgewerbe berechtiget.

Bei Großhandlungen, zu deren Fortsetzung die Witwen, wenn sie sich im aufrechten Stande befinden, vermög der Privilegien der Großhändler, berechtiget sind, schreibt das Hofdecret vom 30. April 1811 die Bedingung vor, daß die Witwe den Mann, dem sie die Führung der Handelsgeschäfte anvertraut, dem Merkantil- und Wechselgerichte anzeige, und dieser sich über die erforderlichen Kenntnisse und einen unbescholtenen Charakter ausweise, und eben so wurden neuerlich die Witwen von Buchhändlern und Buchdruckern, wenn sie das Geschäft fortführen wollen, verpflichtet, ihre verantwortlichen Geschäftsführer, Buchhalter oder Factore der Behörde zur Bestätigung anzuzeigen, wobei

Digitized by Google

die letztere eine vorherige Beurtheilung der persönlichen Eigenschaften einzuleiten hat.

Diese Beurtheilung, so wie die ganze Handhabung des Gesetzes ist in die Hände der höheren Polizei gegeben, welche thut was ihr beliebt und das Gesetz auslegt wie es ihr genehm ist, keiner Controle unterworfen ist, gegen deren Entschließungen kein Recurs wirksam statt findet und welche — besonders wenn die Witwen unvermögend sind und keine mächtigen Freunde haben, sie beliebig an den Bettelstab bringen können, was in so manchen Fällen schon geschehen ist. Besonders unterliegt der Buchhandel den gröbsten Willkürlichkeiten, weil hier die vorgeschützten höheren politischen Rücksichten einen Anhaltspunct mehr für Gunst und Ungunst darbieten.

Das für Böhmen erlassene Hofdecret vom 25. Mai 1820 erlaubt den Apotheker-Witwen die Verpachtung ihrer Personalgewerbe, nicht so das für Galizien erlassene Hofdecret vom 29. August 1822, welches blos die Fortführung des Gewerbes durch geprüfte Personen zugestehet.

In Oesterreich unter der Enns ist auch den Witwen der bloß Befugten die Fortsetzung des Gewerbes erlaubt; nicht so in Böhmen, mit Ausnahme der Witwen von Neophiten.

Gewerbsbefugnisse, welche Frauen entweder während der Lebenszeit oder nach dem Tode ihres Gatten für ihre Person erhalten haben, können sie nach dem Gesetz durch eine Wiederverehelichung in ihrem Witwenstande nicht verlieren.

Die den Witwen gesetzlich zukommende Begünstigung zum Fortbetriebe eines persönlichen Gewerbes findet auf Realgewerbe keine Anwendung, sondern solche gehören zur Verlassenschaftsmasse, über deren Vertheilung die politische Behörde nicht zu entscheiden, sondern nur über die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften rücksichtlich des Normalpreises und der persönlichen Eigenschaften desjenigen zu wachen hat, welcher sich mit der unmittelbaren Ausübung eines solchen Gewerbes befassen will. Die politischen Behörden sind nicht einmal berechtiget, bei dem Eintritte des Verkaufs eines solchen Realgewerbes in Concursfällen auf die Witwe Rücksicht zu nehmen, und die Concursinstanz in dem freien Verkauf zu hemmen, insoferne nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird!

Meisterwitwen sind in der Aufnahme der Gesellen in der Regel nicht beschränkt, und eben so wenig kann ihnen ein bestimmter Geselle aufgedrungen, sondern die Wahl desselben muß ihrer eigenen Ueberlegung überlassen werden. — Wie nun diese schon an und für sich strengen und dem weiblichen Geschlechte großentheils nachtheiligen Bestimmungen gehandhabt werden, durch welche Mittel es den Witwen allein gelingt, der Wohlthaten des Gesetzes gegen die Willkür seiner Ausleger theilhaftig zu

Digitized by Google

werden, ist allgemein bekannt. In ganz Oesterreich wird die Witwe eines Gewerbsmanns für verloren gehalten, wenn sie nicht Freunde hat.

Die Witwen der Handelsleute sind jedoch zur Fortsetzung der Handlung nur dann berechtiget, wenn sich die hinterlassene Handlung im aufrechten Stande befindet. Zum Beweise dieses aufrechten Standes wird von solchen Witwen in Nieder-Oesterreich der abermalige Ausweis des gesetzlichen Handlungsfonds, der Witwen von Großhändlern aber nur jenes Fonds gefordert, welchen der verstorbene Gatte bei dem Antritt seiner Handlung auszuweisen verpflichtet war, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Fond nicht vielleicht wegen der bestrittenen Leichenkosten, wegen abgefertigtem Erbtheile der Kinder, abgeführten Legaten, oder wegen bezahlten Passivschulden der Handlung geschwächt worden sei; nur in Böhmen bedürfen die Witwen weder eines neuen Legitimationsscheines zur Fortsetzung der ehegattlichen Handlung, noch sind sie zum abermaligen Ausweise eines Fonds verpflichtet, wenn nur ihre Männer ohne Kinder verstorben sind. — Dieses Gesetz hat sich in den Händen vieler österreichischen Beamten wirklich furchtbar erwiesen und ist schon das Gesetz an und für sich grausam und unvernünftig, da ein in gutem Gang befindliches Geschäft ohne alle Fonds, ja selbst mit namhaften Passiven aufrecht betrieben und wieder geordnet werden kann. Welche Ungerechtigkeit, eine Witwe des Ertrags eines geordneten Geschäfts zu berauben, dessen Blüthe vielleicht nur durch Aufopferung des Betriebsfonds und Aufnahme fremder Gelder empor gebracht worden ist!

Beispiel. Ein sehr intelligenter Kaufmann in Wien erheirathete mit seiner Gattin ein Capital von 10,000 Fl. Selbst ohne namhaftes Vermögen, verwendet er diese ganze Summe darauf, eine Modewaarenhandlung glänzend zu etabliren. Er bringt durch sein muthiges Opfer das Geschäft zu einem blühenden Aufschwung, zu einem Ertrage von 5000 Fl. jährlich — wovon er binnen 3—4 Jahren leicht seine Fonds ergänzen und seine Passiva decken kann. Nach guten kaufmännischen Principien ist dieser Mann aufrecht stehend — ja er ist ein wohlhabender Kaufmann zu nennen — er wird 100,000 Fl. Credit haben. Allein er stirbt. Seine Gattin besitzt nun statt ihrer Mitgift von 10,000 Fl., welche nur 400 Fl. Interessen abwerfen, — den Zinsertrag eines Capitals von 120,000 Fl. Aber sie kann keinen Fonds ausweisen; einer der Commis, ein durchtriebener Mensch, steckt sich hinter einen einflußreichen Beamten; die Witwe sucht sich durch eine Täuschung zu helfen, welche ihr leicht ist, aber der Commis deckt diese Täuschung auf und beweist, daß das Geschäft passiv steht. Dieser Commis hat nicht einen Heller Vermögen, aber er weist 10,000 Fl. Capital aus. Er schreitet um das Geschäft ein beim Magistrate; es wird ihm zugesprochen; die Witwe sieht sich gezwungen, aus dem mit ihrem Gelde emporgebrachten Geschäfte auszutreten — sie hat nichts — die Gläubi-

Digitized by Google

ger nehmen ihre letzten Habseligkeiten; sie ist eine Bettlerin. Alles daß geschieht im Namen und mit Hilfe eines Gesetzes, welches den Zweck hat, seine Bürger zu schützen — die Beamten haben streng ihre Schuldigkeit gethan, wenn es ihnen vielleicht auch Nutzen brachte!

Thatsachen dieser Art ließen sich zu Tausenden eruiren.

Die Weiber sind unter diesen Umständen vollkommen aufgeopfert, wenn sie nicht Vermögen noch natürliche Gaben besitzen um durch ihre Herabwürdigung das als hohe Gnade der Behörden zu erwirken, was sie in jedem anderen Staate als ihr Recht in Anspruch nehmen dürfen.

Was aber jene kleinen Gewerbe betrifft, welche man den Weibern preisgegeben hat, so würde man sich sehr irren, wenn man selbst von diesen dürftigen Erwerbsmitteln, welche in der Regel der Bettelei gleich kommen, glaubte, daß es jedem Weibe leicht sei, sich derselben zu bemächtigen.

Selbst diese freien Erwerbsarten machen eine polizeiliche Befugniß erforderlich, deren Gewähren oder Verweigern ganz in die Hände der Beamten gegeben ist. Er kann willkürlich Bedenklichkeiten gegen die Moralität der Bittstellerin erheben, und da das Gesetz nirgends in dieser fast aller sittlichen Begriffe verlustigen Zeit sagt, worin die Sittlichkeit einer Person besteht, sondern es lediglich den Ueberzeugungen des Beamten anheimstellt, ob er die Sittlichkeit im Sinne der heiligen Hermandad oder in jenem der französischen Encyklopädisten auffassen will, so kann er es einer Bittstellerin zum unverzeihlichen Verbrechen anrechnen, wenn sie sich von ihrem Geliebten hat schwängern lassen — wovon der Staat niemals Notiz zu nehmen hat — oder er kann ihr auch Betrug und Diebstahl nachsehen. Nun ist es aber doch seltsam, Menschen um ihre Moralität zu fragen, bei welchen es sich handelt, ob sie verhungern oder durch Hunger zu Verbrechen gezwungen werden sollen? Man würde in Wien weit besser gethan haben, statt der Vereine für die Besserung entlassener Sträflinge, Anstalten zu begründen, welche es jedem Staatsbürger möglich machen, ein Gewerbe zu ergreifen — diese Polizeiconcessionen und Zunftregeln aufzuheben, statt die Erlaubniß, sich sein Brot ehrlich zu verdienen, von ganz unnöthigen Ausweisen und von Beamten abhängig zu machen, welche in dem Rufe stehen, daß sie nichts umsonst thun — und wenn sie schwerlich Alle diesen Ruf verdienen — doch von dem Gesetze selbst in Versuchung gesetzt werden, ihn zu verdienen!

In älteren Zeiten blieben den erwerblosen Frauen als letzte Zuflucht noch die zahlreichen — Frauenklöster. Allein die Aufklärung

Digitized by Google

des Zeitalters hat ihnen auch diese letzte Zuflucht verschlossen, ohne jedoch sich im Geringsten um eine andere zu bekümmern. Weit entfernt, den Klosterunfug des Mittelalters zurückzuwünschen, können wir doch nicht umhin, als ein augenblickliches — freilich ja nicht als eine dauernde Abhilfe — zu betrachtendes Zufluchtmittel die Errichtung von solchen Refugien zu wünschen, welche, den Zwecken der Humanität gewidmet, gänzlich hilflosen Personen zugleich eine augenblickliche Rettung aus dringender Gefahr darbieten. Als ein solches Institut bezeichnen wir den Orden der barmherzigen Schwestern, welcher zwar in Wien besteht, aber keineswegs seine Bestimmung zu erfüllen im Stande ist, da er so schlecht dotirt ist, daß er nur wenige Schwestern aufnehmen kann. Dieser der Krankenpflege gewidmete Orden könnte bei einiger Energie des Staates und wenn den Schwestern die Proselytenmacherei am Sterbebette strenge untersagt und die röligiösen Uebungen am Krankenbette vom freien Willen des Kranken abhängig gemacht würden — was vielleicht allein diesen Orden in der öffentlichen Meinung schadet, da Niemand von einer unwissenden Frau röligiöse Belehrungen anzunehmen oder Gebete von ihr anzuhören geneigt sein dürfte, deren Abfassung vielleicht seiner Bildung und seinem Glauben entgegen ist — in ein höchst segensreiches Institut verwandelt werden. Aber um den großen Zweck zu erreichen, welchen dieser Orden erreichen will, müßte er in Wien allein wenigstens so viel Mitglieder zählen, als Freudenmädchen daselbst sind! Wenigstens könnten 10,000 Schwestern durch das Krankenbette der Leidenden Lebensunterhalt und Nahrung finden, indem sie Hilfe und Beistand gewähren. Hierzu wäre z. B. in Wien ungefähr jährlich eine Million erforderlich — eine Summe, welche freilich nicht auf dem hergebrachten systemmäßigen Wege der Dotirung mit großen Anlagscapitalien beigebracht werden kann, welche aber sehr leicht durch Vereine, Beiträge, städtische Auflagen herbeizuschaffen wären. Während nun dieses wohlthätige Institut, welches außerdem Abschaffung der schwarzen Kutte, welche vielen Kranken Grauen erweckt, der Rosenkränze und des Bildertands, welchen die Schwestern bei sich führen, keiner weiteren Reform bedürfte, nur wenige Mitglieder zählt, hat man den Ligourianern gestattet, die Klöster der Büßerinnen zu errichten, von dessen Statuten und innerer Einrichtung nichts bekannt gemacht worden ist. Es ist hier der Ort, jene interessanten Bestimmungen kennen zu lernen, welche Kaiser Joseph für die Klöster hinterlassen hat, um zu begreifen, daß Humanitätszwecken geweihte Orden nicht mehr gefährlich werden und dem erwerblosen Zustande so vieler Frauen wenigstens eine letzte Zuflucht nach Scheiterung aller anderen Hoffnungen darbieten könnten.

Der geistliche Stand der Frauen besteht nur noch in Beobachtung

Digitized by Google

einer gewissen Ordensregel und des dreifachen Gelübdes der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams. Dieses Gelübde erscheint bei weitem weniger streng als das stillschweigende unfreiwillige Gelübde des lebenslänglichen Hungers, des tiefsten Elends, welchem sich so viele Proletarier weihen müssen. Die Bewilligung zur Aufnahme muß von der Landesstelle erfolgen; ausländische Candidatinnen dürfen ohne besondere allerhöchste Erlaubniß nicht aufgenommen werden. Würden die Ordensoberinnen wider die landesfürstlichen Gesetze einige Candidatinnen aufnehmen, so würde denselben nach dem Verhältniß der Umstände der allerhöchste Schutz benommen und sie aus den kaiserlichen Staaten abgeschafft werden.

Der Ordensstand fängt mit dem Noviziate an, welches der Profeß wenigstens durch ein Jahr vorausgehen muß, widrigens diese ungültig ist; weder der Orden noch die Novizen können auf dieses Jahr Verzicht thun. Das Jahr ist, von der Einkleidung angefangen, von Monat zu Monat zu berechnen, darf also nicht unterbrochen worden sein; wenn aber eine Candidatin nach beendigtem Noviziate austritt, und dann wieder in den Orden eintritt, ist die Erneuerung des ersteren nicht mehr nothwendig. Wo das Noviziat nach der Ordensverfassung länger als ein Jahr dauert, hat es auch dabei sein Verbleiben; aber eine vor dieser Zeit jedoch nach Vollendung des einjährigen Noviziates abgelegte Profession kann nicht für ungültig angesehen werden. — Man begreift nun freilich nicht, wie der humanistische Staat sich veranlaßt fühlen könne, in solche Details der Klosterordnung einzugehen, anstatt einfach zu erklären: es steht Jedermann frei, in ein Kloster einzutreten; doch ist Niemand bürgerlich — das ist vor dem Gesetze — verpflichtet, sein Gelübde zu halten, sondern kann austreten, sobald es ihm beliebt. — Es muß den Novizinnen allein die vollkommenste Freiheit des Austrittes gelassen werden. Sowohl die zeitlichen oder bedingten Gelübde, als auch alle andere, was immer für Namen haben mögende Gelübde und Verbindlichkeiten, welche eine Beziehung auf das Verbleiben im Kloster oder Orden bis zum legalen Professionsalter haben, sind das erste Mal bei Strafe der Absetzung der dawider handelnden Oberin und Erklärung ihrer Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für daß zweite Mal aber bei Aufhebung des Klosters selbst verboten. Ebenso ist den Klostervorsteherinnen streng untersagt, von den jungen Novizinnen einen förmlichen Eid (aber doch ein Versprechen?!) abzufordern, daß sie stets im geistlichen Stande beharren, widrigenfalls dem Stifte oder Kloster auch unter körperlichem Arreste für die ganzen für sie ausgelegten Kosten den Ersatz leisten wollen! Bei erfolgender Rückkehr einer Candidatin in den weltlichen Stand ist jedoch der Orden nicht nur verbunden, Alles, was ihm unter was immer für

Digitized by Google

einem Namen in Ansehung der Austretenden zu Theil geworden ist, derselben ohne mindesten Aufenthalt zurückgegeben, ja in dem Falle, wenn eine vor der Profession verstürbe, solches auch gegen die Erben des Verstorbenen zu beobachten; sondern der Orden ist nicht einmal befugt, weder einiges Kostgeld für die Zeit ihres Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern, noch sonst deßwegen sich etwas auszubedingen oder zuzueignen.

Uebrigens können die Novizinnen in den Testamenten, die sie vor der Profession errichten, nur in Hinsicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Ansehung eines ihnen künftig (nach der Profeß) zufallenden Vermögens, da sie durch die Profession erwerbsunfähig werden, Anordnungen machen. Die Vorsteherinnen der Klöster und Stifter haben die Testamente der Novizinnen gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Personal-Instanz, welcher diese als Laien unterstanden, abzugeben und nicht erst das Absterben derselben zu erwarten.

Keine Novizin kann aus einem Kloster entlassen werden, bis die Oberinnen den Aeltern, Verwandten oder Vormündern derselben eine Anzeige wegen deren sicherer Uebernehmung gemacht und darauf eine Antwort erhalten haben; würde keine Antwort erfolgen, so müssen sich die Oberinnen dieserhalb an die Obrigkeit der zu Entlassenden und nöthigen Falls an die Landesstelle wenden.

Die Candidatinnen werden vor ihrer Einkleidung und die Novizinnen vor der Profession, deren Zeit die Klosteroberin einen Monat vorher, unter Strafe der Suspension, dem Bischofe anzuzeigen hat, von diesem oder dessen Commissär in Ansehung des Berufs, des freiwilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft.

Für die Aufnahme darf übrigens vom Kloster nichts gefordert werden, indem die Klöster ihren Gliedern Kost, Kleidung, Wäsche und Arzeneien selbst schaffen und hierzu von ihren Aeltern und Verwandten unter keinem Vorwande einen Beitrag fordern dürfen. Alle pensionirten Staatsbeamtens-Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, dürfen, ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung, fortwährend in dem Genusse ihrer Pension belassen werden.

Dem inländischen Kloster, oder auch dem ausländischen, wenn der Eintritt in dasselbe von der Behörde gestattet wurden, darf eine Mitgift mitgebracht werden; diese kann aber nur in beweglichen Gütern bestehen und darf den Betrag von 1500 Gulden nicht übersteigen. Unter dieser Summe ist nicht nur die eigentliche Mitgift selbst zu verstehen, sondern es sind darin auch die sogenannte Ausstaffirung oder Ausstattung, dann alle übrigen Kosten, die unter was immer für einen Namen und Vorwande bei der Einkleidung und Profession zu bestreiten sind, ferner das, was der Eintretenden in Rücksicht ihres Eintrittes geschenkt oder vermacht

Digitized by Google

wird, endlich auch das, was sie selbst dem Kloster durch Handlungen unter Lebenden oder für den Todesfall zuwendet, einzurechnen. Sogar der Betrag, den eine Novizin in ihrem vor Ablegung der Profeß errichteten Testamente oder sonstigen letzten Willenserklärung zu frommen Zwecken für ein Gotteshaus oder sonst zu Stiftungen vermacht, vermindert die Mitgift und muß von den 1500 Gulden abgerechnet werden; die Behandlung auf eine geringere Summe aber bleibt den Aeltern oder Vormündern der Candidaten immer vorbehalten. Nur ein Vitalitium kann der Vater oder ein Befreundeter der in das Kloster Eintretenden auf die Lebenszeit zu ihrer Disposition weislich aussetzen, doch darf dessen Betrag höchstens jährlich 200 Gulden ausmachen und das Capital davon darf niemals an das Kloster oder den Orden abgegeben, sondern muß in öffentlichen Fonds oder anderen sicheren Orten angelegt werden, damit es nach Absterben der den Fruchtgenuß davon habenden Ordensfrau sicher an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebühret. Auch die Novizin selbst, die eigenes Vermögen besitzt, und vor Ablegung der Profession ihren letzten Willen erklärt, kann sich darin von demselben ein sicheres Vitalitium vorbehalten, daß ebenfalls nicht in die gesetzmäßige Quantität der Mitgift eingerechnet wird. Alle Handlungen unter Lebenden und von Todes wegen, die diese Gesetze, oder zu deren Ueberlistung direct oder indirect, heimlich oder öffentlich, selbst unter dem Vorwande eines frommen Werkes, z. B. eines Vermächtnisses für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen geschehen, sind ungültig; die Uebertreter sammt jenen, die auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, mit ansehnlichen Geldbußen und anderen Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, und die Denuncianten mit Abreichung des gewöhnlichen Theiles zu belohnen.

In den neueren Zeiten ist jedoch als eine Ausnahme den meistens sehr gering dotirten Ordensinstituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen und Elisabethinerinnen gestattet worden, eine erhöhte Mitgift bis auf 3000 Gulden anzurechnen, sowie dieß auch dem Kloster der Klarisserinnen zu Sandec in Galizien gestattet worden. Bei diesen Klöstern darf auch das Vitalitium auf 300 Gulden erhöhet werden. Die Mitgift oder deren Ergänzung oder Erhöhung kann von einem Ordensgliede, aber nicht erst durch eine ihm nach der Profession zufallende Erbschaft oder zugedachtes Legat für den Orden erworben werden.

Durch alle diese Gesetze wird dem Unfuge der **Erbschleicherei**, welchen die Klöster sonst practicirten, sehr wirksam gesteuert und ein Mißbrauch der Ordensprivilegien fast unmöglich gemacht.

Demungeachtet bestehen noch einige Gesetze, welche man nicht nur nicht unbedingt billigen kann, sondern sie auch in hohem Grade gefährlich halten muß, da sie keineswegs diese Institute auf einen humanistischen Zweck beschränken — wie sie doch sollten.

Digitized by Google

Die Ordensprofession besteht in der Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche approbirten Orden; einige Zeit vor Ablegung derselben hat die Candidatin den schriftlichen Revers an Eidesstatt auszustellen, daß sie nie mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben so wenig in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, sich jemals einlassen werde. — Diese Vorsicht des Gesetzes beweist schon das Gefühl des Gesetzgebers von der Anwesenheit großer Verdachtsgründe!

In der Professions-Urkunde muß das Jahr und der Tag der Ablegung vollständig mit Buchstaben ausgedrückt, und wenn diese nicht eigenhändig geschrieben, daß von der Ablegerin der Profession bei der Unterzeichnung ihres Namens das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beigefügt werden.

Niemand darf weder als Chorfrau noch als Laischwester vor Erreichung des vollen vierundzwanzigsten Jahres die Ordensprofession ablegen. Läßt eine Ordensoberin Jemanden vor diesem Alter dazu, so muß ihre Ordensprovinz oder ihr Ordenshaus eine Geldstrafe von 3000 Gulden bezahlen, die der Fiscus einzutreiben und wovon der Denunciant den dritten Theil zu empfangen hat; diejenige Person, welche die Profession abgelegt hat, muß sogleich aus dem Kloster in die Welt gelassen werden, wo ihr sodann freisteht, nach erreichtem gesetzmäßigen Alter wieder einzutreten; eine zum zweiten Male wider dieses Verbot handelnde Ordensvorsteherin hat die Erblande zu räumen und das Ordenshaus nach Schwere der Umstände seine gänzliche Aufhebung zu gewärtigen. Doch leider ist kein Beispiel vorhanden, das diese weisen Gesetze jemals ausgeübt worden waren!

Die Profeß muß auch frei und ungezwungen sein, ein wesentlicher Irrthum sowohl als jeder ungerechte Zwang macht sich ungültig. Also nur der ungerechte Zwang macht die Profeß ungültig! Ist aber nicht jeder Zwang ungerecht?

Eine zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecherin kann vom Tage des ihr angekündigten Urtheiles und so lange ihre Strafzeit dauert, keine gültige Profession ablegen. Auch die Ehegatten sind dazu unfähig, ausgenommen, wenn der andere Ehegatte einwilligt und die Enthaltsamkeit gelobt, oder auch in ein Kloster tritt, oder einen Ehebruch begeht, oder nach kanonischem Rechte, wenn ein Theil binnen zwei Monaten nach geschlossener aber nicht vollogener Ehe in ein Kloster tritt; das Eheband selbst wird aber durch den Eintritt des andern Ehetheiles in ein Kloster für keinen Fall aufgehoben. — Alle diese ängstlichen Vorsichten aber können nicht — wie sie beabsichtigen, den unbedachtsamen Leichtsinn rechtfertigen, womit man ein Institut mit unabhängiger Constitution, einen Staat im Staate

Digitized by Google

duldet, indem sich der Staat zum Beschützer der Ordensregeln erklärt. Die nachfolgenden Bestimmungen haben mehr oder weniger eine gleich unüberdachte Richtung.

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren; ausgenommen, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlanget, wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Ordensgelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stifters oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind. Die Nonnen der aufgehobenen Klöster werden von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an berechtiget, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben; jedoch wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebenszeiten auf irgend eine Weise zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentliche Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl als Verschuldung sicher gestellt wurden; diesen gewesenen Nonnen wurde jedoch freigestellt, sie mögen einzeln in der Welt oder in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte leben, von Todes wegen mit dem zur Lebenszeit unveräußerlichen Vermögen zu verfügen: nur darf nichts davon unter Strafe der Ungültigkeit der hierauf bezüglichen Anordnung jemals zu Handen eines Fremden, oder auch nur außer den k. k. Erblanden lebenden Unterthans gebracht werden. Beim Abgange oder der Ungültigkeit einer letzwilligen Verfügung hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn von den dadurch Berufenen Niemand in den k. k. Erblanden wohnt, die Erbschaft dem Fiscus zuzufallen. Diese Anordnungen sollen übrigens auch auf jene aus dem aufgehobenen Orden getretenen Laischwestern anwendbar sein, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen. — Diese Gesetze enthalten also unter gewissen Beschränkungen eine Sanction der Ordensregeln, welcher sich der Staat enthalten sollte. Aber noch entschiedener spricht das Gesetz in folgender Bestimmung:

Wenn einmal die Profeß abgelegt worden, so kann der Austrit aus dem Orden nur auf dreifache Art geschehen.

1) Durch die Nullitäts-Erklärung der Profeß; diese muß aber nach kanonischem Rechte innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß bei der Oberin des Hauses, wo diese Profeß abgelegt worden und bei dem Ordinarius geschehen; die Erkenntnisse hierüber dürfen nicht nach Rom gezogen werden. Uebrigens dürften in Oesterreich nach den Gesetzauslegern wohl folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:
   a) wenn die Ordensprofeß blos nach kanonischem Rechte ungültig ist, so hat die von der Kirche vorgeschriebene Verfahrungsweise statt;

Digitized by Google

b) wenn die Ordensprofeß sowohl nach kanonischen, als auch nach bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, so muß das Ordinariat gemeinschaftlich mit der politischen Behörde in Untersuchung führen;

c) wenn die Profeß blos nach bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, so kommt die Untersuchung und Entscheidung der Landesstelle allein zu; hierunter gehört vorzüglich der Fall der Ungültigkeit der Profeß wegen Mangel des gesetzlichen Alters, wo übrigens auch das Bestreitungsrecht der Gültigkeit der Profeß nach keinem österreichischen Gesetze an einen gesetzlichen Zeitraum gebunden ist. (Oest. Frauenrecht.)

2) Durch Dispensation oder Säcularisation, die beim Ordinarius anzusehen, wo gewöhnlich aber nur eine eingeschränkte Dispens ertheilt wird, nämlich die Erlaubniß, außer dem Kloster zu leben, zu erben und zu testiren, mit dem Vorbehalte, daß im Uebrigen das Wesentliche der Ordensgelübde nach Thunlichkeit beobachtet werde. Das Placet über die Säcularisations-Dispensen, sie mögen von den Bischöfen selbst ertheilt oder bei dem päpstlichen Stuhle bewirket werden, hat der Monarch sich unmittelbar vorbehalten.

3) Durch Uebergang von einem Orden zum andern, welcher jedoch von einem strengeren zu einem leichteren nicht erlaubt ist. (!)

Die Verstoßung einer unverbesserlichen Religiosin kann zwar nicht statt finden. Flüchtige hingegen und Apostatinnen werden durch die obrigkeitliche Hülfe aufgefangen und in ihre Klöster zurückgebracht!!!

Also diese letzte Zuflucht des weiblichen Geschlechts ist ein ewiger Kerker und der Staat übernimmt gegen die entlaufenen Sclavinnen die Rolle des Klosterbüttels!

Unter solchen Umständen hören die folgenden und vorausgegangenen Vorsichten in Bezug auf den Vermögenserwerb der Klöster auf, Wohlthaten für das Allgemeine zu sein. Es wäre weit vernünftiger gewesen, den Klöstern alle ihre Güter zu lassen und ihnen nur ihre Ordensregeln zu nehmen, so wie zur Beförderung der Humanität anzuhalten, als umgekehrt zu verfahren. Die Frauenklöster würden dann wenigstens den Zweck von Zufluchtsörtern für Hoffnungslose erfüllt haben.

Durch die Amortisationsgesetze sind Klöster und Orden aber zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter in der Regel für unfähig erklärt worden; hiervon bestehen jedoch verschiedene Ausnahmen, von welchen die auf weibliche Klöster bezüglichen hier angeführt werden sollen. Es ist nämlich dem Kloster der Klarisserinnen zu Sandec in Galizien auf unbestimmte Zeit die Erbfähigkeit bewilliget; die Institute aber der evangelischen Fräulein, welche die Erziehung, der Ursulinerinnen, welche

Digitized by Google

den Unterricht, der Elisabethinerinnen, der Salesianerinnen, welche der Krankenpflege sich widmen, und der Benedictinerinnen sind ebenfalls auf unbestimmte Zeit von den Amortisationsgesetzen enthoben und zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter durch Handlungen unter Lebenden und von Todes wegen fähig erklärt worden. Nur müssen die Klarisserinnen zu Sandec die Erbschaftsbeträge, die übrigen Institute aber die gemachten Erwerbungen jedesmal der Landesstelle anzeigen, damit diese in der Uebersicht des Vermögensstandes solcher Institute erhalten werde; dieß alles ist jedoch nicht so zu verstehen, daß diese Ordens-Institute im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird, vielmehr sollen solche letzte Anordnungen ungültig und wirkungslos sein. Doch scheint durch diese gesetzliche Erklärung eine alte Begünstigung nicht aufgehoben worden zu sein, vermöge deren die einzelnen Personen des Instituts der englischen Fräulein aller Acquisitionen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todes wegen und sowohl durch als außer Testament mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung der Immobilien fähig erklärt worden sind. Auch dem zu Verona errichteten Institute Sorelle della sacra famiglia wurde das Befugniß eingeräumt, per actus inter vivos et mortis causa gegen die Verbindlichkeit zur Anzeige an die Landesstelle zu erwerben, wovon die einzelnen Mitglieder von dem Augenblicke ausgeschlossen werden, sobald sie die feierlichen Klostergelübde abgelegt haben.

Hier ist noch zu bemerken, daß mittelst Verordnung der k. baierischen Regierung Folgendes verfügt worden:

a) keinem k. baierischen Unterthan ist erlaubt, ohne königliche Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;
b) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen;
c) dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals etwas mehr als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 Gulden in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden;
d) das Capital selbst darf niemals abgefolget werden und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen;
e) nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestaterben über.

Hierauf hat Kaiser Franz mittelst Entschließung vom 26. Mai 1829 zu verordnen befunden, daß auch in Ansehung österreichischer Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreichs Baiern treten wollen, das Reci-

Digitized by Google

procum anzuwenden sei, folglich ein solcher Unterthan nur die Zinsen eines ihm gehörigen Capitales, welches eine bestimmte Summe (2000 Gulden) nicht übersteigen darf, lebenslänglich zu genießen, das Capital aber im Lande zu verbleiben und nach dem Tode des Nutznießers den Erben anheim zu fallen habe.

Dieser kleine Streit der Eifersucht beweist, wie wenig beiden Regierungen um die Ordenszwecke zu thun war, welchen sie demungeachtet solchen Schutz verliehen — denn wären ihnen die Religionszwecke der Klöster heilig gewesen, so würden sie solche nicht durch so überaus ökonomische Bestimmungen profanirt haben.

In den Nonnenklöstern ist eine strenge Clausur eingeführt. Die Nonnen dürfen außer dem Nothfalle nicht aus dem Kloster gehen, oder wenigstens nur auf eine kurze Zeit und nur aus einer rechtmäßigen, vom Bischof zu billigenden Ursache (!), auch soll Niemand ohne besondere bischöfliche Erlaubniß das Kloster betreten. Die Nonnen nehmen sich zum Vortrage des Wortes Gottes und zur Ausspendung der Sacramente Beichtväter auf, die aber vom Bischofe eigens approbirt werden müssen. Einige Mal in jedem Jahre sollen ihnen vom Bischofe auch außerordentliche Beichtväter zugelassen werden. Ein sonderbares Beneficium.

Die Nonnen haben theils beständige, theils veränderliche Oberinnen. Keine Oberin kann mehrern Klöstern vorstehen und zur Oberin kann keine Nonne gewählt werden, die noch nicht vierzig Jahr alt ist und nicht bereits acht Jahre nach der Profession löblich im Kloster gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster, so kann sie aus einem andern des nämlichen Ordens genommen, oder wenn dies nicht thunlich ist, eine aus demselben Kloster, die wenigstens dreißig Jahre alt Professin ist, mit Einwilligung des Bischofs gewählt werden. Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwei Dritttheile der Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so stehet es den übrigen frei, beizutreten, um zwei Dritttheile voll zu machen. Wird eine Uebereinstimmung von zwei Dritttheilen durch den Beitritt nicht bewirket, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätiget werden, so fern gegen dieselbe keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof allzeit vor der Bestätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereinigt sich nur die Hälfte oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten einer Person, so hat nicht einmal ein Beitritt statt. — Da hätten wir also eine rein constitutionelle Verfassung in den Nonnenklöstern Frauen bewilligt, welche ihr heiliger Wandel schwerlich von den Schwachheiten ihres Geschlechts befreit, eine Regierung von Frauen — während der Staat doch ihr Geschlecht selbst zur Betreibung eines Erlernung fordernden Gewerbs unfähig hält!

Digitized by Google

In den österreichischen Staaten ist auch bei den Wahlen der Aebtissinnen und anderer auf Lebenszeit aufzustellenden Vorsteherinnen in jungfräulichen Stiftern und Klöstern die Ausbittung und Abordnung landesfürstlicher Commissare üblich, die nach vorläufiger Anmeldung bei der eingesetzten Superiorin die zur Wahl gehörigen Nonnen ins Parlatorium vorfordern, ihnen ihre Commission anzeigen und sie ermahnen sollen, daß sie im Wählen auf eine solche Person Bedacht zu nehmen hätten, die ein Landeskind und tauglich ist, dem Stifte oder Kloster im Geistlichen und Weltlichen wohl vorzustehen. Uebrigens haben weder die Commissarien, noch die Ihrigen dem Stifte oder Kloster einige Kosten oder Beschwerden zuzumuthen, sondern ihr Geschäft von Amts wegen vorzunehmen, dabei, wie bei männlichen Stiftern, ihr Augenmerk auf die Behauptung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, wie auch auf die Verwaltung der Stiftsgüter und Temporalien zu richten, über ihre Verrichtung dem Landesfürsten die Relation abzulegen, und, wenn darin wider die vorgegangene Wahl nichts Erhebliches zu berichten vorfällt, das Stift oder Kloster anzuweisen, die Gewählte zur landesfürstlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren.

In Galizien ist das für die Prälaten-Wahlen allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniel, so weit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen der Frauenklöster anzuwenden; insbesondere zu jeder solchen Wahl vorläufig die höchste Bewilligung, mit Beischließung des vorschriftmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters, anzusuchen, über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuholen und in Rücksicht auf die Gegenwart landesfürstlicher Commissare sind die bestehenden Vorschriften dergestalt zu beobachten, daß bei den erwähnten Wahlen nicht zwei, sondern nur ein landesfürstlicher Commissar anwesend sei, welcher, wenn die Wahl zu Lemberg selbst vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath, außer Lemberg aber der Kreishauptmann sein soll.

In Ansehung der Bestätigungstaxen für die Wahlen beständiger Oberinnen sind die Nonnenklöster Galiziens so, wie die mit lebenslänglichen Oberinnen versehenen Nonnenklöster der übrigen Erbländer, jedoch mit der Einschränkung zu behandeln, daß diejenigen, bei welchen nach einem berichtigten Vermögensausweise für den Unterhalt jeder Nonne nicht mehr als jährlich 200 Gulden ausfallen, für die Wahl ihrer Oberin nur eine Bestätigungstaxe von 100 Gulden zu entrichten haben. Jedem weiblichen Ordens-Institute muß wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein von Seite seiner Rechtlichkeit, Kenntniß und guter Moralität bekannter nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Curators beigegeben werden. Die Ernonnen, welche etwas zu erwerben und mit ihrem Eigenthum durch ihren letzten Willen zu schalten fähig sind,

Digitized by Google

verfallen ſowohl in Handlungen unter den Lebenden als auf den Todesfall der zukömmlichen Civilgerichtsbarkeit und werden von dieſer abgehandelt.

In dem Geſuche einer Ernonne um eine Zulage ihrer Penſion iſt jederzeit anzuſetzen, ob ſie eine Ex-Chorfrau oder eine Ex-Laiſchweſter iſt.

Die gemiſcht philoſophiſche und canoniſche Verfaſſung der öſterreichiſchen Nonnenklöſter macht ſie für das Frauengeſchlecht völlig zwecklos und indifferent. Es iſt ihnen keine Regel gegeben, welche bei der herrſchenden und immermehr ſich verbreitenden Aufklärung ſie der Sympathie des weiblichen Geſchlechts empfehle, noch iſt ihnen Vermögen gegeben, um nur eine ſo große Anzahl Hoffnungsloſer unterzubringen, wie ſie jeder Tag unſerer Civiliſation liefert. Die wenigen Zöglinge, welche von ſelbſt unwiſſenden Lehrerinnen Unterricht empfangen, die Kranken, welche hier Unterkunft, könnten eben ſo gut in andern Anſtalten unterkommen. Die Wenigen aber, welche der Zufall oder die Ueberredung hierher führt und von welchen immer einige wahnſinnig werden oder in Folge der Entbindung ſterben, Andere bei der völligen Aufſichtloſigkeit der inneren Polizei dieſer geheimnißvollen Oerter — wo trotz aller Regierungscommiſſionen noch heute Frevel aller Art möglich ſind und zum Theil als dunkle Gerüchte an den Tag kommen, dieſe Wenigen dürften ſchwerlich Urſache haben, bis ans Ende ihrer Tage das Geſchick zu preiſen, welches ſie ins Kloſter geführt hat! Es iſt durch nichts zu rechtfertigen, daß der Staat, ſtatt auf den joſephiniſchen Reformgrundlagen fortzuarbeiten, nichts gethan hat ſeit 1790, was die Klöſter hätte nützlich machen können. Ihre Zahl iſt ſehr eingeſchränkt, aber immer noch ſind ſie, was ſie ehedem waren, *lebenslängliche* Kerker für Unglückliche, welche aus Mangel an Selbſtkenntniß die Rückkehr in eine Welt ſich verſchloſſen haben, welche doch Freiheit bietet — !

Das Loos der Witwen und Waiſen.

Das Merkwürdigſte und Traurigſte, was ſich bei der vorliegenden Unterſuchung dem beobachtenden Auge des Menſchenfreundes darbietet, iſt, daß der Staat ſelbſt, ohne es zu wiſſen, die großartigſten Anſtalten für die Erhaltung der Proſtitution und Kuppelei mit ſchweren Koſten unterhält und alljährig eine Anzahl von Perſonen zu dieſen Erwerbsmitteln hinführt.

Digitized by Google

Bei der ungeheuren Anzahl von Beamten, welche die schwerfällig organisirte österreichische Staatsmaschine erfordert, werden nämlich jährlich eine ungeheure Menge von Witwen und Waisen ihrer gewohnten Existenz durch Ableben der Gatten und Väter verlustig, für welche nur durch ein im höchsten Grade unzweckmäßiges, dem Staate eben so lästiges als den Partheien ungenügendes Pensionssystem gesorgt ist.

Zwar glaubt die Regierung die täglich wachsenden Verlegenheiten durch Erschwerung der Heirathen ihrer Beamten zu vermindern, aber in der That geschieht das Gegentheil dadurch, denn da sie nach den Rathschlägen seichter Denker den Beamten das Heirathen erst dann möglich oder gut thunlich macht, wenn sie schon einen gewissen Rang erreicht haben, das heißt wenn sie alt und gebrechlich geworden sind, so ist es sehr natürlich, daß immer mehr Weiber ihre Männer überleben und dem Staate mit meist noch unmündigen Kindern zur Last fallen. So rächt sich jedes System, welches nicht unmittelbar darauf ausgeht, das Glück der eigenen Diener zu befördern, anstatt ihnen Fesseln anzulegen, welche sie drücken und zu Feinden machen müssen. Die Erschwerung der Ehe durch religiöse und politische Einrichtungen, die Hindernisse, welche man der Natur in den Weg legt, bringen schon an und für sich eine Generation hervor, welche zu nichts dauerhaft tüchtig ist, und da die Männer nebst ihrer angebornen Gebrechlichkeit unter allen Umständen Freiheit haben, ihre Natur zu Grunde zu richten, so ist es sehr natürlich, daß die Anzahl frühzeitiger Witwen immer zunehmen muß.

Wenn wir das Loos der Beamtenwitwen vorzugsweise in's Auge fassen, so geschieht es darum, weil dieses den Gipfel des allgemeinen Elends bildet. Im Gewerbsstande unterliegen Witwen und Waisen seltener einem vollständigen Elend, weil sie in der Regel mit den Geheimnissen des Erwerbs, mit dem richtigen Gebrauch des Geldes mehr bekannt und in der Regel weniger in Hoffahrt zu leben gewohnt sind. Obwohl die Zahl der erwerblosen Frauen ungeheuer ist, so ist doch die Zahl der dem Beamtenstande Angehörigen diejenige, welche die Prostitution am meisten verstärkt, da diese Frauen und Mädchen selten zur Arbeit erzogen und oft durch Defraudationen der Familienväter in den Stand gesetzt worden sind, sich bei Lebzeiten derselben an einen gewissen Luxus zu gewöhnen. Eine Witwe aus dem Gewerbsstande sucht tausend Mittel auf, um sich durch Arbeit zu erhalten; eine Beamtenswitwe, welche in Noth geräth, geht geraden Wegs auf die immer offene Bahn der Prostitution. Im Gewerbsstande verheirathen sich die Männer übrigens auch meist im angemessenen Alter und überleben häufiger ihre Frauen; im Beamtenstande ist es Regel, daß die Frau den Mann überlebt, denn selten ist ein Beamter vor seinem 40. Jahre im Stande, eine Frau anständig zu ernähren, aber Heirathen unter 30 Jahren kommen fast gar nicht vor. Bedenkt man nun, daß diese Beamten

Digitized by Google

meiſt 17—20jährige Mädchen heirathen, vor welchen ſie 15—20 Jahre Vorſprung im Alter haben, ſo iſt die große Anzahl der Beamtenwitwen leicht zu erklären.

Witwen und Waiſen ſind in jedem Stande übrigens einem grauſamen Looſe verfallen.

Die zahlreichſte Claſſe derſelben iſt allerdings die der Proletarier. Von ihren haarſträubenden Schickſalen könnten Schilderungen gemacht werden, welche Folianten füllen würden. An ihrem Looſe hat die Regierung, das Syſtem nur inſofern eine Schuld, als ſie verpflichtet wären, in einen Kampf ſich zu begeben gegen fluchwürdige Vorurtheile und verkehrte ſociale Einrichtungen, welche von der Geſellſchaft ſelbſt aufrecht erhalten werden. Die unmittelbare Schuld aber trägt die Menſchheit im Allgemeinen, eine gemeinſame Erbſünde derſelben. Die zweite Claſſe, die Witwen und Waiſen aus dem Bürger- und Gewerbsſtande, wird begreiflicher Weiſe mit der erſten durch das Elend identiſch. Die dritte, die Beamtenwitwen — deren Loos der Staat allein auf dem Gewiſſen hat — ſo wie die vierte, die Witwen der Militärs und Militärbeamten, ſind es vorzugsweiſe, wofür der Staat noch beſonders zu ſorgen haben wird, wenn erſt durch die verheißene Gewerbsfreiheit für die erſtern Claſſen wenigſtens beſſer als bisher geſorgt worden iſt.

Dieſe letzteren Claſſen von Witwen und Waiſen ſind es hauptſächlich, welche, wenn ſie bei dem Penſionsausmaß zu kurz kommen oder durchfallen, in den Reihen der Proſtituirten die Gefallenen ergänzen, um, wie ihre Vorgängerinnen, durch die Luſtgärten der Venus meretrix in die Hospitäler, Gefängniſſe und auf die Begräbnißplätze ihren meiſt kurzen Weg zu machen.

Der Urſprung des Elends dieſer Claſſen iſt das Penſionsſyſtem.

Die Penſions-Normalien für die Witwen und Waiſen ſind beſonders dadurch verderblich für den Staat und die Geſellſchaft, weil die zahlloſen Klauſeln, Beſchränkungen und Ausnahmen des Geſetzes der ſchrankenloſeſten Willkür und der Beſtechung die Thore öffnen! Das Schickſal der Witwen liegt ganz allein in der Hand der Beamten — es iſt kein Fall faſt möglich, wo ſie durch das Geſetz gebunden wären — ſie können durch dieſelben Geſetze Penſionen gewähren und verweigern, ohne daß ſie Jemand deßfalls zur Rede ſtellen könnte. Daß bei dieſer Macht der Beamten nicht aber die Würdigeren das Glück haben, Penſionen durchzuſetzen, iſt ſo ziemlich anerkannt.

Der den Staatsdienern verliehene Anſpruch auf Abfertigung oder einen Ruhegehalt, geht nach ſeinem Tode bei dem Daſein der erforderlichen Bedingungen im vorgeſchriebenen Maaße auf die von ihm hinterlaſſene Witwe oder ſeine Kinder über. Aber unter zahlloſen Bedingungen! Hier nur eine verhältnißmäßige geringe Anzahl derſelben zum Beweiſe der obigen Behauptung, welche auf einer allgemein

Digitized by Google

herrschenden Ueberzeugung beruht. Es ist eine bekannte Sache, daß oft Witwen mit den geregeltesten Ansprüchen und Rechten auf Pension derselben durch Chikanen verlustig werden oder oft jahrelang auf die Erwirkung derselben harren müssen.

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe, als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Verbrechen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bevorstehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre! Ohne Urtheil giebt es aber keinen Beweis der Schuld.

Um aber in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung von Thatsachen und Beweismitteln vorgeschrieben, und sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justizgremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Diese nachträgliche Inquisition ohne Inculpaten ist aber nach allen Rechtsbegriffen unstatthaft.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand vorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, wenn sie selbst keinen Antheil daran haben, nicht minder zu entziehen. Auch dieß scheint unbillig, da der Beweis nicht mehr geliefert werden kann.

Den Witwen statutmäßiger und besoldeter Staatsdiener gebührt, nach Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, entweder eine Abfertigung, Pension oder Provision.

Eine Abfertigung mit dem vierten Theile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen jährlichen Gehaltes oder der einrechnungsfähigen Nebengenüsse (Sterbquartal) erhalten die Witwen von Beamten und Dienern:

Digitized by Google

1) deren Gatten zur Zeit ihres Todes noch nicht zehn einrechnungsfähige Dienstjahre zählten. Die Zahl der hierdurch Ausgeschlossenen ist ungeheuer.
2) welche auch, nach zehnjähriger gültiger Dienstzeit ihrer Gatten, wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen weder zur Erlangung einer Pension noch Provision geeignet sind.

Witwen von Beamten, welche durch einen im Dienst erlittenen Unglücksfall ihr Leben verloren, oder erwiesener Maßen an einer im Dienste zugezogenen Krankheit gestorben sind, erhalten, auch bei noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit des Gatten, statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des von demselben genossenen jährlichen Gehaltes, wobei jedoch das Maximum der Witwenpension mit jährlichen 333 Gulden 20 Kreuzer nicht überschritten werden darf! Dieses Maximum ist also nur Schutz gegen Hungertod!

Witwen von Officieren, welche aus dem Pensionsstande in Civildienste übergetreten und vor erreichter zehnjähriger Dienstleistung gestorben sind, werden in den Genuß der Militärpension gesetzt, wenn sie vor dem Uebertritte ihres Mannes in Civildienste nach dem Militärpensionssysteme darauf Anspruch haben.

Die Pensionen der Beamtens-Witwen werden entweder nach der Diensteigenschaft des Mannes, welche er unmittelbar vor seinem Tode bekleidete, oder die ihm noch vorher gültig verliehen worden war, wenn er auch vor Leistung des Diensteides gestorben wäre (charaktermäßige Pension), oder nach dem von dem Gatten in wirklicher Dienstleistung zuletzt genossenen Gehalte bemessen.

Die charaktermäßigen Witwenpensionen zerfallen in vier Classen, deren erste mit dem Genusse von jährlichen 600 Gulden, die zweite von 500 Gulden, die dritte von 400 Gulden und die vierte von jährlichen 350 Gulden verbunden ist.

Auf die erste Classe der sogenannten charaktermäßigen Pensionen haben Anspruch die Witwen der k. k. Hofräthe, der Staatsraths-Registratur- und Expedits-Directoren. Es ist hier zu bemerken, daß nach dem österreichischen Styl unter Charakter der Rang höherer Beamten verstanden wird.

Zur zweiten Classe gehören die Witwen der Staatsraths-Secretäre mit dem Zuschlage eines Drittheils der ihnen gebührenden Pension, des Präses der Stadt- und Landrechte in dem Küstenlande, der Collegialgerichte erster Instanz in Dalmatien und der Civil- und Criminalgerichte in Tyrol, der Hofcommissionsräthe, der Räthe der k. ungarischen Hofkammer, der k. Stadthalterei und des siebenbürgischen Thesauriats, der Gubernial- und Regierungsräthe, Appellationsräthe, der Hofbau- und Kammerräthe, der Amtsräthe bei den dem Hofkriegsrathe unterstehenden Aemtern und Dienstabtheilungen, der k. k. Leibärzte; für die Witwen des Hof- und n. ö. Vice-Kammerprocurators wurde mittelst a. h. Entschließung vom

Digitized by Google

5. Mai 1834. eine charaktermäßige Pension von 450 Gulden bestimmt. Bei dieser höchsten Classe der Pensionsfähigen erkennt man nun am deutlichsten die in ihrem Ursprung in uralte Zeiten zurückreichende Verkehrtheit des Pensionssystems, welches, während die Welt um hunderte von Jahren vorgeschritten, in seinem Pensionsausmaße fast noch dasselbe geblieben ist, wie zu Maximilians Zeiten, wo das Geld einen uns nun fabelhaft hoch erscheinenden Werth hatte. Man kann die Ungehörigkeit dieses Ausmaßes nur dann recht würdigen, wenn man praktische Vergleiche anstellt und bedenkt, daß die Pension einer Vice-Kammerprocurators-Witwe ungefähr so viel beträgt, als ungefähr ein rüstiger Tagelöhner in Wien verdienen kann.

Die dritte Classe gebührt den Witwen der k. k. Hofsecretäre, der Archivs-Registratur-Expedits- und Einreichungsprotokolls-Directoren bei den Hofstellen, der Landrechtsräthe, Directoren der fahrenden Posten, der Gefälls-Administratoren, jener des Lottogefälls ausgenommen, deren Witwen die Pension nach der Besoldung des Gatten erhalten, insofern den erstgenannten Witwen der Gefällsadministratoren wegen des von ihrem Gatten bekleideten Charakters eines Hofraths, Gubernial- oder Regierungsrathes nicht eine höhere Pension zukömmt; der Straßen- und Civil-Baudirectoren ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf die vierte Classe haben Anspruch die Witwen der keine Direction führenden Bergräthe, der vier letzten Hofprocuraturs-Adjuncten, der Gefällen-Administrations-Adjuncten, der Provinzial-Staats- und Landesbuchhalter und Vice-Buchhalter, der Rechnungsräthe der Hofbuchhaltungen, der Landtafel-Registratoren in Galizien, der Militär-Oberverpflegsverwalter und der Magistratsräthe der Haupt- und Residenzstadt Wien. Wenn es nun schon eine bekannte Sache ist, daß die Staatsbeamten in Oesterreich in der Regel auf eine höchst erbärmliche Weise besoldet sind, so wird es durch diese Pensionsansätze, welche in allen vier Classen den möglichen Erwerb eines geschickten rüstigen und tüchtigen Taglöhners nicht überschreiten, noch mehr klar, daß die Staatsverwaltung entweder den richtigen Maaßstab für die Beurtheilung des Geldwerths verloren hat, oder daß die Finanzen — was evidenter ist — sich in jenem unglücklichen Zustande befinden, welche eine der Zeit angemessene Erhöhung der Besoldungen unmöglich macht. Es scheinen somit — wie bereits von dem Verfasser an vielen Orten angedeutet worden — die Staatseinkünfte nicht in der natürlichen und erforderlichen Progression, welche der Verminderung des Geldwerthes entspricht, sich vermehrt zu haben — ein unglückliches Mißverhältniß, welches auch Rußland zu einem Koloß mit thönernen Füßen macht.

Die bloß nach dem Gehalte des Gatten zu bestimmenden Witwenpensionnen werden mit dem Drittheile des von demselben in wirklicher Anstellung zuletzt bezogenen Gehaltes und der einrechnungsfähigen Neben-

Digitized by Google

genüsse (d. i. die als ein Theil der Besoldung bezogenen, nicht mit Auslagen für den Dienst verbundenen Nebengenüsse, für welche nach einer bestimmten Geldsumme die Gehaltstare entrichtet werden mußte; dann die als Entschädigung für einen vorausgegangenen, systemmäßigen höhern Genuß bewilligte Personalzulage) bemessen, ohne daß übrigens ein Unterschied zwischen den Witwen pensionirter oder in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener besteht. Doch darf eine nach dem Gehalte des Mannes bemessene Witwenpension niemals die höchste Ausmaß jährlicher 333 Gulden 20 Kreuzer, d. i. den dritten Theil eines Gehaltes von 1000 Gulden übersteigen, wenn gleich der von dem verstorbenen Gatten bezogene Gehalt höher gewesen wäre.

Wenn die mit einem Dritttheile des ehemännlichen Gehaltes bemessene Witwenpension die Summe von Einhundert nicht erreicht, so wird die Pension im letztern Betrage ertheilt.

Die Witwen jener Beamten, welche seit dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter 200 Gulden angestellt wurden, und in dem Genusse eines solchen Gehaltes sterben, erhalten, wenn sie weniger als vier unversorgte Kinder haben, bloß ein Drittheil, wenn aber vier oder mehrere Kinder zurückgeblieben sind, die Hälfte, oder auch nach Umständen zwei Dritttheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes. Im schlimmsten Falle also muß eine Witwe mit drei Kindern von 67 Gulden C. M. leben, was selbst in den wohlfeilsten Gegenden der Monarchie unmöglich ist. Dieser Betrag kommt ungefähr demjenigen gleich, den eine größere Familie zur nothdürftigsten Bestreitung ihrer Bedürfnisse in einem Monat braucht!!!

Die Witwen der in dem geheimen Cabinet, bei dem Staatsrathe und der geheimen Hof- und Staatscanzlei angestellten Beamten und pensionsfähigen Diener, wenn sie in dieser Anstellung sterben, oder in Ruhestand versetzt worden, erhalten jedesmal eine um das Dritttheil höhere Pension, als ihnen nach dem Dienstcharakter oder dem Besoldungsgenusse ihres verstorbenen Gatten gebührte.

Die Witwen der aus dem Pensionsstande in Civilanstellung übergetretenen Officiere, wenn sie schon vor dem Uebertritte ihres Gatten nach dem Militärsysteme auf eine den Betrag ihrer Civil-Witwenpension übersteigende Pension Anspruch hatten, werden nach einer zehnjährigen Dienstzeit ihres Gatten in den Genuß dieser höhern aus dem Militär-Aerar zu erfolgenden Pension gesetzt.

Die Witwen-Pensionen bleiben durch den gleichzeitigen Genuß von Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen aus Privat-Pensions-Instituten ungeschmälert, wenn diesen Instituten die Begünstigung zu Theil wurde, daß durch die, von denselben zu beziehenden Pensionen die landesfürstlichen Pensionen keinen Abbruch erleiden sollen.

Wenn die von einem pensionsfähigen Beamten hinterlassene Witwe

Digitized by Google

ein Vermögen besitzt oder erlangt, so müssen die daraus sich ergebenden reinen Einkünfte zu höchstens vier Procent oder in dem erwiesenen noch geringern Betrage in Conv.-Münze berechnet von der der Witwe gebührenden Pension in dem Verhältnisse abgezogen werden, als diese Einkünfte den vierten Theil der ihr sonst zukommenden Pension übersteigen. — Eine schlechterdings ungerechte Uebung, wenn man anders eine moralische Verpflichtung des Staates, die Witwen seiner Staatsdiener zu erhalten, anerkennt.

Wenn aber die Einkünfte der Witwe von ihrem eigenen Vermögen nicht mehr als höchstens den vierten Theil der ihr gebührenden Pension betragen, findet keine Verminderung derselben statt. Diese tritt jedoch in eben dem Maaße ein, als die eigenen Einkünfte das Pensionsviertheil übersteigen und der Anspruch der Witwe auf eine Pension erlischt gänzlich, wenn die nach Abzug eines dem Pensionsviertheile gleichkommenden Betrages noch übrigen Vermögenseinkünfte der ganzen Pension gleichkommen, oder über dieselbe hinausreichen.

Die den Witwen eigenthümlich gehörigen, oder ihr aus dem Nachlasse des Gatten zugefallenen Mobilien, Geräthschaften, Kleidungsstücke und Wäsche werden nach einem ausdrücklichen Gesetze nicht in das Vermögen eingezogen, dessen Einkünfte bei der Bemessung der Pension in Anschlag gebracht werden müssen. — Eine filzige Großmuth, welche den Geist des ganzen vom niedrigsten Geiz durchlebten Pensionssystemes charakterisirt, besonders da das Gesetz zugleich, gleichsam seine Großmuth bereuend, hinzufügt, daß wenn Witwen ihr Vermögen verlieren, sie dennoch keinen Anspruch auf Ertheilung einer Pension, oder Ergänzung derselben, bis zu dem vollen Betrage der charaktermäßigen, oder nach dem Gehalte des Mannes zu geschehenden Ausmaß erheben dürfen! Welche Aufmunterung des Staatsdieners zum Diensteifer und zur Loyalität, wenn er seine Witwe dereinst als auf die einzige Hülfe eines so schmuzigen Systems angewiesen sich denken muß!

Die Pensionen werden den Witwen der Staatsdiener mit ihren Kindern zusammen und ungetheilt verliehen. Die Witwe ist daher verpflichtet, nicht nur die mit ihrem Gatten, von dem der Pensionsanspruch herrührt, erzeugten Kinder, sondern auch die angeheiratheten, von eben diesem Gatten abstammenden Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normalalters oder einer noch etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten.

Wenn die Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus andern Ursachen eine häusliche Trennung zwischen der Mutter und den Kindern vor sich geht, so kann von der Pension die Hälfte den vorhandenen Waisen unter Mitwirkung der betreffenden Behörde verabfolgt und bloß die andere Hälfte der Mutter belassen werden.

Digitized by Google

Einer pensionsfähigen Witwe, welche bei dem Tode ihres Gatten die Sorge und Erhaltung von vier oder mehr unversorgten Kindern, selbst wenn einige schon das Normalalter überschritten hätten, obliegt, wird nebst der ihr als Witwe gebührenden Pension für jedes der noch unter dem Normalalter stehenden unversorgten Kinder, und wenn es auch nur ein einziges wäre, ein nach Köpfen zu bemessender Erziehungsbeitrag verliehen. Eben dies findet statt, wenn zu den schon vorhandenen unversorgten Kindern ein Nachgeborner erwartet wird. Das Normalalter tritt bei Kindern männlichen Geschlechts pensionsfähiger Staatsdiener mit dem zurückgelegten zwanzigsten, bei Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

Dieser großmüthige Erziehungsbeitrag wird nach dem Dienstcharakter des Vaters in folgenden Beiträgen bemessen:

1) für Waisen der k. k. Hofräthe mit jährlich einhundert Gulden;
2) für Waisen der in der zweiten Classe der charaktermäßigen Witwenpension angeführten Räthe und der wirklichen Hofsecretäre bei den Hofstellen, mit jährlich achtzig Gulden.

Man muß bei Beurtheilung dieser höchsten Ansätze ins Auge fassen, daß der Hofrath in der österreichischen Monarchie nur um eine Stufe tiefer steht, als der Minister, und gewöhnlich hinsichtlich seiner Macht in seinem Departement ein unumschränkter Monarch ist, welcher oft Domänen verwaltet, welche einem Königreiche gleich kommen. Heißt das nicht die Pflicht des Familienvaters zum Mißbrauch der Amtsgewalt auffordern!

Für Kinder aller übrigen Beamten werden aber die Erziehungsbeiträge in Abstufungen von 12 bis höchstens 70 Gulden mit Rücksicht auf die Diensteigenschaft des Vaters und dessen Verdienste bemessen. Doch dürfen dieselben alle zusammen genommen, sammt der Pension der Mutter, nie die Hälfte des von dem verstorbenen Vater genossenen Gehaltes, und wenn dieser jährlich eintausend Gulden und darüber betrug, nie die Summe von jährlich 500 Gulden übersteigen. — Wenn also die Witwe eines mit 300 Gulden besoldeten Beamten für ihre etwa 10 Kinder um einen Erziehungsbeitrag ansucht, so wird derselbe für jedes Kind nicht einmal 5 Gulden jährlich betragen dürfen!

Die Witwen der nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter 200 Gulden angestellten und im Genusse desselben gestorbenen Beamten können für ihre noch unversorgten Kinder einen Erziehungsbeitrag nicht ansprechen, sondern haben sich mit der für sie bestimmten Ausmaß (§. 222) zu begnügen, welche als eine Concretal-Pension auch nach Ableben der Kinder, oder nach ihrer Versorgung der Mutter unverschmälert bleibt!!!

Wenn ein in wirklicher Dienstleistung gestorbener Beamter, dessen jährlicher Gehalt sammt den einrechnungsfähigen Nebengenüssen nicht 600 Gulden übersteigt, oder ein pensionsfähiger niederer Diener, so

Digitized by Google

wenig hinterläßt, daß daraus die noch unberichtigte ärztliche Belohnung, dann die Arznei- und Leichenkosten nicht bestritten werden können, darf seiner gänzlich mittellosen pensionsfähigen Witwe zur Bestreitung der erwähnten Kosten ein vierteljähriger Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Gehaltes und der einrechnungsfähigen Nebengenüsse (letztere in dem der Tarentrichtung unterzogenen Betrage berechnet), unter der Benennung des Conduct-Quartals verabfolgt werden, wenn anders über die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht etwa der Schulden wegen der Concurs eröffnet werden muß. — Allein bei der Schwerfälligkeit der Amtshandlung kann sie in der Regel längst Hungers gestorben sein, ehe sie diese Unterstützung erwirkt.

Dieses steht auch den Witwen der in Verrechnung gestandenen Beamten, abgesehen von der erliegenden Dienstcaution beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zu.

Den Witwen bloß provisionsfähiger Diener, welche wenigstens zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, werden Provisionen von täglichen **vier bis höchstens zwölf Kreuzern**, mit Rücksicht auf den Gehalt des Gatten, die Dauer und Beschaffenheit der von ihm geleisteten Dienste, verliehen! Das Maaß der Provision muß dem Dritttheile des von dem Gatten bezogenen Gehalte sich möglichst nähern, darf aber in keinem Falle diesen Betrag überschreiten.

Unter den §. 232. für die Beamtenswitwen bezeichneten Erfordernissen erhalten die Witwen blos provisionsfähiger Diener, nebst ihrer Provision für ihre noch unter dem Normalalter (§. 253) stehenden unversorgten Kinder großmüthig Erziehungsbeiträge von **täglich einem, zwei bis drei Kreuzern**, welche zusammengenommen und mit Hinzurechnung der mütterlichen Provision zwei Dritttheile des von dem verstorbenen Gatten bezogenen Gehaltes, diesen ohne Rücksicht auf den wirklichen Bestand mit höchstens jährlichen **150** Gulden angenommen, nicht überschreiten, daher in keinem Falle über den Betrag der geringsten Pension jährlicher Einhundert Gulden hinausreichen dürfen!!!

Allein eine so überaus großmüthige Beihülfe kann nicht unbedingt zugesichert werden! Nebst einigen gerechten Bedingungen stellt daher die gesetzliche Uebung noch einige andere auf, welche Gelegenheit geben zu Ersparnissen.

Von Erlangung einer Pension oder Provision sind jene Witwen ausgeschlossen:

1) deren Gatten bei ihrem Tode selbst keinen Anspruch auf einen Quiscentengehalt, Pension oder Provision erworben hatten oder desselben verlustig geworden sind;
2) über deren Gatten nach ihrem Tode so wesentliche **Dienstesgebrechen** oder Veruntreuungen entdeckt wurden, die, wenn erstere am Leben wären, ihre Dienstesentlassung nach sich ziehen müßten;

Digitized by Google

3) welche mit Beamten verheirathet waren, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden gewesen, und die eine Hauptrechnung zu führen und zu legen hatten, wenn sie ungeachtet der ihnen darüber gemachten Vorstellung die Weiberverzichtsurkunde einzulegen unterließen.

Unter einer Hauptrechnung sind solche Rechnungen zu verstehen, welche von einem öffentlichen Staatsbeamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, das ist: in bestimmten monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abschnitten gelegt werden müssen, die Rechnung mag in einem Journale oder in was immer für einer andern Form bestehen.

Ueber die Art, wie diese Verzichts-Urkunden auszustellen sind, ist gesetzlich Folgendes vorgeschrieben:

1) Sind sie so abzufassen, daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa vorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste des Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt sein würde, und daß, wenn der Mann in einen Concurs verfiele, das Weib jenes, was auf ihre liquidirte Forderung aus der Concursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerarium in so weit überlasse und abtrete, als dasselbe sonst mit seiner aus dem Dienste gestellten Forderung vermöge Repartition leer ausgehen sollte.

2) Bei großjährigen Weibern, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung derlei Verzichtsurkunden von ihrem freien Willen ab, und ist zu derselben Rechtswirkung eine Certiorirung des Weibes keinerdings erforderlich.

3) Bei minderjährigen Weibern soll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht hinreichend sein, sondern eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichturkunde soll von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratificirt, und dadurch zur Gültigkeit gebracht werden.

Dieser moralische Zwang zu einer im hohen Grade gefährlichen Verzichtleistung, welche durch das überaus schwerfällige, pedantische und in einem monströsen Formenwesen sich bewegende Rechnungssystem eine halsbrecherische Bedeutung hat, ist schlechterdings verwerflich, denn es steht in der Hand jedes Rechnungsdirectors, einen Formfehler zu einem Defecte zu stempeln. Es ist eine gewöhnliche Sache bei der herrschenden furchtbaren Unbeholfenheit des Systems, welche nicht selten auch von Bosheit und Willkür zum Vorwande genommen werden dürfte, daß bloß zum Behuf einer Rechnungsdurchführung der Erlag von bedeutenden Summen gefordert wird, welche bereits erlegt worden sind!

Digitized by Google

So unglaublich dieß den Finanzmännern anderer civilisirter Staaten erscheinen muß, so wahr ist es doch, daß über solche Vorkommnisse oft jahrelange Untersuchungen unter Anordnung von Commissionen, welche dem Aerar viel Geld kosten, gepflogen werden, und daß die redlichsten Staatsdiener oft dadurch in ein zweideutiges Licht gestellt werden, während alle Arten von Unterschleif unter der Beobachtung äußerster Rechnungsordnung eben so häufig als schamlos begangen werden.

Uebrigens darf zwar keine Ehegattin eines in Verrechnung stehenden Beamten zur Ausstellung und Einreichung dieses Reverses absolut gezwungen werden; es muß aber gleichwohl jede derselben von der angeführten Vorschrift Wissenschaft haben, damit sie, wenn sie die Pensionsfähigkeit genießen will, die gedachte Bedingung zu erfüllen wisse, und sich zu seiner Zeit mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne. — Auf diese unwürdige Weise sucht der Staat selbst der Rechtslehre von der Ungültigkeit erzwungener Handlungen und Urkunden eine Nase zu drehen und den moralischen Zwang zu rechtfertigen.

Nachträglich wurde noch einmal erinnert, daß die Mitunterfertigung zweier Zeugen bei diesen Verzichtsurkunden unumgänglich erforderlich sei.

Um sich die Beruhigung zu verschaffen, daß den auszustellenden Verzichtsreversen der Ehefrau gedachter, in Verrechnung stehender Beamten nicht etwa in der Folge die Einwendung der Minderjährigkeit von Seiten der Ehefrauen, welche den Revers ausgestellt haben, entgegengestellt werden könne, wurde festgesetzt, daß in Zukunft derlei vorzulegenden Reversen jedesmal der Taufschein der Ausstellerin beigeschlossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschaftsbehörde beigebracht werde!!!

4) Witwen, welche den ihnen aus den Ehepacten oder dem Erbrechte zustehenden Ansprüchen, wenn auch zum Vortheile ihrer Kinder, in der Absicht entsagen, um eine Pension, welche ihnen wegen des Besitzes eigener Einkünfte nicht zu Theil würde, zu erlangen. Dasselbe gilt von einer in Testat-Verlassenschaftsfällen unterlassenen oder förmlich verzichteten Geltendmachung des in §. 796. des b. G. B. eingeräumten Rechtes auf den mangelnden Unterhalt.

5) Die einen Beamten ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde oder einen Beamten in der Haupt- und Residenzstadt Wien mit einem Gehalte unter 400 Gulden, in den Provinzialstädten unter 300 Gulden, und auf dem flachen Lande mit Hinzurechnung der Emolumente unter 200 Gulden nach

Digitized by Google

Kundmachung der Verordnung vom 20. Juli 1800 geehelichet haben!!!

Die Pensionsfähigkeit ihrer Witwen verlieren:

a) jene Beamte, welche vor der Verheirathung einen Nebengenuß ausweisen, durch welchen mit der Besoldung der für die Pensionsfähigkeit der Gattin erforderliche Amtsgehalt erreicht wurde;

b) Beamte auf dem Lande, welche zu dem Zoll-, Salz-, Wegmauth- und Wirthschafts-Dienstpersonale und in den Hauptstädten zu dem niedern Lottogefälls-Personale gehören.

6) Die ihre Gattin im Quiescenten- oder Pensionsstande geheirathet haben, wenn derselbe nach geschlossener Ehe nicht wieder angestellt wurde, und nicht in wirklicher Dienstleistung gestorben ist.

7) Die einen in wirklicher Dienstleistung stehenden sechzig oder mehrere Jahre alten Staatsdiener geheirathet haben, und während der Dauer ihrer Ehe ihm kein Kind geboren oder in kinderloser Ehe nicht wenigstens vier volle Jahre mit ihm verlebt haben, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihnen früher außer der Ehe erzeugten Kinder, wenn sie auch durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind.

8) Die zur Zeit des Todes ihres Gatten von ihm getrennt lebten (!) und nicht die gerichtlich geschehene, von ihrer Seite unverschuldete Trennung zu erweisen vermögen (!). In Bezug auf die Pensionsfähigkeit der von ihrem Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsbeamten erfloß unterm 25. Juni 1830 die allerhöchste Entschließung: daß es in dieser Sache bei den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe; was mit dem Beisatze herabgegeben wurde, da nun wahrgenommen worden, daß sich hierin, falls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach den bisherigen Vorschriften aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen sein), für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herauszustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben; so werde diese Vorschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Ueber die vorgekommene Frage, ob Witwen der in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten auf eine Alimentation Anspruch haben, wurde Folgendes verfügt: nachdem die Alimentation, welche einem in Untersuchung gezogenen, vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten bewilliget wird, nicht allein zu seiner eigenen, sondern auch zur Subsistenz seiner Gattin und seiner

Digitized by Google

Kinder bestimmt ist, nachdem ferner ein solcher Beamter bis zum erfolgten Ausspruche über sein Verschulden oder seine Schuldlosigkeit im Genusse der bemessenen Alimentation zu bleiben hat, und von diesem Anspruche und rücksichtlich von dem Resultate der vorschriftmäßigen Berathung mit Zuziehung von Mitgliedern der Justizbehörden, die Entscheidung über seine Dienstentlassung oder fernere Beibehaltung im Dienste, sowie über seine Pensionsfähigkeit oder Unfähigkeit mithin auch nach seinem Tode über jene seiner Witwen abhängt, so unterliegt es keinem Anstande, daß auch den vermögenslosen Witwen solcher, vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werde, welche denselben mit einem Drittheile, oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, sowie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder, mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde, zu bemessen ist. — So tief muß der Staat Athem holen, wenn er eine sich ganz von selbst verstehende, in der allergemeinsten Billigkeit begründete Verordnung zu Gunsten der Parteien macht. Solche Anstrengungen kostet es der hohen Bureaukratie, Maaßregeln der Billigkeit für ihre untergeordneten Witwen anzuordnen. Die Ursache dieser einer so großen Macht unwürdigen Knauserei ist keineswegs, wie man zu glauben versucht werden möchte, ein staatsökonomisches Gewissen, ein ängstliches Sparsamkeitssystem, nein, es ist ein Fluch, der auf der absoluten Herrschaft die egoistische Wohldienerei liegt, das Bestreben, seinen Eifer zu großen ungeheuren Ersparnissen evident zu machen, gleichviel, ob diese Ersparnisse dem Staate nützlich oder verderblich seien, gleichviel ob Tausende dadurch zu Grunde gerichtet, oder ihrer heiligsten Rechte beraubt werden! Diese niederträchtige Speichelleckerei, welche sich bereitwillig *scheinen* läßt, Alles dem Herrn aufzuopfern, Landsleute, Freunde, Brüder, Kinder und Aeltern um den Seckel des Herrn — *und vor Allem* den eignen voll zu machen durch Maaßregeln, welche Unschuldige berauben — wer sollte es glauben, daß sie nicht längst schon durchschaut worden sei? Doch forschen wir weiter!

Aelternlose, unter dem Normalalter stehende unbemittelte Waisen eines Staatsdieners, welcher zur Zeit seines Todes wegen unvollständiger Dienstzeit nur auf eine Abfertigung Anspruch hatte, erhalten ebenfalls nur eine Abfertigung mit dem *vierten* Theile der väterlichen Besoldung und der einrechnungsfähigen Nebengenüsse, und zwar nach dem Grundsatze, daß bei Abgang der Mutter ihre von dem pensionsfähigen Gatten erzeugten Kinder in die Rechte der Mutter treten.

Ausnahmsweise kömmt den so eben erwähnten Waisen die für Witwen enthaltene Begünstigung dergestalt zu Gunsten, daß sie unter

Digitized by Google

gleichen Umständen, ungeachtet der von ihrem Vater nicht erreichten zehnjährigen Dienstleistung, die Hälfte jener Pension erhalten, welche ihrer Mutter unter obiger Voraussetzung im Ueberlebungsfalle mit dem vierten Theile der von ihrem Gatten genossenen Besoldung zu Theil geworden wäre, und zwar nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Kinder die Hälfte der mütterlichen Pension zu genießen haben.

Ferner haben die während der Militärdienstleistung erzeugten Kinder, welche aus dem Pensionsstande in Civildienste getreten, in letzteren aber vor zurückgelegten zehn Dienstjahren, ohne eine Witwe zurückzulassen, gestorben sind, auf Behandlung nach dem Militärpensions-Systeme Anspruch.

Aelternlose, unter dem Normalalter stehende unversorgte und unbemittelte Kinder pensionsfähiger Staatsdiener erhalten zusammen den sechsten Theil des väterlichen Gehaltes, d. i. die Hälfte jener Pension, welche ihrer Mutter im Ueberlebungsfalle, ohne Rücksicht auf die etwa ihr eigenen besonderen Vermögens- oder anderen Verhältnissen, zugekommen wäre, oder von ihr wirklich nach der ursprünglichen gesetzlichen Ausmaß im Witwenstande bezogen worden ist.

Gleich älternlosen Waisen sind zu behandeln:

1) die vom Vater verwaiseten Kinder, wenn die mit einer Pension betheilte Mutter zur weitern Ehe schreitet;
2) die Kinder von Witwen, die wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ihrer Pension verlustig erklärt wurden;
3) die Kinder, deren Mutter aus den in angeführten Ursachen selbst von dem Genusse einer Pension ausgeschlossen sind, und zwar nach dem Grundsatze, daß wenn die Mutter sich der Pension unwürdig macht, die Kinder darunter nicht leiden dürfen, sondern dieselben, da sie auch ihren Anspruch nicht von der Mutter, sondern vom Vater ableiten, in einem solchen Falle in den Genuß der mütterlichen Pensionshälfte, wie bei dem Tode der Mutter, zu treten haben, und aus dem angeführten Grunde auch
4) die aus einer früheren Ehe vorhandenen Kinder, in welchen die Witwe keinen Anspruch auf eine Pension oder Provision hat.

In allen diesen Fällen erhalten die bloß vom Vater verwaisten Kinder, insofern von demselben der Pensionsanspruch herrührt, bei dem Dasein der übrigen Erfordernisse die Hälfte der Pension, welche ihre Mutter, wenn sie dazu geeignet gewesen, oder es geblieben wäre, nach der Diensteigenschaft oder dem Gehalte ihres Gatten bezogen haben würde, oder welche sie wirklich genossen hat.

Die mindeste Pension für Waisen pensionsfähiger Staatsdiener ist auf den Betrag jährlicher einhundert Gulden festgesetzt. Man sieht, daß alle diese Ansätze den Zeitverhältnissen nicht entsprechend und durchgehends zu gering sind.

Digitized by Google

Kinder von pensionsfähigen, sodann in Civildienste übergetretenen Officieren, erhalten auch nach einer zehn- oder minderjährigen Dienstleistung ihres Vaters in einer Civilanstellung jenen höheren Pensionsbetrag, der ihnen vor dem Uebertritte ihres Vaters in die Civildienstleistung nach den Militär-Pensions-Grundsätzen gebührte.

Den Waisen der seit dem 15. October 1792 mit einer Besoldung von weniger als 200 Gulden angestellten und in diesem Gehaltsgenusse gestorbenen Beamten wird im Falle, wenn weniger als vier Kinder sind, die Hälfte, nach Umständen auch zwei Drittheile des väterlichen Gehaltes als Pension verliehen.

Wenn verwaisten Kindern die Hälfte der Pension ihrer gestorbenen oder wieder verehelichten Mutter zufällt, die letztere aber für diese Waisen auch Erziehungsbeiträge genoß, so gebührt ihnen von letzteren nur insoferne ein weiterer Genuß, als die Vergleichung des Gesammtbetrages der Erziehungsbeiträge aller Kinder mit der ihnen zugefallenen mütterlichen Pensionshälfte noch ein Ueberschuß an den Erziehungsbeiträgen sich ergiebt. Welche lästige Controle bürdet sich der Staat hier auf!

Dieser Ueberschuß wird nach der Zahl der Kinder vertheilt und ist von derselben, nebst der ungetheilt (in concreto) verliehenen Hälfte der mütterlichen Pension in so lange zu beziehen, bis durch die bei Erreichung des Normalalters, oder Versorgung der älteren unter ihnen, jederzeit zu geschehenden Erziehung des betreffenden höheren Vertrages der ganze Ueberschuß in Ersparung gebracht ist, und nur die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleibt.

Der Unterschied eines nach Köpfen (ad capita) und zusammen (in concreto) verliehenen Genusses besteht darin, daß im ersteren Falle mit dem Austritte eines betheilten Individuums auch der demselben persönlich zugewiesene Bezug aufhört, im letzteren Falle aber der ursprüngliche Genuß so lange unvermindert dauert, als noch eines der Kinder vorhanden ist.

Die Bestimmnug wegen Zurechnung der Vermögens-Einkünfte bei Bemessung einer Pension hat in gleicher Art auch auf älternlose Waisen Anwendung; doch müssen hierbei sämmtliche Vermögens-Einkünfte aller zum ungetheilten Mitgenusse der Pension berufenen Kinder in Betrachtung gezogen werden, weil eine Concretalpension nicht getrennt nach den einzelnen Theilnehmern betrachtet werden kann.

Den vater- und mutterlosen Waisen eines pensionsfähigen Staatsdiener, welche zur Zeit seines Todes noch in dessen Versorgung standen, wird ohne Unterschied, ob sie das Normalalter überschritten haben oder nicht, unter den im gleichen Falle für die Witwen vorgeschriebenen Bedingungen, das Conductquartal abgereicht.

Den unter dem Normalalter stehenden Kindern pensionsfähiger Staats-

Digitized by Google

diener, welche entweder ganz älternlos sind, oder den älternlosen gleichgehalten werden, wird im Falle ihrer Mittellosigkeit eine Provision ertheilt, die täglich zwölf Kreuzer nicht überschreiten darf.

Das Normalalter tritt bei provisionsfähigen Knaben mit dem zurückgelegten vierzehnten, bei Mädchen mit dem zurückgelegten zwölften Jahre ein.

Den älternlosen, unter dem Normalalter stehenden unversorgten Waisen von Staatsdienern, gebührt keine Pension oder Provision:

1) wenn sie sich in Bezug auf ihren Vater in jenen Umständen befinden, welche die Witwe von der Erlangung einer Pension oder Provision ausschließen, (weil, wenn der Witwe eines Staatsdieners wegen einer gesetzwidrigen Handlung desselben kein Gnadengehalt zu Theil wird, einen solchen auch dessen Kinder nicht erhalten können);
2) welche eigene Einkünfte in dem Betrage besitzen, in welchen der Anspruch auf einen Gnadengehalt nicht statt findet. — Wie kann dieß nur einigermaßen mit Sicherheit ermittelt werden? Welche willkürliche Gesetzauslegungen sind hier möglich?

Hinsichtlich der Gnadengehalte werden eine Menge von Vorsichten beobachtet, welche den Zweck haben, den Staat die Last seiner Verbindlichkeiten zu erleichtern und den Zweck erreichen, daß sie den Anspruch Habenden ihre Ansprüche ungemein verkümmern.

Der Genuß der Pension oder Provision beginnt:

bei Witwen, hinsicht der ihnen verliehenen Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge, vom Tage als der Gehalt des verstorbenen Mannes eingestellt wurde.

Dieses erfolgte bei Staatsdienern, welche bis zu ihrer Verständigung über den, hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gefaßten Beschluß in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen und im Amtsorte sich befinden, vom Tage des Dienstaustrittes und des eingestellten Gehaltsbezuges; bei jenen, die schon früher wegen Krankheit oder anderer Umstände außer Dienstleistung sich befinden, und das Amt nicht mehr besuchen, vom Tage des über ihre Versetzung in den Ruhestand von der competenten Behörde gefaßten Beschlusses; bei älternlosen Waisen vom Tage des eingestellten Gehaltes oder Ruhegenusses ihres Vaters, und wenn der schon von der Mutter bezogene Gnadengehalt zur Hälfte auf sie übergeht, vom Tage als derselbe eingestellt wurde.

Witwen und Waisen von in Verrechnung gegen das Aerar gestandenen Staatsdienern darf die Pension in dem Falle, als es sich nur um den gewöhnlichen Gang der Rechnungs-Erledigung handelt, wegen noch nicht erledigter Rechnungen nicht zurückgehalten werden, sondern es muß jenes, was der Verstorbene nach erfolgter Rechnungs-Erledi-

Digitized by Google

gung etwa zu berichtigen hätte, von seiner Verlassenschaft hereingebracht werden.

Der Genuß eines solchen erlangten Gnadengehaltes endigt sich überhaupt

1) mit dem Tode des damit betheilten Individuums;
2) bei Entfernung desselben aus dem österreichischen Staate ohne höhere Bewilligung, oder bei Ueberschreitung der für den Aufenthalt im Auslande bewilligten Zeitfrist;
3) wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung; wobei der Grundsatz zu gelten hat, daß Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, deren Verübung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, auch bei pensionirten oder provisionirten Individuen den Verlust des Gnadengehaltes nach sich ziehen.

Die Entscheidung in einzelnen Fällen, ob das dem mit einem Gnadengehalte betheilten Individuum zur Last fallende Vergehen seine Entlassung aus der wirklichen Dienstleistung zur Folge gehabt hätte, oder überhaupt dasselbe eines solchen Genusses unwürdig mache, steht mit Beziehung zweier Justizräthe jenen Behörden zu, von welchen die Bewilligung der Pension oder Provision ausgegangen ist, daher in jedem solchen Falle, dieser möge mit was immer für einem Gnadengehalte betheilte Personen betreffen, die bei Untersuchung und Aburtheilung einschreitende Behörde davon die Anzeige an die betreffende Hofstelle im geeigneten Wege zu machen verpflichtet ist.

Der Genuß der einer Witwe verliehenen Pension oder Provision endigt sich:

1) mit ihrer Wiederverehelichung; (obwohl der Staat das größte Interesse hätte, ihnen im Falle der Verehelichung wenigstens die Hälfte der Pension zu lassen — da in diesem Falle leichter Wiederverehelichung statt finde;)
2) mit Erlangung einer anderen Versorgung von Seite des Staates, oder einer öffentlichen Anstalt; den Eintritt in ein der weiblichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster ausgenommen;
3) bei Erwerbung eines Vermögens, dessen Besitz gleich anfänglich von dem Anspruche auf eine Pension oder Provision ausgeschlossen hätte. — Man pensionirt also die Witwen nicht wegen der Dienste, welche ihre Gatten dem Staate geleistet, sondern weil man sie nicht verhungern lassen kann.

Die der Witwe eines Staatsdieners mit ihren Kindern verliehene Pension wird durch den Tod, die Errichtung des Normalalters, oder die noch frühere Versorgung eines oder aller Kinder nicht vermindert, sondern verbleibt der Mutter in vollem Betrage.

Der Genuß eines für Waisen nach Köpfen ertheilten Gnadengehal-

Digitized by Google

tes der Erziehungsbeiträge oder des §. 249 erwähnten Ueberschusses an denselben erlischt:

1) mit Erreichung des Normalalters des Waisen;
2) mit Erlangung einer noch früheren Versorgung, wozu der Eintritt in Militärdienste mit Sold und Verpflegung, oder die Unterbringung in eine öffentliche Erziehung- und Versorgungs-Anstalt, welche aus dem Staatsschatze unterhalten wird, oder doch wenigstens unter der obersten Leitung der Staatsverwaltung steht, und in welcher alle Bedürfnisse des Zöglinges bestritten werden, gerechnet wird. Wenn aber in der Erziehungsanstalt Geldunterstützungen geleistet werden müssen, so ist solchen Waisen die von ihnen bezogene Pension oder der Erziehungsbetrag auch während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu verabfolgen, und sie treten wieder in den früheren Genuß zurück, wenn sie vor Erlangung des Normalalters das Erziehungsinstitut verlassen.

Bei pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kindern, ist der Verlust der Pension, Provision oder des Erziehungsbeitrages für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen, vom Tage des Urtheiles an zu verhängen. Wenn der Vater durch eine schwere Polizei-Uebertretung seiner Pension oder Provision verlustig wird, so haben dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch, da sich dieser nur auf die Verdienste des Gatten oder Vaters gründen kann. Dieses Gesetz fordert wenigstens eine sehr humane, milde und vorsichtige Ausübung.

Der Bezug der an Waisen zusammen verliehenen Pension hört insbesondere auf:

1) wenn alle daran Theilnehmenden, somit auch das jüngste der verwaisten Kinder, das Normalalter erreicht, oder sie alle noch früher eine Versorgung erhalten haben;
2) wenn wegen Wiederverehelichung der Mutter oder Stiefmutter die Hälfte der von ihr genossenen Pension an die Kinder überging, die Mutter sich aber den Pensionsgenuß für den abermaligen Witwenstand vorbehielt, und dieselbe nach dem Tode des zweiten Mannes nun wieder in den Bezug derselben gesetzt wird.

Den mit Pension oder Provision betheilten Witwen ist bei ihrer Wiederverehelichung, nicht aber zu andern Zwecken, die Wahl zwischen einer zu erhaltenden Abfertigung mit dem dreijährigen Betrage ihres Gnadengehaltes gegen Einlegung eines Verzichtreverses auf denselben, oder dem Vorbehalte dieses Genusses auf den Fall eines abermaligen Witwenstandes freigestellt.

Sind pensions- oder provisionsfähige Kinder von dem Gatten, von welchem der Pensionsanspruch der Witwe herrührt, vorhanden, so hat

Digitized by Google

die Abfertigung nur mit der Hälfte des dreijährigen Betrages der Witwenpension oder Provision zu geschehen. In diesen und in allen andern gleichen Fällen kömmt die Hälfte des von der Witwe genossenen Gnadengehaltes den, dessen fähigen Kindern zu.

Im Genusse einer Pension stehenden Witwen von tadellosen Sitten können einen Officier ohne Erlag der vorgeschriebenen Heirathscaution und ebenso einen pensionirten Officier gegen Vorbehalt ihrer Pension für den Witwenstand ehelichen. Auch ist solchen Witwen die Wiederverehelichung mit Gewerbsmännern von guter Aufführung, oder andern, nicht pensionsfähigen Männern, gestattet. Die von ihnen vormals genossene Pension wird jedoch diesen Witwen nur für den Fall vorbehalten, wenn sie bei dem Tode ihres zweiten oder dritten Mannes nicht so viel eigene Zuflüsse haben, in welchem Falle ihnen der abgängige Betrag von dem Aerar ersetzt wird.

Die in der Ehe mit einem Gewerbsmann oder mit einem pensionirten Officier erzeugten Kinder sind nicht pensionsfähig.

Die Wahl zwischen Abfertigung, jedoch nur mit einem zweijährigen Betrage des Gnadengehaltes, oder dem Vorbehalte desselben für den Fall des Witwenstandes, kommt auch den weiblichen großjährigen Waisen zu, welche in Folge a. h. Bewilligung einen Gnadengehalt nach Erreichung des Normalalters genießen; doch muß bei Anweisung des Gnadengehaltes, im Falle des wirklich eingetretenen Witwenstandes, auf das etwa den Pensionisten während ihrer Ehe, oder nach dem Tode des Gatten zugefallene Vermögen Rücksicht genommen werden.

Der Genuß von Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträgen, ist an den Aufenthalt der damit betheilten Individuen in dem österreichischen Staate geknüpft, insofern die mit andern Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge nicht etwa eine Ausnahme begründen.

Es enthalten daher die Pensionsanweisungs-Drecrete die ausdrückliche Bedingung, daß die Pension nur innerhalb der k. k. Staaten genossen werden dürfe, und die Entfernung aus denselben ohne a. h. Bewilligung den Verlust der Pension für immer nach sich ziehen würde.

Die Bewilligung zur Reise und einem zeitlichen Aufenthalte im Auslande, dann die Verlängerung des in das Ausland erhaltenen Urlaubes, muß von dem eine Pension oder einen andern Gnadengehalt genießenden Individuum bei der k. k. allgemeinen Hofkammer angesucht werden. Die Ertheilung dieser Bewilligung bleibt Sr. Majestät vorbehalten.

Den im Auslande gebornen Pensionisten und Pensionistinnen vom Civil- und Militärstande kann der Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren von der zur Ertheilung dieser Urlaube berechtigten Hofstelle gegen Beobachtung der Paß- und Auswanderungs-Vorschriften unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) wird derselben die Pension zwar vorbehalten, jedoch bleibt der

Digitized by Google

Bezug derselben für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingestellt;

2) die Wiederanweisung der eingestellten Civilpension, sowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge, hat auf Ansuchen der betreffenden Pensions-Inhaber dann erst einzutreten, wenn sich dieselben über die zur bestimmten Zeit erfolgte Zurückkunft mit dem an der österreichischen Eintrittsstation vidirten vorschriftmäßigen Passe ausgewiesen haben;

3) bei den in Pensionsgenuß stehenden Personen aus dem Militärstande hat der für die Zeit des Urlaubes vorgeschriebene Abzug einzutreten.

Hier sollten doch billigerweise Ausnahmen vom Gesetze zulässig erklärt werden in bestimmten Fällen, wo Familienverhältnisse, Geschäfte ꝛc., den Aufenthalt im Auslande erfordern.

Für die um Erlangung einer Pension oder Provision einzureichenden Gesuche ist keine peremtorische Frist vorgeschrieben; doch muß bei verspäteter Erwirkung eines Gnadengehaltes der Zeitpunct berücksichtiget werden, in welchem das Recht zum Pensions- oder Provisionsbezuge erwachsen ist; daher die damaligen Einkünfte der um eine Pension oder Provision sich bewerbenden Witwen oder Kinder nach Maaß der bestehenden Vorschriften in Anregung, und von der Gebühr in Abschlag zu bringen sind; auch ist dasjenige davon abzuziehen, was gedachte Bewerber allenfalls erhalten haben, weil sie keine Pension oder Provision genossen, und wenn es aus einem andern Fonde ihnen entrichtet worden, als jenem, aus welchem ihnen die Pension oder Provision zu Theil wird, diesem Fonde zu ersetzen.

Die Witwen von Staatsdienern haben nachzuweisen:

1) wenn ihr Gatte in wirklicher Dienstleistung starb, die von diesem von dem ersten Eintritte in den Staatsdienst bis zu dem Austritte aus demselben zurückgelegte landesfürstliche oder auch andere einrechnungsfähige Dienstzeit mit Bemerkung der etwa statt gefundenen Unterbrechung mittelst der über ihre Anstellung, Beförderung oder Dienstesenthebung erhaltenen Decrete und mit gleichzeitiger Beibringung einer besondern Bestätigung über den Tag des zuerst abgelegten Diensteides oder des eigentlichen Dienstantrittes.

Es ist übrigens die Dienstzeit auszuweisen, ob er

a) im k. k. Militär;

b) bei den Landständen der deutschen oder galizischen Provinzen;

c) bei organisirten Magistraten landesfürstlicher Städte zugebracht hat, insofern er in dieser Diensteigenschaft sich einer Pension zu erfreuen haben würde, und er die Wohlthat der Anrechnung der städtischen Dienste bei Bemessung der landesfürstlichen Pension bisher genossen.

Digitized by Google

2) Den zuletzt genossenen Gehalt, sammt den einrechnungsfähigen Nebengenüssen, für welche nach einer bestimmten Geldsumme die Gehaltstare entrichtet werden mußte; dann die als Entschädigung für einen vorausgegangenen systemmäßigen höheren Genuß bewilligte Personalzulage und keine andere;
3) den Todestag des Gatten durch den Todesschein;
4) die eingegangene rechtmäßige Ehe durch den Trauungsschein;
5) bei nicht ganz vierjähriger Dauer der kinderlos gebliebenen Ehe auch das Alter des Gatten durch dessen Taufschein;
6) das aus dem Nachlasse des Gatten ihr zugefallene oder sonst ihr eigene Vermögen, ersteres mittelst Vorlage der gerichtlichen Abhandlungserledigung, oder sonst eines gerichtlichen Legitimationsbescheides, letzteres durch Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte, oder auf eine sonstige vollkommen glaubwürdige Weise.

Eine solche Nachweisung des Vermögens hat sehr viel gegen sich. Einerseits ist sie eine große Belästigung der Familien, andererseits ist sie leicht zu umgehen.

7) Die geschehene Einlegung der Weiberverzichtsurkunde, wenn der Gatte ein Beamter war, dessen Witwe nur unter dieser Bestimmung Pensionsfähigkeit erwirbt.

Witwen, welche Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, oder die Anweisung des Conductquartals ansuchen, dann diejenigen, welche nur unter gewissen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pension oder Provision geeignet sind, oder die eine ausnahmsweise günstigere Behandlung erhalten zu können glauben, müssen jene Umstände auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthun, welche nach den hier enthaltenen Grundsätzen in gewissen Fällen als Bedingungen der Pensions- oder Provisionsfähigkeit, oder einer ausnahmsweisen günstigeren Behandlung vorgeschrieben sind.

Insbesondere muß bei Ansuchen der Erziehungsbeiträge jedesmal die Zahl und das Geschlecht der Kinder, dann das Alter eines jeden Kindes mit den Taufscheinen im Original oder beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

Für älternlose, oder denselben gleichgehaltene, obwohl bloß vom Vater verwaisete Kinder (245) hat der gerichtlich bestellte Vormund oder Mitvormund als ihr gesetzlicher Vertreter das Ansuchen um Verleihung einer Pension oder Provision zu machen, und darin alle jene Umstände darzuthun, welche im Allgemeinen oder in besonderen Fällen als Erforderniß zur Erlangung einer Pension oder Provision erklärt worden sind.

So wie Staatsdiener, welche bereits außer Dienstleistung getreten sind, und denen eben deshalb der Gehalt eingestellt wurde, können auch Witwen oder Waisen, über deren Pensions- oder Provisionsfähigkeit

Digitized by Google

kein Zweifel obwaltet, angemessene Vorschüsse für Rechnung der zu hoffenden Pension gemacht werden.

Alle Abfertigungen, Pensionen oder andere Gnadengehalte werden aus denjenigen Cassen bezogen, aus welchen derjenige, von welchem der Anspruch auf eine solche Betheilung herrührt, zuletzt den Gehalt empfing.

Ausgenommen sind die Bezüge der Witwen und Waisen von bei Militärbehörden angestellt gewesenen Beamten und Dienern, welche bei den Cameralcassen und nicht bei den Kriegscassen angewiesen werden.

Der Zahlungstag der Pensions- oder Provisionsbeträge oder anderer Gnadengehalte ist auf den fünfundzwanzigsten jeden Monats bestimmt, daher die in solchen Genüssen stehenden Individuen an diesem Tage den ihnen gebührenden Betrag erheben können, und wenn sie ohne Behebung desselben nach dem fünfundzwanzigsten des Monates mit Tode abgehen, der ihnen zustehende Betrag ihren Erben erfolgt wird.

Uebrigens steht der ganze Betrag des auf den Sterbemonat entfallenden Gehaltes der Erben der in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Rathes dann zu, wenn der Erblasser den ersten Monatstag, den Erben der Beamten von erst besagter Charge aufwärts aber dann zu, wenn der Erblasser den sechzehnten Monatstag erlebt hat.

Um ungebührliche Bezüge von Pensionen oder anderen Gnadengehalten zu verhindern, (sollte man vor Allem bedacht sein, die Gesetzverdrehungen der Beamten besser zu beaufsichtigen!) muß in den von dem Empfänger, bei Waisen von ihrem Vormunde auszustellenden Quittungen über Empfang von Pension oder anderen Gnadengehalten von dem Eigenthümer des Hauses, worin das mit einem Gnadengehalte betheilte Individuum wohnt, und wenn dieses selbst Eigenthümer des Hauses ist, von der vorgesetzten politischen Behörde, dem Ortsvorsteher, oder zweien in Eidespflicht stehenden landesfürstlichen Beamten und nebst dem jedenfalls von dem Pfarrer, in dessen Kirchensprengel dasselbe seinen bleibenden Aufenthalt hat, dessen Leben nach vorausgegangener eigener Ansicht des betreffenden Individuums, und dessen ununterbrochener Aufenthalt im Inlande, bei Witwen noch insbesondere ihr Witwenstand, bei Waisen aber der Mangel einer Versorgung, jedesmal nur für den betreffenden Monat, und wenn der Gnadengehalt unter was immer für einer Bedingung verliehen wurde, das Bestehen dieser Bedingung mit Beifügung des Siegels und Datums bestätigt sein.

Dieses auch bei den Quittungen der Pensionisten, welche ihren Gnadengehalt mit a. h. Bewilligung im Auslande genießen, erforderliche Zeugniß muß aber außerdem noch hinsichtlich der Echtheit desselben von dem im betreffenden Staate residirenden k. k. Gesandten, Geschäftsträger oder Consul bestätigt sein.

Die vielen Ausweise, welche die Witwen beizubringen

Digitized by Google

haben, die außerordentliche Schwerfälligkeit des österreichischen Geschäftsganges, die Kabalen bestechlicher und mitleidloser fahrlässiger Beamten führen für die größere Zahl aller pensionsfähigen Witwen in der Praxis die schrecklichsten Schicksale herbei. Das geheime Cabinet des Kaisers, welches täglich von den Supliken solcher Familien belagert wird, welche bloß Opfer der Langsamkeit der Behörden sind, ist ungeheuer und die Milde und Barmherzigkeit des Hofes vermag nicht den hundertsten Theil des Elends zu lindern, in welches die unglückichen Witwen durch Saumseligkeit gestürzt werden.

Beträge von Ruhe- und Gnadengehalten, welche nach ihrer Verfallzeit über ein volles Jahr nicht behoben wurden, sind als dem Staatsschatze anheimgefallen zu betrachten und können, wie die künftig fälligen Beträge, nur über eine neue von der betreffenden Hofstelle erhaltene Bewilligung von der Casse erfolgt werden.

Die Pensionen von Witwen oder Waisen können höchstens zur Hälfte mit Verbot belegt, oder in die Pfändung bewilligt werden. Die erwirkten Verbote, Vormerkungen und Executions-Verordnungen gehen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbote, Vormerkungen oder Executions-Verordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, soweit die Forderung reicht, über.

Erziehungsbeiträge unterliegen nur dann einem gerichtlichen Verbote, wenn sie den Betrag jährlicher einhundert Gulden erreichen. Auf Pension der Witwen oder Waisen minderer Diener kann gar kein Verbot statt finden. Ebensowenig auf Provisionen oder Alimentationen.

Diese zahlreichen Bestimmungen, Uebungen, Formalitäten, Clauseln, Bedingungen, tödten den Geist des Gesetzes. Ein Staat, wo die Willkür eine so große Rolle spielt, bedarf zwar dieser Vielheit der Gesetze mehr, als ein anderer, aber er sollte eben dahin trachten, die Willkür aufzuheben. Das österreichische Pensionssystem verfehlt sowohl den Zweck der Staatsökonomie, denn die Last der Pensionen ist unermeßlich, noch den der Hilfleistungen an die Witwen und Waisen, da die Zahl der Hilflosen kaum dadurch wesentlich verringert wird.

Unzählbare Schaaren von Beamtenwitwen und Waisen rücken alljährlich in das Gewerbe der Schmach ein. Sie verhungern, wenn sie nicht dahin gelangen. Der Staat aber weiß sich nicht zu rathen und zu helfen gegen die Ueberhandnahme der Pensionen. Und doch liegen die Mittel so nahe, diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, wenn erst der Staat zur Einsicht kommt, daß hier nur zu helfen ist:

1) die Verbesserung des Finanzwesens durch Gewerbshandelsfreiheit, freiere Presse, Aufklärung, Colonisation, um dadurch eine Ver-

Digitized by Google

doppelung und Verdreifachung der Beamtenbesoldung möglich zu machen;

2) Aufhebung der Ehehindernisse in allen Ständen;
3) Berechtigung der Frauen zu Gewerben;
4) Errichtung von Frauenbildungsanstalten zu diesem Zwecke;
5) Vereinfachung des Pensionssystems;
6) Verminderung des Staatsdienerstandes;
7) Verhinderung aller jener sogenannten Vernunftheirathen im Staatsdienerstande, wodurch junge Mädchen an das siechte Leben entnervter Greise gekettet werden, um dereinst Pensionen zu genießen.

Der Staat ist keine Versorgungsanstalt. Er hat ein Recht, Heirathen zu hindern, welche gegen die Natur sind, wenn er die Witwen und Waisen erhalten soll. Es ist weit vernünftiger, jungen schlecht besoldeten Beamten, als alten ausgemergelten, aber gut besoldeten Beamten das Heirathen zu gestatten, deren Witwen voraussichtlich bald dem Staate zur Last fallen müssen.

Trauriger noch als das Loos der Beamten-Witwen ist jenes der Militär-Witwen.

Eine Officier-Witwe hat entweder Caution gelegt oder nicht.

In beiden Fällen erhält sie keine Pension!

Sowohl durch die Leistung einer Caution, als auch durch den Verzichtrevers verlieren die Militär-Witwen allen Anspruch auf Pension, ausgenommen

1) wenn der Gatte vor dem Feind geblieben,
2) wenn er in Folge einer im Felde erhaltenen Wunde, oder
3) während der Dienstleistung in einem Militärspitale an einer ererbten, oder sich durch die Dienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben ist.

Zur Beurtheilung der Pensionsfähigkeit jener Officiers-Witwen, deren Männer nach langen Zwischenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorben sind, ist verordnet, daß in solchen Fällen immer eine genaue Beschreibung der erhaltenen Wunde von einem Militärarzte, der jedoch graduirt sein muß, welcher den betreffenden Officier behandelte, oder wenn der Ordinarius ein Civilwundarzt gewesen wäre, von einem beeideten Civilwundarzte, wie auch eine gleiche Beschreibung der Krankheit, in welcher der Officier in der Folge gestorben ist, ebenfalls von einem graduirten Militärarzte oder von einem beeidigten Civilarzte ausgefertigt, den Pensionsgesuchen solcher Witwen beizulegen sei.

Individuen, welche von Einlegung der Heirathscaution befreit und deren Witwen doch pensionsfähig sind:

1) jene Officiere, welche vom Gemeinen in Oberofficiers-Chargen sich geschwungen, wenn sie sich als Gemeine oder Unterofficiere verehelicht haben, ein Fall der in der Armee höchst selten ist,

Digitized by Google

da erstens Unterofficieren die Bewilligung zum Heirathen selten gegeben und ein solcher fast nie zum Officier befördet wird.

2) jene Generale, welche sich erst nach Erlangung dieses Grades nicht mit allerhöchster Bewilligung in der wirklichen Dienstleistung verheirathet, dann

3) die aus dem Civile oder quittirten Stande verheirathet in die Armee eingetretenen Officiere.

Marine-Officiere können Witwen, welche Pensionen genießen, ohne Depositirung der Heirathscaution nach Ausstellung des Verzicht-Revers̃es von Seite des Weibes gegen dem Heirathen, daß die heirathende Witwe während der Zeit der zweiten Ehe keinen Pensionsgenuß hat, noch im Falle eines eintretenden Witwenstandes einen Anspruch auf eine höhere Pension als die vorher gehabte, stellen könne, auch sollen solche Officiere allemal um die Erlaubniß einschreiten.

In den im vorstehenden Paragraph sub a, b und c angeführten Fällen muß bloß ein Zeugniß über die Todesart mit dem Trauungsscheine eingesendet werden; zur Legalität dieses Zeugnisses gehört, daß es von dem Regiments- oder Corps-Commandanten ausgefertiget, und wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte, jedoch eine unmittelbare Folge solcher Wunden gewesen ist, dieses von einem Stabs- oder Regimentsarzte in einer umständlichen, die strengste Prüfung aushaltenden besonderen Zeugnisse mit bestätiget werden muß.

Hierbei darf das Zeugniß eines Militär-Oberarztes oder eines Civilarztes nur dann als geltend angenommen werden, wenn ein Stabs- oder Regimentsarzt nicht in der Gelegenheit wäre, ein solches Zeugniß selbst ausstellen zu können, aber auch in diesem Falle muß es nachträglich von einem Stabs- oder Regimentsarzte mit gefertiget worden sein.

Die charaktermäßige Pension für die pensionsfähigen Witwen verstorbener Generale, Stabs- und Ober-Officiere ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Nach diesem Pensions-Ausmaße richten sich auch die Witwen der Leib-Garde-Officiere.

Digitized by Google

Die Pensionsgebühr der General-, Stabs- und Ober-Officiers-Witwen.

Charge des Mannes.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Feldmarschall	1200	—	100	—	
Feldzeugmeister	800	—	66	40	
General der Cavallerie	800	—	66	40	Die Witwen der verstorbenen Garde-Officiere erhalten vermög allerhöchster Entschließung vom 29. April 1775 und Oberstthofmeister-Amtes-Verordnung vom 4. Mai 1800 nach dem Tode ihrer Männer, nebst dem Contuct-Quartale, die Pension nach dem bekleidenden Officiers-Charakter ihrer Männer.
Feldmarschall-Lieutenant	600	—	50	—	
General-Major	600	—	50	—	
Oberst	500	—	41	40	
Oberst-Lieutenant . . .	400	—	33	20	
Major	400	—	33	20	
Hauptmann	300	—	25	—	
Erster Rittmeister . . .	300	—	25	—	
Zweiter Rittmeister . .	300	—	25	—	
Capitän-Lieutenant . .	300	—	25	—	
Ober-Unterlieutenant und Fähnrich	200	—	16	40	
Ober-Brückenmeister . .	200	—	16	40	Wegen der Prima Plana.
Ober-Feuerwerker . . .	100	—	8	20	Witwen wird die allerhöchste Entschließung von Fall zu Fall eingeholt.
Ober-Zeugwart	200	—	16	40	
Unter-Zeugwart	200	—	16	40	
Armatur-Inspector . .	100	—	8	20	
Casern-Verwalter . . .	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Stabsquartiermeister .	—	—	—	—	
Vice-Quartiermeister .	—	—	—	—	
Ober-Wegmeister . . .	200	—	16	40	
Unter-Wegmeister . . .	100	—	8	20	
Ober-Stabs-Wagenmeister	200	—	16	40	
Unter-Stabs-Wagenmeister	100	—	8	20	
Adjutant	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidenden Officiers-Charakter	100	—	8	20	
Grundbuchs-Führer in der Militär-Gränze .	150	—	12	30	
Rechnungsführer . . .	150	—	12	30	
Rechnungs-Adjunct bei der Montur-Commission und dem Thierarzenei-Institute . .	100	—	8	20	
Stabs-Fourier	100	—	8	20	Nach dem Cameral-Pensionsfuße.
Stabs-Arzt	—	—	—	—	
Regiments-Arzt	150	—	12	30	
Ober-Arzt	100	—	8	12	

Digitized by Google

Charge des Mannes.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	jährlich kr.	monatlich Fl.	monatlich kr.	Anmerkung.
Vieh-Arzt in der Militär-Gränze	150	—	12	30	
General-Auditor-Lieutenant	400	—	33	20	
Stabs-Auditor	200	—	16	40	
Garnisons-Auditor . .	150	—	12	30	
Regiments-Auditor . .	150	—	12	30	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
General-Gewaltiger . .	—	—	—	—	
Ober-Stabs-Profoß .	150	—	12	30	
Stabs-Profoß	100	—	8	20	
Regiments-Profoß . .	—	—	—	—	Wird mit dem Dienst-Gradiale abgefertigt.
Werkmeister bei der Montur-Commission	100	—	8	20	
Ober-Bäckermeister . .	100	—	8	20	

Wenn einem in den Pensionsstand übertretenden Officier aus besonderer Rücksicht eine höhere Charakterisirung verliehen wird, so giebt das der hinterlassenen Witwe doch kein Recht auf die mit diesem höheren Charakter verbundene Pension, sondern sie hat solche nur in dem Ausmaße zu empfangen, wie sie für die Charge ausgemessen ist, in welcher ihr verstorbener Gatte in der wirklichen Dienstleistung gestanden ist.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei den Witwen der Artillerie-Officiere ein. Da nämlich diese bei ihrem Uebertritte in den Pensionsstand einen höheren Charakter mit der damit verbundenen Pension erhalten, so werden die Witwen solcher Artillerie-Officiere, wenn sie anders pensionsfähig sind, nach dem von dem Verstorbenen zuletzt bekleideten Charakter behandelt. Zugleich haben Sr. Majestät für dergleichen Fälle den Artillerie-Ober-Lieutenants-Witwen eine Pension jährlich von 250 Fl. zu bewilligen geruht, jedoch ausdrücklich beizufügen befunden, daß diese Bewilligung nicht zurückzuwirken habe und dieselbe nur die Witwen der in der Dienstleistung verstorbenen wirklichen Artillerie-Ober-Lieutenants betrifft.

Der Witwe eines verstorbenen Militär-Theresien-Ordens-Ritters kann die Pension, welche sie vermöge den Statuten aus dem Ordens-Fond genießt, nicht aufgerechnet, noch von der zu hoffenden charaktermäßigen Pension abgezogen werden, indem es gegen die Absicht Sr. Majestät des Kaisers ist, daß ihr die wegen besonderer Verdienstlichkeit ihres Gatten zugeflossene Gnade auf irgend eine Weise nachtheilig sein soll.

Eben so wenig kann dasjenige, was eine Witwe aus einer Privat-Versorgungs-Anstalt bezieht, ihr bei Beurtheilung ihrer Pensionsfähigkeit angerechnet werden.

Die Militär-Witwen, welchen ein Sterbquartal gebühret, treten erst mit Ende desselben in die charaktermäßige Pension.

Digitized by Google

Wenn eine im Pensionsgenusse stehende Witwe in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster tritt, so wird sie ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genusse der Pension belassen.

Wenn der verstorbene Gatte einer pensionsfähigen Witwe aus dem Militär-Pensionsstande in eine Civilbedienstung übergetreten war und vor dort vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit stirbt, so erhält die Witwe die Pension nach dem Ausmaße, in welchem sie solche erhalten haben würde, wenn ihr Mann im Militär-Pensionsstande verblieben wäre.

Stirbt ihr Gatte aber erst nach vollstreckten zehn Civildienstjahren, so steht ihr die nämliche Begünstigung zu, die ihrem Gatten zugestanden hätte, wenn er zum Civildienste untauglich geworden wäre, nämlich, daß sie nie in eine geringere Pension gesetzt werden darf, als ihr nach der Militär-Pensions-Norm gebührt.

Da ein Officier, welcher in Sinnenverwirrung fällt, als bürgerlich todt anzusehen ist, so begründet dieses für seine Gattin auf nämliche Weise und unter denselben Beschränkungen das Pensions-Recht, als wenn er wirklich gestorben wäre.

Außer den obengedachten Fällen sind noch pensionsfähig:

1) die Witwen solcher Officiere, deren Männer wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienst verloren oder welche sich im Pensionsstande erst verehelicht haben;
2) die Witwen der sich selbst entleibt habenden Officiere, wenn die Entleibung nicht vermöge Sinnesverwirrung gewesen ist;
3) wenn der Tod eines bei einer feindlichen Affaire vermißten Officiers nicht erwiesen ist;
4) die Witwen ausgetretener und auf die Kriegsdauer wieder angestellter Officiere, die im §. 300 erwähnten Fälle ausgenommen;
5) die Witwen der gleich ursprünglich in die Pension übernommenen exitalienischen Officiere, da dieselben nach den Vorschriften der Regierung behandelt werden, unter welcher die Ehegatten geheirathet und gedient haben.

Die Witwen der im Civil angestellten Militär-Pensionisten haben, in so weit ihnen nach dem Systeme ein gültiger Anspruch auf eine Pension zusteht, solche, wenn ihr Mann vor zehnjähriger Civildienstleistung verstorben, dieselbe vom Militär-Aerarium, bei dem nach dieser Zeit erfolgten Tode des Ehegatten aus dem Civilfonde mit gleicher Begünstigung, wie ihre Ehegatten zu erhalten, daß sie nämlich niemals auf eine geringere Pension als die ihnen nach dem Militär-Pensions-Normale gebührt hätte, herabgesetzt werden dürfen.

Die Sorgfalt des Staates für die Zurückgelassenen eines braven wohlverdienten Officiers erstreckt sich nicht bloß auf dessen Witwen allein, sondern auch auf seine Kinder, und zwar in der Regel in zwei Fällen, wenn sie entweder:

Digitized by Google

vom Vater und Mutter verwaist sind;

wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenusse unfähig ist.

Hieraus folgt, daß, wenn die Mutter die charaktermäßige Pension genießt, die Kinder darauf keinen Anspruch haben. Nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen, oder wenn eine große Anzahl unversorgter Kinder vorhanden wäre, kann eine Ausnahme statt finden.

Uebersteigt demnach die Anzahl der unversorgten Kinder die Summe von drei, so ist es der Behörde erlaubt, bei Ueberreichung der Pensions-Urkunde für die Witwe zugleich um einen Erziehungsbeitrag einzuschreiten.

Bis zu dem Betrage von 25 Fl. ist dem k. k. Hofkriegsrathe gestattet, Erziehungsbeiträge ohne weitere Anfrage allerhöchsten Ortes zu bewilligen.

Dem diesfälligen Einschreiten müssen zugleich die Taufscheine der Kinder zum Beweise der ehelichen Geburt beigelegt werden.

Aerztliche Gesundheitszeugnisse beizulegen ist aber nicht nöthig.

Wenn die Mutter hingegen wegen eingelegter Heiraths-Caution, oder ausgestellten Pensions-Verzicht-Reverses, pensionsunfähig ist, so erstrecket sich diese Pensionsunfähigkeit nicht auf die Kinder, weil die eingelegte Heiraths-Caution nur auf den Unterhalt der Mutter allein berechnet ist, der ausgestellte Pensions-Verzichtrevers aber den Kindern nicht präjudicirlich sein kann.

Sie erhalten daher in diesen Fällen die Pension, welche in der folgenden Tabelle enthalten ist.

Die Pensionsgebühr für Waisen der k. k. Generalität, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge des Vaters.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Feldmarschall	400	—	33	20	
Feldzeugmeister	300	—	25	—	
General der Cavallerie	300	—	25	—	
Feldmarschall-Lieutenant	200	—	16	40	
General-Major	200	—	16	40	
Oberst	130	—	10	50	
Oberst-Lieutenant . .	120	—	10	—	
Major	100	—	8	20	
Hauptmann	100	—	8	20	
Erster Rittmeister . . .	100	—	8	20	
Zweiter Rittmeister . .	100	—	8	20	
Capitän-Lieutenant . .	100	—	8	20	
Ober-Lieutenant . . .	75	—	6	15	
Unter-Lieutenant und Fähnrich	50	—	4	10	

Digitized by Google

Charge des Vaters.	Die Pensionsgebühr besteht in jährlich Fl.	kr.	monatlich Fl.	kr.	Anmerkung.
Ober-Brückenmeister	50	—	4	10	
Ober-Feuerwerker	50	—	4	10	
Ober-Zeugwart	75	—	6	15	
Unter-Zeugwart	50	—	4	10	
Armaturs-Inspector	50	—	4	10	
Casern-Verwalter	—	—	—	—	
Stabs-Quartiermeister	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Vice-Quartiermeister	—	—	—	—	
Ober-Wegmeister	75	—	6	15	
Unter-Wegmeister	40	—	3	20	
Ober-Stabs-Wagenmeister	75	—	6	15	
Unter-Stabs-Wagenmeister	40	—	3	20	
Adjutant	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleiden Officiers-Charakter	50	—	4	10	
Grundbuchführer in der Militär-Gränze	50	—	4	10	
Regiments-Rechnungsführer	50	—	4	10	
Rechnungs-Adjunct	50	—	4	10	
Stabs-Fourier	40	—	3	20	
Stabs-Arzt	—	—	—	—	Nach dem Cameral-Pensionsfuße.
Regiments-Arzt	50	—	4	10	
Ober-Arzt	40	—	3	20	
Thier-Arzt in der Militär-Gränze	50	—	4	10	
General-Auditor-Lieutenant	120	—	10	—	
Stabs-Auditor	75	—	6	15	
Garnisons-Auditor	75	—	6	15	
Regiments-Auditor	75	—	6	15	
General-Gewaltiger	—	—	—	—	Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Ober-Stabs-Profoß	50	—	4	10	
Stabs-Profoß	40	—	3	20	
Unter-Stabs-Profoß	40	—	3	20	
Regiments-Profoß	—	—	—	—	Wird mit dem Dienst-Gratiale abgefertigt.
Werkmeister bei der Montur-Commission	50	—	4	10	
Ober-Bäckermeister	50	—	4	10	

Digitized by Google

Die Garde-Officiers-Waisen werden ebenfalls nach diesem Systeme behandelt. Die über die Pensionirung der Beamten-Waisen bestehenden Vorschriften haben auch hier in Anwendung zu kommen.

Die Kinder jener Officiere, welche aus dem Pensionsstande in einem Civildienst angestellt worden, wenn sie aus einer während der Anstellung ihrer Väter im Militär bereits bestandenen Ehe entsprossen sind, behalten auf die Militär-Beneficien und insbesondere auf die unentgeldliche Aufnahme in Militär-Erziehungs-Anstalten, den Anspruch bei. Dieser Wohlthat können aber weder die Kinder der aus dem activen Militär unmittelbar in einem Civildienst übergetretenen Officiere, noch auch jene Kinder gewesener pensionirter Officiere, welche aus einer erst während der Anstellung im Civile eingegangenen Ehe entsprungen sind, am wenigsten aber Kinder von Officieren, welche den Militär-Dienst mit oder ohne Charakter quittirt haben, theilhaftig werden.

In Bezug auf Provisionen gelten die allgemein bei der Civil-Dienerschaft vorkommenden Vorschriften.

Ein jährlicher Gnadengehalt ist nichts anderes, als ein Subsistenz-Beitrag für solche Individuen, welche nach den bestehenden Directiven weder zu einer Pension noch Provision geeignet sind.

Für ein solches Individuum muß nach reiflicher Ueberlegung und Beurtheilung der von dem Bittsteller angeführten Gründe von dem betreffenden General-Commando beim k. k. Hofkriegsrathe mit den nöthig zu findenden Bemerkungen eingeschritten werden.

Die Hofstelle unterlegt solche sodann nach wiederholter genauer Prüfung und Würdigung aller Gründe mittels eines eigenen Vortrages an Se. Majestät zur allerhöchsten Entschließung. Finden sich Se. Majestät bewogen, dem Bittsteller eine Gnadengabe aus allerhöchster Milde zu bestimmen, so wird ihm solches durch seine vorgesetzte Behörde zur beruhigenden Wissenschaft bekannt gemacht, und er wird sodann nach allen in Betreff der Pensionisten ergangenen und jeweilig ergehenden Vorschriften behandelt.

Die mit Familien beladenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteien, sowie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, haben immer vor ihrem Abgehen in das Feld sich für einen bestimmten Betrag, und in welcher Münze solcher zu bezahlen ist, zu erklären, den sie zur Erhaltung ihrer Familien von ihrem Gehalte monatlich zurücklassen wollen.

Ohne diese Erklärung und bezugsweise Verbindlichkeit kann jenen Frauen und Kindern, deren Männer oder Väter in Feindeshände gerathen sind, keine Sustentation erfolgt werden.

Damit das Aerarium durch Auszahlung der Sustentationen an die zurückbleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft nicht gefährdet, aber auch die auf dem Lande zurückbleibenden Familien durch längeres

Digitized by Google

Zuwarten nicht dem Elende preis gegeben werden, findet man die bei dem ersten Besitze der Marine bestandene Vorschrift dergestalt in Wirksamkeit treten zu lassen, daß

1) von der auf kreuzenden Fahrzeugen eingeschiffter Mannschaft sämmtlicher organisirten Marine-Corps die ganze Löhnung zurückbehalten und von dem Fahrzeugs-Commandanten ad depositum genommen werde, jedoch
2) der Schiffs-Commandant ermächtigt sei, auf Verlangen des Mannes ein Viertel seines Gehaltes auf Rechnung zu verabfolgen, daß ferner
3) der eingeschiffte Mann seiner Familie nicht mehr als die Hälfte seiner Löhnung anzuweisen berechtigt sei; endlich
4) daß die zurückbleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft monatlich mit den von ihren Männern und Vätern zurückgelassenen Beträge in einer Zahlungsliste unter Beibringung der Vollmachten für die zu Venedig Anwesenden aufgenommen und diese dem betreffenden Commissariate zur Zahlungsveranlassung zugefertiget werde.

Die eingeschifften Officiere, wie auch die Aerzte, Schreiber und Unterschreiber können nicht über die Hälfte ihrer Gagen zurücklassen, und ihr Schiffskostgeld haben sie auf den Schiffen zu verzehren, damit sie einen Vorzug vor den Unter-Officieren erhalten.

Wenn Gattinnen oder Familien der im Felde befindlichen Militär-Individuen nicht bei der Reserve oder bei dem Depot des eigenen Regimentes, sondern in dem Bezirke eines andern Regimentes sich aufhalten und dort ihren Sustentationsbetrag zu erhalten wünschen, so versteht es sich von selbst, daß von dem Regimente oder den sonstigen Truppenabtheilungen, bei welchen der baare Erlag, oder die Anweisung geschiehet, hierüber die vorschriftmäßige Consignation auch immer derjenigen Reserve-Division oder Escadron, oder dem Depot zukommen müsse, bei welcher die Zahlung geleistet werden soll; nur muß in solchen Fällen der geschehene Erlag oder der angewiesene Betrag auch für das betreffende Regiment seiner Zeit besonders zur Feld-Operationscasse abgeführt werden.

Außer den Sustentationsbeträgen, welche die in der Felddienstleistung stehenden Militär-Individuen ihren Gattinnen und Familien zurücklassen, giebt es auch solche Sustentationen, welche für die in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Militär-Individuen von dem Aerarium ausbezahlt werden dürfen, um die Gattinnen oder Kinder derselben nicht der Noth preis zu geben.

In dieser Hinsicht muß der Unterschied zwischen wirklichen Officieren und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich gegenwärtig gehalten werden.

Die Sustentationen können sonach den Frauen und Kindern von dem Tage der Gefangennehmung des Ehegatten oder Vaters so lange

Digitized by Google

bezahlt werden, bis derselbe aus der Kriegsgefangenschaft zurückkömmt, oder von dessen Ableben daselbst eine verläßliche legale Nachricht vorhanden ist; jedoch sind hiervon jene Frauen und Kinder ausgeschlossen, welche eigenes Vermögen, oder sonst einen Zufluß haben, daher zum Erhalte dieser Sustentation die Erweisung des gänzlichen Unvermögens gehört, ohne welche in Hinsicht des Letzteren nichts erfolgt werden darf.

Sollte sich jedoch der Fall ergeben, das ungeachtet dieses bestimmten Befehles diese Erklärung aus besonders zu erweisenden Umständen nicht erfolgen kann, und die Officiere in die Kriegsgefangenschaft gerathen, so kann den Frauen und Kindern

eines	Generals nicht mehr als jährlich	600 Fl.
„	Obersten	500 „
„	Oberst-Lieutenants	400 „
„	Majors	400 „
„	Hauptmanns oder ersten Rittmeisters	300 „
„	Capitän-Lieutenants oder zweiten Rittmeisters	300 Fl.
„	Ober-Lieutenants	200 „
„	Unter-Lieutenants	200 „
„	Fähnrichs	200 „

in monatlichen Raten gegen Ersatz abgereicht werden.

Die Sustentationsbeträge dürfen aber nach diesem Ausmaße an die nothdürftigen Gattinnen und Kinder dieser Individuen nur dann verabfolgt werden, wenn es nicht bekannt ist, daß der Ehegatte oder Vater seiner Gattin oder seinen Kindern während der Felddienstleistung eine mindere Sustentation, als dieses Ausmaß ist, habe verabreichen lassen; ist aber dieses der Fall, so darf die Sustentation während der Kriegsgefangenschaft des Gatten oder Vaters nur nach dem minderen Betrage verabfolgt werden, welche der Gatte oder Vater seiner Gattin oder seinen Kindern während seiner Felddienstleistung zufließen ließe.

Sollte aber der in der Kriegsgefangenschaft sich befindliche Gatte oder Vater seiner Gattin während der Felddienstleistung einen das Pensions-Ausmaß übersteigenden Sustentationsbetrag bemessen haben, so hat doch während seiner Kriegsgefangenschaft die Verabfolgung derselben in keinem höheren als dem angeführten Pensions-Ausmaße von Seiten des Aerariums statt.

So viel endlich die in der Kriegsgefangenschaft befindliche Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts betrifft, so kann den Weibern die tägliche Brotportion pr. Kopf, so lange die Weiber dazu geeignet sind, so lange abgereicht werden, bis die Regimenter, Bataillone oder Corps von dem Ableben der in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Mannschaft die verläßliche und legale Kenntniß erlangen, weil

Digitized by Google

sodann, wenn der Friede inzwischen erfolgt und die Ranzionirung der Kriegsgefangenen vor sich gegangen wäre, der Mann aber nach drei Monaten nicht zurückkäme, dieser Brotgenuß sogleich aufzuhören hat. Die Sustentationsbeträge, welche die bei der Armee befindlichen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteien, sowie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihren Gattinnen und Familien zurücklassen, sind in dem Falle, als der Rücklaß oder Erlag wirklich in Conventionsmünze geschieht, diesen letztern ebenfalls in Conventionsmünze zu erfolgen, ohne Unterschied, ob in der Provinz, wo sich die Gattinnen oder Familien aufhalten, Papiergeld oder Conventionsmünze im Umlaufe ist.

Man kann sich denken, wie groß bei so vielen Beschränkungen die Anzahl der Militär-Witwen sein muß. Ihr Loos ist zweifach traurig, erstens wegen ihrer Hilflosigkeit an und für sich, zweitens, weil sie gewöhnlich einen Hochmuth ins bürgerliche Leben bringen, der sie auf dem kürzesten Wege zur Schande führt.

Wie schwer es solchen Witwen wird, eine Pension vom Staate zu erwirken, wie sehr sie von den Launen der referirenden Beamten und ihren oft schmuzigen Interessen abhängig sind, davon hier ein Beispiel, wobei bemerkt wird, daß alle handelnden Personen bereits gestorben sind.

Die Frau des Oberstlieutenant D., der ehrenvoll im Kriege gedient, hat gesetzliche Ansprüche auf eine Pension, nachdem ihr Gemahl mit Tode abgegangen. Sie wendet sich vorschriftmäßig an die Behörde und wird unter einem nichtigen Vorwande *abgewiesen*. Empört begiebt sie sich zum Kaiser — anstatt, wie sie sollte, zum Referenten in ihrer Sache — wird huldvoll empfangen und, nachdem sie dem Monarchen alle Beweise ihrer Ansprüche vorgelegt, mit der beruhigenden Versicherung entlassen, daß sie die Pension zuverlässig erhalten werde. Allein es vergehen Monate, ohne daß sie einen Bescheid erhält. Nachdem sie bereits ins tiefste Elend gerathen, räth man ihr, zum Referenten zu gehen. Dieser spricht ihr alle Hoffnung ab, und als sie sich auf des Kaisers Wort beruft, antwortet ihr der Referent:

„Was geht mich das Wort des Kaisers an — Se. Majestät waren eben *nicht gut unterrichtet*. Hätten Sie den Kaiser mit Ihrer Sache verschont, es ließe sich für Sie etwas thun — aber solches *Trotzen* lieben wir nicht."

Die Frau bekam endlich mit Mühe eine Abfertigung, welche hinreichte, ihre Schulden zu zahlen. Sie verarmte hierauf allmälich, so daß sie um einen Armeninstitutsbeitrag nachsuchen mußte. Unter den vielen damit Betheilten findet sich eine große Anzahl von Officiers-Witwen, welche ein eigenthümliches, trauriges Leben führen. Sie geben sich mit Kartenschlägerkünsten ab, und suchen in den Bürgersfamilien mitleidige Frauen auf, welche ihnen alte Kleider und Nahrungsmittel zutheilen.

Digitized by Google

Aber in den meisten Fällen ist ihre Industrie nicht so harmlos. Sie begeben sich in die Gasthäuser zu den Fremden, bitten um Almosen und bieten denselben junge Mädchen an. Das Elend unter dieser Classe ist grenzenlos. Von welcher Höhe der Hochmuth häufig in die schrecklichste Tiefe herabgestürzt wird, mag man aus den folgenden Scenen erkennen. Es dürfte wenig unterrichtete Personen in Wien geben, welche nicht ähnlicher Schicksalswechsel und moralischer Stufenfälle sich erinnerten. Wenige dürften denselben eine Eigenschaft absprechen, welche dem Romanschreiber zum Vorwurf gereicht, daß sie nämlich ganz gewöhnlich sind — aber eben deßhalb von um so furchtbarerer Bedeutung für die Gesellschaft. Wir haben diese grellen Gegensätze um so lieber hier wiedergegeben, als sie besonders geeignet sind, denjenigen, welche, die alten Trümmer dieser verwitterten ehemaligen Gesellschaftsordnung zu erhalten, solche absurde und verwerfliche Anstrengungen machen, zu zeigen, in welche grausame Widersprüche sie die socialen Verhältnisse stürzen!

Erste Scene.

Frau von Barony, Rittmeisters Gattin, sitzt mit ihren drei Töchtern beim Thee. Livreebediente serviren die Gesellschaft der Frau des Rittmeisters, welche aus vornehmen Personen aller Stände besteht. Man ist auf dem Puncte, sich zu verabschieden. Mit stolzer vornehmer Haltung reicht die Dame den Herren die Hände zum Abschiedskusse, eine steife Verbeugung gegen die Männer, ein leichtes Kopfnicken gegen die Damen, herablassende Küsse, wenn die Gastin allenfalls die Frau eines Oberlieutenants ist, vertrauliche Händedrücke gegen diejenigen, welche im Range höher stehen — zeigen an, daß Madame Barony einen Gemahl besitzt, der große Protection genießt und demnächst zum Major avanciren wird, um dann bald ein Regiment zu commandiren. Endlich haben sich alle Gäste entfernt, nur ein junger Mann zögert — und bleibt an der Thür verlegen stehen, der Spezereihändler Kraus, welcher wegen seiner besonders guten Erziehung, und besonders weil er — offenes Buch gegen die Familie hält, Zutritt zu den Cercles hat.

Frau v. Barony.

Nun, mein lieber Kraus — Sie haben wohl mit mir zu sprechen; (vornehm lächelnd) Sie wollen mich gewiß mahnen an meine Rechnung?

Kraus (bestürzt).

Gott bewahre mich, Euer Gnaden, vor solcher Frechheit!

M. Barony (herablassend).

Nun so haben Sie eine Bitte an mich — sprechen Sie, womit kann ich Ihnen dienen?

Emilie (neckend).

Sie sind ja so feierlich heute, Herr Kraus!?

Kraus (bedeutsam).

Ich habe mit der Frau Mama allein zu sprechen.

Digitized by Google

M. Barony (lachend).

Also ein Geheimniß — lassen Sie es immer hören, meine Töchter dürfen Alles hören, was Sie mir sagen können.

Kraus (stockend).

Wenn es denn sein muß — gnädige Frau, ich komme — Sie um die Hand des Fräuleins Mathilde zu bitten.

M. Barony (auffahrend).

Ich verbitte mir solche Scherze, mein Herr! Ihre lächerliche Weise zu spaßen ist in meinem Hause nicht gut angebracht.

Emilie und **Theodore** (ärgerlich lachend).

Welch' ein Affront!

Kraus (kleinlaut).

Kein Scherz, gnädige Frau — vollkommener Ernst.

M. Barony (hochfahrend).

Ernst, wie, was — Fräulein Mathilde, darf ich Sie um Aufschluß über diese Scene bitten?

Mathilde (zitternd).

Mama — ich weiß nicht —

M. Barony (wüthend).

Genug — mein Herr, meine Tochter ist zu wohl erzogen, um Ihnen Anlaß gegeben zu haben, ein so freches Begehren auszusprechen, das weder Ihrem Stande, noch Ihrer Bildung ziemt —

Kraus (empört).

Madame — dieser Empfang ist beleidigend — Fräulein Mathilde liebt mich — ich bin so gut erzogen wie sie, habe mein Auskommen, und glaube, die Partie ist nicht ungleich zwischen der Tochter eines Officiers und einem redlichen Gewerbsmanne —

M. Barony (außer sich).

Mein Herr — vorerst wissen Sie — ich bin nicht Ihre Madame, sondern Ihre gnädige Frau — sodann bedenken Sie, daß Sie ein Gewürzkrämer sind und meine Tochter ein adeliges Fräulein ist, welche sich nur mit hohem Adel liiren wird — endlich, daß mein Mann Marie Theresien-Ordensritter ist und seine Tochter folglich Ansprüche hat, einem Prinzen von Geblüte sich ebenbürtig zu halten. (Rittmeister Barony tritt herein). Eben recht, Herr Gemahl, daß Sie kommen — Sie können diesen Menschen hier zurechtweisen —

Rittmeister Barony (seine Pfeife anbrennend).

Nun was ist denn vorgefallen, Madame —

Kraus.

Mein Herr Rittmeister, ich bitte —

Barony.

Nichts da — lassen Sie meine Frau sprechen.

Digitized by Google

M. Barony.

Denke Dir — diesen Affront, der Mensch unterſteht ſich, Mathilden nachzuſtellen und um ihre Hand anzuhalten —

Barony (wild).

Wa — was — iſt das wahr, Herr Kraus?

Kraus.

Ja, es iſt wahr, Herr Rittmeiſter — ich bitte um die Hand Ihrer Tochter; ich liebe ſie, ſie liebt mich; obwohl nicht von Adel, bin ich doch nicht in ſo niedrigen Grundſätzen erzogen, um mich verachten gelernt zu haben und hoffe, daß Sie, Herr Rittmeiſter, über Vorurtheile erhaben ſind, welche in unſerer Zeit nur dazu dienen, diejenigen lächerlich zu machen, welche ihnen ergeben ſind —

M. Barony.

Nun hörſt Du!

Barony (entrüſtet und erſtaunt).

Was unterſteht ſich der Ladenſchwengel —

M. Barony.

Unerhörte Unverſchämtheit!

Barony.

Der Ellenritter —

Mathilde (bittend).

Vater — um Gotteswillen —

Barony (ſie von ſich ſtoßend).

Fort, Schlingel — rechts um, marſch — oder ich rufe meinen Reitknecht.

M. Barony.

Er bleibt ſtehen — welche Frechheit!

Kraus (mit erſticktem Ingrimm).

Herr Rittmeiſter — hören Sie mich —

Barony (ihn bei der Bruſt faſſend).

Hinaus mit Dir — elende Canaille (drängt ihn zur Thür).

Mathilde (ſich aufraffend).

Vater — dieſe Behandlung iſt unwürdig —

Barony (greift nach dem Säbel).

Wie, Du Natter — Du wagſt es — Dirne —

Mathilde (drängt ihren Geliebten hinaus und kehrt dann zurück.)

Nun, Vater — hier bin ich — ſtoß zu!

Barony.

Auf Dein Zimmer — marſch. (Alle drei Mädchen entfernen ſich).

M. Barony (in ein Sopha ſinkend).

Wie frech wird dieſes Bürgervolk!

Barony (ſich die Pfeife wieder anzündend).

Teremtete! — hab' ihn gut bedient — der kommt nicht wieder.

Digitized by Google

Die Folge dieser Scene aus dem Leben war, daß Kraus ein Bürgermädchen heirathete und Mathilde, von den dummen Vorurtheilen ihres Vaters unberührt, das Schicksal verwünschte, welches sie unter die väterliche Autorität eines so beschränkten Kopfes gestellt hatte.

Jose — der alte Invalide und treue Diener des Hauses — aber meinte, der Rittmeister hätte Gott danken sollen, wenn drei Schwiegersöhne solcher Art gekommen wären. Wir werden sehen, in wie weit er Recht gehabt hat, so zu urtheilen.

Zweite Scene.

(Zehn Jahre später.)

Frau v. Barony sitzt in einer mit einem gewissen armseligen Luxus ausstaffirten Stube. Alle Wände sind bedeckt mit den Bildnissen ihrer Ahnen, welche nur deßhalb noch in ihrem Besitz sich befinden, weil Niemand weder dafür Geld geben, noch darauf borgen wollte. Ueber dem Sopha hängt das Bildniß ihres verstorbenen Gemahls. Niemand in seinem Leben konnte seinen Hochmuth beugen, als ein wildes Bauernpferd. Es warf den hochadelig sich fühlenden Theresienritter, welcher es bändigen wollte, in den Sand und versetzte ihm einen Hufschlag an die Stirne, der seinem Leben ein Ende machte, ehe seine Töchter mit Prinzen verheirathet werden konnten. Der Herr Gemahl ist im Theresienritterornat abgebildet und blickt hochmüthig gen Himmel, da auf der Erde nichts zu sein scheint, welches würdig wäre, seine Blicke auf sich zu ziehen. Neben Frau von Barony sitzen ihre verblühten beiden Töchter, Emilie und Theodore — Mathilde fehlt — gleich ihrer Mutter in höchst eleganten, nach dem neuesten Modejournal zusammengeflickten Kleidern und Cazapaiken. Die Familie trinkt Kaffee.

Mad. Barony.

Gieb mir noch Zucker, Emilie —

Emilie.

Es ist keiner mehr vorhanden, Mama.

M. Barony.

Nun, Theodore, Du führst die Wirthschaft — schaffe welchen herbei — Du hast doch noch Geld?

Theodore.

Nicht einen Heller, Mama. Ach, ob es wohl Mathilden so schlecht geht, wie uns! Ich denke, ihr Gewürzkrämer wird sie nicht hungern lassen —.

M. Barony (schnupft Tabak).

Sprich nicht von ihr, Theodore, sie hat sich entehrt.

Theodore (lachend).

Nun, Mama, uns haben Andere entehrt — das kommt auf eins

Digitized by Google

heraus — nur daß es bei uns gründlicher geschehen ist. Müssen wir nicht jeden Bauernlümmel den Hof machen, der sich unser auf eine Stunde erbarmt?

M. Barony (stark schnupfend).

Das geschieht nur, um dieser Bürgercanaille das Geld abzunehmen.

Emilie.

Ich für meinen Theil spüre nichts von bürgerlichem Gelde. Seit der letzten Unterstützung, welche uns Mathilde geschickt hat, habe ich keinen Gulden gesehen. Ich denke, wir hätten ihrem Rathe folgen und nach Ungarn zu ihr ziehen sollen.

M. Barony (zornig).

Etwa um Eurer Schwester die Strümpfe zu waschen?

Theodore.

Müssen wir nun nicht Schlimmeres thun und Schmuzigeres?

M. Barony.

Ihr seid also noch zurück in der Aufklärung?

Theodore und Emilie (zugleich).

Wir hungern, Mama!

Diese häusliche Scene wird plötzlich unterbrochen durch die Erscheinung eines plumpen Menschen, mit schweren goldenen Uhrketten behangen, des Hausknechts Hans aus dem Hotel *** in der Residenz. Bei seinem Eintritt verändert sich plötzlich die ganze Haltung der Frau von Barony. Kriechende heuchlerische Demuth tritt an die Stelle verwitterter Hofmanieren.

M. Barony.

Ich küsse die Hand Euer Gnaden! Wie ist Ihr Befinden? Sie haben uns lange nicht die Ehre erwiesen.

Hans (bauernstolz).

Ich hatte wichtige Geschäfte auf der Börse — sagen Sie mir, haben Sie nichts Neues? (Er setzt sich auf das Sopha und legt die Füße auf einen Stuhl, indem er seine Cigarre anzündet.)

M. Barony (leise).

Wie gefallen Ihnen die Fräuleins hier — es sind geborne Baroneſſen.

Hans (lächelnd).

Ich muß schon um etwas Jüngeres bitten. (Die beiden Fräuleins senken den Blick zu Boden.)

M. Barony.

Für den Augenblick kann ich nicht dienen.

Hans (zeigt ihr eine Banknote von fünf Gulden).

Auch für dieses nicht, Weibchen?

M. Barony (ehrerbietig).

Wenn Herr Graf durchaus befehlen — ich werde nachdenken. (Leise zu Emilien) Ist die Baroneſſe Dülau zu Hause?

Digitized by Google

Emilie.

Sie ist wenigstens leicht zu finden.

M. Barony.

So hole sie augenblicklich. — Ich bitte nur um fünf Minuten Geduld.

Hans.

Nun ich kann warten — aber nehmen Sie sich in Acht, daß Sie mich ja nicht wieder anführen mit Ihren Baroneſſen. Wollen wir nicht einstweilen einen Rober Whist spielen.

M. Barony (Karten holend).

Mit Vergnügen, Herr Graf — aber nicht wahr, Sie zahlen uns ein Glas Wein?

Dritte Scene.

Auf einem öffentlichen Platze in Wien ist ein ungeheurer Auflauf von Menschen. Man hört ein lautes Gemurmel — es giebt etwas Außerordentliches. Man hört ungefähr folgende Reden:

Was giebts Neues?

Eine Baronin soll es sein.

Ha, ha! warum nicht gar.

Ihr Vater war Präsident.

Ein Teufelsweib, wie man sagt.

Nun so etwas kommt selten vor — die Adeligen wissen sonst gute Freunde zu finden.

Sie hat es eben ungeschickt angefangen — sie war zu keck.

Man drängt sich immer näher, bis man zu einem niedrigen Gerüste von Bretern kommt, wo eine Frau mit einer Tafel sitzt, umgeben von zwei Gerichtsdienern, welche sie mit Mühe auf dem Stuhle festhalten. Vor der Brust hat sie eine große Tafel, worauf mit großen Buchstaben die Worte stehen:

Wegen Kuppelei!

Es ist die Frau von Barony, welche nicht zugeben wollte, daß ein Gewürzkrämer ihre Tochter heirathe!

Das Weib und der Richter.

Von welcher großen Wichtigkeit die Strafgesetze für die öffentliche Moral und insbesondere für die Verhältnisse der weiblichen Herabwürdigung sind, bedarf keiner vorläufigen Durchführung. Die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts hat unter andern schlechten Früchten auch eine solche getragen, welche unser sittliches Gefühl in das schlimmste Licht setzt. Sie beweist, daß in gewissen Zeiten das menschliche Geschlecht von alten Vor-

Digitized by Google

urtheilen und Verkehrtheiten sich nur losreißt, um in neue und größere sich zu stürzen. In keiner Zeit war dieß so sehr der Fall, wie in der unsrigen. Zum Beispiel können wir unsere Gesetze in Bezug auf sogenannte fleischliche Vergehungen anführen. Diese Gesetzgebung geht nämlich von dem Gesichtspuncte aus, daß dem Manne fast Alles erlaubt ist von diesen Vergehungen und daß nur das Weib dafür — und wie furchtbar! — strafbar ist. Wäre das Gesetz aufrichtiger gewesen, hätte es uns geradezu gesagt — Geschlechtssünden, wenn sie nicht irgend Jemand beschädigen, gehören nicht vor den weltlichen Richterstuhl — weder Mann noch Frau kann dafür bestraft werden, so hatte man dieß unter gewissen Bedingungen für einen Triumph der Aufklärung halten können. Wie aber, wenn das Gesetz nur philosophisch und freisinnig gegen das männliche Geschlecht ist, wenn es dagegen auf das Weib alle Schmach, Verantwortung von Verirrungen wirft, wozu nur das männliche Geschlecht auffordert und verleitet.

Während die Polizei alle Hände voll zu thun hat, um die gesetzlich mit dem Namen Schanddirnen belegten Unglücklichen zu peitschen, einzusperren, abzuschieben, hütet man sich wohl, die Kunden dieser Schanddirnen, also die Schandbuben zu bestrafen, oder auch nur ihnen die Unannehmlichkeit einer Vorforderung anzuthun. Wir sind weit entfernt, die Männer unbedingt zu verdammen, welche oft bei dem sittlichsten Willen nicht gegen den Strom schwimmen, die sociale Ordnung dieser unserer Welt nicht ändern können; aber wie sollen wir es rechtfertigen, wenn der Staat die raffinirtesten Wüstlinge, die ausschweifendsten Sodomiten, die schändlichsten Verführer — nicht nur aller Verantwortung enthebt, sondern selbst im wichtigen Staatsdienst über ihre „Schwächen" hinwegsieht!

Unter Karl VI. und seiner bigotten, von Priestern ganz und gar beherrschten Tochter war das Gesetz in Bezug auf die natürlichsten Geschlechtsverhältnisse despotisch und abergläubisch — jetzt, da die Aufklärung unter Joseph auch das Gesetzbuch erleuchtet hat — ist es pedantisch und frivol zu gleicher Zeit. Und zwar Ersteres gegen die Weiber, Letzteres gegen ihre Verführer.

Es bestehen, wie man sehen wird, zum Schutz des weiblichen Geschlechts in der österreichischen Monarchie keinerlei Strafgesetze. Die Verführung eines unschuldigen Mädchens, in der offenbaren Absicht, sie hinterher zu verlassen, ist eine erlaubte Handlung. Der Grund dieser Passivität des Gesetzes ist die Scheu des Staates, der Erlaubtheit solcher Handlungen eine Gränze zu setzen und dadurch gesetzlich alle dießseits dieser Gränze liegenden gewissermaßen zu autorisiren. Um nicht sagen zu dürfen: bis zur evidenten Absicht ein verführtes Mädchen sich

Digitized by Google

selbst zu überlassen — d. h. sie für Momente oder kurze Zeit zu mißbrauchen — ist jede Verführung nicht straffällig oder erlaubt — sagt das Gesetz lieber gar nichts und erlaubt so jede, in der nichtswürdigsten Absicht vollbrachte Verführung. Unter Maria Theresia folgte man dem andern Extrem, aber weibliche Ehre und Unschuld war doch gegen gewissenlose Verführung besser geschützt als jetzt.

Die religiöse und sittliche Strenge der Kaiserin bewirkte gerade das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigte. Da sich ihre Strenge nicht nur auf Ketzer erstreckte, sondern auch auf die lauen Katholiken und Unfrommen, da zum Fortkommen eines jeden Unterthans wenigstens der äußere Schein der Religiosität erfordert wurde und der Mangel desselben nicht nur Zurücksetzung, sondern nach Umständen sogar die strengsten Strafen, Verlust des Amtes und Brotes zur unausbleiblichen Folge hatte, so geschah es, daß dieser äußere Schein namentlich unter den Staatsbeamten und selbst den Militärs weit sorgfältiger beobachtet wurde, als die Amtspflicht und die Ausbildung des Geistes. Die Erfahrung lehrte, daß die äußerliche Frömmigkeit ein Beförderungsmittel sei und höher angerechnet werde, als Fähigkeit, Fleiß und guter Wille. Man bemühte sich daher gar nicht, die erforderliche Amtstauglichkeit sich anzueignen, wenn man im Stande war, seinen Religionseifer bemerkbar zu machen. So wurde durch die Absicht der Kaiserin, Tugend zu befördern, ein großes moralisches Uebel — die Heuchelei — mehr und mehr begünstigt. Besonders griff dieses Uebel in der Hauptstadt, unter den Augen der wachsamen Kaiserin, sehr um sich. Um die allerhöchste Ungnade zu vermeiden, suchte jeder in Gegenwart der zahlreichen Spione seine Andacht und Frömmigkeit bemerkbar zu machen. „Es war damals eine höchst nöthige Vorsicht, daß angesehene Leute, besonders in Dikasterien, nicht nur zu einer gewissen Stunde in einer gewissen Kirche, an einem gewissen Platze (Briefe eines Franzosen über Wien ꝛc.) an Sonn- und Feiertagen die Messe hörten, sondern auch, daß sie zu gewissen Zeiten einem gewissen Beichtvater beichteten, in Gegenwart gewisser Leute das Abendmahl nahmen, daß sie an Festtagen in einem gewissen Gasthause, an einem gewissen Tische, in Gesellschaft gewisser Leute, Fastenspeise genossen, damit, im Falle sie wegen Unterlassungssünden oder als suspecti der Hederodoxie angeklagt wurden, sie mit Zeugen gerichtlich beweisen konnten, daß sie Alles, was zum katholischen Glauben gehört, als gute Katholiken beobachteten. Konnten sie dieß nicht beweisen, so fielen sie in Ungnade oder verloren gar ihr Amt. Man nannte öffentlich einen sichern Cavalier, der sich dadurch, daß er fleißig bei der Messe ministrirte, zu einer Präsidentenstelle geschwungen haben solle."

Wenn auch dieses Gemälde starke Farben trägt, so war doch gewiß

Digitized by Google

ein Gegenstand desselben in der Wirklichkeit vorhanden, der sowohl dem Staate, als auch der Gesellschaft große Gefahr bringen mußte. Gewiß ist es, die Kaiserin wurde häufig betrogen und schenkte ihr Vertrauen oft Männern, die es nicht verdienten.

Mit der bestehenden Glaubenspolizei eng verschwistert und ebenso schädlich war die vielbesprochene Sitten- oder Keuschheits-Commission. Der ursprüngliche Plan dieses Instituts versprach zwar nur gute Erfolge, und selbst Sonnenfels billigte denselben, allein die praktische Ausführung der frommen Idee entsprach durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Die Werkzeuge, deren man sich zur Ausspähung des Lasters und Ausrottung der in Wien so überhandnehmenden Unmoralität bedienen mußte, waren selbst meistens höchst unmoralische Menschen, die ihre amtliche Gewalt nur zur Privatrache und selbst zur Ausschweifung mißbrauchten. Es fanden sich Spione, die bloß, um Geld zu erpressen, anständige Familien bedrohten, sie der Unsittlichkeit öffentlich anzuklagen. Es gab Keuschheits-Commissäre, welche Nachts in die Häuser drangen, um ihre Neugierde und manchmal wohl auch unreine Wünsche zu befriedigen. Das Familienglück wurde vielfach zerstört, ohne daß die allgemeine Moralität zugenommen hätte — ja es schien sogar, als ob die Sittenlosigkeit durch die fortwährende Anregung unsittlicher Gegenstände mehr als je sich verbreiten wollte. Je größer die Schwierigkeiten, desto größer die Versuchung. Je einträglicher gewisse schändliche Gewerbe wegen zunehmender Gefährlichkeit, desto stärker war die Versuchung für die Unschuld. Der hohe Preis, in welchem die verbotenen Genüsse standen, lockte sogar fremde Speculanten hin. Ein Ausländer unterhielt junge Männer zu schändlichen Zwecken. Der Bereiter Hyam mußte zweimal aus der Stadt verwiesen werden. Selbst die Capellen waren des Nachts nicht vor schändlicher Entweihung sicher und mußten geschlossen werden. Mätressen gab es nach wie vor in großer Anzahl. Schauspielerinnen und Tänzerinnen verkauften sich für ungeheure Summen. Die Schauspielerin Beurburg war dafür bekannt, daß sie viele Männer um ihr Vermögen brachte. Die Tänzerin Ricci erwarb sich in vier Jahren ein ungeheures Vermögen. Die Tänzerin Vigand erhielt ansehnlichen Unterhalt und 60,000 Gulden, damit sie einem vornehmen Herrn eines ihr gegebenen Heirathsversprechens entband. Man schätzte die Zahl der öffentlichen Dirnen auf 10,000, die der Grisetten auf 4000! Das waren die Früchte dieser unglücklichen Sitten-Commission.

Indessen waren es die Zeiten Maria Theresia's, wo durch die menschenfreundliche Gesinnung ihres Sohnes die Gesetze in Bezug auf die Geschlechtsverhältnisse menschlicher wurden. Wir führen hier zum Beispiele einige der gemilderten Gesetze an, welche an die Stelle der alten

Digitized by Google

barbarischen traten — aber erst unter Joseph selbst von allem alten Unsinn gereinigt wurden.

Von welcher Ansicht schon Josephs Gesetze deßfalls ausgingen, davon giebt nachstehende Verordnung über geschwächte Weibspersonen Zeugniß, welche freilich noch immer einen starken Zusatz von Barbarei hat.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person soll der 8. und 9. §. des 87. Art. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bei den Amtstagen wiederholt kundgemacht werden. Dann sollen die Dorfrichter und Wirthe sammt ihren Wirthinnen es nicht allein bei der eingestandenen oder verläugneten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zur Beobachtung der ihnen bekannt sein sollenden Schuldigkeiten unter sonst unausbleiblicher Bestrafung mit Ernste angewiesen werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. August 1783.

Diese angeführten §§. des 87. Art. aus der Halsgerichtsordnung lauten also:

§. 8. „Und da nach der bisherigen Erfahrung die meisten Kindermorde ihren Ursprung daher genommen haben, weil a) die zum Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen vorgestandene öffentliche Schandstrafe gefürchtet haben; b) weil ihre Ziehältern sie treulos verlassen haben, und solche geschwächte Weibspersonen darum in Kleinmuth und Verzweiflung gerathen sind, oder c) weil sie geglaubt haben, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen sei, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht vertilgt bleiben möge: so sind Wir zwar keineswegs gesinnt, das Laster der Unzucht, durch welches Gott so sehr beleidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu lassen, sondern Wir wollen vielmehr, daß solchem Uebel auf alle mögliche Weise gesteuert und gebührend abgebüßet werde. Damit aber den vorgemeldeten Anlaßgebungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und alles was nur Verhehlung der Schwangerschaft verursachen kann, aus dem Wege geräumt werde: so ordnen Wir hiermit, daß

1) die aus menschlicher Schwachheit zum Falle gebrachten Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, Freunden oder sonst Jemanden verläßlich entdecken, nach der bereits im Art. 6 §. 8 und Art. 18 §. 2 und 4 gethanenen Anordnung mit keiner öffentlichen Bestrafung angesehen, sondern in geheim auf eine leidentliche Art bestraft werden sollen, mit der weiters beigefügten gnädigsten Verordnung, daß alle Hebammen bei ihrer Eidespflicht verbunden sein sollen, die ihnen sich vertrauenden und ihre Hilfe zur Geburt suchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden bei Strafe des Meineides zu offenbaren. Wir befehlen auch hiermit

2) „ernstgemessen, daß die Zuhälter und Kindesväter,

Digitized by Google

welche zur Versprechung der Ehe oder sonst Weibsbilder zum Beischlafe verführen, zur künftigen Niederkunft der geschwächten Person und Versorgung ihres Kindes das Gehörige ihrer Schuldigkeit gemäß selbst veranstalten, keineswegs aber nach der Schwängerung sie boshaft verlassen, in dessen Entstehung hingegen nach der §. 5 Vers. 4 gemachten Ausmessung mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden sollen. Damit endlich

3) „aus der zu hoffenden Verschwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindesverthuung genommen werden möge, so befehlen wir hiermit nachdrücklich, daß die Hausleute, besonders die in Diensten stehenden Personen, wie auch die Hauswirthe, welche von der Schwangerschaft einer bei ihnen befindlichen geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, solche vor allen, so viel möglich, in geheim den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern oder Hausmüttern anzuzeigen, und endlich, da sie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft keine Vorsorge getragen werde, solches der weltlichen Obrigkeit zu entdecken verbunden sein, widrigen Falles aber nach Maaßgabe des §. 5 V. 4 einer willkürlich auszumessenden Strafe unterliegen sollen. Wie Wir Uns denn unter einstens zu den Aeltern und Anverwandten der zum Falle gebrachten Weibsperson gnädigst versehen, daß sie nach geschehener Sache wider die geschwächten Töchter nicht allzuhart verfahren, und durch ihre übermäßige Strenge zu derenselben Kleinmuth, Verzweiflung und bösen Folgen keine Ursache geben, sondern vielmehr zu deren sicheren Niederkunft das Nöthige besorgen werden.

Der angeführte §. 8 aus dem 6. Art. sagt in Rücksicht dessen, daß, wenn der Straffällige in der Gemeinde bei seinem weiteren Nahrungsstande zu dulden wäre, dergleichen zur bloßen Schande, zum Hohn und Spotte gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus hinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ursache nicht vorgekehrt werden sollen, als da sind, das Stellen an den Pranger oder in die Prechel vor der Kirche, das Einsperren in das Narrenhäuschen, die Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne oder Schrägen, oder auf einer Schandsäule, oder mit Anhängung der gestohlenen Sache, oder eines das Verbrechen enthaltenden Zettels und andere dergleichen Strafen.

Der angeführte §. 2 des 81. Art. sagt: Wenn ledige Personen beiderlei Geschlechts ein- oder das andetemal sich mit einander fleischlich vergehen, zwo ledige Personen in steter unehelicher Beiwohnung leben, so sollen dergleichen Personen durch ihre sonst ordentliche Obrigkeit von ihrem sündlichen Leben mit allem Ernste abgemahnet, dabei in vernünftiger Rücksicht und Erwägung ihres Standes, Geschlechts, Bedienstung,

Digitized by Google

guten Anverwandtschaft und sonstigen Wohlverhaltens das erste Mal bescheiden, und ohne öffentliche Beschimpfung, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einem scharfen Verweise, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemessenen Geldbuße oder zeitlichen Arreste, oder sonst einer heimlichen Strafe, das andere Mal aber mit Verschärfung einer sogestalten Abbüßung, und endlich, wenn solche zweimalige Abwarnung und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihrem bösen Lebenswandel nicht abstünden, auf fernetes Betreten durch das Landgericht mit einer gemessenen und bewandten Umständen nach öffentlichen Leibesstrafe beleget, auch nach Gestalt der Sachen des Landes oder Landgerichts auf ewig verwiesen werden.

Der 4. §. des angeführten Art. lautet also: Lindernde Umstände sind, und daß dabei die Bestrafung etwas mäßiger vorzunehmen, und der Fehltritt, so viel möglich, zu verdecken,

1) wenn eine Weibsperson aus jugendlichem Unverstande, Einfalt oder arglistiger Ueberredung zum Falle gebracht, oder ein junger Mensch durch eines andern boshafte Verführung zu einem solchen Fehltritte verleitet worden wäre, und
2) überhaupt, wenn bei dem fleischlichen Vergehen zwischen ledigen Personen keine besondere Bosheit und Gefährde unterwaltet.

Der 5. §. 4 V. sagt: Gegen diejenigen, welche zur Kindesverthuung wissentlich und gefährlicher Weise, Hilfe, Beistand und Vorschub leisten, ist ebenfalls der Schwertschlag, gegen diejenigen, welche von Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Wissenschaft tragen, und die nöthige Vorkehrung außer Acht lassen, eine außerordentliche Strafe, als Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit nach Maaß der Gefährde oder Schuldtragung zu verhängen.

§. 9. Damit aber die Obrigkeiten, wie sie sich in dergleichen Vorfallenheiten zu verhalten haben, einen näheren Unterricht erhalten, so setzen und ordnen Wir, daß

1) von den Civilobrigkeiten und vorgesetzten ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf, oder andere Inzüchten vorkommt, alsogleich, jedoch, so viel möglich, in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und zwar in zweifelhaften und jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Anzeigungen und Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden werden wollte, mittels einer durch geschworne Hebammen und andere verständige Weiber unentgeldlich vorzunehmende Besichtigung auf die Verhältnisse der Sache inquirirt, und darüber das Weitere zur Verhütung alles wider die Leibesfrucht besorglichen üblen Erfolgs vorgekehrt werden soll. Wobei wir den Obrigkeiten und Gerichten zugleich ernstlich eingebunden haben wollen, dergleichen geschwächte Weibspersonen,

Digitized by Google

damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hilfe zu leisten, und da sie ihre Schwängerung freiwillig bei Gerichte angeben, selbe gelinder, als sonst zu strafen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände derenselben gegen ihre Buhler nach dem, was Rechtens ist, schleunige Hilfe zu leisten.

2) Werden die Obrigkeiten genau darauf zu sehen haben, ob die Aeltern bei einer an ihren Kindern ausbrechenden unehelichen Schwängerung dieselben gar zu hart halten und über die Maaße strafen. Bei dessen Wahrnehmung hat die Obrigkeit sogleich das billige Einsichen zu machen, und die Aeltern ingeheim und mit aller Verschwiegenheit von der übermäßigen Schärfe und Hasse abzumahnen, dabei denenselben, die ihren so beschaffenen Kindern zu leisten kommende nöthige Hilfe ernstgemessen aufzulegen haben. Wie denn auch die Obrigkeit jenen Aeltern, denen an ihrer Ehre und abzuwendender Beschimpfung ihrer Töchter gelegen ist, an die Hand geben wird, derenselben Entbindung auf die möglichste Art eher zu erleichtern und geheim zu halten, als durch allzu hartes Verfahren mehr kundbar zu machen. So viel es endlich

3) den Unterhalt für die zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde betrifft, so ist zu dessen Darreichung zuvor der Zuhälter, bei dessen Unvermögenheit aber der Gebärerin Aeltern auf das kürzeste und schleunigste zu verhalten; bei allseitiger Mittellosigkeit hingegen soll der Nothleidenden schwangeren Person, besonders wenn sie fremd wäre, und wegen allzu naher Niederkunft in ihre Heimath nicht geschoben werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hilfe und Unterhalt für sie und das Kind auf die Zeit des Wochenbettes, und soweit es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig wird, von der daselbstigen Gemeinde gleich andern Armen des Orts unfehlbar, und bei sonst zu befahrenden schwersten Verantwortung verschaffet werden. Sollte nun

4) diesen Maaßregeln nicht nachgefolgt werden, so sind die Uebertreter nach Gestalt der Gefährde oder Schuldtragung willkürlich gemessen zu bestrafen.

Diese Verordnungen waren aber dem Geiste der theresianischen Zeit viel zu mild, denn der privilegirte Ehestand wollte mit Feuer und Schwert die nicht privilegirten Geschlechtsverhältnisse verfolgen.

Hand in Hand mit diesen gesetzlichen Anordnungen gingen Josephs Gesetze über die Ehe und die unehelichen Kinder, welche hier den Strafgesetzen vorausgeschickt werden müssen.

Im vierten Hauptstück seines bürgerlichen Gesetzbuchs finden sich die Rechte zwischen Aeltern und Kindern auseinandergesetzt. Alle später als im siebenten Monate nach der Trauung, oder früher als im zehnten

Digitized by Google

Monate nach dem Tode des Gatten geborne Kinder sind ehelich. Nur der Mann ist berechtigt, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben, doch auch er muß immer einjährige Abwesenheit und den Ehebruch der Mutter beweisen. Der Mann ist verpflichtet, die Kinder zu einem nützlichen Stand zu erziehen und so lange zu erhalten, bis sie es selbst im Stande sind. Wenn eine Tochter verheirathet worden, und der Mann sie zu erhalten nicht im Stande ist, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern oder Großältern desselben, sind aber diese selbst unvermögend, dem Vater ob. Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter seine Pflichten. Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbt zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalts doch nicht entbunden. Kinder sind gleichfalls schuldig, ihren dürftigen Aeltern und Voraltern den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Das, was entweder Aeltern für ihre Kinder oder Kinder für ihre Aeltern zur Ernährung aufgewendet haben, darf nicht wieder zurückgefordert werden. Auch unehelichen Kindern gebührt von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das seinige anerkenne. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestimmt werden, so ist die Mutter berechtigt, denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft gepflogenen Beischlafs mit ihr geständig ist oder überwiesen werden kann. Dem unehelichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebenszeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen Denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbschaft, durch was immer für einen Weg gelangt ist. Wenn ein uneheliches Kind von verheiratheten Aeltern gezeugt worden, oder wenn ein unhebliches Ehehinderniß vorhanden war, so war das Kind als uneheliches zu betrachten. Ist es von unverehelichten Personen gezeugt, so muß es den ehelichen gleich gehalten werden und hat alle Gerechtsame derselben. Diese Anordnung hat jedoch nur dann Platz, wenn solche Kinder nicht nachher durch Verehelichung der Aeltern mit dritten Personen unehelich gemacht werden. Eine solche Ehe kann jedoch nur dann statt finden, wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes ein gütliches Abkommen getroffen worden. Der Vater ist befugt, seine Kinder zu vertreten, sie zu erziehen, mäßig zu züchtigen, die flüchtig gewordenen zu greifen und die ihm vorenthaltenen zurückzufordern; doch hat er kein Recht über Freiheit, Ehre und guten Namen der Kinder, darf ihrer Gesundheit keinen Schaden zufügen und sie nicht zur Ehe zwingen. In solchen Fällen wird den Kindern gerichtlicher Schutz versichert. Die Kinder sind den Aeltern Ehrerbietung, Gehorsam und Unterwerfung schuldig, so lange ihnen nichts Gesetzwidriges befohlen wird, werden dagegen aller Ehren und

Digitized by Google

Würden des Vaters theilhaftig, welche nicht auf dessen Person beschränkt sind. Ueber das eigene Vermögen der Kinder hat der Vater die Verwaltung. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund, dasselbe zu versichern und darüber Rechnung zu legen schuldig. Im Falle geflissentlicher Benachtheiligung ist ein anderer Vormund zu bestellen. Die Mutter hat in Bezug auf die Kinder die gleichen Rechte, wie der Vater, hinsichtlich der Erziehung, und die Kinder gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen den Vater. Wahlkinder genießen die Rechte, welche ihnen durch Uebereinkunft zustehen, im Fall der Minderjährigkeit der leiblichen Kinder. Wo es sich jedoch um Führung des Namens und Wappens und Theilnehmung an Stand und Würden handelt, soll die landesfürstliche Genehmigung eingeholt werden. Das in einigen Orten übliche Einkindschaften wird eingestellt. —

Endlich erschienen die neuen Strafgesetze, in welchen plötzlich die fleischlichen Verbrechen nur auf Nothzucht und Bigamie reducirt, die Strafen dafür ungemein ermäßigt wurden. Das war aber gegen alles Herkommen; die Gerichte fragten daher eigens an, wie es mit den übrigen Verbrechen zu halten wäre und erhielten folgende Antwort:

„In Bezug auf das neue Gesetzbuch sind höchstens Orts die Anfragen gemacht worden: Nachdem weder in dem ersten noch zweiten Theile des Gesetzbuches Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei, fleischliche Vermischung mit Ungläubigen und Blutschande weder als Verbrechen noch als erschwerende Umstände ausdrücklich angeführt worden, so sei man ungewiß, wie man sich deßhalb zu benehmen habe. Hierauf wird der Bescheid gegeben, daß nach den beiden ersten Paragraphen des Gesetzbuchs keine Handlung als Criminal- oder politisches Verbrechen angesehen werden könne, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz nicht als solche erklärt worden. Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei wird selten ohne Betrug oder Nachtheil eines Dritten bestraft, und dann ist nur der zugefügte Nachtheil nach Vorschrift des Gesetzes zu bestrafen. Der Richter hat sich übrigens lediglich darnach zu halten, was im Gesetzbuche wegen Bestrafung fleischlicher Vergehen vorgeschrieben ist." (Hofdecret vom 7. Mai 1787). —

Freilich war dieß ein großer Sprung von Bestimmungen wie die folgenden aus dem theresianischen Strafgesetzbuch!

„Auf das Laster der „Unkeuschheit wider die Natur" wurden im vierundsiebenzigsten Artikel als Strafen festgesetzt: 1) auf Sodomie und Unzucht mit Thieren der Feuertod sammt dem Thiere; 2) auf Knabenschändung Hinrichtung mit dem Schwert und nachherige Verbrennung. Auf Blutschande und Nothzucht setzte der fünfundsiebenzigste und sechsundsiebenzigste Artikel den Tod durch das Schwert. Auch der Ehebruch

Digitized by Google

konnte nach Artikel siebenundsiebenzig die Todesstrafe nach sich ziehen, ebenso die Bigamie nach Artikel achtundsiebenzig, die gewaltthätige Entführung nach Artikel neunundsiebenzig, die Abtreibung der Leibesfrucht nach Art. achtundachzig."

Bei diesen Sprüngen, welche die Gesetzgebung machen mußte, geschah es nun, daß man endlich auf ein Terrain gerieth, welches nicht hinlänglich untersucht worden ist.

Dieses Terrain war die furchtsame Ueberzeugung, daß das Gesetz in Bezug auf alle Geschlechtsverhältnisse leicht die naturrechtliche Freiheit des Menschen verletzen und andererseits aber leicht mit der Religion in Widerspruch gerathen könne. Man schlug daher einen Mittelweg ein, welcher weder der Religion noch der Philosophie genügte, ein System, welches stillschweigend duldete, aber nichts erlaubte. Hieraus entstanden die Ehegesetze, welche bereits beleuchtet wurden, endlich aber die neuen Strafbestimmungen, welche wir hier beleuchten wollen.

Aus dem nachstehenden Abschnitt aus dem Criminalgesetzbuche Franz I., erkennt man den falschen sittlichen und philosophischen Standpunct des Gesetzgebers mit Leichtigkeit. Er hat das Kind mit dem Bade verschüttet. Indem er die naturrechtliche Freiheit der Geschlechter unter sich zur Grundlage nahm, hat er das weibliche Geschlecht aufgeopfert. Indem er der Religion zu genügen suchte, hat er die wichtigsten Interessen des Staates geopfert. Und indem er dem Billigkeits- und Sittlichkeitsgefühle den Begriff der fleischlichen Laster überließ, hat er das Gesetz selbst geopfert. Dieses steht nun da wie ein in seinem Standpunct verrückter Wegweiser. Er zeigt auf das zu erreichende Zeitalter der Humanität scheinbar hin und führt in der That nur zu einer neuen Barbarei.

Fünfzehntes Hauptstück:

Von

der Unzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. — (Diese Strafe ist als Minimum für alle Fälle bemessen zu hart. Es kommen Fälle von Unzucht vor, welche durch besondere Umstände, wie z. B. Trunkenheit — affectirtes Sträuben des

Digitized by Google

Opfers — zu einer einfachen Verführung herabsinken. Es kommen Fälle vor, wo das Frauenzimmer es darauf angelegt, einen reichen oder wohlhabenden Mann zur scheinbaren Nothzucht zu verführen. Schwacher Widerstand findet schon an und für sich bei jedem schaamhaften Weibe statt. Strafen von 2 Monaten Gefängniß bis zu 5 Jahren schwerer Haft dürften hinlänglich sein). — Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. — (Hier soll unterschieden werden zwischen vorübergehender Unpäßlichkeit und lebensgefährlicher Krankheit. Im ersten Falle genügte der Strafansatz für einfache Nothzucht in diesem Gesetze — ja wäre schon zu streng).

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft. — (Hier sollte zugleich gesagt werden: Schwächung von Personen unter vierzehn Jahren, welche noch nicht mannbar sind, da in den südlichen Provinzen das Weib schon mit zwölf Jahren mannbar wird).

§. 113.

Verbrechen gegen die Natur und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur. — (Diese müssen vernünftiger Weise definirt werden, wie es in den älteren Gesetzen geschah, als: Pederastie, Vermischung mit Thieren, und die raffinirte Wollust ist ja auch gegen die Natur, ohne doch in solchem Grade strafbar zu sein).

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — (Wie kann der Richter, wie der Verführer wissen, ob die Person mit ihm auf unehelichem Wege verwandt ist!?)

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppelei.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren. — (Hier

Digitized by Google

ist also die wichtige Lücke im Gesetz, wodurch das weibliche Geschlecht unverantwortlich preisgegeben wird: die Strafbestimmung für einfache Verführung durch Versprechungen, welche nicht gehalten werden und wovon der Verführer weiß, daß er sie nicht halten kann. Diese Lücke ist eine der Haupturſachen der Prostitution des weiblichen Geschlechts).

Siebenzehntes Hauptstück:

Von

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden. — (Diese Strafe ist in so lange zu hart, als die Verhältnisse Millionen Weiber nöthigen, für den nöthigen Lebensunterhalt ihre Haut zu Markt zu tragen.)

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück:

Von

Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 134.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück:

Von

der zweifachen Ehe.

§. 185.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. — (Dieses Verbrechen wäre vernünftiger Weise nur als Betrug — insofern eine Person betrogen wurde — und wenn dieß nicht der Fall ist, als ein Religionsvergehen zu betrachten, worüber dem weltlichen Richter kein Urtheil zusteht.)

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187.

Strafe.

Die Strafe zweifacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen,

Digitized by Google

seinen Ehestand verhehlet, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden. — (Die Strafe ist jedenfalls zu hart.)

Dreizehntes Hauptstück:

Von

schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht, b) Betteln, c) verbotene Spiele, d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder, oder Geschwister, ist als schwere Polizei-Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach den mitunterlaufenden Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschwei-

Digitized by Google

gend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

§. 251.

Entehrung unter Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden. — (Hiermit soll der Zwang zur Erfüllung seines Versprechens verbunden sein, wenn keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden sind — in jedem Falle aber die Pflicht, für die Verführte zeitlebens zu sorgen, so weit es ihm möglich ist.)

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu bestrafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. — (Ein zweckloses Gesetz.)

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Miß-

Digitized by Google

brauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. — (Also die Unglücklichen stehen außer dem Gesetze — die Polizei kann sie strafen oder nicht, wie sie will, nach Laune der Beamten — und so geschieht es auch. Sind die Elenden, welche ihre Haut zu Markte tragen, nicht schon durch ihr Elend über Verdienst bestraft? Welchen Zweck hat es — da man nicht Alle bestrafen kann, an Einigen die Schuld Aller zu rächen? Und diese können noch die Unschuldigsten sein.) — Wenn jedoch die Schanddirne — (Schimpfworte gehören in kein Gesetz. Die Freudenmädchen sind keine Verbrecherinnen, sondern höchstens Sünderinnen, welche nur ihren Gewissen überlassen werden sollen) — durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obengedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen. — (Welche Strafe? das Gesetz spricht keine aus.)

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzten Strafe verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppelei.

Der Kuppelei machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt — (ein Gesetz, welches niemals vollzogen werden kann ist nutzlos. Man müßte fast alle Hausherren Wiens zu schwerem Kerker verurtheilen. Durch dieses Gesetz wird das Gewerbe übrigens gezwungen — zum großen Theil — um ganz sicher zu gehen, bei dem Verbrechen Schutz und Unterstand zu suchen

Digitized by Google

und nicht selten — auch daran Theil zu nehmen), — oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 259.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. — (Diesem Gesetz fehlt nichts als eine strenge Praxis.)

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben, so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen. —

Diese Gesetze sind es also, welche das Verhalten der Geschlechter zu einander regeln sollen! Wie sie es thun, davon geben Zeugniß die Anfüllung aller Straßen mit Freudenmädchen, die erschreckende Anzahl der unehelichen Kinder, die Kuppeleien in allen Ständen, die furchtbar zahlreich besetzte syphilitische Abtheilung in den Krankenhäusern, die unausgesetzte Beschäftigung aller Aerzte mit dieser Krankheit, die Skropheln in fast allen Familien, die Schutzlosigkeit der Familienväter gegen die Verführungskünste der Kupplerinnen, welche zum Theil im Solde solcher hoher Herren stehen, welchen die Handhabung der öffentlichen Moral obliegt, die Abnahme der Ehen, ja die Zunahme des Concubinats auf ein bis zwei Monate und die Abnahme der Concubinate, welche als factische Ehen betrachtet werden können, die Unsittlichkeit der dienenden Classe, die Scandale in den Klöstern und Seminarien, die Siechheit der Zöglinge in den Erziehungshäusern, die Merkurialatmosphäre in

Digitized by Google

den Casernen, Spitälern, und überall wo viele Menschen beisammen sind, die Krüppelhaftigkeit der ganzen Generation und der Umstand, daß gewiß ein Drittheil aller Einwohner direct oder indirect von dem Gewerbe der Unzucht leben, so daß der Staat, wenn dasselbe ausgerottet wird, plötzlich den Ruin ganzer Gewerbszweige vor sich sehen würde!

Wir wollen nun die Praxis dieser Gesetze ein wenig beleuchten. Sie ist in die Hände des Criminalgerichts und der Polizei gegeben — das erstere hat aber so wenig Spielraum, daß der ganze Zustand auf Rechnung der letzteren zu setzen ist. Die hohe k. k. oberste Polizei- und Censur-Hofstelle ist es, welcher die Sorge für die öffentliche Moralität des ganzen Landes übertragen ist und in deren Ressort sowohl die Diebe und Freudenmädchen, wie die Schriftsteller und Gelehrten gehören. Wenn man daher den Staat beschuldigt, wie es oft geschieht, daß er die Unsittlichkeit der Geschlechter als ein Mittel, die politische Ruhe zu erhalten, handhabe, so könnte dieser Vorwurf nur auf diese Behörde bezogen werden. Wir werden uns wohl hüten, ihr diesen Vorwurf zu machen, aber wir können nicht umhin, zu bekennen, daß es den Anschein hat, als ob er nicht aus der Luft gegriffen worden sei. Diese Stelle hat nämlich fast seit einem Menschenalter nichts gethan, das Elend des Volkes zu ergründen, dem um sich greifenden — in dem natürlich reichen gesegneten Oesterreich — Pauperismus, der Verarmung ganzer Classen entgegenzuarbeiten. Niemand als eine fromme tugendhafte Kaiserin, als einige ihrem Beispiel folgende Frauen, haben sich um das schreckliche Schicksal des weiblichen Geschlechts bekümmert, Niemand die Hütten des Jammers besucht und die Ursachen der Volksnoth studirt, Niemand der Liederlichkeit des Adels und der reichen Juden und ihren verderblichen Verführungskünsten Schranken gesetzt, Niemand dafür gesorgt — daß das Verderbniß der Sitten nicht um sich greife, daß nicht in den Theatern und im Prater unzüchtige Lieder gesungen werden, daß zureichende Beschäftigungsanstalten (statt schmachvoller Arbeitshäuser) errichtet, daß die Gesellschaften und Vereine zu menschenfreundlichen Zwecken hervorgerufen werden — Alles was man gethan und wodurch man seinen Liberalismus bewiesen hat, war, daß man alle beide Augen — und wenn es sich um die Sünden hohen Adels gehandelt — auch die Ohren philosophisch duldsam verschlossen und dafür gesorgt hat, daß alle Wochen ein Dutzend unvorsichtiger Freudenmädchen zusammengefangen und ausgepeitscht werden!

Die vorgeschriebene polizeiliche Strafe für die aufgegriffenen Gassendirnen sind nämlich Ruthenstreiche. Diese Strafe bringt aber gerade eine von der Gesetzgebung gewiß nicht beabsichtigte Wirkung hervor, indem sie dem letzten Rest des Schamgefühls den Todesstoß giebt. Während diese Strafe in noch so geringem Grade einem empfindsamen, schamhaften Mädchen, deren es auch ohne allen Zweifel einige unter

Digitized by Google

den Freudenmädchen giebt, tödtlich werden kann, ist sie für andere nur eine Farce, eine sehr unbedeutende und für nichts geachtete Unannehmlichkeit, welche abgeschüttelt wird, ohne den geringsten Eindruck auf das Gemüth zu hinterlassen. In der Regel folgen diese Dirnen unter ausgelassenem Gelächter den Polizeidienern, ertragen die Züchtigung mit einer außerordentlichen Bravour und verlassen ihr Gefängniß so lustig, wie sie es betreten haben. Da nun die Aufgreifung von einigen Freudenmädchen ohne Auswahl, welche man wöchentlich vornimmt, bloß um sich den Schein zu geben, als könne und wolle man der regellosen Liebe steuern, durchaus gar keinen Zweck hat, so erscheint diese wöchentliche Auspeitschung als ein bloßes Privatvergnügen der Polizei. Es ist wirklich empörend zu beobachten, wie die sogenannten Naderer — verkleidete Polizeidiener — an gewissen Tagen, welche aber weislich den Dirnen von Metier in der Regel durch gute Freunde angesagt werden, die Gassen auf beiden Trottoirs durchstreifen und Jagd auf Unglückliche machen, welche nichts verbrochen haben, als daß sie durch Armuth gezwungen werden, ihre Haut zu Markte zu tragen, — wie diese auf allen Seiten beim Anblick dieser bekannten lauernden Gesichter entfliehen — ein Schauspiel, ganz ähnlich den Streifzügen des Abdeckers auf die Hunde, welche seit vielen Jahren in Wien förmlich ausgerottet werden — ein Schauspiel, ganz würdig unserer heiligen Civilisation und der Begriffe von Menschenwürde und Humanität, welche wir uns angeeignet haben!

Die Masse der Freudenmädchen ist zwar von dieser Strafe ziemlich befreit, allein die Bosheit einer Nachbarfamilie, die Denunciation eines Hausmeisters reichen hin, um ein Freudenmädchen mit den humanen Besserungsmitteln der Polizei bekannt zu machen. Es gehört nur zu den zufälligen Unannehmlichkeiten, welchen diese Classe ausgesetzt ist, und die Bestraften müssen sich nothwendig fragen, warum sie bestraft worden sind und was man damit bezwecke? Zuweilen mag es auch geschehen, daß eine unschuldige Person wie ein Freudenmädchen behandelt wird; jede nach 10 Uhr auf der Straße betretene Weibsperson ist dem ausgesetzt, auf die Polizei geführt zu werden. Ob die Polizei nie Mißgriffe gemacht, ist nicht bekannt, doch bei dem ziemlich summarischen Verfahren nicht unmöglich.

Es fragt sich nun, ob denn die Polizeihofstelle ihre ganze Mission damit erfüllt, daß sie der Localpolizei diese kleinen Spiele — erlaubt, möchte ich sagen — denn weder aus dem Gesichtspuncte der Moral, noch aus jenem der Interessen des Staates, hat diese Grausamkeit den kleinsten Zweck.

Es ist hier der Ort, den Wunsch auszusprechen, daß selbst der Name Polizei aus der modernen Staatsordnung verschwinde. So wie dieser verrufene Name dem Publicum immer Schauder einflößt, welcher die alleinige Ursache des Hasses ist, womit man die Polizei beehrt, so

Digitized by Google

prägt er den Amtirenden die verkehrteſten Begriffe von ihrem Geſchäfte ein. Man verbindet damit immer die Begriffe von Kundſchafterei, Spionerie, von Täuſchung und geheimen Operationen, von Zucht und Bändigung — gleichviel zu welchem Zwecke. Das Mittel iſt der Polizei immer der Zweck. Man errichte ſtatt dieſer Polizei-Hof-Stelle, welche alſo in ihrem Titel den Hof ſelbſt zum Theilnehmer ihrer Wirkſamkeit macht — ein Miniſterium der Humanität; — man ſtelle an die Spitze deſſelben einen menſchenfreundlichen, überaus langmüthigen, ſcharfblickenden und wohlwollenden Mann, deſſen Ehre auch nicht von der Verleumdung befleckt iſt, und mache ſomit die Polizeibeamten mit ihrer wahren Miſſion vertraut, die Vormünder der Verirrten, die Väter der Sünder, der Armen, der Witwen und Waiſen zu ſein — Allen, welche dieſe Welt aus ihrer Bahn geſtoßen, mit Rath, Hilfe und Belehrung beizuſtehen — nur den Unverbeſſerlichen ſoll ſie mit Strenge begegnen. Die perſonifizirte Tugend allein iſt würdig, an der Spitze ſolcher Polizei zu ſtehen. Einem Miniſter der Humanität muß jede Leidenſchaftlichkeit, jedes Gefühl der wollüſtigen Rache, es muß ihm jede lächerliche Schwachheit und jede Verfolgungsſucht fremd ſein — er muß fähig ſein, ſeine bitterſten Widerſacher zu lieben — und er muß ein Feind des Laſters, aber kein Verderber der Menſchen ſein.

Was die Kuppler betrifft, ſo ſind die renommirteſten unter ihnen offenbar der Polizei unbekannt.

Was die Geſetze aber betrifft, ſo kann es keinem denkenden Freunde des weiblichen Geſchlechts entgehen, daß ſie nicht nur mangelhaft, ſondern höchſt unzureichend ſind, daß ſie dem weiblichen Geſchlechte über das 14te Jahr hinaus faſt gar keinen Schutz gewähren und an einem höchſt mißverſtandenen Liberalismus laboriren. Der Sprung von einem Extreme der peinlichen Sittenzucht zum ſittlichen Indifferentismus war zwar unter Joſeph dem Zweiten ſehr natürlich — aus lobenswerthem Eifer die Natur von den Feſſeln der Unvernunft zu befreien, hat man im Strafgeſetze ganz vergeſſen, neben der Sicherſtellung der Freiheit des Starken den Schutz des Schwachen zu beſtellen. Es zeigt die ganze Hilfloſigkeit der Regierung Franz des Erſten in Bezug auf die geſetzgebende Kraft, daß man an der ganzen Geſetzhinterlaſſenſchaft des weiſen Kaiſers nichts als Reſtrictionen vorzunehmen wußte, aber weder Muth noch Geſchicklichkeit beſaß, neue Geſetze zu geben und für neue Zeitbedürfniſſe vorzuſorgen. Die Herren von Genz und Conſorten, welche ſich niemals um den ſittlichen Zuſtand des Volkes und ſeine Schickſale, ſondern nur um die Camarillaintrigue und die große Politik bekümmerten, konnten nicht genug die Naſe rümpfen über den Brauſekopf Joſeph; aber mit der liebenswürdigſten Unverſchämtheit ignorirte man, daß ja die ganze öſterreichiſche Geſetzgebung ſein ausſchließliches Werk geweſen iſt, daß ohne ſeine großen Reformen der öſterreichiſche Staat wohl niemals im Stande geweſen

Digitized by Google

wäre, dreimal die Schulden des geistreichen Herrn von Genz zu bezahlen, nebst einem brillanten Gehalte, da er wahrscheinlich von 1794 aufgehört haben würde zu sein. Man entschuldige diesen Ausfall; man kann es der Regierung nicht oft genug sagen, welche Leute ihr unnütz sind, welche Leute kein Talent und keinen Beruf — das ist redlichen Willen hatten — dem Staate zu dienen, um welche Leute nicht der Schweiß der Unterthanen vergeudet werden darf. Die Politik ist die große Krankheit der Staaten, an der sie seit 100 Jahren stückweise zu Grunde gehen — man muß also denjenigen, welche sie zu ihrem Gewerbe machen, überall entgegentreten und ihnen die Lorbeern vom Haupte reißen, welche sie niemals verdient haben. Es ist eine erbärmliche Kunst, bloß seinen Vortheil zu bewahren. Der gemeinste Schacherjude besitzt sie vielleicht in höherem Grade, als diese seit 1750 schon wandernden Handwerksbursche dieses schlechten Metiers, welche aus Preußen und der Schweiz nach den gelobten Ländern ihrer Speculation, Oesterreich und Rußland, ziehen. Braucht man solche Menschen, so kann man sie auf jeder Straße finden; denn kein Handwerk wird so eifrig von aller Welt betrieben und studirt, als das Handwerk — der Politik.

Das Weib
und
die Fortpflanzung des Volkes.

Wenn wir aus dem Zustande des weiblichen Geschlechts in Oesterreich Schlüsse machen auf die Verminderung der Prolification, so sind wir schuldig zu bekennen, daß kaum ein Land in Europa existirt, wo nicht dieselben nachtheiligen Schlüsse gemacht werden könnten. Die europäische Civilisation ist überhaupt menschenverderblich, wie es einst die römische war. Es scheint, daß sich das geistige Leben der Massen nur auf Kosten der physischen Lebenskraft zu Außerordentlichem erheben könne. Aber demungeachtet kann man Oesterreich weniger entschuldigen, als Frankreich und England, welches trotz seiner furchtbaren Uebervölkerung und der Verkünstelung des ganzes Nationallebens, obwohl es von der civilisirtesten und intelligentesten Nation bewohnt wird, dennoch vortheilhaftere Verhältnisse darstellt, da Oesterreich von den verheerendsten Krankheiten der Civilisation mitten in einem Zustande überrascht wird, welcher in einzelnen Provinzen noch ganz barbarisch ist. Das Fleisch, sollte man denken, müßte sich in Oesterreich noch wohler befinden, als da wo der Raum längst zu eng geworden ist. Aber dem ist nicht so.

Digitized by Google

Oesterreichs Prolificationskraft ist nicht besser und zum Theil schlechter beschaffen, als in andern europäischen Ländern; Oesterreich übertrifft hinsichtlich der Zahl seiner unehelichen Geburten alle jene Länder, wo Hunger und Entbehrungen aller Art die Population decimiren und die regellose Liebe begünstigen, da sie die geregelte Ehe unmöglich machen. In Oesterreich bringen andere Ursachen gleich traurige Wirkungen hervor. — Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß in ganz Europa sich die Bevölkerung nicht in dem Maaße, wie sie natürlicherweise sollte, vermehrt.

Sehr wichtig sind für die Erforschung des Zusammenhangs der Schicksale des weiblichen Geschlechts mit der Prolification, und für den Beweis unserer Behauptungen die Zusammenstellungen der wichtigsten und zuverlässigsten Daten über das in der Monarchie thätige Generationsvermögen oder die Prolifications-(Fortpflanzungs-)Kraft des Volkes.

In Hinsicht derselben und hinsichtlich der Sterblichkeit stehen daher die Bewohner der Monarchie im Ganzen scheinbar mit denjenigen Völkern auf gleicher Stufe, die man allgemein als lebenskräftig und dauerhaft anerkennt. In einzelnen Provinzen ist dann auch hier, wie nothwendig, eine Gradation in dieser Beziehung wahrzunehmen, die theils eine Eigenthümlichkeit einiger Nationen, theils eine Wirkung der Localität und Lebensweise zu sein scheint.

Zur Beurtheilung dieser Beschaffenheit des österreichischen Volkes müssen nun die Verhältnisse der Geburten, Traunngen und Sterbefälle in Betrachtung gezogen werden. Wir benutzen dabei die besten statistischen Quellen, die Werke Springers, Bechers, Redens ꝛc., welche als Autoritäten einen Ruf genießen. Zur Freude des Forschers auf diesem Gebiete der Betrachtungen, sagt Springer, fehlt es in Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, nicht an ordentlichen Registern über diese Verhältnisse. Denn die Führung der Geburts-, Traunngs- und Sterbelisten nach der gesetzlich vorgezeichneten Form ist den Seelsorgern aller Glaubensgenossen übertragen und unter die Controle geistlicher und weltlicher Behörden gestellt, damit jene Listen als wichtige öffentliche Urkunden in Fällen des Beweises über die Abstammung, das Alter und andere Verhältnisse der Privaten volle Beruhigung gewähren. Am Schlusse eines jeden Militärjahres werden aus denselben eigene Summarien für die politische Verwaltung verfaßt, aus welchen dann das Hauptsummarium gebildet und öffentlich kund gemacht wird.

Diese veröffentlichten Hauptübersichten enthalten schätzbare Daten über die in Frage stehenden Gegenstände. Ihre Brauchbarkeit ist durch die Art, wie jene Matrikeln geführt werden, hinreichend verbürgt, selbst für den Fall, daß, wie es bei einem so ausgedehnten Geschäfte leicht geschehen kann, nicht überall derselbe Eifer im Eintragen und Zusammen-

Digitized by Google

stellen der Daten sein sollte. Kleinere Irrungen gleichen sich in einer längeren Reihe von Jahren bis zur Unbedeutenheit aus. Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze sind jedoch von diesen Ausweisen ausgeschlossen. Obgleich auch in diesen solche Matrikeln von der Geistlichkeit geführt werden und der ungarische Reichstag noch im Jahre 1827 die Seelsorger verpflichtet hat, ein Exemplar der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, die sie zu verfassen haben, jährlich an die Civilbehörde abzuliefern; so sind doch solche nicht zu einem Ganzen zusammengefaßt und in Uebersicht bekannt geworden.

So weit es die nicht ungarischen Länder betrifft, haben wir 25jährige Daten vor uns. Dieselben sind aus der Friedensperiode vom Jahre 1819 bis 1843 einschließlich genommen und involviren ohne Zweifel der Wechselfälle genug, um nicht zu Extremitäten zu führen. Der größeren Sicherheit wegen werden jedoch die Daten aus den Jahren 1819—1827 einschließlich abgesondert betrachtet werden, weil die Zusammenstellung der diesfälligen Angaben in der neueren Zeit nach einer andern Form, als in jener Periode, geschah. Aus diesem Grunde sind auch die Resultate aus der älteren Periode (1819—1827) mit jenen aus der späteren nicht immer mit Sicherheit zu gegenseitigen Vergleichungen und zu Folgerungen zu brauchen. Die jüngere Periode allein (1828—1835) enthält über 6 Millionen Geburten, $5^2/_5$ Millionen Sterbefälle und $1^1/_{10}$ Millionen Trauungen und gewährt somit auch für sich allein keine geringfügige Basis zu unseren Betrachtungen.

In den hierüber gemachten nachfolgenden Berechnungen ist die Mittelzahl der wirklichen Bevölkerung für die erste Periode aus den Ergebnissen der Volkszählungen durch Springer von allen 9 Jahren dieses Zeitraums aufgesucht worden; für die zweite Periode konnten hierzu nur die in derselben stattgehabten Conscriptionen benutzt werden; für das Anhangsjahr wurde die Volksmenge durch Zurechnung des im Jahre 1827 gewonnenen Ueberschusses an Gebornen über die Verstorbenen zu der Volkszahl vom Jahre 1827 ermittelt. Dort beträgt die mittlere Bevölkerung 18,507,906, hier 20,429,051 Seelen für alle Provinzen, ohne Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland.

Ueber die Anzahl der Geburten überhaupt giebt die nachstehende Zusammenstellung die beste Uebersicht. Die darin vorkommenden Daten beziehen sich auf alle Gouvernementsgebiete der deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Länder; Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland sind darunter nicht begriffen. Die todten Geburten sind hier nicht aufgenommen worden.

Digitized by Google

Erste Periode.			Zweite Periode.		
Jahr	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.	Jahr	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.
1819	776,305	22,6	1828	762,474	"
1820	766,964	23,2	1829	739,648	"
1821	753,497	23,8	1830	774,786	26,1
1822	731,434	24,9	1831	744,987	27,4
1823	743,414	24,8	1832	748,555	"
1824	768,294	24,3	1833	815,293	"
1825	777,834	24,3	1834	814,389	25,2
1826	781,381	24,6	1835	806,525	"
1827	764,249	25,4	1836	803,363	"
			1837	836,851	24,6
Im Ganzen	6,863,372	24,2	Im Ganzen	7,846,871	26,2

1843 *) { 581,340 eheliche,
93,211 uneheliche.

Im Durchschnitte der hier genanten 19 Jahre kamen in den 12 Regierungsbezirken jährlich 774,223 lebende Geburten vor. Vergleicht man mit dieser kleinen Mittelzahl die Anzahl der neuen Ankömmlinge in den einzelnen jener Jahre, so bemerkt man, daß nur wenige Jahre merklich hinter derselben merklich zurückgeblieben, und daß insbesondere die Jahre 1833 bis 1837 fruchtbar gewesen sind, wodurch die Lücken ausgefüllt werden konnten, welche die vorangegangenen zwei Jahre durch die epidemische Brechruhr der Progression der Bevölkerung gebracht haben. 1843 zeigt sich nach Becher aber wieder ein schlechteres Resultat.

Bezogen auf die mittlere Volkszahl dieser Provinzen zeigt sich, daß im Durchschnitte in der ersten Periode (1828—1837) aber auf 26 Einwohner nur eine Geburt entfiel. In dieser Beziehung wird Oesterreich (die ungarischen Länder abgerechnet) selbst von den armen Ländern Preußen und Sachsen (wo man eine Geburt auf 23,8 Bewohner rechnet) übertroffen; es geht aber Frankreich, Großbrittannien, Schweden und mehreren anderen Staaten vor.

Nach den einzelnen Jahren betrachtet zeigt das Verhältniß der Gebornen zu der Volkszahl meist eine ungünstige Stufe der Fruchtbarkeit an; in seinen beiden Endpuncten ist es wie 1:22 und 1:27.

Größer ist freilich der Wechsel dieses Verhältnisses in den einzelnen Provinzen, deren Geborne in jenen Totalsummen aufgenommen sind. Was in dem Ganzen durch die Verbindung mit dem Entgegengesetzten dem Auge entzogen wird, muß für sich dargestellt leicht auffallen und als eine Eigenthümlichkeit des Landes oder Volkes erkannt werden. Deshalb wird hier das hier besprochene Verhältniß auch provinzenweise nachgewiesen.

*) Nach Becher.

Digitized by Google

	Zahl der Geburten in den Jahren		Es kommt 1 Geburt auf Bewohner	
	1819—1827.	1828—1835.	in der 1. Periode	in der 2. Periode
Land unter der Enns .	426,723	385,653	24,8	27,3
„ ob „ „ .	228,411	195,476	31,	34,4
Steyermark . . .	265,207	245,442	27,2	29,5
Kärnthen und Krain .	209,563	177,608	29,1	33,2
Küstenland	167,765	133,253	20,8	26,2
Tyrol	234,868	200,778	28,8	23,3
Böhmen	1,330,890	1,212,292	26,6	26,0
Mähren und Schlesien	753,427	655,308	22,2	25,6
Galizien	1,565,191	1,486,737	23,3	24,0
Lombardei	842,935	778,894	23,9	24,9
Venedig	746,942	645,540	23,1	25,6
Dalmatien . . .	91,450	89,676	30,6	31,4
Im Ganzen	6,863,372	6,206,657	24,2	26,3

Die stärkste Fortpflanzung haben also, nach den Resultaten der zweiten Periode (1828—1835) beurtheilt, Galizien, die Lombardei, Mähren und Venedig, die schwächste dagegen das Land ob der Enns, Kärnthen und Krain, Tyrol und Dalmatien. In jenen giebt schon jeder 24. oder doch 25., in diesen erst jeder 31.—34. Mensch eine Geburt. Die übrigen Provinzen halten in Bezug auf die Reproduction der Menschen zwischen diesen die Mitte. Die Schlüsse, welche man gewöhnlich hieraus auf die größere oder geringere Fortpflanzungskraft des Volkes macht, sind falsch — diese Angaben zeigen nur an, in welchen Ländern die Menschheitverhältnisse ein sorgloseres Familienleben gestatten.

In Wien zählte man in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 12,054 Geburten, was bei einer mittleren Bevölkerung von 250,471 Individuen etwa 20 Einwohner auf 1 Geburt giebt. Vom Jahre 1826—1835 kam eine Geburt auf 22 Bewohner; es war also hier dies Verhältniß immer günstiger, als im ganzen Lande unter der Enns.

Sieht man auf das Geschlecht der Gebornen, so findet man auch hier, wie anderwärts, die Zahl der männlichen Geburten jene der weiblichen übersteigen. Dieser Ueberschuß der männlichen Geburten über die weiblichen stellt sich von Jahr zu Jahr regelmäßig ein, kann also nicht als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden. Es scheint die Natur damit dasjenige ausgleichen zu wollen, was die stärkere Sterblichkeit unter den Männern, der Bedarf der Armee und auch der Cölibat diesem Geschlechte mehr abfordern. Nachstehend folgt eine Uebersicht dieses Verhältnisses aus jenen beiden Perioden.

Digitized by Google

Zahl und Verhältniß der Geburten nach dem Geschlechte.

Periode	Jahre	Männliche Geburten	Weibliche Geburten.	Mithin mehr an männlichen.	Gegen 1000 weibliche kommen männliche
	1819—1827	3,545,877	3,317,495	228,382	—
	Durchschnitt	393,986	368,610	25,375	1064
II.	1828	392,334	370,140	22,191	1059
	1829	380,563	359,085	21,478	1059
	1830	399,253	375,533	23,720	1063
	1831	384,029	360,958	23,071	1063
	1832	385,882	362,673	23,209	1063
	1833	420,102	395,191	24,911	1063
	1834	419,064	395,325	23,739	1060
	1835	414,969	391,556	23,413	1059
	Durchschnitt	399,524	376,308	23,216	1062

	Männl. Geburten:	Weibl. Geburten:
Im Jahre 1843	298,852 eheliche,	282,488 eheliche
	47,763 uneheliche,	45,448 uneheliche.

In der ersten Periode (1819—1827) war also die Mehrzahl der männlichen Geburten jährlich im Durchschnitt 25,375, in der zweiten Periode (1828—1835) jährlich 23,216; gegen 100 Mädchen kamen dort 1064, hier 1062 Knaben zur Welt.

In keinem der hier einzeln angeführten 8 Jahre änderte sich dieses Verhältniß bedeutend, obwohl es an verschiedenen Umständen, die auf die Größe der Fortpflanzung der Menschen überhaupt Einfluß haben, nicht fehlte. Auch die Cholerajahre sind darin nicht abzumerken. Und diese Regelmäßigkeit in dem Ueberschusse der Knaben über die Mädchen bei der Geburt ist auch in den einzelnen Provinzen zu finden, wie aus den hier folgenden Zahlen zu ersehen ist.

Im Durchschnitt der 8 Jahre der zweiten Periode (1828—1835) kamen auf 1000 weibliche Geburten:

Im Lande unter der Enns	1051	männl. Geschlecht
„ „ ob der Enns	1063	„ „
In Steyermark	1071	„ „
In Kärnthen und Krain .	1049	„ „
Im Küstenlande . . .	1075	„ „
In Tyrol	1079	„ „

Digitized by Google

In Böhmen	1065	männl.	Geschlechts.
„ Mähren und Schlesien	1048	„	„
„ Galizien	1055	„	„
„ der Lombardei . . .	1074	„	„
„ Venedig	1065	„	„
„ Dalmatien	1056	„	„

In allen diesen Provinzen kam also ein Uebergewicht der männlichen Geburten über die weiblichen zum Vorschein, und dieses Uebergewicht war auch hier in ziemlich gleiche Gränzen eingeschlossen, denn auf 1000 weibliche Geburten kamen mindestens 1048 und höchstens 1079 männliche Geburten. Dieser geringe Unterschied bei den Gebornen so vieler Provinzen ist sicher geeignet, unsere Bewunderung über die, für das gesellige Leben gewiß wichtige Stabilität in dem Zahlenverhältnisse der Gebornen nach dem Geschlechte nur noch zu erhöhen.

Eine andere wichtige Seite zu Betrachtungen bietet sich dar, wenn man zwischen ehelichen und unehelichen Geburten unterscheidet. Aus diesen Vergleichungen kann man darauf schließen, wie viele Personen außer den Stand eines legalen Naturlebens gestellt sind.

In dem großen Ganzen aller 12 Gouvernementsgebiete, deren Geburten hier deren Berechnung untergestellt werden, nehmen die unehelichen Kinder ungefähr den zehnten Theil aller zur Welt gekommenen Kinder ein, so daß im Durchschnitt ungefähr jedes zehnte Kind ein uneheliches ist. Diese Erfahrung theilt Oesterreich mit vielen anderen Staaten, und hat sich im Allgemeinen hierüber nicht mehr als diese zu beklagen.

So kommt in Sachsen schon auf 7, in Würtemberg auf 7—8, in Hessen auf 5—6, in Preußen auf 10 ehelich geborne ein uneheliches Kind, in Baiern wechselte das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Kindern in den einzelnen Kreisen von 1:3 bis 1:8. In Preußen, Frankreich und Schweden berechnet man auf 13 eheliche Geburten eine uneheliche.

Um auch dieses Verhältniß durch nähere Daten zu erweisen, folgen hier die Summen der Geburten aus der Periode 1828—1835 bis 1843 nach den einzelnen Provinzen.

Digitized by Google

	Anzahl der ehelichen Geburten.	Anzahl der unehelichen Geburten.	mithin unehelich jede
Land unter der Enns	304,815	80,838	4,7
im Jahr 1843	41,582	14,125	
Land ob der Enns	161,219	34,257	5,7
im Jahr 1843	21,269	4,936	
Steyermark	192,757	52,685	4,6
im Jahr 1843	24,406	7,968	
Kärnthen und Krain	147,754	29,854	5,9
im Jahr 1843	19,421	4,624	
Küstenland	126,302	6,951	19,1
im Jahr 1843	16,268	1,222	
Tyrol	190,840	9,938	20,2
im Jahr 1843	26,494	1,144	
Böhmen	1,053,329	158,963	7,6
im Jahr 1843	138,276	25,593	
Mähren und Schlesien	582,682	72,626	9,0
im Jahr 1843	73,666	12,099	
Galizien	1,388,045	98,692	15,0
im Jahr 1843	207,861	20,980	
Lombardei	749,119	29,775	26,1
im Jahr 1843	105,374	4,203	
Venedig	625,606	19,934	32,3
im Jahr 1843	84,600	2,144	
Dalmatien	86,538	3,138	28,5
im Jahr 1833	12,103	520	
Im Ganzen	5,609,006	597,651	10,4
Im Jahre 1843	771,314	99,558	
In den Jahren 1819—1827	6,218,246	645,126	10,6

In der früheren Periode (1819—1827) kam ein uneheliches Kind auf $10^{6}/_{10}$ eheliche, in der späteren (1828—1835) eines auf $10^{4}/_{10}$ eheliche.

In den späteren Jahren rechnet man nach Becher auf 1 uneheliche Geburt

	im J. 1837	im J. 1840	im J. 1843
in Steyermark . . . . . auf	3 eheliche	3,2 eheliche	3,0 eheliche
" Oesterreich u. d. E. "	3 "	3,3 "	2,9 "
" " o. d. E. "	5 "	4,3 "	4,3 "
" Kärnthen und Krain "	5 "	4,4 "	4,2 "
" Böhmen . . . . . "	6 "	5,8 "	5,3 "
" Mähren u. Schlesien "	7 "	6,8 "	5,2 "
" Galizien . . . . . "	12 "	11,5 "	9,9 "
im Küstenland . . . . . "	16 "	12,6 "	13,5 "
in Tyrol . . . . . "	20 "	21,5 "	23,2 "
" Lombardei . . . . . "	23 "	21,3 "	25,0 "
" Dalmatien . . . . . "	27 "	27,9 "	13,2 "

Digitized by Google

in Venedig	auf 25	eheliche	38,1	eheliche	39,5	eheliche
„ Siebenbürgen . . .	„ 36	„	41,0	„	43,0	„
„ Militärgränze . . .	„ 77	„	83,0	„	87,0	„

Nimmt man die Todtgebornen mit in die Rechnung, so verschlimmert sich das Verhältniß um $^1/_{10}$ (1 : 10 : 3), ein Beweis, daß bei den Todtgebornen ein noch ungünstigeres Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen sein müsse, als bei den Lebendiggebornen allein.

Auch in dieses Verhältniß bringen Lebensweise, Sitten, Bildung, Gewohnheiten und andere Umstände manchen Wechsel. Daß dieser in der jüngeren Zeit nicht zum Bessern geführt habe, ist schon durch mehrere Vergleichungen des diesfälligen Standes aus der Gegenwart mit jenem des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen worden. Mit der Zunahme des Wohlstandes und der Civilisation nahm auch, wie fast überall, die Zahl der unehelich Gebornen verhältnißmäßig zu. Es ist also diese Zunahme eine gewöhnliche Begleiterin des sogenannten Fortschreitens der Entwickelung der ökonomischen und geselligen Verhältnisse! Indessen muß man zugleich bedenken, daß mit der Vermehrung der Volksmenge auch in der Regel die Schwierigkeit, zu heirathen, und somit die Zahl solcher Personen zunimmt, die in die unfreiwillige Lage, auf ehegattliches Recht verzichten zu müssen, versetzt werden. Auch mag die Zahl derjenigen Kinder nicht unbedeutend sein, die zwar noch außer der Ehe geboren wurden, die aber später durch die nachgefolgte Verehelichung der Aeltern legitimirt worden sind, hier aber nicht in Abzug gebracht werden konnten.

So wie es überhaupt nicht angeht, den moralischen Werth einer Generation im Vergleiche mit einer früheren nur nach einem Momente zu beurtheilen, ebenso wenig darf aus der größeren Anzahl von unehelichen Kindern der einen Provinz im Vergleiche mit einer anderen auf einen höheren Grad der Unmoralität ihrer Bewohner überhaupt geschlossen werden. Ein Fehler ist noch kein Beweis von der Verdorbenheit des Ganzen; wenn hier die eine Sünde öfter begangen wird, können dort mehrere im Schwunge sein. Zum Theile wird sich die Ansicht bestätigt herausfinden lassen, wenn wir auf die Menge der unehelichen Kinder in den einzelnen Provinzen sehen, die in jener Uebersicht angegeben ist.

Die Verhältnißzahlen der letzten Rubrik zeigen deutlich die bedeutende Verschiedenheit an, die in dieser Beziehung zwischen den Provinzen Venedig, Dalmatien, Lombardei, Tyrol, dem Küstenlande und Galizien auf der einen und den übrigen Provinzen auf der anderen Seite statt findet. Dort ist jedes fünfzehnte bis zweiunddreißigste, hier schon jedes vierte bis neunte Kind ein uneheliches. Wollte man danach geradehin auf das Maaß der Sittlichkeit schließen, so müßte man das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien als die Länder reinster Liebe, dagegen die meisten der deutschen, dann die böhmischen Länder als sehr

Digitized by Google

corrupt erklären, womit doch die Kenner der Bewohner dieser Länder gewiß nicht einverstanden wären!

Das Erzherzogthum Oesterreich, dann Steyermark, Kärnthen und Krain, haben verhältnißmäßig die meisten unehelichen Kinder, weil hier die Menschheitverhältnisse am drückendsten sind. In Oesterreich unter der Enns, wo ungefähr jedes fünfte geborne Kind außer der Ehe gezeugt wurde, trägt die Haupt- und Residenzstadt zu diesem ungünstigen Verhältnisse viel bei, da in dieser viele Unverheirathete leben und die geheimen Gebär- und Findlingshäuser bestehen. Hier ist das Verhältniß schlechter als irgendwo. Indessen wäre es irrig, alle hier, so wie in den anderen Provinzialhauptstädten verzeichneten unehelichen Geburten auf Rechnung der Bewohner der Stadt allein schreiben zu wollen; denn die Gebär- und Findlingshäuser der Hauptstädte sind für Staatsanstalten erklärt und stehen also auch für die Landbewohner als Zufluchtsstätten offen, doch ist die Zahl der vom Land hierher Untergebrachten unbedeutend. — Im Salzburgischen, in Steyermark, Kärnthen und mehreren anderen Gebirgsgegenden ist der Umgang mit beiden Geschlechtern ziemlich frei und Nachtbesuche junger Leute sind hier und dort zur Sitte geworden. Allein da hier der Fall eines Mädchens noch immer mit großer Unehre verbunden ist, so kann man nicht annehmen, daß die eigentliche Haupturfache des Uebels der Umstand ist, daß sehr viele Menschen außer Stande sind, in ein legales Familienleben zu treten. Der Staat allein ist schuld an dem Uebel.

Die Länder am adriatischen Meere, dann die Lombardei und Tyrol, zeigen in dieser Hinsicht eine Leichtseite, die nicht etwa bloß in dem hier ausgewiesenen Zeitraume, sondern auch schon vorher denselben eigen war. In der ersten Periode (1819—1827) war schon nach einem neunjährigen Durchschnitte in Dalmatien erst jedes dreißigste, in der Lombardei jedes zweiunddreißigste und im Venetianischen sogar erst jedes zweiundvierzigste Kind ein uneheliches; ein Verhältniß, dessen sich gewiß nur wenige Länder zu erfreuen haben. Es ist hier keine unpassende Bemerkung, daß eben diese Länder, die verhältnißmäßig die wenigsten unehelichen Kinder haben, gerade auch diejenigen sind, welche, im Vergleiche mit den nördlichen Provinzen der Monarchie, den geringsten Grad einer kostbaren Civilisation erreicht haben, welche die Menschheit zu Grunde richtet — ein Beweis, daß Oesterreich einen anderen Weg der Cultur einzuschlagen hat, als denjenigen, den es wirklich einschlägt.

Für sich betrachtet, zeigen die unehelichen Geburten rücksichtlich des Geschlechts andere Verhältnißzahlen, als die ehelichen. Ohne uns jedoch in eine umständliche Darstellung dieses Unterschiedes einzulassen, führen wir nur im Allgemeinen an, daß, während sich bei den ehelichen Geburten im Durchschnitt die männlichen zu den weiblichen wie 1062:1000 verhalten, dieses Verhältniß bei den unehelichen Geburten wie 1044:1000 stehe.

Digitized by Google

Noch erübrigt hier, einen Blick auf die Todtgebornen zu werfen, deren Zahl in den obigen Hauptsummen nirgends aufgenommen ist. Wenn solche Kinder auf die Bewegung der Bevölkerung auch keinen Einfluß haben, so ist doch die Betrachtung ihrer Anzahl und sonstiger Verhältnisse nicht ohne Interesse.

In den Jahren 1828 bis 1835 kamen im Durchschnitt bei den Geburten jährlich 8745 todte Kinder vor. Bezogen auf die Zahl aller Geburten aus diesem achtjährigen Zeitraume zeigt sich im Durchschnitt jede neunzigste Geburt als eine todte.

Aus der bloßen Ziffer, wenn sie nicht von Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen Fälle begleitet ist, läßt sich die auf diese Erscheinung einwirkende Ursache nicht erforschen. Man kann daher auch nicht angeben, warum in der einen Provinz mehr Todtgeborne vorkommen, als in der anderen. In Unter-Oesterreich kam in den sieben Jahren 1828—1834 im Durchschnitte ein todtgebornes Kind auf 46, in Ober-Oesterreich in eben dieser Zeit 1 auf 54, in Böhmen auf 62, in Steyermark auf 70, in Mähren erst auf 102, im Venetianischen auf 122, in Gallizien auf 161 und in Tyrol gar erst auf 238 Geburten.

Rücksichtlich des Geschlechtes zeigt sich auch bei den Todtgebornen das Naturgesetz, daß mehr Knaben als Mädchen vorkommen. In dem 17jährigen Zeitraume 1819—1835 waren unter 135,364 Todtgebornen 78,987 Knaben und 56,767 Mädchen; es verhielten sich also die Mädchen zu den Knaben wie 100:139. Es wird sich bei der nächsten Abtheilung der Beweis führen lassen, daß unter dem männlichen Geschlechte eine größere Sterblichkeit herrscht, als unter dem weiblichen; hier sehen wir dieses auch bei solchen Geschöpfen bestätigt, die nicht einmal das Tageslicht erblickt hatten.

Auch das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Todtgebornen weicht von dem gleichnamigen bei den Lebendiggebornen etwas ab, und ist namentlich noch ungünstiger als dieses. Auf 10 lebend zur Welt gebrachte Kinder kommt, wie oben nachgewiesen wurde, ein uneheliches; unter den Todtgebornen ist aber schon jedes fünfte Kind ($5^1/_5$) ein uneheliches, denn in jenen 8 Jahren (1828—1835) gab es unter 69,962 Todtgebornen nicht weniger als 13,456 uneheliche. Diese Thatsache scheint wenigstens zum Theile auf weniger Achtsamkeit und Sorgfalt für die Leibesfrucht von Seite der Mutter zu deuten, und bestätigt es, daß das eheliche Band auch ein Sicherungsmittel der noch ungebornen Kinder sei.

Digitized by Google

Auf ein Jahr entfallen daher nach diesem sechsjährigen Durchschnitte in

	Trauungen.	Geburten.	Sterbefälle.
Unter-Oesterreich	10,606 5/6	45,701 1/6	51,318 5/6
Ober-Oesterreich	5,329 1/2	24,741 1/6	23,488 1/6
Im ganzen Lande	15,936 2/6	70,442 2/6	44,807

Auf eine Ehe kann man rechnen in Unter-Oesterreich nur 4,30, Ober-Oesterreich 4,64, im ganzen Lande 4,62 Kinder. Aus obiger Zusammenstellung ergiebt sich ein jährlicher Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten von 4,359, welcher aber wesentlich auf Rechnung der Residenz zu setzen ist. Ober-Oesterreich hat nämlich einen jährlichen Ueberschuß an Geburten von 1253, Unter-Oesterreich aber ein Mehr der Todesfälle von 2553, Wien allein aber von 1806 2/3. Die Bevölkerung des Landes vermindert sich also jährlich um 4359 oder um 2553, wenn man Wien nicht berücksichtigt. Seit der ersten Josephinischen Conscription von 1785 hätte aber in den fünfzig Jahren bis 1835 das Erzherzogthum um 875,657 Seelen zugenommen. Von 1785 bis 1798 verminderte sich die Bevölkerung um 653 und ist erst seit 1815 im steten Steigen. Von diesem Jahre 1835 erhielt das Land eine Vermehrung von 417,214, also jährlich von fast 20,861. Diese Vermehrung, um so auffallender bei dem Uebermaße der Sterbfälle, ist aber nur auf Rechnung der Einwanderung, namentlich aus den slawischen Provinzen, zu setzen, welche insbesondere die dienende Classe trifft. — 1785 zählte das weibliche Geschlecht um 139,397 mehr als das männliche, 1830 aber nur um 24,014, so daß um 115,383 Männer mehr als damals lebten. Es werden zwar jährlich um 2616 Knaben mehr geboren als Mädchen, es sterben aber um 1603 Männer mehr als Weiber, so daß der jährliche Ueberschuß jener nur 13 beträgt. Ein Sterbfall kömmt auf 19,13 Lebende. An Epidemien starben jährlich in Unter-Oesterreich 4015 1/3, ob der Enns nur 430 1/6, im Ganzen 4445 1/2, wonach unter 16,82 Sterbfälle Einer auf Rechnung derselben kömmt. Die Fortpflanzung des Volkes befindet sich daher hier in dem traurigsten Zustande — das wichtigste Wahrzeichen für den Staat, daß die socialen Verhältnisse sehr übel bestellt — das Familienleben sehr erschwert ist.

In Bezug auf die seruellen Verhältnisse stellen sich ähnliche Ergebnisse dar. Die Summe aller unehelichen gebornen Kinder betrug in fünf Jahren 71,709, also

durchschnittlich im ganzen Erzherzogthum	14,341
oder	1:507
in Oesterreich ob der Enns	21,166
durchschnittlich	4,233
also bei durchschnittlich 24,392 Gesammtgeburten . .	1:576
in Oesterreich unter der Enns	50,543

Digitized by Google

durchschnittlich	10,108$^{3}/_{5}$
also bei durchschnittlich 48,344 Gesammtgeburten wie .	1:470
in Wien allein aber in den fünf Jahren (1828—1832)	28,806
durchschnittlich	3,761
also bei durchschnittlich (aus 32 Jahren 1801—1832) 12,811 Gesammtgeburten wie	1:222
in Unter-Oesterreich ohne Wien also nur	4,347
das heißt bei (ohne Wien) durchschnittlich 35,533 Gesammtgeburten	1:817.

Vergleicht man diese Zahlen, so erhält man das Resultat, daß Oesterreich unter der Enns in Bezug auf die seruellen Verhältnisse weit tiefer steht, als Oesterreich ob der Enns, welches in der Zahl der Verbrechen doch bedeutend gegen jenes steigt. Auch hier sieht man wieder, welch ein mächtiges Moment die Residenz ist, so daß sich das Verhältniß der Provinz noch einmal so gut stellt, wenn man letztere isolirt betrachtet. Die Ursache der erstgenannten auffallenden Erscheinung ist wohl eine andere, als das „Gaßlgehen" oder „Aufensterl'n", welches in den ober-österreichischen Alpen zwar noch mehr im Schwunge ist, als in Tyrol! doch ist zu bemerken, daß auch in Unter-Oesterreich die Zahl der unehelichen Geburten gerade in den zwei südlichen gebirgigen Kreisen bedeutend größer ist, so daß man hier auf 6, im Viertel ob dem Mannhartsberge erst auf 9, und unter dem Mannhartsberge sogar erst auf 15, 45 Geburten Eine uneheliche rechnet. Im Hochgebirge selbst soll das Verhältniß sogar wie 1:2$^{1}/_{2}$ sein, also wenig besser als selbst in Wien. Auch die bedeutende Zunahme, welche seit 20 Jahren die unehelichen Geburten erfuhren, trifft Wien allein; 1811 zählte man in Unter-Oesterreich deren 6,659 und damals wie jetzt trafen sie das flache Land wie 1:8, in Wien aber um die Hälfte weniger als jetzt, nur wie 1:4. — Das Familienleben ist hier also am meisten erschwert. — Nun ist aber noch in Anschlag zu bringen, daß alle unehelichen Geburten so zu sagen unfreiwillig sind! Wie würde sich aber erst das Verhältniß darstellen, wenn die sich vermischenden Personen nicht in der Regel Alles aufböten, um Folgen ihres Umgangs zu vermeiden, welche in jeder Hinsicht traurig sind. Nach den oben gegebenen Zahlen kommen 38 Verbrechen der Unzucht (Bigamie mit begriffen) jährlich vor, also 1828 auf 31,700 Einwohner.

So wenig günstig schon diese Zahlen für die Leichtigkeit des Familienlebens in Oesterreich sprechen, so muß doch insbesondere bemerkt werden, daß diese Art von Sittlichkeit in Wien auf weit höherer Stufe steht, als in anderen großen Städten.

Merkwürdig sind die in D. Melzers verdienstlichem Werke über die Findlinge*) enthaltenen Daten, woraus wir folgende Hauptübersichten entnehmen.

---

*) Leipzig 1846. Fest'sche Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

Findlinge in der österr. Monarchie.

	1821.	1840.	Summe seit 1821.
Wien	11,037	16,583	339,902
Linz	145	3,295	26,488
Prag	2,426	6,329	87,301
Brünn	157	1,257	16,468
Lemberg	80	2,030	17,758
Grätz	1,458	4,524	62,203
Laibach	350	995	15,137
Alle Laste		188	1,331
Summe	15,653	33,151	566,488
Triest	580	1,709	21,100
Cattaro	15	26	553
Ragusa	119	439	7,039
Spalato	185	518	7,532
Zara	318	467	9,638
Summe	637	1,450	24,762
Venetianische Provinzen	4,604	9,683	145,534
Lombardei	8,334	12,939	228,461
Siebenbürgen			
Hauptsumme	29,508	58,932	986,345.

Die Menge der jährlich in die öffentliche Versorgung neu eingetretenen Findlinge zeigt folgende Tabelle an.

	1833.	1840.	Summe.
Wien	4,268	5,349	
Linz	260	354	
Prag	1,394	2,075	
Brünn	429	396	
Grätz	921	1,263	
Laibach	132	162	
Alle Laste	108	200	
Summe	7,512	9,799	68,237
Triest	314	544	3,271
Cattaro	35	26	
Ragusa	67	63	
Spalato	97	98	
Zara	101	73	
Summe	300	260	2,260
Venezia			
Padova	384	413	
Verona	350	313	
Vicenza	275	244	
Treviso	206	203	
Udine	233	198	
Summe	1,828	1,751	14,195
Milano	2,530	2,790	
Brescia	601	476	
Cremona	285	208	
Crema	234	231	
Bergamo	130	178	
Como	204	205	
Pavia	292	236	
Mantova	339	345	
Lodi	198	175	
Summe	4,813	4,934	39,765
Hermannstadt	130	122	930
Hauptsumme	14,897	17,410	128,658.

Digitized by Google

In der Zeit von 1763 bis inclusive 1842, also in einer Periode von 80 Jahren, wurden in die Findelanstalt von Laibach aufgenommen:

Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.	Jahr.	Kinder.
1763	1	1783	6	1803	50	1823	149
1764	3	1784	3	1804	45	1824	138
1765	2	1785	5	1805	63	1825	154
1766	4	1786	2	1806	48	1826	162
1767	—	1787	13	1807	81	1827	153
1768	4	1788	25	1808	85	1828	195
1769	4	1789	41	1809	60	1829	178
1770	5	1790	78	1810	42	1830	149
1771	5	1791	72	1811	51	1831	170
1772	6	1792	86	1812	38	1832	153
1773	4	1793	104	1813	44	1833	132
1774	9	1794	107	1814	42	1834	155
1775	3	1795	85	1815	41	1835	129
1776	2	1796	64	1816	66	1836	158
1777	3	1797	41	1817	77	1837	182
1778	4	1798	37	1818	79	1838	205
1779	3	1799	45	1819	110	1839	172
1780	5	1800	37	1820	130	1840	162
1781	5	1801	44	1821	155	1841	178
1782	5	1802	67	1822	132	1842	201
Summe	77		962		1439		3275.
						Hauptsumme	5753.

In der öffentlichen Versorgung standen in Krain:

Jahr.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1821	176	174	350
1822	184	183	367
1823	220	200	420
1824	262	231	493
1825	300	276	576
1826	355	312	667
1827	362	335	697
1828	393	356	749
1829	417	392	809
1830	434	385	819
1831	423	361	784
1832	438	393	831
1833	417	394	811
1834	436	415	851
1835	474	423	897
1836	496	454	950
1837	519	489	1008
1838	554	515	1069
1839	524	470	994
1840	522	473	995
1841	466	421	887
1842	443	388	831
Summe	8815	8040	16855.

Digitized by Google

Die Bevölkerungsbewegung in dem Gebärhause von Laibach in der Periode von 1789—1841 war folgende:

Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.	Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.	Jahr.	Zahl der im Hause gebornen Kinder.
1789	25	1807	73	1825	143
1790	57	1808	75	1826	148
1791	61	1809	57	1827	142
1792	74	1810	37	1828	181
1793	87	1811	40	1829	163
1794	83	1812	32	1830	136
1795	68	1813	32	1831	157
1796	51	1814	36	1832	140
1797	39	1815	36	1833	124
1798	32	1816	53	1834	146
1799	41	1817	63	1835	124
1800	33	1818	61	1836	140
1801	36	1819	93	1837	162
1802	54	1820	105	1838	181
1803	45	1821	128	1839	156
1804	43	1822	108	1840	149
1805	45	1823	125	1841	166
1806	42	1824	123	Summe	4751.

Land.	Im Jahr 1834 war die			Im Jahr 1839 war die		
	Bevölkerungszahl.	Zahl der Findlinge.	Es kamen auf 100 Einwohner Findlinge:	Bevölkerungszahl.	Zahl der Findlinge.	Es kamen auf 100 Einwohner Findlinge:
Oesterreich unter der Enns	1,343,652	17,918	1/3	1,369,666	16,835	1/4
Oesterreich ob der Enns	846,982	2,224	0/2	851,127	1,568	0/1
Böhmen	4,001,852	5,028	1/2	4,133,436	5,792	0/1
Mähren u. Schlesien	2,110,141	1,117	0/05	2,154,324	1,239	0/05
Steyermark	923,882	3,503	0/3	964,518	4,425	0/4
Galizien	4,395,339	1,024	0/2	4,714,048	1,773	0/03
Illyrien	743,217	851	0/1	755,053	994	0/1
Tyrol	827,635	531	0/06	836,703	594	0/02
System der Winde.						
Dalmatien	364,933	1,421	0/3	392,703	1,858	0/4
Venedig	2,079,588	8,543	0/4	2,148,044	9,557	0/4
Lombardei	2,495,929	13,169	0/5	2,532,827	12,661	0/5
Küstenland	445,317	1,155	0/2	480,543	1,656	0/3

Man bemerke nun wohl! Wenn 100 Einwohner auf einen Findling kommen, so kann man zugleich annehmen, daß eine ungeheure Anzahl von Menschen sich in illegalen Verhältnissen befindet.

Die Summe der unehelichen Geburten beträgt im Durchschnitt jährlich		Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den Gesammtgeburten ist also wie:
im ganzen Lande	4,806	8,2
in Kärnthen und Krain . .	3,836	5,0
im Küstenlande	370	7,7
im Küstenlande ohne Triest .	330	43,4
in Triest	640	4,5
in Laibach	158	3,0.

In Kärnthen und Krain ist also die Zahl der unehelichen Kinder verhältnißmäßig ebenso groß, wie im Erzherzogthum Oesterreich, und hier wie dort trägt das „Gaßlgehen" der Aelpler daran gewiß die geringste Schuld, ein Umstand, der nur der deutschen Bevölkerung vorzugsweise zur Last fällt, welche eben das Hochgebirge inne hat. 1829 zählte Kärnthen 2,639 uneheliche Geburten, das fast nochmal so stark bevölkerte slawische Krain aber nur 927. Das Küstenland steht fast auf gleicher Stufe mit Tyrol, wenn man aber die Hauptstadt Triest ausscheidet, so erhält man das überraschende Resultat, daß erst jede 43. Geburt eine uneheliche sei! Die slawische Bevölkerung des Landes (welche in dieser Provinz vorherrscht) steht also in dieser Beziehung auf einer sehr hohen sittlichen Stufe und scheint sich sogar kaum zu verschlechtern, denn ohne Triest zählte das Littorale im Jahre 1831: 292, 1836 aber 378 uneheliche Geburten, deren Zahl also in 6 Jahren nur um 86 stieg, das ist, um 14 im jährlichen Durchschnitte. Wenn man berücksichtigt, daß Triest eine Seestadt ist, so ist das Verhältniß daselbst noch immer günstig genug, um so übler stellt sich aber dann Laibach dar, welches unter Triest steht.

Was die Todtgebornen betrifft, so zählt deren überhaupt

Krain und Kärnthen	1	zu	88,7
das Küstenland	1	"	61,3
Triest	1	"	159
Laibach	1	"	30.

An ehelichen Geburten ist aber

in Krain	1	todte unter	96
im Küstenland	1	" "	65
in Triest	1	" "	536
in Laibach	1	" "	30.

an unehelichen aber

in Krain	1	todte unter	64
im Küstenland	1	" "	31
in Triest	1	" "	45
in Laibach	1	" "	62.

Alle diese Angaben beweisen, wie aus dem folgenden Kapitel ersichtlich ist, nichts für und nichts gegen die Prolificationskraft des Volkes. Diese

Digitized by Google

iſt, wie in ganz Europa, durch einen unnatürlichen Zwang, den ſich die Bevölkerung ſelbſt auferlegt, gehemmt. Man zeugt nicht mehr Kinder, als die Verhältniſſe geſtatten.

Das große Geheimniß.

Es iſt gleichgültig, in welcher Form die Wahrheit geſagt wird. Roman, Genrebilder, Gedichte können oft in ihrer angenehmeren Umhüllung gründlichere Wahrheit enthalten, als die tiefſten Unterſuchungen jener Gelehrten, welche einen Stolz darin ſuchen, unverſtändlich und trocken zu ſein. Dieſe Anſicht hat bei dem Plane des vorliegenden Werkes vorgewaltet. Ich nehme daher keinen Anſtand, Genrebilder und Dichtungen einzuflechten — und ich überlaſſe es dem Scharfſinn des Leſers, die nachfolgende Scene aus dem Leben für eine Satyre, für eine moraliſche Fabel oder — für etwas Anderes zu halten. Zwei Aerzte ſprechen mit einander, A. und B. Man weiß, die Aerzte haben ganz allein das Privilegium, von Allem zu ſprechen. Ihre Deviſe iſt: Naturalia non sunt turpia! Der Arzt allein darf in dem Leichnam eines Menſchen nichts Tragiſches erblicken, ſondern einen Cadaver; er kann ungeſcheut von Excrementen ſprechen und ſie chemiſch analyſiren — er hat auch das Recht und die Pflicht, einen Gegenſtand — von ſo höchſt unzarter Natur in Betracht zu ziehen, wie derjenige, von welchem die Rede ſein wird. Es wäre aber vielleicht ſehr zu wünſchen, daß unſere keuſchen Schriftſteller des deutſchen Vaterlandes, welche ebenſo wenig gewohnt ſind, ihren Geiſt nackt zu zeigen, wie — doch nein — es dürfte in Deutſchland kaum ein Zweifel obwalten darüber, daß viele unſerer keuſchen Autoren weit eher ſich entſchließen, ihren Leib zu entblößen, als ihre Seele.

Alſo A. und B. ſprechen mit einander.

A. Es iſt mir unbegreiflich — warum das Menſchengeſchlecht im Grunde doch ſich ſo langſam vermehrt, ja in manchen Gegenden ſich vermindert.

B. Mir nicht unbegreiflich — es geht ſehr natürlich zu.

A. Wie! Sie wollen die Urſache davon kennen, worüber ſich die größten Statiſtiker und Aerzte die Köpfe vergeblich zerbrechen? Liegt ſie in der Natur?

B. Ich glaube dieſe Urſache zu kennen und werde Ihnen beweiſen, daß ſie nicht in der Natur liegt. Wenn die Menſchen ſich nicht in natürlicher Progreſſion vermehren, ſo iſt es bloß ihr eigener Wille, der ſie davon abhält.

A. Unmöglich — unglückliche Lebensverhältniſſe, hinderliche Geſetze — das will ich zugeben, aber daß der Menſch freiwillig dem Glücke entſagen ſollte, ſich in ſeinen Kindern wieder aufleben zu ſehen — daß er ſich freiwillig enthalten ſollte des höchſten Glückes dieſer Erde — der Geſchlechtsliebe —?

B. Ich behaupte ja nicht, daß er ſich der Geſchlechtsliebe freiwillig enthält — er genießt ſie, aber er will nicht zeugen.

A. Wie, und Sie könnten glauben, daß die Mehrzahl — ja

Digitized by Google

vielleicht alle Menschen sich zeugungsunfähig machen, daß sie auf unnatürliche Weise den Lebensfunken tödten, den der Moment erzeugt — eine Todsünde begehen?

B. Ja, ich glaube es nicht nur — ich weiß es. Das, was unsere Religion für eine Todsünde erklärt, ist der einzige Grund, weßhalb in Europa die Nothwendigkeit einer Völkerwanderung nach Asien noch nicht auf's Höchste gediehen ist. In den ältesten Zeiten, wo noch die Philosophie und die Aufklärung der Natur nicht die Unnatur gelehrt hat, traten solche Nothwendigkeiten in vielen Ländern von hundert zu hundert Jahren ein. Aber in der heutigen Zeit will kein Familienvater in der Regel mehr Kinder zeugen, als er hofft ernähren zu können und eine der größten Calamitäten des Jahrhunderts ist, daß er demungeachtet noch mehr zeugt.

A. Aber die Physiokraten haben uns gelehrt — je mehr Menschen, je mehr Capital — und noch heute glaubt man so fest an dieses System, daß man die Auswanderungen nirgends sonderlich begünstigt. Und in der That, was würde z. B. Preußen thun, wenn es plötzlich die Hälfte seiner Population einbüßte — wie würde seine Macht, sein Ansehen, sein europäisches Gewicht sinken?

B. Gewiß — aber die Menschen würden glücklicher sein und der Staat in seiner Armuth vielleicht stärker an moralischer und physischer Kraft. Denn glauben Sie ja nicht, daß die Masse der physischen Kräfte bei der Uebervölkerung zunimmt — sie zersplittert sich nur. Doch bleiben wir bei unserem Gegenstand — was glauben Sie Ihren ärztlichen Erfahrungen nach, wie viele Kinder eine gesunde Frau, welche 60 Jahre alt wird, Kinder gebähren kann?

A. Ich habe beobachtet, daß in den meisten Ehen nur zwei bis vier Kinder erzeugt werden, daß einige Frauen fünf bis sechs Mal gebären und sieben bis acht Geburten gehören schon zu seltenen Fällen. Ich glaube daher im Durchschnitt die physische Ertragsfähigkeit des Weibes auf drei Geburten anschlagen zu können.

B. In der That, so ist das wirkliche Verhältniß. Aber vor 30 Jahren kannte ich noch mehrere Frauen, welche über zwölf bis fünfzehn Mal geboren hatten, und mein Großvater erzählte mir, daß Mütter von zwanzig Kindern zu seiner Zeit nichts Außerordentliches waren.

A. Das beweist, daß unsere Großältern noch ein gesünderer Schlag Menschen waren — Sie wissen, welche Seuchen unsere Generation heimsuchten — jedenfalls aber glaube ich, daß jene Fälle, von welchen Sie sprechen, nicht häufig gewesen sind und nur Frauen von außerordentlicher Natur fähig sind, so oft zu gebären.

B. Sie irren. Jede gesunde Frau kann vom Zeitpuncte ihrer Pubertät an jährlich ein Kind gebären, sie kann also vom 15. bis zum 45. dreißig Kinder gebären.

A. Wie, und Sie können glauben, daß eine Frau dieß aushalten

Digitized by Google

kann? Welche Zumuthung an die Natur! Es ist nie dagewesen — solche Fruchtbarkeit wäre eine Abnormität.

B. Eben so wenig als eine Abnormität ist, daß die Bäume jährlich Früchte tragen, eben so wenig als das Fruchttragen den Baum erschöpft, eben so wenig kann die Fruchtbarkeit ein gesundes Weib erschöpfen. Das Gebären ist nur ihr normaler Zustand und ich glaube fest, daß unsere Weiber gesünder wären, wenn sie viele Früchte trügen.

A. Sie sind ein Hypothesenschmied — das Weib mit einem Baum zu vergleichen!

B. Scheint Ihnen dieser Vergleich unpassend, so vergleichen Sie die Fruchtbarkeit der Säugethiere, welche im Naturzustande leben, mit jener des Menschen. Fragen Sie einen Förster, in welcher Proportion sich das Wild vermehrt — wie oft ein Weibchen Früchte trägt und ob nicht jedes Thier fast in der Schöpfung von einer Jahreszeit zur anderen längstens immer neue Früchte trägt. In der ganzen Natur finden wir als Gesetz eine außerordentliche Fruchtbarkeit, eine unendliche Vermehrung — warum sollte der Mensch, der doch in physischer Hinsicht ganz denselben Naturgesetzen unterworfen ist, bloß in Hinsicht auf die Zeugung unvollkommener organisirt sein, als andere Geschöpfe — warum sollte er allein so schnell durch Zeugung und Gebären erschöpft werden? Ja er ist anders organisirt, edler und so zu sagen haushälterischer, als andere Geschöpfe — lassen wir alle Vergleiche fallen — vergleichen wir nur Menschen mit Menschen, Weiber dieser und anderer Himmelsstriche, dieser und älterer Zeiten und meine Behauptung ist bestätigt.

A. Zugegeben, daß Ihre Bemerkungen richtig sind — wie kann dann der Staat die Sittlichkeit des Volkes erheben, die Ehen erleichtern, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Herabwürdigung des Zeugungsactes durch Nachahmung des biblischen Beispiels Onan's durch Erleichterung aller socialen Verhältnisse verhüten — kurz, wie kann er die Volksvermehrung auf sittliche Weise begünstigen und doch der furchtbaren, bereits theilweise eingetretenen Uebervölkerung vorbeugen?

B. Das ist eben die große Aufgabe, womit sich die Staaten vor Allem zu beschäftigen haben. Wie die Sachen gehn, so verdirbt die ganze Menschheit physisch und moralisch — wird aber dem sittlichen und physischen Verderben entgegengearbeitet, so ist Europa in fünfzig Jahren längstens überschwemmt von einer vierfachen Population, welche sich selbst aufreiben muß!

Aus allen diesen Daten geht genügend hervor, daß die Generation und deren Prolification, sowohl hinsichtlich der quantitativen als qualitativen Verhältnisse, verhältnißmäßig im starken Sinken begriffen sei. Wie sich nun dieses Unheil zu dem gleichen Unheil in anderen Ländern verhält, geht aus folgender Zusammenstellung Redens hervor, welche freilich mit den vorstehenden Daten nicht ganz übereinstimmen.

Digitized by Google

Die Gesammtbevölkerung der fünf Großstaaten beträgt in Europa zu Anfang des Jahres 1846 wahrscheinlich 180,356,000 Köpfe, wovon auf Oesterreich 20,33 pCt., Preußen 8,80, das britische Reich 15,47, Frankreich 19,44, Rußland 35,96 pCt. kommen. Wenn man die Gesammtzahl der Bewohner Europa's für Anfang 1846 auf mindestens 268,500,000 berechnen kann, so werden die fünf Großstaaten daran 67,17 pCt. Antheil haben. — Für die 168,170,000 Bewohner der Großstaaten nach den neuesten Zählungen (meist aus dem Jahre 1843) ist die jährliche Durchschnittszunahme der Bevölkerung genau 0,99 pCt.; in den einzelnen Großstaaten aber sehr abweichend folgende: für Preußen 1,161 pCt., mithin Verdoppelung in 62,11 Jahren; für England 1,11 pCt, also Verdoppelung in 99,09 Jahren, für Rußland 0,98 pCt. in 102,04 Jahren; Oesterreich 0,86 pCt., also in 116,28 Jahren; für Frankreich 0,39 pCt., also in 256,41 Jahren. Die Gesammtzahl des männlichen Geschlechts verhält sich zum weiblichen in England wie 1 : 1,05, in Oesterreich wie 1 : 1,03, in Rußland wie 1 : 1,02, in Frankreich wie 1 : 1,016, in Rußland wie 1 : 1,007 oder es sind hier unter 1000 Bewohnern 499 männlichen und 501 weiblichen Geschlechts. Die Einwanderungen und Auswanderungen werden in keinem der hier in Frage kommenden Staaten genau verzeichnet, und wenn solches hinsichtlich der Auswanderung im britischen Reiche geschiehet, so ist doch auch dort der Ueberschuß mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Dieser ist nur erwähnend durch eine Vergleichung des Ueberschusses der Gebornen mit der Volksvermehrung überhaupt zu schätzen. Danach würde durch Aus- und Einwanderung Oesterreich jährlich 10 — 12,000, Preußen 240 — 250,000, England 60 — 70,000 gewinnen und Frankreich 10 — 15,000, Rußland 250 — 270,000 verlieren. Mittelzahlen für das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen sind in Oesterreich 1 zu 9 bis 10, Preußen 1 zu 12 bis 14, England 1 zu 14, Frankreich 1 zu 12 bis 13. Als die bedeutendsten Abweichungen hiervon kommen folgende von 1 : 2,49 im Seine-Departement, 1 : 2,93 in Ober-Oesterreich, 1 : 7,98 im Reg.-Bezirk Liegnitz und andererseits 1 zu 88 in der österreichischen Militär-Gränze, 1 zu 51 im Depart. Basses-Alpes, 1 zu 36,99 im Reg.-Bezirk Münster, 1 : 30 im eigentlichen England. Die Mittelzahlen für das Verhältniß der Trauungen zu der lebenden Bevölkerung sind in Oesterreich 1 : 120—124, Preußen 1 : 110—13, England 1 : 131—132, Frankreich 1 : 120—123, Rußland 1:102—106. Die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen ist annähernd berechnet in Oesterreich auf 4,72 Kinder, in Preußen auf 4,12, in England auf 3,47, in Frankreich auf 3,8, in Rußland auf 4,54. An Wohngebäuden befinden sich im großen Durchschnitt auf jeder geographischen Quadratmeile in Oesterreich 415, in Preußen 369, in England 883, in Frankreich 474. Die mittlere Volksdichtigkeit auf der geographischen Quadratmeile ist in Oesterreich 2928,

Digitized by Google

in Preußen 3045, in England 4643, in Frankreich 3555, in Rußland 652. In jedem Wohnhause befinden sich durchschnittlich Bewohner in Oesterreich 7,06, in Preußen 8,25, in England 5,28, in Frankreich 4,93.

Anmerkung.

Seit einer langen Reihe von Jahren macht man in Oesterreich bei den Militärconscriptionen die traurige Erfahrung, daß der Nachwuchs immer kleiner und schwächlicher wird. Der Grad dieser Degradation des Geschlechts kann nicht statistisch ermittelt werden — ja wollte man sich an die statistischen Ausweise allein halten, so wäre diese Erscheinung noch lange nicht so furchtbar, wie sie es nach dem Zeugnisse denkender Militärs wirklich ist. Denn in den Ausweisen erscheint nur die anwendbare und unanwendbare Bevölkerung, aber unter den zum Scheine noch Anwendbaren (zum Militärdienst) befindet sich eine große Zahl, deren Gebrechen und Untauglichkeit erst im Dienste eintritt, welche durch eine Capitulation hindurch fast immer in Spitälern liegen und früher oder später als halbe und Realinvaliden entlassen werden. Die Jugend ist übertüncht mit ihrem blühenden Scheine in jüngeren Jahren die schlechte Beschaffenheit eines so zu sagen wurmstichigen Körpers, welcher erst später — bei den geringsten Strapatzen, zufälligen Krankheitsanfällen, in ihrer ganzen Trostlosigkeit zum Vorschein kommt. Die Statistik bietet uns daher nur Symptome des allgemeinen Verfalls, aber diese sind schrecklich genug. Herr Becher hat uns in seiner neuesten Schrift über die Bevölkerungsverhältnisse solche Anzeigen vorgelegt, welche zu furchtbaren Schlüssen berechtigen — obwohl er diese Schlüsse vermeidet.

Man höre!

Im Jahre 1843 gab es zum Militärdienst

Unanwendbare, welche nicht classificirt sind, so daß man nicht wissen kann, aus welcher Ursache sie unanwendbar sind:

In Oesterreich unter der Enns	182172
= = ob = = ...	166187
Steyermark	179590
Kärnthen	61663
Krain	67952
Küstenland	67589
Böhmen	692190
Mähren	291701
Schlesien	76548
Galizien	602064
	2357656.

Nun aber beträgt die Summe der Unanwendbaren im J. 1840: 2,230,380 — folglich im Jahre 1843 um 157,276 Individuen mehr!!!

Digitized by Google

Nun freilich mildert sich diese anscheinend so erschreckende Thatsache sehr dadurch, daß wahrscheinlich in die Zahl der Unanwendbaren alle Altersclassen (nicht bloß die militärpflichtigen) aufgenommen wurden, daß die Bevölkerung in zwei Jahren bedeutend zugenommen, folglich die Zahl der Unanwendbaren, worunter auch Kinder, Greise und wohl auch solche, die nur durch ihre Stellungen unanwendbar sind (?), auch gestiegen sein muß — wir müssen es daher der Regierung überlassen, diese Classificationen zu untersuchen und die wahre Ziffer der körperlich Untüchtigen in den zum Militärdienst fähigen Altersclassen zu ermitteln und genau zu erfahren, ob diese Zahl so groß ist wie z. B. in Sachsen, wo unter 900 Stellungspflichtigen nur 200 Taugliche vorkommen. —

aber —

was soll man zu den nachstehenden Daten gegenüber der vorstehenden sagen?!

Es befanden sich unter den stellungspflichtigen Altersclassen zum Militärdienst anwendbare — das ist gesunde, mit ihren geraden Gliedern begabte Individuen (vom 17. bis 27. Jahre?) und zwar:

in der ersten Altersclasse	130712
= = zweiten = ...	78992
= = dritten = ...	66244
= = vierten = ...	60431
= = fünften = ...	56781
= = sechsten = ...	48545
= = siebenten = ...	45400
= = achten = ...	44100
= = neunten = ...	36004
= = zehnten = ...	31802
= = eilften = ...	26428.

Es zeigte sich nun, gegen die Summen des Jahres 1840 gehalten, gegenüber obig ausgewiesener Vermehrung der Unanwendbaren eine Verminderung der anwendbaren, gesunden Leute und zwar:

in der zweiten Classe um	20076!!!
= = dritten = = ...	8302
= = vierten = = ...	5436
= = fünften = = ...	3136

und nur in der ersten und sechsten, siebenten, achten, neunten, zehnten Classe hat eine Vermehrung statt gefunden, welche verhältnißmäßig unbedeutend ist. Also sind die jüngsten Altersclassen mit Ausnahme der ersten, deren Beurtheilung vielleicht willkürlich ist, da man die erste Classe möglichst schont, in einer Verminderung begriffen, obgleich sich die Bevölkerung vermehrt!!! Das sind die Folgen der Herabwürdigung des Weibes!

Digitized by Google

Der Anfang der Buhlerin.

Das nachfolgende Lebensbild vollende das Gemälde des ſittlichen Zuſtandes, in welchem wir leben!

Arme Aeltern.

Der Vater, die **Mutter**, zwei **Töchter** von 15 und 16 Jahren, ein krankes Kind, eine Magd, welche hier „zu Bett" geht, endlich ein **Handwerksgeſelle**, der ebenfalls hier ſein Lager hat, befinden ſich in einer mit Tiſchlerwerkzeug angefüllten elenden Stube unter dem Dache einer halbverfallenen Vorſtadthütte. Der Vater ſitzt ſtill vor ſich hinbrütend auf einem Bette, die Mutter keift, das Kind in der Wiege ſchreit, die Töchter nähen und die ältere, **Emilie**, weint heftig. Der Handwerksgeſelle und die Dienſtmagd bilden eine theilnahmloſe Gruppe für ſich, welche ohne Mitleid das mit anſieht, was um ſie vorgeht und gleichgültig darüber ſcherzt. Es entſpinnt ſich folgendes Geſpräch.

Die Mutter.

Schande das — ſo ein großes erwachſenes M — läßt ſich noch von ihren armen Aeltern ernähren — pfui — frißt für drei und kann ſich nicht eine Semmel verdienen!

Emilie (weinend).

Mein Gott — was kann ich dafür — ich will ja gerne arbeiten, aber ich kann keine Arbeit finden.

Der Vater (rauh).

Geh' in einen Dienſt — du Brotfreſſerin!

Die Mutter.

Geh' Holz ſpalten — biſt Du etwa zu gut dazu — haſt Du nicht ſtarke Glieder, Du faules Vieh?

Emilie.

Kein Menſch will mich in Dienſt nehmen, ich habe keine Zeugniſſe, ich kann nicht kochen — ich finde keine Arbeit — das weiß der Vater, das weiß die Mutter und doch quält man mich zu Tode.

Die Mutter.

Was ſagſt Du, freche Dirne — wir quälen Dich — wir, die Dich alle Tage füttern — ein Faulpelz biſt Du, der nicht werth iſt, daß ihn die Sonne beſcheint — in's Arbeitshaus mußt Du — da wird man Dich ſchon arbeiten lehren!

Der Vater.

Recht ſo — wenn ſie nicht bald etwas verdient — fort mit ihr — marſch aus dem Hauſe!

Emilie (laut weinend).

O Gott, o Gott, warum bin ich denn geboren worden!

Digitized by Google

Die Mutter (furios).

Nun das Flennen ginge mir noch ab — willst Du still sein, Bestie; ist's nicht genug an dem Rangen in der Wiege, der uns den Kopf voll schreit —

Emilie (weint noch heftiger).

O du mein barmherziger Himmel — o Gott, hilf mir!

Die Mutter (schlägt sie).

Da, da und da — hast Du Gottes Hilfe. —

Der Vater (stößt sie mit dem Fuße).

Willst Du stille sein, Metze!

Emilie (sich wehrend).

Hilfe, Hilfe, man bringt mich um!

Die Mutter (schlägt ihr einen Topf an die Stirn).

Das will ich, Du Wechselbalg.

Der Vater (schlägt sie mit einem Stuhlbein).

Warte, ich will Dich lehren Hilfe schreien!

In einem Augenblick liegt das arme Kind am Boden — man tritt es mit Füßen, man rauft ihm die Haare aus, man speit ihm in's Gesicht — das ist die Aelternliebe unter den Armen der Stadt Wien!

Endlich versuchen der Handwerksgeselle und die Bettgängerin Frieden zu stiften. Blutend und stöhnend rafft sich die Gemißhandelte auf — sie weint nicht mehr — aber ihre Augen funkeln — Schaum bedeckt ihre frischen Rosenlippen — das arme Kind — noch vor zehn Minuten voll Zärtlichkeit gegen ihre Aeltern, fühlt plötzlich einen blutigen Haß gegen sie erwachen! Ihre Fäuste sind krampfhaft geballt — sie scheint nach etwas zu suchen — dann bezwingt sie sich und begnügt sich, einen giftigen Blick auf die Unmenschen zu schießen. Die fremde Magd, noch mehr Unheil befürchtend, reißt sie endlich fort, rafft schnell einige Kleidungsstücke der Gemißhandelten zusammen und bringt sie in Sicherheit. Man macht in der Küche eine nothdürftige Toilette, wäscht das Blut ab und geht dann in's Freie. Emilie läßt sich willenlos fortziehen — sie würde bei wilden Thieren Zuflucht vor ihren Aeltern suchen! Nachdem sie eine Weile gegangen waren und sich beruhigt hatten, spricht sie die Magd in folgender Weise an.

Die Magd.

Weißt Du, daß Du dümmer bist als dumm, Mili — Dich von Deinen Aeltern so malträtiren zu lassen?

Emilie (wild).

Das ist wahr — es soll das letzte Mal sein — aber was soll ich thun?

Die Magd.

Ich an Deiner Stelle würde zu ihnen sagen — Vater, Mutter — hol' euch der Teufel — mich seht ihr nicht wieder!

Emilie.

Es sind doch meine Aeltern — ich will ihnen nichts Böses vergelten, aber — Du hast Recht, sehen will ich sie nicht wieder, sie haben

Digitized by Google

mir das Herz aus dem Leibe gerissen — ich kann sie nicht mehr ansehen — lieber geh' ich in's Wasser.

Die Magd.

Paperlapa — ein Mädel wie Du — frisch wie ein Maschanzgerapfel, gewachsen wie — na solche Mädeln gehen nicht in's Wasser — es wär' zu dumm — auslachen sollst Du Deine Aeltern. —

Emilie.

Was soll ich? Ich habe nichts — gar nichts.

Die Magd.

Du hast nichts — o du Einfalt — und Deine blauen Augen und Deine schöne Locken und Deine schneeblüthenweiße Haut und Dein schlanker Wuchs — ist das nichts?

Emilie (trüb lächelnd).

Bin ich denn hübsch — und was hilft mir das?

Die Magd.

Ob Du hübsch bist — ich sage Dir, Du bist sehr sauber! Was es Dir hilft — das will ich Dir sagen — gering gerechnet bringt es Dir, wenn Du nicht ganz vernagelt bist, täglich Deine drei Zwanziger ein!

Emilie (erstaunt und ungläubig).

Warum nicht gar!

Die Magd.

Nun — ob! —

Emilie.

Und ehrlich?

Die Magd.

Ganz ehrlich — wenn Du kein Ochse bist. Komm, ich will Dir die Sache erklären.

Wir wollen nicht Zeugen sein des Gesprächs, welches hierauf folgte, sondern beschränken uns zu erzählen, daß Emilie nicht wieder in's väterliche Haus zurückkehrte. Ehe wir sie auf ihren Schicksalswegen verfolgen, wollen wir eine andere Scene belauschen, welche ungefähr zu derselben Zeit in einem hochadeligen Hause statt fand und einen merkwürdigen Gegensatz zu dem Bilde des tiefsten Elends und der Depravation bildet, welches hier schmucklos und ohne poetische Zuthaten aufgestellt worden ist. Die rohe Wirklichkeit — die prosaische Wahrheit kann sich allein unseren Untersuchungen anschließen und anzeigen, auf welchem merkwürdigen Puncte wir mit unserer Civilisation, mit dem praktischen Christenthume und unserer socialen Weisheit angelangt sind! Diese Scenen sind vielleicht zu alltäglich für unseren blasirten Geschmack, die Kritik wird darin naserümpfend nichts Neues finden — aber die Väter und Mütter unseres Geschlechts werden erschrecken vor diesen Spiegel ihrer Entartung. Nicht alle Aeltern sind so roh und so frivol — aber die größere Zahl gleich gemeindenkend.

Digitized by Google

Reiche Aeltern.

Der Herr Graf, Vater, und die Frau Gräfin, Mutter, sitzen beim Frühtisch. Der Herr Graf Sohn, ein junger Mensch, geht an einem Biscuit kauend durch den Saal.

Der Vater.

Nun, Muki, was wirst Du heute wieder für Streiche anfangen?

Der Sohn.

Ich werde mit dem Grafen L. wettreiten.

Die Mutter.

Du bist ein Tausendsasa — Du wirst ein Mal den Hals brechen!

Der Vater.

Apropos, man sagt mir, Du läufst den Mädchen nach? Ist das wahr?

Der Sohn.

Andere machen es eben so und Sie Papa haben es vor Zeiten auch so gemacht.

Die Mutter (scherzweise drohend).

Nimm Dich in Acht, Muki.

Der Vater.

Mache mir keine dummen Streiche.

Die Mutter.

Vergiß nie Deinen Stand, Deine Geburt.

Der Sohn.

Pah — die hübschesten Mädchen haben keine Geburt — daß ich ein Narr wäre!

Der Vater (vergnügt).

Ha, ha, ha — also gefallen Dir unsere vornehmen Damen nicht?

Der Sohn.

Gott bewahre!

Die Mutter.

Du mußt aber doch ein Mal eine heirathen!

Der Sohn.

Warum muß ich?

Der Vater.

Bitte, sage ihm das, Mutter.

Die Mutter.

Weil Du unser Stammhalter bist — der einzige Sohn!

Der Vater.

Siehst Du — die Mutter hat Recht.

Die Mutter.

Ernsthaft, Muki — ich wollte Dir schon lange Vorstellungen machen. Du bist jetzt in den Jahren, wo die jungen Leute dumme Streiche machen müssen, aber wie gesagt, vergiß nicht Deinen Stand.

Digitized by Google

Der Vater.

Tändeln magst Du mit gemeinen Mädchen, so viel Du willst — nur hüte Deinen Stammbaum und Deine Gesundheit!

Die Mutter.

Nur keinen Roman, Muki — Du kannst unter den reichsten und vornehmsten Mädchen wählen — wirf Dich ja nicht weg. Eine Spielerei kann man verzeihen, eine Bassesse nie!

Der Vater.

Weh' Dir, Junge, wenn Du Roman spielst. Ich drehe Dir den Hals um.

Der Sohn.

Was kann ich dafür, daß mir die hübschen Mädchen gefallen mit oder ohne Stammbaum?

Die Mutter (ernsthaft und mit mütterlicher Zärtlichkeit).

Das wehrt Dir ja Niemand, mein Sohn. Sieh, mein Kind, Du bist jung, reich, aus einer der ältesten Familien; willst Du Dich unterhalten, thue es, willst Du mit bürgerlichen Mädchen kosen und tändeln, so bezahle sie dafür, aber hüte Dich vor Leidenschaften, die Deiner nicht würdig sind.

Der Sohn (lachend).

Wenn ich aber das Malheur hätte — Vater zu werden.

Die Mutter (unter ihrem Taschentuch kichernd).

Vaurien!

Der Vater (laut lachend).

Nun — ich hoffe doch nicht, daß Du in diesem Falle eine Dirne zur Gräfin machen willst?

Die Mutter.

Fi donc Papa — sprechen Sie nicht so!

Der Sohn.

Nun, was denn?

Der Vater (ernsthaft).

Man wird die Dirne auszahlen — den Bastard in's Findelhaus schicken — basta!

Die Mutter.

Man kann die Dirne auch einsperren lassen.

Der Vater.

Pah — wozu grausam sein — diese armen Mädchen wollen auch leben!

Die Mutter.

Bedenke doch, Muki, Du kannst eine Ministerstochter zur Frau haben, die Tochter eines Pairs von Frankreich, eines Lords. —

Der Vater.

Was da — eine Prinzessin kann er haben. Es giebt ihrer genug.

Digitized by Google

Der Sohn.

Wenn mir aber die Prinzessin nicht gefällt?

Die Mutter.

Du bist unausstehlich.

Der Vater (leise zu seinem Sohn).

Dann kannst Du für Dein Geld hübsche Bürgermädchen genug nebenbei haben!

Wir wollen nicht untersuchen, wie oft diese Lehren wiederholt worden sind. Es ist genug, zu wissen, daß sie die Hauptprincipien der vornehmen Erziehung in sich schließen. Das jugendliche Gemüth des Zöglings, in Hochmuth ausgebildet, widerstrebt natürlich solchen Lehren nicht. Diese Grundsätze sind bequem, nobel, leicht anzuwenden und legen keinem Wunsche Zwang auf. Der junge Graf prägt sie sich daher tief ein und verläßt mit Versicherungen über sein Danachleben seine guten Aeltern, um in den Prater zu reiten. Nach seinem Abgange schließen die Letzteren ihre Conversation über diesen Gegenstand wie folgt.

Der Vater.

Wir können ruhig sein — er ist ein verständiger Junge.

Die Mutter.

Ich glaube aber, wir sind zu offenherzig gewesen. Ich wette, der Junge hat nichts Eiligeres zu thun, als durch irgend ein Putzmachermädchen — Vater zu werden.

Der Vater.

Nun und wie wollen wir dieß hindern? Jugend muß austoben — je früher, desto besser.

Die Mutter.

Du hast Recht, mon ami — ihr Männer taugt schon im Mutterleibe nichts. Aber ich wäre doch sehr böse, wenn mich der Schlingel schon in seinem zwanzigsten Jahre zur Großmutter machte.

Der Vater.

Ha ha — nun es bleibt ja unter uns!

Liederliche Grundsätze der Reichen, Verzweiflung und Lieblosigkeit unter den Armen — diese beiden Elemente wirken verderblich gegen einander und erzeugen die moralische Pest dieser Zeit, welche mehr Opfer macht, als die verheerendsten Seuchen!

Oben Sittenlosigkeit aus Egoismus, Hochmuth, Uebermuth — unten Sittenlosigkeit aus Armuth, Noth und erzwungene Laster!

Digitized by Google

Ein gräfliches Amüsement.

Alltagsscene.

(Oeffentliche Promenade auf dem Wasserglacis zu Wien. Eine wogende Menge. Unter ihr Emilie mit der Magd in einem von dieser erborgten neuen Anzuge. Musik. Der Graf geht Arm in Arm, die Lorgnette in's Auge gedrückt, mit seinem Vater spazieren.)

Der Vater.

Wenn ich Dir rathen soll, Junge, so laß Dich mit keinem Freudenmädchen ein. Siehst Du dort diese geputzten Dirnen — es sind einige schön darunter, aber Du riskirst, von allen ein Andenken auf Zeitlebens zu bekommen. Halte Dich an die Dienstmädchen und andere solide Frauenzimmer, Du bist ein junger hübscher Bursche — Du wirst für wohlfeiles Geld frischere Waare erhalten, als die Narren unseres Standes oft mit enormen Summen bezahlen — ein seidenes Schürzchen, ein Ringelchen, einige Schmeicheleien und Dein Vergnügen ist bestritten. Danke Gott, daß Du einen Vater hast, der Dich unterrichtet. Ich bin erst durch Erfahrung klug geworden.

Der Sohn.

Sieh, Papa — dort die beiden jungen Mädchen — die scheinen von der Art, wie Du sagst.

Der Vater (die Lorgnette anlegend).

Sacre dieu — ein liebes Kätzchen — geh, Junge, überlaß mir den Platz — das ist nichts für Dich — sie ist ja noch ein Kind. Ich will sie väterlich ermahnen und auf den Pfad der Tugend führen.

Der Sohn.

Nein, Papachen, so haben wir nicht gewettet — Adieu (entspringt).

Der Vater (verdrießlich seine Lorgnette einsteckend).

Diable — ich habe kein Glück mehr. Immer bin ich in Gesellschaft, wenn mir so seltene Waare in den Weg kommt. (Geht in eine Seitenallee und unterhält sich mit einer öffentlichen Dirne, welche er unter den Arm nimmt und mit ihr spazieren geht — was zum neuesten guten Ton gehört.)

Emilie (ängstlich).

Ums Himmelswillen, komm nach Hause — lieber lasse ich mich todtschlagen, als so von den Männern bespötteln und begaffen.

Die Magd.

Närrin — sie spötteln nicht, sie bewundern Dich. Bemerkst Du nicht, daß ein ganzer Schwarm vornehmer Herren uns nachfolgt? Du machst Aufsehen, Emilie — ach wenn ich doch so hübsch wäre, wie Du.

Emilie.

Komm — ich bitte Dich — ich vergehe vor Angst, diese Schande ertrage ich nicht, man betastet mich von allen Seiten — lieber sterben als hier bleiben.

Digitized by Google

Die Magd.

Nun komm nur — aber ich sage Dir ich gehe nie wieder mit Dir, Du bist unausstehlich albern.

Der Graf (hervorvoltigirend).

Guten Abend, mein Engel — darf ich Sie wohl nach Hause führen — Sie haben da viele Begleiter, welche Ihnen zudringlich fallen?

Die Magd.

Es wird uns sehr angenehm sein.

Der Graf.

Kommen Sie schnell, mein Fräulein, über die Brücke — ich will einen Fiacre nehmen, um Sie nach Hause zu bringen, denn diese Menschen werden Sie nicht früher verlassen.

Die Magd.

O Sie sind sehr gütig. (Leise zu Emilie) So schlage doch nicht so die Augen nieder; sieh nur, welch ein schöner junger Mann — ich habe ihn eben Herr Graf nennen gehört.

Emilie (verwundert aufblickend).

Ein Graf, sagst Du!

Die Magd.

Wie ich Dir sage — doch jetzt bin ich überflüssig — ich lasse Dich allein mit ihm fahren — vergiß nicht, was ich Dir sagte!

Der Graf (zu Emilien).

Schönster, bester, liebenswürdigster Engel, darf ich Sie um ihren Arm bitten — (ihre Hand küssend) kommen Sie schnell, man verfolgt uns. —

Emilie.

So komm doch, Fanny — laß mich nicht allein, um's Himmelswillen, nein, ich gehe nicht — lassen Sie mich los, mein Herr; (laut) Fanny! Fanny! Fanny!

Der Graf.

Aber ich bitte Sie, schönes Kind, schreien Sie doch nicht so — ich will Ihnen ja nichts zu Leid thun — sehe ich denn so übel aus, daß Sie sich vor mir fürchten?

Emilie (weinend).

Ach nein — ich bitte Euer Gnaden (sie wird umringt von geilen Maulaffen aus allen Ständen).

Der Graf.

So kommen Sie doch nur — ich will Sie ja nur aus einer Verlegenheit befreien.

Emilie.

Ach ja, Euer Gnaden, ich bitte, thun Sie das!

Der Graf (zu den nachfolgenden Männern).

Meine Herren, Sie sehen, der Platz ist besetzt.

Digitized by Google

Emilie befindet sich wenige Minuten darauf in einem engen Wagen mit einem zwanzigjährigen, bildhübschen und wohlerzogenen jungen Mann beisammen, der sie Fräulein nennt, ihre Hände küßt, Abgötterei mit ihr treibt. Er spricht so sanft, so innig, so zart und so leidenschaftlich und theilnehmend! Seine weißen, weiblich zarten Hände, deren Druck sie electrisch empfindet, umschlingen ihre Taille — mit ungestümer aber keineswegs roher Gewalt preßt er sie an sich, um ihr Stirne, Augen, Mund, Haare — um ihre Kniee und in einem Anfall wollüstiger Schwärmerei sogar ihre kleinen Füße zu küssen. — Genug, es ist bekannt, welche Rolle die Wiener Fiacre in den Abendstunden spielen und wie sehr sie es verstehen, zur rechten Zeit überaus langsam zu fahren. Die arme mit Füßen Getretene, Geschlagene, Bespuckte, maßlos Beschimpfte, welche dem väterlichen Haus entfliehen muß, um nicht erschlagen zu werden, jetzt in den Armen eines liebeglühenden, reichen, schönen Mannes, der ihr goldene Berge verspricht — wer ist so frech, sich für so tugendhaft zu halten, um sie nur mit einer mißbilligenden Miene tadeln oder geringschätzen zu dürfen?

Der Morgen.

Emilie hat ihren Aeltern Geld nach Hause gebracht — sie sagte, für glücklich verkaufte Nähtereien. Sie durfte also noch eine letzte Nacht im väterlichen Hause schlafen. Sie spricht die ganze Nacht im Traume — der junge Mensch vom gestrigen Abend erscheint ihr als ihr guter Genius, als eine milde beglückende Gottheit; sie betet ihn an, sie weint, sie seufzt unter dem Uebermaaße neuer, wunderbarer, entzückender Gefühle, welche sie überströmen mit ihren duftenden, feurigen Fluthen. —

An ihrem Lager wachen bei anbrechendem Tage bereits ihre Aeltern. Sie belauschen ihren Traum mit Verwunderung, sie winken sich bedeutsam zu, sie fühlen wieder für das Kind, das sie noch vor zwanzig Stunden so mörderisch geschlagen.

Ach sie ist so gut! — sagt die Mutter.
Sie gab uns das ganze Geld für die Stickerei.
Wie süß sie schläft!
Decke sie doch zu — sie könnte frieren.
Wie schön sie ist!
Mein Gott, wenn uns das Glück noch ein Mal wollte!
Sie könnte eine gute Partie machen.
Einen reichen Bürger heirathen.
Wir würden Enkel wiegen auf unseren Armen.
Er würde uns Arbeit schaffen.
Wir würden unsere Tochter anbeten.
Mein Gott, wie hart waren wir gegen sie!
Sie wird uns verzeihen.

Digitized by Google

Sie wird uns zu sich nehmen.
Wir werden frohe alte Tage haben!

Unter solchen hoffnungsvollen Betrachtungen erwachte die Schläferin. Sie blickte um sich — sah ihre Aeltern und — schauderte. Die Aeltern voll Schaam schwiegen — kein freundliches Wort gab ihren liebevollen Gedanken Worte. Emilie kleidete sich schweigsam an, und verließ unter einem Vorwand thränenlos das väterliche Haus. Der gute Genius der Familie ging mit ihr von hinnen und sprach seinen Fluch über die Armuth, welche Vater- und Mutterherzen mit Tigergrausamkeit erfüllt, Mädchenherzen versteinert und Kinder zu Verfolgern ihrer Mütter und Väter macht!

Emilie denkt nicht mehr an Vater, Mutter, Ehre, Schande, Gott und Tugend — sie denkt nur an ihren Verführer und — so ist es der Wille der allerhöchsten Gottheit!

Drei Stunden vor der zum neuen Rendezvous festgesetzten Zeit erscheint sie auf dem Platze. Wer schildert ihre Empfindungen, ihre Befürchtungen und Hoffnungen, ihre Wünsche und Träume! Sie liebt — liebt mit aller Seelengewalt einer ersten Leidenschaft. Sie hat keinen Begriff von dem Dualismus der männlichen Gefühle, welchen unsere kostbare Civilisation in die Seele des anderen Geschlechts gebracht hat; sie weiß nicht, daß man eines Weibes nur begehren kann, um sich sinnlich zu sättigen und es dann zu verachten. Sie ahnt nichts von der Falschheit einer von der Wollust begeisterten Zunge — die Natur sagt ihr, diese Versicherungen von Liebe sind echt und wahr, und sie wären es wirklich, lehrte uns nicht die herkömmliche Mode und Civilisation, das Beispiel Anderer, daß man die Sinnenliebe nur als ein körperliches Bedürfniß betrachten und von dem Bedürfniß der Seele trennen kann. Die Natur hat uns keine solche Unterscheidung gelehrt; die Natur weiß nichts von überschwenglichen Berliner geistigen Sympathieen und Wahlverwandschaften zwischen beiden Geschlechtern; sie lehrt nur, daß die Sinnlichkeit den Bund der Seelen vermittelt, daß die größten Freuden der natürlichen Wollust eben dahin streben, aus zwei Wesen einen Leib und eine Seele zu machen. Sie lehrt, wie die geistige Rohheit sich mit dem feinst gebildeten Geiste, wie alle Widersprüche des Temperaments der Gewohnheiten und Neigungen, im sinnlichen Zusammenleben sich verschmelzen, eins in's Andere auf veredelnde Weise übergehen. So lehrt die Natur das verführte Kind — und es kostet immer Mühe — große qualvolle Erfahrungen — durchgelebte, unbeschreibliche Seelenfoltern — um es eines Anderen zu belehren.

In halb süßer, halb peinlicher Erwartung, während welcher tausend reizender Aussichten vor der Phantasie des Kindes vorüber gaukeln, vergehen die Stunden — plötzlich gewahrt die Unglückliche mit Schrecken, daß die

Digitized by Google

zum Rendezvous festgesetzte Zeit längst verstrichen war. Der Geliebte kam nicht. Dieser zwanzigjährige Mensch war schon an den Wechsel gewöhnt, wie ein Gourmand, der nicht mehr ißt, um sich zu sättigen, da er immer satt ist, kann er nur durch Veränderung seine Nerven reizen — während der Mensch im gesunden Naturzustande und unverwöhnt mit einem Weibe und einem Nahrungsmittel oft zeitlebens ausreicht und zufrieden und glücklich ist, hat unsere Civilisation, welche dem Gelde die kostbarsten Früchte der Erde und alle Blumen weiblicher Schönheit zur Verfügung stellt, schon Jünglinge der Art blasirt, daß sie in wenig Minuten ihre Theilnahme an einem Individuum erschöpfen!

Eine Weile suchte sich das Mädchen zu überreden, daß der junge Mensch durch einen Zufall abgehalten worden sei, zu kommen. Dieser Gedanke war jedoch eben so wenig tröstlich als andere — denn wie konnte sie ihn wiederfinden? Sie wußte keinen Namen, keine Wohnung und wie hätte sie's auch wagen dürfen, ihn aufzusuchen! Dann aber fing sie an, die Unwahrscheinlichkeit zu begreifen, daß ein junger reicher Mann — dem die schönsten Mädchen nicht ausweichen würden — ein Graf, sich mehr als vorübergehend sich um sie bemühen werde. Aber warum log er? Warum überhäufte er sie mit so übertriebenen Schmeicheleien? Warum versprach er wieder zu kommen? In einer Stunde durchlebte das Kind die allerschmerzlichste Erfahrung, die jedem Weibe dieses Zeitalters bevorsteht — daß man nur schmeichelt, lügt, verspricht, um den Reiz des Augenblicks zu erhöhen; daß das Weib nur ein Spielzeug der Laune ist und daß der Mann gegenüber desselben weder Verpflichtungen der Ehre noch des Gewissens anerkennt. In Thränen gebadet verläßt endlich das junge Mädchen den Platz, wo sie ihren Freund, ihren Schutzgeist zu finden hoffte und wo sie nichts gefunden, als die Erkenntniß des verworfenen Schicksals, zu welcher die Armuth das Weib unserer Zeit verurtheilt. Hätte sie einem alten Wüstling mit ihrem Leibe gefühllos gedient, sie würde noch Hoffnungen behalten haben, aber da sie mit Liebe und Hingebung sich geopfert, blieb ihr nichts als die Ahnung einer grausamen Zukunft — nebst einem Gefühle, welches sie lehrte, sich selbst gering zu schätzen. Denn — gestand sie sich — war es nicht der Eigennutz, der sie in die Umarmung des jungen Mannes geführt, war sie denn eines anderen Dankes werth, als den sie empfangen — war sie nicht bezahlt worden? Konnte in einem jungen vornehmen Mann innigere Theilnahme entstehen zu einem Mädchen, welches sich an ihm verkaufte? So bemächtigte sich ihrer kindlichen Seele ein Gefühl, welches die Mutter aller Schande ist — die Selbstverachtung.

Die Entdeckung.

Das Geld welches Emilie von dem Grafen empfangen, reichte für einige Wochen hin, ihr bei einer Verwandten Unterstand zu verschaffen. In das

Digitized by Google

Haus ihrer Aeltern, welche sie nicht mehr liebte, mochte sie nie wieder zurückkehren und diese, in der Meinung, sie habe einen Erwerb als Stickerin gefunden, waren es zufrieden. Aber argwöhnisch, wie es die Armuth ist, spürten sie gelegenheitlich der angeblichen Quelle ihres Erwerbs nach und fanden, daß sie verborgen war. Da indessen Emilie wirklich mit Fleiß und Ausdauer arbeitete, da nichts in ihrem Betragen verrieth, daß sie von der Bahn der Unschuld abgewichen, da sie fast niemals ihre neue Wohnung verließ, als um Arbeit zu suchen, so setzten sie ihre Forschungen nicht fort.

Wochen vergingen unter zahllosen Bemühungen Emiliens, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern. Eine tiefe und aufrichtige Reue trieb sie an, einem Beichtiger ihre Sünde zu vertrauen. Während das junge Herz voll war vom Schmerz einer plötzlich erwachten und gemißhandelten Leidenschaft, klagte sie nur sich an. Sie legte sich gläubig fromme Bußen auf, sie vermied allen Umgang und hing der religiösen Schwärmerei nach. Aber ihr Verhängniß ließ sich dadurch nicht erbitten. Sie entdeckte, daß sie Mutter war — Mutter des Kindes eines ihr unbekannten Mannes — der sie nicht liebte, der sie verlassen hatte, den sie nicht wieder zu finden hoffen durfte! Was sollte sie thun, welchen Entschluß konnte sie fassen, nachdem ihr diese Entdeckung alle Fassung geraubt? Sie nahm ihre Zuflucht zu dem Beichtvater, sie bat ihn um Rath, Trost, Beistand. Der Priester, einer jener seltenen frommen Männer, welche es mit ihrem Berufe ernstlich meinen aber den Zustand der Welt, welche sie umgiebt, nicht kennen, befahl ihr, sich ihren Aeltern zu entdecken und was auch die Folge dieses Schrittes sei, so ihr Pflichtgefühl und ihre Reue an den Tag zu legen. Zitternd gehorchte die Unglückliche dem Gebote und warf sich in Todesangst, kein Wort hervorbringend, ihren Aeltern zu Füßen.

Kaiser Joseph hat, wie wir gesehen, ein Gesetz erlassen, welches den Aeltern befahl, mild gegen gefallene Töchter zu sein. Er glaubte, diese Mahnung sei genügend, die Aeltern von zu strengen sittlichen Ansichten abzubringen und sie an die Barmherzigkeit des Heilandes zu erinnern. Aber er irrte über den Beweggrund der älterlichen Strenge in solchen Fällen. Nicht die Strenge ihrer sittlichen Begriffe ist es, welche in denselben alles Maaß und Ziel der Strenge überschreitet, sondern die Eigensucht, der Stolz, die Lieblosigkeit und Irreligiosität. Diesen kann nicht durch Ermahnungen, sondern muß durch Strenge abgeholfen werden. Ein Vater, der sein Kind wegen seiner Schwachheit verstößt, sollte hart bestraft und seiner Vaterrechte verlustig werden.

Das Geständniß der Unglücklichen brachte die Aeltern in eine krankhafte Wuth. Ein Strom von Schimpfworten und ein Hagel von Schlägen war die Folge des kindlichen Vertrauens. Der Umstand, daß sie selbst an dem Unglück ihres Kindes schuld waren, erhöhte ihre wilde Erbostheit. Blutend warfen sie ihr Kind auf die Straße und zwar mit dem möglichsten Aufwand

Digitized by Google

von Flüchen und Geschrei, um den Nachbarn zu zeigen, was für ehrliche Leute sie seien!

Diese Mißhandlung tödtete in der Unglücklichen den letzten Rest ihres Zartgefühls. Sie dachte an nichts mehr, als an ihre und ihres Kindes Erhaltung. Was das Mädchen widerstrebend unter Gewissensbissen gethan hatte, um sich zu ernähren, that sie nun ohne Zögern, ohne Schaam für ihr Kind.

Eines Tages, als sie die Straßen an der Seite einer Genossin der Schmach durchstrich, sah sie vor den Thoren eines Palais ihren Verführer zu Pferde steigen. Er grüßte sie leichtfertig nickend, schwang sich in den Sattel und ritt davon. Man sagte ihr, es sei der junge Graf *, ein reicher Cavalier. Ihre Freundin rieth ihr nun, an den jungen Mann zu schreiben, ihn von ihrer Schwangerschaft zu benachrichtigen und ihm die Sorge für sein Kind zu empfehlen.

Es geschah. Einige Tage später wurde Emilie in den Palast des Grafen berufen; sie wurde zu einem alten Herrn geführt — dem Haushofmeister der Familie, der, seine Federn schneidend, folgende Zwiesprache mit ihr begann.

Der Haushofmeister (lachend).

Ei sieh da — Du bist wohl das junge Mädchen, welches von unserm jungen Herrn schwanger zu sein vorgiebt?

Emilie.

Gott ist mein Zeuge, daß es so ist.

Der Haushofmeister (lachend).

Ist das Dein einziger Zeuge, dann bist Du schlimm daran. Wie willst Du beweisen, daß Du von unserm jungen Herrn schwanger bist? Kannst Du es nicht auch von einem Andern sein?

Emilie.

Ich hatte vor ihm mit keinem anderen Manne Umgang.

Haushofmeister.

Das mag sein, aber Du kannst nichts beweisen, mein Schatz; (zudringlich) wenn Du aber artig bist, so werde ich Dir suchen zu helfen.

Emilie.

Es ist ja des Grafen Schuldigkeit — ich will nichts von ihm, als Unterstützung während meiner Schwangerschaft — dann soll er sein Kind zu sich nehmen. Ich kann es nicht ernähren.

Haushofmeister.

Du bist noch sehr unerfahren, wie ich sehe — weißt Du was, ich will von Dir glauben, daß Du die Wahrheit sprichst, aber Niemand als ich wird Dir es glauben. Hier liegt eine Schrift, unterschreibe sie, dann wollen wir sehen, was für Dich zu thun ist.

Emilie (entschlossen).

Euer Gnaden verzeihen — ich unterschreibe nichts, ehe ich weiß, was mit mir und meinem Kinde geschehen soll.

Digitized by Google

Haushofmeister (lakonisch).

Du wirst auf ein Jahr zu leben erhalten und Dein Kind wird in's Findelhaus geschickt.

Emilie (aufgebracht).

Das dulde ich nicht — mein Kind darf nicht in's Findelhaus; wenn der Graf sich nicht schämt, sein leibliches Kind dahin zu geben, ich werde es mit meiner Hände Arbeit ernähren.

Haushofmeister (phlegmatisch).

Wenn Du halsstarrig bist, wird man Dich als liederliche Dirne in's Polizeihaus sperren lassen; dann wird man Dir Dein Kind wegnehmen und Dich gut auspeitschen lassen. Bist Du das zufrieden?

Emilie (weinend).

Mein Gott! (fällt auf ihre Kniee) um Gottes Willen haben Sie Barmherzigkeit.

Haushofmeister.

Nun, willst Du unterschreiben?

Emilie.

Ja. Aber mein Vater muß davon wissen.

Haushofmeister.

Er weiß bereits davon — hier, mein Kind, ist seine schriftliche Erklärung, daß er mit Allem, was man über Dich beschließt, zufrieden ist. Du wirst in das Haus Deiner Aeltern zurückkehren.

Emilie erschrocken).

Niemals — nur das nicht.

Haushofmeister (trocken).

Wenn Du Dich weigerst, wirst Du heute noch eingesperrt und gezüchtigt.

Emilie.

Aber mein Vater wird mich todtschlagen; er kann mir keinen Unterhalt geben.

Haushofmeister.

Es ist dafür gesorgt, daß er Dich bis zu seiner Entbindung erhalten muß. Also unterschreibe — es hilft nichts.

Emilie (unterschreibend).

Mein Gott — so hat denn der Herr Graf kein Mitleid mit seinem eigenen Kind!

Haushofmeister.

Er schickt Dir hier ein Taschengeld — und nun adieu — vergiß aber nicht, daß, wofern Du Dich unterstehst, den Grafen noch einmal zu belästigen, oder ihm nur nachzusagen, daß er Dich geschwängert hat, man Mittel finden wird, Dich in's Zuchthaus zu bringen — adieu.

Emilie ging mit einem stillen Fluch über den Vater ihres Kindes! Dieses schlichte ungelehrte Kind begriff besser als unsere weisen Gesetzgeber,

Digitized by Google

daß eine solche Weise, einen Jugendstreich gut zu machen, ein Verbrechen ist. Sie hatte bisher gewußt, daß das Findelhaus eine Wohlthätigkeitsanstalt für Arme ist, aber sie hatte niemals geahnt, daß der arme Gewerbsmann, der Tagelöhner wie der Bürger beitragen müssen, um eine Anstalt zu erhalten, worin auch die Kinder wohlhabender und reicher Väter auf Staatsunkosten zu Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden, welche ihr meistens zeitlebens zur Last fallen und zwar bloß für den Preis von 50 Fl., welche ein für alle Male bezahlt werden!

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

(V)

Digitized by Google

HQ 111 .G76 C.1
Die Schicksale der Frauen und
Stanford University Libraries
3 6105 037 048 092

HQ 111 .G76

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google